

**Menschenrechte im Tourismus –
Zur Stärkung menschenrechtlicher Verantwortung
von Tourismusunternehmen und Tourist_innen
durch Bildung**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

Dr. phil.

genehmigt durch die
Fakultät für Humanwissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

von **Dipl.-Soz. Rebekka Macht**

geb. am 29.01.1984 in Potsdam

Gutachter:

Prof. Dr. Karl-Peter Fritzsche

Gutachter:

Prof. Dr. Heiner Bielefeldt

Eingereicht am: 18.12.2014

Verteidigung der Dissertation am: 09.07.2015

Danksagung

Für das Gelingen meiner Doktorarbeit bin ich vielen Menschen sehr dankbar, ohne deren Unterstützung ich nicht soweit gekommen wäre. Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, der mir viel Geduld und Humor entgegengebracht hat, und der mich immer mit wertvollen Ratschlägen unterstützt und auf begriffliche Feinheiten aufmerksam gemacht hat. Vielen herzlichen Dank auch an meinen Zweitbetreuer Heiner Bielefeldt, der mir ebenso mit vielen Denkanstößen sehr geholfen hat.

Außerdem möchte ich meinen Eltern und meiner Tante Konny von Herzen danken, die mich während der ganzen Zeit immer unterstützt und ermutigt haben.

Allen Kolloquiumsteilnehmenden in Magdeburg und Erlangen bin ich ebenfalls für die jahrelange Unterstützung sehr dankbar.

Besonders möchte ich mich bei meinen Freunden Sebastian und Sonja für die methodisch konstruktiven Diskussionen während des Arbeitsprozesses bedanken. Ein großer Dank geht natürlich an meine Korrekturleser/-innen Katharina, Barbara, Josefin, Christin, Tobi und meinen Bruder Emanuel, die inhaltliche Unklarheiten aufgedeckt und nach dem Fehlerteufel gesucht haben.

Meiner Mentorin Marion Böker bin ich ebenfalls sehr dankbar, die mir in der Endphase mit unschätzbaren inhaltlichen Tipps zur Seite stand.

Natürlich danke ich allen meinen Interviewpartner_innen und den Teilnehmenden der Befragung, ohne die meine Untersuchungen nicht möglich gewesen wären. Ein herzlicher Dank gilt insbesondere allen Verlagen, die mir die Reiseführer für meine Analyse kostenfrei zur Verfügung gestellt haben.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	9
Tabellenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
Vorbemerkung	13
I. Einführung	15
II. Theoretischer Bezugsrahmen – Der Menschenrechtsansatz im Tourismus	25
1. Stand der Forschung	25
2. Menschenrechte im Tourismus	35
2.1 Was sind Menschenrechte?	35
2.2 Menschenrechtsverletzungen in beliebten Reiseländern	40
2.2.1 Menschenrechtsverletzungen durch Tourismusunternehmen.....	41
2.2.2 Die Rolle der Reisenden.....	45
3. Eine menschenrechtliche Verantwortung von Tourismusunternehmen und Reisenden	49
3.1 Unternehmensverantwortung – Die Rolle der Wirtschaft	50
3.1.1 Menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen.....	50
3.1.1.1 Freiwillige Übernahme von Verantwortung – Corporate Social Responsibility und Verhaltenskodizes.....	50
3.1.1.2 Keine völkerrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen.....	53
3.1.1.3 Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.....	55
3.1.2 Verantwortung der Tourismusbranche.....	59
3.1.2.1 Corporate Social Responsibility im Tourismus.....	59
3.1.2.2 Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Tourismus.....	62
3.2 Reisende als Verantwortungsträger_innen	66
3.2.1 Tourismusetik – Grundlagen verantwortungsvollen Reisens.....	66
3.2.2 Praktische Reiseethik.....	68
3.2.3 Wohin darf man noch reisen?.....	69
3.2.4 Verpflichtungen für Menschenrechte gegenüber den Bereisten.....	73
3.2.5 Menschenrechtliche Verantwortung von Reisenden.....	74
3.3 Menschenrechtsbildung (MRB)	77
3.3.1 Was ist Menschenrechtsbildung?.....	78

3.3.1.1 Grundlagen, Entwicklungen und Ziele.....	78
3.3.1.2 Akteure und Adressat_innen.....	80
3.3.1.3 Spannungsfelder in der Menschenrechtsbildung.....	82
3.3.2 Touristische Bildungsaktivitäten im Bereich Menschenrechte.....	85
3.3.2.1 Anbietende und Adressat_innen von Bildung im Tourismus.....	85
3.3.2.2 Möglichkeiten und Grenzen von Menschenrechtsbildung im Tourismus...	89
III Empirische Untersuchung.....	93
4. Darstellung menschenrechtlich relevanter Dimensionen in aktuellen Reiseführern – am Beispiel von: Italien, Türkei und Thailand.....	94
4.1 Der moderne Reiseführer – Anleitung zum Reisen.....	95
4.2 Untersuchung der Reiseführer.....	98
4.2.1 Zur Menschenrechtslage in Italien, Türkei und Thailand.....	100
4.2.2 Qualitative Inhaltsanalyse als empirische Methode.....	103
4.2.3 Auswahl des Untersuchungsmaterials und Durchführung der Analyse.....	104
4.3 Ergebnisse der Reiseführeruntersuchung.....	107
4.3.1 Jenseits der Menschenrechte – Menschenrechte in Italien-Reiseführern...	108
4.3.2 Eine politische Reise – Menschenrechte in Türkei-Reiseführern.....	114
4.3.3 Von 'Menschenzoos' und Sextourismus – Menschenrechte in Thailand Reiseführern.....	121
4.3.4 Menschenrechte – (k)ein Tabu: Vergleich der drei Länder-Reiseführer.....	131
4.4 Zwischenfazit.....	135
5. Befragung von Tourist_innen – Zum Bewusstsein für Menschenrechte von Reisenden aus Deutschland im Urlaub.....	138
5.1 Rahmenbedingungen der Befragung und Hauptanalysefragen.....	138
5.2 Methode der Online-Befragung.....	141
5.2.1 Der Online-Fragebogen.....	141
5.2.2 Zugang und Durchführung der Untersuchung.....	142
5.2.3 Beschreibung des Online-Fragebogens.....	143
5.3 Ergebnisse der Online-Befragung.....	151
5.3.1 Die Soziodemographische Struktur der Befragung.....	152
5.3.2 Allgemeine Merkmale des Urlaubsreiseverhaltens.....	153
5.3.3 Allgemeine Kenntnisse über Menschenrechte.....	156
5.3.4 Bedeutung von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen im Urlaub.....	162
5.3.4.1 Bewusstsein für Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen.....	162
5.3.4.2 Zur Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen bei Italien-, Türkei- und Thailand-Reisenden.....	167
5.3.4.3 Das Informationsverhalten der Reisenden.....	172

5.3.4.4. Zum Informationsinteresse der Reisenden.....	175
5.3.4.5 Das Reiseverhalten.....	181
5.3.5 Zusammenhänge zwischen Menschenrechtskenntnissen, Menschenrechtsbewusstsein und Informationsinteresse.....	185
5.3.6 Soziodemographische Unterschiede.....	187
5.3.7 Bedeutung von Menschenrechten in Reiseführern.....	189
5.4 Zwischenfazit.....	194
6. Expert_innen-Interviews – Zur Anerkennung und Sensibilisierung von Menschenrechten im Tourismus.....	197
6.1 Methode der empirischen Untersuchung.....	198
6.1.1 Das Experten_innen-Interview.....	198
6.1.2 Fragestellungen und die Auswahl der Interviewpartner_innen.....	199
6.1.3 Konzeption der Leitfragen.....	202
6.1.4 Datenerfassung und Auswertung.....	207
6.2 Ergebnisse der Expert_innen-Interviews.....	208
6.2.1 Bedeutung menschenrechtlicher Verantwortung für Reiseveranstalter.....	209
6.2.2 Freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen.....	222
6.2.3 Bewusstsein und Kompetenzen für Menschenrechte durch Bildungsaktivitäten.....	228
6.2.3.1 Bildungsaktivitäten der Reiseveranstalter.....	228
6.2.3.2 Die Reiseleitung zur Vermittlung von Informationen vor Ort.....	233
6.2.3.3 Die Tourismusausbildung als Wissensvermittler.....	240
6.2.3.4 Der Reiseführer als Medium zur Sensibilisierung für Menschenrechte....	243
6.2.3.5 Menschenrechtskenntnisse der Expert_innen.....	249
6.3 Zwischenfazit.....	251
IV. Ergebnisdiskussion – Zwischen Tabuisierung und Enttabuisierung von Menschenrechten im Tourismus.....	253
7. Große Erwartungen – Verantwortung für Menschenrechte von Reiseveranstaltern und Reisenden.....	253
7.1 Reiseveranstalter – Menschenrechte als Unternehmenskultur.....	254
7.2 Reisende – Verantwortung als Konsument_innen.....	261
8. Die Notwendigkeit menschenrechtsorientierter Bildung im Tourismus....	266
8.1 Menschenrechtsbildung für Reiseunternehmen und für die Fachkräfteausbildung.....	266
8.2 Bewusstseinschaffung für Menschenrechte von Reisenden durch Reiseveranstalter, Reiseleitung und Reiseführer.....	270
8.3 Kommunikation von Menschenrechten im Tourismus.....	276

V. Fazit – Kritik – Ausblick.....	279
Literatur Reiseführer.....	284
Literatur.....	286
Anhang.....	314

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Das internationale Menschenrechtsinstrumentarium.....	37
Abbildung 2: Reiseführer – quantitative und qualitative Kategorien.....	105
Abbildung 3: Reismotive.....	155
Abbildung 4: Wissen über Menschenrechte.....	160
Abbildung 5: Menschenrechte und Urlaub – menschenrechtliche Verantwortung von Reisenden im Urlaub.....	164
Abbildung 6: Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen – Italien, Türkei, Thailand.....	167
Abbildung 7: Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen vor, während, nach dem Urlaub – Italien, Türkei, Thailand.....	168
Abbildung 8: Italien – Wahrnehmung einzelner Menschenrechtsverletzungen...	169
Abbildung 9: Türkei – Wahrnehmung einzelner Menschenrechtsverletzungen...	170
Abbildung 10: Thailand – Wahrnehmung einzelner Menschenrechtsverletzungen.....	171
Abbildung 11: Informationsinteresse an Menschenrechtsverletzungen im Urlaub	176
Abbildung 12: Italien – Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern.....	190
Abbildung 13: Türkei – Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern.....	191
Abbildung 14: Thailand – Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern.....	192
Abbildung 15: Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern sind gut.....	193
Abbildung 16: Mehr Informationen in Reiseführern.....	194
Abbildung 17: Marktanteile der Reiseveranstalter in Deutschland 2013.....	314

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Reiseziele.....	153
Tabelle 2: Wichtigkeit der Menschenrechte.....	156
Tabelle 3: Stärke der Menschenrechtsverletzungen weltweit.....	158
Tabelle 4: Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen im Urlaub – Andere Länder.....	163
Tabelle 5: Informationsverhalten von Italien-/ Türkei-/ Thailand-Reisenden...	175
Tabelle 6: Kategorien für Leitfragen.....	203
Tabelle 7: Leitfragen für Reiseveranstalter.....	204
Tabelle 8: Leitfragen für Zivilgesellschaft/ Politik.....	205
Tabelle 9: Leitfragen für Reiseführerautor_innen/ Verlage.....	206
Tabelle 10: Leitfragen für Reiseleiter_innen.....	207
Tabelle 11: Leitfragen für Ausbildung.....	207
Tabelle 12: Reiseführer Auswertung.....	314

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
Abb.	Abbildung
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
akte	arbeitskreis tourismus & entwicklung
Art.	Artikel
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BnE	Bildung für nachhaltige Entwicklung
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BTW	Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft
CorA	Corporate Accountability – Netzwerk für Unternehmensverantwortung
CSR	Corporate Social Responsibility
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DRV	Deutscher ReiseVerband
ebd.	ebenda
ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography and the Trafficking of Children
EED	Evangelischer Entwicklungsdienst
EU	Europäische Union
EvB	Erklärung von Bern
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
FUR	Forschungsgemeinschaft Urlaub
GC	Global Compact
GCET	Global Code of Ethics for Tourism
HREA	Human Rights Education Associates
HRW	Human Rights Watch
INEF	Institut für Entwicklung und Frieden
ILO	International Labour Organization
ITB	Internationale Tourismusbörse
KATE	Kontaktstelle für Umwelt und Entwicklung
MRB	Menschenrechtsbildung
MRV	Menschenrechtsverletzung
NKS	Nationale Kontaktstelle
NRO	Nichtregierungsorganisation
OECD	Organization for Economic Co-operation and Development

o. J.	ohne Jahr
o. S.	ohne Seite
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
S.	Seite
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
s. o.	siehe oben
SPSS	Statistical Package for the Social Sciences
StGB	Strafgesetzbuch
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UNO	United Nations Organization
UNWTO	World Tourism Organization
vgl.	Vergleich
WSK-Rechte	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
zit. n.	zitiert nach

Vorbemerkung

Der Titel meiner Dissertationsarbeit „Menschenrechte im Tourismus“ regte bisweilen in meinem persönlichen wie auch fachlichen Umfeld zu Spekulationen an. Handelt es sich etwa um Kinderprostitution in Thailand oder neuerdings – dank Medienecho – um das Besichtigen von Waisenhäusern oder Slums? Oder geht es gar um die Rechte der Reisenden? Der Untertitel weist jedoch unmittelbar auf die vier wesentlichen Faktoren meines Forschungsvorhabens hin: Dieses setzt sich mit der menschenrechtlichen Verantwortung von Tourismusunternehmen und Reisenden auseinander, welche möglicherweise durch eine menschenrechtsorientierte Bildung gestärkt werden muss. Nicht die Rechte der Reisenden, sondern die der Menschen in den bereisten Ländern stehen im Mittelpunkt der Analyse. Denn diese werden infolge von Tourismus auf verschiedene Art und Weise direkt verletzt.

Die Entwicklungen zeigen, dass der Thematik Menschenrechte im Tourismus immer mehr Aufmerksamkeit zuteil wird. Zu Beginn meiner Arbeit (2009) begrenzten sich die Diskussionen noch vielfach auf Kinderarbeit und Kinderprostitution oder Boykott von Reisen in autoritäre Staaten. Bis 2010 existierte in Deutschland der *Reisepavillon*, der sich als Fachkongress mit nachhaltigem Tourismus beschäftigte. In den letzten Jahren etablierten sich Themen wie Nachhaltigkeit und Menschenrechte jedoch auf der *ITB* (Internationale Tourismusbörse in Berlin), so dass diese Problematiken ein breites Forum erfahren und nicht mehr abseits von wenigen zivilgesellschaftlichen Organisationen etc. angeprangert werden. Aufwind bekam die Debatte ebenfalls durch den Arabischen Frühling 2011 mit weitreichenden Konsequenzen für den Tourismus, durch die Verabschiedung der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* (2011), welche Unternehmen eine Verantwortung für Menschenrechte zuweisen und durch die Gründung des *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* 2012, der sich der Umsetzung der Leitlinien verschrieben hat.

Trotz der rasanten Veränderungen und neu geprägten Standards in meinem Forschungsbereich zeichnet sich auch immer wieder eine ablehnende Haltung gegenüber Menschenrechten im Tourismus ab – sowohl auf Seiten der Tourist_innen¹ als auch bei den Tourismusunternehmen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen wurde die anfängliche Fragestellung, wie Unternehmen zur Einhaltung und Umsetzung der Menschenrechte verpflichtet werden können, modifiziert. Aus diesem Grund untersuche ich, inwieweit die UN-Leitprinzipien innerhalb der Branche bereits Eingang gefunden haben und in die Unternehmensaktivitäten einfließen. Ferner betrachte ich, ob Reisende ein Bewusstsein für Menschenrechte oder Menschenrechtsverletzungen in ihren Feriendestinationen aufweisen und mittels spezifischer Bildungsmaßnahmen dafür sensibilisiert werden können. Der methodische Zugriff erfolgt durch eine Analyse von Reiseführern, einer Befragung von Tourist_innen und durch Interviews mit verschiedenen Expert_innen.

¹ In der Dissertation wird inklusive Sprache verwendet.

Dabei beschränkt sich das Dissertationsvorhaben auf den Tourismus aus Freizeitgründen (52% der internationalen Reiseankünfte) und klammert folglich Geschäftsreisen aus, die anteilig 14 Prozent der internationalen touristischen Ankünfte ausmachen (UNWTO 2014: 5). Zudem wird der Untersuchungsgegenstand eingegrenzt auf Auslandsreisen der in Deutschland lebenden Reisenden als ehemalige Reiseweltmeister_innen (2012 von den Chines_Innen abgelöst) sowie auf deutsche Reiseveranstalter als Vertreter von Tourismusunternehmen (Reisebüros spielen eine untergeordnete Rolle). Binnenreisen innerhalb Deutschlands sind von der Untersuchung ausgeschlossen.

Fragen nach der Asymmetrie von Reisenden und Bereisten, die mit der Suche nach eindeutigen (authentischen) Bildern, dem Zelebrieren der Differenz, Völkermisverständigung und ökonomischer Dominanz einhergehen, müssen als Grundsatzfragen stehen bleiben.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Reisenden und Reiseveranstalter als Hauptakteur_innen im Vordergrund stehen; die Politik und vor allem die Zivilgesellschaft, deren Aktivitäten der Entwicklung im Bereich Menschenrechte und Tourismus Rechnung tragen, bilden dabei den Rahmen. Sonstige diskursbeteiligte Gruppen (z. B. Medien) werden zwar erwähnend einbezogen, jedoch nicht aufwendig in die Untersuchung aufgenommen. Auch die Rolle der Zielländer (z. B. Regierungen, Geschäftspartner_innen) als weitere Hauptverantwortliche für den Schutz der Menschenrechte in den Destinationen bleibt weitestgehend unberücksichtigt.

I Einführung

„Man macht nicht gerne Urlaub neben einer Müllhalde, auch nicht dort, wo ständig Unwetter toben. Wenn neben dem Feriendorf systematisch Menschenrechte verletzt, Menschen gefoltert werden oder gewaltsam zu Tode kommen, dann muss auch das uns etwas angehen. Es gehört einfach zur Weltwahrnehmung, dass wir uns das bewusst machen. Das kann ich keinem Touristen ersparen“ (Günther Nooke zit. n. Wollschläger 2009: o. S.).

Günther Nooke, ehemaliger Bundesbeauftragter der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe von 2006 bis 2010, plädierte für eine Internalisierung des Themas Menschenrechte und Tourismus, dem sich die Reisenden zu stellen haben. Oft mangelt es den Reisenden an einer intensiven Reisevorbereitung auf das Urlaubsziel. Stattdessen vertrauen sie auf Prospekte, die mit geschönten Bildern falsche Erwartungen erwecken (vgl. Kiefl 2002: 9). Informationen, die für die eigene Sicherheit relevant sind, werden vor Urlaubsbeginn eingeholt – und Tourist_innen bleiben aus, wenn diese gefährdet scheint, wie sich in Tunesien 2011 zeigte (vgl. Brändle-Quertani 2013: 5). Inwieweit in der Tat auch ein Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen in Ferienländern existiert, ob in Entwicklungs- und Schwellenländern, Europa oder andernorts, darf jedoch bezweifelt werden. Der Schutz der Menschenrechte bedarf aber dieses Bewusstseins, auch im Urlaub.

Im Verständnis der *UN-Welttourismusorganisation* (UNWTO)² bedeutet Tourismus jede Form der Reise in der Dauer zwischen 24 Stunden und 364 Tagen (Friedl 2002a: 21) und umfasst jede Art des Reisens von der Privat- bis zur Geschäftsreise (Mundt 2008a: 691)³. Die Reisen werden entweder individuell oder organisiert bzw. teilorganisiert durchgeführt, wobei die Individualreise als besser und hochwertiger gilt als ihr Gegenstück, der Pauschalismus (synonym mit Massentourismus gesetzt), welcher negativ für „das konzentrierte Auftreten von Tourist_innen in einer Destination“ steht (Mundt 2008b: 374; Mundt 2008c: 458). Als Gegenmodell zum Massentourismus wird außerdem der Alternativtourismus aufgefasst, mit dem sozialverträgliches, umweltbewusstes, sanftes, verantwortliches oder nachhaltiges Reisen assoziiert wird (Mundt 2008d: 30f).

Die Tourismusbranche zählt zu den bedeutendsten Wirtschaftszweigen der Welt und bietet jedem elften Menschen einen Arbeitsplatz. Der Tourismus verzeichnete im Jahr 2013 1.087 Milliarden internationale touristische Ankünfte – im Vergleich dazu reisten 1950 noch 25 Millionen Tourist_innen – und verbuchte Einnahmen in Höhe von 1159 Milliarden US-Dollar (UNWTO 2014: 2)⁴. Als wirtschaftsstarke und wachsende Branche wird Tourismus daher oft

² Die UNWTO wurde 1975 gegründet und ist für die Finanzierung touristischer Projekte in Entwicklungsländern verantwortlich (Friedl 2007a: 131).

³ Tourismus umfasst nationalen und internationalen Tourismus; man unterscheidet zwischen Inlandstourismus, Auslandstourismus und Ausländertourismus (vgl. Mundt 2006: 6). Gleichzeitig schließt Tourismus die Reisemotivation, Aktivitäten vor Ort oder die Anbietenden von Tourismus mit ein (Mundt 2008a: 691).

⁴ Der Tourismus hat einen Anteil von 9% am globalen Bruttoinlandsprodukt. Europa zählt 52% der internationalen touristischen Ankünfte, Asien 23%, Nord- und Südamerika 15%, der Mittlere Osten und Afrika jeweils 5%. Dabei werden insgesamt über 90% der Reisen mit dem Flugzeug (53%) oder dem Auto/Bus (40%) unternommen. Zu den beliebtesten Reiseländern gehören Frankreich, USA und Spanien (UNWTO 2014: 2ff).

als zentrales Mittel zur Bekämpfung von Armut und Menschenrechtsverletzungen angesehen, da die Tourist_innen Devisen in die Zielländer bringen, wodurch die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung gefördert werden soll⁵ (vgl. Dörry 2008: 93). Positiv trage der Tourismus auch zur Völkerverständigung bei und schaffe vor allem Arbeitsplätze (vgl. EED 2009: 2; siehe auch Heß 1998).

„Die Formel »Tourismus gleich Wohlstand« gilt aber nicht, wenn schlechte Arbeitsbedingungen herrschen und die meisten der für die Urlauber benötigten Produkte importiert werden, statt sie im Urlaubsland herzustellen. Der Gesamtnutzen des Tourismus für Entwicklungsländer wird zudem meist überschätzt“ (Heinz Fuchs zit. n. Lehnick 2011: o. S.).

Die Kehrseiten touristischer Entwicklung beziehen sich sowohl auf den oft ausbleibenden Nutzen für die lokale Bevölkerung der Destinationen, wie der ehemalige Leiter von *Tourism Watch*⁶ Heinz Fuchs klarstellt, als auch auf die negativen Folgen, wie beispielsweise auf die Intensivierung der sozialen Ungleichheit oder die daraus entstehenden Umweltprobleme⁷. Tourismus muss als Querschnittsthema aufgefasst werden, welches Ressourcenverbrauch, Klimawandel wie auch Menschenrechtsverletzungen gemeinsam angehen muss.

Gleichzeitig verüben in vielen beliebten Reiseländern die Regierungen (z. B. Ägypten, Tunesien, Kambodscha, Türkei, Brasilien) Menschenrechtsverletzungen an der eigenen Bevölkerung, während westliche Tourist_innen hofiert werden (Stock 2007: o. S.). Dazu zählen jedoch ebenso Ferienländer in Europa, in denen die Regierungen Flüchtlinge und Minderheiten diskriminieren, wie beispielsweise in Italien, Spanien oder Griechenland (Amnesty International 2007: o. S.⁸). Dies sind nur einige wenige Beispiele für Menschenrechtsverletzungen in Urlaubsdestinationen durch den Staat und sie zeigen auf, dass Menschenrechte nicht nur in Entwicklungsländern oder 'undemokratischen' oder 'autoritären Ländern' verletzt werden, sondern auch in demokratischen europäischen Staaten und Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Menschenrechte im Tourismus sind kein populäres Thema, wurden aber anlässlich des Arabischen Frühlings wiederholt auf die politische Agenda gesetzt. Vermehrt wurden Diskussionen im Deutschen Bundestag über grundlegende Informationen zu den Menschenrechtsverhältnissen in Urlaubsländern für Reisende bis hin zum „Diktatur-Stempel“ als Warnhinweis in Reisekatalogen, der wiederum für 'autoritäre Staaten' gelten sollte, geführt (siehe Tressel 2012: o. S.; Lambeck 2012: 4).

Das Interesse im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs zum Thema Menschenrechte und Tourismus richtete sich lange Zeit auf die Bereiche Kinderprostitution, Kinderarbeit und Boykott von Staaten, in denen massive Menschenrechtsverletzungen geschehen, welche

⁵ Zum Beispiel betrachtet die *UNWTO* den Tourismus als eine wichtige Quelle zur Armutsbekämpfung (Dörry 2008: 93).

⁶ Arbeitsstelle von *Brot für die Welt*.

⁷ 14 % des Klimawandels hat der Tourismus mitzuverantworten (vgl. Buades 2013: 15).

⁸ Amnesty International (2007): Einmal um die Welt. 13 beliebte Reiseziele der Deutschen: Auszüge aus dem Amnesty International Jahresbericht 2007.

gleichfalls Gegenstand von Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit sind⁹ und an Aktualität nicht eingebüßt haben. In den letzten drei Jahren, insbesondere durch die Studie „Alles was Recht ist – Menschenrechte und Tourismus“ (2011) vom *Evangelischen Entwicklungsdienst*, werden in Deutschland zunehmend weitere Themen diskutiert wie Kreuzfahrttourismus, Landgrabbing, Verletzungen des Rechts auf Wasser und Diskriminierung verletzlicher Gruppen. Dabei stehen nicht nur die Staaten als völkerrechtliche Pflichtenträger gegenüber Menschenrechten in der Verantwortung, sondern auch die Verantwortlichkeit von Tourismusunternehmen wird herausgestellt.

Menschenrechte spielen eine entscheidende Rolle im Tourismus, werden jedoch oft außer Acht gelassen. Tourismusunternehmen tragen direkt zu Menschenrechtsverletzungen bei, beispielsweise indem „[...] Landvertreibungen und Enteignungen zugunsten von Hotelanlagen [...]“ (Stock 2007: o. S.) vorgenommen oder Billigarbeitskräfte unter schlechten Arbeits- und Lohnbedingungen beschäftigt werden. Kinder- und Zwangsprostitution in Ländern wie Thailand, Kenia, Brasilien oder der Dominikanischen Republik entstehen durch Armut, sind aber auch gleichzeitig eine Folge von Tourismus und der Nachfrage hauptsächlich westlicher Tourist_innen. Letztere nehmen zusätzlich in den Bereichen Wasserverbrauch oder der Besichtigung von 'Ethnozoos'¹⁰ Einfluss auf die Menschenrechtssituation vor Ort. Wie diese Beispiele zeigen, trägt die Tourismusbranche eine Mitverantwortung hinsichtlich der Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Zielländern. Nicht nur der Staat, sondern auch Unternehmen und Tourist_innen sind für die Einhaltung der Menschenrechte verantwortlich.

Über die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen existiert bereits ein breiter Diskurs, der zuallererst vom Ansatz freiwillig übernommener und ausgehandelter Verpflichtungskonzepte entgegen verbindlicher Rechtsinstrumente dominiert wird. Angesichts der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* (2011), welche Unternehmen erstmalig eine Sorgfaltspflicht gegenüber Menschenrechten zuschreiben, treten Wirtschaftsunternehmen betreffend der Überprüfung ihrer Menschenrechtsbilanz verstärkt in den Vordergrund. Zwar haben Staaten eine besondere Verantwortung die Menschenrechte durchzusetzen, dennoch ist „[...] eine stärkere menschenrechtliche Verantwortung der Privatwirtschaft erforderlich [...], weil die staatliche Verantwortung für sich genommen nicht in zufrieden stellender Weise funktioniert, und weil große Konzerne aufgrund ihrer ökonomischen Macht und ihrer politischen Einflussmöglichkeiten eine Verantwortung für die Gestaltung des Globalisierungsprozesses übernehmen müssen“ (Hamm 2008a: 72). Das bedeutet, wenn Macht und Einfluss privater Akteure zunehmen, dann auch ihre menschenrechtliche Verantwortung (Hutter/Tretter 2006: 26). Für die Tourismusbranche entwickelte die *UNWTO* den freiwilligen Verhaltensstandard *Global Code of Ethics for Tourism* (GCET), der die negativen Folgen für die Empfängerländer minimieren soll; zudem engagiert sich die Tourismuswirtschaft bereits

⁹ Siehe Fuchs 2011: 3.

¹⁰ Siehe dazu ausführlich Kapitel 2.2.1.

seit über 20 Jahren aktiv im Bereich Kinderschutz. In Deutschland besteht seit 2012 der *Roundtable Menschenrechte im Tourismus*¹¹, welcher die Umsetzung der UN-Leitprinzipien anstrengt. Sozial- und umweltverträgliches, verantwortliches oder nachhaltiges Reisen durch Tourist_innen standen und stehen gleichfalls noch immer zur Diskussion. Insbesondere Hinweise zum menschenrechtsverantwortlichen Reisen werden von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie *Tourism Watch* oder dem Schweizer *arbeitskreis tourismus & entwicklung* (akte) bereitgestellt.

Das sich langsam entwickelnde Problembewusstsein für Menschenrechte im Tourismus innerhalb der Branche kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Menschenrechte in beliebten Reiseländern verletzt werden und Tourismusunternehmen wie Tourist_innen involviert sind. Vielmehr bestehen Diskrepanzen zwischen einem menschenrechtlichen Bewusstsein und dem Verhalten, wie die ungebrochene 'Reiselust' und Buchungszahlen sowie die Masse an Reiseangeboten belegen.

An dieser Stelle setzt das Forschungsinteresse der vorliegenden Arbeit an und nimmt die menschenrechtliche Verantwortung von **Tourismusunternehmen** und **Tourist_innen** in den Fokus. Zwar tragen Unternehmen und Reisende unmittelbar oder mittelbar zu Menschenrechtsverletzungen bei, sie sind jedoch nicht nur als Verletzer_innen von Menschenrechten zu werten, sondern auch als deren Schützer_innen zu verstehen. Der Arbeit liegt die These zugrunde, dass es zur Stärkung der menschenrechtlichen Verantwortung von Tourismusunternehmen und Reisenden eines Bewusstseins für die Menschenrechtsverhältnisse und für die Rechte der Menschen in den bereisten Ländern, ein allgemeines Wissen über Menschenrechte sowie entsprechende Kompetenzen, diesen gerecht zu werden, bedarf. Doch wie lassen sich Bewusstsein, Wissen und Kompetenzen für Menschenrechte tatsächlich fördern? Menschenrechtsbildung zielt auf die „Entwicklung einer Kultur der Menschenrechte, in der Menschenrechte verstanden, verteidigt und respektiert werden“ (Lenhart 2006: 86) ab. Dementsprechend könnte Menschenrechtsbildung ebenso im Tourismus als angemessene Strategie dienen, um ein menschenrechtliches Bewusstsein und die Übernahme von Verantwortung durch Unternehmen und Tourist_innen zu erzielen.

Die **zentralen Forschungsfragen** lauten daher:

1. *Inwiefern vermittelt die Tourismusbranche ein Bewusstsein und Handlungskompetenzen¹² für Menschenrechte an Reisende?*
2. *Weisen die Tourist_innen ein Bewusstsein für die Menschenrechtssituation im Reiseland sowie über ihre eigene Rolle auf?*
3. *In welchem Rahmen vermitteln Reiseveranstalter ein Bewusstsein und Handlungskompetenzen für Menschenrechte an ihre Mitarbeiter_innen und an Tourist_innen?*
4. *Ist eine stärkere an den Menschenrechten orientierte Bildung von Tourismusunternehmen und Tourist_innen notwendig?*

¹¹ <http://www.menschenrechte-im-tourismus.net/>.

¹² Zum Kompetenzbegriff siehe Forum Menschenrechte 2006: 28.

Geprüft wird, inwieweit Tourismusunternehmen ihre menschenrechtliche Verantwortung anerkennen und welche Maßnahmen sie ergreifen, insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion zu den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basieren. Problematisch bleibt, ob diese unverbindlichen Instrumente tatsächlich brauchbar und wirkungsvoll für die Durchsetzung der Menschenrechte sind. Weiterhin wird untersucht, ob Tourismusunternehmen ein Bewusstsein für Menschenrechte an ihre Mitarbeiter_innen vermitteln sowie ihre Kund_innen für die Menschenrechtslage in den Ferienländern sensibilisieren und sie zu menschenrechtsverantwortlichem Reisen motivieren. Ein weiteres Ziel der Dissertation besteht darin zu untersuchen, ob Tourist_innen ein Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen in ihren Ferienländern aufweisen und inwieweit sie durch die Tourismusbranche dahingehend sensibilisiert werden. Eine menschenrechtliche Anleitung wäre hilfreich, um sich über die Menschenrechtssituation vor Ort zu informieren und zu lernen, darauf zu reagieren. Darüber hinaus besteht für sie ebenfalls die Herausforderung ihr Verhalten und ihre Einstellungen zu ändern, um Diskriminierung nicht zu reproduzieren. Das Forschungsziel besteht vornehmlich darin zu erfahren, inwieweit die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen und Reisenden anerkannt wird und wie in der Tourismusbranche Bereitschaft und Kompetenz für menschenrechtsorientierte Bildung entwickelt werden kann.

Das Forschungsvorhaben konzentriert sich hierbei auf die deutsche Tourismusbranche und in Deutschland lebende Reisende, denn der deutsche Reisemarkt stellt einen der wichtigsten Quellmärkte für den weltweiten Tourismus dar (siehe auch Bleifuß 2012: 14). Um nur einige Eckdaten zu nennen: 2013 unternahmen 54,8 Millionen Tourist_innen (das sind umgerechnet 78% der Bevölkerung) aus Deutschland mindestens eine Reise (von fünf Tagen Dauer) und verbuchten Ausgaben in Höhe von 64,9 Milliarden Euro¹³ – knapp 70 Prozent der Reisen gingen ins Ausland und sieben Prozent zählen als Fernreisen. Darüber hinaus handelt es sich bei 40 Prozent der Haupturlaubsreisen um Pauschalreisen, die größtenteils im Reisebüro (85%) gebucht wurden (DRV 2014a: 2). Pauschalreisen bleiben somit die wichtigste Form zu reisen (FUR 2014a: 4). Wenngleich sich unter den beliebtesten zehn Urlaubsreisezielen der Deutschen lediglich europäische Länder befinden, so stellen Entwicklungsländer ebenfalls einen wichtigen Absatzmarkt dar (DRV 2014a: 3; Aderhold et al. 2013: XIV).

Zur Untersuchung der Forschungsfragen dient ein Methodenmix aus qualitativen und quantitativen Verfahren, die eine Analyse von Reiseführern, eine Befragung von Reisenden sowie Expert_innen-Interviews vorsehen:

Mittels einer **qualitativen Inhaltsanalyse** wurden zunächst aktuelle Reiseführer aus Deutschland ausgewertet, um herauszufinden, inwiefern Menschenrechte in Reiseführern als Quelle für Länderinformationen eine Rolle spielen und anhand dessen eine Sensibilisierung

¹³ Insgesamt unternahmen Reisende aus Deutschland damit 70,7 Millionen Reisen (DRV 2014a: 2); „Hinzu kommen knapp 76 Millionen Kurzurlaubsreisen (2 bis 4 Tage Dauer) mit einem Ausgabevolumen von gut € 19 Mrd.“ (FUR 2014a: 2).

für Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen stattfindet. Infolgedessen wurde ermittelt, welche menschenrechtsrelevanten Themen vorkommen: Sind diese explizit als Menschenrechte benannt? Oder werden sie vielmehr als implizite Themen wie Diskriminierung von Minderheiten behandelt? Im Rahmen der Inhaltsanalyse wurden solche Länderbeispiele ausgewählt, die sich bei den deutschen Tourist_innen großer Beliebtheit erfreuen und die unterschiedliche Arten von Menschenrechtsverletzungen aufweisen. Untersucht wurden aktuelle Reiseführer zu Italien, zur Türkei und zu Thailand. Die klassischen Urlaubsländer Italien und Türkei befinden sich auf Platz zwei und drei der zehn beliebtesten Urlaubsreiseziele von deutschen Tourist_innen (vgl. DRV 2014a: 3). Dabei missachtet die Regierung in Italien den Flüchtlingsschutz und verletzt die Menschenrechte von Asylsuchenden, da u. a. das Verbot der Rückführung in Länder, in denen den Flüchtlingen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen würden, unterlaufen wird (vgl. Amnesty International 2012: o. S.; siehe auch HRW 2013). In der Türkei verletzt die Regierung die Menschenrechte der einheimischen Bevölkerung – beispielsweise durch Folter in Gefängnissen (vgl. Amnesty International 2011: 492). Thailand¹⁴ (auf Platz zehn der internationalen Tourist_innen-Ankünfte) wurde als Fernreiseziel und Schwellenland sowie unter dem Aspekt der Kinderprostitution ausgesucht, da diese Menschenrechtsverletzung u. a. eine direkte Folge des Tourismus darstellt. Die Auswahl der Länderbeispiele schließt bewusst europäische Länder mit ein, bei denen eine unterschiedliche Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen und auch Aufklärung über die Menschenrechtssituation vor Ort vermutet wird. Diese Ausdifferenzierung zeigt die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Menschenrechtsverletzungen in jedem Land – ganz gleich, ob in Europa, 'westlich' konnotierten Ländern, Entwicklungs- und Schwellenländern oder 'demokratischen' und 'undemokratischen Ländern'.

Im Anschluss wurde eine **Online-Befragung** von in Deutschland lebenden Tourist_innen durchgeführt, um zu prüfen, ob sie Kenntnisse über Menschenrechte und ein Bewusstsein für die Menschenrechtsverhältnisse in ihren Urlaubsländern aufweisen. Das touristische Verhalten zur Reisevorbereitung war ebenfalls Gegenstand der Befragung: Besteht ein Interesse an Menschenrechtsverstößen? Informieren sich die Reisenden im Vorhinein und führt dies zu einer Handlungsbereitschaft? Oder zeigen sich die Tourist_innen eher resistent gegenüber dortigen menschenrechtsrelevanten Gegebenheiten? Zur Gewährung einer möglichst großen Stichprobe wurden hierbei alle Urlaubsländer der Befragten in die Studie einbezogen. Dessen ungeachtet wurde explizit nach den drei Beispielländern Italien, Türkei und Thailand gefragt, um die Wahrnehmung der Menschenrechtssituation im Urlaub zu vergleichen und Gegensätze aufzuspüren. Zudem wurden die Ergebnisse aus der Reiseführeranalyse in der Befragung aufgegriffen, um herauszufinden, ob Informationen über Menschenrechte in Reiseführern für die Reisenden relevant sind. Besonderes Interesse gilt dem Bewusstsein

¹⁴ Platz 10 bezieht sich auf die internationalen Tourist_innen-Ankünfte in Thailand. Zu den zehn beliebtesten Destinationen der Deutschen gehören ausschließlich europäische Länder (s. o.). Angesichts aktueller politischer Proteste gingen Buchungen der Deutschen nach Thailand deutlich zurück (vgl. Feyerherd 2014: 8).

und Verhalten der Türkei-Befragten – rund fünf Millionen Besucher_innen aus Deutschland buchten 2013 vornehmlich Pauschal- sowie All-Inclusive-Reisen in die Türkei (siehe Pusch 2014: 6; Aderhold et al. 2013: 65f). Die verschiedenen Reiseformen werden demnach in Bezug auf die Einstellungen zu Menschenrechten differenziert untersucht. Das bedeutet, dass mit der Befragung sowohl Individual- als auch Massen-/ Pauschaltourist_innen, welche sich durch die Form der Reise unterscheiden – die Reise wurde selbst organisiert oder beispielsweise im Reisebüro gebucht – erfasst werden sollen. Trotz der üblichen Abgrenzung möchte ich an dieser Stelle betonen, dass ich hier jegliche Form von Tourist_in sein als solche verstehen möchte und keine Wertung vornehme, da Tourist_in sein oft als Stigma wahrgenommen wird (vgl. Friedl 2002a: 23): „Individual- und Massentouristen sind Touristen, daran ändert auch nichts das unterschiedliche Reiseverhalten noch das entsprechende Bewusstsein“ (Gorsemann 1995: 37). Gorsemann bringt zum Ausdruck, dass die Form der Reise oder Reisemotive nichts an der Tatsache Tourist_in zu sein, ändern. Letzen Endes wird die touristische Infrastruktur von allen genutzt. Zudem gelten Alternativtourist_innen als Wegbereiter_innen für den Massentourismus, da sie erst die Grundlagen für einen Tourismus schaffen, von dem anschließend alle profitieren (siehe Mundt 2008d: 30f). Auch Larsen, Ogaard und Brun weisen darauf hin, dass sogenannte Backpacker oder Rucksacktourist_innen, die sich selbst als Individualist_innen bezeichnen, sich mehr ähneln, als dass sie sich unterscheiden (Larsen/Ogaard/Brun 2011). Zum weiteren Sprachverständnis werden die Begriffe Tourist_innen und Reisende synonym verwendet.

In einer dritten Teiluntersuchung wurden **Expert_innen-Interviews** durchgeführt. Zur Ergänzung der Inhaltsanalyse von Reiseführern boten sich Expert_innen-Gespräche mit Reiseautor_innen und -verlagen an, mit denen die Ergebnisse der ersten Studie überprüft werden konnten. Ferner geben Interviews mit verschiedenen Vertreter_innen der Tourismusbranche – darunter zählen Reiseveranstalter, Reiseleiter_innen und Reiseverbände – sowie Expert_innen aus der Politik, der Ausbildung und der Zivilgesellschaft Aufschluss über die Art und Weise der Sensibilisierung für Menschenrechte und die Anerkennung menschenrechtlicher Verantwortung durch Reiseunternehmen.

Die Tourismuswirtschaft umfasst eine Vielzahl an Unternehmen, Reiseveranstaltern, Reisebüros, Hotels und Transportunternehmen. Zentral ist der Reiseveranstalter, über den die verschiedenen Reiseleistungen zusammenlaufen. Aus diesem Grund konzentriert sich die vorliegende Arbeit auf Reiseveranstalter stellvertretend für die vielen Tourismusunternehmen. In Deutschland gibt es über 2.500 Reiseveranstalter, wobei zwischen traditionellen und integrierten Reiseveranstaltern unterschieden wird. Letztere, zu denen u. a. die größten Anbieter *TUI Deutschland*, *Thomas Cook* und *DER Touristik*¹⁵ gehören, agieren auf allen unterschiedlichen Stufen der Wertschöpfungskette (Bastian 2008: 576). Die Auswahl der Reiseveranstalter für die vorliegende Untersuchung richtet sich nicht nach spezieller Programm-

¹⁵ Abbildung 17 mit Marktanteilen siehe Anhang, S. 314.

Spezialisierung oder Angebotsregion, sondern konzentriert sich auf die großen Anbietenden im Tourismus und nicht primär auf nachhaltigen Tourismus – auch nicht auf nachhaltige Tourist_innen. Das Interesse daran sei zwar hoch, de facto sind jedoch nur zwei Prozent der Reisen nachhaltig (FUR 2014b: o. S.).

Das Problem der Ambivalenz zwischen dem Schutz der Menschenrechte einerseits und der Vermarktung der Reiseländer als 'Paradiese' andererseits wird wohl stets als Barriere bestehen bleiben. Schließlich will die Tourismusbranche ihre Produkte immer vorteilhaft anpreisen, um davon zu profitieren. Die Nachfrage kritischer Tourist_innen kann jedoch auch von ökonomischem Interesse der Unternehmen sein, wenn sich die Kund_innen nach menschenrechtsorientierten Angeboten richten.

Menschenrechtsverletzungen geschehen nicht nur 'woanders' und die Verantwortung dafür kann nicht einseitig auf die Destinationen abgeschoben werden. Vielmehr steht der gesamte Wirtschaftszweig in der Verantwortung, die Menschenrechte zu achten und umzusetzen. Die Perspektive auf deutsche Reiseveranstalter und Tourist_innen wurde daher bewusst gewählt, um ihren Verantwortungsbereich aufzuzeigen und hiesige Aktivitäten zu überprüfen. Mein Forschungsvorhaben bezieht aber gleichzeitig verschiedene Ebenen ein: Dies betrifft zum einen Menschenrechtsverletzungen in beliebten Reiseländern (Europa ↔ Fernreiseländer) sowie durch Tourismus verursachte Menschenrechtsverletzungen. Zum anderen stellt es die Tourismusunternehmen und Reisende (Pauschal- ↔ Individualreisende) in den Vordergrund – und zwar in Bezug auf Urlaub in Ländern mit Menschenrechtsverstößen als auch sie selbst als Verursacher_innen von Menschenrechtsverletzungen. Die wissenschaftliche Analyse zielt auf einen ganzheitlichen Menschenrechtsansatz ab und betrachtet nicht nur Einzelaspekte (z. B. Arbeitsbedingungen). Aktuelle Entwicklungen, Einstellungen und Aktivitäten sind dabei von besonderem Interesse. Diese Arbeit versteht sich als Beitrag zur menschenrechtlichen Verantwortung aus der Unternehmens- und Konsument_innen-Perspektive und prüft Tourismus als Lernort für Menschenrechte, der bislang menschenrechtlich kaum erschlossen wurde, in Anbetracht der aktuellen Fortschritte im Bereich menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen aber an Bedeutung gewinnt. Dabei werden menschenrechtspädagogische Ansätze auf ein spezifisches Praxisfeld, den Tourismus, bezogen.

Aufbau der Arbeit

Der theoretische Bezugsrahmen (II.) besteht aus drei Kapiteln: Zunächst konzentriert sich der Forschungsstand in Kapitel 1 auf die Entwicklungen und zentrale Themen im Tourismus sowie der Tourismusforschung und betrachtet den Entwicklungsprozess um Menschenrechte im Tourismus, insbesondere zu Menschenrechten und Unternehmensverantwortung. Im zweiten Kapitel stehen Menschenrechte im Allgemeinen und Menschenrechtsverletzungen im Tourismus im Vordergrund. Was sind Menschenrechte? Wie werden diese definiert? Und welche Akteur_innen sind für den Schutz der Menschenrechte verantwortlich? Nach einer

kurzen Einführung zu Menschenrechten erfolgt eine Darstellung verschiedener Bereiche, in denen Menschenrechte aufgrund touristischer Aktivitäten verletzt werden. Dabei werden vor allem die Einflussmöglichkeiten auf menschenrechtliche Verhältnisse von Unternehmen und Reisenden beleuchtet. Kapitel 3 widmet sich der menschenrechtlichen Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen und Reisenden als Individuen und bildet das Herzstück der Arbeit. Theoretische Grundlage bieten die Diskussionen über die freiwillige Verantwortungsübernahme von Unternehmen, wie sie sich in den Konzepten Corporate Social Responsibility (CSR) und den UN-Leitprinzipien legitimiert. Die Begründung einer individuellen Verantwortung für Menschenrechte wird anhand von tourismusethischen Konzeptionen und tatsächlichen Verpflichtungen gegenüber Menschenrechten diskutiert. Parallel werden Maßnahmen und Aktivitäten erfasst, die bereits in der Praxis greifen. Zur Anerkennung und Übernahme von Verantwortung ist jedoch auch ein Bewusstsein für Menschenrechte wie Fähigkeiten zu deren Umsetzung notwendig. Menschenrechtsbildung als Strategie, menschenrechtliche Verantwortung zu erlernen, wird in Bezug auf die Tourismusbranche reflektiert.

Daraufhin erfolgt die Darstellung der empirischen Untersuchungen. Die Auswertung der Reiseführeranalyse, der Befragung von Reisenden und der Expert_innen-Interviews wird in dieser Reihenfolge vorgenommen (III.4-6). Abschließend werden die gewonnenen Resultate der Datenerhebungen im Vergleich zueinander wie im Hinblick auf Forschungsfragen und Theorien diskutiert sowie Handlungsempfehlungen für eine menschenrechtsorientierte Bildung im Tourismus entwickelt (IV.7-8).

II. Theoretischer Bezugsrahmen – Der Menschenrechtsansatz im Tourismus

„However, in an industry which is people-oriented, human rights must be brought into focus“ (Forbes 1999: 130). Forbes verweist nicht etwa auf Reisefreiheiten oder das Recht auf Urlaub von Tourist_innen, sondern rekurriert vielmehr auf die Rechte der Menschen in den Destinationen, die als direkte Folge von Tourismus verletzt werden. Dabei stellen sich eine Reihe von Fragen: In welchen Bereichen werden welche Arten von Menschenrechten verletzt? Wer trägt die Verantwortung hierfür? Welche Schritte werden zum Schutz der Menschenrechte unternommen und welche sind noch erforderlich? Diesen Fragen muss sich eine menschenrechtsorientierte Tourismusedwicklung stellen. Die Notwendigkeit eines Menschenrechtsansatzes im Tourismus zeigen nicht nur die Negativmeldungen zu Menschenrechtsverstößen in vielen der beliebten Tourismusgebiete, sondern auch die aktuellen Entwicklungen zur freiwilligen Umsetzung der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* durch erste Reiseveranstalter und die Initiative *Roundtable Menschenrechte im Tourismus*. Zu untersuchen gilt in diesem Zusammenhang auch, wie Unternehmen weitergehend über unverbindliche Standards hinaus menschenrechtlich verpflichtet werden können.

Der theoretische Bezugsrahmen setzt sich aus drei Kapiteln zusammen und behandelt im Auftakt den Stand der Forschung, vor dessen Hintergrund ebenso der Fokus der vorliegenden Arbeit herausgearbeitet wird, klärt anschließend über das Verständnis von Menschenrechten auf, beschreibt konkrete Menschenrechtsverletzungen im Bereich Tourismus und diskutiert schließlich die menschenrechtliche Verantwortung von Tourismusunternehmen und Reisenden sowie Menschenrechtsbildung und touristische Bildungsaktivitäten zur Bewusstseins-schaffung und Befähigung für Menschenrechte.

1. Stand der Forschung

Tourismus ist Gegenstand umfangreicher Forschungen. Aus diesem Grund bietet folgendes Kapitel lediglich einen Überblick über zentrale Themen in der Tourismusforschung und über die vorliegende Literatur zu Menschenrechten und Tourismus, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr werden relevante Forschungsergebnisse in die touristische Entwicklung eingebettet und der Prozess um Unternehmensverantwortung für Menschenrechte in den Fokus gestellt.

Entwicklungen im Tourismus¹⁶ und in der Tourismusforschung

Im Gefolge der industriellen Revolution wurden die Voraussetzungen für den heutigen modernen Massentourismus geschaffen: das Entstehen eines Reisebürogewerbes, die Erfindung der Pauschalreise durch *Thomas Cook* (1808-1892) im Jahr 1869 und der erste moderne Reiseführer „Rheinreise von Mainz bis Cöln, Handbuch für Schnellreisende“ von *Karl Baedeker* (1801-1859) aus dem Jahr 1828 ermöglichten es vielen Menschen eine Urlaubsreise anzubieten. Mehrjähriges Reisen im Dienste der Bildung wandelte sich in kurze Urlaubsreisen zum Vergnügen. (Vgl. Friedl 2002a: 34).

Der Tourismus in seiner heutigen Form setzte sich in Deutschland erst in Folge des Deutschen Wirtschaftswunders in den 1950er und 1960er Jahren durch (ebd.: 36). Der Tourismussektor wird seit diesem Zeitraum auch als wissenschaftliches Untersuchungsfeld bearbeitet (vgl. Dörry 2008: 52). Demzufolge liegt ein breites Spektrum an Studien und fachwissenschaftlichen Arbeiten vor. Für die Entwicklung des Tourismus waren hauptsächlich vier Phasen kennzeichnend: Zunächst (1950/ 1960er Jahre) wurden die positiven ökonomischen Aspekte des Tourismus hervorgehoben und der Tourismus zur Steigerung des Wirtschaftswachstums sowie als Allheilmittel gegen Unterentwicklung angesehen (siehe *Davies* 1968). In den späten 1960er und frühen 1970er Jahren standen bereits die negativen ökologischen und soziokulturellen Folgen des Massentourismus im Vordergrund (siehe *Vorläufer* 1996). Die 1980er und 1990er Jahre behandelten daraufhin neue Ansätze des Tourismus, die auf umwelt- und sozialverträgliches Reisen abzielten (Dörry 2008: 52f). Derzeit steht eine nachhaltige Tourismusedwicklung im Fokus der Tourismusforschung (vgl. ebd.: 53). Tourismus wurde in erster Linie aus ökonomischer Sichtweise untersucht, aufgrund des modernen Massentourismus rückten jedoch soziale und ökologische Aspekte in den Vordergrund (*Bachleitner* 1998: 40; siehe auch *Buckley* 2012).

Die Reisemotivforschung¹⁷ spielte ebenfalls eine entscheidende Rolle. Das Fluchtmotiv¹⁸ (*Enzensberger* 1964) ist von zentraler Bedeutung und charakterisiert den Wunschtraum nach Freiheit und die „Flucht [als Tourist_in] vor der selbst geschaffenen Realität“ (*Enzensberger* 1958a: 190) – „weg vom unmenschlichen Alltag der modernen Industriegesellschaft, in die Ferne, in die unberührte Natur“ (*Enzensberger* zit. n. *Friedl* 2002a: 24). Weitere Untersuchungen zum Reiseverhalten und zu den Reisebedürfnissen von Tourist_innen stützten sich hauptsächlich auf die Gebiete Erholung und Konsum (1950er bis 1970er), Erlebnisorientierung und Wellness (1980er bis 2000) sowie die Sinnorientierung (2000 bis 2010) (vgl. *Antz* 2007: 115). Viele Studien beschäftigten sich mit dem Thema All Inclusive-Reisen (siehe

¹⁶ Tourismus blickt auf eine bereits 3000-jährige Geschichte zurück, der sich immer dann entwickelt hat, wenn ein gewisser Wohlstand, Sicherheit und Infrastruktur gegeben waren. Das Bildungsmotiv von Reisen stand bereits in der Antike in Ägypten, Griechenland und Rom im Vordergrund. Im 18. Jahrhundert galt der bildungsfördernde Ansatz des Reisens ebenfalls als Bestandteil der Ausbildung der europäischen Aristokratie. So wurden in der Renaissancezeit die Söhne des europäischen Adels auf die sogenannte 'Kavalierrreise' oder 'Grand Tour' zur Erlangung einer akademischen Grundausbildung geschickt. (Vgl. *Friedl* 2002a: 31ff).

¹⁷ Siehe auch *Woznicki* 2008.

¹⁸ Siehe auch *Meier-Dallbach* 1999.

Pannicke o. J.; Kiefl 2002) und zeigten, dass die Pauschalreise immer noch die wichtigste Organisationsform für Reisende darstellt (vgl. FUR 2014a: 4; Aderhold et al. 2013).

Analysen zu Reisen in Entwicklungsländern bilden einen weiteren wesentlichen Gegenstand der Tourismusforschung und behandelten die positiven und negativen Auswirkungen des Tourismus (siehe Spreitzhofer 1995; Toschner 2008; Telfer/Sharpley 2008; Edlinger 2010). Der höhere Profit auf Seiten der ausländischen Reiseveranstalter, der Fluggesellschaften und Hotels, schlechte Arbeitsbedingungen und die ökologische Belastung durch Luftverschmutzung oder Abfall stehen positiven Effekten wie einer stärkeren interkulturellen Kommunikation oder der Schaffung von Arbeitsplätzen für die einheimische Bevölkerung im Tourismussektor gegenüber (vgl. Krause 2008: 10ff).

Seit den 1990er Jahren nahm sich die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) des Themas Tourismus an (siehe Steck 1999) und engagiert sich beispielsweise im Bereich der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Tourismussektor (vgl. GTZ 2007: 29). Im Jahr 2011 veröffentlichte das *Bundesministerium für Entwicklungszusammenarbeit* (BMZ) ein Strategiepapier, welches Nachhaltigkeit und Verantwortung als Leitmotive für eine entwicklungspolitische Befassung mit Tourismus erachtet (BMZ 2011: 5). Eine deutliche Orientierung an den Menschenrechten fehlte jedoch, so Fuchs (Fuchs 2011: 6).

Tourismus wird oft als Mittel der Völkerverständigung angesehen (Wiesner 2008: 439); die Tourist_innen lernen vor Ort die kulturellen Gegebenheiten der Bereisten¹⁹ kennen und werden befähigt, Vorurteile abzubauen. Empirische Studien zur Vorurteilsbildung bestätigten indes, dass Vorurteile durch den Tourismus nicht immer reduziert werden, sondern ebenso gesteigert werden können (Heß 1998: 109ff). Die Reiseanalyse zu Ausländerfeindlichkeit und Tourismus aus dem Jahr 1992 belegt wiederum, dass Auslandsreiseerfahrung und Toleranz in einem positiven Zusammenhang stehen. Für Pauschalreisen wurden hingegen negative Ergebnisse konstatiert. (Vgl. ebd.: 112). Die These, Tourismus diene dem Abbau von Vorurteilen, muss unter Vorbehalt betrachtet werden und kann vielmehr die „perfekte Völkermisshverständigung“ insbesondere im Ferntourismus zum Ergebnis haben (Luger 2004: 171). Insbesondere hoben Forschungsberichte zu Rassismus und Fremdwahrnehmung²⁰ im Ferntourismus die Differenz zwischen den Kulturen hervor. Die eigene Kultur wird über eine Andere erhoben und die Exotik und Andersartigkeit der Fremde zur Schau gestellt (vgl. Backes 2002: 109; Goethe 2002: 13; Schmidt 2001: 30f; Bertram 1995: 32). Ähnliches gilt für die Forschung zur Reiseführerliteratur, die sich den Themen Rassismus und Wahrnehmungsmuster der Fremde widmete (siehe Wicke 2011; Wystub 2009; Müller 2001). Selbst eine Untersuchung von Merian-Heften ergab, dass diese Volkscharaktere schufen und sich politisch kritischen Themen erst ab den 1980er Jahren zuwendeten (Heß-Meining 1999). Die Darstellung von politischen, ökonomischen und sozialen Problemen bleiben auch heute oft

¹⁹ Siehe Begriff „Bereiste“: Bachleitner 1998: 40; Mundt 2006.

²⁰ Siehe auch Rüschoff 1999; Olsen 2002; Steyerl 2002; Magg 2002; von Vacano 2010; Glocal 2013.

an der Oberfläche (Wicke 2011: 133f). Spezifische Untersuchungen zur Darstellung von Menschenrechten in Reiseführern liegen bislang nicht vor, weshalb mein Forschungsinteresse hier ansetzt und exemplarisch drei Länder-Reiseführer untersucht werden (siehe Kapitel 4).

Das Feld der Tourismusforschung erstreckt sich ferner über zahlreiche weitere Themen wie Globalisierung, künftige Reisebedürfnisse, Terrorismus, den Online-Reisemarkt und vielen weiteren Sachverhalten (siehe Aschauer 2007; Petermann 2007; Egger 2007; Boksberger/Kilian 2007).

Zur Verantwortung von Reisenden und Unternehmen

Zentral für den Tourismus ist zum einen das verantwortungsvolle Reiseverhalten der Tourist_innen. Einen theoretischen Ansatz hierzu begründete Harald A. Friedl in der Tourismusethik, deren Hauptaugenmerk auf dem sozial- und umweltverträglichen Handeln der Reisenden und dessen Auswirkungen im Zielland liegt (siehe Friedl 2002a). Empirische Untersuchungen widmen sich ebenfalls diesen Aspekten und attestierten den Reisenden eine hohe Sensibilisierung für Umweltthemen und ein Interesse an sozialverträglichen Reiseangeboten. Allerdings sei die Mehrheit der Reisenden nicht bereit, einen höheren Preis für eine Reise zu zahlen. (Vgl. Kösterke/Lassberg 2005: 2f; Bleifuß 2012: 181; Lohmann 2013: 5f). Tipps und Informationen für einen verantwortungsvollen Urlaub stellen beispielsweise das Schweizer Reiseportal *Fairunterwegs*²¹ auf seiner Webseite oder *Brot für die Welt* anhand der Broschüre „Fair Reisen mit Herz und Verstand“ (Brot für die Welt/EED 2014) zur Verfügung.

Zum anderen sind die Entwicklungen um freiwillige Unternehmensverantwortung entscheidend. Mit der Verantwortung von Unternehmen beschäftigt sich ein breiter wissenschaftlicher Diskurs bereits seit den 1950er Jahren (Lin-Hi 2009: 11). In erster Linie wird den Unternehmen eine rein ökonomische Verantwortung, nämlich die der Gewinnmaximierung zugesprochen (vgl. ebd.: 30f; Eretge 2002: 67), seit den 1970er Jahren steht ebenso ihre gesellschaftliche Verantwortung im internationalen Interesse.

Vor dem Hintergrund der Ressourcenübernutzung führten parallel dazu Debatten über Wachstum und dem neu eingeführten Begriff der Nachhaltigkeit zu einem Umdenken, welches eine nachhaltige Entwicklung einforderte. Diese sollte durch das sogenannte „Drei-Säulen-Modell“, welches ökonomische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt, umgesetzt werden (vgl. Krause 2008: 7f). „Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche weltweit die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken“ (Hauff 1987: 46 zit. n. Sint-

²¹ <http://fairunterwegs.org/>.

zel/Minsch 2008: 401). Die *Brundtland-Kommission*²² maß der ganzheitlichen Sicht auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft die bedeutendste Aufgabe einer nachhaltigen Entwicklung bei (vgl. Wilhelm/Rehm 2008: 391). Eine nachhaltige Entwicklung ist für den Tourismus von besonderem Interesse, da dieser auf intakte ökologische und soziale Verhältnisse für eine angenehme Urlaubsatmosphäre angewiesen ist. Sozial- und umweltverträgliches Reisen bedeutet in erster Linie die Rücksichtnahme auf fremde Kulturen und den zurückhaltenden Umgang mit Ressourcen. Der Wirtschaftlichkeit nachhaltiger Reiseangebote wird jedoch weiterhin mit Skepsis begegnet. (Vgl. Krause 2008: 1).

Die Verantwortungsübernahme durch Unternehmen wird im Konzept der Corporate Social Responsibility (CSR) begründet (Breining-Kaufmann/Hofer 2005: 110), in dem sich Unternehmen auf freiwilliger Basis sozialen und ökologischen Belangen innerhalb ihrer Geschäftspraktiken und in Beziehung zu anderen Stakeholdern verpflichten. Entstanden ist das Konzept zunächst in den USA und kam vornehmlich in der Textilbranche zur Anwendung (vgl. Hiß 2005: 29; Buntenbroich 2007: 20).

Infolge der Globalisierung und der zunehmenden ökonomischen und politischen Einflussmöglichkeiten seitens transnationaler Unternehmen, entfachte eine Diskussion über eine menschenrechtliche Verantwortung der Privatwirtschaft²³, welche bis heute in zwei Lager geteilt ist: Unternehmen und Wirtschaftsverbände sowie eine Fülle von wissenschaftlichen Arbeiten verteidigen auf der einen Seite die freiwillige Selbstregulierung der Unternehmen und lehnen eine verbindliche menschenrechtliche Verantwortung ab (siehe Bretschger 2010; BDA 2008; Tessmer 2008; Lenzen 2008; Peters 2005). Als Hauptargument werden die Staategemeinschaft bzw. der einzelne Staat angeführt, welche/r die alleinige Verpflichtung hat, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Die Arbeitgeberverbände begründeten dies mit fehlenden „Fähigkeiten und Ressourcen“ (BDA 2008: 24) auf Seiten der Privatwirtschaft. „Die Verantwortung der Durchsetzung von Menschenrechten liegt zuallererst bei den Staaten [...]“ (ebd.). Auf der anderen Seite fordern überwiegend Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Vertreter_innen aus der Zivilgesellschaft und Wissenschaft verbindliche Regelungen für Unternehmen, die Menschenrechte einzuhalten (siehe Hamm 2011; Heydenreich 2004; Hummel 2004). Denn Regierungen kommen ihrer staatlichen Verantwortung gegenüber Menschenrechtsverletzungen durch Dritte oft nicht nach oder verletzen selbst Menschenrechte.

Das *Forschungsinstitut für Entwicklung und Frieden (INEF)* der Universität Duisburg/ Essen startete im Jahr 2008 das Projekt „Menschenrechte, Unternehmensverantwortung und nachhaltige Entwicklung“ (2008-2012), mit dem Ziel Unternehmen bei ihrer Wahrnehmung men-

²² Die *Weltkommission für Umwelt und Entwicklung* legte 1987 den Brundtland-Bericht vor, in dem die Abhängigkeit ökonomischer, ökologischer und sozialer Komponenten voneinander herausgestellt wurde (Brunold 2009: 194).

²³ Siehe auch Addo 1999; Zimmermann 2007; Drebes 2013.

Burckhardt, Gisela (2011) (Hg.): *Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken*. Bonn. Horlemann Verlag.

schenrechtlicher Verantwortung zu stärken (Hamm/Scheper 2009: 9). Die drei Teilprojekte widmeten sich den Ebenen des Völkerrechts, der freiwilligen Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechte sowie der staatlichen Regulierung (ebd.). Organisationen wie *Amnesty International*²⁴, *Germanwatch*, das *CorA-Netzwerk* oder die Schweizer NRO *Erklärung von Bern* (EvB) insistieren auf verbindlichen Regeln für Unternehmen (Germanwatch 2013; CorA 2013; EvB 2011; John 2000). Konkret sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die Sanktions- und Beschwerdemechanismen sowie die Entschädigung von Betroffenen ermöglichen (vgl. Strohscheidt 2004: 170).

Zur Frage, warum Menschenrechte innerhalb der Unternehmensaktivitäten weitreichend Eingang gefunden haben, lassen sich laut Bretschger keine rechtlichen Ursachen finden (Bretschger 2010: 42; siehe auch Weidmann 2014). Beispielsweise fehlt im Völkerstrafrecht eine direkte Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen (Bretschger 2010: 26). Zudem „[...] existiert kaum verbindliches Recht, welches im Stande wäre, die Reichweite transnational tätiger Unternehmen in menschenrechtlicher Hinsicht zu erfassen. [...]. Während auf internationaler Ebene verbindliche Erlasse für Unternehmen gänzlich fehlen, genügen auf nationaler Ebene weder Gesetze der Gaststaaten noch Erlasse der Sitzstaaten mit extraterritorialer Wirkung, um Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen in Schwellen- und Entwicklungsländern entscheidend zu hindern“ (ebd.: 41). Von Bedeutung ist, dass Menschenrechte jedoch über das freiwillige Instrument CSR und über die soziale Nachhaltigkeit erfasst wurden (Heydenreich 2004: 168; siehe auch Hamm 2013). Ausdruck findet diese freiwillige Selbstverpflichtung in einem Übermaß an Verhaltenskodizes, in denen sich die Unternehmen zu bestimmten Mindeststandards bekennen und diese freiwillig einhalten (vgl. Hamm 2008a: 82). Als der erste wichtige Unternehmenskodex gelten die *Sullivan Principles* aus dem Jahr 1977, die sich gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz innerhalb des südafrikanischen Apartheidregimes wendeten (vgl. Buntbroich 2007: 22). Darüber hinaus zählen zu den zentralen Verhaltenskodizes die *OECD-Leitsätze*²⁵ (1976), die *Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik*²⁶ der ILO (1977) und der *UN-Global Compact (GC) (2000)*²⁷, für deren Einhaltung die Staaten verantwortlich sind und zu denen eine Vielzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen vorliegen. Die Menschenrechte sind Bestandteil dieser Leitlinien, aufgrund ihrer Unverbindlichkeit behalten sie jedoch einen Soft-Law-Charakter (vgl. Lukas/Hutter 2009: 151). Auch für den Tourismus wurden speziell weitere Verhaltenskodizes entwickelt: zum einen den *Global Code of*

²⁴ *Amnesty International* gab 1998 die „Menschenrechtsgrundsätze für multinationale Unternehmen“ heraus, welche u. a. die Aspekte Arbeitsbedingungen, Schutz vor Diskriminierung und moderner Sklaverei, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz etc. aufgriffen (vgl. Buntbroich 2007: 64; Lang 2006: 22).

²⁵ Siehe van der Gaag 2004; Hamm 2001.

http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/oced/governance/oced-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de#page1. (11.12.2014).

²⁶ http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/documents/publication/wcms_179118.pdf. (11.12.2014).

²⁷ Siehe John 2003; Martens 2003; Buntbroich 2007; Kell 2010.

Die zehn Prinzipien siehe unter URL:

<https://www.unglobalcompact.org/AboutTheGC/TheTenPrinciples/index.html>. (11.12.2014).

Ethics for Tourism (GCET)²⁸ (2001) zur Reduzierung negativer Folgen für die Zielländer (vgl. Dörry 2008: 94) und zum anderen den *Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism (CC)* (1998), um die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen²⁹.

Anhand dieser Auflistung lässt sich feststellen, dass bereits eine Bandbreite an CSR-Initiativen und Verhaltenskodizes vorliegen und Menschenrechte als Aufgabenbereich aufgenommen wurden. Doch welche Bedeutung haben Menschenrechte in der Praxis? Dienen sie vielmehr als Alibi oder führen Unternehmen konkrete Aktivitäten zur Einhaltung der Menschenrechte durch?

Aufschlussreiche Publikationen zu CSR im Tourismus veröffentlichten Melisa Krause „Corporate Social Responsibility bei Reiseveranstaltern“ (2008) sowie Antje Monshausen und Heinz Fuchs von *Tourism Watch*³⁰ „Zauberformel CSR? Unternehmensverantwortung zwischen Freiwilligkeit und Verpflichtung“ (2010). *Tourism Watch* gehört zugleich zu den Hauptakteuren in Deutschland, welche die Verantwortung von Reisenden und Tourismusunternehmen für Menschenrechte im Tourismus thematisieren. Die Untersuchungen ergaben, dass die Unternehmen sich zunehmend ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst werden, Projekte in der Praxis jedoch oft unter CSR-Aktivitäten fallen, wie der Verzicht auf Kinderarbeit, die ohnehin gesetzlich verboten sind (vgl. Monshausen/Fuchs 2010: 18). Zudem kam Krause zu dem Resultat, dass CSR primär nach innen, nämlich den Mitarbeiter_innen kommuniziert wird, und weniger an die Kund_innen (vgl. Krause 2008: 68). Minninger gelangte mit ihrer Analyse über die Sachkenntnis der Tourist_innen in Bezug auf den Code of Conduct zur Kinderprostitution zum selben Ergebnis. Dieser war kaum unter den befragten Reisenden bekannt (vgl. Minninger 2004: 73). Diese Studien zeigen, dass Menschenrechte unter CSR-Aktivitäten gefasst werden, diese jedoch offenbar als unliebsames Thema gelten, da eine Vermittlung an die Reisenden verhalten angegangen wird.

Höhepunkt der Debatten über eine menschenrechtliche Verantwortung stellen dieser Tage die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* dar, welche 2011 vom UN-Sonderbeauftragten für Unternehmen und Menschenrechte John G. Ruggie entwickelt wurden. Nachdem die *UN-Normen*³¹ scheiterten, da sie verbindliche Verantwortlichkeiten für Unternehmen im Bereich Menschenrechte zu definieren beabsichtigten und infolgedessen „massiv von Unternehmensseite bekämpft wurden“ (Feldt 2006: 8; siehe auch Buntenbroich 2007: 52), sind die UN-Leitprinzipien als Kompromiss zu verstehen. Diese legen erstmalig eine menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen fest, bleiben jedoch erneut rechtlich unverbindlich. Das *INEF* arbeitet derzeit an einer Folgestudie zur Umsetzung der UN-

²⁸ <http://ethics.unwto.org/en/content/global-code-ethics-tourism>. (11.12.2014).

²⁹ Siehe <http://www.thecode.org/>. (11.12.2014).

³⁰ <http://www.tourism-watch.de/>.

³¹ „Normen der Vereinten Nationen für die Verantwortlichkeiten Transnationaler Konzerne und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte“. Siehe auch Breining-Kaufmann/Hofer 2005; Hamm 2008b; Weissbrodt 2004.

Leitprinzipien in der Entwicklungszusammenarbeit mit der Intention praktikable Instrumente zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen zu entwickeln (vgl. INEF 2014). Außerdem zeigt der Bericht „Globales Wirtschaften und Menschenrechte“³² (2014) von *Germanwatch* und *Misereor* den Status Quo der bisherigen Aktivitäten deutscher Unternehmen und der deutschen Bundesregierung in Bezug auf ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen auf und formulierte Handlungsbedarf.

Einen praxisorientierten Leitfaden mit Fallbeispielen, u. a. auch zum Tourismus, erarbeiteten das *Deutsche Global Compact Netzwerk*, *TwentyFifty* und das *Deutsche Institut für Menschenrechte* im Jahr 2012 für Unternehmen zur Einhaltung der Menschenrechte (siehe Remmert et al. 2012). Auch das deutsche Unternehmensnetzwerk *econsense*³³ erstellte 2014 eine Orientierungshilfe zu den wesentlichen Leitfäden für die praktische Umsetzung der UN-Leitprinzipien, „Respecting Human Rights. Tools and Guidance Materials for Business“ (econsense 2014).

Anlässlich der *UN-Leitprinzipien* und der zunehmenden Bedeutsamkeit des Themas Menschenrechte gründete sich 2012 der *Roundtable Menschenrechte im Tourismus*, an dem zivilgesellschaftliche Organisationen und Tourismusunternehmen, wie beispielsweise *Studiosus* und *Kuoni* (Schweiz), teilnehmen. Die *ITB* als Fachmesse für Touristik unterzeichnete im März 2014 das Commitment des *Roundtable* als Zeichen der Verantwortung für Menschenrechte³⁴. Die Umsetzung der Leitprinzipien innerhalb der Tourismusbranche sowie Diskussionen in der Politik werden ausführlich Gegenstand in Kapitel 3 sein.

Dieser Überblick über den Forschungsstand als auch über die Veränderungsprozesse der letzten Jahre hinsichtlich der Verantwortung von Reisenden und Unternehmen kann als Beleg dafür erachtet werden, dass Menschenrechte stetig an Bedeutung gewonnen haben, wengleich die Tragweite der Entwicklungen aufgrund der Unverbindlichkeit letzten Endes begrenzt ist. Zum Ende des Arbeitsprozesses verabschiedete der *UN-Menschenrechtsrat* im Juni 2014 eine Resolution³⁵ zur Erarbeitung einer neuen rechtsverbindlichen Konvention für die Aktivitäten von transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen innerhalb des internationalen Menschenrechtssystems (SKMR 2014: o. S.). Die weiteren Entwicklungen können in diesem Rahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt werden.

Menschenrechtsthemen im Tourismus

Tourismus wird unter dem Aspekt von Menschenrechten seit Langem erforscht, gleichwohl viele Abhandlungen eigens auf Kinderprostitution und Sextourismus, Kinderarbeit (siehe Kortländer 2000; Plüss 1999; Rothe 1997; Agisra 1990; Lipka 1985) sowie Reisen in 'unde-

³² Heydenreich/Paasch/Kusch 2014.

³³ *Econsense*. Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft. <http://www.econsense.de/>.

³⁴ Siehe http://www.itb-berlin.de/de/Presse/Pressemitteilungen/News_3955.html. (11.12.2014).

³⁵ Elaboration of an international legally binding instrument on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights. A/HRC/26/L.22/Rev.1.

mokratische Länder' fokussieren (Häusler 2012; Chladek 2004b; Häupl 2004). Letzteres Thema zielt vor allem auf die beharrliche Frage nach dem Boykottieren von Reiseländern ab, deren Regierungen die Menschenrechte ihrer einheimischen Bevölkerung massiv verletzen. Die Tatsache, dass Menschenrechte auch in 'demokratischen Ländern' verletzt werden, wurde bislang außen vor gelassen.

Prostitution in südostasiatischen Ländern wurde in den 1980er Jahren noch vom stellvertretenden Premierminister Thailands beworben, um den Tourismus zu fördern (vgl. Agisra 1990: 34). Wissenschaftliche Studien entlarvten die Vermarktung von Sextourismus auch in Reisekatalogen deutscher Reiseveranstalter (Lipka 1985: 38). Politische Aspekte oder Probleme des Landes wurden im wichtigsten Werbemedium Reisekatalog hingegen ausgeblendet (ebd.: 39; Kortländer 2000: 92). Selbst Tageszeitungen und Zeitschriften (z. B. *Spiegel*, *Stern*) trugen dazu bei, Thailand zu mehr Popularität als Sextourismusland zu verhelfen (vgl. Agisra 1990: 27; Lipka 1985: 47f). Die sexuelle Ausbeutung von Kindern wurde, bevor sie als schlimmste Form der Ausbeutung anerkannt wurde, im Rahmen der Reiseindustrie lange als Tabuthema behandelt (Plüss 1999: 15). Dieses Bild wandelte sich im Zuge von verschärften Gesetzesänderungen und Strafverfolgung grundlegend. Kinderprostitution wurde als direkte Menschenrechtsverletzung infolge von Tourismus anerkannt und steht im Vordergrund von Unternehmensaktivitäten im Bereich CSR.

Weiteren Menschenrechtsverstößen, die unmittelbar dem Tourismus zuzurechnen sind, wurde zunächst keine Aufmerksamkeit zuteil (vgl. Edlinger 2010: 23). Die Studie „Putting Tourism to Rights“ (2009) der britischen Kampagnenorganisation *Tourism Concern* beschäftigte sich erstmals umfassend mit Menschenrechtsverletzungen als direkte Folge von Tourismus und kritisierte Tourismusunternehmen als Verletzer von Menschenrechten. *Tourism Concern* sieht die Tourismuswirtschaft in der menschenrechtlichen Pflicht und entwickelte entsprechende Empfehlungen für Reiseveranstalter. Darauf aufbauend verfasste der *Evangelische Entwicklungsdienst* im Jahr 2011 die richtungsweisende Studie „Alles was Recht ist“, welche eine Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen durch touristische Entwicklung anhand von Fallbeispielen aufarbeitet und umfassende Forderungen u. a. an internationale Akteure wie die *Vereinten Nationen* und die *Europäische Union*, sowie auf nationaler Ebene an die deutsche Bundesregierung und die Tourismusindustrie (Reiseveranstalter, Investor_innen etc.) formuliert. Der Klimawandel als Folge des Tourismus und Bedrohung von Menschenrechten muss an dieser Stelle gesondert hervorgehoben werden (siehe *Tourism Watch* 2011: 61). Die Tourismusbranche erkennt ihre Mitverantwortung für den Klimawandel an, allgemein werden Menschenrechte jedoch in diesem Zusammenhang oft nachrangig gesehen (vgl. Fuchs 2008a: 50; Rathgeber 2009: 14).

Tourism Concern veröffentlichte im Sommer 2014 eine Studie³⁶ zu Arbeitsrechten in All-Inclusive-Anlagen in drei verschiedenen Destinationen – Kenia, Barbados und Teneriffa. Fernerhin lässt die *Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)* im Auftrag des *Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)* eine Untersuchung zum Status Quo von Menschenrechten in Destinationen durchführen, die über 150 Fälle von Menschenrechtsverletzungen durch den Tourismus aufdeckt³⁷. Die zunehmende Bedeutung des Themas Menschenrechte im Tourismus spiegelt sich zugleich in politischen Diskussionen und in der wachsenden Präsenz auf der *Internationalen Tourismusbörse (ITB)* in Berlin wider (siehe Kamp 2012; Kamp 2011a; Fuchs 2011). Auch in Grundlagenbüchern zum Tourismus wird die Thematik indessen behandelt (siehe Steinecke 2014).

Fokus des Forschungsvorhabens

Mein Dissertationsvorhaben konzentriert sich auf Tourismusunternehmen und Reisende, die Menschenrechte verletzen, aber gleichzeitig auch fördern und schützen können. Ihre menschenrechtliche Verantwortung steht im Mittelpunkt der Analyse. Reiseveranstalter verkaufen Reisen in Länder, die Menschenrechte verletzen und Tourist_innen kaufen diese. Zudem können Unternehmen und Reisende von Menschenrechtsverletzungen profitieren (z. B. Verbrauch von Wasser). Die vorliegende Arbeit versucht die menschenrechtliche Verantwortung beider Akteur_innen, auch im Rahmen ihrer Entwicklung und mit Blick auf aktuelle Maßnahmen, darzulegen. Voraussetzung dafür ist ein Bewusstsein für Menschenrechte im Tourismus und für die eigenen Einflussmöglichkeiten, Menschenrechte zu schützen. Die empirischen Untersuchungen widmen sich daher der Wahrnehmung der Reisenden von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen im Urlaub und überprüfen, welche Akteur_innen Wissen und Fähigkeiten zu Menschenrechten vermitteln. Mein Ansatz bietet Menschenrechtsbildung als zukunftsorientierte Strategie zur Vermittlung von Menschenrechten an. Eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung sind Grundlage für die Übernahme menschenrechtlicher Verantwortung.

³⁶ Tourism Concern (2014): The impacts of all-inclusive hotels on working conditions and labour rights in Barbados, Kenya and Tenerife. Research Report. London.

³⁷ <http://www.giz.de/fachexpertise/downloads/giz2014-de-tourismus-itb2014-menschenrechte.pdf>. (11.12.2014).

2. Menschenrechte im Tourismus

Bedingt durch den Arabischen Frühling (2011) und die Verabschiedung der UN-Leitprinzipien erlangte die Menschenrechtsdebatte im Tourismus eine neue Dimension, die über klassische Bereiche wie den Kinderschutz oder die Frage nach Boykottaufrufen hinausgeht – wenn gleich letztere nach wie vor an erster Stelle von Diskussionen steht. Zu unterscheiden sind Menschenrechtsverletzungen als direkte Folge von Tourismus, für die die jeweiligen Staaten oder Reiseunternehmen verantwortlich sein können, als auch Menschenrechtsverstöße durch die Regierungen in beliebten Tourismusgebieten, welche die Frage nach der Akzeptanz von Reisen in 'nichtdemokratische Länder' aufwerfen.

Eine kurze Einführung zu Menschenrechten – insbesondere zu deren Verletzer_innen und zum Instrumentarium zu deren Schutz – geht der Darstellung konkreter Menschenrechtsverletzungen im Tourismus voraus. Letztere stellt neben den Staaten die Einflussnahme auf Menschenrechte durch Reiseunternehmen und Tourist_innen in den Fokus.

2.1 Was sind Menschenrechte?

In ihrer historischen Entwicklung, ihrem Verständnis und ihrer heutigen Durchsetzung sind die Menschenrechte nach wie vor umstritten und hart umkämpft. Der Prozess um die Errungenschaften und Anerkennung der Menschenrechte, sowie etwaige Vorbehalte und Unklarheiten können hier nur in geraffter Darstellung erfolgen. Zumindest kann von einem Grundkonsens auf Basis politischer und rechtlicher Überzeugung zum Verständnis von Menschenrechten ausgegangen werden:

Menschenrechte sind subjektive Rechte, die jedem Menschen gleichermaßen, allein aufgrund seines Menschseins zustehen, „ohne irgendeinen Unterschied wie nach Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Standes“ (Art. 2 AEMR). Sie gelten universell, auch wenn sie nicht überall im gleichen Maße verwirklicht sind, und als unveräußerlich. Das heißt, sie können weder aberkannt noch aufgegeben werden. Zu den weiteren Merkmalen gehören die Unteilbarkeit und Interdependenz der Menschenrechte, die auf der Wiener Weltmensenrechtskonferenz im Jahr 1993 bestärkt wurden. Menschenrechte unterliegen demnach keiner Wertigkeit oder stehen im Wettstreit miteinander, sondern sie bedingen sich gegenseitig. Zudem sind Menschenrechte als vorstaatlich zu betrachten, da der Staat diese nicht geschaffen hat, ihm obliegt jedoch die Durchsetzung der Menschenrechte (Fritzsche 2009; Bielefeldt 2012).

Die Unteilbarkeit der Menschenrechte deutet schon darauf hin, dass Menschenrechte in verschiedene Dimensionen klassifiziert werden: Vereinfacht spricht man von Abwehr-, Partizipations- und Leistungsrechten gegenüber dem Staat bzw. um diesen mitzugestalten. In aller

Regel werden die Menschenrechte dem sogenannten Generationenmodell zufolge und entsprechend ihrer historischen Abfolge in drei Generationen unterteilt: Der „ersten Generation“ gehören bürgerliche und politische Rechte an, die wiederum als Abwehr- und Teilnahmerechte die Bürger_innen gegenüber dem Staat berechtigen (z. B. Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit). Die „zweite Generation“ bezieht sich auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) (z. B. Recht auf Nahrung, Recht auf Bildung), welche den Staat verpflichten, bestimmte materielle Standards zu gewährleisten. Menschenrechte der „dritten Generation“ verstehen sich als Solidarrechte, die insbesondere auf Forderungen von Entwicklungsländern basieren und das Recht auf Entwicklung, Umwelt und Frieden umfassen (Fritzsche 2009: 22). Der konkurrierende Status äußerte sich vor allem während des Kalten Krieges, währenddessen jeweils die bürgerlichen und politischen Rechte auf der einen Seite und WSK-Rechte auf der anderen Seite bevorzugt umgesetzt wurden (vgl. ebd.: 25). Die Anerkennung der WSK-Rechte verlief außerdem nicht mühelos. Diese berühren als positive Leistungsrechte Ansprüche der Bürger_innen gegenüber dem Staat und galten nicht wie die bürgerlichen und politischen Rechte durch staatliches Unterlassen und damit unabhängig von finanziellen Beschaffenheiten als gewährleistet (Batarilo 2010: 12). Mit besagter Wiener Menschenrechtskonferenz 1993 wurde die Gleichwertigkeit der verschiedenen Menschenrechte betont, da diese aufeinander angewiesen sind. Dies nahm nachhaltig Einfluss auf das Verständnis von Menschenrechten. Vorbehalte gegenüber den Menschenrechten der „dritten Generation“ bestehen zuallererst aufgrund ihrer bisherigen rechtlichen Unverbindlichkeit. Bedeutung erreichte das Recht auf Entwicklung hingegen in der *Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker* (1986), in welche es rechtsverbindlichen Eingang fand (vgl. Weiß 2012: 229). „Menschenrechtsschutz wurde lange Zeit als Schutz von Individualrechten [...] vor staatlichen Übergriffen verstanden“ (Fritzsche 2009: 27), mit der „dritten Generation“ erweitert sich jedoch die Träger_innenschaft von Menschenrechten um Kollektive und die Verantwortungsträger von Staaten um die Staatengemeinschaft. Begründet durch ungeklärte rechtliche Statusverhältnisse bleiben diese Rechte in Bezug auf Verpflichtungsadressaten und Anspruchsberechtigten weiterhin umstritten (ebd.). Ferner haben Menschenrechte eine rechtliche und eine moralische Dimension. Juridische Menschenrechte meinen im Rechtssystem bereits verankerte und mit Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten ausgestattete Rechte. Außerhalb von Vertragsbestimmungen zählen infolge von Gewohnheitsrecht gemäß Rechtsübung und -überzeugung das Verbot von Genozid, Folter, willkürlicher Tötung, sowie Rassendiskriminierung und das Recht auf Rechtsschutz zu den sogenannten menschenrechtlichen Mindeststandards (Klein 2012: 126). Menschenrechte behalten ihre Gültigkeit in Folge ihrer gewohnheitsrechtlichen Verankerung auch dann, wenn Staaten keine vertraglichen Verpflichtungen eingegangen sind (Menke/Pollmann 2007: 27). In diesem Zusammenhang tritt die moralische Seite von Menschenrechten in Erscheinung, die für das Verhältnis Bürger_innen – Staat zwar als schwach inter-

pretiert wird, für das Zusammenleben der Bürger_innen untereinander hingegen „moralische Standards“ setzt (Fritzsche 2009: 18). „Moralische Rechte sind dabei als Rechte verstanden, die jeder Mensch gegenüber jedem anderen Menschen geltend machen kann“ (Menke/Pollmann 2007: 27). Menke und Pollmann verstehen darunter die moralische Pflicht eines jeden Menschen, andere Menschen als gleich zu achten, respektive das Recht eines jeden, von anderen Menschen als gleich geachtet zu werden (ebd.: 28). Dennoch bleiben die Menschenrechte in dem Sinne schwach, als dass sie nicht einklagbar, sondern bei Nicht-Befolgung lediglich skandalisierbar sind.

Mit der Deklaration der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) von 1948 als Reaktion auf die Erfahrungen mit staatlichem Totalitarismus, Völkermord und massiven Menschenrechtsverletzungen im Zweiten Weltkrieg erlangte die Achtung der Menschenrechte eines jeden Einzelnen weltweite Anerkennung (Batarilo 2010: 13). Die AEMR als tragende Säule des Menschenrechtsschutzes, obgleich nicht rechtlich verbindlich, vereinigt noch in ihren 30 Artikeln wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie politische und bürgerliche Rechte. Auf ihrer Grundlage entwickelten sich verschiedene Menschenrechtsverträge, die rechtlich bindend sind und verschiedenen Kontrollmechanismen unterliegen. Die bürgerlichen und politischen Rechte sowie WSK-Rechte wurden anschließend in getrennten Konventionen festgelegt.

Abbildung 1: Das internationale Menschenrechtsinstrumentarium³⁸

- 1976** Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- 1976** Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- 1969** Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung
- 1981** Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- 1987** Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- 1990** Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- 2003** Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
- 2006** Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
- 2008** Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen

³⁸ Die Daten beziehen sich auf das Inkrafttreten der Menschenrechtskonventionen.

Neben der globalen Ausgestaltung von Sicherheitssystemen entstanden ferner auch auf regionaler Ebene³⁹ Schutzinstrumentarien, bei denen vornehmlich die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (EMRK) von 1950 hervorzuheben ist. Diese hat sich dank ihrer „großen Reichweite der Justiziabilität von Menschenrechtsklagen“ (Batarilo 2010: 14) als besonders effizientes Schutzsystem erwiesen.

An einem Mangel an vertraglichen Grundlagen scheitert die Durchsetzung der Menschenrechte heute nicht. Wesentliche Hindernisse und Kritikpunkte liegen vielmehr in ihrem machtpolitischen Missbrauch, in der vermeintlich zugesprochenen Wirkungslosigkeit angesichts tagtäglich, unzähliger Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt und mangelnder Durchsetzung auf internationaler Ebene. Hinzu kommt ihre partielle Ablehnung als Ausdruck 'westlicher Werte' und die einhergehende Kontroverse zwischen Universalismus und Kulturrelativismus⁴⁰ (vgl. Fritzsche 2009: 42ff).

Wenn es um den Schutz der Menschenrechte geht, hat vor allem der Staat als erste Instanz die Verpflichtung, Menschenrechte zu achten (to respect), zu schützen (to protect) und zu gewährleisten (to fulfill). Diese Pflichtentrias⁴¹ meint konkret:

- **Achtungspflicht:** Der Staat muss die Menschenrechte der Individuen respektieren.
- **Schutzpflicht:** Der Staat muss Drittpersonen daran hindern, die Menschenrechte einer Person zu verletzen.
- **Gewährleistungspflicht:** Der Staat muss Maßnahmen ergreifen, welche die volle Verwirklichung der Menschenrechte für die Individuen zum Ziel haben (Humanrights.ch 2013: o. S.).

Diese Verpflichtungsebenen gelten ausnahmslos für alle Menschenrechte, wenngleich es im Sozialpakt heißt, die Vertragsstaaten verpflichten sich „unter Ausschöpfung aller [ihrer] Möglichkeiten Maßnahmen zu treffen“ (Art. 2 Sozialpakt), um die Vertragserklärungen zu erfüllen (vgl. ebd.).

Staaten haben also die Aufgabe, Menschenrechte umzusetzen und treten doch gleichzeitig als ihre Gefährder auf (Klein 2012: 125). Aus diesem Sachverhalt ergeben sich zwei Fragen, nämlich die nach den Verletzern und nach den Schützern von Menschenrechten. „Da das Völkerrecht ein Staatenrecht ist, tragen Staaten hauptsächlich die Verantwortung für die Umsetzung der Menschenrechte. In der Folge gehen Menschenrechtsverletzungen auch vom Staat aus“ (Batarilo 2010: 15). Brigitte Hamm führt diesbezüglich aus, dass „jene Vergehen

³⁹ Zu den Schutzmechanismen in Europa zählen weiterhin u. a. die *Europäische Sozialcharta* und die *Grundrechtecharta der Europäischen Union*. Ähnlich der europäischen Schutzinstrumentarien ist die *Amerikanische Menschenrechtskonvention* (1978) einzustufen. Die *Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker (Banjul-Charta)*, die erstmals auch Pflichten der Individuen gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften benennt, unterscheidet sich dadurch erheblich. Darüber hinaus begründen die *Allgemeine Islamische Erklärung der Menschenrechte* (1981) und die *Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam* (1990) die Menschenrechte aus dem Islam heraus, was das Menschenrechtsverständnis in seinem Universalitätsanspruch je nach den politischen und kulturellen Konstellationen beschränkt. (Vgl. Fritzsche 2009: 92ff).

⁴⁰ Siehe zur Diskussion Bielefeldt 1998; Pollmann, Arnd (2012): Universalismus, Kulturalismus, Relativismus. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.): *Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart. Weimar. Verlag J.B. Metzler. S. 331-338.

⁴¹ Siehe auch Kälin/Künzli 2008: 110ff.

als schwere Menschenrechtsverletzungen [gelten], die die Integrität der einzelnen Person unmittelbar berühren. Wenn Folter, extralegale Hinrichtungen und Verschwindenlassen in größerem Umfang und nicht vereinzelt, sondern systematisch angewandt werden, spricht man von schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen“ (Hamm 2003: 34). Die Bezeichnung Menschenrechtsverletzung ist jedoch nicht abschließend geklärt, da die Schwere solcher Verstöße auch in Zukunft zur Diskussion steht – so ist beispielsweise keine Abgrenzung zum Begriff des Menschenrechtsmissbrauchs festgelegt (Batarilo 2010: 15). Eine definitorische Lösung wäre aber hilfreich, um mit weitergreifenden Fragen wie „welche Menschenrechtsverletzungen erhaschen die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit“, oder „wie bewerten wir Menschenrechtsverletzungen“, umgehen zu können.

Die Frage nach den Verletzern von Menschenrechten und ob nicht-staatliche Akteure ebenso wie Staaten solche verletzen können, wird unterschiedlich beantwortet: In diesem Forschungsfeld steht vor allem das Verhältnis der Bürger_innen untereinander und die Verantwortlichkeit der Privatwirtschaft zur Verhandlung. Ersteres versteht Fritzsche als „Verletzung eines Gesetzes (wenn vorhanden), als Verletzung einer moralischen Norm oder als Verletzung der Würde des anderen“, um eine „Trennschärfe“ zur Staat-Bürger_innen-Beziehung mit entsprechenden Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung der Menschenrechte sicherzustellen (Fritzsche 2009: 196). Lenhart betrachtet diese „Zuwiderhandlungen“ von Individuen hingegen als „Menschenrechtsübergriff“ und beschreibt diese gleichzeitig auch für transnationale Unternehmen (Lenhart 2006: 32). Denn insbesondere gerät die Privatwirtschaft in den Blickpunkt als potentieller Verletzer und Verantwortlicher für die Einhaltung von Menschenrechten. So kritisiert ebenso Brigitte Hamm den qua Definition alleinigen Anspruch auf Verletzen und Garantieren der Menschenrechte durch den Staat (Böhm 2005: o. S.). Auch Deva ist überzeugt, „it is by and large uncontroversial that companies can violate human rights“ (Deva 2013: 96) und bezieht somit Position gegen eine „state-centric human rights ideology“, „whereas states can violate human rights, companies can only cause adverse impacts“ (ebd.: 97). Von Bedeutung ist, dass dem Staat Sanktionierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um Menschenrechtsverletzungen entgegenzutreten. Nichtsdestotrotz rückt die menschenrechtliche Verantwortungsübernahme durch nicht-staatliche Akteure, insbesondere durch Unternehmen, kontinuierlich in den Vordergrund der Menschenrechtsdebatten.

Auf Seiten der rechtlichen Dimension der Menschenrechte verstärkte sich die Auffassung, dass Staaten nicht nur Menschenrechtsverletzungen unterlassen (bzw. die Abwehrrechte der Bürger_innen garantieren), sondern diese auch durch Dritte verhindern müssen. Gemäß der moralischen Seite, die alle moralischen Subjekte für die Einhaltung der Menschenrechte verantwortlich macht, können folglich weitere Verursacher_innen von Menschenrechtsverletzungen wie Schützer_innen identifiziert werden. Im Tourismus können Reiseunternehmen und Reisende als Mitverantwortliche für Menschenrechtsverletzungen angesehen werden. Es liegt nicht in der Absicht der Analyse, die Staatsadressierung bzw. die besondere Staats-

verantwortlichkeit für Menschenrechte zu dementieren, der Begriff „Menschenrechtsverletzung“ wird jedoch weiter gefasst und ebenso im Umgang mit Unternehmen und Reisenden genutzt.

Ein gelingender Menschenrechtsschutz ist nur unter Beteiligung aller Akteur_innen möglich – dazu gehören neben dem Staat eben auch Unternehmen, sowie Nichtregierungsorganisationen, die Medien und jede_r Einzelne⁴². Um Menschenrechte schützen und deren Verletzungen verurteilen zu können, müssen diese auch bekannt sein, wofür Menschenrechtsbildung unbedingt notwendig ist. Für die vorliegende Arbeit ist die Rolle von Tourismusunternehmen und die der Reisenden in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und daraus folgende Verantwortlichkeiten von Interesse. Inwieweit diese Einfluss auf die Menschenrechte in Urlaubsdestinationen nehmen, ist Gegenstand des folgenden Abschnitts.

2.2 Menschenrechtsverletzungen in beliebten Reiseländern

In einer Vielzahl von beliebten Urlaubsländern werden Menschenrechtsverletzungen seitens der Regierungen begangen: In **Brasilien** leben Millionen Menschen in Armut und sind in den Favelas (Elendsviertel) den gewalttätigen Angriffen von Polizei und Sicherheitskräften ausgesetzt. Die Arbeitsbedingungen vieler Menschen, vor allem in der Landwirtschaft, erinnern an Sklaverei. Außerdem sind indigene Gemeinschaften immer wieder von Zwangsvertreibung bedroht. (Vgl. Amnesty International 2010a: o. S.). In der **Türkei** wird das Recht auf freie Meinungsäußerung noch immer per Gesetz eingeschränkt. Folter in Gefängnissen und die Diskriminierung ethnischer Minderheiten wie der Kurd_innen sowie von Homosexuellen stellen eklatante Menschenrechtsverletzungen in der Türkei dar (vgl. Amnesty International 2010b: o. S.). **Italien**, **Griechenland** und **Spanien** fangen Bootsflüchtlinge auf dem Mittelmeer ab und führen diese in ihre Heimatländer zurück (Götschenberg 2009: o. S.; Amnesty International 2007: o. S.). Diese nur kleine Auswahl an Beispielen legt Menschenrechtsverletzungen durch die Regierungen in Feriendestinationen offen. Diese umfassen sowohl politische und bürgerliche Rechte als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und treffen verletzte Gruppen wie Flüchtlinge und Minderheiten. Deutlich wird, dass Menschenrechte nicht nur in Entwicklungsländern, sondern ebenso innerhalb Europas und der EU verletzt werden. Die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen weltweit fällt oft sehr einseitig aus, da diese vielmehr in 'undemokratischen Ländern' oder außerhalb Europas vermutet werden. Ein Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen innerhalb Europas und der EU existiert hingegen seltener. Zur Erinnerung sei an dieser Stelle nochmals auf die nicht eindeutige Begriffsbestimmung von „Menschenrechtsverletzung“ hingewiesen, welche diese Wahrnehmung berührt (siehe Kapitel 2.1).

⁴² Siehe auch zu den Akteur_innen und Adressat_innen der Menschenrechtspolitik Fritzsche 2009.

Staaten sind hauptverantwortlich, den Schutz der Menschenrechte zu gewähren. Doch auch Wirtschaftsunternehmen und Tourist_innen tragen teilweise ganz unmittelbar zu Menschenrechtsverletzungen bei. Anhand von Beispielfällen wird skizziert, in welchen Bereichen im Tourismus gegen Menschenrechte verstoßen werden und um welche Menschenrechtsverletzungen es sich dabei handelt.

2.2.1 Menschenrechtsverletzungen durch Tourismusunternehmen

Bereits die Entscheidung, in welche Länder trotz durch Regierungen verübter Menschenrechtsverletzungen gereist werden darf, adressiert Reisende und Reiseveranstalter. Im Folgenden wird insbesondere die Rolle der Tourismusbranche beleuchtet und beispielhaft Menschenrechtsverletzungen als direkte Folge touristischer Aktivitäten dargestellt.

- *Recht auf menschenwürdige Arbeit*

Artikel 6 Sozialpakt: Recht auf Arbeit

Artikel 7 Sozialpakt: Recht auf sichere und gerechte Arbeitsbedingungen

Artikel 8 Sozialpakt: Recht auf Gewerkschaftsbildung

Artikel 32 Kinderrechtskonvention: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Artikel 23 AEMR: Recht auf Arbeit und gleichen Lohn

Artikel 24 AEMR: Recht auf Erholung und Freizeit

Kernkonventionen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation):

1976⁴³ Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung der Beschäftigung

2000 Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Die Tourismusbranche gehört zu den bedeutendsten Wirtschaftszweigen weltweit und beschäftigt schätzungsweise 240 Millionen Menschen in Hotels, Reiseunternehmen, in der Gastronomie oder als Reiseleitung. Tourismus schafft Arbeitsplätze, dennoch arbeiten „etwa die Hälfte der Beschäftigten im informellen Sektor, ohne Arbeitsverträge und Arbeitsschutz“ (Brot für die Welt/EED 2014: 47). Ein Recht auf Arbeit und Rechte, welche die Arbeitsbedingungen bestimmen, sind vor allem durch den Sozialpakt geregelt und über Mindeststandards, den sogenannten Kernarbeitsnormen, durch die *Internationale Arbeitsorganisation* (ILO) verbindlich festgelegt. Doch auch im Tourismus und in anderen Branchen sind die Bedingungen oft schlecht, die Arbeitszeiten zu lang und die Arbeiten meist geringfügig bezahlt – Frauen verdienen durchschnittlich ein Viertel weniger als ihre männlichen Kollegen (Tourism Watch 2011). Dies gilt insbesondere für den Hotel- und Gastronomiebereich⁴⁴, oder für das Transportwesen und Wäschereien (vgl. ebd.: 41f).

⁴³ Die Daten beziehen sich auf das Inkrafttreten der Übereinkommen.

⁴⁴ Siehe dazu auch Arbeitsbedingungen in Hyatt Hotels (Sahdeva 2012: o. S.).

Der boomende **Kreuzfahrtmarkt**⁴⁵ verbuchte für das Jahr 2013 bereits 1,7 Millionen deutsche Bundesbürger_innen, die eine Hochseefahrt buchten – Trend ansteigend (DRV 2014b: o. S.). Der Kreuzfahrttourismus vereint eine Vielzahl an beliebten Freizeit- und Erkundungsmöglichkeiten und entwickelt sich vom Luxusprodukt zum Massengeschäft. Der einhergehende Wettbewerb führt allerdings zu Klassengesellschaften zwischen den Beschäftigten auf dem Schiff und drückt die Löhne (vgl. Fink/Rudzio/Scherer 2012: 1). Mehr als 70 Prozent der Angestellten arbeiten im schlecht bezahlten Hotel- und Restaurantbereich unter schweren Bedingungen: Eine 90-Stunden-Woche stellt die Regel dar, Überstunden werden nicht bezahlt, Arbeitsschichten dauern nicht selten von 6 Uhr morgens bis 3 Uhr morgens des Folgetages. Pausen gibt es nur wenige und die Bildung von Gewerkschaften ist unerwünscht. Das Personal stammt meist aus Niedriglohnländern wie Indonesien, Sri Lanka, den Philippinen oder China und heuert für bis zu zehn Monate am Stück an⁴⁶ (vgl. Tourism Watch 2011: 42). Neben der Verletzung von Arbeitsrechten oder dem Recht auf Gesundheit lässt die Kreuzfahrtbranche als 'abgeschottete' Reiseform (bewegliches Hotel) gleichermaßen Teilhabeberechtete außer Acht. So investierten Länder der Karibik mehrere Millionen in den Ausbau von Häfen und touristischem Angebot. Einige Kreuzfahrtgesellschaften besitzen jedoch eigene Inseln, so dass die lokale Bevölkerung von jeglichem Profit ausgeschlossen bleibt (vgl. Eriksson et al. 2009: 18).

Ein weiteres Beispiel stellt die **Ausbeutung von Flüchtlingen** dar. Beinahe täglich erreichen Menschen aus Afrika die europäische Mittelmeerküste. In Spanien boomt der Golftourismus und vor dem Einbruch der Baubranche (u. a. Hotels) wurden hauptsächlich marokkanische Flüchtlinge als Bauhelfer_innen in diesen Bereichen ausgebeutet. Da sie keine Papiere besitzen, droht ihnen jederzeit die Abschiebung. (Vgl. Bloedner 2002: 44). Schätzungen zufolge stehen sich 250.000 Flüchtlinge und zwei Millionen Tourist_innen jährlich in Spanien gegenüber (ebd.: 46). Die spanische Wirtschaft ist auf beide angewiesen, jedoch werden die einen ausgegrenzt und die anderen hofiert (ebd.: 54). Nicht nur die Staaten verletzen die Rechte von Migrant_innen, indem sie diese in ihre Herkunftsländer zurückführen. Diejenigen, denen hingegen das Erreichen Europas gelingt, werden ohne Dokumente als illegal eingestuft, können ihre Rechte nicht einfordern und werden von Unternehmen ausgebeutet.

Um ein massives Problem handelt es sich weiterhin bei der **Kinderarbeit** im Tourismus: „Weltweit arbeiten 250 Millionen Kinder zwischen fünf und 14 Jahren zum Teil unter sklavenähnlichen Bedingungen“ (ECPAT o. J.: o. S.). Etwa zehn bis 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren sind im Tourismus beschäftigt, das entspricht 13 bis 19 Millionen Kindern. Der informelle Sektor und illegale Arbeit werden dabei nicht erfasst; die Dunkelziffer

⁴⁵ Deutschland ist der zweitgrößte Kreuzfahrtmarkt nach Großbritannien in Europa und drittgrößter weltweit nach den USA (DRV 2012: o. S.; Pfeiffer 2012: o. S.).

⁴⁶ Vermehrt wird von einer Zweiklassengesellschaft auf Hoher See gesprochen, da europäische und deutsche Seeleute maximal drei Monate am Stück an Bord arbeiten, im Urlaub Gehaltsfortzahlungen bekommen und krankenversichert sind (vgl. Pfeiffer 2012: o. S.).

von Kinderarbeit liegt wahrscheinlich weitaus höher (Plüss 1999: 14). Kinderarbeit ist auf die zunehmende Armut in vielen Teilen der Welt, auf das ungenügende Einkommen der Eltern und auf mangelnden Zugang zu Bildung zurückzuführen (ebd.: 18). Internationale Standards (UN-Kinderrechtskonvention, ILO-Kernarbeitsnormen; Art. 13 und 14 Sozialpakt etc.) und weltweit existierende Gesetze auf nationaler Ebene verbieten Kinderarbeit, legen ein Mindestalter für Arbeit fest und bestimmen ein Recht auf Bildung. Jedoch ist die Nachfrage nach billigen Arbeitskräften sehr hoch – und Kinder sind eben die billigsten Arbeitskräfte. (Ebd.: 18). In Ländern wie Thailand, den Philippinen, Indien, Nepal, Vietnam, Brasilien und Kenia ist Kinderarbeit im Tourismus weit verbreitet, wobei das Arbeitseinstiegsalter oft schon bei sechs Jahren liegt. Tätig sind die Kinder hauptsächlich im Unterhaltungssektor, als Zimmermädchen oder Roomboys und als Strandläufer_innen. Sie arbeiten aber auch in Zulieferbetrieben wie Wäschereien und Gärtnereien. (Ebd.: 30ff.). Die Rechte der Kinder sind massiv eingeschränkt oder werden vollkommen außer Acht gelassen. Die harten Arbeitsbedingungen von zehn bis 14 Stunden-Schichten, Nachtarbeit und kaum vorhandenen freien Tagen bezeugen dies (ebd.: 89). Nicht nur die Regierungen müssen hier eingreifen, sondern ebenso sind die Akteure der Wirtschaft gefragt, indem sie beispielsweise durch die Zahlung existenzsichernder Löhne ihren Mitarbeiter_innen und deren Familien ein sicheres Einkommen gewährleisten.

- *'Menschenzoo'*

Artikel 17 Zivilpakt: Recht auf Schutz der Privatsphäre
 Artikel 12 Zivilpakt: Recht auf Freizügigkeit
 Artikel 27 Zivilpakt: Minderheitenrechte
 Artikel 1 Sozialpakt: Recht auf Selbstbestimmung
 Artikel 15 AEMR: Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit

1991 ILO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern⁴⁷

Die Rechte verletzlicher Gruppen, wie die ethnischer Minderheiten, werden auf unterschiedliche Weise verletzt. Der Besuch beispielsweise indigener Bevölkerungsgruppen durch Reisende nutzt in der Regel letzteren selbst und den Tourismusunternehmen am meisten. Die Einheimischen sind demgegenüber konstant dem touristischen Blick ausgesetzt und haben oft so gut wie keinen Gewinn. Im Zuge dessen werden ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verletzt (Tourism Watch 2011: 56). Die Zurschaustellung kultureller Traditionen artet zum Teil in 'Menschenzoos' aus, wie das Beispiel der Kayan-Frauen im Nordwesten Thailands zeigt: Die Mädchen tragen von Kindheit an Messingringe um den Hals, um diesen zu verlängern. Bis zu 32.000 Besucher_innen im Jahr besichtigen gegen Eintritt (Fo-

⁴⁷ Deutschland hat dieses Übereinkommen bislang nicht ratifiziert.

tos inklusive) die 'Tourist_innen-Dörfer' (Lacher/Nepal 2010: 957). Während manche Dörfer selbstverwaltet arbeiten und die Frauen davon ihren Lebensunterhalt bestreiten können, stehen andere Dörfer unter der Kontrolle von thailändischen Agenturen. Die Kayan werden hier als Tourismusattraktion vermarktet und ihnen wird zum Teil aufgrund ihres fehlenden legalen Aufenthaltsstatus (als Flüchtlinge aus Burma) der Ausgang verwehrt. Dennoch dürfen sie realiter Thailand nicht verlassen, da sie eine wichtige Geldquelle des Tourismus darstellen (Eriksson et al. 2009: 26). Ihre Tradition symbolisiert nicht mehr länger ihre kulturelle Identität, sondern ist dem touristischen Blick ausgeliefert, der an folkloristische Zurschaustellung gewöhnt ist, und impliziert so die Verletzung des Rechts auf Privatsphäre. Die Aussage, „the tourists think we are primitive people“ (Zember, Kayan), verdeutlicht auch die Wahrnehmung der Kayan-Frauen aus ihrer Perspektive (ebd.: 29). Unter diesen Lebensbedingungen werden zudem der Zugang zu Bildung und das Recht auf adäquates Wohnen verletzt. Die Regierung spielt den Reiseunternehmen zu und die Tourist_innen nehmen diese 'Sehenswürdigkeit' in ihre Reisepläne mit auf.

Im Fall der Jarawa auf den Andamanen-Inseln ordnete das Oberste Gericht Indiens bereits 2002 die Schließung der Route durch das Reservat der Jarawa (*Andaman Trunk Road*) an, um 'Menschensafaris' zu unterbinden. Entsprechende Boykottaufrufe fanden sogar das Echo von zwei führenden Tourismusunternehmen vor Ort, denn die Tourist_innen behandeln die Jarawa zum Teil wie Tiere, indem sie ihnen u. a. Kekse zuwerfen. Die lokalen Behörden haben die Anordnung allerdings bislang noch nicht umgesetzt. (Kamp 2011b: o.S.). Staatliche Stellen und Unternehmen kommen zumindest ansatzweise ihrer Verantwortung nach, die Rechte der Jarawa als indigene Gruppe zu schützen. Das Hand-in-Hand-Gehen von Regierungen, Reiseunternehmen und Tourist_innen hinsichtlich der Rechte der Menschen in den bereisten Destinationen zeigt sich an diesen Beispielen in aller Deutlichkeit.

- *Zwangsvvertreibung*

Artikel 11 Sozialpakt: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard
 Artikel 25 AEMR: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard
 Artikel 27 Zivilpakt: Minderheitenrechte

Multinationale Unternehmen nutzen oft die Gelegenheit, um Land für Hotelanlagen etc. zu erwerben, mit der Konsequenz, dass die dort lebenden Menschen ihr zu Hause und ihren Lebensraum meist ohne angemessene Entschädigung verlieren. Zwangsvvertreibungen durch Regierungen und Unternehmen zugunsten von Hotelbauten oder dem Errichten von Resorts, Golfplätzen oder Wasserfreizeitparks sind keine Seltenheit (Tourism Watch 2011: 29). In Honduras, wo sich 90 Prozent des Landes im Besitz weniger Familien befinden, kämpfen in Zacate Grande die Einheimischen seit über zehn Jahren gegen den Bau eines

Hotelkomplexes und für ihre Rechte, da sie keine formellen Landtitel besitzen (vgl. Stahel 2011: o. S.). In Ghana wurden im Jahr 2006 über 7000 Menschen aus dem Digya Nationalpark vertrieben, da dort ein Wildreservat errichtet werden sollte (Eriksson et al. 2009: 9). In Chiapas, Mexiko wurden 2010 die Indigenas gewaltsam aus ihren Häusern vertrieben, da auf ihrem Grund und Boden private Ökotourismuszentren entstehen sollten (Tourism Watch 2011: 32).

Dies sind nur einige wenige Beispiele, wie die zwangsweise Vertreibung als offenbar legitimes Mittel zur Tourismusförderung eingesetzt wird. Im Vordergrund steht das Recht auf Wohnen der lokalen Bevölkerung; Vertreibung und Umsiedlungen erstrecken sich jedoch auch auf das Recht auf Nahrung, wenn die Menschen beispielsweise den Zugang zu Stränden und Gewässern verlieren. Im Fall der Chao le in Thailand, denen der Zugang zu seichten Gewässern infolge von Naturschutzbestimmungen verboten wurde, betrifft der Landraub Wohn- und Lebensraum sowie religiöse Stätten (z. B. Friedhöfe) und verletzt ferner die kulturellen Rechte indigener Minderheiten (vgl. Wongruang 2013: 13). Eine Enteignung indigener Völker ist allenfalls bei freiwilliger Zustimmung und fairer Entschädigung erlaubt (Art. 10 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker). Bedingt durch den Tourismus wurden den Chao le weitere Restriktionen auferlegt, so dass Unternehmen und Tourist_innen als Profitierende hervorgingen (vgl. ebd.).

Vordergründig verletzen Tourismusunternehmen Menschenrechte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – konkret handelt es sich u. a. um Arbeitsbedingungen und die Rechte auf Wohnen und Nahrung. Darüber hinaus tangieren touristische Aktivitäten ebenfalls die politischen und bürgerlichen Rechte, etwa wenn Gewerkschaftsgründungen untersagt oder der Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen und Minderheiten ausgenutzt wird. In Anbetracht der massiven Umweltverschmutzung durch den Kreuzfahrttourismus muss in diesem Kontext künftig auch das Menschenrecht auf eine intakte und saubere Umwelt diskutiert werden. Die Menschenrechtsverletzungen durch die Unternehmen sind auch immer in Verbindung mit dem Handeln des Staates und der Reisenden zu sehen. Beispielsweise lassen Staaten die Ausbeutung illegalisierter Flüchtlinge überhaupt erst zu, und das Interesse der Reisenden an Angeboten wie der Besichtigung von ethnischen Minderheiten in speziellen Dörfern begünstigt zusätzlich die Einflussnahme auf die Menschenrechtssituation durch Unternehmen.

2.2.2 Die Rolle der Reisenden

Den Reisenden kommt eine besondere Rolle zu, da sie im Sinne des Völkerrechts nicht für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht werden. Dennoch greift hier die moralische Seite der Menschenrechte: Die Rechte der einen grenzen immer an den Menschenrechten der anderen (siehe Lenhart 2006: 86). Tourist_innen können vor allem durch Vorurteilsbildung über fremde Länder Rassismus und Diskriminierung fördern: „Nie identifiziert er

[der/ die Ferntourist_in] sich mehr mit seiner Kultur, mit der Größe und Überlegenheit der westlichen Zivilisation, als in der Fremde“ (Scherrer 1986: 14 zit. n. Spreitzhofer 1995: 59). Von der Verromantisierung vermeintlich einfacher Verhältnisse, die für die betroffenen Menschen jedoch reale Armut bedeuten, über die Erleichterung der eigenen Lebensverhältnisse – „so gut geht es uns daheim“ (ebd.: 62) – bis zum selbst zugewiesenen Expert_innen-Status über die bereisten Länder erhärten sich rassistische Vorurteile im und durch den Tourismus noch heute (siehe auch Glocal 2013). Direkten Einfluss auf die Menschenrechtsslage der Destinationen nehmen Reisende vornehmlich in Bezug auf den Zugang zu Wasser oder Sextourismus.

- *Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern im Tourismus*

Artikel 8 Zivilpakt: Verbot von Sklaverei und Sklavenhandel in allen Formen

Artikel 34 Kinderrechtskonvention: Schutz vor sexuellem Missbrauch

2000 Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und die Kinderpornographie

Im Falle des Kindersextourismus sind Tourist_innen zur Verantwortung zu ziehen, denn dieser verletzt die Rechte der Kinder. Kinderprostitution wird als Form von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei verstanden und umfasst Prostitution, Pornographie, Kinderhandel und Kindersextourismus (Minninger 2004: 10). Sexuelle Handlungen mit Kindern verstoßen laut *Zusatzprotokoll der UN-Kinderrechtskonvention* (2000) gegen Menschenrechte; dennoch werden *UNICEF* zufolge weltweit über zwei Millionen Kinder sexuell ausgebeutet (Hahn/Herrmann 2011: 181). Als eine Folge von Armut, traditionellen Rollenbildern von Männern und Frauen und fehlendem Zugang zu Bildung, ist Kinder- und Zwangsprostitution gleichzeitig auch auf den Tourismus bzw. die Nachfrage hauptsächlich westlicher Tourist_innen zurückzuführen. Die Zunahme der Prostitution in der sogenannten Dritten Welt hängt ebenso mit dem Anstieg des Tourismus der Industriestaaten zusammen⁴⁸ (Minninger 2004: 13; ECPAT 2007: 5). Hochburgen des Kindersextourismus sind Thailand, die Philippinen, Kenia⁴⁹, Sri Lanka, Brasilien und Kolumbien; betroffen sind jedoch ebenso Länder wie Israel und Westafrika. Kindersextourist_innen kommen im Gegensatz dazu aus Europa, Nordamerika sowie Japan und weichen nun vermehrt auf Länder in Afrika aus, da dort die Gesetzgebung hinsichtlich Kinderprostitution noch lückenhaft ist (Minninger 2004: 20f; siehe Alsema 2012).

⁴⁸ Die Mehrheit der Freier sind Einheimische und männlich (vgl. ECPAT 2007: 4).

⁴⁹ Der Bericht *Termites at Work: Transnational Organised Crime and State Erosion* vom International Peace Institute (IPI) belegte, dass in Kenia jede Woche mehr als 50 minderjährige Mädchen im Alter von zehn bis 15 Jahren als 'Sexarbeiterinnen' an Reiseveranstalter und Hotels verkauft wurden (Amran 2011).

Der/ die Prostitutionstourist_in verletzt im juristischen Sinne nicht die Menschenrechte, sondern unterliegt im Fall von Kinderprostitution dem nationalen Strafrecht. In Südostasien wurden bereits seit den 1990er Jahren Gesetze drastisch verschärft. Doch auch in Deutschland ist seit 1993 eine Strafverfolgung für Auslandsstraftaten nach dem Exterritorialprinzip (vgl. § 5 Nr. 8 StGB) möglich. Angeklagt und verurteilt werden können Kindersextourist_innen aufgrund sexueller Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren nach § 176 StGB und Jugendlichen bis 16 Jahren nach § 182 StGB. Ein Rückgang der sexuellen Ausbeutung von Kindern ist dennoch nicht erfolgt, sondern stieg im Gegenteil noch weiter an. (Vgl. Minninger 2004: 37; ECPAT 2007: 9ff).

Nachdem Sextourismus teils offenkundig, teils aber auch subtil von den Destinationen oder von Zeitschriften, Reiseführern etc. in den 1980er Jahren noch beworben und Kinderprostitution tabuisiert wurde, sind seit dieser Zeit viele Maßnahmen der Regierungen und Reiseunternehmen zu deren Bekämpfung ergriffen worden (siehe Kapitel 1). Davon zeugen auch drei Weltkongresse, die zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung in den Jahren 1996, 2001 und 2008 stattfanden (vgl. Minninger 2004: 7; ECPAT Deutschland/EED/MISEREOR/Kindernothilfe 2009). Unzureichende Strafverfolgung, insuffiziente Justizsysteme und Maßnahmen zum Schutz der Kinder, welche über Pilotprojekte nicht hinausgehen, bestimmen jedoch noch immer die Realität (Maurer 2009: 4).

- *Menschenrecht auf Wasser*

Artikel 11 Sozialpakt: Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Ein weiteres Beispiel für den direkten Einfluss auf Menschenrechtsverletzungen durch Tourist_innen zeigt sich im Umgang mit den Wasserressourcen im Reiseland. In über 50 Ländern der Erde verfügen 1,2 Milliarden Menschen über keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Darüber hinaus ist Wasser in vielen Ländern für die lokale Bevölkerung begrenzt auf weniger als 20 Liter pro Person am Tag⁵⁰ (Sahdeva 2013a: o. S.). Im Jahr 2010 erkannte die *UN-Generalversammlung* ein Recht auf Wasser an⁵¹, gleichwohl es sich dabei um ein nicht einklagbares Recht handelt. Oft sind Regionen, in denen Wasserknappheit herrscht, jedoch attraktive Reiseziele für Tourist_innen, die einen hohen Wasserverbrauch für Duschen, Golfen oder Schwimmen verbuchen. Begrenzter Zugang, diskriminierende Preiserhöhungen, Privatisierung und fehlende Wasserver- und Abwasserentsorgung führen dazu, dass Wasser als eines der wichtigsten und notwendigsten Ressourcen für den Tourismus in diesem Kontext zu einem Wirtschaftsgut verkommt und als Grundrecht missachtet wird (vgl. Tourism Watch 2011: 33; Schönauer 2004: 26f). Der Vorrang von Tourismus vor gerechtem Zugang

⁵⁰ Die Wassermindestforderung der *UNO* liegt bei 40 Liter pro Person/ Tag (Brot für die Welt/EED 2014: 55).

⁵¹ UN-Resolution 64/292. 28. Juli 2010.

zu Wasser zeigt sich ein Mal mehr in Honduras, wo der Bau von Golfplätzen zu Lasten der Wasserversorgung der umliegenden Dörfer ging – insbesondere in der Entstehungsphase benötigt ein Golfplatz Unmengen an frischem Wasser⁵² (vgl. Herrmann 2013: o. S.). Auch auf Bali verzeichnet der Tourismus einen Verbrauch von 65 Prozent des verfügbaren Wassers und verursacht einen erheblichen Wassermangel, der sich wiederum negativ auf das ökologische System auswirkt (z. B. Senkung des Grundwasserspiegels), sowie zu einer ungerechten Verteilung von Wasser zwischen Reisenden und Einheimischen führt (vgl. Widiana 2013: o. S.)⁵³. Fern von jeder Wassergerechtigkeit investiert die Tourismusindustrie in die Infrastruktur der Reisegebiete, um vor allem die Bedürfnisse der Urlauber_innen zufriedenzustellen. Denn diese erwarten Toiletten, Duschen, Swimmingpools oder auch Golfplätze und Wasserfreizeitparks (vgl. Mangalassery 2011: o. S.). Der tägliche Wasserverbrauch von Tourist_innen liegt höher als der der lokalen Bevölkerung – Gäste eines Luxushotels verschwenden etwa 600 Liter pro Gast am Tag. Darüber hinaus verbrauchen Tourist_innen im Urlaubsland sehr viel mehr Wasser als außerhalb der Urlaubszeit im heimatlichen Alltag (der durchschnittliche Tagesbedarf eines Haushaltes in Deutschland beträgt 130 Liter) (Sahdeva 2013a; EED 2009: 42). Die Bevorzugung der Wirtschaft durch lokale Behörden verletzt das Recht der einheimischen Bevölkerung auf Wasser, denn der „[...] persönliche Gebrauch [muss] bei der Wasserallokation Priorität haben“ (Tourism Watch 2011: 34).

Diese Beispiele legen offen, dass sowohl politische und bürgerliche Rechte (z. B. das Recht auf freie Meinungsäußerung) als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie das Recht auf Wohnen, Wasser etc. in beliebten Reiseländern oder als direkte Folge von Tourismus verletzt werden. Der Versuch, die begangenen Menschenrechtsverletzungen den entsprechenden Akteur_innen – sprich den Verletzer_innen (Unternehmen und Reisende werden als solche verstanden) – zuzuordnen, zeigte deutlich, dass Staaten, Tourismusunternehmen und Reisende gemeinsam involviert sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden dürfen. Diese drei Gruppen verursachen Menschenrechtsverletzungen, stehen aber ebenso in der Verantwortung, Menschenrechte zu schützen. Der Diskussion um eine menschenrechtliche Verantwortung und deren Entwicklung seitens der Unternehmen und Tourist_innen widmet sich das folgende Kapitel.

⁵² “Der tägliche Wasserbedarf eines einzigen Golfplatzes beträgt 2000m³ Wasser. Das ist der Tagesverbrauch eines deutschen Ortes mit 8000 Einwohnern“ (Groth 2012).

⁵³ Die Studie *Water Equity in Tourism. A Human Right – A Global Responsibility von Tourism Concern* zeigt auf, wie Wassermangel aufgrund von Tourismus zu sozialen Protesten in fünf Destinationen führte – Sansibar, Goa, Bali, Gambia, Kerala in Indien (Sahdeva 2013b: o. S.).

3. Eine menschenrechtliche Verantwortung von Tourismusunternehmen und Reisenden

Nach internationalem Recht hat der Staat die Verantwortung und die Pflicht die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (vgl. Kälin/Künzli 2008: 110). Wie im obigen Kapitel aufgezeigt, kommen die Staaten dieser Pflicht nicht immer nach, sondern verletzen diese sogar. Das Thema Wirtschaft und Menschenrechte gewinnt stark an Bedeutung, da Unternehmen Menschenrechtsverletzungen verursachen oder durch eine diskriminierende Menschenrechtspolitik von Staaten profitieren. Aus diesem Grund fordert vornehmlich die Zivilgesellschaft, dass alle Akteur_innen, die menschenrechtswidrig handeln, auch zur Verantwortung gezogen werden (Hausmann 2007: 9). Dabei handelt es sich um transnationale Unternehmen, Staaten, zu denen der Gast- und Heimatstaat (des jeweiligen Unternehmens) gehört, und um die Individuen selbst (vgl. von Bernstorff 2010: 7). Den Staaten obliegt es, Dritte daran zu hindern, Menschenrechte zu verletzen. Gegenstand meiner Analyse ist die menschenrechtliche Verantwortungsübernahme von Unternehmen und Individuen. Sie stellt die Reiseveranstalter als Tourismusunternehmen und die Reisenden in den Fokus. Die Weite des Begriffs Verantwortung soll hier nicht in seiner philosophischen Bedeutung erfasst, sondern speziell über die aktuellen Debatten zur Unternehmensverantwortung und über ethische Ansätze zur Verantwortung von Reisenden diskutiert werden. Allgemein „[meint] Verantwortung, dass ein Akteur für seine Handlungen und die damit verbundenen Handlungsfolgen eintritt bzw. eintreten soll“ (Lin-Hi 2009: 46; siehe auch Eretge 2002: 42f). Das bedeutet, dass Handlungsspielräume nicht schrankenlos sein können, sondern durch die individuellen Interessen Anderer begrenzt werden (vgl. Eretge 2002: 172; Lin-Hi 2009: 81). Eine Parallele zu den Menschenrechten ist leicht zu erkennen, denn die eigenen Rechte stehen denen anderer Menschen gegenüber. Im Hinblick auf Unternehmen ist der Begriff Verantwortung omnipräsent, und reicht von gesellschaftlichen Beiträgen außerhalb der Geschäftstätigkeiten über die Verantwortungsübernahme für soziale und ökologische Folgen bis hin zur Achtung und Einhaltung der Menschenrechte (vgl. Lin-Hi 2009: 23; Eretge 2002: 76ff). Unternehmen wie auch Tourist_innen sind für ihr Handeln verantwortlich, da dieses Auswirkungen für andere Menschen hat (vgl. Neumaier 2008: 47).

Wie sich eine menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen und Reisenden begründet und welche Konzepte bereits in der Praxis greifen, darüber geben die folgenden Kapitel Aufschluss. Unumgänglich für das Anerkennen und Übernehmen von Verantwortung ist an erster Stelle ein Bewusstsein für Menschenrechte. Demnach bedarf es einer geeigneten Strategie, menschenrechtliche Verantwortung zu erlernen. In der Menschenrechtsbildung liegt ein Konzept vor, welches eine Wissens- und Bewusstseinsentwicklung der Bürger_innen zum Ziel hat (Fritzsche 2009; Lenhart 2006). Welche an den Menschenrechten orientierten Bildungsansätze bereits im Tourismus existieren, einschließlich der Frage, in-

wieweit Menschenrechtsbildung eine angemessene Methode sein kann, um mehr Verständnis und Handlungskompetenzen auf Seiten der Unternehmen und Reisenden zu erzeugen, wird ebenfalls in diesem Kapitel diskutiert.

3.1 Unternehmensverantwortung – Die Rolle der Wirtschaft

Konzerne, gleich welcher Branche zugehörig, verletzen in erheblichem Umfang Menschenrechte. Wie in Kapitel 2.2.1 aufgezeigt, sind Tourismusunternehmen direkt an Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Aufgrund dessen entwickelte sich eine intensive Debatte über eine menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen, die vor allem durch Fragen nach freiwilliger Verantwortungsübernahme oder verbindlicher Regeln für Unternehmen dominiert wird. Die Menschenrechte haben über das Konzept Corporate Social Responsibility (CSR) Eingang in die Diskussion der Unternehmensverantwortung gefunden und kommen in dem freiwilligen Instrument der Verhaltenskodizes zum Tragen. Die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, welche 2011 vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, legen erstmalig eine menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen fest. Neben der staatlichen Schutzpflicht (Protect) müssen Unternehmen Menschenrechte respektieren und dürfen diese nicht aktiv verletzen (Respect). Im Folgenden werden diese Entwicklungen beleuchtet sowie die Bedeutung von CSR-Aktivitäten der Tourismusbranche für Menschenrechte offen gelegt. Weiterhin werden die aktuellen Prozesse und Strategien zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien innerhalb der Tourismusbranche verfolgt, die bereits auf Initiative zivilgesellschaftlicher Organisationen und einiger Reiseveranstalter angewandt werden, ohne dass ein staatlicher Aktionsplan der Bundesregierung vorliegt.

3.1.1 Menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen

3.1.1.1 Freiwillige Übernahme von Verantwortung – Corporate Social Responsibility und Verhaltenskodizes

Die Entwicklung von Corporate Social Responsibility⁵⁴ als Modell gesellschaftlicher Verantwortungsübernahme von Unternehmen wurde bereits im Forschungsstand skizziert (siehe Kapitel 1). Dabei gehören die Achtung von Arbeitsschutz, Chancengleichheit, globalem Umweltschutz und Menschenrechten auch mit Bezug auf Geschäftspartner_innen und Verbraucher_innen zur sozialen Verantwortung von Unternehmen dazu (vgl. BKK Bundesverband/WHO o. J.: 6). CSR setzt auf freiwillige Selbstregulierung von Konzernen, auch im Bereich Menschenrechte, deren Einhaltung allerdings alles andere als freiwillig bedeutet. Dennoch gab das Instrument der sozialen Verantwortung den Anstoß, in diesem Kontext einen

⁵⁴ CSR soll auch für weitere Termini wie Corporate Citizenship, Good Corporate Governance oder Corporate Sustainability als Oberbegriff verwendet werden. (Vgl. Hiß 2005: 21; Krause 2008: 27).

Rahmen für Menschenrechte abzustecken und eine menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen einzubinden.

Eine Vielzahl von Begriffsbestimmungen zeigt die Uneinigkeit beim Verständnis von CSR. Als eine anerkannte Definition galt die der *Europäischen Kommission*, der zufolge CSR „ein Konzept [ist], das den Unternehmen als Grundlage dient, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmensaktivität und in die Wechselbeziehungen mit den Stakeholdern zu integrieren“ (Lukas/Röhler 2006: 126). Im Jahr 2011 legte die *Europäische Kommission* eine neue Definition nach „modernem Verständnis“ vor und legte CSR auf „die Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“ (Europäische Kommission 2011: 7) fest. Dabei betonte sie, „nur wenn die geltenden Rechtsvorschriften und die zwischen Sozialpartnern bestehenden Tarifverträge eingehalten werden, kann diese Verantwortung wahrgenommen werden“ (zit. n. Weidmann 2014: 152). Die Menschenrechte wurden zu Beginn nicht in die Definition einbezogen, sondern erst im Verlauf der Debatte als Bestandteil von CSR aufgenommen (vgl. Hamm 2008b: 220). Die *Europäische Kommission* setzt in ihrer Mitteilung zur Förderung einer CSR-Strategie⁵⁵ in den EU-Mitgliedstaaten auf die „Notwendigkeit, den Menschenrechten [...] größere Beachtung zu schenken“ (Europäische Kommission 2011: 7). Weidmann und Drebes bezeichnen diese Entwicklungen als Paradigmenwechsel, da nicht mehr die Freiwilligkeit herausgestellt wird, sondern Menschenrechte explizit Eingang gefunden haben und somit ein umfassenderes Verständnis gesellschaftlicher Verantwortung von Unternehmen deklariert wurde (vgl. Weidmann 2014: 161; Drebes 2013: 406).

Trotz fehlender verbindlicher Regelungen haben die Menschenrechte durch die Einbettung in CSR-Strukturen Eingang in die Debatte um Unternehmensverantwortung gefunden. Obgleich die Wahrung der Menschenrechte nicht auf Freiwilligkeit basiert, zollte diese Entwicklung der zunehmenden Bedeutung einer Unternehmensverantwortung für Menschenrechte.

Vornehmlich äußerte sich dieses freiwillige Bekennen zu den Menschenrechten in Verhaltenskodizes, in denen bestimmte Mindeststandards festgehalten und welche von den Unternehmen freiwillig befolgt werden. Sie stellen keine völkerrechtlich verbindlichen Verträge dar, können aber als Commitment, sich auf freiwillige Übereinkommen einzulassen, gewertet werden (vgl. Hamm 2008a: 82). Hamm bezeichnet CSR in Bezug auf das Bekenntnis zur freiwilligen Selbstregulierung und Eigenverantwortung als globale und damit starke Norm, der Unternehmen folgen. Angemessene Standards im Bereich Menschenrechte und sozial- und umweltverträglichen Verhaltens entziehen sich allerdings dieser Norm (Hamm 2013: 226; 217).

Eine Verantwortung von Unternehmen auf internationaler Ebene findet sich nur im sogenannten Soft-Law-Bereich (vgl. Lukas/Hutter 2009: 151). Zu den zentralen Verhaltenskodizes zählen die *OECD-Leitsätze* (1976), die *Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinati-*

⁵⁵ A renewed EU strategy 2011-2014 for Corporate Social Responsibility vom 25.11.2011.

onale Unternehmen und Sozialpolitik der ILO (1977) und der UN-Global Compact (GC) (2000), für deren Einhaltung Staaten verantwortlich sind. Im Folgenden werden die Standards kurz vorgestellt, um die Bedeutung von Menschenrechten herauszustellen: Die *OECD-Leitsätze* beinhalten Empfehlungen bezüglich sozialer und ökologischer Dimensionen innerhalb der unternehmerischen Verantwortung. Angesichts der zunehmenden Diskussion über Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechte, wurden diese im Jahr 2011 um weitere Kapitel⁵⁶ ergänzt; sie präzisieren nun den Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*. Außerdem wurde das Konzept der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) aufgenommen und hält demnach Empfehlungen für die Verantwortung der Unternehmen in Bezug auf ihre Zulieferketten bereit (vgl. OECD 2011; Weidmann 2014: 212). Negative Aktivitäten können transparent gemacht werden, jedoch fehlen ein rechtsverbindlicher Rahmen für die Unternehmen sowie Kontroll- und Sanktionsmechanismen (vgl. Hamm 2002: 198; Brankamp 2010: 46). Die Möglichkeit von Individualbeschwerden gewährt den *OECD-Leitsätzen* eine Sonderrolle (Weidmann 2014: 414). Über die sogenannten *Nationalen Kontaktstellen* (NKS) können Beschwerdefälle eingereicht werden. International wurden bis Mitte 2012 190 Beschwerden angenommen; seit Bestehen der NKS in Deutschland wurden 23 Beschwerden eingereicht, von denen neun angenommen wurden (ebd.: 273ff). Letzen Endes bleiben die *OECD-Leitsätze* ein freiwilliges Instrument, die lediglich für die Unternehmen in den Unterzeichnerstaaten⁵⁷ gelten.

Die *Kernarbeitsnormen* der ILO gehen weiter als die *OECD-Leitsätze*; sie „[...] sind bereits in nationale Gesetzgebungen eingeflossen und damit justiziabel und verbindlich“ (Monshausen/Fuchs 2010: 21). Allerdings setzen die Staaten⁵⁸ selbst fest, „welche Teile dieser Vereinbarungen sie in nationales Recht überführen“ (ebd.). Auch die *ILO-Kernarbeitsnormen* stellen keinen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag dar, eine entsprechende Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung könnten ihnen aber mehr Geltungskraft verleihen (vgl. Buntbroich 2007: 39; Bretschger 2010: 19).

Im Gegensatz zu den eben ausgeführten Standards begreift sich der *UN-Global Compact* (GC)⁵⁹ nicht als Verhaltenskodex oder Richtlinie, sondern betrachtet sich nach eigenem Selbstverständnis als Dialogforum (vgl. Buntbroich 2007: 42; Fitschen 2003: 71). Es handelt sich um eine freiwillige Initiative, deren Tätigkeiten nicht verbindlich reguliert werden; es sollen vielmehr Handlungsanreize und Transparenz geschaffen werden (vgl. Kell 2003: 39). Der *Global Compact* umfasst zehn Prinzipien und schließt Themen wie Menschenrechte, Arbeitsnormen oder Umweltschutz mit ein (Monshausen/Fuchs 2010: 22). Fehlende Sankti-

⁵⁶ Kapitel IV „Menschenrechte“.

⁵⁷ 42 Länder verpflichten sich zu den *OECD-Leitsätzen* und sollen diese über nationale Kontaktstellen fördern (siehe auch Bretschger 2010: 16).

⁵⁸ Siehe Mitgliedstaaten <http://www.ilo.org/public/english/standards/relm/country.htm>. (11.12.2014).

⁵⁹ Dem *Global Compact* gehören aktuell mehr als 12.000 Mitglieder aus 145 Ländern an. URL: <http://www.unglobalcompact.org/Languages/german/index.html>. (11.12.2014).

Der Reiseveranstalter *Studiosus Reisen München* nimmt seit dem Jahr 2007 am Global Compact teil. Die *TUI AG* ist im September 2014 beigetreten. <http://www.globalcompact.de/teilnehmer>. (11.12.2014).

onsmöglichkeiten sowie mangelnde Überprüfbarkeit stehen auch beim GC in der Kritik (Körting 2006: 10).

Der *ISO 26000* sei ebenfalls kurz erwähnt: Diese Leitlinie wurde für freiwilliges Engagement im CSR-Bereich geschaffen und ist für die Tourismusbranche von besonderer Bedeutsamkeit, da klein- und mittelständische Unternehmen ebenfalls einkalkuliert wurden (vgl. Jastram 2008: 75ff). Zudem kommen die UN-Leitprinzipien ebenso wie in den *OECD-Leitsätzen* auch im *ISO 26000* zur Geltung (vgl. Spießhofer 2014: 2474).

Diese CSR-Initiativen und Kodizes zählen zu den zentralen Instrumenten zur Unternehmensverantwortung auf freiwilliger Basis und gelten branchenübergreifend. Die Menschenrechte wurden von Beginn an wie beim *Global Compact* oder im Nachhinein wie im Fall der *OECD-Leitsätze* als Prinzipien aufgenommen und können im positiven Sinne als Schärfung des Bewusstseins für ihre Relevanz innerhalb der Geschäftsaktivitäten gedeutet werden. Allerdings bescheinigten Studienergebnisse Verhaltenskodizes im Allgemeinen eine begrenzte Wirkung, da die Durchsetzung in Zulieferketten kaum erreicht werden würde (vgl. Barrientos/Smith 2007 nach Hamm/Scheper 2009: 19).

3.1.1.2 Keine völkerrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen

Über die Einbindung von Menschenrechten in CSR-Aktivitäten und die Einführung der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* hat sich ein Paradigmenwechsel zur Anerkennung menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen, zumindest die Menschenrechte zu achten, vollzogen. Fragen, wie weit diese Verantwortung reicht und ob diese rechtlich verbindlich sein sollte, waren Grundlage verschiedener Forschungsarbeiten (siehe Kapitel 1). Dabei spielten unterschiedliche Theorienansätze⁶⁰ zur Klärung der Unternehmensverantwortung eine große Rolle, die hier nicht im Einzelnen erläutert werden. Ein breiter Konsens besteht darüber, dass keine direkten Pflichten aus dem Völkerrecht für Unternehmen herzuleiten sind (siehe Schmalenbach 2001: 80; Weiß 2002: 86; Saage-Maaß 2009: 106ff; Weidmann 2014: 171). Die Staaten müssen für den Schutz der Menschenrechte sorgen, sind jedoch oft nicht in der Lage oder willens dem gerecht zu werden und Menschenrechtsverletzungen durch Dritte zu verhindern. Mitunter scheidet die staatliche Schutzpflicht an fehlenden Gesetzen. Unternehmen verursachen jedoch Menschenrechtsverletzungen und müssen dafür zur Verantwortung gezogen werden können. Sutherland bemerkte hierzu: „[...] ohne die Einbindung der Wirtschaftsunternehmen können fundamentale Menschenrechte nicht sichergestellt werden“ (Sutherland 2000: 44). Sie tragen allerdings nicht dieselben menschenrechtlichen Verpflichtungen wie Staaten. Zweifelsfrei liegt die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen im Unterlassen von Menschenrechtsverletzungen. Zudem

⁶⁰ Dabei handelt es sich z. B. um die „Property-Rights-Theory“, der zufolge Menschenrechte als Verfügungsrechte gelten, die von allen Menschen zu beachten sind (vgl. Eretge 2002: 145f). Nach der „Theory of Blame Attribution“ kann das höhere Management für in ihren Handlungsbereich fallende Pflichtverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. Lukas/Hutter 2009: 128f).

dürfen sie von Menschenrechtsverstößen seitens der Staaten nicht profitieren. Der *UN Global Compact* hat in Zusammenarbeit mit dem *UN-Hochkommissariat für Menschenrechte* eine Definition zur unmittelbaren Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen entwickelt:

„Ein Unternehmen ist an Menschenrechtsverletzungen beteiligt, wenn es Menschenrechtsverletzungen einer Entität, mit der es in Verbindung steht oder gebracht wird, autorisiert, toleriert oder ignoriert, oder wenn das Unternehmen wesentlich konkrete Unterstützung oder Ermunterung gibt, die eine substantielle Auswirkung auf die Durchführung der Menschenrechtsverletzungen hat“ (Global Compact/OHCHR 2003: 19 zit. n. Lukas/Hutter 2009: 149).

Unternehmen unterliegen demzufolge nicht nur dem Schädigungsverbot, sondern dürfen Menschenrechtsverletzungen beispielsweise durch den Staat weder unterstützen noch akzeptieren. Umgekehrt impliziert eine menschenrechtliche Verantwortung auch, die Rechte dann einzuhalten, wenn „[...] diese institutionell nicht vollständig abgesichert sind“ (Lin-Hi 2009: 121). Eine lückenhafte Gesetzeslage darf demnach nicht als Ausrede genutzt werden, um die Befolgung der Menschenrechte zu umgehen.

Darüber hinaus tragen Konzerne die Verantwortung zur Wahrung der Menschenrechte in ihrem eigenen Einflussbereich und müssen diese „im Rahmen ihrer direkten Geschäftstätigkeit einhalten“ (John 2000: 9). Da der Begriff der Einflussosphäre als zu schwammig kritisiert wurde, umfasst der Verantwortungsbereich nun die Beachtung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten auf Menschenrechte (vgl. Heydenreich/Paasch/Kusch 2014: 72). Dieser Zuständigkeitsbereich einer menschenrechtlichen Verantwortung endet nicht automatisch mit der Einflusszone der Unternehmen, vielmehr haben sie „die weitergehende Verpflichtung, ihren Einfluss zur Förderung und Wahrung aller Menschenrechte einzusetzen [...]“ (John 2000: 9).

In erster Linie entfachte sich die Debatte um eine menschenrechtliche Verantwortung für transnationale Unternehmen aufgrund ihrer mächtigen Rolle in der Weltwirtschaft. „Als transnationale Unternehmen gelten Unternehmen, wenn sie mindestens eine Tochtergesellschaft im Ausland haben und an dieser eine gewisse Kapitalbeteiligung besitzen“ (Peters 2005: 132). Weltweit gibt es etwa 80.000 transnationale Konzerne mit 800.000 Tochterunternehmen (Heydenreich/Paasch/Kusch 2014: 11). Viele Menschenrechtsverletzungen gehen auf das Konto verschiedener Unternehmen und wurden nicht nur für die Tourismusbranche, sondern beispielsweise für die Rohstoff- und Textilbranche dokumentiert (siehe ebd.). Ihnen können große Einflussmöglichkeiten in den jeweiligen Ländern zugeschrieben werden. Die Beachtung der Menschenrechte ist aber gleichzeitig auch für Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) maßgebend. Die *Europäische Kommission* entwickelte mit dem Leitfa- den „My business and human rights. A guide to human rights for small and medium-sized enterprises“ eine Handreichung für EU-Länder in Anlehnung *der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, die Menschenrechte zu respektieren und negative Auswirkungen innerhalb ihrer Geschäftsaktivitäten zu vermeiden. Denn auch in der EU bestehen Men-

schenrechtsrisiken wie im Bereich Diskriminierung, für die Unternehmen Verantwortung tragen müssen (vgl. Europäische Kommission 2012: 3). Insbesondere stärkt der Leitfaden einen umfassenden Menschenrechtsansatz über die einzelnen Unternehmenstätigkeiten hinaus und betont die menschenrechtliche Relevanz für die Branchen insgesamt (vgl. ebd.: 8).

Eine menschenrechtliche Verantwortung von Konzernen ist zunächst durch das Unterlassen von Menschenrechtsverletzungen, durch den Respekt der Menschenrechte und durch das Verhindern negativer Auswirkungen⁶¹ der Geschäftstätigkeiten auf Menschenrechte gekennzeichnet. Zwei weitere Elemente beschreiben Vorbeugungsmaßnahmen und Wiedergutmachung, die im Rahmen der UN-Leitprinzipien im nächsten Abschnitt näher dargelegt werden. Eine menschenrechtliche Verantwortung lässt sich somit nicht auf rechtlicher, aber auf der normativen Ebene erkennen (Strohscheidt 2008: 94). Aufgrund der Tatsache, dass sich keine völkerrechtlichen Pflichten für Unternehmen bestimmen lassen, treten Forderungen nach einer Statusverleihung als Völkerrechtssubjekt und rechtlicher Verbindlichkeit von Verhaltenskodizes in den Vordergrund, da Unternehmen demgemäß Verhaltenspflichten verbindlich unterworfen wären (vgl. Weidmann 2014: 171; Saage-Maaß 2009: 106ff; John 2000: 14). Bisher wurden jedoch völkerrechtliche Verpflichtungen für Unternehmen abgelehnt, so dass sie nicht an menschenrechtliche Verträge gebunden sind. Weidmann zufolge „mehren sich jedoch die Stimmen, die dies für vorstellbar halten“ (Weidmann 2014: 171). Aus diesem Grund tragen nach wie vor Staaten dafür Sorge, dass privatwirtschaftliche Akteure die Menschenrechte einhalten (vgl. Hamm 2008a: 78). Um dieser Schutzpflicht gerecht zu werden, müssten Staaten Rahmenbedingungen schaffen und entsprechende Gesetze erlassen, die es ihnen erlauben Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen (vgl. Lukas/Hutter 2009: 125). Beispielsweise tragen Unternehmen innerhalb der EU Verantwortung auf der Ebene des Strafrechts und unterliegen den festgelegten Antidiskriminierungsbestimmungen⁶² (ebd.: 133).

3.1.1.3 Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*⁶³ ging ein langer Konsultationsprozess voran, an dem der UN-Sonderbeauftragte für Unternehmen und Menschenrechte John G. Ruggie Staaten wie auch Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen und Wissenschaftler_innen beteiligte, um einen gemeinsamen Konsens in der Ausgestaltung einer menschenrechtlichen Verantwortung für Unternehmen zu finden (siehe Hamm 2011: 217). Ruggie selbst lehnte verbindliche Regelungen für Unternehmen ab, an denen bereits die Vorgängerdirektive der *UN-Normen* gescheitert war. Die UN-Leitprinzipien, welche 2011 verabschiedet wurden und erstmalig eine menschenrechtliche Verantwortung von Unter-

⁶¹ Zum Verletzungsbegriff durch negative Auswirkungen siehe auch Weidmann 2014: 221.

⁶² Art. 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁶³ http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschen_rechte_2._auflage.pdf. (11.12.2014).

nehmen festlegen, werden als „kleinster gemeinsamer Nenner der Weltgemeinschaft, an dem sich Unternehmen und Staaten in Zukunft orientieren müssen“ (EvB 2011: 7), angesehen. Die normativen Grundlagen basieren auf insgesamt 31 Prinzipien und teilen sich auf ein Drei-Säulenmodell⁶⁴ auf: Neben der ersten Säule der staatlichen Schutzpflicht (Protect), verlangt eine zweite Säule von den Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren und diese nicht aktiv im Rahmen ihrer Geschäftspraktiken zu verletzen. Außerdem obliegt ihnen eine gebotene Sorgfaltspflicht (Due Diligence, Prinzip 17-21). Das bedeutet, dass sie aktiv Maßnahmen ergreifen sollen, indem sie eine menschenrechtliche Folgenabschätzung im Vorfeld ausüben, welche die gesamte Wertschöpfungskette und das gesellschaftliche Umfeld der Unternehmensaktivitäten umfasst (vgl. Strohscheidt 2011: 39; Bretschger 2010: 150f; Ruggie 2011). Mit einer Risikoanalyse sollen Unternehmen frühzeitig erkennen, ob und welche Probleme vorliegen, um diese dann mittels entsprechender Maßnahmen zu beseitigen. Zudem sind die Unternehmen verpflichtet, über diese Prozesse Rechenschaft abzulegen (vgl. Heydenreich/Paasch/Kusch 2014: 29). Sogenannte *Human Rights Impact Assessments* (HRIA) vom *Dänischen Institut für Menschenrechte* oder dem *Global Compact*⁶⁵ stellen eine Vorlage zur praktischen Umsetzung einer menschenrechtlichen Risikoanalyse zur Verfügung (vgl. Lochbihler 2009: 30). Die dritte Säule sieht eine Entschädigung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen vor (Remedy). Diese Wiedergutmachung schließt beispielsweise den Zugang zu Rechtsmitteln frei von rechtlichen Hindernissen sowie die Installierung von gerichtlichen, außergerichtlichen unternehmerischen und Multi-Stakeholder Beschwerdemechanismen ein (vgl. ebd.; EvB 2011: 11). Während die zweite Säule die freiwillige Selbstverpflichtung aus dem CSR-Gedanken heraus verbrieft, sind in „der dritten Säule neue Formen von Verbindlichkeit angelegt“ (Hamm 2013: 225), da diese die Möglichkeit zulässt, „Unternehmen bei Verstößen gegen die Menschenrechte zu belangen“ (ebd.).

Da noch keine einheitlichen Standards zur Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht konzipiert wurden, müssten die Unternehmen zunächst angeleitet werden, um sich ihrer Verantwortung stellen zu können und grundlegende Kenntnisse über Menschenrechte zu erwerben (vgl. Bretschger 2010: 162). Bisher fehlt eine klare Aufforderung an die Staaten, die Sorgfaltspflicht über Gesetze durchzusetzen (vgl. Strohscheidt 2011: 40), gleichwohl von den EU-Staaten auf Basis der EU-Mitteilung⁶⁶ von November 2011 verlangt wurde, einen Aktionsplan bis Ende 2012 vorzulegen. Die deutsche Bundesregierung hat bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen erstellt. Stattdessen befürwortete sie bislang die freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen und unterstützte über das zentrale Gremium des *CSR-Forums* der Bundesregierung CSR-Strategien, welche 2010 in einen CSR-Aktionsplan⁶⁷

⁶⁴ Die Säulen setzen sich wie folgt zusammen: Säule 1 (Prinzip 1-10), Säule 2 (Prinzip 11-24), Säule 3 (Prinzip 25-31) (vgl. Deutsches Global Compact Netzwerk/GIZ 2014).

⁶⁵ Guide to Human Rights Impact Assessment and Management (2010).

⁶⁶ Siehe EU-Kommission 2011.

⁶⁷ Siehe BMAS 2010.

mündeten (vgl. Riess 2010: 32ff). Die große Koalition⁶⁸ setzt sich im Koalitionsvertrag von 2013 zum Schutz der Menschenrechte die Umsetzung der UN-Leitprinzipien auf nationaler Ebene zum Ziel (CDU/CSU/SPD 2013: 180). Lange Zeit scheiterte dies an den ungeklärten Zuständigkeiten, welches Ressort final für die Implementierung insgesamt federführend verantwortlich sein soll; beispielsweise unterliegt der CSR-Bereich dem *Bundesministerium für Arbeit und Soziales* (vgl. Heydenreich/Paasch/Kusch 2014: 41). Im November 2014 gab die Bundesregierung den Startschuss zur Erarbeitung eines „Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte“. Das *Auswärtige Amt* und der Menschenrechtsbeauftragte der Bundesregierung, Christoph Strässer, haben nun die Federführung übernommen. Der Aktionsplan soll 2016 verabschiedet werden (Auswärtiges Amt 2014: o. S.).

Zivilgesellschaftliche Organisationen wie das *CorA-Netzwerk* fordern von der Bundesregierung u. a. Regulierungslücken aufzudecken (im Straf-, Zivil-, Steuer- und Handelsrecht) und diese zu schließen (vgl. CorA 2013: 3). Darüber hinaus berührt die Schutzpflicht der Regierungen speziell die Interessen der Außenwirtschaftsförderung; so steht die staatliche Investitionsförderung im Widerspruch zu einem wirksamen Menschenrechtsschutz. Bilaterale Investitionsschutzabkommen (BITs) schützen vielmehr ausländische Investor_innen (z. B. vor Enteignung), verlangen aber nicht die Befolgung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (vgl. Hamm 2006: 98; Martens 2009: 49; Jacob 2010: 46; Scheper 2011: 59; Feldt/Scheper 2010: 79).

Einen weiteren Bereich betreffen die extraterritorialen Staatenpflichten, welche Ruggie ablehnte (Drebes 2013: 403; Hamm 2011: 220), die aber von zivilgesellschaftlichen Organisationen wie dem *CorA-Netzwerk* konsequent eingefordert werden. „Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch europäische Unternehmen in Drittstaaten“ können den oft mangelhaften Rechtsschutz in ihren Heimatländern in Anspruch nehmen, haben aber keine Berechtigung gegenüber der Europäischen Union oder den EU-Mitgliedstaaten, in denen die Unternehmen ihren Hauptsitz haben (Augenstein 2011: 46). Die *Maastrichter Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte* als kein offizielles UN-Dokument fordern die Staaten auf, sicherzustellen, dass transnationale Konzerne im Ausland menschenrechtliche Standards achten (CorA 2013: 7). Die UN-Leitprinzipien sehen zumindest in den Bereichen staatlicher Unternehmensbeteiligung im Ausland oder der öffentlichen Beschaffung und Außenwirtschaftsförderung extraterritoriale Staatenpflichten vor (vgl. Heydenreich/Paasch/Kusch 2014: 119).

Im Zentrum der erforderlichen staatlichen Schutzpflicht steht weiterhin eine verbindliche Offenlegungspflicht mit festen Standards, welche die Wertschöpfungskette gleichermaßen einbezieht und bei Nichteinhaltung Konsequenzen zur Folge hat (vgl. Lübke 2011: 193; Humbert 2011: 199). Dies impliziert ebenfalls eine Überprüfung durch unabhängige Stellen wie NROs, die wiederum mehr Transparenz für die Verbraucher_innen bieten und diese zu ei-

⁶⁸ Große Koalition aus SPD und CDU/ CSU.

nem nachhaltigeren Konsum animieren können (vgl. Vitt 2011: 186). Auf Vorschlag der *EU-Kommission* stimmten die EU-Mitgliedstaaten im Februar 2014 für soziale und ökologische Transparenzvorschriften, in denen die Unternehmen auch über Menschenrechte berichten müssen. Die deutsche Bundesregierung enthielt sich der Abstimmung und sorgte in vorangegangenen Verhandlungen dafür, dass beispielsweise lediglich börsennotierte Unternehmen verpflichtet werden sollen und die Berichte keiner Kontrolle unterliegen müssen. (Vgl. Germanwatch 2014: o. S.). Das *Europäische Parlament* stimmte dem Vorschlag im April 2014 zu und der *Rat der Europäischen Union* nahm diese im September 2014 an⁶⁹, womit die Richtlinie voraussichtlich noch im selben Jahr in Kraft treten wird. Danach ist die Bundesregierung veranlasst, diese binnen zwei Jahren in nationales Recht umzusetzen (vgl. Europäische Kommission 2014: o. S.).

Nicht alle Empfehlungen können an dieser Stelle diskutiert werden, welche die staatliche Schutzpflicht berühren und insbesondere an die deutsche Bundesregierung gerichtet sind. Aktuelle Studien und Positionspapiere zivilgesellschaftlicher Organisationen orientieren sich an den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, um eine unternehmerische Verantwortung für Menschenrechte durchzusetzen, und prägen auf diese Weise die gegenwärtige Debatte. Diese weitreichenden Forderungen verlangen, die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht von Unternehmen zur Regulierung ihrer Geschäftstätigkeiten gesetzlich zu verankern. Das alleinige Bekenntnis zu den Menschenrechten wird als nicht ausreichend abgelehnt (vgl. CorA 2013: 14; Kocher 2011: 36). Die Zivilgesellschaft spielt eine entscheidende Rolle, sie deckt nicht nur Menschenrechtsverletzungen von Wirtschaftskonzernen auf, sondern stellt die treibende Kraft im derzeitigen Prozess um Unternehmensverantwortung. Die UN-Leitprinzipien werden lediglich als Minimalkonsens erachtet, dessen Einhaltung vorausgesetzt wird. Zu diesem Zweck müssen diese jedoch zuallererst in die Praxis umgesetzt werden, wofür verbindliche Regelungen unabdingbar sind (siehe auch Zimmermann 2009). So betont auch Deva, „Guiding Principles have undervalued the normative value of human rights in their application to non-state-actors. [...] Human rights are rights and demand the performance of duties on the parts of states and non-state-actors alike“ (Deva 2013: 103). Deva kritisiert, dass die Schwäche der Leitprinzipien insbesondere in der Wortwahl liegt, indem konkret auf die Formulierung „Menschenrechtsverletzungen“ durch Unternehmen verzichtet wurde. Stattdessen heißt es stets im Zusammenhang mit Unternehmenstätigkeiten „nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen“ (Deutsches Global Compact Netzwerk/GIZ 2014: 20). Lediglich in „Fragen des Kontextes“ verweisen die UN-Leitprinzipien auf eine Mitschuld an groben Menschenrechtsverletzungen durch andere Akteur_innen (z. B. Sicherheitskräfte) und auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen durch nationale Gesetze, die gemäß des *Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs* dort integ-

⁶⁹ Siehe <http://www.cora-netz.de/cora/>. (11.12.2014).

riert ist (ebd.: 30). Dieses Verständnis von Menschenrechtsverletzungen und Verletzer_innen von Menschenrechten erschwert die Regulierung von Unternehmen.

Im Wesentlichen zeigen die Entwicklungen auf, dass das Ansiedeln einer menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen vor allem im CSR-Bereich versucht wurde. Gleichwohl sich keine Pflichten aus dem Völkerrecht ableiten lassen, so gelten Konzerne wegen ihrer weltweiten Wirtschaftsmacht und Wirkungskraft als verantwortlich für Menschenrechte. Diesem Umstand zollen die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* Anerkennung, welche den Unternehmen eine Verantwortung für Menschenrechte zusprechen.

3.1.2 Verantwortung der Tourismusbranche

Innerhalb der Tourismuswirtschaft hat sich das Thema Unternehmensverantwortung ebenfalls konstituiert und die bisherigen Erkenntnisse spiegeln sich in den CSR-Aktivitäten der Tourismusbranche wider, die Menschenrechte als Bestandteil aufgenommen haben. Insbesondere gewannen Menschenrechte durch eine starke Zivilgesellschaft an Bedeutung, deren Arbeit zu einer Initiierung des Roundtable *Menschenrechte im Tourismus* führte. Dieser Prozess über CSR-Maßnahmen hin zu einem praktischen Leitfaden zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Reiseveranstalter ist Gegenstand folgenden Abschnitts.

3.1.2.1 Corporate Social Responsibility im Tourismus

Für den Tourismus ist eine intakte Umwelt als Voraussetzung für einen adäquaten Urlaub unverzichtbar, gleichzeitig beeinflusst er jedoch auch soziale und menschenrechtliche Verhältnisse. Im Rahmen von CSR knüpfen Maßnahmen an Verhaltenskodizes oder Gütesiegeln an.

Verhaltenskodizes im Tourismus

Für den Tourismus wurden speziell weitere Verhaltenskodizes entwickelt: Die *UN-Welttourismusorganisation* verabschiedete 1999 den *Global Code of Ethics for Tourism* (GCET)⁷⁰ als Rahmen eines nachhaltigen Tourismus, welcher die negativen Folgen für die Zielländer verringern soll (vgl. Dörry 2008: 94). Der *GCET* beinhaltet zehn Grundsätze, die ebenfalls Rechte der Tourist_innen implizieren. Allerdings besteht hier ein Übergewicht an Rechten gegenüber den Pflichten. Der faire Interessenausgleich zwischen Reisenden und Bereisten wird außer Acht gelassen (Friedl 2007a: 141). Im Jahr 2012 unterzeichnete der *Deutsche ReiseVerband* (DRV)⁷¹ den Ethikkodex, um nach eigenen Angaben einen verant-

⁷⁰ Siehe UNWTO (1999): Global Code of Ethics for Tourism. URL: <http://dtxtg4w60xqpw.cloudfront.net/sites/all/files/docpdf/gcetbrochureglobalcodeen.pdf>. (11.12.2014).

⁷¹ Der *Deutsche ReiseVerband* (DRV) ist führender Interessenvertreter von Reisebüros und Reiseveranstaltern in Deutschland sowie der drittgrößte Verband der Reisebranche weltweit. URL: <http://www.germany.travel/de/parallel-navigation/ueber-uns/partner/verbaende/deutscher-reiseverband-ev.html>. (11.12.2014).

wortungsvollen Tourismus zu fördern und diese Maßstäbe innerhalb der Tourismusbranche in Deutschland bekannt zu machen⁷².

Ferner initiierte die Organisation *ECPAT (End Child Prostitution, Child Pornography, and Trafficking of Children for Sexual Purposes)* 1998 den *Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism (CC)*, dem sich über 900 Unternehmen aus 41 Ländern angeschlossen haben (Stand 2011). Der *DRV* unterzeichnete den *CC* im Jahr 2001 und der *Bundesverband der deutschen Tourismuswirtschaft (BTW)* 2005. Wie bereits dargelegt, galt das Thema sexuelle Ausbeutung von Kindern innerhalb der Branche lange Zeit als Tabu, jedoch vollzog sich eine grundlegende Wendung hin zur Übernahme von Verantwortung durch Reiseunternehmen. Mit Unterzeichnung des Kodexes erklären sich die Unternehmen bereit, aktiv gegen Kinderprostitution vorzugehen. Sie führen in diesem Bereich hauptsächlich Schulungen für Reiseleiter_innen sowie Hotelpersonal durch und verfügen über Hotelklauseln, um den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung zu gewährleisten (vgl. Minninger 2004: 57f; Maurer 2008: 11). Zudem schaffen Aufklärungsmaterialien wie der Flyer „Kleine Seelen, große Gefahr. So helfen Sie mit, Kinder in Urlaubsländern vor sexueller Gewalt zu schützen“ oder kurze Filme während des Fluges ein Bewusstsein bei den Reisenden für diese Problematik (vgl. ebd.: 49). Das Zusatzprotokoll zur *UN-Kinderrechtskonvention* erfasste sexuelle Handlungen an Kindern als Menschenrechtsverletzung (Hahn/Herrmann 2011: 181). Im Bereich Kinderschutz folgte die Tourismusindustrie einem menschenrechtsorientierten Ansatz, der sowohl Weiterbildungen als auch rechtliche Konsequenzen bei Missachtung in den Hotels vorsieht. Der *GCET* verurteilt ebenfalls explizit die sexuelle Ausbeutung von Kindern.

Zertifizierung und Berichterstattungswesen

Über diese Maßnahmen hinaus spielen vor allem die Vergabe von Gütesiegeln und die Berichterstattung über das nachhaltige Engagement der Unternehmen eine Rolle. Diese sollen mehr Transparenz schaffen und eine Entscheidungshilfe für Reisende bieten, nachhaltige Angebote wahrzunehmen. Eine Offenlegung und externe Kontrolle der Zertifizierungskriterien verhelfen den Labels dabei zu mehr Glaubwürdigkeit (vgl. Plüss et al. 2014: 5). *TourCert*⁷³ stellt eines von weltweit über 100 touristischen Nachhaltigkeits-Labels dar und umfasst soziale, ökologische und wirtschaftliche Komponenten. Diese gemeinnützige Gesellschaft für Zertifizierung im Tourismus verleiht das CSR Siegel *CSR Tourism* an Reiseveranstalter, Reisebüros und Hotels. Der Kriterienkatalog sieht für Reiseveranstalter explizit den Punkt Menschenrechte im Leitbild der Unternehmen vor und verlangt eine Risikoanalyse der Geschäftsaktivitäten und die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht. Außerdem findet sich das Thema Menschenrechte ein zweites Mal unter dem Stichwort „Schulungen für Mitarbei-

⁷²Vgl. <http://www.driv.de/fachthemen/nachhaltigkeit/unwto-ethikkodex.html>. (11.12.2014).

⁷³ <http://www.tourcert.org/>.

ter_innen“ (Vgl. TourCert 2014: 1ff). Dazu gehört ebenfalls die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes, welcher sich an dem Leitfaden zu *CSR-Reporting im Tourismus* orientiert und acht konkrete Schritte enthält, wie beispielsweise Arbeitsstandards und angemessene Löhne (vgl. Giraldo 2008). Menschenrechte finden bei diesem Siegel Eingang in die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Reiseunternehmen. Der Leitfaden betont jedoch, dass CSR kein Ersatz für Menschenrechte und gesetzliche Regelungen sei (ebd.: 6).

Eine Übersicht über weitere Gütesiegel in Europa bietet der „Wegweiser durch den Labeldschungel“ (2012), der zur besseren Orientierung für Reisende von zivilgesellschaftlicher Seite erstellt wurde (siehe Plüss et al. 2014). Diese können an dieser Stelle nicht alle aufgeführt werden; *TourCert* diene als ein Beispiel für CSR-Zertifizierung, welches umfassende Standards enthält und neben dem sozialen Bereich auch explizit Menschenrechte abdeckt. Anzumerken ist, dass Anbietende von Massentourismus diese Kriterien nicht erfüllen und dementsprechend nicht über diese Zertifizierungen verfügen.

Gütesiegel, Nachhaltigkeitsberichte und Verhaltenskodizes, eingesetzt als verbindliche Strategien und externer Kontrollen unterliegend, könnten sich als wirksame Instrumente für den Menschenrechtsschutz entwickeln, so John⁷⁴. Zu bedenken gibt Lund-Durlacher allerdings, dass Zertifizierungen einen gewissen Vorlauf benötigen, bis die Konsument_innen diese wahrnehmen und nachfragen (vgl. Lund-Durlacher 2010: 567).

Kritik an touristischen CSR-Aktivitäten

„Die Tourismuswirtschaft wird sich ihrer gesellschaftlichen und Umweltverantwortung langsam bewusst. Doch es gibt immer noch eine große Kluft zwischen Handlungsabsichten und der tatsächlichen Praxis“ (Tricia Barnett zit. n. Monshausen/Fuchs 2010: 8).

Unternehmensverantwortung gewinnt innerhalb der Tourismusbranche an Bedeutung, die Maßnahmen fallen jedoch einseitig und ineffektiv aus. Außerdem ist eine unabhängige Überprüfung meist nicht möglich (vgl. ebd.: 5). Neben den genannten Aktivitäten belegten mehrere Studien, dass vornehmlich ökologische Projekte und die Bekämpfung des Klimawandels insbesondere mittels Spenden im Rahmen von CSR-Aktionen gefördert und diese für die Kund_innen sichtbar kommuniziert werden (vgl. Bertelsmann Stiftung 2012: 64; Krause 2008: 60; Minninger 2004: 67). Soziale Aspekte werden eher nachrangig behandelt und viele Aktivitäten beschränken sich auf imagebildende Einzelprojekte, die gar nicht in die Unternehmensstruktur passen (vgl. Monshausen/Fuchs 2010: 5). Gesellschaftliche Verantwortung muss laut Fuchs aber Bestandteil der Unternehmenskultur werden, um ihrer gerecht zu werden (vgl. Fuchs 2008b: 4). Weiterhin kritisierte *Tourism Watch*, dass CSR-Maßnahmen hauptsächlich die innere Struktur der Unternehmen betreffen, Zulieferketten, etwa Transport oder Wäschereien, werden dabei vernachlässigt. (vgl. Monshausen/Fuchs 2010: 5).

⁷⁴ Vgl. John 2000: 14.

Der Branchenvergleich der *Bertelsmann Stiftung* 2012 ergab für die Tourismuswirtschaft, dass vor allem Reiseveranstalter mit gehobenem Kund_innen-Kreis ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen; im Massentourismus dominiere hingegen der günstige Preis im Gegensatz zur Verantwortung für Kultur und Umwelt (vgl. Bertelsmann Stiftung 2012: 62). Vor allem die Sensibilisierung der Kund_innen für nachhaltiges Reisen sei Aufgabe der Branche, so die Studie (ebd.). Bereits Krause und Minninger bemängelten die geringe Außenkommunikation des sozialen Engagements der Reiseveranstalter an die Reisenden (vgl. Minninger 2004: 82; Krause 2008: 2). Informationen anhand von Gütesiegeln für eine einfache Orientierung der Kund_innen können ebenfalls kaum genutzt werden, da zu wenige Zertifizierungen zur Anwendung kommen (vgl. Fuchs/Monshausen 2009: 54). Von einer Selbstverständlichkeit nachhaltigen Reisens sind der Tourismus und die Reisenden demnach noch weit entfernt⁷⁵.

Im Rahmen von Verhaltenskodizes und CSR-Zertifizierungen haben die Menschenrechte Eingang gefunden; im Vordergrund touristischen Engagements stehen allerdings andere Aspekte wie Umwelt, die auch an die Reisenden kommuniziert werden. Aktivitäten im sozialen Bereich existieren hingegen kaum. Für *Tourism Wach* gehört dazu beispielsweise auch die kritische Auseinandersetzung mit Reiseländern, in denen gewalttätige Konflikte vorherrschen. Der Tourismus profitiert von einer friedlichen Entwicklung in den Destinationen, demgemäß sollte es Aufgabe der Reiseveranstalter sein, die Reisenden im Vorfeld über diese Konflikte aufzuklären, um zu vermeiden, dass die Tourist_innen möglicherweise ein verherrlichendes Bild eines Regimes mit nach Hause nehmen (Monshausen/Fuchs 2010: 13).

Zusätzlich fielen Projekte unter CSR-Maßnahmen, wie die Einhaltung von Mindestlöhnen, die bereits zum Teil gesetzlich geregelt sind und folglich nicht als freiwillige Sozialstandards zu begreifen sind. CSR-Maßnahmen können bestenfalls als Ergänzung, nicht jedoch als Ersatz für gesetzliche Regelungen gesehen werden (ebd.: 18). Bei Gesetzeslücken auf nationaler Ebene können Verhaltenskodizes als Orientierung dienen; in Bezug auf Menschenrechte gelten allerdings internationale Standards und Staaten müssen Unternehmen dazu bringen, verantwortlich zu handeln.

3.1.2.2 Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte im Tourismus

Wie bereits ausgeführt, geben die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* seit 2011 vor, dass Unternehmen Menschenrechte achten und einer gebotenen Sorgfaltspflicht entsprechend systematisch ihre Unternehmenstätigkeiten inklusive der Wertschöpfungskette auf potentielle Risiken für Menschenrechte prüfen sowie angemessene Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte ergreifen müssen. Bislang hat die deutsche Bundesregierung keinen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Leitlinien fertiggestellt, gab aber im No-

⁷⁵ Siehe Giraldo 2009: 99.

vember 2014 den Startschuss zu dessen Erarbeitung (s. o.). In der Tourismusbranche entstand jedoch auf Initiative von TourCert 2012 der *Roundtable Menschenrechte im Tourismus*, zu dessen Mitgliedern⁷⁶ u. a. einige Reiseveranstalter wie *Studiosus*, *Kuoni* oder das *Forum Anders Reisen*⁷⁷, das *Deutsche Global Compact Netzwerk* und zivilgesellschaftliche Einrichtungen wie der *Schweizer Arbeitskreis tourismus & entwicklung* (akte) oder *Tourism Watch* gehören. Dieser erstellte zum einen ein Commitment zu den Menschenrechten als Selbstverpflichtung und konzipierte zum anderen einen Leitfaden⁷⁸ zur Umsetzung der Leitlinien für Reiseveranstalter sowie zur Vermittlung eines einheitlichen Branchenstandards zur Achtung der Menschenrechte im Tourismus. Der Leitfaden des *Roundtable* orientiert sich an den Bedürfnissen der Reiseveranstalter, so dass etwaige Schritte bereits an bestehende Managementstrukturen geknüpft werden können (vgl. Baumgartner 2014: 5). Er beinhaltet Beispiele von Menschenrechtsverletzungen im Tourismus, mit Hilfe derer sich die Reiseveranstalter über deren Bandbreite bewusst werden können. Zusätzlich bietet der Leitfaden eine Checkliste mit den einzelnen Bausteinen zur Umsetzung, nämlich eine Bestandsaufnahme, ein Commitment zu den Menschenrechten, Abhilfe und Berichterstattung (vgl. ebd.: 12). Des Weiteren zählt zum Angebot des *Roundtable* ein Online-Bildungstool zu Menschenrechten. Bereits zuvor hatten der deutsche Studienreiseveranstalter *Studiosus* und der Schweizer Reiseveranstalter *Kuoni* freiwillig auf unterschiedliche Weise eigene Bestandsaufnahmen ihrer Geschäftspraktiken im Bereich Menschenrechte durchgeführt. *Kuoni* realisierte anhand eines Stakeholder-Dialogs (u. a. auch mit Kindern) innerhalb einer Destination in Kenia eine menschenrechtliche Folgenabschätzung und setzte diese Strategie 2013 für Indien⁷⁹ fort. *Studiosus* setzte hingegen eine Bestandsaufnahme pro Land um. Außerdem besteht innerhalb der beiden Reiseunternehmen ein Commitment zu den Menschenrechten. (Vgl. Baumgartner et al. 2013: 28ff; Monshausen 2014: o. S.). Im Rahmen sozialer Nachhaltigkeit oder in den Bereichen Kinderschutz und faire Arbeitsbedingungen verwirklichten beide Reiseveranstalter menschenrechtliche Forderungen. Anhand der Bestandsaufnahmen wurden Menschenrechte erstmalig systematisch in den Unternehmensprozessen erfasst. Demzufolge ist eine gute Praxis möglich, denn neben der menschenrechtlichen Folgenabschätzung und der Integration in die Unternehmensphilosophie setzten beide Unternehmen auf Beschwerdemöglichkeiten, Monitoring und Berichterstattung⁸⁰. Die praktische Umsetzung der UN-Leitprinzipien konnte anhand dieser Beispiele bereits verifiziert werden.

Ziel des *Roundtable* ist fernerhin die gemeinsame Entwicklung von Standards und den Erfahrungsaustausch zwischen den Reiseunternehmen über bereits bestehende Praktiken zu

⁷⁶ <http://www.menschenrechte-im-tourismus.net/de/ueber-uns/mitglieder.html>. (11.12.2014).

⁷⁷ Forum Anders Reisen e. V. ist der Dachverband für nachhaltigen Tourismus, dem etwa 130 Reiseunternehmen angehören. URL: <http://forumandersreisen.de/philosophie.php>. (11.12.2014).

⁷⁸ Siehe Baumgartner 2014.

⁷⁹ Kuoni 2014: Assessing Human Rights Impacts. India Project Report. February 2014. Zürich. URL: http://www.kuoni.com/docs/kuoni_hria_india_2014_website_0.pdf. (11.12.2014).

⁸⁰ Siehe auch Studiosus (2014): Nachhaltigkeitsbericht 2013/2014. (S. 69).

Ökologische Maßnahmen wurden bei *Studiosus* zudem über ein Umweltmanagementsystem erfasst bzw. verbessert (siehe Ilic 2010: 99).

unterstützen, so dass alle Reiseveranstalter davon profitieren können. Der Menschenrechtsschutz müsse zum Standard avancieren und darf nicht freiwillig bleiben; zu diesem Zweck sind gesetzliche Rahmenbedingungen notwendig. Einheitliche Maßgaben in den Bereichen Compliance, Beschwerdemechanismen oder Berichterstattung seien dabei grundlegend. (Vgl. Monshausen 2014: o. S.).

Über CSR-Aktivitäten hinaus setzten zwei erste Reiseveranstalter freiwillig eine systematische, menschenrechtliche Risikoanalyse ihrer Geschäftstätigkeiten um. Dies und die Gründung eines Runden Tisches, dem Reiseveranstalter und Stakeholder aus verschiedenen Bereichen angehören, zeugen davon, dass dem Thema Menschenrechte namentlich eine stärkere Bedeutung im Tourismus beigemessen wird und diesbezüglich aktive Schritte zur Übernahme von Verantwortung vorgenommen werden. Der Umsetzungsleitfaden der Multi-Stakeholder-Initiative versucht einheitliche Standards für die Tourismusbranche vorzugeben, an denen sich alle Reiseveranstalter orientieren und auf freiwilliger Basis Maßnahmen durchführen können. Damit kommen sie dem politischen Umsetzungsprozess zuvor, dessen Entwicklung lange Zeit nicht forciert wurde. Der Forderung von *akte* oder *Tourism Watch* nach verbindlichen Regelungen ist zuzustimmen, da ohne gesetzliche Regulierung nicht gewährleistet werden kann, dass alle Reiseveranstalter ihre menschenrechtliche Verantwortung konsequent wahrnehmen.

Die Bedeutung des *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* ist nicht genug zu würdigen, allerdings handelt es sich bei den Mitgliedern um Reiseunternehmen, die nachhaltigen Tourismus im Geschäftsmodell verankert haben. Die marktführenden Unternehmensgruppen wie *TUI*⁸¹, *DER Touristik* oder *Thomas Cook* bekennen sich zwar zu den Menschenrechten oder ökologischen Richtlinien und fördern den Kinderschutz und CSR-basierte Projekte, leisten jedoch keine menschenrechtliche Risikoanalyse. Der bereits genannten Bertelsmann-Studie zufolge nehmen vielmehr Reiseveranstalter mit gehobenem Kund_innen-Segment ihre gesellschaftliche Verantwortung wahr (vgl. Bertelsmann Stiftung 2012: 62). Fraglich ist, aus welchen Gründen diese eine gute Praxis ausüben. Möglicherweise entspricht die Verantwortung für Menschenrechte der Erwartung der Kundschaft. Nach eigenen Angaben setzen die Reiseveranstalter auf Nachhaltigkeit als Qualitätsmerkmal und verbinden beispielsweise die faire Bezahlung von Hotelpersonal mit der Erhöhung der Kund_innen-Zufriedenheit, dank der zunehmenden Qualität des Services (vgl. Leisinger nach Monshausen 2014: o. S.). Für Anbietende von Massentourismus überwiegt hingegen der günstige Preis einer Reise. Das Abwägen von Vor- und Nachteilen der Wahrung von Menschenrechten sollte jedoch nicht ausschlaggebend sein, sich der Verantwortung zu stellen oder nicht. Potentielle Vorteile für das Unternehmen oder für die Reisenden können zwar als Anreiz dienen oder als positive Nebeneffekte verstanden, aber nicht als entscheidendes Argument angeführt werden, der unternehmerischen Sorgfaltspflicht nachzukommen. Die Tatsache, dass Menschen Rechte

⁸¹ Siehe auch TUI AG (2011): Destination Nachhaltigkeit. Nachhaltigkeitsbericht 2011/12. (S. 52).

haben und diese als Folge von Tourismus in verschiedenen Bereichen verletzt werden, muss stärker in den Mittelpunkt gerückt und unabhängig von Wettbewerb gesehen werden. Unternehmen sollten nicht aus Wettbewerbsgründen den Schutz der Menschenrechte fördern, sondern die Rechte der Menschen in den Reiseländern, der Geschäftspartner_innen und der Mitarbeiter_innen vor Ort sollten maßgeblich sein. Weiterhin stellt sich die Frage, inwieweit Anbietende von Massentourismus mitziehen und ob sich der Umsetzungsleitfaden des *Roundtable* ohne staatliche Regulierung auf die Branche ausdehnt und in der Praxis angewendet werden wird. Für einen starken Menschenrechtsansatz und den Schutz der Menschenrechte sind aus diesem Grund gesetzliche Vorgaben erforderlich.

Für meine empirische Untersuchung sind daher Interviews mit Reiseveranstaltern – u. a. aus dem Bereich Massentourismus – relevant, um die Aktivitäten der Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte zu überprüfen, um ihre Einschätzung zu den UN-Leitprinzipien zu erfahren und auch die Frage, wie verbindlich die Unternehmensverantwortung für Menschenrechte sein sollte, zu beantworten. Fragen nach der Einschätzung der UN-Leitprinzipien richten sich außerdem an Reiseverbände und an Vertreter_innen aus der Politik, welche diese umsetzen sollen.

Die tragende Rolle von Bildung für Menschenrechte deutete sich schon in einigen Bereichen an: Zum einen ist eine Anleitung der Unternehmen notwendig, um zu vermitteln aus welchen Gründen und auf welchen Gebieten der Schutz der Menschenrechte erforderlich ist. Dies ermöglicht erst die Umsetzung der UN-Leitprinzipien. Der Runde Tisch bietet daher ein Bildungstool zu Menschenrechten für Unternehmen an. Zum Zweiten wurde die bisher noch zurückhaltende Kommunikation von sozialen Projekten seitens der Reiseveranstalter an die Kundschaft angedeutet. Denn die Firmen fürchten negative Folgen, wenn ihnen ihre CSR-Aktivitäten bei der Vermittlung nach außen als Werbestrategie vorgeworfen werden würde (vgl. Krause 2008: 68). Drittens sollen Reiseveranstalter Informationen für Reisende bereitstellen, um bei der kritischen Auseinandersetzung mit den Zielländern zu helfen (siehe Kapitel 3.1.2.1). Es kristallisieren sich verschiedene Ebenen von Vermittlungsmöglichkeiten von Informationen mit unterschiedlichen Adressat_innen heraus – nämlich die Reisenden, die Mitarbeiter_innen des Reiseveranstalters und ggf. die Beschäftigten vor Ort. Fragen zu Bildungsaktivitäten und -ansätzen werden ebenfalls Gegenstand der Expert_innen-Interviews sein. Auch Ausbilder_innen von touristischen Studiengängen werden zu Inhalten über Menschenrechts- und CSR-Themen befragt, um zu überprüfen, ob die künftigen Mitarbeiter_innen von Reiseveranstaltern auf diese Themen vorbereitet werden.

Für die Integration von Menschenrechten in die Unternehmenskultur muss zuallererst ein Bewusstsein für Menschenrechte geschaffen werden, welches durch Informationen und Bildung nachhaltig Verständnis erzeugen kann. Die durch die UN-Leitprinzipien auferlegte Sorgfaltspflicht, Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen, ist gleichbedeutend mit der Verpflichtung zur Wahrnehmung menschenrechtlicher Verantwortung, welche durch Bildung

gefestigt werden kann⁸². Zur Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen sieht Hamm einen konkreten Vorschlag darin, anhand von Menschenrechtsbildung das notwendige Bewusstsein zu entwickeln (Hamm 2008a: 79). Menschenrechtsbildung setzt sich zum Ziel, für die Menschenrechtsidee zu sensibilisieren und dadurch zum Schutz der Menschenrechte zu befähigen (Thiemann/Trisch 2009: 220). Im weiteren Verlauf werden vorhandene Bildungsaktivitäten für Tourismusunternehmen und für Reisende skizziert und das Konzept der Menschenrechtsbildung für den Tourismus diskutiert (siehe Kapitel 3.3).

3.2 Reisende als Verantwortungsträger_innen

Neben den Staaten und Wirtschaftsunternehmen als Pflichtenträger gegenüber Menschenrechten spielen die Reisenden eine weitere entscheidende Rolle. Was bedeutet verantwortungsvolles Reisen in Bezug auf Menschenrechte? Welche Verantwortung tragen Reisende gegenüber den Bereisten in dieser Hinsicht? Haben Tourist_innen als Konsument_innen von Tourismus bisweilen eine Verpflichtung gegenüber den Menschenrechten der Bevölkerung eines Reiselandes? Und wie sehen diese Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen aus? Über die Theorie und Praxis der Tourismusethik wird sich einer menschenrechtlichen Verantwortung von Reisenden genährt und mögliche Verpflichtungen von Individuen für Menschenrechte diskutiert.

3.2.1 Tourismusethik – Grundlagen verantwortungsvollen Reisens

Tourismuskritiker_innen wie Harald Friedl sprechen von einer Reise-Unkultur, bei der die Reisenden „[...] irgendein modisches Ziel in der Ferne buchen und mit Urlaubsbeginn direkt vom Büro ins Flugzeug und endlich an den Strand hetzen“ (Friedl 2002b: 8). Verantwortungsvolles Reisen beginne jedoch mit der Reiseentscheidung für eine Destination und mit der Vorbereitung darauf. Dazu zählen gleichzeitig die Art der Reise und das Transportmittel sowie das Reiseverhalten vor Ort gegenüber der einheimischen Bevölkerung, den Minderheiten und der Umwelt. Ökologische, ökonomische und soziokulturelle Faktoren, die sich durch einen intakten Naturraum, die Einbettung des Tourismus in die regionale Wirtschaft und durch Partizipation der lokalen Bevölkerung an touristischer Entwicklung bestimmen, seien entscheidend (vgl. ebd.: 20f).

Wie sieht eine Verantwortungsübernahme von Tourist_innen aus und auf welche Art und Weise kann diese ihnen nahe gebracht werden? Ethische Grundlagen für eine Verantwortung von Reisenden begründet Friedl in der Tourismusethik, welche hauptsächlich auf ihr Verhalten im Urlaubsland abzielt, um ihr umwelt- und sozialverträgliches Handeln und dessen Auswirkungen positiv zu steuern. Die enge Verbindung von Menschenrechtsverletzun-

⁸² Siehe auch Maas 2001: 19.

gen und Tourismus – seien es durch die Regierungen in den jeweiligen Destinationen verübte oder durch den Tourismus verursachte Menschenrechtsverstöße – findet Friedl auch in einer Tourismusethik wieder. Regeln für den „verantwortungsvollen Reisenden“ zu bilden, sei Aufgabe der Ethik. Menschenrechtsfragen tangieren offenkundig die Entscheidung für oder gegen ein Land aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und fallen demnach in die tourismusethische Praxis. (Vgl. Friedl 2002a: 16; 203).

Tourist_innen können hierbei einen konkreten Beitrag leisten. Fraglich ist, ob sie dazu bereit sind und sich mit Themen wie der Menschenrechtslage im Zielland befassen wollen (Friedl 2002a: 133):

„Wovon hängt diese Bereitschaft ab, wie kann sie gefördert werden und inwiefern stoßen die an einen einsichtigen und verantwortungsbewussten Touristen gestellten Erwartungen, etwa in Anbetracht seiner Konfrontation mit der fremden Welt, an die Grenze der Zumutbarkeit?“ (Friedl 2007b: 153).

Die Tourismusethik soll praxisorientiert und aktiv gestaltet werden. Das bedeutet, dass sich touristische Verantwortung nur mittels Sensibilisierung, Aufklärung und Vermittlung wirkungsvoll umsetzen lässt (Friedl 2007a: 566). Empowerment anstelle von Vorschriften bildet für Friedl eine konstruktive Vermittlungsfunktion (ebd.: 581). Dementsprechend wird eine dogmatische Wissensvermittlung über gesellschaftspolitische Gegebenheiten der Reiseländer ausgeschlossen. Dabei kommt vor allem der Reiseleitung eine entscheidende Funktion zu, nämlich den Reisenden die Problematiken der Feriendestinationen und ihre Involviertheit zu verdeutlichen (Friedl 2002a: 150). Am häufigsten arbeiten sogenannte Standortreiseleiter_innen für Großveranstalter oder Agenturen und betreuen die Hotelgäste vor Ort. Weiterhin wird zwischen Studienreiseleiter_innen oder lokalen Reiseleiter_innen unterschieden. Neben Sprachkompetenzen und Ortskenntnissen zählen zu den Aufgaben von Reiseleiter_innen in erster Linie organisatorische Tätigkeiten sowie das Vermitteln von Inhalten (vgl. Schmeer-Sturm 2008: 556f). Die Reiseleitung tritt als Fachperson auf und muss gleichzeitig eine angenehme Urlaubsatmosphäre schaffen, in der er/ sie Wissen fassbar vermittelt und zu selbständigem Handeln ermutigt (Friedl 2002a: 148; siehe auch Cohen 1985: 15). Diese übernimmt eine zentrale Rolle als Vermittler von Informationen und Verantwortung an Gruppenreisende. Grundlegende Fragen, welche die Reiseleiter_innen dabei den Tourist_innen stellen und mit ihnen klären sollten, sind diejenigen nach den eigenen Urlaubsmotiven und -wünschen sowie nach dem eigenen Reiseverhalten und den Reaktionen auf das Fremde im Ausland. Die Frage nach der Bereitschaft, Verantwortung für die Folgen des Reisens zu übernehmen, ist dabei natürlich von besonderer Bedeutung (vgl. Friedl 2007b: 211).

Harald Friedl erstellte das Konzept der Tourismusethik, um zu verdeutlichen, dass ein verantwortungsbewusstes Reisen von Tourist_innen nicht nur aus ökologischer oder ethischer Sicht entscheidend ist. Bedeutsam ist vielmehr auch das Erkennen und Verstehen der sozialen und menschenrechtlichen Umstände in ihren Urlaubs- wie auch in ihren Herkunftsländern. Aufgrund von „Tourismusverbrechen“ (Friedl 2007b: 94ff) wie Vertreibungen oder Kin-

derprostitution als Menschenrechtsverletzungen, als auch Menschenrechtsverstöße durch die Regierungen der Reiseländer, stellt Friedl Menschenrechte bewusst in den Fokus und versteht diese als essentiellen Bestandteil einer Reiseentscheidung. Die Beschreibung verantwortungsvollen Reisens als Ziel der Tourismusethik inkludiert die Achtung der Menschenrechte von Anfang an und verleiht ihnen damit ein starkes Gewicht als Ausdruck individueller Verantwortung.

Verantwortungsvolles Reisen von Tourist_innen ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Reise durch Informationen und Nachdenken beginnt. Die Reisenden müssten sich einerseits über Menschenrechtsverletzungen in den Destinationen sowie über ihr Verhalten und deren Auswirkungen Gedanken machen. Nicht nur die eigenen Bedürfnisse der Tourist_innen sollen im Vordergrund stehen, sondern auch die sozialen und kulturellen Rechte der einheimischen Bevölkerung. Andererseits müsste eine touristische Verantwortung aktiv, beispielsweise durch Reiseleiter_innen, vermittelt werden. Indessen sollten Reiseleiter_innen nicht die einzigen Akteur_innen bleiben, die den Reisenden verantwortliches Verhalten beibringen. Als problematisch sind zudem kritische Informationen von lokalen Reiseleiter_innen zu sehen, da diese für sie gefährlich werden und Konsequenzen nach sich ziehen können. Meiner Ansicht nach müsste sich die Tourismusethik um eine selbstverantwortliche Informationspflicht der Reisenden über menschenrechtsrelevante Gegebenheiten und eine konsequente Handlungsbereitschaft erweitern.

3.2.2 Praktische Reiseethik

Wie verhält es sich fernerhin mit Menschenrechtsverletzungen durch die Regierungen in beliebten Feriendestinationen? Inwieweit haben die Reisenden eine Verantwortung und welche Möglichkeiten haben sie zu handeln? Denn bei der Reiseentscheidung spielt die Menschenrechtssituation eines Landes meist keine Rolle (Klemm in Spiegel 2001: o. S.).

Friedl lieferte bereits praktische Ansätze in seinen Ausführungen zur Tourismusethik und stellte insbesondere die Vorbereitung einer Reise sowie die Reiseleitung als Vermittler von Informationen in den Vordergrund. Auch auf der politischen Ebene verlangt der minimalistischste Schritt, „ein Gespür für die Problematik [zu] entwickeln“ (Nooke zit. n. Wollschläger 2009: o. S.). Dafür müssten sich die Reisenden jedoch sachkundig machen. Die nötigen Informationen könnten beispielsweise bei Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* oder *Human Rights Watch* abgerufen werden. Für den ehemaligen Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung Markus Löning (2010 bis 2013) „gehört das eben zur Verantwortung eines Urlaubers dazu“ (Löning zit. in Focus 2011: o. S.):

„Schaut euch genau an, wo ihr hinfahrt, kümmert euch um das, was außerhalb des Hotels und der Ferienanlage passiert, und macht euch selbst ein Bild, ob man da als Tourist sein Geld hintragen möchte“ (Löning ebd.).

Reisende sollen sich demnach aufmerksam gegenüber den menschenrechtlichen Gegebenheiten vor Ort zeigen und individuell entscheiden, dorthin zu reisen oder nicht.

Die zivilgesellschaftlichen Organisationen aus dem Tourismusbereich konkretisieren diese Ansatzpunkte: Antje Monshausen von *Tourism Watch* führt aus, dass nachhaltiges Reisen gleichermaßen mit fairen Kosten verbunden sei, da geregelte Arbeitsbedingungen und gerechte Löhne andernfalls kaum zu gewährleisten seien. Außerdem sollten Reisende darauf achten, dass die lokale Wirtschaft von ihrer Reise profitiere. Monshausen sieht die Tourist_innen an dieser Stelle in der Verantwortung und fordert sie auf, genau hinzuschauen und Vorfälle, bei denen zum Beispiel die Kernarbeitszeiten des Hotelpersonals überschritten werden, dem Management oder dem Reiseveranstalter zu melden. (Vgl. Monshausen nach Odoj 2013: 7). Auch die Broschüre der UN-Welttourismusorganisation „The responsible Tourist and Traveller“ weist auf den Respekt der Menschenrechte hin, setzt jedoch lediglich die Ausbeutung oder sexuelle Ausbeutung von Kindern damit in Verbindung (vgl. UNWTO 2005: o. S.). Zusätzlich hat der Schweizer *arbeitskreis tourismus & entwicklung* (akte) eine detaillierte Liste⁸³ mit praktischen Tipps zur Achtung der Menschenrechte bereitgestellt, an der sich Reisende orientieren können. Diese beinhaltet u. a., dass sich Tourist_innen bei Reisebüros, Reiseveranstaltern und Tourismusanbietenden vor Ort nach einer Menschenrechtspolitik der Unternehmen erkundigen, selbst Menschenrechte achten und nicht verletzen, indem sie beispielsweise sich über die Menschenrechtssituation im Urlaubsland informieren, oder keine ethnischen Minderheiten diskriminieren (vgl. akte 2013: 1f).

Zur Reisevorbereitung gehört am Ende auch die Auswahl der Reiseanbieter, inwieweit diese die Menschenrechte in ihrer Unternehmensphilosophie einbinden und in ihren Geschäftsaktivitäten Beachtung schenken. Das Element des sich Vorbereitens und Informierens zeichnete sich somit als stärkste Forderung nach Verantwortung der Reisenden ab.

3.2.3 Wohin darf man noch reisen?

Eng mit einer menschenrechtlichen Verantwortung verbunden sind im öffentlichen Diskurs die Fragen, ob und in welche Länder noch gereist werden darf und ob die Reisenden an einen Ort reisen würden, wenn sie nach gewissenhafter Vorbereitung Kenntnisse über die in ihrer Destination vorzufindenden Menschenrechtsverletzungen erlangten. Die Fragen beziehen sich in erster Linie auf die Wahl zwischen autoritären Staaten/ Diktaturen und demokratisch regierten Ländern, in denen Menschenrechte zwar verletzt, aber weniger wahrgenommen werden.

In der Diskussion steht zuallererst die Sinnhaftigkeit von Boykottaufrufen von Reisen in 'undemokratische Länder' als Druckmittel, denn Tourist_innen stehen vor der Frage, wem nützt das Geld – profitiert die einheimische Bevölkerung davon oder stabilisiert es ein 'Unrechtsregime'? Boykott wird mehrheitlich von der Tourismusbranche und von Vertreter_innen aus

⁸³ Siehe <http://www.fairunterwegs.org/aktuell/aktionen/augen-auf-beim-ferienkauf/aktiv-werden-menschenrechte.html>. (11.12.2014).

Politik und Zivilgesellschaft abgelehnt⁸⁴: „Bei der Entscheidung, in nichtdemokratische Länder zu reisen, gibt es kein richtig oder falsch. Und wir als Reiseveranstalter sind keine moralische Instanz, die darüber entscheiden sollten“ (Ury Steinweg⁸⁵ zit. n. Allmaier 2011: 64). Die Verantwortung wird demzufolge den Tourist_innen auferlegt, die mit oder ohne Wissen um Menschenrechtsverletzungen sich ein eigenes Bild vor Ort verschaffen könnten und somit in der Position seien, kritisch nachzufragen. Darüber hinaus gilt Tourismus als alternative Einnahmequelle und kann zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen und mehr Bildung beitragen – so die allgemeine Haltung gegenüber Boykottaufrufen (vgl. Nooke nach Wollschläger 2009: o. S.; Edlinger 2010: 27f).

Laut Friedl ist es nicht ungewöhnlich, dass Reisende mit Menschenrechtsverletzungen im Urlaub konfrontiert werden. Diese werden allerdings erst relevant, sobald die eigene Sicherheit betroffen ist (Friedl 2007b: 94): „Dies lässt sich am Beispiel der Türkei gut belegen, wo der Tourismus trotz des Krieges gegen die Kurden und trotz der Folterung von Regimekritikern bis zu dem Moment boomte, da Bomben einige Urlauber verletzten“ (ebd.).

Im Falle Burmas rief die politische Opposition zum Boykott des Landes durch Reisende und Reiseveranstalter auf, da die Regierung für die Förderung des Tourismus Menschenrechte verletzte: Mitte der 1990er Jahre flohen über 30.000 Karen nach Thailand. Ihre Dörfer wurden vom Militär zerstört und in Naturreservate umgewandelt. Zur Schaffung touristischer Infrastruktur wurden hunderttausende Menschen versklavt, worüber in den Medien der westlichen Welt kaum berichtet wurde. (Vgl. ebd.: 95; Marsh o. J.: o. S.). „Wenn das burmesische Militär 2000 Gorillas oder Tiger geschlachtet hätte, um Platz für eine Stadt zu machen, der Aufschrei der internationalen Öffentlichkeit wäre erheblich stärker gewesen“ (Sue Wheat von Tourism Concern zit. n. Friedl 2007b: 95). Unterstützung fand der Boykottaufruf beispielsweise auf Seiten der *Europäischen Union*, ungeachtet dessen befürworteten der Reiseführerverlag *Lonely Planet* oder *respect*⁸⁶ (Institut für Integrativen Tourismus und Freizeitforschung) das Reisen nach Burma (vgl. Häusler 2012: 1). Diese Zurückhaltung gegenüber dem Boykottieren bestimmter Destinationen adressiert zugleich die Forderung an Tourist_innen, sich vor Reisebeginn kritisch mit dem jeweiligen Urlaubsland auseinanderzusetzen bzw. an Unternehmen, nicht von der Menschenrechtspolitik zu profitieren.

Betrachtet man das Reiseverhalten, so haben sich Tourist_innen weder davon abhalten lassen nach Portugal, Spanien und Griechenland zu Zeiten der Militärdiktaturen zu reisen; noch haben sie nicht von einem Urlaub in Ägypten oder Tunesien aus Gründen repressiver Staatsgewalt gegen die eigene Bevölkerung vor dem Arabischen Frühling abgesehen (siehe auch Allmaier 2011). Wenn Tourismus sogar in Diktaturen boomt und diese als „zentralistische Präsidentialstaaten mit demokratischen Elementen“ wie Ägypten im DuMont-Reiseführer vermarktet wurden (ebd.: 64), wie kann dann eine Diskussion über Menschenrechtsverlet-

⁸⁴ Siehe auch Wollschläger 2009.

⁸⁵ Gründer und Leiter des Reiseveranstalters *Gebeco*.

⁸⁶ *respect* ist seit 2011 kein eigenständiger Verein mehr, sondern im Verband *Naturfreunde* integriert. (www.nfi.at).

zungen in Entwicklungsländern oder Europa, in 'undemokratischen' und 'demokratischen Ländern' angeschoben werden und wohin würde diese führen? Noch besteht eher ein Ausblenden von Menschenrechtsverletzungen, egal in welchem politischen Umfeld, als dass diese aktiv in die Reiseentscheidung miteinbezogen werden würden.

Die Reisenden zeigten sich in konkreten Beispielfällen indifferent gegenüber den menschenrechtlichen Belangen der lokalen Bevölkerung (siehe auch Fritzsche 2009: 171). Stehen die Tourist_innen nicht auch vielmehr vor dem moralischen Dilemma, ihre persönlichen Bedürfnisse zu erfüllen und von Problemen des Alltags Abstand zu nehmen? „[Die Reise] beinhaltet den Wunsch nach Entspannung, danach, die Sorgen hinter sich zu lassen und sich daher nicht zwangsläufig mit neuen Problemstellungen auseinanderzusetzen“ (Heinz Fuchs zit. n. Deckert o. J.: 2). Dies korreliert zugleich mit dem Menschenrecht auf Urlaub, welches jedem Menschen zusteht:

„Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub“ (Art. 24 AEMR).

Diese Rechte sind ebenfalls in vielen Nationalverfassungen verankert und vor allem als Bewegungsfreiheit ohne Grenzen in unserem Denken verwurzelt (Friedl 2002b: 14). Das Recht auf Urlaub ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einem Recht auf Reisen⁸⁷, auch wenn die Welttourismusorganisation im *Global Code of Ethics for Tourism* zusätzlich ein „Recht auf Tourismus und Freizügigkeit für Touristen“ proklamiert:

„Die Aussicht auf den direkten und persönlichen Zugang zur Entdeckung und zum Genuss der Ressourcen des Planeten ist ein Recht, das allen Bewohnern der Erde gleichermaßen offen steht; die wachsende umfassende Beteiligung am nationalen und internationalen Tourismus sollte als eine der bestmöglichen Ausdrucksformen der ständig zunehmenden Freizeit betrachtet werden und ihr sollten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden“ (Art. 7 (1) GCET).⁸⁸

Der „Genuss der Ressourcen des Planeten“ dürfte indes die Vereinbarkeit mit nachhaltigem und fairem Reisen bezweifeln⁸⁹. Nichtsdestotrotz wirft ein Recht auf Tourismus die Frage auf, wer uneingeschränkte Reisefreiheit genießt und wer nicht. Auch wenn dieses Recht jedem zustünde, bliebe es doch utopisch zu erfüllen, denn Zugang und Teilhabe sind auf wenige finanziell und rechtlich gesicherte Länder beschränkt. Tourismus ist Luxus für nur Wenige. „Im Jahr 2013 wurden weltweit 1.037 Milliarden internationale touristische Ankünfte“ (DRV 2014a: 7) registriert. Mehr als ein Drittel davon erfolgen in Entwicklungsländer, wobei die Reisenden zu über 50 Prozent aus den europäischen Ländern stammen (Aderhold et al. 2013:1; EED 2009: 2)⁹⁰. Nur den Eliten in den Entwicklungsländern steht das Reisen als Privileg offen. Das Recht auf Erholung muss nicht bedeuten, dass Tourist_innen die Augen vor den sozialen Gegebenheiten im Urlaubsland verschließen dürfen. Um sich zu erholen, ist es

⁸⁷ Siehe auch Wiesner 2008: 437.

⁸⁸ http://www.driv.de/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Nachhaltigkeit/12_01_24_UNWTO_Global_Code_of_Ethics_-_deutsch.pdf. (11.12.2014).

⁸⁹ Siehe auch Mihalic 1992: 29ff.

⁹⁰ Siehe auch Pils 1999.

nicht zwingend notwendig in ein anderes Land zu reisen und das Abschalten vom eigenen Alltag sollte nicht mit Desinteresse gegenüber dem gewählten Reiseland gleichgesetzt werden. Ein Recht auf Freizeit darf vor allem nicht auf Kosten der Rechte der Menschen in den Destinationen eingefordert werden, wenn diese durch die jeweilige Regierung oder durch touristische Aktivitäten Verletzungen ausgesetzt sind. Abgesehen davon ist es *Tourism Watch* zufolge irreführend, ein Recht auf Tourismus aus dem Recht auf Freizeit abzuleiten, da weder Freizeit mit Tourismus gleichzusetzen ist noch die Einreise in ein anderes Land umfassen muss (Tourism Watch 2011: 20).

Einerseits können Tourist_innen bereits dadurch Verantwortung übernehmen, indem sie sich vorab über ihr Reiseziel informieren und danach abwägen, ob Urlaub oder eine Reise dorthin angemessen ist. Bei Reisen in 'kritische Länder' sollten vorher Überlegungen dazu angestellt werden, wer vom Tourismus in dem entsprechenden Land profitiert. Wird die Regierungspolitik, beispielsweise im Falle von Vertreibung der Einheimischen zugunsten von Hotelanlagen, durch den Besuch des Landes bestätigt oder profitiert tatsächlich die lokale Wirtschaft durch den Tourismus (vgl. Friedl 2002b: 18f)? Eine kritische und öffentliche Auseinandersetzung mit Reisen in Länder, die eine menschenrechtsverletzende Politik der Regierungen unterstützen, sollte die potentiellen Reisenden allerdings begleiten⁹¹. Zudem kommt meines Erachtens in der Diskussion um Boykott von Urlaubsländern die Rolle der Reiseveranstalter zu kurz. Auch für sie stellt sich die Frage, ob sie überhaupt ein Angebot machen, welcher Art dieses Angebot ist und zu welchen Bedingungen es gemacht wird. Es geht nicht darum, die Entscheidung für Reisende oder Tourismusunternehmen vorwegzunehmen oder durch staatliche Institutionen zu bestimmen. Wichtig ist jedoch, dass zunächst Überlegungen zur Menschenrechtssituation gemacht werden. Dafür müssten wiederum ein Bewusstsein geschaffen und Informationen bereitgestellt werden, um eine entsprechende Haltung entwickeln zu können. Entsprechende Bildungsangebote werden im Weiteren zu diskutieren sein. Darüber hinaus müsste sich die Diskussion über das Boykottieren von Urlaubsländern um Aspekte der Reiseart erweitern. So stellt sich zum Beispiel die Frage, wem nützt der Kreuzfahrttourismus und welche Auswirkungen hat dieser auf Menschenrechte, Mensch und Umwelt? Infolgedessen lässt sich keine eindeutige Antwort, ob ja oder nein, richtig oder falsch, zum Boykott von Reiseländern finden. Die Alternative zum Boykott besteht seither auch lediglich darin, meist ohne Einschränkung weiterhin in die Länder zu reisen. Konstruktive Vorschläge zum Umgang mit Menschenrechten für Reisende und Tourismusunternehmen geben bestenfalls zivilgesellschaftliche Organisationen (s. o.). Entscheidend ist, sich die Frage 'wohin darf ich reisen' überhaupt zu stellen und diese als politische Entscheidung zu verstehen. Schlussendlich bleibt es bei einer von Fall zu Fall individuellen Entscheidung der Reisenden, welcher eine intensive Vorbereitung auf das Urlaubsland vorangehen sollte.

⁹¹ Zur Diskussion über Reisen in diktatorische Länder siehe auch Baumgartner/Leuthold 2004.

3.2.4 Verpflichtungen für Menschenrechte gegenüber den Bereisten

Aus den *UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte* lässt sich eine menschenrechtliche Verantwortung für Unternehmen ableiten: Menschenrechte zu achten und nicht zu verletzen. Für Individuen existieren hingegen keine internationalen Standards für menschenrechtliche Pflichten⁹². Menschenrechte besitzen jedoch eine „moralische Orientierungsfunktion für das Verhältnis der Bürger untereinander“ (Fritzsche 2009: 171) und [gelten] als „Maßstab [des] eigenen Handelns [...] im Umgang mit den anderen, deren gleiche Würde und Rechte anzuerkennen“ (ebd.: 172). Für Reisende bedeutet dies zuerst ein Interesse und ein Bewusstsein gegenüber den Rechten der lokalen Bevölkerung im Reiseland zu entwickeln. Über diese moralische Dimension hinaus müssen auch Handlungsbeschränkungen und sogenannte negative Pflichten aller Individuen in Betracht gezogen werden, die darin bestehen, „eine ungerechte Ordnung weder zu unterstützen, noch davon zu profitieren“ (Pogge 2005 nach Mieth 2012: 226). Welche Kriterien für solche Verpflichtungen gelten sollen, bleibt allerdings vage, „da nicht deutlich wird, ob und in welchem Ausmaß wir uns für politische Reformen einsetzen oder z.B. Hilfsorganisationen wie Oxfam unterstützen sollen“, so Mieth (Mieth 2012: 227).

Zweifellos können Reisende, wie in Kapitel 2 aufgezeigt, direkten Einfluss auf die Menschenrechtssituation in den Destinationen nehmen, als auch Menschenrechte schützen und verteidigen. Bei der Kinderprostitution verletzen Tourist_innen bewusst die Rechte von Kindern und können strafrechtlich verfolgt werden. In den Zielgebieten existieren partiell Gesetze gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und in Deutschland können Täter_innen nach dem Exterritorialprinzip strafrechtlich belangt werden. Reisende unterliegen in diesem Zusammenhang einer Unterlassungspflicht und dürfen die Rechte von Kindern nicht verletzen. Fraglich ist jedoch, ob Tourist_innen auch eine Meldepflicht haben, indem sie 'verdächtiges Verhalten' melden und eine potentielle Straftat verhindern können. Reiseveranstalter sensibilisieren bereits ihre Kund_innen anhand von Informationsmaterial über Kinderprostitution und fordern diese gleichzeitig auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu handeln und der jeweiligen Botschaft, dem Hotelpersonal, der Reiseleitung oder der lokalen Polizei 'Auffälliges' zu melden⁹³. Seit Sommer 2014 können Hinweise und Verdachtsfälle über die deutsche Meldeplattform www.nicht-wegsehen.net gemeldet werden. Diese bezieht sich nicht nur auf konkrete Personen, sondern auch auf Orte und Vorgehensweisen der Täter_innen⁹⁴. Parallel können seit März 2014 Verdachtsfälle ebenso über die europäische Meldeplattform www.reportchildsextourism.eu angezeigt werden. *Studiosus*⁹⁵ und *Kuoni* richteten eigens

⁹² Siehe auch Kälin/Künzli 2008: 94.

⁹³ Siehe Flyer „Kleine Seelen, große Gefahr. So helfen Sie mit, Kinder in Urlaubsländern vor sexueller Gewalt zu schützen“ (www.thecode.org).

⁹⁴ Sechs weitere Länder – Österreich, Spanien, Belgien, Niederlande, Schweden und die Schweiz – haben bereits nationale Meldeplattformen eingerichtet. <http://www.tourism-watch.de/content/meldeplattform-zum-schutz-von-kindern-vor-sexueller-ausbeutung>. (11.12.2014).

⁹⁵ Siehe Studiosus (2014): Nachhaltigkeitsbericht 2013/2014. (S. 119).

eine Meldestelle für Menschenrechtsbelange jeglicher Art ein, welche die Reisenden per Email kontaktieren können; diejenige von *Studiosus* blieb bislang jedoch ungenutzt, trotz Bekanntmachung über sämtliche Reisemittel (siehe Baumgartner et al. 2013: 29ff).

Eine direkte Involviertheit der Reisenden besteht ferner beim Konsum von Wasser in Regionen, in denen das Wasser für die einheimische Bevölkerung begrenzt wurde; bei Besuchen von sogenannten 'Ethnozoos' oder 'Menschenzoos', von denen die 'Besuchten' nicht profitieren; oder beim Verbreiten von Vorurteilen und Rassismus, die zu Diskriminierung führen können. Die Reisenden verletzen in diesem Kontext nicht bewusst Menschenrechte, beeinflussen aber die Menschenrechtslage der Einheimischen (siehe Kapitel 2.2.2). Zu diskutieren wäre eine mögliche Enthaltensamkeitspflicht der Reisenden, indem sie beispielsweise auf die Besichtigung von 'Menschenzoos' und auf das Fotografieren von Menschen verzichten oder keinen übermäßigen Wasserverbrauch beanspruchen. Für Tourist_innen bestehen in diesem Zusammenhang negative Pflichten gegenüber den Bereisten; das heißt, sie dürfen von etwaigen Vorteilen nicht profitieren. Voraussetzung ist, dass die Reisenden über entsprechende Informationen verfügen, ein Interesse daran zeigen, ein Bewusstsein entwickeln und schließlich demgemäß handeln.

3.2.5 Menschenrechtliche Verantwortung von Reisenden

Aus der Reflexion von Reisenden als Verantwortungsträger_innen gegenüber Menschenrechten im Urlaub gehen zwei Erkenntnisse hervor: Erstens unterliegen die Reisenden als Individuen konkreten menschenrechtlichen Verpflichtungen und tragen einer Tourismusedthik folgend Verantwortung auf verschiedenen Ebenen. Sie dürfen dem Schädigungsverbot nach keinen Schaden anrichten, sondern sollen sich enthalten oder Menschenrechtsverletzungen durch andere melden. Zweitens sind der Verantwortungsübernahme drei zeitliche Phasen zuzuordnen, nämlich die Reisevorbereitung, die Zeit während des Urlaubs vor Ort und ggf. nach dem Urlaub.

Eine direkte Verpflichtung von Tourist_innen für Menschenrechte gegenüber der einheimischen Bevölkerung einer Urlaubsdestination besteht in erster Linie darin, während der Reise selbst nicht zu Menschenrechtsverletzungen beizutragen. Darüber hinaus ergeben sich weitere Pflichten wie eine Meldepflicht, wenn zum Beispiel Beobachtungen von Kinderprostitution gemacht werden, diese der Reiseleitung, dem Reiseveranstalter, dem Hotel oder der lokalen Polizei zu melden. Klärungsbedürftig ist, wann ein Verdachtsmoment besteht und welches Verhalten wann 'auffällig' oder 'verdächtig' einzustufen ist bzw. ob die Reisenden dies letzten Endes erkennen. Vertreter_innen der Tourismusbranche fordern vor allem, hin- und nicht wegzuschauen. Ähnlich verhält es sich mit Menschenrechtsverletzungen, „die im Zusammenhang mit dem Hotel oder sonstigen touristischen Einrichtungen geschehen“ (akte 2013: 2). Differenziert zu betrachten sind Meldungen über Menschenrechtsverletzungen, welche durch die Regierung an der lokalen Bevölkerung verübt werden, da die Reisenden

sich selbst in Gefahr bringen können. Eine Möglichkeit besteht darin, sich nach dem Urlaub zurück im Herkunftsland an staatliche oder nichtstaatliche Stellen zu wenden.

Weiterhin kann von einer Enthaltensamkeitspflicht gesprochen werden, wenn Tourist_innen nicht von Menschenrechtsverletzungen an Einheimischen, wie bei der Begrenzung von Wasser, profitieren. „Respektvolles Fotografieren“ oder der gänzliche Verzicht darauf wahrt ebenso die Würde der Menschen (siehe Brot für die Welt/EED 2014: 41). Diese konkreten Verpflichtungen gehen mit dem Reiseverhalten vor Ort einher.

Zu einer menschenrechtlichen Verantwortung der Reisenden gehört jedoch auch die Menschenrechtssituation von Ländern bewusst in die Reiseentscheidung einzubeziehen, sich vorbereitend darüber zu informieren, sowie das Reiseangebot und den Tourismus anbietenden zu berücksichtigen. Der Reisevorbereitung wurde ein sehr hoher Stellenwert beigemessen, so dass diese zu einer moralischen Pflicht avanciert. Von einer rechtlichen Verpflichtung kann nur beim Schädigungsverbot gesprochen werden. Erfüllen Reisende nicht ihre Informationspflicht, können ihnen keine Sanktionen auferlegt werden, noch kann ein 'Vorbereitungstest' überprüfen, ob sie sich tatsächlich vor der Reise informiert haben. Vermutlich ist es jedoch sehr langwierig, die Reisenden dafür zu sensibilisieren. An dieser Stelle muss hervorgehoben werden, dass nicht nur Pauschal- sondern auch Alternativtourist_innen Verantwortung lernen müssten, da Alternativtourismus als Wegbereiter für den Massentourismus mit allen Konsequenzen fungiert (Spreitzhofer 1995: 85). Ein Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen durch Tourismus und für ein verantwortungsvolles Reisen zu entwickeln, ist entscheidend. Darüber hinaus müssten Reisende ihre Verantwortung anerkennen und danach handeln.

Das verantwortungsvolle Reisen wurde in diesem Abschnitt dezidiert menschenrechtlich diskutiert. Weiterführend betrifft dies auch Stichworte wie nachhaltiges oder faires Reisen, die als Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte innerhalb des Tourismus zu betrachten sind. Konsument_innen haben die Möglichkeit, durch gezielte Nachfrage das Angebot von Reiseunternehmen zu beeinflussen. Unternehmen auszuwählen, welche zertifiziert sind, soziale Aspekte beachten oder über eine Menschenrechtspolitik verfügen, gehört zur Eigenverantwortung der Reisenden dazu.

Das Bewusstsein für nachhaltige Urlaubsalternativen steigt an (Jean-François 2009: 39; FUR 2014c: VI). Für Bleifuß ist es strittig, ob die Reisenden bereit sind, einen höheren Preis zu zahlen (Bleifuß 2012: 181). Aktuelle Forschungsergebnisse zur Nachfrage von nachhaltigem Tourismus im Rahmen der Reiseanalyse ergaben, dass 12 Prozent „gerne bereit sind, dafür mehr zu bezahlen. Je positiver die Einstellung zu nachhaltigen Urlaubsreisen, desto höher ist auch die Zahlungsbereitschaft“ (FUR 2014c: VI.)

Aufmerksamkeit muss auch der Verbindung zwischen Umweltverantwortung und Menschenrechtsschutz zuteil werden, denn Flugreisen und Ressourcenverbrauch betreffen wirtschaftliche und soziale Rechte sowie das Recht auf eine saubere, intakte Umwelt der Bereisten.

Gleichwohl dieses Menschenrecht der sogenannten dritten Generation nicht rechtlich verankert ist (siehe dazu Kapitel 2.1), wird ein deutlicher Zusammenhang sichtbar, dem sich vor allem staatliche Akteure sowie Wirtschaft und Zivilgesellschaft annehmen müssen.

Reisende können folglich an verschiedenen Stellen Einfluss nehmen. Alles in allem besteht eine menschenrechtliche Verantwortung der Tourist_innen nicht nur theoretisch, sondern sie ist praktikabel: Reisende dürfen Menschenrechte nicht verletzen, sie sollen stattfindende Menschenrechtsverletzungen im Reiseland vielmehr melden und sich intensiv auf die Destination und dessen Menschenrechtssituation vorbereiten. Meiner Auffassung nach beginnt eine menschenrechtliche Verantwortung der Reisenden mit dem Bewusstsein für die Menschenrechtsverhältnisse im jeweiligen Land. Gleichzeitig bedeutet es, dass sich die Reisenden der Folgen ihres Handelns oder Nichthandelns unter Berücksichtigung der Rechte der Menschen in den Reiseländern bewusst sein müssen. Schwierig für die Tourist_innen zu durchschauen bleiben die tatsächlichen Auswirkungen ihrer Reiseentscheidung für dieses oder jenes Land. Diese Problemstellung muss zu diesem Zeitpunkt einer Lösung entbehren, gehört aber zu den künftigen zentralen Fragestellungen beim Konsum von Reisen. Weiterhin stellt sich die Frage, ob nichtverantwortliches Handeln der Reisenden folgenlos bleibt oder welche Konsequenzen dies nach sich ziehen kann bzw. sollte.

Für die empirischen Untersuchungen bedeutet das, herauszufinden, ob Tourist_innen diese individuelle Verantwortung anerkennen, sich informieren, ein Interesse an den menschenrechtlichen Gegebenheiten vor Ort zeigen und zu analysieren, wie sie sich verhalten. Der erste Schritt von Verantwortung liegt im Bewusstsein der Reisenden für die Menschenrechtssituation im Urlaubsland. Eine Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit widmet sich daher diesem Bewusstsein, welches Gegenstand einer Online-Befragung von in Deutschland lebenden Tourist_innen ist. Eine menschenrechtliche Verantwortung von Reisenden lässt sich nicht messen, dennoch können Tourist_innen auf ihre Ansprechbarkeit gegenüber der Thematik befragt werden. Zudem erhält die Reiseleitung in der Theorie der Tourismusethik eine zentrale Funktion, den Reisenden entsprechende Informationen zu vermitteln. Inwieweit Reisende und Expert_innen bzw. Reiseleiter_innen selbst diese Rolle auffassen, wird mit Hilfe der Online-Befragung sowie der Expert_innen-Interviews auf den Grund gegangen (siehe Kapitel 5 und 6).

Die bisherigen Möglichkeiten, eine menschenrechtliche Verantwortung zu übernehmen, sind besonders auf Pauschaltourist_innen zugeschnitten – speziell, wenn es um die Rückmeldung an den Reiseveranstalter oder an die Reiseleitung geht. Außerdem stellen diese Akteure entsprechende Informationen für Pauschaltourist_innen zur Verfügung. Welche Möglichkeiten haben jedoch Individualreisende, sich auf die Reise vorzubereiten? In einer Analyse von Reiseführern als touristisches Printmedium wird deshalb untersucht, ob diese das Thema Menschenrechte aufgreifen. Vermittelt der Reiseführer als entpersonalisierte Form des Reiseleiter_in ein Bewusstsein an Reisende? (Siehe Kapitel 4).

Wenn es zur menschenrechtlichen Verantwortung von Reisenden dazugehört, sich vor der Reise selbst zu informieren, wie es von Vertreter_innen aus der Politik und der Tourismusbranche erwartet wird, dann müssen dafür auch die Voraussetzungen geschaffen werden, indem Bildung speziell zu Menschenrechten bereitgestellt wird. Inwiefern bereits Bildungsangebote für Reisende existieren und welchen Nutzen Menschenrechtsbildung für Tourist_innen bringen kann, wird im nächsten Abschnitt erörtert.

3.3 Menschenrechtsbildung (MRB)

Menschenrechtsverletzungen durch Tourismus wurden hinreichend dokumentiert sowie die Verantwortung für Menschenrechte von Reiseveranstaltern und Reisenden offengelegt. Den Blick für die eigene Verantwortung muss man jedoch erst einmal zulassen und sich nicht dagegen sträuben. Ein solches Bewusstsein beginnt mit dem Gewährwerden bewusster und unbewusster Verletzungen von Menschenrechten durch Reiseunternehmen und Tourist_innen und setzt sich mit der Entwicklung der Wahrnehmung von Verantwortung sowie der Verhütung potentieller Verstöße fort. Für Unternehmen bedeutet(e) dies konkret, eine menschenrechtliche Folgenabschätzung ihrer Tätigkeiten vorzunehmen, um Risiken aufzudecken, unbekannte Faktoren zu erkennen und diese schließlich zu vermeiden. Verantwortungsvolles Reisen von Tourist_innen meint hingegen eine angemessene Reisevorbereitung, der eine wohlüberlegte Entscheidung für eine Destination und den Reise anbietenden vorangegangen ist sowie keinen negativen Einfluss auf die Menschenrechtssituation vor Ort zu nehmen. Dieser Praxis, die Menschenrechte im Tourismus zu schützen, schließen sich bereits einige Reiseveranstalter als auch Reisende, die zum Beispiel nachhaltige Urlaubsalternativen favorisieren, an. Im Mainstream der Reisenden und Reiseunternehmen hat das Bewusstsein für menschenrechtliche Verantwortung jedoch noch nicht Einzug gehalten, sondern stößt vielmehr auf Widerstand.

Ein Ziel von Bildungsprozessen ist das Erlernen von Menschenrechten und diese Wissens- und Bewusstseinsentwicklung ist wiederum Ziel der Menschenrechtsbildung (MRB). Von einer etablierten Menschenrechtskultur (unabhängig von einem Unrechtsbewusstsein), welche die Menschen verinnerlichen und wie sie die Menschenrechtsbildung zu erschaffen beabsichtigt, kann noch keine Rede sein. Studien bestätigten, dass grundsätzlich nur dürftige Kenntnisse über Menschenrechte in Deutschland bestehen (vgl. Sommer/Stellmacher/Brähler 2005: 59). MRB intendiert, die eigenen Rechte zu kennen, sie zu verteidigen und die Rechte anderer zu respektieren (vgl. Lenhart 2006: 86). Belliger betont zudem, die „politische, wirtschaftliche und rechtliche Realisierung“ von Menschenrechten ist gleichwertig mit ihrer „wirksamen Vermittlung im Rahmen von Menschenrechtsbildung“ zu verstehen (Belliger et al. 2006: 84).

Im Vordergrund dieser Arbeit steht das Bewusstsein für die Achtung der Menschenrechte der Bevölkerung in Reiseländern sowie für die Verantwortungsübernahme durch Reisende und Reiseveranstalter. Werden Elemente der Menschenrechtsbildung bereits im Tourismus angewendet? Was kann MRB hier leisten und wo stößt sie an ihre Grenzen? Im Bereich Kinderschutz bieten Reiseveranstalter längst Schulungen für ihre Mitarbeiter_innen an und stellen Materialien für ihre Kundschaft zur Verfügung. Neben den Grundlagen und Akteuren der MRB werden in diesem Abschnitt touristische Bildungsaktivitäten exemplarisch vorgestellt, womit auch der ersten Forschungsfrage nach Bewusstseins-schaffung und Handlungskompetenzen durch die Tourismusbranche auf den Grund gegangen wird. Wichtig dabei ist herauszustellen, welche Anbieter_innen für welche Adressat_innen Informationen aufbereiten.

3.3.1 Was ist Menschenrechtsbildung?

3.3.1.1 Grundlagen, Entwicklungen und Ziele

Die Menschenrechtsbildung entbehrt bislang einer einheitlichen theoretischen Grundlage über Modelle, Inhalte und Methoden; auf die Diskussion dieser Debatten und vorliegender Forschungsarbeiten soll an dieser Stelle verzichtet werden. Von primärem Interesse sind die Lernziele und Adressat_innen der Menschenrechtsbildung und die Frage, inwieweit Tourismus als Lernort für Menschenrechte genutzt werden kann. Angesichts der Vielzahl von Definitionen von MRB wird der Begriffserklärung der *UNESCO* gefolgt, die zu ihren Hauptakteuren gehört:

Menschenrechtsbildung wird „[...] als Bildung, Ausbildung und Information definiert [und soll] dazu beitragen, durch Wissensaustausch, die Weitergabe von Kenntnissen und die Ausformung von Verhaltensweisen eine universale Kultur der Menschenrechte herzustellen [...]“ (*UNESCO* 2005: 2).

Im Zentrum dieser sehr allgemeinen Definition steht eine universale Menschenrechtskultur, die neben den spezifischen Feldern der Bildung und Ausbildung auch durch generelle Vermittlung von Informationen erreicht werden soll. Die Förderung von Werten wie „[...] Demokratie, Entwicklung, sozialer Gerechtigkeit, friedliches Zusammenleben und Solidarität [...]“ (*DIMR/bpb/Europarat* 2005: 18) spielen dafür eine wichtige Rolle. Ziel der Menschenrechtsbildung ist die Förderung für mehr Verständnis und Toleranz, welche in Engagement gegen und in der Prävention von Menschenrechtsverletzungen mündet (vgl. *Alefsen* 2004: 72; *Rosemann* 2004: 214). Im Mittelpunkt steht die Wissens- und Bewusstseinsbildung, die eine Verhaltensänderung ermöglicht und zum Menschenrechtsschutz befähigt.

Die vielfältigen Ansätze der Menschenrechtsbildung richten sich beispielsweise nach unterschiedlichen Lerngruppen, Lernorten und Lernzielen (vgl. *Fritzsche* 2009: 195f). Im Rahmen des Aufmerksamkeits- bzw. Werte- und Bewusstseinsmodells, welches überwiegend in Deutschland zur Anwendung kommt, steht die reine Wissensvermittlung von Menschenrechten und weniger die Bildung von Kompetenzen meist im Schulbereich im Vordergrund. Das Verantwortlichkeitsmodell befähigt hingegen bestimmte Berufsgruppen durch Aus- und Wei-

terbildungsmaßnahmen, menschenrechtskonform zu handeln, z. B. Richter_innen, Polizei etc. Das dritte Konzept, das Transformationsmodell, umfasst Bildungsprogramme für von Menschenrechtsverletzungen betroffene Personen zum selbstbestimmten Eintreten für die eigenen Rechte. (Vgl. Lenhart 2004: 42ff; Druba 2006: 20f). Diese Modelle bergen gemeinsame Lernziele, welche Fritzsche erweitert als „Imperative“ ausformulierte, denn je nach Perspektive kann „ein jeder [von uns] sowohl Opfer als auch Verletzer werden“ (Fritzsche 2013a: 7):

- „Kenne und verteidige deine Rechte,
- Anerkenne die gleichen Rechte aller anderen,
- Setze dich nach deinen Möglichkeiten für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen ein.
- Kenne und achte die Menschenrechte deiner >Klientel< und erfülle die sich aus deiner Position und Profession ergebenden menschenrechtlichen Verpflichtungen.“

Vereinfacht können diese Lernfelder auch als Lernen über, für und durch Menschenrechte bezeichnet werden (Batarilo 2010: 20). Lernen über Menschenrechte bedeutet die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen zentraler Menschenrechtsverträge. Über alleinige Sachkenntnisse hinaus ist der Erwerb von Handlungskompetenzen relevant, um sich aktiv für den Menschenrechtsschutz stark machen zu können (Lernen für Menschenrechte). Die Förderung von Einstellungen, Werten und Verhaltensweisen soll wiederum das Lernen durch Menschenrechte ermöglichen (ebd.). Die drei Grundpfeiler der Menschenrechtsbildung bestehen demnach aus den Kompetenzbereichen Wissen, Bewusstsein und Fähigkeiten (Weinbrenner 1998: 5; Forum Menschenrechte 2006: 29). Das Menschenrechtsbewusstsein lässt sich dabei in weitere vier Dimensionen aufgliedern, nämlich das Freiheits-, Zukunfts-, Gleichheits- sowie Verantwortungs- und Toleranzbewusstsein (Fritzsche 1998: 33). Das Wissen um die eigenen Rechte und der Einsatz für ihre Wahrung treffen auf das Bewusstsein für die Rechte der Anderen als Grenze der eigenen Freiheit und auch darauf, für diese einzustehen (ebd.).

Diverse Untersuchungen bescheinigten der deutschen Bevölkerung ein unzureichendes Wissen über und ein schwindendes Bewusstsein für Menschenrechte (vgl. Mihr 2004: 221ff; Meyer 2005: 45). Die Kenntnisse beschränken sich auf bürgerliche und politische Rechte (Sommer/Stellmacher/Brähler 2005: 59). Ein Bewusstsein für Menschenrechte weisen vornehmlich Personen auf, die sich ohnehin mit Menschenrechten auseinandersetzen und sich meist über Nichtregierungsorganisationen wie *Amnesty International* oder politische Stiftungen informieren (Mihr 2008: o. S.). Wenn Menschenrechte von den Bürger_innen wahrgenommen und verteidigt werden sollen, müssen sie allerdings auch bekannt sein. Aus diesem Grund stellt sich die Menschenrechtsbildung der Herausforderung, sich als Querschnittsaufgabe im formalen, non-formalen und informellen Bildungsbereich zu platzieren (vgl. Ogrzall

2006: 11; DIMR/bpb/Europarat 2005: 21). Dabei bezieht sich formale Bildung auf das staatliche Bildungssystem, non-formale auf außerschulische Bildung und informelle auf den lebenslangen Lernprozess der Menschen (DIMR/bpb/Europarat 2005: 21).

Während der richtungweisenden Weltmensenrechtskonferenz in Wien 1993, welche der Unteilbarkeit der Menschenrechte Nachdruck verlieh, wurde ebenso der Schwerpunkt Menschenrechtsbildung zur Achtung der Menschenrechte beworben (vgl. Lohrenscheit 2004: 45). Dies fruchtete in der *UN-Dekade für Menschenrechtsbildung* (1995-2004), der das *Weltprogramm für MRB* folgte, welches Menschenrechtsbildung vor allem im Schulbereich (2005-2009) sowie im Hochschulbereich und für bestimmte Berufsgruppen (2010-2014) zu manifestieren beabsichtigte (vgl. Batarilo 2010: 33f). Darüber hinaus schuf die internationale Gemeinschaft mit der *UN-Deklaration zu Menschenrechtsbildung und -training* 2011 ein normatives Instrument, welches Menschenrechtsbildung als Beitrag zur Durchsetzung der Menschenrechte versteht und ein Recht auf Zugang zu Menschenrechtsbildung anerkennt (SKMR 2012: o. S.). Die UN-Generalversammlung trug den Staaten damit auf, Menschenrechte in die Lehrpläne aller Bildungseinrichtungen aufzunehmen und in die berufliche Ausbildung im privaten Sektor (Art. 3 (2)) einzubeziehen (Vereinte Nationen 2012: o. S.).

Die schulische Menschenrechtsbildung ist jedoch gekennzeichnet von expliziter und impliziter MRB, indem entweder Menschenrechte *expressis verbis* anhand von Dokumenten und Konventionen gelehrt oder menschenrechtsorientierte Werte ohne direkten Bezug behandelt werden (vgl. Müller 2009: 9). Diese von Fritzsche als halbierte kritisierte Menschenrechtsbildung erlaube jedoch nicht den „Zusammenhang zu expliziten Rechtsnormen“ sowie zur Wahrnehmung eigener Rechte und Pflichten zu erkennen, noch Verantwortung zu lernen. Im schulischen und beruflichen (für menschenrechtsrelevante Berufsgruppen) Kontext eigne sich implizite MRB trotz vermeintlich leichter Zugänglichkeit zu den Adressat_innen weniger. (Vgl. Fritzsche 2012: 447). Lohrenscheit zufolge werden Menschenrechte tagtäglich in der beruflichen Routine praktiziert, ohne sich darüber im Klaren zu sein (Lohrenscheit 2004: 99). Die Rechte dieser Klientel zu kennen (Fritzsche 2012: 444), sei somit entscheidend für eine vollständige Menschenrechtsbildung. Welche Anbieter_innen von Menschenrechtsbildung welche Adressat_innen unterweisen, wird im Weiteren aufgeführt.

3.3.1.2 Akteure und Adressat_innen

Zu den Hauptakteuren der Menschenrechtsbildung auf internationaler Ebene⁹⁶ zählen vor allem die *UNESCO*, der *Europarat* und *Amnesty International*, welche Aktionspläne und Trainingsprogramme entwickelt und umgesetzt haben. Ausdrückliches Ziel ist die Sensibilisierung für Menschenrechte und Solidarität, welche zu Wissen, Bewusstsein und Fähigkeiten menschenrechtlicher Verantwortlichkeit führt (vgl. Lohrenscheit 2004: 58). Die Programme

⁹⁶ Siehe auch Benedek 2009.

haben alle Menschenrechte⁹⁷ zum Inhalt und richten sich an Kinder, Schüler_innen und Polizeibeamt_innen. Neben den *UNESCO-Projektschulen*⁹⁸, in denen Menschenrechte im „Rampenlicht des Schullebens“ stehen (Wilhelm 2013: 15f), konzipierte der *Europarat* gemeinsam mit der *Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)* und dem *Deutschen Institut für Menschenrechte* „Kompass, Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit“ sowie „Composito“⁹⁹ als Handhabe für Menschenrechtsbildung mit Kindern (zwischen sechs und 14 Jahren). *Amnesty International* entwarf gleichfalls Lehrmaterialien, „Amnesty macht Schule“ (2008), für Schüler_innen ab 14 Jahren. Das Erlernen von Selbstachtung, Respekt gegenüber anderen Menschen und die individuelle Verantwortung stehen dabei im Mittelpunkt (vgl. DIMR/bpb/Europarat 2005: 17ff). Zu nennen ist zudem das *Forum Menschenrechte*, welches „Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen“ entwickelte. Zusätzlich ist die NRO *Human Rights Education Associates (HREA)*¹⁰⁰ hervorzuheben, die verschiedene Trainingskurse für Entwicklungshelfer_innen und Verteidiger_innen von Menschenrechten sowie Materialien für die schulische Menschenrechtsbildung (siehe Tibbets 2004: 152) anbietet. Für den Bereich Wirtschaft und Menschenrechte führt *HREA* seit 2014 ebenso mehrwöchige, kostenpflichtige Kurse durch¹⁰¹.

Bedingt durch die verschiedenen Lernmodelle und -ziele der MRB erstreckt sich der Kreis der Adressat_innen in erster Linie auf Kinder, Schüler_innen und spezielle Berufsgruppen wie „[...] Streitkräfte (Militär), Justizpersonal, Polizei und Gesundheits[kräfte] [...]“ (Lohrenscheit 2004: 45), für welche die erwähnten MRB-Programme aufgebaut wurden. Abgesehen von den Verteidiger_innen und potentiellen Verletzer_innen von Menschenrechten richtet sich Fritzsche zufolge Menschenrechtsbildung auch an die sogenannten verletzlichen Gruppen (z. B. Flüchtlinge, Menschen mit Behinderungen), die über die Instrumente des Menschenrechtsschutzes aufgeklärt und auf diese Weise zum Empowerment, sprich für die eigenen Rechte einzutreten, ermutigt werden. Nicht zuletzt gehören die Bildner_innen selbst zu den Adressat_innen, die nie auslernen. Die Inhalte der Menschenrechtsbildung sind nicht statisch, auch sie entwickeln sich weiter und stellen sich neuen Themen und Herausforderungen. (Vgl. Fritzsche 2012: 444f). Dies geht mit der Erweiterung des Adressat_innen-Kreises einher (siehe Klein 2004: 86) und betrifft schließlich private Akteure wie Unternehmen. Wenn Menschenrechte einerseits in der Unternehmenskultur verankert und andererseits nicht durch Geschäftstätigkeiten verletzt werden sollen, dann ist Bildung über Menschenrechte für Geschäftsführungs- und Managementebenen sowie sämtlicher Mitarbeiter_innen relevant. Angesichts der UN-Weltprogramme und der vielseitigen Angebote, zu

⁹⁷ Menschenrechtsprogramme der OSZE sind beispielsweise nur auf einzelne Aspekte wie Religionsfreiheit und Antiterrorismus reduziert (vgl. Toivanen 2004: 98). Auch auf Ebene der EU besteht keine gemeinsame Menschenrechtsbildungspolitik (vgl. Benedek/Nokolova-Kress 2004: 131).

⁹⁸ Zu Menschenrechtsbildung in UNESCO-Projektschulen siehe auch Fritzsche 2004.

⁹⁹ Zu Menschenrechtsbildung mit Kindern siehe auch Lohrenscheit 2013.

¹⁰⁰ www.hrea.org.

¹⁰¹ Course 152 Business and Human Rights, November/ Dezember 2014.
http://www.hrea.org/index.php?base_id=485&language_id=1. (11.12.2014).

denen ebenso Studiengänge wie zahlreiche Weiterbildungs- und Online-Kurse zählen, kann Menschenrechtsbildung als weitreichendes Instrument zur Förderung des Menschenrechtsschutzes betrachtet werden – Forschungsarbeiten untersuchten bereits die Wirkung von MRB (siehe Müller/Weyand 2004; Tibbets/Kirchschläger 2010).

3.3.1.3 Spannungsfelder in der Menschenrechtsbildung

Neben einer mangelnden theoretischen Grundlage und einheitlichen Definition ist Menschenrechtsbildung verschiedenen Spannungsfeldern ausgesetzt, denen sie entgegentreten muss: „[U]nterschiedliche disziplinäre Hintergründe der Bildner“ (Fritzsche 2012: 446) spielen laut Fritzsche dabei genauso eine Rolle wie ein inflationäres bzw. das gegensätzliche implizite Verständnis von MRB (ebd.: 447). Für die vorliegende Arbeit interessieren vor allem die Schwierigkeiten zu anderen Bildungsprogrammen, welche ebenfalls für den Tourismus nicht zu unterschätzen sind, und die Einstellungen der Lernenden.

Verwandte Bildungsprogramme

Menschenrechtsbildung sieht sich konfrontiert mit der Debatte um Konkurrenz benachbarter Disziplinen wie Demokratiebildung, politische Bildung, Friedensbildung oder Toleranzerziehung. In welchem Verhältnis diese zueinander stehen, hängt vom Blickwinkel ab: MRB kann als Dach aller Bildungsbereiche fungieren oder sich als ein Modul von vielen in die anderen Programme subsumieren, so Batarilo. Dient Menschenrechtsbildung als Grundlage, sind Menschenrechte aller Generationen Bestandteil derer. Gemäß der zweiten Variante können die verschiedenen Disziplinen zwar einzelne Aspekte intensiv behandeln, vernachlässigen jedoch andere Menschenrechtskriterien. (Vgl. Batarilo 2010: 23f). Nichtsdestotrotz seien die Menschenrechte der zweiten und dritten Generation¹⁰² in der Menschenrechtsbildung nach wie vor unterrepräsentiert (Fritzsche 2013b: 19). Die anhaltende Diskussion könne derzeit nur mit beiderseitigen Vorteilen aufwarten: „Menschenrechtsbildung kann als Komponente allen Aktivitätsbereichen eingelagert sein wie sie umgekehrt auch Lernanlässe und Themen aus diesen Feldern übernimmt“ (Lenhart 2008: 6f zit. n. Batarilo 2010: 24).

Besondere Beachtung erhält der Kontext, in dem Bildung zum Einsatz kommt (vgl. ebd.). Ist eine rein klassische Menschenrechtsbildung, wie sie bisher in ihren unterschiedlichen Facetten aufzuzeigen versucht wurde, tatsächlich hilfreich im Tourismus und für wen wäre sie förderlich? Schnittstellen bieten beispielsweise das Globale Lernen, dessen Inhalte die politische Dimension der Globalisierung und soziale Gerechtigkeit sind und in dem die MRB u. a. ihren Ursprung nimmt; das Interkulturelle Lernen, welches die Multikulturalität der Gesellschaften zum Gegenstand hat oder die Entwicklungspolitische Bildung. Letztere umfasst die Menschenrechte der dritten Generation – Recht auf Frieden, Umwelt und Entwicklung – und

¹⁰² Siehe Kapitel 2.1.

setzt die Nord-Süd-Beziehung in den Fokus. (Vgl. DIMR/bpb/Europarat 2005: 28f). Tourismus als angepriesener Ort für Völkerverständigung korrespondiert mit diesen Bildungsansätzen.

- *Bildung für nachhaltige Entwicklung*

Noch deutlichere Parallelen finden sich im nachhaltigen Reisen bzw. in der für den Tourismus unabkömmlichen nachhaltigen Entwicklung. Das entsprechende Bildungsmodell der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BnE) könnte ebenfalls als Möglichkeit zur Vermittlung von Menschenrechten ins Auge gefasst werden. Solidarität mit den künftigen und zwischen den heutigen Generationen gehört zum zentralen Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung. Um eine „sozial annehmbare, wirtschaftlich lebensfähige und ökologisch nachhaltige Entwicklung“ (Sintzel/Minsch 2008: 405) zu fördern, wurde, simultan zum *Weltprogramm für Menschenrechtsbildung*, die *UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung* von 2005 bis 2014 ins Leben gerufen. Sie wird von der *UNESCO-Kommission* koordiniert. Innerhalb dieses Rahmens soll nachhaltige Entwicklung in die Bildungssysteme von der Grundschule bis zur Universität, sowie in die Erwachsenenbildung und in die nicht-formelle Bildung integriert werden. Ein Verständnis für Themen wie Armut, Menschenrechtsverletzungen oder Umweltverschmutzung zu schaffen und bestimmte Fähigkeiten (z. B. Verständigung, Kooperation) zu vermitteln, sei dabei ausschlaggebend. (Vgl. ebd.). Oberstes Ziel der BnE besteht im Empowerment und der Befähigung der Menschen wie im gleichzeitigen Hinterfragen des eigenen Handelns (vgl. Kirchschräger/Kirchschräger 2008: 90).

Trotz Berührungspunkten in Bereichen von fehlendem Zugang zu sauberem Wasser, Ressourcenabbau oder Bau von Staudämmen (z. B. in China) besteht bis dato nur eine geringe Zusammenarbeit zwischen der Menschenrechtsbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (Sintzel/Minsch 2008: 404; Fritzsche 2013b: 18). Während innerhalb der BnE das Thema Menschenrechte weitgehend unbeachtet blieb, hingegen in der MRB die Menschenrechte der zweiten und dritten Generation, die für eine nachhaltige Entwicklung unverzichtbar sind, nachrangig behandelt wurden (Fritzsche 2013b: 19), wäre eine Kooperation beider Konzeptionen augenscheinlich sinnvoll, denn es gelte die Kompetenzen aus Umweltsicht „[...] durch die Menschenrechtsperspektive der Berechtigung auf eine intakte Umwelt [zu ergänzen]“, so Fritzsche (Fritzsche 2008: 207). Menschenrechtsbildung müsse als „work in progress“ (Fritzsche 2013b: 20) aufgefasst werden und wandlungsfähig, offen für neue Themen und Rechte bleiben, denn Bildung und Menschenrechte sind sich weiterentwickelnde Modelle¹⁰³. Ein Menschenrecht auf Umwelt ist bislang konzeptionell umstritten und noch nicht rechtlich verankert, kann jedoch Fritzsche zufolge „schon moralisch geltend gemacht und politisch eingefordert werden“ (Fritzsche 2008: 206).

Für den Tourismus sind beide Lesarten nutzbringend. In Anbetracht von Wasserverbrauch in wasserarmen Regionen, Flugverkehr oder Kreuzfahrttourismus, welche ökologisch kritisch

¹⁰³ Siehe auch Prengel 2006: 71.

sind und nur einen Teil der Menschen als Reisende privilegiert, andere hingegen über keinen Zugang verfügen, aber die Konsequenzen der Umweltzerstörung zu tragen haben, ist es unumgänglich, ein Bewusstsein für Umweltzerstörung als Menschenrechtsverletzung¹⁰⁴ im Tourismus zu schaffen. Es entspricht nicht dem Ziel dieser Arbeit, das Recht auf eine intakte und saubere Umwelt¹⁰⁵ zu erörtern – die Relevanz für den Tourismus ist jedoch nicht von der Hand zu weisen. Unabhängig davon, welches Bildungskonzept das Richtige darstellt, ist entscheidend, dass Informationen über nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte im Tourismus vermittelt werden. Die Verantwortung für künftige Generationen beispielsweise durch den Erhalt der Natur als wichtiges Element der nachhaltigen Entwicklung und des Tourismus ist genauso unabdingbar wie der Schutz der Menschenrechte in der Gegenwart (siehe Fritzsche 2013b: 18). Dazu braucht es eine Bildung in Menschenrechten aller Facetten und diese muss sich indessen an den jeweiligen Adressat_innen orientieren.

Einstellung der Lernenden

Eine weitere Vorbedingung einer gelingenden Menschenrechtsbildung sieht Fritzsche in der Notwendigkeit, sich mit den defensiven Ansichten der Lernenden in Bezug auf Menschenrechte zu befassen. „Ohne professionelle Bildungsmaßnahmen [...] bleiben die Menschen ignorant, inkompetent und verantwortungslos und werden in der Folge nicht selten indifferent oder intolerant“ (Fritzsche 2012: 443). „Fehlendes Faktenwissen“ und Bewusstsein der historischen Errungenschaften sowie gegenwärtigen Konflikthaftigkeit um Menschenrechte und das „Gefühl auf Seiten der Lernenden, nicht zuständig und verantwortlich für das Erstreiten und Verteidigen von Menschenrechten zu sein“ (Batarilo 2010: 22), sind Problemstellungen, die eine MRB beheizen müsse. Gleichzeitig sehen sich die Bildner_innen mit Gleichgültigkeit gegenüber Menschenrechtsverletzungen bzw. der Nicht-Anerkennung der Rechte anderer Menschen konfrontiert. Im Weiteren lässt sich die Liste fortführen: Nach Batarilo „werden Menschenrechte oft als ein ideologisches Mittel in internationalen aber auch innergesellschaftlichen Konflikten [instrumentalisiert]“ (Batarilo 2010: 22). Auch wurden eine verschobene Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen (Menschenrechtsverstöße finden außerhalb der eigenen Gesellschaft und Kultur statt) und einseitige Kenntnisse der Menschenrechte (hauptsächlich die der politisch-bürgerlichen Rechte) diagnostiziert (Imbalance) (ebd.).

Auf den Tourismus übertragen ist festzustellen, dass Menschenrechtsverletzungen Angebot und Nachfrage im Tourismus größtenteils unbehelligt lassen, so dass sich Tourist_innen und Reiseveranstalter indifferent gegenüber Verletzungen von Menschenrechten in den Reiseländern zeigen (siehe Kapitel 3.2). Ignoranz, Inkompetenz und Intoleranz müssen sich ebenso an folgenden Fragen messen lassen: Was haben Menschenrechte mit Tourismus zu tun und was bedeutet das für den Einzelnen (hier: für den Reisenden bzw. Reiseveranstalter).

¹⁰⁴ Siehe Kirchschräger/Kirchschräger 2008: 70.

¹⁰⁵ Zum Schutz der Umwelt siehe auch Lohmann 2012.

ter)? Die vorangegangenen Kapitel haben versucht, die Verantwortungsebenen von Reiseveranstaltern und Reisenden zu veranschaulichen. Die menschenrechtliche Verantwortung begründet sich demnach in den Rechten der Menschen im Reiseland; diese weisen gleichzeitig die Grenze zu den Rechten der Reisenden auf. Die vermutete Imbalance hinsichtlich der Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen wird zudem Gegenstand der empirischen Befragung sein: Verbinden Tourist_innen mit Menschenrechtsverstößen 'undemokratische Länder' oder Länder außerhalb Europas, und welche zählen zu den menschenrechtlich 'unbedenklichen Ländern'?

Angesichts der vielfältigen Lernmodelle, Lernziele und unterschiedlichen Adressat_innen, der verzeichneten Schwierigkeiten und der Konkurrenz zu Nachbardisziplinen wird Menschenrechtsbildung durchaus kontrovers diskutiert. Im Kern vermittelt sie Wissen über und Bewusstsein für Menschenrechte und bildet darüber hinaus Kompetenzen zur Achtung der Menschenrechte aus. In ihrer Konzeption kann Menschenrechtsbildung nicht vollständig im Tourismus zum Tragen kommen, da vornehmlich die Verantwortung für die Rechte der Menschen in den Zielgebieten im Vordergrund steht. Außerdem interessiert für die vorliegende Arbeit eine implizite MRB, die dem Anspruch einer umfassenden MRB nicht genügt, aber als mögliche Annäherung an das Thema Menschenrechte im Tourismus begriffen wird. Der folgende Abschnitt 3.3.2 diskutiert Menschenrechtsbildung als möglichen Ansatz im Tourismus, ein stärkeres Menschenrechtsbewusstsein und Kompetenzen zu erzeugen. Dies erfolgt anhand bereits existierender touristischer Bildungsaktivitäten, welche exemplarisch vorgeschult werden.

3.3.2 Touristische Bildungsaktivitäten im Bereich Menschenrechte

Wird Tourismus als Lernort im Sinne einer Menschenrechtsbildung aufgefasst, unterscheiden sich mindestens vier Lerngruppen: Tourismusunternehmen, Reisende, Schüler_innen und Studierende (touristische Ausbildungsgänge). Doch welche Akteure bilden welche der Zielgruppen zu welchen menschenrechtsrelevanten Themen?

3.3.2.1 Anbietende und Adressat_innen von Bildung im Tourismus

Bildung durch Reisen ist das älteste Motiv seit Anbeginn des Tourismus¹⁰⁶. Zusätzlich zu kulturellen und landeskundlichen Inhalten spielten in den 1990er Jahren verstärkt Umweltthemen und Konzepte zu richtigem, bewusstem Reisen eine Rolle, bei denen das Leben der Menschen in den Tourismusgebieten anstelle von reiner Wissensvermittlung im Mittelpunkt stand (vgl. Isenberg 1989: 139ff). Bereits Albrecht Steinecke bemerkte zur Lernbereitschaft von Urlauber_innen, der „Respekt vor der Natur und der Bevölkerung“ sei nur durch urlau-

¹⁰⁶ Siehe Friedl 2002a: 31ff.

bergerechte Informationen möglich, nicht durch „fremdbestimmte Pädagogik“ (Steinecke 1989: 8, 15).

Allgemein liegt ein vielseitiges touristisches Bildungsangebot von diversen Anbieter_innen für unterschiedliche Adressat_innen vor. Tourismus als Querschnittsthema betrachtet, knüpft an mannigfaltige Bereiche und Fragen an: Zum Spektrum der Themenfelder gehören Globalisierung, Armut, Arbeitsbedingungen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Rassismus, unternehmerische Verantwortung, der faire Handel und nicht zuletzt Menschenrechte. Die vorherigen Kapitel (3.1 und 3.2) deuteten bereits auf einige Beispiele für Bildungsmaßnahmen in Bezug auf Menschenrechte hin. Dabei handelte es sich um die Anleitung der Unternehmen, sich ihrer menschenrechtlichen Verantwortung bewusst zu werden, als auch um Vermittlung von Informationen der Reiseveranstalter an die Tourist_innen. Reiseveranstalter treten somit als Adressaten und Akteure von Bildung auf. Weiterhin gelten Reisende als Empfänger_innen von Informationen über Menschenrechte, die zu einer entsprechenden Reisevorbereitung dazugehören. Ein Überblick über die möglichen Angebote und Anbieter_innen muss an dieser Stelle genügen, um einen ersten Eindruck über die Bildungslandschaft im Tourismus zu gewinnen.

Bildung für Reisende

Bildung in menschenrechtsrelevanten Themen bietet sich in verschiedenen Konstellationen an: Informationen für Reisende bereitstellend, stehen auf Seiten der Bildner_innen die Reiseveranstalter, die deutsche Bundesregierung und zivilgesellschaftliche Organisationen, die zum Teil Materialien zusammen entwickelt haben (z. B. zum Thema Kinderschutz). Reiseveranstalter kommunizieren dieses Thema etwa über Reisekataloge oder über die Beilage des Flyers „Kleine Seelen“.

Das *BMZ* leistet ebenso Aufklärungsarbeit in diesem Bereich und beteiligte sich an der Erstellung von Flugbegleitfilmen oder Unterrichtsmaterialien für die schulische und außerschulische Bildung (GTZ 2007: 29). Zielgruppe der Bildungsarbeit innerhalb der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) sind im Rahmen der UN-Dekade zu BnE deutsche Tourist_innen, die in Entwicklungsländer reisen. Diese sollen mit Hilfe von Informationen über das Reiseland aufgeklärt werden. Nicht explizit Menschenrechte, sondern die Sensibilisierung der Reisenden für sozialverantwortliches und umweltgerechtes Reisen standen im Blickpunkt der Bildungsmaßnahmen (BMZ 2011: 14f). Der Wandel zu einem Menschenrechtsansatz innerhalb der EZ spiegelt sich offenbar noch nicht in den touristischen Bildungsaktivitäten wider, was der erst vor wenigen Jahren eingeführten Verbindung von Tourismus und Menschenrechten in der EZ geschuldet scheint¹⁰⁷.

¹⁰⁷ Hamm zufolge stellt Menschenrechtsbildung die Voraussetzung für das Verständnis für Menschenrechte bei den EZ-Fachkräften, als auch für die grundsätzliche Erfüllung eines Menschenrechtsansatzes in der EZ dar (Hamm 2004: 170).

Darüber hinaus bietet *Tourism Watch* den Guide „Fair Reisen mit Herz und Verstand“ mit Tipps zum verantwortungsvollen Reisen an, welcher zur „Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Tourismus anregen [möchte]“ (Brot für die Welt/EED 2014: 7). Dazu greift er Themen wie Sextourismus, Arbeitsbedingungen, Bildungsarmut oder den Zugang zu Wasser auf und setzt diese in Verbindung zu Menschenrechten. Für die künftigen Reisenden fertigte *akte* eine Bildungsmappe¹⁰⁸ zu fairem Handel für Jugendliche ab 16 Jahren an, die ebenfalls menschenrechtsrelevante Themen (z. B. Arbeitsnormen u.v.m.) behandelt. Ferner steht diese den Studierenden der Touristik als weitere Zielgruppe zur Verfügung.

Animiert durch den ehemaligen Vorsitzenden des Tourismusausschusses im Bundestag Klaus Brähmig¹⁰⁹, stand in der öffentlichen Diskussion, Informationen zur Menschenrechtssituation des jeweiligen Urlaubslandes als Beilage in den Reisekatalogen bereitzustellen. Diese lehnte jedoch die Reisebranche vehement als nicht realisierbar und nicht in ihren Verantwortungsbereich fallend ab.

Hauptaugenmerk der Bildungsaktivitäten für Tourist_innen, die als Sensibilisierung für bestimmte Themen zu begreifen sind, liegt auf einzelnen, dem Tourismus nahen Problematiken – z. B. Kinderschutz, Arbeitsnormen, fairer Handel – ohne einen umfassenden Menschenrechtsansatz vermitteln zu wollen. Trotz stellenweiser Bezugnahme zur *UN-Kinderrechtskonvention* oder zu den *ILO-Kernarbeitsnormen* werden Menschenrechte namentlich nur am Rande eingebunden. Nach dieser ersten Inaugenscheinnahme zeigte sich, dass Reiseveranstalter anhand gemeinschaftlichen Materials, vor allem zum Kinderschutz, ihre Kund_innen aufklären. Profundere Informationen bieten dagegen zivilgesellschaftliche Organisationen wie *akte*, der *Studienkreis für Tourismus und Entwicklung* oder *Tourism Watch*. Diese verfolgen aber dennoch einen impliziten Ansatz zur Aufklärung über Menschenrechte, um möglicherweise einen leichteren Zugang für Reisende zu 'ernsten' Themen im Urlaub sicherzustellen. Hervorzuheben ist, dass die Materialien sowohl Bewusstsein schaffen sollen als auch eine Aufforderung zum Handeln mit konkreten Anweisungen beinhalten. Wie Menschenrechtsbildung lehrt, wird eine Verhaltensänderung nur durch ein Bewusstwerden erreicht. Das bedeutet, Informationen zu den Menschenrechtsverhältnissen im Reiseland und zu möglichen Handlungsoptionen im Rahmen der Reisevorbereitung als auch während der Reise können im weiteren Sinne als Lernen für Menschenrechte angesehen werden und befähigen die Reisenden, verantwortlich zu handeln. Dies betrifft die Reiseentscheidung und Handlungsmöglichkeiten vor Ort – etwa das Melden von 'verdächtigem Verhalten', verantwortlicher Umgang mit Ressourcen etc. (siehe Kapitel 3.2).

¹⁰⁸ Bonauer, Lukas/Brandenburger, Urs/Plüss, Christine (2004): Fair Handeln – auch im Tourismus. *akte/EED/respect/ Arbeitsgemeinschaft Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas, Hek* (Hg.). Basel. Eine weitere Bildungsmappe behandelt beispielsweise die Interessenkonflikte zwischen Reisenden und Einheimischen: Alliance Sud/ EED/*akte/respect* (Hg.) (2002): „Ferienträume – Lebensräume“. Basel.

¹⁰⁹ Siehe Spiegel 2011: o. S.

Bildung für Reiseveranstalter

Weiterbildungsangebote im Bereich Menschenrechte für Reiseveranstalter gestalten sich komplex, da diese auf der einen Seite Schulungen von externen Akteuren bedürfen bzw. erhalten und auf der anderen Seite ihre Mitarbeiter_innen intern fortbilden.

Zum Portfolio des *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* gehört ein entsprechendes kostenfreies Online-Bildungstool für Fachkräfte von Tourismusunternehmen.

„Mit dem Online-Training sollen die Lernenden den internationalen Menschenrechtsrahmen und die Erwartungen an (ihr) Unternehmen kennen. Sie sollen sensibilisiert werden für die menschenrechtlichen Konfliktfelder ihrer Unternehmenstätigkeit. Darüber hinaus sollen sie befähigt werden, Lösungsstrategien zu finden und die richtigen Entscheidungen zu treffen“ (Roundtable Menschenrechte im Tourismus 2014¹¹⁰).

Einstiegs (20 Minuten)- und Vertiefungskurs (5 Lerneinheiten, insgesamt 2,5 Stunden) orientieren sich im Wesentlichen an den touristischen Spannungsfeldern und den drei Säulen der UN-Leitprinzipien. Die Lehrgänge sind ausschließlich tourismusspezifisch ausgerichtet, erfüllen jedoch die Kriterien einer Menschenrechtsbildung insofern, dass Wissen, Bewusstsein und Fähigkeiten an Fach- und Führungskräfte der Reiseveranstalter vermittelt werden. *akte* erweitert die Bildungsangebote für die touristische Fachausbildung zu Themen wie fairem Handel, Unternehmensverantwortung sowie zu menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht im Tourismus für touristische Fachkräfte, deren Module auch direkt in den Unternehmen vermittelt werden könnten¹¹¹. Das *Deutsche Global Compact Netzwerk* führt zudem ein Unternehmenübergreifendes Menschenrechtscoaching durch, welches in der Regel ein kostenpflichtiges, zweitägiges Seminar umfasst und die unternehmerische Sorgfaltspflicht, einschließlich Risikoanalysen etc. zum Inhalt hat¹¹². Des Weiteren bietet die Organisation *ECPAT* Trainingsworkshops für die Mitarbeiter_innen der Reisebranche (Reiseveranstalter, Reisebüros) im Bereich Kinderschutz an, sensibilisiert für Rechtslagen im In- und Ausland und erarbeitet Kompetenzen für den Schutz potenzieller Opfer (ECPAT 2007: 35).

Innerhalb der Reiseveranstalter richten sich Seminare zum Thema Kinderschutz in erster Linie an Reiseleiter_innen sowie an Hotelangestellte und -einkäufer_innen. Im Fall von *Studiosus* werden zusätzliche Länderseminare, in denen die Menschenrechtssituation der Destinationen thematisiert wird, für alle Mitarbeiter_innen angeboten¹¹³.

Bildungsaktivitäten von und für Tourismusunternehmen zu Menschenrechten sind der andauernden Diskussion um eine menschenrechtliche Unternehmensverantwortung und der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien zu verdanken. Gleichwohl die Themensetzung einseitig ausfällt, indem Schulungen nahezu ausnahmslos zu Problematiken, die direkt mit dem Tourismus in Verbindung stehen, durchgeführt werden, bestehen grundsätzlich Maßnahmen, das Thema Menschenrechte in den Reiseunternehmen zu vermitteln. Die Bildungsangebote

¹¹⁰ <http://www.menschenrechte-im-tourismus.net/de/online-training.html>. (11.12.2014).

¹¹¹ <http://www.akte.ch/bildung/angebote-fuer-die-touristische-fachausbildung/>. (11.12.2014).

¹¹² <http://www.globalcompact.de/coachings>. (11.12.2014).

¹¹³ Studiosus (2014): Nachhaltigkeitsbericht 2013/2014. (S. 120).

streben kein ganzheitliches, sondern tourismusbezogenes Menschenrechtsverständnis an, explizieren aber in ihrer Ausrichtung die Verantwortung für Menschenrechte und zielen auf Bewusstsein und Fähigkeiten der Mitarbeiter_innen ab. Inwiefern diese neuen Angebote angenommen werden, ob und in welchem Maße das Bildungstool des Roundtable genutzt wird und die Seminare zum Standard gehören, dafür bedarf es einer tiefergehenden Evaluation. Im Rahmen dieser Arbeit geben Expert_innen-Interviews Aufschluss darüber, welcher Stellenwert Menschenrechten in der Aus- und Weiterbildung im Tourismus als auch der Aufklärung der Reisenden zugemessen wird (siehe Kapitel 6). Das Bildungstool wurde 2013 und damit nach der Durchführungsphase der Interviews geschaffen. Fragen zum Nutzen dieses Angebotes konnten folglich nicht in den Interviews berücksichtigt werden.

3.3.2.2 Möglichkeiten und Grenzen von Menschenrechtsbildung im Tourismus

Touristische Bildungsangebote zu Menschenrechten beziehen sich fast ausnahmslos auf tourismusrelevante Themen und lassen ein holistisches Verständnis von Menschenrechten nicht zu, wie es Ziel einer umfassenden Menschenrechtsbildung ist. An dieser Stelle stößt MRB als Lernmöglichkeit für Reisende und Mitarbeiter_innen von Reiseunternehmen an ihre Grenzen. Entsprechende Bildungsmaßnahmen beschränken sich ohnehin auf die Rechte der Menschen in den bereisten Ländern sowie auf die Verantwortung der Reisenden und Unternehmen. Eine Menschenrechtsbildung, nicht nur als Lehre von Normen und Standards verstehend, soll über Interessen- und Machtverhältnisse aufklären. Für den Tourismus wären demnach Menschenrechtsverletzungen durch Tourismus, die Involviertheit von Unternehmen und Regierungen sowie die Rolle der Tourist_innen von Belang. Der eingeschränkte Adressat_innenkreis und der festgesetzte Gegenstand erinnern an eine implizite Menschenrechtsbildung, die für ihren Handlungsspielraum zugeschnittene Themen mit menschenrechtlichem Bezug vermittelt. Dennoch konzentrieren sich diese Angebote auf die Kerninhalte einer MRB, nämlich Wissen, Bewusstsein und Fähigkeiten zum Handeln zu lehren. Fritzsche zufolge „stellt sich MRB der Aufgabe, sich mehr um diese impliziten, anschlussfähigen Angebote zu kümmern, um aus ihnen eine Vorbereitung auf die Menschenrechtsthematik zu entwickeln“ (Fritzsche 2013a: 9).

Handlungskompetenzen bei Fachkräften zu bilden scheint, den bisherigen Ausführungen folgend, fassbarer, da diese unmittelbar in den Geschäftstätigkeiten umgesetzt werden können. Welche Fähigkeiten sollen hingegen Reisende lernen und was kann Menschenrechtsbildung im Rahmen der Reisevorbereitung leisten? Dies führt zunächst zur Frage, wie Tourist_innen handeln: Menschenrechtsverletzungen in Reiseländern beeinflussten bislang größtenteils nicht die Nachfrage und trotz zunehmenden Interesses wählen lediglich zwei Prozent der Reisenden ein nachhaltiges Angebot (FUR 2014b: o. S.). Gemäß einer menschenrechtlichen Verantwortung von Reisenden bestimmt diese zunächst, die Menschenrechtssituation der Destinationen und entsprechende Angebote von Reiseveranstaltern in die

Reiseentscheidung einzubeziehen, wie auch vor Ort die Menschenrechtsverhältnisse nicht zu beeinflussen und Menschenrechtsverletzungen zu unterlassen bzw. zu melden (siehe Kapitel 3.2). Menschenrechtsbildung für Tourist_innen kann nur bedingt helfen und Kompetenzen erzielen. Dennoch können Aufforderungen zum Handeln als erster Schritt verstanden werden, Verantwortung zu lernen und sich danach zu verhalten.

Gemeinsame Werte wie die Förderung von Frieden, Völkerverständigung und Toleranz verbinden Menschenrechtsbildung und Tourismus. Kommen Elemente der MRB, basierend auf den Zielen, Menschenrechte zu wissen und ihnen zu folgen, im Tourismus zum Tragen, oder wird umgekehrt Tourismus als Lernort innerhalb der Menschenrechtsbildung begriffen, so bedeutete dies eine Stärkung des Menschenrechtsschutzes. Eine gezielte MRB im Tourismus, die ein menschenrechtliches Gesamtpaket bereitstellt, muss daher als Chance verstanden werden, Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Dies trifft insbesondere für eine menschenrechtliche Folgenabschätzung auf Unternehmensseite zu. Das Erlernen der Entwicklung der menschenrechtsrelevanten Themen erscheint ebenfalls maßgeblich. Galt Kinderprostitution bis in die 1990er Jahre als Tabu-Thema innerhalb der Reisebranche, gehören heute Maßnahmen der Reiseveranstalter zum Kinderschutz zur Selbstverständlichkeit. Mit Hilfe von MRB oder an den Menschenrechten orientierten Bildungsangeboten könnte ebenso für Verständnis von weiteren Menschenrechtsthemen geworben werden. Eine anleitende, nicht belehrende Bildung¹¹⁴ könnte zur Enttabuisierung von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen im Tourismus beitragen.

Die Herausforderung für Menschenrechtsbildung allgemein besteht nicht im Vermitteln von Informationen und Wissen über Menschenrechte, sondern in der Akzeptanz von Menschenrechten. Das Wissen allein garantiert nicht deren Befolgung, es könnte gar Ablehnung von Verantwortung hervorrufen. Die bisherigen Ausführungen weisen auf eine stärkere Wahrnehmung von durch den Tourismus verursachten Menschenrechtsverletzungen und eine daraus folgende menschenrechtliche Verantwortung von Reiseunternehmen und Reisenden hin. Bestehende Bildungskonzepte konzentrieren sich auf die Stärkung eines Menschenrechtsbewusstseins mittels Fallbeispielen und haben konkretes Menschenrechtswissen weniger im Blick.

Die Forschungsfragen der vorliegenden Arbeit haben daher die Vermittlung von Bewusstsein und Fähigkeiten an Reisende und Fachkräfte durch die Tourismusbranche zum Gegenstand. Zum einen werden Reiseführer auf Informationen zu menschenrechtsrelevanten Themen untersucht und zum anderen verschiedene Expert_innen befragt, welche Rolle Menschenrechte in der Kommunikation an Reisende und Mitarbeiter_innen von Reiseveranstaltern spielen. Überprüft wird außerdem, ob die Dringlichkeit von Informationen über Menschenrechte erkannt wird oder vielmehr auf Ablehnung stößt. Die Forschungsfrage, ob eine stärkere an den Menschenrechten ausgerichtete Bildung von Tourist_innen und Tourismusunter-

¹¹⁴ Siehe Bielefeldt 2004: 26.

nehmen für eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung erforderlich ist, visiert nicht die Evaluation bestehender Programme an, leistet demnach keine Wirkungsforschung von MRB oder entsprechender Angebote. Stattdessen versucht sie, die Einstellungen zu offensiver Vermittlung von Wissen, Bewusstsein und Fähigkeiten zu Menschenrechten im Tourismus zu ermitteln. Eine bewusste Menschenrechtsbildung könnte somit als Strategie fungieren, Verantwortung für Menschenrechte zu lernen und gleichfalls deren Akzeptanz zu stärken wie ihr zu folgen.

Bevor die Ergebnisse der empirischen Untersuchungen ausgeführt werden, bleibt festzuhalten, dass Verantwortung für Menschenrechte seitens der Unternehmen und Reisenden im Tourismus von Vertreter_innen der Branche, aus Politik und Zivilgesellschaft diskutiert wird und Aktivitäten zu ihrer Anerkennung und Übernahme in die touristische Praxis zu verzeichnen sind (siehe Kapitel 3.1 und 3.2). Die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte setzt jedoch Wissen, Bewusstsein und Kompetenzen voraus, welche das Konzept der Menschenrechtsbildung anstrebt. Ansätze menschenrechtsorientierter Bildung bietet vor allem der *Roundtable Menschenrechte im Tourismus*, die sich an Fachkräfte wenden. Außerdem weisen interne Trainings der Reiseveranstalter ihre Mitarbeiter_innen in bestimmte Themen wie Kinderschutz ein.

Das Hauptaugenmerk der empirischen Analysen liegt demnach auf den Einstellungen der Reisenden, sich über die Menschenrechtssituation im Urlaubsland zu informieren, der Verpflichtung von Reiseveranstaltern, Informationen an ihre Kund_innen und Mitarbeiter_innen weiterzugeben, und auf der Bereitschaft, gemäß ihrer menschenrechtlichen Verantwortung zu handeln.

III Empirische Untersuchung

Die Unterschiedlichkeit der dieser Arbeit zugrunde liegenden Forschungsfragen auf der einen Seite, sowie die Komplexität des gesamten Untersuchungsfeldes „Menschenrechte im Tourismus“ und die Ausrichtung auf Tourist_innen und Tourismusunternehmen auf der anderen Seite lässt zu deren Erforschung ein Methodenmix¹¹⁵ erwarten. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, das Thema aus mehreren Blickwinkeln zu betrachten und dadurch der Hauptfrage nach menschenrechtlicher Verantwortung und Bildung über Menschenrechte im Tourismus, um dieser Verantwortung gewahr zu werden, auf den Grund zu gehen. Dieser breite Feldzugang durch Anwendung quantitativer und qualitativer Verfahren birgt die Vorteile, dass die jeweiligen Schwächen der Methodenansätze ausgeglichen werden können und die Ergebnisse umfassender ausfallen (Lauth/Pickel/Pickel 2009: 202). Diese sogenannten Mixed-Methods-Designs erfordern allerdings auch übergreifende Kenntnisse der anzuwendenden Techniken. Weitere Nachteile zeigen sich im Zeitaufwand und den damit verbundenen Kosten, sowie in der Gefahr, allein auf die Verknüpfung der Ergebnisse abzielen (ebd.).

Die **zentralen Forschungsfragen** der vorliegenden Arbeit lauten wie folgt:

- 1. Inwiefern vermittelt die Tourismusbranche ein Bewusstsein und Handlungskompetenzen für Menschenrechte an Reisende?*
- 2. Weisen die Tourist_innen ein Bewusstsein für die Menschenrechtssituation im Reiseland sowie über ihre eigene Rolle auf?*
- 3. In welchem Rahmen vermitteln Reiseveranstalter ein Bewusstsein und Handlungskompetenzen für Menschenrechte an ihre Mitarbeiter_innen und an Tourist_innen?*
- 4. Ist eine stärkere an den Menschenrechten orientierte Bildung von Tourismusunternehmen und Tourist_innen notwendig?*

Zunächst wurden Reiseführer mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet, um herauszufinden, inwiefern Menschenrechte eine Rolle spielen und ob anhand dessen ein Bewusstsein für Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen vermittelt wird. Für die Beantwortung der Forschungsfrage, ob Tourist_innen über ein Bewusstsein für die Menschenrechtssituation im Reiseland verfügen und diesbezüglich ihre eigene Rolle sehen, wurde eine quantitative Umfrage genutzt. Für beide Untersuchungen wurden drei Länder-Beispiele – Italien, Türkei und Thailand – ausgesucht. Im Rahmen der Online-Befragung wurden den Reisenden diesbezüglich zusätzliche Fragen über Menschenrechtsverletzungen und zur Bewertung von Reiseführern gestellt. Diese Einschätzung der Tourist_innen ermöglicht einen Vergleich zu den Ergebnissen der qualitativen Reiseführeranalyse. Darüber hinaus wurden in einer dritten Teil-Analyse Expert_innen-Interviews durchgeführt. Expert_innen-Gespräche mit Reiseautor_innen (von Italien-, Türkei- und Thailand-Reiseführern) und -verlagen erlaub-

¹¹⁵ Siehe Lauth/Pickel/Pickel 2009: 199ff.

ten dabei, die Ergebnisse der Reiseführeranalyse zu überprüfen. Fernerhin gaben Interviews mit den verschiedenen Akteur_innen der Tourismusbranche – darunter zählen Reiseveranstalter, Reiseleiter_innen, Vertreter_innen aus der Politik, der Ausbildung und der Zivilgesellschaft – Aufschluss darüber, wer in welcher Weise ein Bewusstsein für Menschenrechte vermittelt, welche Akteur_innen ihre menschenrechtliche Verantwortung anerkennen und wo praktische Umsetzungsprobleme vorliegen. Diese Datentriangulation, welche im soziologischen Verständnis qualitativ und quantitativ erhobene Daten verbindet (Flick 2004; Lauth/Pickel/Pickel 2009: 205), verfolgt zwei Ziele: Einerseits dient sie der gegenseitigen Überprüfung und stellt die Aussagekraft der Ergebnisse sicher. Andererseits konnte das Bild einer menschenrechtlichen Verantwortung im Tourismus aus verschiedenen Perspektiven, insbesondere anhand von Expert_innen-Interviews mit acht unterschiedlichen Gruppen, erweitert werden. In den folgenden Kapiteln werden der Reihenfolge nach die Analyse der Reiseführer, die Befragung von Tourist_innen und die Expert_innen-Interviews erläutert sowie deren Ergebnisse miteinander verglichen.

4. Darstellung menschenrechtlich relevanter Dimensionen in aktuellen Reiseführern – am Beispiel von: Italien, Türkei und Thailand

Die bisherigen Erkenntnisse zu Menschenrechten im Tourismus beruhen auf den in Kapitel zwei und drei dargelegten Menschenrechtsverletzungen durch den Tourismus, sowie den theoretischen Überlegungen zu menschenrechtlicher Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen und Tourist_innen, wie auch auf praktischen Maßnahmen von Reiseveranstaltern und zivilgesellschaftlichen Organisationen. Da die Bereitstellung von Informationen (z. B. durch Broschüren) zu Menschenrechten an Reisende bisher nur in Einzelaspekten wie der Kinderprostitution seitens der Reiseveranstalter erforscht wurde, scheint es erforderlich, weitere Bildungsformate nach Menschenrechten zu untersuchen. Für die vorliegende Arbeit wurde eine Reiseführeranalyse durchgeführt, die folgende Forschungsfrage beantworten soll: „Inwiefern vermittelt die Tourismusbranche ein Bewusstsein und Handlungskompetenzen für Menschenrechte an Reisende?“ Beim Reiseführer handelt es sich um das beliebteste touristische Begleitmedium und gehört zu den wichtigsten Informationsquellen zur Reisevorbereitung (Wicke 2011: 101; Kagelmann/Scherle 2008: 552). Einer Nutzer_innen-Analyse zufolge lesen 27 Prozent der Befragten Reiseführer zur Vorbereitung einer Urlaubsreise; der größte Anteil von 39 Prozent liest diesen erst während der Reise (vgl. Scherle 2001a: 7). Dies bestätigen auch hohe Verkaufszahlen, denn der Reiseführer gehört neben Kochbüchern zur meistverkauftesten Gattung in Buchhandlungen (Wicke 2011: 95). Außerdem profitiert die Branche von vermehrten Kurzurlaube der Deutschen, die sich daher innerhalb eines Jahres

mehrere Reiseführer kaufen. Nicht zuletzt bleiben die Bücher praktischer in der Handhabung, dadurch fällt der Umsatz von Online-Angeboten der Verlage bislang gering aus (Fischer 2013: o. S).

Demgemäß wurden Reiseführer als 'Vertreter' der Tourismusbranche im Speziellen und als Bildungsformat ausgewählt. Untersucht wurde, in welchem Umfang diese Informationen hinsichtlich Menschenrechte in den jeweiligen Ländern darbieten und ob diese Informationen genügen, um ein Bewusstsein bei den Reisenden für die Menschenrechtslage zu vermitteln. Zur Darstellung eines möglichst breiten Bildes wurden aktuelle, deutschsprachige Reiseführer mittels einer qualitativen Inhaltsanalyse zu drei verschiedenen Ländern – Italien, Türkei und Thailand – untersucht. Italien und Türkei verfügen über die größten Marktanteile an Reisen und rangieren auf Platz zwei und drei der beliebtesten Urlaubsziele der Deutschen (siehe DRV 2014a: 3). Thailand wurde zum einen als beliebtes Fernreiseziel und zum anderen als Schwellenland sowie unter dem Aspekt der Kinderprostitution ausgesucht, da diese Menschenrechtsverletzung als eine direkte Folge von Tourismus zu werten ist. Um das Forschungsdesign für die Analyse genau festlegen zu können, gibt das folgende Kapitel zunächst Aufschluss über Funktion, Merkmale und Forschungsstand von Reiseführern.

4.1 Der moderne Reiseführer – Anleitung zum Reisen

Die Suche nach einer einheitlichen Definition von Reiseführern erweist sich als schwierig, wengleich diesem eine einheitliche Aufgabe zugeteilt wird: Reiseführer sind demnach eindeutig „Bücher für die Reise und werden von Touristen gelesen“ (Gorsemann 1995: 109). Sie werden vorrangig als Wegweiser respektive als Handbuch zum Beraten der Reisenden verstanden, die den Bedürfnissen der Leser_innen Rechnung tragen müssen (Haas 2001: 16; Krpan 2010: 1). Wystub sieht das primäre Ziel in der „[...] Vermittlung sachlicher, hilfreicher Informationen über das zu bereisende Land“ (Wystub 2009: 62). Im „Lexikon Tourismus“ wird der Reiseführer schließlich folgendermaßen definiert:

„Bei einem Reiseführer handelt es sich um ein touristisches Printmedium, das Rezipienten über die zu bereisende Destination informiert“ (Kagelmann/Scherle 2008: 549).

Diese Begriffserklärungen enthalten die entscheidenden Funktionen, welche Albrecht Steinecke 1988 konstatierte: Der Reiseführer diene der Gebrauchsanweisung und der Informationsvermittlung. Das bedeutet, die zentralen Aufgaben bestehen in der Orientierung in der Fremde (Orientierungsebene) und auf der Vermittlungsebene werden Kenntnisse über die Region weitergegeben. Gleichzeitig fungiere er auch als Animateur und Interpret für die Tourist_innen (Steinecke 1988: 23). Steinecke versteht den Reiseführer zudem als entpersonifizierte Form von Reiseleitung, die ebenfalls für die Organisation, Orientierung und Vermittlung von Informationen zuständig ist (Steinecke 1990: 54). Reiseleitung wie Reiseführern obliegt es, Verständnis für andere Länder und Kulturen zu wecken, als auch für mehr Grund-

kenntnisse der Reisenden zu sorgen (Steinecke 1988: 37). Die Tourismusetik weist beiden eine zentrale Rolle zu, da sie diese Aufgaben erfüllen müssen (siehe Kapitel 3.2). Reiseleiter_innen leiten eine Gruppe und wirken als Vermittler_innen zur lokalen Bevölkerung (siehe Cohen 1985: 12). Für individuell Reisende, die keine Reiseleitung nutzen, bietet der Reiseführer demnach ein Äquivalent, Informationen bereitzustellen, als auch Verständnis zu wecken.

Zur Entstehungsgeschichte des Reiseführers

Der erste Reiseführer seiner Art entstand laut Hinrichsen im Jahr 1563; das „Raißbüchlein“ wurde vom Augsburger Bürger Jörg Gail veröffentlicht und enthielt ein Routensystem für Europa. Für *Baedeker* erschien der erste Reiseführer mit dem „Reyßbuch durch Hoh- und Nider-Teutschland“ von Martin Zeiler im Jahr 1632 (vgl. Hinrichsen 1991: 21). Den ersten modernen Reiseführer, wie wir ihn heute kennen, gab *Baedeker* unter dem Namen „Die Rheinreise“ im Jahr 1828 heraus, der dem Reisebedürfnis nach Planbarkeit Rechnung trug (vgl. Krpan 2010: 2; Keitz 1991: 49; siehe auch Wagner 1990). Seine Entwicklung stand im Zeichen globaler gesellschaftlicher Veränderungen, die auf Bevölkerungswachstum, Einkommensentwicklung, oder druck- und papiertechnischen Fortschritten basierten (vgl. Hinrichsen 1991: 23). Die Reiseführer zeichneten sich formal durch eine klare Gliederung, Sachinformationen sowie genaue Karten aus und enthielten Fakten zur Bevölkerung, Geschichte, zu Sehenswürdigkeiten, Traditionen und politischen Veränderungen (vgl. ebd.: 25f). Sogenannte Alternativ-Reiseführer¹¹⁶ entstanden in den 1970er Jahren und grenzten sich von den Konventionellen hinsichtlich der offeneren Struktur ab, enthielten Insider-Tipps für Individualreisende und legten ihren Schwerpunkt auf Kultur und Lebensweise der Bevölkerung (vgl. Fendl/Löffler 1993: 57f). Diese Art der Illustration des „life-seeing“¹¹⁷ stieß jedoch ebenfalls auf Kritik, da das Leben der Menschen größtenteils folklorisiert oder idealisiert wurde (ebd.: 65). Parallel zu den klassischen Reiseführern konzipierte der *Studienkreis für Tourismus und Entwicklung* 1974 die *SympathieMagazine*, welche sich anfangs an Entwicklungsländer-Reisende wendeten. Heute sind Hefte zu europäischen Ländern und verschiedenen Themen im Sortiment enthalten. Die *SympathieMagazine* haben den Anspruch,

„[...] durch eine gezielte Berücksichtigung von politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Informationen über Reisezielländer der Dritten Welt, sowie durch eine entwicklungspolitische Betrachtungsweise derselben, [...] der Verbreitung von verzerrten und falschen Informationen sowie von Vorurteilen und Klischees [entgegenzuwirken]“ (Vielhaber 1990: 122).

Der Frage, ob Reiseführer zusätzlich auch eine neue touristische Ethik vermitteln sollten, wie beispielsweise sozial- und umweltverträgliches Reisen hervorzuheben, begegneten die Reiseverlage Ende der 1980er Jahre noch mit Skepsis. Welche Kriterien einen guten

¹¹⁶ Siehe auch Kuntzke et al. 1990: 91.

¹¹⁷ Enzensberger 1958b: 717.

Reiseführer am Ende ausmachen und welcher Kritik sie sich unterziehen mussten, war Gegenstand verschiedener Untersuchungen.

Die Kritik der Reiseführerforschung

Zwar kritisierten einige Autor_innen die mangelnde Forschungslage zu Reiseführern, dennoch widmeten sich seit den 1980er Jahren Dissertationen und seit den 1990er Jahren weitere wissenschaftliche Arbeiten dem Feld des Reiseführers. Diese haben neben dem Reiseführermarkt und der Kulturgeschichte desselben, insbesondere die Darstellung des Landes und seiner Bevölkerung bzw. der Fremde zum Inhalt (siehe Steinecke 1988/ 1990; Gorsemann 1995; Scherle 2001b; Wystub 2009; Wicke 2011). Wie bereits angedeutet, sollen Reiseführer Verständnis für andere Länder und Kulturen wecken, dennoch mussten sich viele den Vorwurf von Ignoranz und Intoleranz gefallen lassen, so dass vor allem bei den Autor_innen von alternativen Reiseführern ein Umdenken stattfand. Reiseführer haben nicht nur die Aufgabe, Verständnis zu wecken und sachliche Zusammenhänge zu zeigen, sondern auch auf Schönfärberei und intolerante Sichtweisen zu verzichten (vgl. Steinecke 1990: 71). Eine selbst auferlegte 'Tabu-Liste' sollte garantieren, dass Reiseführer der Werbung für Drogenkauf und Prostitutionstourismus, sowie diskriminierender Bezeichnungen wie „Neger“, „Eingeborener“, „primitiv“ und Anreisetipps zu schutzbedürftigen ethnischen Minderheiten entsagen (vgl. Steinecke 1988: 47). Allerdings bescheinigten die Forschungsergebnisse¹¹⁸, dass Ethnozentrismen, Exotisierungstendenzen und rassistische Muster (Wicke 2011: 226) nach wie vor keine Seltenheit darstellen. Reiseführer weisen scheinbar nicht nur den Weg, „[...] sondern transportieren weitreichende Deutungsregeln und Handlungsanweisungen für den Umgang mit der Fremde“ (Fendl/Löffler 1992 zit. n. Kirchhofer 2008: 52). Gleichwohl Reiseführer keine Sachbücher sind, bieten diese eine Vielzahl an Informationen zu den verschiedensten Themen eines Landes. Verschiedene Autor_innen kritisierten jedoch, dass lediglich Halbwissen beispielsweise über das politische System etc. vermittelt wird; die Informationen würden zurechtgestutzt und diese vermischen sich mit Meinungen und Werturteilen der Reiseführerautor_innen (vgl. Kuntzke et al. 1990: 99; Gorsemann 1995: 41; Wystub 2009: 64). Demnach drängt sich die Frage auf, welche Informationen überhaupt aufgenommen und welche ausgespart werden. In den bisherigen Studien stellte sich heraus, dass zum einen eine positive Darstellung der Inhalte überwiegt und zum anderen, die Reisenden sich nicht mit dem Reiseziel auseinandersetzen müssen, indem ihr Blick von außen manipulativ gelenkt und das Sehenswerte bestimmt wird. Für die Leser_innen als negativ und unangemessen erachtete Informationen werden selektiert und infolgedessen wird suggeriert, dass die Tourist_innen sich nicht mit sozialen und politischen Aspekten des Urlaubslandes befassen müssten (vgl. Wicke 2011: 130ff; Wystub 2009: 54; Keitz 1991: 55). Bereits die Ergebnisse einer Reiseführeruntersuchung von *Polyglott Thailand* aus dem Jahr

¹¹⁸ Siehe Wicke 2011; Wystub 2009.

1979/1980 bestätigten, dass politische und ökonomische Probleme sachlich dargestellt, Ursachen aber nicht geschildert wurden und die Informationen an der Oberfläche bleiben (vgl. Lipka 1985: 39). Nicht auf Verständnis, sondern auf Abstand zum Fremden und „politische Enthaltbarkeit“ der Reisenden seien Reiseführer ausgelegt, so Wicke (Wicke 2011: 133f).

Aus diesem Grund sind die sprachlichen Mittel zur Vermittlung von Informationen ebenso von Interesse. Wystub und Gorsemann bescheinigten den Reiseführern einen lockeren bis idealisierten Sprachstil, welcher der Unterhaltung dienen soll (siehe Wystub 2009: 64; Gorsemann 1995: 111). Krpan geht noch weiter, die Sprache würde als Mittel zur Täuschung bzw. als touristische Propaganda benutzt (Krpan 2010: 6). Demzufolge kann dem Reiseführer eine weitere Funktion zugeschrieben werden: Die Länder müssen vorrangig in einem positiven Licht verkauft werden und Anreize zum Reisen schaffen, so dass die potentiellen Kund_innen nicht vom Reisen abgehalten werden (siehe auch Schlösser 1988: 253 nach Wicke 2011: 119). Reiseführer werden diesen Analysen zufolge fortwährend schön gefärbt. Eine kritische Beleuchtung von politischen und sozialen Aspekten eines Landes sollte aber kein Tabu sein. So plädierte u. a. Kuntzke für Themen wie Minderheiten oder Menschenrechte, die in keinem Reiseführer fehlen dürften (Kuntzke et al. 1990: 109ff; siehe auch Scherle 2001b: 12).

Bislang liegen keine spezifischen Untersuchungen zur Darstellung von Menschenrechten in Reiseführern vor. Stefan Wirner recherchierte für einen Artikel zum Thema Tourismus und Menschenrechte, dass die Online-Angebote von Reiseverlagen meist kurz auf die politische Situation des jeweiligen Landes eingehen. Diese Informationen erschienen jedoch willkürlich ausgesucht und verharmlosten zum Teil die Menschenrechtssituation (Wirner 2007: o. S.). Selbst in Reiseführern über Tunesien oder Ägypten, die bekanntermaßen auch vor dem Arabischen Frühling autoritäre Staaten waren, wurde die Menschenrechtssituation kaum angesprochen (Focus 2011: o. S.).

Meine empirische Untersuchung setzt an dieser Stelle an und prüft exemplarisch an drei Länder-Reiseführern, wie Menschenrechte thematisiert und dargestellt werden. Wie bereits ausgeführt, kaufen eine Vielzahl¹¹⁹ von Tourist_innen zur Vorbereitung oder Planung ihrer Reise einen Reiseführer, so dass sich dieser als geeignetes Medium für die Analyse anbietet.

4.2 Untersuchung der Reiseführer

Die übergeordnete Forschungsfrage prüft, inwieweit Bewusstsein und Handlungskompetenzen – als Elemente einer Menschenrechtsbildung – an Reisende vermittelt werden. Das Lernen respektive das Wissen über Menschenrechte vervollständigt dabei eine Menschenrechtsbildung. Mit Fakten zu Menschenrechtsnormen und -standards sind in den Reisefüh-

¹¹⁹ Siehe Fischer 2013; siehe Mairdumont Media 2010.

ren allerdings nicht zu rechnen (siehe Kapitel 3.3). Was lernen also die Leser_innen in Bezug auf die Menschenrechtslage anhand von Reiseführern? Gehören zur Vorstellung eines Landes ebenso spezifische Informationen zu Menschenrechten? Sollen Reisende ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrnehmen und sich intensiv auf das Reiseland und deren Menschenrechtsverhältnisse vorbereiten – wie in Kapitel 3.2 diskutiert – so bedarf es entsprechender Informationen. Außerdem meint Handlungskompetenz, aufgrund des Bewusstseins für und Wissens über Menschenrechte, diese verteidigen zu können (siehe Kapitel 3.3.1). Mögliche Handlungsanweisungen zielen vermutlich nicht direkt auf den Schutz und die Verteidigung der Menschenrechte ab. Entsprechend den bisherigen Bildungsaktivitäten im Tourismus (siehe Kapitel 3.3.2.2), sind aber zumindest den Tourismus betreffende Handlungsmöglichkeiten bzw. die Aufforderung zum Handeln (z. B. Melden von Kinderprostitution) in Reiseführern denkbar.

Besondere Bedeutung kommen Reiseführer für Individualreisende zu, da diese keine Informationen von Reiseleitung oder Reiseveranstaltern erhalten. Reiseführer könnten somit als Bildungsformate zur Reisevorbereitung als auch während des Urlaubs bewusst zur Stärkung eines Menschenrechtsbewusstseins von Reisenden genutzt werden.

Die vorliegende Reiseführeranalyse kann sich in Bezug auf Menschenrechte nicht auf Vorgängerstudien stützen, dennoch lassen sich aus der Funktion von Reiseführern und den bisherigen Ergebnissen wesentliche Rückschlüsse für meine Untersuchung gewinnen. Da ihre Hauptaufgabe in der Aufbereitung von reisepraktischen Informationen liegt und negative Inhalte ausgelesen werden (s. o.), stellt sich die Frage, ob Menschenrechte überhaupt thematisiert werden. Zusätzlich gilt es, die sprachliche Darstellung – als wesentliches Element in Reiseführern (siehe Kirchofer 2008; Gorsemann 1995) – von Menschenrechtsthemen zu untersuchen.

Schwerpunkt der Analyse liegt auf folgenden Fragestellungen:

- *Wie und in welchem Umfang werden Menschenrechte in Reiseführern thematisiert?*
- *In welcher Art und Weise wird das Thema Menschenrechte in Reiseführern dargestellt?*
- *Inwieweit tragen Reiseführer zu einem Bewusstsein für Menschenrechte bei?*
- *Welche Art von Handlungsmöglichkeiten erhalten Reisende zu Menschenrechten?*
- *Wie unterscheiden sich die drei Länderbeispiele Italien, Türkei und Thailand in Bezug auf Themenwahl und Darstellung von Menschenrechten?*
- *Welche Deutungsregeln werden in Bezug auf Menschenrechte transportiert?*

Ziel der Studie ist es, mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse zu ermitteln, ob Reiseführer Menschenrechte und deren Verletzungen explizit nennen oder implizit Themen wie beispielsweise Diskriminierung von Minderheiten, Umgang mit Flüchtlingen oder die Rolle der Frauen behandeln. Werden Menschenrechte und implizite Themen kritisch vermittelt? Oder

spielen diese nur am Rande eine Rolle? Zu Hinterfragen ist in diesem Zusammenhang ebenfalls die sprachliche Schilderung, da diese intendiert dazu genutzt werden kann, einem Sachverhalt eine andere Deutung zu geben – z. B. indem sachliche Aussagen unterhaltsam gestaltet werden (siehe Gorsemann 1995: 111). Anhand dieser Fragen lässt sich die Aufgabe und Funktion etwaiger Darstellung nachvollziehen.

Trotz der Beliebtheit Italiens, der Türkei und Thailands als Urlaubsziele, bleibt fraglich, in welcher Weise Menschenrechtsverletzungen in den jeweiligen Reiseführern zum Tragen kommen. Angesichts der bisherigen Forschungsergebnisse, die ein Ausblenden politischer und sozialer Aspekte eines Landes belegten, ist davon auszugehen, dass noch von keiner Good Practice in der Darstellung von Menschenrechten gesprochen werden kann. Auch Wirner wies in Online-Reiseführern nur deren willkürliche Veranschaulichung nach (siehe Wirner 2007: o. S.). Es gilt jedoch herauszufinden, wie eine gute Praxis aussehen könnte. In diesem Zusammenhang spielen ebenfalls Deutungsregeln und Handlungsanweisungen eine zentrale Rolle. Bieten Informationen über Menschenrechte Handlungsmöglichkeiten für die Tourist_innen und wie sehen diese aus? Zudem sind Klischees und Vorurteile bis hin zu rassistischen Tendenzen keine Seltenheit in aktuellen Reiseführern¹²⁰. Diese Aspekte werden in meiner Untersuchung unter „diskriminierenden Begrifflichkeiten“ berücksichtigt und codiert, um zu prüfen, ob die selbstaufgelegte 'Tabu-Liste' von den Reiseautor_innen und Verlagen eingehalten wird.

Die Frage zur Bewusstseins-schaffung für Menschenrechte durch Reiseführer lässt sich nicht endgültig anhand der Inhaltsanalyse klären. Deswegen wurden Expert_innen-Interviews mit Reiseverlagen und -autor_innen geführt, um die Funktion von Menschenrechtsthemen in Reiseführern zu klären. Zusätzlich bringt die Befragung von Reisenden als Rezipient_innen von Reiseführern Erkenntnisse über deren Bedürfnisse, sich mit der Menschenrechtsproblematik auseinanderzusetzen.

4.2.1 Zur Menschenrechtslage in Italien, Türkei und Thailand

Der Darstellung der methodischen Herangehensweise und der anschließenden Durchführung der Studie wird zunächst ein kurzer Überblick über die relevanten Menschenrechtsthemen in den drei Ländern Italien, Türkei und Thailand vorangestellt. Die Informationen basieren vornehmlich auf Berichten von *Amnesty International* und *Human Rights Watch*, welche über die Menschenrechtslage der einzelnen Länder Auskunft geben. Die Überprüfung der Reiseführer erfolgte zwar induktiv, dennoch bietet diese Übersicht eine Grundlage für mögliche menschenrechtliche Themen.

¹²⁰ Siehe Wicke 2011; Wystub 2009.

Italien

Amnesty International dokumentierte mehrere Menschenrechtsverletzungen in Italien. Der *Amnesty Report*¹²¹ belegte für die vergangenen fünf Jahre (seit 2009), dass vor allem Minderheiten von weitreichender Diskriminierung betroffen sind: Beispielsweise wurde das Recht auf Wohnen der ethnischen Minderheit der Roma¹²² durch rechtswidrige Zwangsräumungen verletzt (vgl. Amnesty International 2012: o. S.). Gegenüber homosexuellen, bisexuellen und Transgender Personen gab es mehrfach gewalttätige Übergriffe, die aufgrund einer Gesetzeslücke „[...] nicht denselben Schutz [erhielten], wie die Opfer anderer Formen von Diskriminierung“ (Amnesty International 2011: 221). Weiterhin wurden Fälle von Misshandlungen durch Polizeibeamt_innen ermittelt. Italien ratifizierte bisher weder das *Fakultativprotokoll zur UN-Antifolterkonvention*, noch nahm es Folter als spezifischen Straftatbestand ins italienische Strafrecht auf (Amnesty International 2012: o. S.; siehe auch Amnesty International 2011: 222; Amnesty International 2009a: o. S.). Des Weiteren führe der Umgang mit Asylsuchenden, Migrant_innen und Flüchtlingen zu Menschenrechtsverletzungen wie „[...] kollektiven Abschiebungen, Verstöße gegen das Non-Refoulement-Prinzip der Genfer Flüchtlingskonvention und Inhaftierungen ohne rechtliche Grundlage“ (Amnesty International 2012: o. S.; siehe auch HRW 2013).

Wie bereits ausgeführt, werden illegalisierte Migrant_innen im Tourismusgewerbe ausgebeutet und gleichzeitig als Behinderung von Tourismus sowie als Zumutung für Reisende angesehen (siehe Kapitel 2.2; Holert/Terkessidis 2006: 241).

Türkei

In der Türkei wird das Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt. Strafrechtliche Verfolgung und unfaire Gerichtsverfahren drohen vor allem Menschen, die sich zu politisch kontroversen Themen äußern, z. B. zu den Rechten von Kurd_innen. *Reporter ohne Grenzen* bescheinigte der Türkei im Jahr 2014 lediglich Platz 154 in der Rangliste der Pressefreiheit¹²³. Insbesondere werden Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LGBTI) massiv behindert. LGBTI-Personen seien aufgrund ihrer sexuellen Orientierung außerdem mutmaßlichen Hassmorden ausgesetzt. Die Türkei verabschiedete bislang kein umfassendes Anti-Diskriminierungsgesetz, so dass Diskriminierung gegenüber sexuellen Minderheiten¹²⁴ nach der formellen Rechtslage legitim ist. Außerdem zählen häusliche

¹²¹ Der Jahresbericht „Amnesty Report“ gibt Auskunft über die weltweite Lage der Menschenrechte und dokumentiert u. a. Menschenrechtsverletzungen in über 150 Ländern und Regionen.

¹²² Der Bericht „Everyday Intolerance: Racist and Xenophobic Violence in Italy“ von *Human Rights Watch* bestätigte ebenfalls die Diskriminierung von Roma in Italien (siehe Human Rights Watch 2011).

¹²³ *Reporter ohne Grenzen* veröffentlicht jedes Jahr eine Rangliste der Pressefreiheit, welche die Situation der Medien in 179 Staaten vergleicht. URL: <https://www.reporter-ohne-grenzen.de/ranglisten/rangliste-2014/>. (11.12.2014).

¹²⁴ Der Bericht „We Need a Law for Liberation: Gender, Sexuality, and Human Rights in a Changing Turkey“ von *Human Rights Watch* dokumentiert ebenfalls die Diskriminierung von sexuellen Minderheiten in der Türkei (siehe Human Rights Watch 2008).

Gewalt, Folter in Gefängnissen und Straflosigkeit von Staatsbediensteten zu weiteren Menschenrechtsverstößen in der Türkei. (Amnesty International 2013a: o. S.; Amnesty International 2011: 490ff.).

Thailand

In Thailand verzeichnete *Amnesty International* vor allem Verstöße beim Recht auf freie Meinungsäußerung, welches hauptsächlich durch das Gesetz über Majestätsbeleidigung sowie durch das Gesetz über Computerdelikte (2007) unterdrückt wird und hohe Haftstrafen nach sich zieht. 2012 erklärte das Verfassungsgericht das Gesetz über Majestätsbeleidigung für verfassungskonform (vgl. Amnesty International 2013: o. S.). Eine Verbesserung der Verhältnisse ist folglich nicht in Sicht. Ebenso betroffen ist die Pressefreiheit: Thailand steht auf Platz 130 der weltweiten Rangliste der Pressefreiheit¹²⁵. In Thailand existiert noch immer die Todesstrafe, wobei in den letzten fünf Jahren Todesurteile verhängt, jedoch keine Hinrichtungen gemeldet wurden. Flüchtlingen drohen Inhaftierungen und Abschiebungen und der interne bewaffnete Konflikt im Süden des Landes zwischen Regierungstruppen und Aufständischen sorgt auf beiden Seiten für politisch motivierte Gewalt. Aufgrund der Notstandsverordnung von 2005 genießen Sicherheitskräfte, denen Menschenrechtsverletzungen wie Folter oder willkürliche Inhaftierung vorgeworfen werden, Immunität gegen Strafverfolgung. (Vgl. Amnesty International 2013b: o. S.; Amnesty International 2009b: o. S.). Die Berichte thematisierten nicht die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern; Thailand gilt jedoch *ECPAT* zufolge als Hochburg für Kindersextourismus, auch wenn sich „[...] nur eine Minderheit der Reisenden dieses Verbrechens an Kindern schuldig macht“ (*ECPAT* 2007: 4).

In allen drei Ländern werden Menschenrechte verletzt. Doch inwieweit greifen Reiseführer diese Problematiken auf? Zwar gelten Italien, Türkei und Thailand als beliebte Urlaubsländer, dennoch ist zweifelhaft ob die Länder gleichermaßen mit Menschenrechtsverletzungen in Verbindung gebracht werden. Gesa Wicke konstatierte in ihrer Untersuchung von Reiseführern über Sizilien eine überwiegend positive Darstellung; nur wenige beleuchteten beispielsweise das Schicksal afrikanischer Flüchtlinge (vgl. Wicke 2011: 120). Die für diese Arbeit durchgeführte Inhaltsanalyse von Reiseführern prüft, ob über die oben geschilderten Menschenrechtsproblematiken informiert bzw. ob über weitere menschenrechtsrelevante Sachverhalte Auskunft gegeben wird. Zusätzlich wurde untersucht, ob sich die Länder-Reiseführer in Quantität und Qualität in Bezug auf Menschenrechte unterscheiden.

¹²⁵ Siehe Reporter ohne Grenzen. https://www.reporter-ohne-grenzen.de/fileadmin/Redaktion/Presse/Downloads/Ranglisten/Rangliste_2014/140211_Rangliste_Deutsch_Tabelle.pdf. (11.12.2014).

4.2.2 Qualitative Inhaltsanalyse als empirische Methode

Zur Überprüfung der Reiseführer als Untersuchungsgegenstand bietet sich als methodisches Instrument die Inhaltsanalyse an:

„Die Inhaltsanalyse ist eine empirische Methode zur systematischen, intersubjektiv nachvollziehbaren Beschreibung inhaltlicher und formaler Merkmale von Mitteilungen [...]“ (Früh 2007: 27).

Neben der Betrachtung formaler Merkmale, beleuchtet die Inhaltsanalyse den Kommunikationsvorgang, „[...] entweder in Bezug auf den Kommunikator (was hat der Autor gemeint?) oder in Bezug auf die Rezipienten (wie wird man die Mitteilung interpretieren?)“ (ebd.: 43). Der Reiseführer dient einerseits der Vermittlung von reisepraktischen Informationen, andererseits soll er als Bildungsgut fungieren und ein Land in all seinen Facetten wiedergeben (siehe Kapitel 4.1). Für die vorliegende Analyse ist von Interesse, ob die Menschenrechtssituation der Reiseländer Gegenstand von Reiseführern ist, welche Informationen darüber vermittelt und in welcher Art und Weise diese dargeboten werden.

Als Vorteil der Methode kann die Unveränderlichkeit „des Untersuchungsobjekts durch die Untersuchung“ (Früh 2007: 42) genannt werden. Merkmale einer Inhaltsanalyse als sozialwissenschaftliches Verfahren sind neben der Kommunikation als Analyseeinheit, eine systematische Vorgehensweise, die theoriegeleiteten Überlegungen folgt (vgl. Mayring 2008: 12). „Die Inhaltsanalyse ist kein Standardinstrument, das immer gleich aussieht; sie muss an den konkreten Gegenstand, das Material angepasst sein und auf die spezifische Fragestellung hin konstruiert werden“ (ebd.: 43). Nach Mayring kennzeichnet das Kategoriensystem zwar vornehmlich eine quantitative Inhaltsanalyse, dennoch entspricht die Erarbeitung von Kategorien und deren Erprobung am Material einem „eindeutig qualitativen“ Arbeitsschritt (ebd.). Quantitative Aspekte erlauben stattdessen „[...] mit der Häufigkeit einer Kategorie unter Umständen ihre Bedeutung zu untermauern“ (ebd.: 45). Für die Untersuchung der Reiseführer sind qualitative als auch quantitative Kategorien von Bedeutung, denn durch die Häufigkeit von Kategorien können die der Untersuchung zugrunde liegenden Reiseführer und die ausgewählten Länder messbar verglichen werden.

Zur Analyse der Reiseführer wurde eine inhaltliche Strukturierung nach Mayring vorgenommen: „Ziel inhaltlicher Strukturierungen ist es, bestimmte Themen, Inhalte, Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen“ (ebd.: 89). Nach der Bestimmung deduktiver Kategorien – das bedeutet, dass theoretische Vorüberlegungen und der bisherige Forschungsstand für die Festlegung des Kategoriensystems herangezogen werden (vgl. ebd.: 74) – wurden relevante Inhalte extrahiert. Das Forschungsinteresse beschränkte sich von Beginn an auf den Teilaspekt Menschenrechte. Die für die Untersuchung relevanten Themen wurden direkt aus dem Material abgeleitet. Bei der Reiseführeruntersuchung handelt es sich um ein qualitatives Vorhaben, da die einzelnen Unterkategorien induktiv (von besonderer Bedeutung für qualitative Ansätze (vgl. ebd.: 75)) gebildet wurden und teilweise nur fallbezogen auf das jeweilige Untersuchungsland anwendbar sind (siehe Früh 2007: 69f).

4.2.3 Auswahl des Untersuchungsmaterials und Durchführung der Analyse

Grundlage für die vorliegende Analyse bildeten alle aktuellen, deutschsprachigen Reiseführer¹²⁶, die jede_r Reiseinteressierte im Buchhandel erwerben kann und hauptsächlich von den großen Reiseverlagen¹²⁷ wie *Baedeker*, *Dumont*, *Lonely Planet*, *Michael Müller*, *Marco Polo*, *Dorling Kindersley* etc. publiziert werden. Aus ökonomischen Gründen finden nur solche Berücksichtigung, die das gesamte Land erfassen und nicht zusätzlich die einzelnen Regionen beschreiben.

Miteinbezogen wurden des Weiteren die *SympathieMagazine* des *Studienkreises für Tourismus und Entwicklung* als Anbieter von Bildungs- und Informationsarbeit. Diese rücken die Geschichte und Kultur des jeweiligen Landes in den Blickpunkt und beinhalten keine klassischen Landschafts- und Routenbeschreibungen. Zusätzlich wurden die Bände der Kulturschockreihe vom *Reise Know-How Verlag* ausgewählt, die ausschließlich über Politik, Geschichte, Kultur und die Menschen des Landes Auskunft geben. Dies ließ einen Vergleich von klassischen Reiseführern auf der einen Seite sowie Länderdarstellungen mit gesellschaftspolitischem Fokus auf der anderen Seite zu, die speziell für den Tourismus herausgegeben werden. Die Reiseführer lagen in Buchform vor, auf eine Untersuchung von modifizierten Neuauflagen wurde aus zeitlichen Gründen verzichtet.

Nach Anfertigung eines deduktiv festgelegten Kategoriengerüsts, welches sich auf theoretische Vorüberlegungen und quantitative Kriterien vorheriger Studien stützt (siehe Gorsemann 1995), wurde das Material anschließend Zeile für Zeile gesichtet. Weitere Kategorien und Unterkategorien wurden induktiv gebildet. Das Kategoriensystem¹²⁸ umfasst quantitative als auch qualitative Kategorien:

¹²⁶ Die analysierten Passagen der Reiseführeruntersuchung wurden gescannt und befinden sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Reiseführer, Originaltextpassagen).

¹²⁷ Verlage wie *Baedeker*, *Lonely Planet*, *Dumont* oder *Marco Polo* gehören zum Reiseverlag *MAIRDUMONT*. Die größten Marktanteile hatte im Jahr 2013 *Marco Polo* (77%) zu verzeichnen (siehe Mairdumont Media 2012: 5). „Marco Polo ist [...] mit Abstand die umsatzstärkste Reihe, auf dem zweiten Platz liegt die des Michael Müller Verlags, ganz knapp vor Baedeker“ (Fischer 2013: o. S.).

¹²⁸ Das vollständige Kategoriensystem befindet sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Reiseführer, Kategoriensystem).

Abbildung 2: Reiseführer – quantitative und qualitative Kategorien

Quantitativ	Qualitativ
<p>1. <i>Merkmal Reiseführer</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Umfang des Reiseführers <p>2. <i>Umfang der Menschenrechtsthemen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Menschenrechtsthemen • Umfang des Textes (z. B. 1 Satz; eine Seite) • Anzahl der Benennungen der einzelnen Menschenrechtsthemen <p>3. <i>Darstellung der Menschenrechtsthemen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Inhaltsverzeichnis • Rubriken • Separate Überschrift • Präsentationsform (z. B. Informationskasten; im Text; Randtext) 	<p>4. <i>Menschenrechtsthemen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechte explizit (z. B. Menschenrechtspolitik) • Implizite Themen (z. B. Flüchtlingschutz; Minderheiten) • Vorurteile/ Stereotype <p>5. <i>Art und Weise der Sensibilisierung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Art und Weise der Information (z. B. informativ/ sachlich; wertend) • Handlungsanweisung (direkt; indirekt; keine)

Die quantitativen Variablen ermöglichten zu prüfen, in welchem Umfang die Reiseführer das Thema Menschenrechte aufarbeiten, wie oft der Sachverhalt aufgegriffen und in welcher Form diese präsentiert werden: Die einzelnen Menschenrechtsthemen können beispielsweise in wenigen Sätzen oder über mehrere Seiten erläutert sowie in Form von Informationskästen, Randtexten, eigenen Kapiteln, Geschichtsdaten etc. dargestellt werden. Im Zuge dessen wurden separate Überschriften untersucht, die Menschenrechtsthemen einleiten. Des Weiteren ergab die induktive Durchsicht des Materials, dass die Sachverhalte in verschiedenen Rubriken wie „Land und Leute“ oder „Geschichte und Kultur“ vorkommen, teilweise waren diese auch sekundär in der Beschreibung von Orten zu finden. Die Inhaltsverzeichnisse wurden ebenso auf menschenrechtliche Punkte durchgesehen.

Die qualitativen Variablen erfassten, wie die Menschenrechtsthematik an die Lesenden kommuniziert wird. Dabei wurde zwischen expliziten Menschenrechtsbegriffen und impliziten Themen unterschieden. Als explizit wurde eine Passage codiert, wenn die Bezeichnung „Menschenrechte“ o. ä. verwendet wurde. Dazu zählten ebenso *Menschenrechtsdokumente* (z. B. *AEMR*, *EMRK*), *Menschenrechtsorganisationen*, *-gruppen* (z. B. *Amnesty International*, *Reporter ohne Grenzen*) und Personen, *Menschenrechtler_innen*. Weiterhin wurden die Begriffe *Menschenrechte*, *Menschenrechtsfragen*, *Menschenrechtspolitik* getrennt von *Menschenrechtsverletzungen* und *Menschenrechtsverbrechen* registriert, um feststellen zu können, in welchem Zusammenhang welche Termini benutzt werden. Die Liste impliziter Sach-

verhalte ist lang und beinhaltet u. a. das *Recht auf Meinungs- und Religionsfreiheit, Pressefreiheit, Kinderprostitution, Flüchtlinge* oder *Diskriminierung von Minderheiten* (z. B. ethnische und religiöse Minderheiten, sexuelle Identität). Diese als implizite Themen codierten Kategorien wurden nicht direkt mit dem Begriff „Menschenrechte“ in Zusammenhang gebracht. Dennoch wurden diese auf ihre explizite oder implizite Veranschaulichung überprüft. Das bedeutet, wie im Fall von *Pressefreiheit*, ob diese als solche bezeichnet wurde oder ob indirekt beispielsweise von „Kontrolle der Medien“ die Sprache war. Ein weiteres Beispiel zeigte sich bei der Thematik *Kinderprostitution* – wurde diese direkt als solche betitelt oder stattdessen von „Minderjährigen in der Prostitution“ gesprochen? Diese Differenzierung erwies sich als entscheidend, um den Stellenwert von Menschenrechten in Reiseführern erkennen zu können. Werden kritische Themen als solche benannt oder vielmehr indirekt beschrieben?

Die induktive Sichtung des Materials hatte darüber hinaus den Ausschluss der Inhalte Umwelt, Korruption, Armut und geschichtliche Ereignisse zum Ergebnis. Den historischen Ereignissen wurde Rechnung getragen, wenn diese Relevanz für die Gegenwart besitzen, wie beispielsweise die Darstellung von Minderheitengruppen (z. B. Kurd_innen oder Armenier_innen in der Türkei). Zwar können Umweltschäden, Korruption und Armut Menschenrechtsverletzungen verursachen, jedoch spielte dies in den Reiseführern keine Rolle. Für die Thailand-Reiseführer wurde zudem die Kategorie *Sextourismus/ Prostitution* gesondert aufgenommen, da diese die Problematik überwiegend getrennt von der Kinderprostitution thematisierten. Von besonderem Interesse ist, wie Reiseführer Sextourismus und Kinderprostitution kommunizieren (z. B. *kritisch, implizit*) und weshalb sie separat darüber berichten.

Weiterhin widmet sich die *Analyse der Art und Weise der Information* der entsprechenden Aussagen. Welche Informationen erhalten letztlich die Leser_innen und mit welcher Absicht vermitteln die Autor_innen Informationen und Meinungen? Die Erstellung der Kriterien orientiert sich dabei an der Untersuchung von Sabine Gorsemann zu Reiseführern als Bildungsgut, welche am Beispiel von Island-Reiseführern formale und inhaltliche Merkmale evaluierte (Gorsemann 1995): Bildungselemente müssen sachlich und verständlich informieren sowie auf triviale Aussagen verzichten, um als solche zu fungieren (ebd.: 149). Entscheidend sei eine „sinnvolle Wissensvermittlung“ (ebd.: 155) an die Adressat_innen. Die unterhaltsame Darstellung von Informationen und Werturteile, die nicht sachlich informieren, kollidieren jedoch mit dem Anspruch auf Übersichtlichkeit der Information (ebd.: 140). Da sich Gorsemanns Studie hauptsächlich auf die Standardisierung des jeweiligen gesamten Dokuments konzentrierte und analysierte, welches Wissen vermittelt und welches ausgeblendet wird, musste die Konzeption der Variablen für meine Untersuchung angepasst werden. Von Bedeutung ist, ob die Inhalte zu Menschenrechten *sachlich/ informativ* oder *wertend* dargeboten werden. Als *informativ/ sachlich* wurden die Textpassagen codiert, wenn die Reiseautor_innen Fakten, Hintergrundinformationen oder Zitate anführten und eine kritische Distanz

zum Gegenstand erkennen ließen. Eine *wertende* Darstellung zeichnet sich durch die Wiedergabe von Meinungen der Autor_innen aus. Verzichtet der/ die Autor_in auf Erklärungen und steht stattdessen seine/ ihre Meinung im Vordergrund oder wirkt diese kritisch unterstreichend? Zur weiteren Konkretisierung wurde die Ausprägung *wertend* in *kritisch* (z. B. grenzt an Sklaverei) und *verharmlosend* (z. B. lockere Damen) sondiert. Darüber hinaus spielt der unterhaltende Wert eine Rolle, indem zum Beispiel Inhalte dramatisiert werden können (z. B. Blutbad, brutale Gewalt etc.). Zum Teil überschneiden sich beide Darstellungsformen, wenn die Autor_innen einen Passus informativ/ sachlich erklärten und zugleich wertend/ kritisch oder wertend/ unterhaltsam/ dramatisierend ausführten.

Zur Sensibilisierung der Leser_innen zählen neben der Vermittlung von Fakten und Meinungen auch Verhaltenstipps, z. B. bei Sicherheitsfragen. Auch zu Menschenrechten spielen Handlungsanweisungen eine Rolle. Diese äußern sich entweder *indirekt* anhand von Verweisen auf weiterführende Informationen (z. B. Internetseite, Buchtipp) oder *direkt*, beispielsweise durch Aufforderungen, etwas zu tun oder zu unterlassen (z. B. „Verzichten Sie!“).

Wie bereits geschildert, stützt sich die Analyse zunächst auf alle im Buchhandel habhaften Reiseführer¹²⁹. Für Italien mussten nach der Durchführungsphase Reiseführer von der weiteren Auswertung ausgeschlossen werden, da diese den erstellten Kategorien nicht entsprachen und Menschenrechte gar nicht behandelten. Dementsprechend nahmen lediglich fünf Italien-Reiseführer Bezug zu Menschenrechten. Insgesamt umfasste die Untersuchung 27 Reiseführer inklusive der *SympathieMagazine* vom *Studienkreis für Tourismus und Entwicklung* und der Kulturschock-Bände vom *Reise Know-How Verlag* – Italien (5), Türkei (8), Thailand (14). Die Anzahl von Reiseführern für die Länderbeispiele Italien und Türkei erklärt sich nicht zuletzt durch das geringe Sortiment an Samplern/ Sammelbänden, die das gesamte Land beschreiben. Für diese Länder liegt eine Vielzahl von Reiseführern für die einzelnen Regionen vor. Trotz ungleicher Menge lassen diese dennoch reiseführer-übergreifend einen Vergleich innerhalb der Länderbeispiele zu. Anschließend wurden die entsprechenden Textpassagen gescannt und mit dem computergestützten Daten- und Textanalyse-Programm MAXQDA ausgewertet¹³⁰.

4.3 Ergebnisse der Reiseführeruntersuchung

Bislang liegen keine spezifischen Analysen zum Thema Menschenrechte in Reiseführern vor (siehe Kapitel 4.1). Aus diesem Grund widmet sich die vorliegende Untersuchung ausschließlich dem Aspekt der Menschenrechte und prüfte, über welche Menschenrechtsthemen die Reiseautor_innen schreiben und ob diese direkt mit dem Begriff Menschenrechte in

¹²⁹ Angaben zu den verwendeten Reiseführern befinden sich im Anhang, Tabelle 12, S. 314.

¹³⁰ Alle Excel-Tabellen zur Inhaltsanalyse sowie die Auswertungstabellen nach dem Kategoriensystem befinden sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Reiseführer, Inhaltsanalyse MAXQDA + Auswertungstabellen – je Italien, Türkei, Thailand).

Zusammenhang gebracht oder ob diese implizit präsentiert werden. Darüber hinaus sind sprachliche Darstellung und mögliche visuelle Hervorhebungen von Interesse. Ziel der Studie ist es herauszufinden, welche Funktion die Ausführung von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern erfüllt. Dienen Menschenrechte der vollständigen Schilderung eines Landes oder sind diese mit bestimmten Deutungsregeln verbunden und geben den Leser_innen Handlungsmöglichkeiten vor? Reiseführer könnten dementsprechend als Bildungsformate für Menschenrechte genutzt werden, da diese eine breite Masse an Urlauber_innen ansprechen. Das umfangreiche Spektrum an Menschenrechtsproblematiken in den drei Ländern (siehe Kapitel 4.2.1) sollte dem Anspruch von Reiseführern, die aktuelle politische Lage abzubilden, Beachtung finden.

4.3.1 Jenseits der Menschenrechte – Menschenrechte in Italien-Reiseführern

Im Vorfeld wurden bereits Reiseführer aus der weiteren Untersuchung ausgeschlossen, da diese die festgelegten Kriterien nicht erfüllten. Demnach konnten lediglich die Reiseführer *Lonely Planet*, *Baedeker* und *Michael Müller*, sowie das *SympathieMagazin Italien Verstehen* und *Kulturschock Italien* vom *Reise Know-How Verlag* geprüft werden.

Laut „Amnesty Report“ werden in Italien insbesondere die Menschenrechte von Roma und Flüchtlingen verletzt; außerdem spielt die Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Selbstbestimmung eine erhebliche Rolle (siehe Kapitel 4.2.1). Teilweise berücksichtigen die untersuchten Italien-Reiseführer diese Themen und greifen die Flüchtlingsproblematik, die Pressefreiheit und die Situation von Homosexuellen auf. Die Diskriminierung der Roma als ethnische Minderheit kam in keinem der Reiseführer vor. Bei Anwendung der Auswertungskriterien beschrieben die Reiseführer die Inhalte ausschließlich implizit. Ausnahmen bildeten die Erwähnung von Menschenrechtsorganisationen in zwei Fällen: *Lonely Planet* schrieb über *Arcigay*, eine Organisation, die sich für die „Rechte von Homosexuellen“ (Lonely Planet 2009: 461) einsetzt. *Michael Müller* machte in einem kleinen Informationskasten auf die Waffenproduktion der Firma *Beretta* und eine Kampagne von *Amnesty International* für die Kontrolle des internationalen Waffenhandels aufmerksam (Michael Müller 2007: 299). Die drei Hauptpunkte Flüchtlinge, Pressefreiheit und sexuelle Minderheiten werden im Folgenden in ihrer Aufbereitung beleuchtet.

Migration in Italien – keine Menschenrechtsrhetorik

Das Thema Flüchtlinge fand sich in allen drei Reiseführern wieder und wurde in den Rubriken *Bevölkerung*, *Politik*, *Wirtschaft* und unter *Regionen/ Städte* beschrieben. Bis auf „Migration und Multikulturelles“ im *Lonely Planet* (Lonely Planet 2009: 61), gab es keine separaten Überschriften, die sofort auf die Thematik schließen ließen. Obwohl es sich bei *Michael Müller*, *Baedeker* und *Lonely Planet* um umfassende Reiseführer mit über 800 Seiten handelt, wurde die Situation der Flüchtlinge nur am Rande in wenigen Sätzen erwähnt; ausgenom-

men *Lonely Planet* widmete dem einen eigenen Absatz. Den quantitativen Kriterien zufolge wurde das Thema Flüchtlinge ansatzweise sichtbar gemacht; allerdings durch Termini wie „illegale Einwanderung“, „illegale Ausländer“ oder „die Illegalen“ (*Lonely Planet* 2009: 62). Im Vordergrund stand der Status der „Illegalität“ der Flüchtlinge, nicht deren Lebensbedingungen, von denen vielmehr abgelenkt wurde. *Baedeker* und *Michael Müller* nutzten den Begriff Flüchtlinge, beschrieben diesen Sachverhalt jedoch nur verkürzt (*Abend* 2010: 37; *Michael Müller* 2007: 808). Fakten und sachliche Erklärungen zur Flüchtlingssituation oder zum Umgang der italienischen Regierung mit Flüchtlingen fehlten. Lediglich *Lonely Planet* fragte kritisch nach einer kontrollierten Einwanderung:

„Die Frage ist jedoch, wie man der illegalen Einwanderung ein Ende bereitet und eine Einwanderung in legalisierten kontrollierten Schüben zulässt“ (*Lonely Planet* 2009: 62).

Gleichzeitig wurde der Eindruck erweckt, die Flüchtlinge selbst sollten sich aktiv um ihre Einbürgerung bemühen:

„Die letztere Zahl würde sich ändern, wenn mehr Einwanderer sozusagen aus ihrer Deckung kämen und sich einbürgern ließen“ (*ebd.*).

Dieses Zitat führt die ganze Problematik ad absurdum, da nachgewiesenermaßen Italien rigoros Flüchtlinge abschiebt, für seine Flüchtlingspolitik massiv kritisiert wird und gegen Menschenrechte verstößt. Italien hat als einziges EU-Mitgliedsland kein eigenes Asylgesetz, zugleich gilt „illegale Einwanderung“ noch immer als Straftatbestand (siehe *Amnesty International* 2011: 220). Legalisierungsprogramme ermöglichen lediglich zu ganz bestimmten Terminen einen offiziellen Aufenthaltsstatus zu erlangen (*Schwarz* 2009: 188). In Anbetracht der Tatsache, dass die Medien beständig über Flüchtlinge in Italien berichten, muss festgehalten werden, dass nur drei der zu Italien vorliegenden Reiseführer kaum bis wenige Hintergrundinformationen lieferten. Wie bereits bei *Wicke*, wurde die Situation der Flüchtlinge weitestgehend ausgeblendet (siehe *Wicke* 2011: 120).

Pressefreiheit – Über Medienkontrolle

Über die Pressefreiheit berichteten die Reiseführer nur ansatzweise in kurzen Absätzen und sprachen implizit über die Medienkontrolle durch den (einstigen) italienischen Ministerpräsidenten *Silvio Berlusconi*. Lediglich *Michael Müller* stellte fest, dass dies „als Angriff auf die Meinungsfreiheit gewertet“ (*Michael Müller* 2007: 74) werden würde. Die Autor_innen gaben einige Hintergrundinformationen, wenngleich eine wertende und umgangssprachliche Darstellung dominierte:

„Die Gesetze, die er durchs Parlament peitscht, dienen dazu, sich selbst vor dem Zugriff der Justiz zu schützen“ (*Michael Müller* 2007: 74).

„Schätzungen zufolge hat Berlusconi die Kontrolle über oder mindestens Einfluss auf 90% der privaten Fernsehsender in Italien. [...] Auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehsender RAI bekam Druck von oben zu spüren und wurde auf Linientreue getrimmt. Im Mai 2004 nahm der Intendant seinen Hut, weil er es endgültig satt hatte, dass die Regierung den Sender für Eigenwerbung missbrauchte“ (*Lonely Planet* 2009: 46).

„Das bisschen Kritik, das Berlusconi erwischt, kommt kurioser Weise von seinen eigenen drei Mediaset-Sendern“ (ebd.: 62).

Nicht das Recht auf Pressefreiheit oder freie Meinungsäußerung stand hierbei im Vordergrund, sondern Silvio Berlusconi, welcher als „Medienzar“ und „Medienmogul“ hochgespielt wurde (Lonely Planet 2009: 62; Michael Müller 2007: 74). Zwar verurteilten die Reiseautor_innen Berlusconis Einfluss auf die italienischen Medien, diese Kritik wird aber aufgrund des saloppen Sprachstils wieder abgeschwächt. Die Autor_innen erwecken den Eindruck, die Einschränkung der Pressefreiheit nicht richtig ernst zu nehmen. Dabei wird Italien auch von Nichtregierungsorganisationen kritisiert: Die amerikanische NRO *Freedom House* stufte Italien gemäß seiner zivilen Rechte als freies Land ein, die Presse bewertet sie hingegen nur als teilweise frei¹³¹.

Sexuelle Selbstbestimmung

Ein einziger Reiseführer thematisierte die sexuelle Selbstbestimmung, die zunächst in der Einleitung in Bezug auf die Legalisierung von „Schwulenehen“ (Lonely Planet 2009: 17) Erwähnung fand. Darüber hinaus beschrieben die Autor_innen in einem Informationskasten mit der weniger expliziten Überschrift „Schwulenstadt Bologna“, die sich als Zentrum der Schwulenbewegung in Italien herausstellte, die Aktivitäten der Organisation *Arcigay*. Diese setzt sich für die Rechte von Homosexuellen ein (Lonely Planet 2009: 461). Dieser Informationskasten bot sachliche Hintergrundinformationen und betonte die politische Arbeit für die Rechte von Homosexuellen. Indessen fehlten Erläuterungen zu Diskriminierung oder Benachteiligungen. Dies geschah bedingt am Ende des Bandes, indem in einem eigenen Absatz „Schwulen- und Lesbenszene“ auf Toleranz und Intoleranz gegenüber Homosexualität hingewiesen wurde (vgl. ebd.: 971).

In der Darstellung des Themas sexuelle Selbstbestimmung ist eine zweifache Kommunikationsabsicht erkennbar: Zum einen wurde auf die Situation vor Ort mit politischen Hintergründen eingegangen, zum anderen wurden Webseiten mit Bars und Hotels für Homosexuelle angegeben, welche für die Leser_innen selbst als reisepraktische Informationen zu werten sind. Allerdings hielten sich die Autor_innen mit Begrifflichkeiten wie Diskriminierung oder potentieller Gewalt gegenüber Homosexuellen zurück.

In den wenigen, für die Auswertung in Frage kommenden Reiseführern spielten trotz ihres starken Seitenumfangs Menschenrechte nur eine geringfügige Rolle, welche die Autor_innen überwiegend implizit und knapp präsentierten.

¹³¹ Siehe http://freedomhouse.org/country/italy#_U8pr5kD2vao. (11.12.2014).

Freedom House veröffentlicht seit 1972 Länderberichte in Bezug auf die politischen Rechte eines Landes und stuft diese nach bestimmten Kriterien als frei, teilweise frei oder unfrei ein (Chladek 2004a: 2f).

Italien Verstehen oder Kulturschock Italien

Bei den *SympathieMagazinen* und der Kulturschockreihe handelt es sich, wie bereits angedeutet, um alternative Möglichkeiten zur Reisevorbereitung. Diese stellen nicht die reisepraktischen Informationen in den Vordergrund, welche für die Reiseführer charakteristisch sind, sondern liefern detaillierte Erklärungen für Politik, Kultur, Religion etc. eines Landes. Nach eigenen Angaben beabsichtigen die Kulturschock-Bände „Denk- und Lebensweisen zu erklären, um eine Orientierungshilfe im fremden Alltag zu sein [...] und Vorurteile abzubauen“ (Schwarz 2009: o. S.¹³²). Die *SympathieMagazine* verstehen sich hingegen als „Reiseführer der besonderen Art, informieren unterhaltsam und [wollen] helfen Land und Leute verstehen [...] zu lernen“¹³³. Die Konzeption verspricht Informationen und Hintergründe über die Zielländer und ihre Einwohner_innen. Daher stellt sich die Frage, ob diese differenziert über Menschenrechte informieren und folglich zum 'Verstehen' des Landes beitragen.

Der Vergleich zu den Reiseführern zeigt, dass gleichfalls die Themen Pressefreiheit und Flüchtlinge behandelt wurden. *Kulturschock Italien* befasste sich zudem mit sexueller Selbstbestimmung, mit der Diskriminierung von Roma und implizit mit dem Recht auf Wohnen in Bezug auf Slum-Behausungen für illegalisierte Einwander_innen. Auch für diese Reiseliteratur ist die überwiegende implizite Schilderung, ohne einen direkten Zusammenhang zu Menschenrechten herzustellen, bezeichnend. Eine Ausnahme bildete die Nennung der *Genfer Flüchtlingskonvention* als Menschenrechtsdokument, die in einem Randtext zu Flüchtlingen im *SympathieMagazin* erschien (STE¹³⁴ 2009: 19). Außerdem war im *Kulturschock Italien* in einem mehrseitigen Text über die italienische Mafia explizit und fett gedruckt von der „Achtung der Menschenrechte“ (Schwarz 2009: 127) zu lesen.

Ähnlich wie bei den Reiseführern umschrieb das *SympathieMagazin* den Umgang mit der Pressefreiheit lediglich als Einfluss auf die täglichen Informationen durch Berlusconi als Besitzer von Fernsehkanälen und Wochenzeitschriften (STE 2009: 42). *Kulturschock Italien* verwies hingegen in einem eigenen Kapitel mit der Überschrift „Recht auf freie Meinungsäußerung“ auf dessen Verletzung durch die Medienkontrolle (Schwarz 2009: 64):

„Berlusconi ordnete die Entlassung einiger unliebsamer Moderatoren der RAI an. Regierungskritische Sendungen wurden aus dem Programm genommen. Seit Berlusconi im Frühjahr 2008 zum dritten Mal zum Ministerpräsidenten gewählt wurde, gibt es in Italien eine breite Diskussion, ob die Politik der Forza Italia eine Vorstufe zur Diktatur darstellt“ (ebd.).

Der Autor informierte sachlich über den Zustand der Meinungs- und Pressefreiheit und wies sogar auf die kritische Diskussion über eine Diktatur hin.

Ferner lagen zwei weitere Kapitel zu Flüchtlingen sowie zu „Schwule und Lesben“ (Überschrift siehe Schwarz 2009: 202) vor. Der *Kulturschock Italien* versorgte seine Leser_innen mit vielen Fakten, Erklärungen und Hintergrundinformationen zu den einzelnen Themen,

¹³² Siehe Rückseite *Kulturschock Italien*.

¹³³ Siehe <https://www.sympathiemagazin.de/>. (11.12.2014).

¹³⁴ Studienkreis für Tourismus und Entwicklung e. V.

obgleich der Autor nicht nur sachlich und kritisch informierte, sondern besonders prägnante Geschichten selektierte oder die Dramatik der Situation von Flüchtlingen hochspielte. Allerdings nutzte er auch Interviews oder Geschichten, um gezielt die Einschätzungen anderer Personen heranzuziehen (siehe ebd.: 195).

„Seit dem EU-Beitritt Rumäniens 2007 und dem damit einhergehenden Wegfall der Visumpflicht strömen immer mehr rumänische Landsleute nach Italien. Nach dem Mord an einer italienischen Frau, die von einem rumänischen Einwanderer in seiner Baracke am Tiber brutal vergewaltigt und misshandelt worden war, kam es zu Ausschreitungen gegen die Balkanbewohner. Nach dem Verbrechen ließ die italienische Regierung rund 5000 Rumänen abschieben“ (Schwarz 2009: 188).

„Jeder kennt die dramatischen Bilder aus den Nachrichten: in nusschalenähnlichen, hoffnungslos überladenen Booten versuchen verzweifelte Menschen, die süditalienische Grenze zu erreichen“ (ebd.: 185).

„Auch gegen Homosexuelle wird gern Stimmung gemacht“ (ebd.: 113).

Die *SympathieMagazine* enthalten in der Mitte des Heftes allgemeine Reiseinformationen, welche die Unvoreingenommenheit und den Respekt vor anderen Kulturen betonten. Davon verwies ein Abschnitt auf Menschenrechtsverletzungen in den Ländern und rief explizit zum „Hinschauen, nicht wegschauen“ (STE 2009: 37) auf. Diese Aufforderung wurde in der Ich-Form und somit bereits aus der Perspektive der Leser_innen formuliert. Es handelt sich um die einzige direkte Handlungsanweisung für die Reisenden innerhalb der analysierten Reiseliteratur zu Italien, die zudem unmittelbar mit Menschenrechten in Verbindung gebracht wurde. Zum einen wurde dadurch hervorgehoben, dass Reisende eine menschenrechtliche Verantwortung im Urlaubsland innehaben und zum anderen wurden sie gleichzeitig aufgerufen, diese Verantwortung auch wahrzunehmen. Die Ich-Perspektive milderte dabei den Appell ab, da er nicht als generalisierende Handlungsanweisung von außen auftritt, sondern als Haltung der Reisenden zu verstehen ist.

Das *SympathieMagazin* und der Kulturschock-Band unterschieden sich von den Reiseführern in geringem Maße in der Auswahl der Themen. Allerdings muss für *Kulturschock Italien* festgehalten werden, dass dieser umfassende Kapitel mit Hintergrunderklärungen bot. Die teilweise kritische, aber überwiegend unterhaltsame Darstellung der Sachverhalte galt für alle untersuchten Reise- und Länderführer gleichermaßen. Während das *SympathieMagazin* nur wenige Informationen enthielt, bietet der Kulturschock-Band eine fundierte Grundlage zur Reisevorbereitung und genügt dem Anspruch, über Lebensweisen und den Alltag aufzuklären, zu denen zweifelsohne politische Belange wie die Menschenrechtspolitik eines Landes dazugehören.

Fazit

Insgesamt betrachtet, erwähnten Italien-Reiseführer einzelne Menschenrechtsproblematiken am Rande, allerdings ausschließlich ohne eine Verbindung zum Begriff Menschenrechte herzustellen sowie ohne vertiefende Erklärungen. Zwar gilt es als positiv zu werten, dass

kritische Themen Zuspruch in den Reiseführern bekommen. Ohne entsprechende Hintergrundinformationen können diese jedoch nicht als gesellschaftliches Problem oder gar Menschenrechtsverletzung verstanden werden. Der Informationsgehalt dieser Abschnitte muss demzufolge aus Sicht der Untersuchung zu Menschenrechten als gering eingeschätzt werden, wozu auch die zuweilen unterhaltsame Schilderung ernsthafter Themen beiträgt. Eine Mischung aus sachlichen Informationen und unterhaltsamem Sprachstil war charakteristisch für die Italien-Reiseführer.

Den Autor_innen muss eine Zurückhaltung bei der Selektion von Informationen als auch bei der sprachlichen Darstellung attestiert werden. Mit Ausnahme des *Kulturschock Italien*, der über menschenrechtsrelevante Themen informiert, sind die Reiseführer nicht in der Lage ein Bewusstsein der Reisenden für die Menschenrechtsituation in Italien zu schaffen. Des Weiteren gaben die Reiseautor_innen keine konkreten Handlungsanweisungen in Bezug auf Menschenrechte, abgesehen einiger weniger Angaben von Homepages mit weiterführenden Informationen (Lonely Planet 2009: 461). Demgegenüber enthielten die *SympathieMagazine* eine extra Beigabe mit allgemeinen Reiseinformationen, die der *Studienkreis für Tourismus und Entwicklung* eigens konzipierte: Er weist explizit auf Menschenrechtsverletzungen in den Reiseländern hin und fordert die Reisenden auf, den Schutz der Menschenrechte nicht durch eigene Urlaubsinteressen zu vernachlässigen (STE 2009: 37). Zum einen hoben die Magazine hervor, dass Menschenrechte in allen Ländern, nicht nur in bestimmten verletzt werden – so auch in den Beispielländern Italien, Türkei und Thailand. Zum anderen verdeutlichten sie die Verbindung zwischen Urlaub und Menschenrechten. Die Interessen der Reisenden dürften nicht über denen der Menschenrechte stehen. Daher wurde mit Nachdruck erklärt, dass Tourist_innen aus sich selbst heraus Verantwortung übernehmen sollen.

Bis auf diese Einzelfälle, wurden Reiseführer anscheinend bislang nicht dafür genutzt, um für das Thema Menschenrechte in Italien zu sensibilisieren und somit ein Bewusstsein bei den Reisenden zu schaffen, geschweige denn Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Präsenz von politischen Themen wurde innerhalb dieser Untersuchung nicht überprüft, dennoch sind Parallelen zur Studie von Wicke erkennbar, die eine politische Enthaltensamkeit für Sizilien-Reiseführer konstatierte (siehe Wicke 2011: 133f.). So gehören auch Menschenrechte nicht zum Repertoire von Italien-Reiseführern. Fraglich ist, ob dies dem Bedürfnis der Leser_innen nach leichter Unterhaltung zur Urlaubsvorbereitung entspricht oder, ob bei den Autor_innen weder das spezifische Hintergrundwissen vorhanden ist, noch solche Informationen von ihnen gewollt sind. Möglicherweise spiegelt sich in den Reiseführern auch die Tatsache wider, dass Italien allgemein nicht als Staat, der Menschenrechte verletzt, wahrgenommen wird. Diese Fragen konnten anhand der Reiseführeranalyse nicht abschließend geklärt werden. Detaillierte Fragen zur Nutzung und zur Einschätzung von Informationen zu Menschenrechten in Reiseführern hält die Online-Befragung von Reisenden bereit (siehe

Kapitel 5). Über die Beweggründe, Menschenrechte in Reiseführern aufzugreifen oder nicht, geben Interviews mit Reiseautor_innen und Reiseverlagen Auskunft (siehe Kapitel 6).

4.3.2 Eine politische Reise – Menschenrechte in Türkei-Reiseführern

Die Türkei wird wegen einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen angeprangert: Dazu zählen vor allem die Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit, die Diskriminierung von LGBTI-Personen, Folter in Gefängnissen oder häusliche Gewalt (siehe Kapitel 4.2.1). Fernerhin entlarvte eine ARD-Reportage¹³⁵ über Urlaub und Billiglohn in der Türkei die schlechten Arbeitsbedingungen insbesondere von Hotelangestellten und Busfahrer_innen im Tourismusgewerbe.

Winers Online-Analyse von Reiseführern ergab bereits, dass Menschenrechtsverstöße in Zusammenhang mit dem potentiellen EU-Beitritt, Meinungsfreiheit und die Situation der Kurd_innen in einigen wenigen Online-Formaten der Reiseverlage wie *Lonely Planet* oder *Marco Polo* eine Rolle spielten (siehe Wirner 2007: o. S.). Noch in den 1980er und zu Beginn der 1990er Jahren wurde die kurdische und armenische Kultur in Reiseführern totgeschwiegen (Fierz 1992). Welche Themen im drittbeliebtesten Reiseland der Deutschen aufgearbeitet werden, zeigt die folgende Auswertung. Alle Reiseführer zur Türkei wurden nach den zu untersuchenden Kriterien einbezogen.

Im Gegensatz zu den Italien-Reiseführern behandelten die Türkei-Reiseführer nach quantitativen Maßstäben eine ganze Bandbreite an Menschenrechtsproblematiken. Für die Mehrheit der Reiseführer spielten Presse- und Meinungsfreiheit (Lonely Planet 2010: 57; Bussmann/Tröger 2012: 66; Becks 2010: 56), Diskriminierung von ethnischen und sexuellen Minderheiten (Lonely Planet 2010: 52f; 731; Bussmann/Tröger 2012: 893; 70; Swan 2011: 59; 392; Zaptcioglu/Gottschlich 2010: 19), der Genozid an den Armeniern_innen (Lonely Planet 2010: 41; Bussmann/Tröger 2012: 543; 837; Becks 2010: 262; 51) und Menschenrechtsverletzungen an Frauen – speziell Ehrenmord – (Lonely Planet 2010: 60f; Bussmann/Tröger 2012: 53; 890; Zaptcioglu/Gottschlich 2010: 19) eine bedeutende Rolle. Themen wie die Abschaffung der Todesstrafe, Flüchtlinge, das Recht auf Wohnen und Bildung, willkürliche Verhaftungen sowie das Recht auf freie Religionsausübung wurden ebenfalls in einigen Reiseführern angesprochen (Bussmann/Tröger 2012: 16; Lonely Planet 2010: 53; 46, 527; Becks 2010: 606). Teilweise wurden diese auch explizit mit Menschenrechten in Verbindung gesetzt; hauptsächlich in Zusammenhang mit dem potentiellen EU-Beitritt der Türkei und partiell mit Presse- und Meinungsfreiheit sowie ethnischen Minderheiten (Becks 2010: 34; Bockhorni/Latzke 2009: 29; Lonely Planet 2010: 46, 57; Bussmann/Tröger 2012: 15). Hervorzuheben sind die umfangreichen Reiseführer *Lonely Planet* und *Michael Müller*, welche die einzelnen Sachverhalte in eigenen Absätzen, Kapiteln oder Informationskästen erläutern

¹³⁵ Siehe „Schnäppchen-Urlaub Türkei – Sonne, Strand und Billiglohn“. Film von Johannes Höflich und Jo Angerer. WDR Fernsehen, 08.07.2013, 22:00 bis 22:45 Uhr.

ten. So fanden sich allein im *Lonely Planet* fünf Informationskästen, beispielsweise zu den Themen Meinungsfreiheit oder zur Schwulen- und Lesbenszene Istanbuls (Lonely Planet 2010: 66; 163). Einige Kapitel wurden per Überschrift eingeleitet (z. B. „Religion“, „Medien“ (ebd.: 57)), die auf kritische Informationen schließen ließen und von den Leser_innen auf den ersten Blick gefunden werden können. Auch der *Marco Polo* mit seinen 130 Seiten beschrieb die Situation von Frauen und Kurd_innen in einem eigenen Abschnitt mit separater Überschrift (Zaptcioglu/Gottschlich 2010: 19). Kennzeichnend für die Reiseführer war außerdem, dass die Themen in nahezu jeder Rubrik von *Geschichte und Kultur* über *Allgemeine Informationen* und innerhalb von *Beschreibungen von Regionen* auftraten.

Die Reiseführer behandelten ausschließlich Menschenrechte, die durch die türkische Regierung verletzt werden; dies betraf hauptsächlich ethnische, religiöse und sexuelle Minderheiten, Frauen in spezifischer Weise, sowie Journalist_innen und Künstler_innen in Bezug auf freie Meinungsäußerung. Schlechte Arbeitsbedingungen, welche unmittelbar durch den Tourismus mit verursacht werden, spielten dagegen in den Reiseführern keine Rolle. Inwieweit die Reiseführer zu einem Bewusstsein für Menschenrechte beitragen und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, wird anhand einzelner Thematiken exemplarisch skizziert.

Gesetzliche Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit

Ausführliche und kritische Informationen lieferten die Reiseführer zuallererst über Presse- und Meinungsfreiheit. Die beiden Rechte sind nicht von einander getrennt zu betrachten; aufgrund des Paragraphen 301 Strafgesetzbuch wurden Journalist_innen und berühmte Künstler_innen wie Orhan Pamuk wegen „Herabsetzung der türkischen Nation“ angeklagt. Die Reiseführer informierten über Selbstzensur der Medien, Tabuthemen (z. B. Berichterstattung über Kurd_innen oder den Genozid an den Armenier_innen), über Anklagen und Haftstrafen sowie über die Durchsetzung der Meinungsfreiheit als EU-Auflage (Lonely Planet 2010: 41, 57; Becks 2010: 57; Bussmann/Tröger 2012: 66).

Die Auswertung ergab jedoch auch, dass die Redefreiheit mit zweierlei Maß gemessen wird: So kritisierte eine Gruppe von Reiseführern die Meinungsfreiheit als gefährdet, hingegen sprachen andere ausschließlich von einer merklichen Liberalisierung. Die erste Gruppe von Reiseführern machte mit informativen Hintergrundfakten und Beispielen von berühmten Persönlichkeiten in mehreren Informationskästen und Kapiteln auf die Lage der Meinungs- und Pressefreiheit in der Türkei aufmerksam (Lonely Planet 2010: 57, Bussmann/Tröger 2012: 66). In diesem Zusammenhang wurde zudem die explizite Kritik an der türkischen Menschenrechtspolitik exponiert (Bussmann/Tröger 2012: 552). Die Autor_innen beließen es allerdings nicht nur bei sachlichen Informationen, sondern gestalteten diese wertend, unterhaltsam, wie sich an folgenden Passagen zeigte:

„Im Zuge der EU-Beitrittsverhandlungen hat die Türkei zwar viele Reformen durchgeführt, aber der berüchtigte Paragraph 301 steht noch immer im Strafgesetzbuch. Ursprünglich stellte er die „Beleidigung des Türkentums“ unter Strafe. Nach langen politischen Debatten wurde er 2008 in

„Beleidigung der türkischen Nation“ umgeändert. Auf diesen Paragraphen stützen sich die anhaltenden Anklagen gegen prominente Journalisten, Schriftsteller und Künstler – ein Zeichen dafür, wie eingeschränkt die Meinungsfreiheit in der Türkei ist. [...]“ (Lonely Planet 2010: 57).

„Und auch Ministerpräsident Erdogan höchstpersönlich zerrt gerne einmal Künstler vor Gericht, wenn er nicht von seiner Schokoladenseite gezeigt wird – und kommt damit durch“ (ebd.).

„Die Art wie türkische Printmedien über die Regierung herziehen, mag den Anschein erwecken, es gäbe so gut wie keine Zensur“ (ebd.).

Eine zweite Gruppe von Reiseführern stellte die „Liberalisierung des Meinungsparagraphen im Rahmen des EU-Beitritts“ und „Reformpakete, welche die Meinungsfreiheit ausweiten“ in den Vordergrund (Becks 2010: 56; Zaptcioglu/Gottschlich 2010: 20). Während *Freedom House* die Presse in der Türkei als unfrei¹³⁶ einstuft, erfuhren die Leser_innen nichts über Hintergründe oder aktuelle Entwicklungen.

Im Vergleich zur Online-Recherche von Stefan Wirner (2007), präsentierte beispielsweise der *Lonely Planet* in der Printversion des Reiseführers mehr Informationen zu Menschenrechten als in seinem Online-Format. Wohingegen der Beitrag zur Meinungsfreiheit im *Marco Polo* online und Print identisch ausfiel. Scheinbar nutzen die Verlage ihre Webauftritte nicht, um mehr Informationen zur Menschenrechtssituation der Reiseländer anzubieten.

Darüber hinaus riet der *Lonely Planet* den Türkei-Reisenden in politischen Gesprächen vorsichtig zu sein, da sonst schnell der Vorwurf der Beleidigung der türkischen Nation laut werden würde (Lonely Planet 2010: 724). Diese Handlungsempfehlung richtete sich an die Tourist_innen selbst, da ihre Sicherheit möglicherweise gefährdet sein könnte.

Zur Lage der Meinungs- und Pressefreiheit äußerten sich nahezu alle Reiseführer mit Ausnahme von *Polyglott* und *Dorling Kindersley*. Allerdings unterschieden sich die Informationen wesentlich hinsichtlich Umfang und Inhalt, da teilweise kritische Erklärungen ausgespart und stattdessen mögliche positive Veränderungen versprochen wurden (siehe Becks 2010: 56; Zaptcioglu/Gottschlich 2010: 20).

Diskriminierung von Minderheiten

Neben der Meinungs- und Pressefreiheit machten die Reiseführer vor allem die Situation von Minderheiten zum Thema: Dazu zählten sowohl die Lebensbedingungen von LGBTI_Personen als auch die der Kurd_innen. Der Genozid an den Armeniern_innen in den Jahren 1915/16 wurde als historisches Geschehen resümiert, da die Türkei dieses bislang nicht als Völkermord anerkennt.

Die Diskriminierung von LGBTI-Personen spielte lediglich in den seitenstarken Reiseführern eine Rolle, wobei die Betonung auf der Intoleranz gegenüber Schwulen und Lesben lag (Lonely Planet 2010: 163, 731; Bussmann/Tröger 2012: 70; Swan 2011: 392). Diese seien „krassen Vorurteilen“ (Lonely Planet 2010: 731) ausgesetzt und Homosexualität sei nur „in geringem Maße akzeptiert“ (Swan 2011: 392). Allein im *Michael Müller* erhielten die Le-

¹³⁶ Siehe <http://freedomhouse.org/country/turkey#.U8036ED2vao>. (11.12.2014).

ser_innen vertiefende Informationen zur Diskriminierung aufgrund von sexueller Identität. Dieser nannte in einem eigenen Kapitel Opferzahlen und verwies auf Homosexualität als Grund, um sich vom Militärdienst befreien zu lassen (Bussmann/Tröger 2012: 70), während der *Lonely Planet* die „sporadische“ Gewalterfahrung von Homo- und Transsexuellen nur kurz ansprach (Lonely Planet 2010: 731). Des Weiteren informierte Letzterer allgemein über die Schwulenszene und gab Tipps für Ausgeh- und Übernachtungsmöglichkeiten (ebd.: 163). Handlungsempfehlungen legten den Reisenden nahe, sich diskret zu verhalten:

„Die Devise lautet daher: Diskretion“ (Lonely Planet 2010: 731).

„[...] trotzdem ist es ratsam, sich diskret zu verhalten“ (Swan 2011: 392).

Mit Ausnahme von *Michael Müller*, welcher deutlich die Diskriminierung und Gewalterfahrung von LGBTI-Personen hervorhob, berichteten die weiteren Reiseführer nur zögerlich oder gar nicht darüber – von Hassmorden oder nichtvorhandenen Anti-Diskriminierungsgesetzen ganz zu schweigen.

Den Genozid an den Armenier_innen betitelten lediglich drei Reiseführer in eigenen Kapiteln als solchen, obgleich die Türkei den Völkermord bis heute nicht anerkannt hat (Lonely Planet 2010: 41, 57; Bussmann/Tröger 2012: 543, 837; Becks 2010: 262, 51). Fakten, Hintergründe und Zahlen über den Genozid von 1915/16 wurden aus verschiedenen Sichtweisen wiedergegeben:

„Schätzungsweise 1,5 Mio. Armenier fielen den Verfolgungen zum Opfer. Die armenischen Geschichtsbücher verwenden dafür den Begriff Mez Eghern („Das große Gemetzel“). Friedensnobelpreisträger Ehe Wiesel sprach vom „Holocaust vor dem Holocaust“. Den Vorwurf des Genozids aber wies die Türkei stets vehement zurück. Wer von Genozid sprach, dem drohte Gefängnis“ (Bussmann/Tröger 2012: 837).

Redewendungen wie „niedergemetzelt“ (Bussmann/Tröger 2012: 543); „abgeschlachtet“, „blutiger Völkermord“ (Becks 2010: 51) müssen hingegen für den/ die Leser_in als unterhaltsam, dramatisierend eingestuft werden:

„Ankara reagiert auch heute noch überaus empfindlich und aggressiv, wenn das Ausland auf den Völkermord an den Christen zu sprechen kommt“ (Becks 2010: 51).

Diese Reiseführer widmeten sich hiermit einem sehr kritischen Thema, das erst seit jüngster Zeit „durch zivilgesellschaftliche Initiativen und kritische Wissenschaftler_innen [aufgearbeitet wird]“ (Dabag 2014: o. S.) und nach wie vor das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit einschränkt (Beispielfall Orhan Pamuk). Gleichwohl die Reiseführer den Völkermord aus verschiedenen Perspektiven beleuchteten und damit eine gewisse Neutralität wahrten, positionierten sich diese dennoch kritisch, indem sie das Verbrechen an den Armenier_innen als Genozid bezeichneten.

Alle untersuchten Reiseführer beschäftigten sich mit den Kurd_innen als ethnische Minderheit in der Türkei, die als solche jedoch nicht anerkannt ist. Im *Lonely Planet* und *Michael Müller* waren ausführliche und sachliche Informationen in eigenen Kapiteln über den Minderheitenstatus der Kurd_innen zu finden – beispielsweise informierten diese über Reformgesetze, die seit 2002 die kurdische Sprache in Schulen, Medien und an Universitäten erlaubt

(Lonely Planet 2010: 52f; Bussmann/Tröger 2012: 893). *Polyglott* und *Marco Polo* wiesen ebenfalls darauf hin, dass den Kurd_innen Rechte zugesichert seien und die Türkei inzwischen „gelassen“ mit ihnen als kulturelle Minderheit umgehen würde (Zaptcioglu/Gottschlich 2010: 19). Ein deutlicher Bezug zu Menschen- oder Minderheitenrechte fehlte. Allerdings tangiere die Darstellung der Kurd_innen in den Medien oder durch Schriftsteller_innen das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit (Lonely Planet 2010: 57). Dessen ungeachtet, muss festgehalten werden, dass die Reiseführer die „ungelöste Kurdenfrage“ aufgrund separatistischer Bewegungen in Südostanatolien durch die Arbeiterpartei Kurdistans *PKK* aufwarfen und auf die Sicherheitshinweise des *Auswärtigen Amtes* für diese Region aufmerksam machten (Zaptcioglu/Gottschlich 2010: 19).

Informationen über die Kurd_innen, denen inzwischen bestimmte Rechte zugestanden werden, hielten alle Reiseführer bereit. Den Genozid an den Armenier_innen als religiöse Gruppe, sowie Vorurteile bis hin zu Gewalt gegenüber LGBTI-Personen als sexuelle Minderheit stellten hingegen lediglich die umfangreicheren Reiseführer dar. Obwohl diese Themen nicht nur historisch von Belang sind, sondern die Auseinandersetzung mit kritischen Anliegen die Menschenrechte wie Presse- und Meinungsfreiheit auch heute noch einschränken und im Fall von sexueller Identität die Betroffenen von Gewalt und Diskriminierung bedroht sind, mangelte es teilweise an entsprechenden Auskünften in den Reiseführern. Es stellt sich die Frage, inwieweit Leser_innen-Bedürfnisse die Auswahl der Inhalte beeinflussen oder ob schlicht der Platz fehlte, da die seitenstarken Reiseführer mehr Informationen boten und kritische Sachverhalte behandelten.

Menschenrechtsverletzungen an Frauen

Als ein weiteres Hauptanliegen kristallisierten sich Menschenrechtsverletzungen an Frauen heraus; insbesondere dominierten Schilderungen zu Ehrenmord, aber auch familiäre Gewalt und Zwangsheirat fanden in den Reiseführern Erwähnung (Lonely Planet 2010: 60f; Bussmann/Tröger 2012: 53, 890; Zaptcioglu/Gottschlich 2010: 19). *Lonely Planet* und *Michael Müller* fassten in einem eigenen Kapitel bzw. Informationskasten Fakten und Hintergrundinformationen zur gestiegenen Zahl von Ehrenmorden zusammen und erläuterten, dass Vergewaltigung in der Ehe sowie sexuelle Belästigung ein erhöhtes Strafmaß zur Folge haben, da diese gesetzlich als Straftatbestand anerkannt wurden:

„Ehrenmorde“ sind nach wie vor ein Problem im Land. Eine Untersuchung des Europaparlaments zur Frage der Frauenrechte in der Türkei hat ergeben, dass seit 2003 die Zahl der bekannt gewordenen „Ehrenmorde“ gestiegen ist“ (Lonely Planet 2010: 60).

„Das Gesetzbuch stärkt die Rechte der Frauen enorm: Vergewaltigung in der Ehe ist nun Straftatbestand und sog. »Ehrenmördern«, denen im Gerichtssaal vormals viel Milde zuteil wurde, drohen nun lebenslange Haftstrafen“ (Bussmann/Tröger 2012: 53).

Zudem seien Frauen seit 2003 gleichberechtigt¹³⁷, innerhalb der Politik aber noch deutlich unterrepräsentiert (Lonely Planet 2010: 60f; Busmann/Tröger 2012: 890; Zaptcioglu/Gottschlich 2010: 19). Darüber hinaus wurde das „Kopftuchverbot“, welches die jetzige Regierungspartei *AKP*¹³⁸ beabsichtigte zu lockern, sehr ausführlich im *Lonely Planet* beschrieben und im *Polyglott* im Rahmen von Geschichtsdaten kurz angesprochen (Lonely Planet 2010: 58; Bockhorni/Latzke 2009: 32). *Lonely Planet*, *Michael Müller* und in geringerem Maße *Marco Polo* überzeugten mit vielen Fakten zu spezifischen Menschenrechtsverletzungen an Frauen und zeigten gleichzeitig, dass die türkische Regierung gesetzliche Schritte unternommen hat, um die Rechte der Frauen zu stärken.

Neben den umfangreichen Reiseführern *Lonely Planet* und *Michael Müller* enthielten auch *Marco Polo*, *Dorling Kindersley* und *Polyglott* ansatzweise Erläuterungen zu Menschenrechten. Vor allem wurden Menschenrechte explizit in Zusammenhang mit der EU-Beitrittskandidatur aufgegriffen. Indessen unterschieden sich die Reiseführer im Textumfang und in der Darstellung der Inhalte: Im Fall von Meinungs- und Pressefreiheit wurden diese auf der einen Seite kritisch und auf der anderen Seite vielmehr positiv veranschaulicht. Außerdem bedienten sich die Autor_innen erneut eines zwar informativen, aber unterhaltsamen Sprachstils.

Türkei Verstehen und Kulturschock Türkei

Im Gegensatz zu *Italien Verstehen* und *Kulturschock Italien*, die wesentlich mehr Menschenrechtsthemen als die Reiseführer behandelten, sprachen beide Quellen analog zu Türkei-Reiseführern verschiedene menschenrechtsrelevante Anliegen an. Informationen lagen zur Todesstrafe, über sexuelle Identität, Minderheitenschutz, Ehrenmord und familiäre Gewalt, Flüchtlinge, Folter, Kinderarbeit und das Recht auf Meinungs- und Pressefreiheit vor (Ferner 2010: 48, 104, 190, 224). Im Fokus des *SympathieMagazins Türkei Verstehen* standen in erster Linie ein- bis zweiseitige Artikel über die „ungelöste Kurdenfrage“ (STE 2011: 55), sexuelle Selbstbestimmung (ebd.: 51), Flüchtlinge aus dem Iran (ebd.: 50), kurdische Frauen in der Politik (ebd.: 21) sowie ein Randtext über Ehrenmord (ebd.: 20). Diese Themen wurden nicht mit Menschenrechten in Verbindung gebracht und auch das Recht auf Meinungsfreiheit wurde lediglich mit der „Beleidigung des Türkentums“ und „Paragraph 301“ umschrieben (ebd.: 39, 52):

„Eine Beleidigung des Gründers der Republik ist unvorstellbar und wird strafrechtlich verfolgt“ (STE 2011: 19).

Lediglich das Befassen der türkischen Regierung mit den Kurd_innen öffnete den Blick für Menschen- und Minderheitenrechte (ebd.: 55). Währenddessen schrieben manche Autor_innen in weiteren Artikeln explizit von Defiziten bei den Menschenrechten oder deren

¹³⁷ „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, die Gleichheit zu verwirklichen“ (Art. 10 reformierte türkische Verfassung). (Kramer 2012: o. S.).

¹³⁸ Adalet ve Kalkınma Partisi. Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung.

Stärkung durch die türkische Verfassung (ebd.: 7). Zusätzlich wurden die Leser_innen darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Türkei bereits 1954 die *Europäische Menschenrechtskonvention* ratifiziert hat (ebd.: 43). Die einzelnen Artikel verfassten verschiedene Autor_innen bzw. interviewten diese weitere Personen. Demnach fließt ihre eigene Meinung stets mit ein und diese subjektive Note ist charakteristisch für die *SympathieMagazine*.

Für den *Kulturschock Türkei* ist besonders hervorzuheben, dass das Verbot kurdischer Parteien sowie „Jungfräulichkeitstests“ im Rahmen der jeweils mehrseitigen Kapitel „Das Kurdenproblem“ und über Ehre als explizite Menschenrechtsverletzungen seitens der *Europäischen Union* und *Amnesty Internationals* kritisiert wurden (Ferner 2010: 99-106; 121-131). Der Autor bediente dafür unabhängige Perspektiven, wie die von Menschenrechtsorganisationen und bezog sich mehrmals auf *Amnesty International*, wenn es um den EU-Beitrittsprozess und um die damit verbundene Kritik an der türkischen Menschenrechtspolitik ging (ebd.: 52). Zudem erklärte er, dass Menschenrechtsverletzungen wie Folter oder willkürliche Verhaftungen ebenfalls auf „die repressiv ausgelegte Kurdenpolitik“ zurückzuführen seien (ebd.: 104).

Die politische Dimension nahm in beiden „Länder-Führern“ eine bedeutende Rolle ein, so dass Erklärungen und Hintergrundinformationen mehr Raum geboten wurde. *Türkei Verstehen* und *Kulturschock Türkei* bieten damit eine gute Ergänzung zu den Reiseführern, die das Verständnis der Menschenrechtsslage in der Türkei fördern.

Fazit

Unabhängig vom Umfang der Türkei-Reiseführer, wendeten sich diese verschiedenen menschenrechtsrelevanten Themen zu und beinhalteten im Vergleich zu Italien-Reiseführern wesentlich mehr Kapitel, Abschnitte und Informationen dazu. Neben sachlichen Informationen verwendeten die Reiseführer erneut einen wertenden, unterhaltsamen Sprachstil. Einen direkten Bezug zu Menschenrechten stellten die Reiseführer hauptsächlich im Zusammenhang mit einem möglichen EU-Beitritt her, der u. a. an die Menschenrechtspolitik der Türkei geknüpft ist – ansatzweise sind Verbindungen zur Kurden_innen-Situation und zur Meinungsfreiheit vorhanden (Lonely Planet 2010: 57; Bussmann/Tröger 2012: 66). Insbesondere setzte der *Kulturschock Türkei* einzelne Themen wie Ehre oder die Kurd_innen-Politik direkt mit Menschenrechten in Zusammenhang (Ferner 2010: 130; 103). Dennoch muss festgehalten werden, dass Begriffe wie Menschenrechtsverletzungen, Menschenrechtsfragen oder Menschenrechtspolitik in vielen Fällen für sich stehen, ohne den Ansatz einer Erklärung oder ohne diese mit Beispielen zu beleuchten. Stattdessen fehlte teilweise bei den impliziten Themen wie Pressefreiheit oder Minderheitenschutz die Relation zu Menschenrechten. Um ein stärkeres Bewusstsein für Menschenrechte in den Urlaubsländern zu erzeugen, wäre es von Bedeutung, dies den Leser_innen begreiflich zu machen. Als selbsterklärend können die entsprechenden Kapitel und Textpassagen nicht verstanden werden, da erhebliche Wis-

sensdefizite der Deutschen hinsichtlich Menschenrechte bekannt sind (Sommer/Stellmacher 2009: 58).

Der Ansatz, ein Bewusstsein für die Lage der Menschenrechte in der Türkei zu schaffen, war somit deutlich erkennbar. Unterm Strich nahmen die Reiseführer die Menschenrechtsthematik auf, dies deutet auf eine allgemein stärkere Wahrnehmung der Menschenrechtsverhältnisse in der Türkei hin. Ob Reisende Menschenrechtsverletzungen in der Türkei wahrnehmen, darüber gibt die Online-Befragung Aufschluss (siehe Kapitel 5).

4.3.3 Von 'Menschenzoos' und Sextourismus – Menschenrechte in Thailand-Reiseführern

Für die Türkei und Italien liegen dem Trend¹³⁹ entsprechend vermehrt regionsspezifische Reiseführer vor, welche nicht in diese Analyse einfließen. Bei Thailand handelt es sich um ein Fernreiseland, zu dem zahlreiche Sammelbände vorliegen. Diese genügten den Untersuchungskriterien und konnten alle in die Auswertung einbezogen werden. Hinzu kamen weitere Verlage, wie beispielsweise *Stefan Loose*, die auf Übersee-Länder spezialisiert sind.

Amnesty International dokumentierte in seinen Jahresberichten vorrangig die Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, kritisierte die thailändische Flüchtlingspolitik sowie Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des internen bewaffneten Konflikts im Süden Thailands (siehe Kapitel 4.2.1). Die Flüchtlingsproblematik mischte sich in den Reiseführern mit der Schilderung über Minderheiten, die in Thailand illegalisiert leben. Nur wenige Reiseführer warfen das Thema Meinungsfreiheit auf. Zum internen Konflikt äußerten sich hingegen fast alle Reiseführer, da für einzelne Provinzen im Süden der Notstand gilt und von einem Besuch abgeraten wurde. Im Fokus stand die historische Entwicklung des Konflikts und teils die Betonung auf extremistischen Muslimen, die gewaltsam durch Bombenattentate um Autonomie kämpfen (Klinkmüller et al. 2010: 871; Krack/Vater 2009: 67, 603; Cornwel-Smith et al. 2010: 388; Baedeker 2008: 41; Loose 2008: 346). Teilweise setzte sich die muslimische Minderheit für bessere wirtschaftliche und bildungspolitische Bedingungen ein (Macdonald/Parkes 2007: 31; Williams 2010: 43; Dusik 2008: 93; Scholz/Rössig 2009: 32). Allein der *Lonely Planet* führte aus, dass das thailändische Militär für gewalttätige Übergriffe auf Demonstrant_innen, welche sich für die Freilassung von Aufständischen engagierten, verantwortlich war und verwies zusätzlich auf die Menschenrechtsorganisation *Human Rights Watch*, die beiden Seiten Menschenrechtsverstöße zurechnete (Williams 2010: 44). In diesem Zusammenhang dominierten die Reiseführer eine einseitige Darstellung der Ereignisse. Die Reiseführer bargen viele weitere Menschenrechtsthemen, die aufgrund ihrer Fülle nicht alle in einer ausführlichen Darstellung berücksichtigt werden können. Neben dem Recht auf Meinungsfreiheit, der Flüchtlingsproblematik und dem Konflikt im Süden, zählten zu den

¹³⁹ Die Verlage bieten weniger Sammelbände zu den einzelnen Ländern an, sondern sind „kleinteiliger“ geworden, da die Reisenden individualisierte Reiseführer bevorzugen (vgl. Neumetzger 2013: o. S.).

Hauptanliegen vor allem die Situation von ethnischen Minderheiten, die illegalisiert im Land leben, Sextourismus und Kinderprostitution sowie speziell die Kayan-Frauen, deren Dörfer Tourist_innen besuchen können. Im Vergleich zu den Italien- und Türkei-Reiseführern legten die Thailand-Reiseführer erstmals die Auswirkungen von Tourismus in bestimmten Bereichen offen, gleichwohl kein direkter Bezug zu Menschenrechten vorgenommen wurde. Weiterhin befassten sich die Autor_innen mit Arbeitsbedingungen (Krack/Vater 2009: 526; Klinkmüller et al. 2010: 110, 120), Menschenhandel (Williams 2010: 54; Scholz/Rössig 2009: 32; Miethig 2009: 38, 41) und Kinderarbeit. Letztere bezog sich sowohl auf die hohe Anzahl von 1,1 Millionen Kindern in einem Arbeitsverhältnis (Gstaltmayr 2008: 59) als auch auf bettelnde Kinder. Die Reiseführer appellierten in diesem Fall an die Reisenden, den Kindern kein Geld zu geben bzw. nichts abzukaufen (Hahn 2010: 110; Loose 2008: 99). Dies raten ebenso Kinderrechtsorganisationen wie *Childwatch Phuket* (Hahn 2010: 110). Es handelte sich um eine konkrete Handlungsempfehlung seitens der Autor_innen an die Reisenden, die Ausbeutung von Kindern nicht zu unterstützen. Zum einen sprachen die Reiseführer explizit von Kinderarbeit, Kinderschutz oder Ausbeutung von Kindern in separaten Abschnitten (Hahn 2010: 110; Williams 2010: 54; Dusik 2008: 87). Zum anderen erfuhren die Leser_innen indirekt im Text von Kindern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nachts in Bar-Vierteln arbeiten (Gstaltmayr 2008: 59; Hahn 2010: 110; Cornwel-Smith et al. 2010: 311).

Als explizites eklatantes Menschenrechtsverbrechen hoben einzelne Reiseführer insbesondere den „Krieg gegen die Drogen“ hervor, bei dem die Polizeigewalt durch die Regierung legitimiert wurde. Zudem führten sie Kritik durch die *UN-Kommission für Menschenrechte* und *Amnesty International* an, da dieser Politik eine hohe Anzahl von Menschen zum Opfer fielen (Krack/Vater 2009: 80; Williams 2010: 43; Klinkmüller et al. 2010: 119). Zusätzlich stehe auf Drogenhandel die Todesstrafe (Klinkmüller et al. 2010: 94; Krack/Vater 2009: 79).

Kennzeichnend für die Reiseführer sind auffallend viele gesonderte Kapitel, Informationskästen und separate Überschriften¹⁴⁰, vornehmlich zu den Themen Sextourismus und Prostitution, Kayan-Frauen, Flüchtlingen und Minderheiten sowie zum Konflikt im Süden (Williams 2010: 464, 482; Krack/Vater 2009: 188, 468; Miethig 2009: 10; Hahn 2010: 19; Gstaltmayr 2008: 58; Loose 2008: 49). Die Leser_innen erhielten zu den genannten Themen sachliche Hintergrundinformationen, gleichzeitig beherrschten diese kritische, aber auch dramatisierende oder appellative Wertungen:

„[...] wiederholt klagten die Moslems über soziale und politische Diskriminierung. [...] Die unterschiedlichen Strategien der Regierung schienen eher das Gegenteil zu bewirken“ (Macdonald/Parkes 2007: 31).

„In diesem Gebiet gibt es jedoch noch immer verhältnismäßig wenig Tourismus, da muslimische Separatisten mit Gewalt die lokale Autonomie durchsetzen wollen. In den Provinzen [...] sind Bombenattentate und sogar Enthauptungen nahezu an der Tagesordnung“ (Cornwel-Smith et al. 2010: 375).

¹⁴⁰ Alle Tabellen mit den entsprechenden Textpassagen der Thailand-Reiseführer befinden sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Reiseführer, Inhaltsanalyse MAXQDA, Thailand).

„[...] Schauplatz eines erbitterten Kampfes [...] dabei fließt fast täglich Blut“ (Klinkmüller et al. 2010: 871).

„Nicht selten enden ihre Träume und Hoffnungen in halbdunklen Fabriken, wo sie unter unwürdigen Umständen arbeiten und schlecht bezahlt werden. Vor allem Frauen werden nicht selten unter dem Versprechen einer gut bezahlten Arbeit geködert, stattdessen aber in Bordelle verschleppt“ (Gstaltmayr 2008: 40).

„Sie haben Mitleid? Sie wollen Gutes tun?“ (Hahn 2010: 110).

Der Vergleichbarkeit mit Italien- und Türkei-Reiseführern dienend, werden die Ausführungen zu Presse- und Meinungsfreiheit, sowie Flüchtlinge und Minderheiten ebenfalls für die Thailand-Reiseführer überprüft. Für Thailand spielte die Schilderung von Sextourismus und Kinderprostitution eine bedeutende Rolle. Ein gesonderter Stellenwert wurde weiterhin den Kayan-Frauen beigemessen, welche zur ethnischen Minderheit der Karen gehören, hauptsächlich in Burma und im Norden Thailands siedeln und als Tourismusattraktion in Frage stehen.

'Rechtmäßige Einschränkung' von Presse- und Meinungsfreiheit

Wie bereits angedeutet, fanden sich Aussagen zur Presse- und Meinungsfreiheit in nur wenigen Reiseführern, obwohl Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* deren Umgang kritisiert und Thailand laut *Reporter ohne Grenzen* lediglich Platz 130 der Rangliste der Pressefreiheit 2014 einnimmt¹⁴¹. Drei der Reiseführer setzten sich mit der Einschränkung der Pressefreiheit, Zensur sowie Verleumdungsklagen gegenüber Journalist_innen auseinander. Die unter Strafe gestellte Majestätsbeleidigung begünstigt zudem die Einschüchterung der Presse (Williams 2010: 69f; Klinkmüller et al. 2010: 117; Scholz/Rössig 2009: 27). Ein vollkommen entgegengesetztes Bild erzeugten Reiseführer, welche die verfassungsmäßige Garantie der Meinungs- und Pressefreiheit in den Vordergrund schoben: *Iwanowski's* versicherte, die Medien berichteten kritisch über die Regierung mit Ausnahme der Königsfamilie (Dusik 2008: 121). In Thailand steht Majestätsbeleidigung unter Strafe und wurde an dieser Stelle nur angedeutet; weitere Informationen wurden den Leser_innen vorenthalten. Zugleich avancierte der *National Geographic* Thailands Presse zur freiesten in Südostasien; kritische Informationen wurden geradezu ausgeblendet (Macdonald/Parkes 2007: 354).

Von Vorneherein befassten sich nur vier von zwölf Thailand-Reiseführern mit dem Punkt der Pressefreiheit, in denen entweder kritische Erklärungen oder geschönte Tatsachen vermittelt wurden. Offenbar besteht bei den meisten Autor_innen nicht die Absicht über Meinungs- und Pressefreiheit in Thailand aufzuklären.

¹⁴¹ *Freedom House* stuft Thailands Presse als unfrei ein. URL: <http://freedomhouse.org/country/thailand#.U8022ED2vao>. (11.12.2014).

Migration und ethnische Minderheiten

Umfangreiche Reiseführer informierten überwiegend sachlich über burmesische Flüchtlinge, die zum Teil seit vielen Jahren in thailändischen Flüchtlingslagern leben und aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen flüchteten (Williams 2010: 464; Macdonald/Parkes 2007: 30; Klinkmüller et al. 2010: 401; Krack/Vater 2009: 153; Dusik 2008: 376). Im Kontext ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen zeigten die Reiseführer, wenngleich implizit, ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (z. B. Recht auf Bildung, Gesundheit, Wasser und Wohnen) auf. Als im Land „illegalisiert“ lebende Personen bleibt ihnen meist der Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung verwehrt (Williams 2010: 355, 464; Klinkmüller et al. 2010: 111). Gleiches gelte für die Bergdörfer, in denen verschiedene ethnische Minderheiten leben. Ohne Staatsbürgerschaft haben die betroffenen Menschen keinen Zugang zu Bildung, gesundheitlicher Versorgung und Trinkwasser, sie haben kein Recht auf Besitz von Land oder Anspruch auf den Mindestlohn (Williams 2010: 51, 64, 355; Macdonald/Parkes 2007: 29; Krack/Vater 2009: 483). Der *Lonely Planet* merkte in einem Informationskasten zur Flüchtlingsproblematik an, dass die burmesischen Flüchtlinge auch aufgrund von Menschenrechtsverletzungen nach Thailand kamen. Weiterhin wies der Reiseführer in diesem Zusammenhang auf Freiwilligendienste und deren Kontaktdaten hin, da diese Hilfe für die Flüchtlinge anbieten (Williams 2010: 464, 355, 705). Mit Ausnahme des *Dumont*, welcher die Infrastruktur und Bildungsmöglichkeiten für Kinder in den Bergdörfern akzentuierte (Loose 2008: 54), fiel der Tenor in den entsprechenden Reiseführern in Bezug auf die Flüchtlingssituation und auf die Bedingungen für ethnische Minderheiten in Thailand kritisch aus. Für ausführliche Informationen über beide Themen sorgte hauptsächlich *Lonely Planet*, während andere Reiseführer sich auf wenige Fakten beschränkten.

'Menschenzoo' – Zwischen Kritik und Vermarktung

Losgelöst von den ethnischen Minderheiten machten alle Reiseführer mit Ausnahme des ADAC, die Minderheit der Kayan zum Thema, die zu einer Untergruppe der Karen¹⁴² gehören und keine thailändische Staatsbürgerschaft besitzen. Die Besonderheit liegt bei den Frauen, die sich seit ihrer Kindheit durch Messingringe die Hälse verlängern (vgl. Lacher/Nepal 2010: 957). Tourist_innen können deren Dörfer gegen Eintritt besichtigen. Obwohl Kayan als Eigenbezeichnung der Minderheit gilt, verwendeten die Reiseführer meist die Fremdbezeichnung „Padaung“ oder „Longneck“, „Langhals-“ oder „Giraffen-Frauen“. Überschriften wie „Dörfer der „Langhalsfrauen“ (Hahn 2010: 62) oder „Die Dörfer der »Langhals-Padaung«“ (Williams 2010: 482) leiteten Informationskästen oder eigene Abschnitte zur Thematik ein. Bei der Darstellung kristallisierten sich zwei Herangehensweisen heraus: Zum einen erklärten die Autor_innen Herkunft und Tradition der Messingringe für die Frauen und

¹⁴² Die Karen bestehen aus verwandten ethnischen Gruppen, die in Burma und Thailand leben.

gaben an, dass die Besichtigung Eintritt koste. Zum anderen stellten sie den Besuch der Dörfer, der als Tourismusattraktion gilt, als zwiespältig in Frage oder bezeichneten diesen explizit als „Menschenzoo“ (Klinkmüller et al. 2010: 381; Williams 2010: 482; Scholz/Rössig 2009: 21; Hahn 2010: 62; Krack/Vater 2009: 422, 472, 489; Macdonald/Parkes 2007: 233; Loose 2008: 289). Den Begriff des menschlichen Zoos verwendeten die Autor_innen vorsichtig, da dieser nicht zugleich ihrer eigenen Meinung entsprach, sondern verwies damit auf Debatten, ob die Besichtigung von Menschen ethisch sei (Krack/Vater 2009: 472). Lediglich der *Polyglott* forderte mit einer klaren Botschaft „Verzichten Sie“ (Scholz/Rössig 2009: 21) die Reisenden direkt auf, diese Art von Tourismus nicht zu unterstützen, da die Frauen wie in einem Zoo gehalten würden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, die Tourist_innen könnten die Kayan-Frauen auch auf dem Markt treffen (ebd.). Die Reiseführer erweckten partiell den Eindruck, den Besuch der Dörfer zu bewerben, da sie Informationen über Eintrittspreise, Öffnungszeiten und Wegbeschreibungen anführten (Dusik 2008: 233, 411; Klinkmüller et al. 2010: 383):

„Diese »Touristenattraktion« besichtigen zu können, muss man sich etwas kosten lassen“ (Gstaltmayr 2008: 370).

Beschreibungen als „exotische Langhalsfrauen“ (Klinkmüller et al. 2010: 326), „der umstrittenste Touristenstopp“ (Williams 2010: 482) oder „die spektakulärste »Touristenattraktion«“ (Krack/Vater 2009: 472) beherrschten die Schilderungen neben Fakten über Herkunft und Kultur der Kayan.

Das Konsumieren von kulturellem Fremd- und Andersartigen im Ferntourismus birgt ein längst bekanntes Wahrnehmungsmuster, welches Wystub bereits in ihrer Analyse über Reiseführer über Namibia eruierte: Der Exotismus, „im touristischen Blick angelegt“ (Wystub 2009: 55), reduziert Menschen auf das vermeintlich Fremde und verleiht ihm Sehenswürdigkeit. Im *Polyglott* stand der Verzicht der Besichtigung der Kayan-Frauen im Vordergrund. Die anderen Reiseführer behielten sich trotz Kritik einen Besuch vor und boten einen solchen den Reisenden als optional an, indem sie ihnen die Entscheidung überlassen. Die Bezeichnungen als „Langhals-“ und „Giraffen-Frauen“ sind, trotz distanzschaffender Anführungszeichen, zusätzlich als kritisch zu bewerten, da diese die Frauen herabwerten und ihre Situation verharmlosen. Meines Erachtens gehören diese Benennungen auf die Liste diskriminierender Begrifflichkeiten, die Reiseführer für sich selbst festgelegt haben (siehe Steinecke 1988: 47).

Diametral dazu verurteilte die britische Nichtregierungsorganisation *Tourism Concern* die Zurschaustellung der Kayan und wies nach, dass lediglich thailändische Unternehmen von dem Geschäft profitierten. Zudem zeugen die Messingringe als Teil ihrer kulturellen Identität nur noch als Symbol von Unterdrückung in Mae Hong Son¹⁴³. Die Dörfer stehen dem touristischen Blick stets offen und zum Teil brauchen die Frauen eine Erlaubnis, um das Dorf ver-

¹⁴³ Mae Hong Son ist eine Provinz im Nordwesten Thailands.

lassen zu dürfen. (Vgl. Eriksson et al. 2009: 26ff). Die Besichtigung der Kayan wirft mehrere Fragen auf: Einerseits wird eine ethnische Minderheit für den Profit von Unternehmen ausgebeutet und andererseits werden Menschen ausgestellt, wofür andere, in diesem Fall westliche Tourist_innen, bezahlen. Nicht alle Reiseführer diskutierten diese Fragen. Die Leser_innen entnehmen den Reiseführern vollkommen verschiedene Informationen über die Kayan, die den Besuch entweder positiv erscheinen ließen oder als fragwürdig und explizit als 'Menschenzoo' entlarvten. Dieses Beispiel zeigt deutlich auf, wie Reiseführer den touristischen Blick zu lenken vermögen und mit einer ethischen Frage, welche die Reisenden und die Bereisten direkt betrifft, umgehen. Dabei war der Umfang der Reiseführer nicht entscheidend, denn *Marco Polo* oder *Polyglott* als Reisebücher mit 130 Seiten bezogen Position und bezeichneten diese Art von Tourismus offen als 'Menschenzoo' (a.o.O). Offene Kritik erfordert offenbar nicht Platz, sondern einen entsprechenden Entschluss, sich zu positionieren.

Kinderprostitution, Zwangsprostitution und Sextourismus

Thailand ist eine Hochburg des Kindersextourismus, laut Schätzungen sind über 150.000 Minderjährige allein in Thailand betroffen¹⁴⁴. Wie in Kapitel 2 aufgezeigt, verstoßen sexuelle Handlungen mit Kindern laut Zusatzprotokoll der *UN-Kinderrechtskonvention* gegen Menschenrechte. Mit der Implementierung des *Code of Conduct for the Protection of Children from Sexual Exploitation in Travel and Tourism (CC)* setzte die Tourismusindustrie ein deutliches Zeichen, gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vorzugehen.

Aufgrund der Tatsache, dass Kinderprostitution in Thailand durch den Tourismus begünstigt wird, klärten die Reiseführer darüber auf. *Lonely Planet* verwies darauf jedoch als einziger Reiseführer in einem separaten Informationskasten, „Ausgebeutete Kinder“, und erwähnte die Arbeit der Kinderrechtsorganisation *ECPAT*, die u. a. Trainingsmaßnahmen für die thailändische Tourismusindustrie durchführt. Weitere Reiseführer diskutierten dies im Rahmen von Sextourismus und Prostitution in Thailand (Krack/Vater 2009: 185ff; Hahn 2010: 19; Gestaltmayr 2008: 58; Cornwel-Smith et al. 2010: 116). Insbesondere *Marco Polo* und *Dorling Kindersley* betonten, dass Kinderprostitution aufgrund des Tourismus zugenommen habe und sich die Kritik am Sextourismus infolge der sexuellen Ausbeutung von Kindern verschärfe (Cornwel-Smith et al. 2010: 116; Hahn 2010: 19). Demnach verurteilten die Autor_innen nicht nur explizit die Kinderprostitution, sondern kritisierten auch weitgehend den Sextourismus:

„Der Tourismus hat in erheblichem Maß zur Ausbreitung von Prostitution und zu sexueller Ausbeutung von Kindern im Besonderen beigetragen“ (Hahn 2010: 19).

Im Gegensatz dazu spielte eine weitere Gruppe von Reiseführern implizit auf Kinderprostitution an, indem sie von Minderjährigen oder Eltern, die ihre Kinder an Zuhälter verkaufen, sprachen (Krack/Vater 2009: 186; Miethig 2009: 41). Nur *Stefan Loose* verbreitete die

¹⁴⁴ www.child-hood.com.

intransparente Information, Thailand habe ein schlechtes Image aufgrund von Schlagzeilen über Kinderprostitution (Klinkmüller et al. 2010: 123). Hintergründe über die sexuelle Ausbeutung von Kindern fehlten gänzlich – bei den Literaturempfehlungen fand sich letztendlich ein Buchtipps zu „Nacht der Krokodile – Kinderprostitution in Bangkok“ (ebd.: 893). Abgesehen davon, lieferten die angegebenen Reiseführer sachliche Informationen über die Geschichte des Sextourismus, sowie Erklärungen, Begründungen und Zahlen zur Kinderprostitution (Krack/Vater 2009: 185ff; Williams 2010: 256). Im Zuge dessen erklärten sie stellenweise, Thailand fungiere als „Drehscheibe des Menschenhandels“ und zahlreiche Frauen würden zwangsprostituiert werden (Williams 2010: 54, 258; Gestaltmayr 2008: 40; Miethig 2009: 41).

Mit Ausnahme des *Lonely Planet*, der Maßnahmen für die Tourismusbranche zum Aufhalten der Kinderprostitution schilderte und gleichzeitig die Reisenden dafür zu sensibilisieren versuchte, via Hotline „verdächtiges Verhalten“ zu melden (Williams 2010: 54), stellten die Reiseführer keine konkreten Initiativen vor.

„Verdächtiges Verhalten“ zu identifizieren und zu melden, ist gleichsam als riskant für die meldende Person zu verstehen und trifft vermutlich auf Vorbehalte bei den Leser_innen. Innerhalb der Tourismusbranche herrscht hingegen Konsens darüber, Kinderprostitution zu bekämpfen. Davon zeugen Aufklärungsmaterialien für Reisende mit der Aufforderung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu handeln und der jeweiligen Botschaft, dem Hotelpersonal, der Reiseleitung oder der lokalen Polizei 'Auffälliges' zu melden (siehe Kapitel 3.2.3). Meiner Ansicht nach, gibt *Lonely Planet* an dieser Stelle eine Good Practice vor, da neben der Aufklärung über sexuelle Ausbeutung von Kindern eine Verantwortung an die Reisenden adressiert wurde (siehe Williams 2010: 54).

Dessen ungeachtet kristallisierte sich bei der Auswertung heraus, dass die Reiseführer dem Sextourismus einen anderen Stellenwert beimaßen als der Kinderprostitution, welche die genannten Reiseführer offen verurteilten. Einige Reiseführer gaben Informationen über die Geschichte der Prostitution, zur Entstehung des Sextourismus, der sich nach dem Vietnamkrieg in den 1960er Jahren etablierte, und erklärten ferner, Armut stelle in Thailand einen ausschlaggebenden Grund dar, sich zu prostituieren (Williams 2010: 54; Cornwel-Smith et al. 2010: 116; Krack/Vater 2009: 186).

Mehrheitlich suggerierten die Reiseführer den potentiellen Thailand-Urlauber_innen jedoch, dass Sextourismus in der Vergangenheit stattfand und fokussierten demnach auf den Imagewechsel vom „Sexparadies“ hin zu familienfreundlichem Urlaub in Thailand:

„dem schlechten Image begegnen“ (Klinkmüller et al. 2010: 123).

„Negativimage »Dorado für Sextouristen«“ (Dusik 2008: 17).

„[...] denn Pattayas Image hatte aufgrund des touristischen Wildwuchses enorm gelitten“ (Mietig 2009: 10).

„Pattaya versucht seit längerem vergebens sein lädiertes Image aufzupolieren [...]“ (Krack/Vater 2009: 63).

„Pattaya selbst wandelt sich derzeit [...] von einem ziemlich heruntergekommenen Ziel für Sextouristen zu einem vielseitigen Ferienort [...]“ (Macdonald/Parkes 2007: 152).

„Die Alte Schlampe wird bürgerlich“ (Gstaltmayr 2008: 406).

„Aber die Behörden tun viel, um das Image aufzupolieren“ (Hahn 2010: 36).

„Trotz des miserablen Rufs kommen immer noch viele Familien“ (Cornwel-Smith et al. 2010: 317).

„Um sein schlechtes Image aufzubessern [...]“ (Barkemeier 2011: 85).

Einige Texte erweckten somit den Verdacht der Relativierung des Sextourismus, indem sie betonten, dieser sei nicht ausgestorben, aber Thailand befinde sich im Wandel. Zahlreiche Wortschöpfungen wie „Sündenmeile“ (Miethig 2009: 28), „Sündenbabel“ (Dusik 2008: 480; Barkemeier 2011: 84), „Sündenpfehl“ (Williams 2010: 258), „Amüsiermeile“ (Miethig 2009: 27), „Dorado für Sextourismus“ (Dusik 2008: 17) und „Sexparadies“ (Krack/Vater 2009: 337) lassen außerdem darauf schließen, die Reiseführer seien scheinbar um ein Positivimage bemüht und bagatellisierten den Sextourismus.

Stellte Werbung für Sextourismus in Reisekatalogen der 1980er Jahren noch die Regel dar, so warben zu dieser Zeit auch Reiseführer trotz Tabuliste noch subtil dafür (siehe Agisra 1990: 30). Untersuchungen von Reisekatalogen bestätigten, dass sich die Sprache, nicht das Angebot geändert habe, indem beispielsweise nur Männer als Adressaten von Hotels benannt wurden (siehe Frieg 1999: 69). Zu demselben Schluss kam auch Minninger in ihrer Studie über Kinderprostitution, die die Doppeldeutigkeit von Formulierungen beargwöhnte und diesbezüglich einen vorsichtigen Umgang mit Sprache nahelegte (siehe Minninger 2004: 30f).

Auch die aktuellen Reiseführer erweckten in einzelnen Fällen den Eindruck, Sextourismus versteckt zu bewerben. Davon zeugten Aussagen wie:

„Eher auf alleinreisende Männer ausgerichtet sind das Angebot in einigen Nebenstraßen [...]“ (Loose 2008: 158).

„Touristen, die sich auf der Suche nach erotischen Abenteuern in das neonglitzernde Nachtleben der „Reeperbahn unter Palmen“ stürzen. Das Unterhaltungsangebot von Pattaya ist jedoch nicht ausschließlich auf alleinreisende Männer zugeschnitten.“ [...] (Dusik 2008: 481).

„[...] reiht sich Bierbar an Bierbar, stets mit weiblicher Rundumbetreuung“ (Scholz/Rössig 2009: 89).

„[...] wo käufliche Mädchen auf Kundschaft warten“ (Klinkmüller et al. 2010: 530).

Der Infragestellung solcher Doppeldeutigkeiten ist bei einer sensiblen Lesart zuzustimmen, denn die Reiseautor_innen sollten sich der sensiblen Thematik bewusst sein. Darüber hinaus warnten einige Reiseführer in aller Deutlichkeit, sich nicht zu Sexshows locken zu lassen, da Tourist_innen übervorteilt würden:

„Lassen Sie sich vor allem in der Patpong nicht von Schleppern zu Sexshows in den oberen Stockwerken locken. Dort werden viele Gäste übervorteilt und mit saftigen Getränke-rechnungen konfrontiert“ (Loose 2008: 119).

„Natürlich findet hier auch jede Menge Unanständiges statt, das meiste davon jedoch im Obergeschoss und hinter verschlossenen Türen. Wer nicht verzichten will, sollte, bevor er eine der hiesigen „Pussy Shows“ besucht, unbedingt einen Pauschalpreis vereinbaren,

sonst wird höchstwahrscheinlich am Ende eine astronomische Rechnung fällig“ (Williams 2010: 188).

Die Darstellung von Sextourismus auf der einen sowie Kinder- und Zwangsprostitution auf der anderen Seite wirkte inkonsistent und milderte Sextourismus ab. Dessen Auswirkungen auf den Tourismus, Thailand als Ferienort und auf die Reisenden standen vielmehr im Vordergrund als die Konsequenzen für die Prostituierten und die thailändische Gesellschaft. Trotz angepriesenen Imagewechsels bleibt Thailand eine Hochburg für Sextourismus und Kindersextourismus. Strittig bleiben ebenfalls die Hinweise auf Angebote für alleinreisende Männer und Sexshows, schließlich steht Prostitutionstourismus bereits seit den 1980er Jahren auf der selbst auferlegten 'Tabu-Liste' für Reiseautor_innen (vgl. Spreitzhofer 1995: 152). Als markant für die Auswertung der Thailand-Reiseführer stellte sich die ambivalente Schilderung von Themen wie der Pressefreiheit, des Sextourismus und dem 'Besuch' der Kayan-Frauen heraus – zumal die Reiseführer unterschiedliche Informationen dazu lieferten oder diese unterließen. Zur kritischen Darstellung der Themen gesellte sich stellenweise die Ausblendung von Fakten; teilweise riefen die Autor_innen den Verdacht hervor, indirekt Werbung für die Besichtigung von 'Menschenzoos' und für Prostitutionstourismus zu machen. Fernerhin zeigen die Ergebnisse, dass viele verschiedene menschenrechtsrelevante Themen – z. B. Kinderarbeit oder die Flüchtlingsproblematik – erfasst und stark mit den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in Zusammenhang gebracht wurden. Als explizit eklatantes Menschenrechtsverbrechen benannten die Reiseführer hingegen den „Krieg gegen die Drogen“.

Thailand Verstehen oder Kulturschock Thailand

Bisher boten im Fall von Italien und Türkei die Reiseinformationsquellen vom *Studienkreis für Tourismus und Entwicklung* sowie der Kulturschockreihe vom *Reise Know-How Verlag* eine gute Alternative bzw. Ergänzung für Informationen über kritische Themen in den Ländern. Gleiches gilt für das *SympathieMagazin Thailand Verstehen*, welches dem Format entsprechend ein- bis zweiseitige Artikel mit Überschriften zum Konflikt im Süden (STE 2012: 62), zur Pressefreiheit (ebd.: 23ff), Flüchtlingssituation (ebd.: 56f), sowie zur Prostitution und sexuellen Ausbeutung von Kindern (ebd.: 45ff) enthielt. Explizit nannten die Autor_innen Menschenrechte im Rahmen der thailändischen Menschenrechtspolitik, welche Kritik hervorriefe. Dazu zählten die Einschüchterung von Aktivist_innen und der „Krieg gegen die Drogen“ (ebd.: 57). Im Vergleich zu den Reiseführern gab das *SympathieMagazin* zur Pressefreiheit in Thailand zusätzliche Informationen über Klagen gegenüber Journalist_innen aufgrund von Majestätsbeleidigung, auf die drei bis fünf Jahre Gefängnis steht. Selbiges gelte für Reisende; Beispielfälle wurden anhand eines Randtextes vorgestellt (ebd.: 25). Für die weiteren Themendarstellungen zur Flüchtlingsproblematik oder zum Konflikt im Süden waren sachliche Informationen kennzeichnend, die aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet

wurden. Zudem schrieben die Autor_innen nicht nur über die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Arbeit von *ECPAT*, sondern gaben über individuelle Geschichten von Prostituierten Einblick in deren Lebensbedingungen (ebd.: 45ff). Ein weiterer zweiseitiger Artikel legte die Diskriminierung von thailändischen Frauen im Bildungsbereich offen und dass Frauenrechtler_innen auf unterschiedliche Weise gegen Sextourismus, häusliche Gewalt und Frauenhandel kämpfen (ebd.: 42f). Demnach legte das *SympathieMagazin* einen besonderen Schwerpunkt auf Menschenrechtsverletzungen an Frauen und LGBTI-Personen.

Der *Kulturschock Thailand* trug in diesem Fall lediglich vier menschenrechtsrelevanten Themen Rechnung: Ein umfangreicher Abschnitt über Pressefreiheit informierte zum einen über die Bedrohung von Zeitungen und Journalist_innen sowie über die Majestätsbeleidigung, für die ebenfalls Tourist_innen bestraft werden können (Krack 2009: 17, 40). Zum anderen wendete sich der Autor der Kinderarbeit zu, die implizit das Recht auf Bildung einschränkt, da die Schulpflicht nicht wahrgenommen wird (ebd.: 122). Erneut wurde der Drogenkrieg als eklatante Menschenrechtsverletzung hervorgehoben, den jedoch dem Autor zufolge, nur wenige als solche bezeichneten (ebd.: 229). Des Weiteren widmete sich der *Kulturschock Thailand* umfassend auf 14 Seiten dem Thema der Prostitution: „Sex, Bordelle und Prostitution – Garten der Gelüste?“ (ebd.: 131-144): In diesem Kapitel erläuterte der Autor ausführlich die Geschichte der Prostitution, die Entstehung des Sextourismus und die Ursachen für die Prostitution. Außerdem verkaufen Eltern ihre Töchter im Alter von 13 bis 15 Jahren, die meist noch Jungfrauen seien. Entgegen aller Erwartungen wurde nicht erwähnt, dass es sich ausdrücklich um Kinderprostitution handelte. Neben sachlichen Hintergrundinformationen waren die Schilderungen durch subjektive Werturteile geprägt.

Die unterschiedlichen menschenrechtsrelevanten Themen wurden in den alternativen Länder-Führern zu Thailand kritisch beleuchtet, auch wenn sie nur selten einen expliziten Bezug zu Menschenrechten herstellten.

Fazit

Die verschiedenen Menschenrechtssachverhalte in Thailand-Reiseführern kennzeichnete eine implizite Darstellung. Als massive Menschenrechtsverletzung wurde in erster Linie der „Krieg gegen die Drogen“ identifiziert, der durch Polizeigewalt, willkürliche Verhaftungen und extralegale Hinrichtungen geprägt war. Nichtsdestotrotz unterschieden sich die Reiseführer stark in ihrer inhaltlichen Präsentation. Ausgewählten Themen wie Kinderarbeit oder der Flüchtlingsproblematik konnten sachliche und differenzierte Ausführungen bescheinigt werden. Während Informationen zu anderen Themen – Pressefreiheit, der Konflikt im Süden – teils unterlassen, teils einseitig dargeboten wurden und zwar unabhängig von der Seitenstärke der Reiseführer. Diese Intransparenz ist für die Leser_innen weniger augenscheinlich, da diese vermutlich nur einen oder zwei Reiseführer zur Reisevorbereitung nutzen.

Bislang zielte die Untersuchung auf die Gewährleistung der Menschenrechte durch den Staat respektive Menschenrechtsverletzungen, die durch die Regierung verübt werden, ab. Thailand-Reiseführer klärten über zwei weitere Themen auf, die unmittelbar durch den Tourismus bedingt sind und auf die Tourist_innen Einfluss nehmen können: Auf der einen Seite spielte der Besuch der Kayan-Frauen eine bedeutsame Rolle, gleichwohl nicht alle Reiseführer diesem kritisch begegneten, als fragwürdig empfanden oder explizit als „Menschenzoo“ deklarierten. Ein direkter Bezug zu Menschenrechten fehlte, obgleich nachweislich nicht die Frauen, sondern thailändische Unternehmen profitieren. Bis auf eine Ausnahme, die zum Verzicht eines solchen Besuches aufforderte, zielte die Kommunikationsabsicht deutlich darauf ab, den Leser_innen Hinweise zu geben, ihnen aber nicht zugleich Vorschriften zu machen. Die Entscheidung eines solchen Besuches liege letztendlich beim Reisenden selbst.

Auf der anderen Seite sensibilisierten einzelne Reiseführer für Kindersextourismus, wiederum ohne direkten Bezug zu Menschenrechten. Die Reisenden können in diesem Zusammenhang sowohl als Straftäter_innen auftreten als auch Träger_innen von Verantwortung sein, indem sie beispielsweise 'verdächtiges Verhalten' melden (s. o.; siehe Diskussion zur Verantwortung von Reisenden Kapitel 3.2). Letzteres stellte jedoch eine Ausnahme dar (siehe Williams 2010: 54), konkrete Handlungsempfehlungen spielten in den Reiseführern aktuell keine Rolle. Reiseführer, die Fakten und Hintergründe zum Thema Kinderprostitution bereitstellten, setzten bisher mehrheitlich auf Sensibilisierung, jedoch nicht auf Handlungskompetenzen der Reisenden. Handlungskompetenzen in Reiseführern meint nicht vorrangig Fähigkeiten, Menschenrechte zu verteidigen, sondern die Möglichkeit, einen Beitrag zu leisten: zum Beispiel das Melden von 'verdächtigem Verhalten' im Fall von Kinderprostitution oder das Enthalten/ Unterlassen, wie der Verzicht auf 'Besuche in Menschenzoos'.

Diese Aussagen treffen für diejenigen Reiseführer zu, die beide Themen kritisch und vielseitig diskutierten. Die vollständige Ausblendung negativer Seiten prägte ebenfalls die Reiseführer und lenkte demnach den touristischen Blick von jeglicher Kritik ab. Die Wahrnehmung dieser Themen stellte daher Gegenstand der Online-Befragung von Reisenden dar, um zu überprüfen, inwieweit die Befragten diese mit Menschenrechtsverletzungen in Thailand assoziieren (siehe Kapitel 5). Zugleich klärten Interviews mit Reiseautor_innen und -verlagen, ob und welche Maßstäbe für eine Offenlegung von kritischen Themen gelten (siehe Kapitel 6).

4.3.4 Menschenrechte – (k)ein Tabu: Vergleich der drei Länder-Reiseführer

Die Auswahl der drei Länderbeispiele belegte die Unterschiedlichkeit in Quantität und Qualität der Darstellung von Menschenrechten in Reiseführern sowie den Umgang mit der Thematik im Urlaub gleichermaßen. In aller Deutlichkeit zeigte sich die Unterrepräsentation der Menschenrechtsverhältnisse in Italien-Reiseführern, welche sich bereits im Vorfeld der Durchführung abzeichnete und zum Ausschluss zahlreicher Reiseführer führte. Inhalte wie

Meinungs- und Pressefreiheit, die Flüchtlingsproblematik und sexuelle Selbstbestimmung von LGBTI-Personen tauchten unterschwellig auf und wurden marginal kritisch hinterfragt. Deren impliziten Bezeichnungen, wie Medienkontrolle oder „illegale Ausländer_innen“, erschwerten den Leser_innen zusätzlich, sich der Themen anzunehmen und in ihrer Gesamtheit zu verstehen. Die Italien-Reiseführer zeugten von menschenrechtlicher Enthaltbarkeit und lenkten den touristischen Blick konsequent von negativen Belangen ab.

Ein entgegengesetztes Bild erzeugten die Türkei-Reiseführer, die zahlreiche Menschenrechtsproblematiken bearbeiteten, wenngleich ohne einen direkten Bezug zu Menschenrechten herzustellen. Die Ergebnisse zeigen weiterhin, dass die Themen in ihrer inhaltlichen Aufbereitung zum Teil stark voneinander abwichen, wie im Fall der Meinungs- und Pressefreiheit: Einerseits äußerten die Autor_innen explizite Kritik, andererseits hoben sie ausschließlich positive Veränderungen hervor. Nicht alle Reiseführer wendeten sich allen menschenrechtsrelevanten Themen zu, welche die Analyse eruierte. Trotz seiner gesellschaftspolitischen Tragweite in der Gegenwart, setzten sich beispielsweise nur wenige Reiseführer mit dem Völkermord an den Armenier_innen auseinander. Das politische Interesse war in den Türkei-Reiseführern nichtsdestoweniger deutlich erkennbar und die türkische Menschenrechtspolitik wurde (indirekt) berücksichtigt. Dies ist ebenfalls unter dem Gesichtspunkt der EU-Beitrittsverhandlungen zu sehen, die explizit mit Menschenrechten in Zusammenhang gesetzt wurden. Ansätze, die Menschenrechtssituation in Türkei-Reiseführern anzubringen, konnten zweifelsohne identifiziert werden.

In den Thailand-Reiseführern fand sich eine Vielzahl an Menschenrechtssachverhalten wie Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen an Frauen oder wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ethnischer Minderheiten und Flüchtlinge. Darüber hinaus deuteten sie auf unmittelbare Auswirkungen des Tourismus durch Kinderprostitution und Sextourismus sowie 'Menschenzoos' hin. Die Auslegung derer fiel hingegen ambivalent aus, denn die Äußerungen schwankten zwischen negativ, kritisch oder positiv, verharmlosend.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen auf, dass die Themen teilweise in eigenen Kapiteln mit Überschrift eingeleitet oder anhand von Informationskästen illustriert wurden. Mehrheitlich erwähnten jedoch die Autor_innen die Themen mit menschenrechtlicher Relevanz in wenigen Sätzen im fortlaufenden Text. Allen Reiseführern waren sachliche Informationen mittels Fakten, Zahlen, Studien oder Zitate Dritter, die sich in Quantität und Qualität erheblich voneinander unterschieden, gemeinsam. Unabhängig vom Land, bedienten sich die Reiseführer verschiedener externer Quellen, wie beispielsweise *Amnesty International* oder speziell *ECPAT* als Kinderrechtsorganisation in Thailand. Ein unterhaltender, teils dramatisierender Sprachstil kennzeichnete dennoch die Textpassagen aller Reiseführer gleichermaßen.

Direkte Handlungsanweisungen an die Leser_innen wurden in wenigen Fällen herausgegeben, wenn diese im Interesse der Sicherheit der Reisenden standen. So informierten die Autor_innen über Konfliktregionen in der Türkei und in Thailand, die aus diesem Grund für

Tourist_innen ungeeignet wären und empfahlen LGBTI-Personen aufgrund der geringen Akzeptanz gegenüber Homosexualität, sich in der Türkei diskret zu verhalten. Da die Meinungsfreiheit sowohl in der Türkei als auch in Thailand durch gesetzliche Paragraphen massiv eingeschränkt wird, wiesen die Reiseführer darauf hin, dass auch Reisende die türkische Nation oder den thailändischen König nicht beleidigen sollten. Eine Ausnahme bildeten die *SympathieMagazine* zu Italien und Türkei die in einem allgemeinen Mittelteil auf Menschenrechtsverletzungen in allen Destinationen hinweisen und die Urlauber_innen aufriefen, nicht wegzuschauen. Im aktuellen *Thailand Verstehen* ist diese Beilage nicht mehr aufzufinden, trotzdem nahmen menschenrechtskritische Themen einen erheblichen Anteil des Magazins ein. Die *SympathieMagazine* und Kulturschock-Bände enthielten im Gegensatz zu den Reiseführern mehr Informationen über Menschenrechte, wenngleich für Italien eine starke Zurückhaltung bezüglich menschenrechtsrelevanter Themen galt und der *Kulturschock Thailand* nur wenige Punkte berücksichtigte. Alle alternativen 'Länder-Führer' ähnelten den Reiseführern sowohl im unterhaltsamen Sprachstil, der vordergründig die Meinung der Autor_innen widerspiegelte, als auch in der impliziten Darstellung der Themen, welche eine direkte Verbindung zu Menschenrechten ausschloss. Trotz des Anspruchs, Einblicke in den Alltag und die Lebensweisen der einzelnen Länder zu liefern, wurde deutlich, dass Informationen zum politischen Bereich vor allem im *Italien Verstehen* und *Kulturschock Thailand* selektiert wurden. Der politische Alltag, die Menschenrechtslage eingeschlossen, gehört aber zu einem vollständigen Bild eines Landes dazu.

Welche Deutungsregeln stellen die Reiseautor_innen letzten Endes auf? Menschenrechte spielen in den Reiseführern in Grundzügen eine Rolle, die jedoch nicht unter dem Begriff Menschenrechte vermarktet werden. Das Wort „Menschenrechtsverletzung“ fand in erster Linie in Türkei-Reiseführern Gebrauch. In allen analysierten Italien-Reiseführern wurde insgesamt zwei Mal das Wort „Menschenrechte“ verwendet, von Verletzung derer war keine Rede. Thailand-Reiseführer zeigten viele Hinweise zu Menschenrechtsorganisationen auf, nutzten das Wort Menschenrechtsverletzung jedoch nur in Zusammenhang mit dem „Krieg gegen die Drogen“. Die Reiseführer fuhren die Strategie, keine übermäßige Kritik zu äußern und vermittelten darüber hinaus den Eindruck, Menschenrechte bzw. die damit offenbar negativ besetzte Kritik zu tabuisieren. Der unterhaltsame Sprachstil und subjektive Werturteile relativierten teilweise die vorhandenen kritischen Themen in Reiseführern und wendeten den touristischen Blick in letzter Konsequenz gezielt davon ab.

Vorurteile und Stereotype standen nicht im Fokus der Analyse, dennoch muss festgehalten werden, dass die vorliegenden Reiseführer zu allen drei Ländern Vorurteile bedienten, welche beispielsweise einen Volkscharakter kreierten:

„Niemanden in seiner Not im Stich lassen – das haben die Italiener im Blut“ (STE 2009: 7).

„Handeln liegt den Türken im Blut“ (Becks 2010: 112).

„[...] viele emsige Chinesen, die immer zur Stelle sind, Reibach zu machen“ (Krack/Vater 2009: 384).

„Thailänder sind ungleich nachgiebiger und „serviler“ und daher leichter Opfer von Ausbeutung“ (Krack 2009: 156).

„Die Südthais wirken heißblütiger und streitlustiger als die anderen Volksgruppen“ (Scholz/Rössig 2009: 32).

Nicht nur der Blick auf das Fremde, sondern die Artikulierung von Zuschreibungen über angebliche Eigenschaften der Menschen in den Zielländern sorgen für eine weitere Abgrenzung, indem diese Kategorisierungen Vorurteile und somit eine bestimmte Meinung vorbilden (siehe auch glocal 2013: 20ff.). Im Fall der bereits angesprochenen Kayan-Frauen, welche in den Reiseführern größtenteils als „Langhals-Frauen“ oder „Longnecks“ bezeichnet werden, zeugten diese Begriffe von außen aufgesetzte Namen. Gleiches gilt für die Chao le, einer weiteren ethnischen Minderheit in Thailand, die auch als „Seezigeuner“, „Meereszigeuner“ oder „Seenomaden“ in den Reiseführern betitelt werden. Chao le bedeutet soviel wie „Meeresmenschen“ und wird nur von wenigen Reiseführern genutzt (Macdonald/Parks 2007: 284; Cornwel-Smith et al. 2010: 363). Die Bezeichnungen „Zigeuner_innen“ oder „Nomad_innen“ sollen die Lebensverhältnisse der Chao le umschreiben, erwecken jedoch gleichzeitig Assoziationen mit einem 'unstetigen' und damit von der Norm abweichenden Lebensstils der 'westlichen' Reisenden. Nicht zuletzt ist der Name „Zigeuner_innen“ vorbelastet, da er für die in Europa lebenden Roma als Schimpfwort gilt; diese sind massiver Diskriminierung bis hin zu Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Die Chao le sind in Thailand von Landraub betroffen, teilweise werden Strände für Tourist_innen frei gehalten, so dass ihr Recht auf Wohnen verletzt wird (vgl. Wongruang 2013: 13; Macdonald/Parkes 2007: 284). Meine Kritik bezieht sich auf die Nutzung von Fremdbezeichnungen für Menschen bzw. die freie Übersetzung in 'vertraute' Vokabeln anstelle deren Eigennamen sowie die Reduzierung auf ihre vermeintliche 'Andersartigkeit'. Gleiches gilt für die in den Reiseführern gebräuchliche Kennzeichnung ethnischer Minderheiten als „Bergvölker“, „Bergstämme“ oder „Bergbewohner“, welche „der Reduzierung gesellschaftlicher Komplexität [dient]“ (glocal 2013: 21) und einer abwertenden Benennungspraxis entspricht. Die Begriffe „Langhals-Frauen“ oder „Seezigeuner“ stellten die Reiseführer partiell in Anführungszeichen und wahrten auf diese Weise Distanz; dies traf für keinen der Reiseführer in Bezug auf „Bergvölker“ etc. zu. In einem Bericht im *Thailand Verstehen* lehnte eine Frau, den Akha zugehörig, diese Bezeichnung ab: „Manche sagen, wir seien ein Bergvolk, und das klingt nicht sehr schmeichelhaft“ (Artung Mi Yoe zit. in STE 2012: 38). Diskriminierende Begriffe und Zuschreibungen scheinen in Reiseführern, insbesondere im Ferntourismus, keinem Tabu zu unterliegen. Bisherige Untersuchungen zu Reiseführern kamen zu demselben Ergebnis: Ethnozentristische Sichtweisen bis hin zu rassistischen Tendenzen sind in aktuellen Reiseführern wiederholt zu finden (siehe Wicke 2011; Wystub 2009).

Entgegen Ansätzen, Menschenrechtsthemen in Reiseführern einzubinden, kaschierten sie größtenteils Kritik an sozialen und politischen Belangen und tabuisierten den Begriff Men-

schenrechte. Stattdessen bestimmen die Reiseführer weiterhin exotisierende, diskriminierende bis rassistische Sichtweisen, die offenbar fortwährend kritiklos hingenommen und nicht tabuisiert werden. Der touristische Blick wird nicht nur von außen gelenkt, sondern der Außenblick dominiert vollends. Dies kam deutlich in Thailand-Reiseführern zum Ausdruck, galt jedoch für Italien und Türkei-Reiseführer nicht minder.

4.4 Zwischenfazit

Wird ein strenger Maßstab angesetzt, können den Reiseführern nur rudimentäre Ansätze bescheinigt werden, das Thema Menschenrechte in die Präsentation der Länder zu involvieren, da diese nur am Rande erwähnt und meist ohne konkrete Beispiele behandelt wurden. Währenddessen gehörten verschiedene Menschenrechtsanliegen zum Inhalt der Reiseführer, die implizit ohne jeglichen Bezug zum Begriff Menschenrechte dargelegt wurden. Diese Grundzüge, die vor allem in Türkei- und Thailand-Reiseführern zu erkennen waren, ließen zunächst auf eine Bewusstseinschaffung für politische und soziale Verhältnisse schließen. Die Art und Weise der Darstellung und die Qualität der Informationen wichen jedoch stark voneinander ab, so dass die Reiseführer den Leser_innen zum Teil vollkommen diverse und selektive Auskünfte boten. An dem Beispiel Sextourismus in Thailand ließ sich deutlich erkennen, dass der unterhaltsame Sprachstil als Mittel zur Täuschung eingesetzt werden kann und demnach den Fokus auf den Imagewechsel anstelle auf die gesellschaftlichen Auswirkungen lenkt.

Die Forschungsfrage, inwiefern von der Tourismusbranche, in diesem Fall von den Reiseführern als viel genutztes Medium zur Reisevorbereitung, ein Bewusstsein und Handlungskompetenzen für Menschenrechte an die Reisenden vermittelt werden, muss für die drei Länderbeispiele differenziert beantwortet werden. Die vorliegende Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass Italien-Reiseführer eine menschenrechtliche Enthaltensamkeit bewerben und der Informationsgehalt in Türkei- und Thailand-Reiseführern je nach Thema und Reiseführer schwankte. Ein gezieltes Schaffen von Bewusstsein für Menschenrechte in Reiseführern konnte allgemein nicht festgemacht werden, gleichwohl einige Türkei-Reiseführer die Menschenrechtsproblematiken nicht verschleierten, sondern eine Absicht, politische wie menschenrechtspolitische Themen zu vermitteln, sichtbar war.

Die in diesem Rahmen ausgewiesenen Handlungsempfehlungen richteten sich auf Sicherheitsaspekte der Reisenden. Nur wenige Beispiele explizierten Verhaltensregeln im Zusammenhang mit den Menschenrechten der lokalen Bevölkerung: Der *Lonely Planet* Thailand forderte die Leser_innen auf, Kinderprostitution aktiv via Hotline zu melden und der *Polyglott* Thailand insistierte auf den Verzicht der Besichtigung von 'Menschenzoos', in denen die Kayan-Frauen als ethnische Minderheit als Tourismusattraktion vermarktet werden. Diese sind als gute Praxis zu nennen, denn diese Verhaltensregeln hängen direkt mit dem Touris-

mus zusammen, weshalb die Autor_innen an die Verantwortung der Tourist_innen appellieren. Die beiden Reiseführer sorgten an dieser Stelle für ein Problembewusstsein und warben für verantwortungsvolles Handeln. Abgesehen von versteckter Werbung durch Öffnungszeiten und Wegbeschreibungen zu den Dörfern der Kayan, überließen weitere Reiseführer den Reisenden selbst die Entscheidung.

Kritisch anzumerken ist für die Analyse die Auswahl von Samplern/ Sammelbänden zu den drei Ländern. Da Tourist_innen oft nicht mehr ein ganzes Land während eines Urlaubs bereisen, sondern kürzere Reisen in verschiedenen Regionen unternehmen, orientieren sich Verlage um und richten sich nach dem Trend von regionsspezifischen Reiseführern (vgl. Neumetzger 2013: o. S.). Fraglich ist, welche Informationen regionsspezifische Reiseführer über Politik, Wirtschaft und die Menschenrechtssituation eines Landes geben und ob diese Thematiken diese Tourist_innen und Städte-Reisende erreichen. Gesa Wicke zufolge fanden sich in den Sizilien-Reiseführern ebenso wenige Informationen über politische Gegebenheiten wie in den Italien-Gesamtbänden, so dass sich die Ergebnisse höchstwahrscheinlich nicht erheblich voneinander unterscheiden (siehe Kapitel 4.1).

Um ein Bewusstsein für die Menschenrechtssituation in Urlaubsländern durch Reiseführer zu schaffen, müssten die Intention und Kompetenzen seitens der Autor_innen vorhanden sein. Beim Vergleich der Reiseführer stellte sich die Frage, nach welchen Kriterien die Inhalte bzw. Rechte ausgesucht werden. Die Themen Migration, Meinungs- und Pressefreiheit bearbeiten alle drei Länder-Reiseführer, wenngleich in unterschiedlichem Maße und ohne diese mit Menschenrechten in Verbindung zu bringen. Vermögen die Autor_innen über die geeigneten Kenntnisse und sind sie in der Lage, seriöse Informationen geben zu können? Die Kritikforschung zu Reiseführern merkte bereits das zusammengestutzte Halbwissen an, welches in Reiseführern vorherrscht (siehe Kapitel 4.1). Oder fürchten die Autor_innen Konsequenzen für sich selbst, wenn in den betreffenden Ländern die freie Meinungsäußerung eingeschränkt ist? Ebenso fraglich ist, ob die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen in den drei Ländern eine Rolle spielt und welcher Stellenwert diesen beigemessen wird. Möglicherweise gehen Türkei-Reiseführer vielmehr auf Menschenrechte ein, da diese mit einem möglichen EU-Beitritt verknüpft werden und die Türkei in den letzten Jahren Reformen diesbezüglich durchführte (z. B. Rechte der Kurd_innen). Diese Fragen lassen sich indessen nicht abschließend klären und sind Gegenstand der Interviews mit Reiseautor_innen und Verlagen. Im Zuge dessen stehen das Interesse der Autor_innen und etwaige Vorgaben von Verlagen, die Menschenrechtssituation einzubinden, im Vordergrund (siehe Kapitel 6).

Im Ganzen wäre eine Bewusstseinsbildung förderlich, um nicht nur den einzelnen menschenrechtsrelevanten Themen, sondern deren Beziehung zu Menschenrechten ein entsprechendes Gewicht in Reiseführern einzuräumen. Fragen nach menschenrechtlichen Standards in Reiseführern, welche und wie viele Informationen erforderlich sind und ob eine bereits offenkundige Verbindung zu Menschenrechten das Bewusstsein fördern würde, müs-

sen an dieser Stelle offen bleiben. Bisher nutzten einige Reiseführer für die Visualisierung von Menschenrechtsanliegen Informationskästen oder eigene Kapitel mit Überschrift. Zweifellos ist das Thema Menschenrechte im Tourismus präsent und sollte demnach auch in Reiseführern nicht außen vorgelassen werden. Der Stellenwert der Reiseführer zur Reisevorbereitung ist dabei nicht zu unterschätzen, da sie zu den meistverkauftesten Büchern gehören und als Informationsquelle insbesondere für Individualreisende dienen. Zu diesem Zweck sollte ein Bewusstsein bei Autor_innen und Reiseverlagen geschaffen werden, um die Menschenrechtsproblematik zu enttabuisieren und folglich die Leser_innen sensibilisieren zu können. Die Reiseführer spielen eine zentrale Rolle, um Bewusstsein und Handlungsmöglichkeiten zu vermitteln und können auf diese Art Verantwortung gestalten sowie als Bildungsformate wirken. Zwar können Reiseführer kein Bewusstsein, Wissen und Handlungskompetenzen im Sinne einer Menschenrechtsbildung erzeugen, da diese kein Lehrbuch für Menschenrechte sind. Sie verfolgen auch nicht das Ziel, Menschenrechte zu kennen und zu verteidigen. Dennoch gehört es zur Aufgabe von Reiseführern, ein Land in seiner Breite vorzustellen und die politischen, sozialen Verhältnisse und folglich die Menschenrechtspolitik einzubeziehen. Kritische Informationen wie Aufrufe, Fälle von Kinderprostitution zu melden, sind erste Schritte, ein Bewusstsein für Menschenrechte zu entwickeln und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Implizit verhelfen Reiseführer in Einzelfällen direkt oder indirekt etwas zu tun, zu unterlassen oder weiterführende Informationen zu lesen. Bei kritischer Auseinandersetzung mit dem Zielland und gleichzeitigem Verzicht auf exotisierende bis rassistische Formulierungen scheint es möglich, ein Bewusstsein für Menschenrechte anhand von Reiseführern zu erlangen. Wenn Reiseführer sich an den Bedürfnissen der Leser_innen orientieren, welche, wie die Online-Befragung zeigen wird, sich transparente Informationen über die Menschenrechtssituation in allen drei Länder-Reiseführern wünschen, dürfen Fakten zu Menschenrechten nicht fehlen (siehe Kapitel 5.3.7). Zu einer menschenrechtlichen Verantwortung von Reisenden, wie sie auch in den *SympathieMagazinen* zum Ausdruck kommt, gehört die Pflicht, sich über den Menschenrechtskontext in dem jeweiligen Reiseland zu informieren. Reiseführer leisten schließlich Anreize zum Reisen, dürfen aber nicht den Anschein von Schönfärberei erwecken. Ihnen obliegt eine sachlich, informative Darstellung der politischen, sozialen und menschenrechtlichen Verhältnisse eines Landes, anhand derer sich die Leser_innen ein eigenes Bild machen können.

5. Befragung von Tourist_innen – Zum Bewusstsein für Menschenrechte von Reisenden aus Deutschland im Urlaub

Zur Beantwortung der Forschungsfrage, ob die Tourist_innen ein Bewusstsein für die Menschenrechtssituation im Reiseland sowie über ihre eigene Rolle haben, wurde im Anschluss an die Inhaltsanalyse von Reiseführern eine Befragung von Tourist_innen durchgeführt. Um möglichst viele Personen mit unterschiedlichem Urlaubsreiseverhalten zu befragen, bietet sich eine quantitative Methode zur Untersuchung an. Dazu wurde als methodisches Instrument der Online-Fragebogen verwendet. Ergebnisse aus der Reiseführeranalyse wurden in der Befragung aufgegriffen, um zu prüfen, welche Bedeutung Reisende Informationen über Menschenrechte in Reiseführern beimessen.

5.1 Rahmenbedingungen der Befragung und Hauptanalysefragen

Ausgehend von einer menschenrechtlichen Verantwortung von Reisenden, wie sie in Kapitel 3.2 erörtert wurde, soll Aufschluss darüber gewonnen werden, ob Tourist_innen auf das Thema Menschenrechte im Urlaub ansprechbar sind respektive ihre individuelle Verantwortung erkennen. In Anlehnung an die Grundpfeiler einer Menschenrechtsbildung – Bewusstsein, Wissen und Fähigkeiten, die Menschenrechte zu achten und zu verteidigen (siehe Kapitel 3.3) – wurde der Fragebogen danach konzipiert. Mit Hilfe der Online-Befragung wurden die Reisenden nach ihren Kenntnissen über Menschenrechte, ihrem Bewusstsein für Menschenrechte im Urlaubsland bzw. nach ihrem Interesse an entsprechenden Informationen sowie ihrem konkreten Verhalten befragt. In welchem Umfang ist ein Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen im Urlaub vorhanden und besteht überhaupt ein Interesse an diesen Informationen? Das Bewusstsein für Menschenrechte beschränkt sich in diesem Rahmen auf die Rechte der Menschen in den Reiseländern (und richtet sich somit nicht auf die Rechte der Reisenden). Wenn es zu einer Verantwortung von Reisenden dazugehört, Informationen zu den Menschenrechtsverhältnissen während der Reisevorbereitung einzuholen, stellt sich die Frage, ob sich die Tourist_innen über die Menschenrechtssituation in den Zieländern vor Reiseantritt informieren und anhand welcher Medien sie das vornehmen. Die Befragung liefert somit Erkenntnisse darüber, ob Menschenrechtskenntnisse, sowie die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen im Urlaubsland und das Interesse daran einander bedingen. Darüber hinaus wird geprüft, welche Rolle die Befragten den Reiseveranstaltern, Reiseleiter_innen und Reiseführern zur Sensibilisierung von Tourist_innen beimessen. Diese Resultate richten sich an Tourismusunternehmen, Verlage, Reiseleiter_innen, Bildungsanbieter und die Politik, da sie die Bedürfnisse der Reisenden widerspiegeln und für eine entsprechende Bildungsarbeit genutzt werden können.

Für die Erstellung des Fragebogens dienten zwei Studien zur Orientierung, welche im Folgenden kurz vorgestellt werden. In Deutschland gibt es nur wenige repräsentative Untersuchungen über Menschenrechtskenntnisse; Gert Sommer und Jost Stellmacher stellten dazu eine Bestandsaufnahme (siehe Sommer/Stellmacher 2009) bereit. Bereits im Jahr 2002 lieferten Sommer, Stellmacher und Brähler Ergebnisse zu Wissen, Einstellungen, Handlungsbereitschaft und tatsächlichem Einsatz bezüglich der Menschenrechte in Deutschland (siehe Sommer/Stellmacher/Brähler 2005: 58). Es stellte sich heraus, dass der Menschenrechtsidee zwar eine hohe Wertschätzung entgegengebracht wurde, die Befragten dennoch erhebliche Wissensdefizite aufwiesen und die Mehrheit sich nicht für Menschenrechte engagierte (vgl. ebd.: 59f).

„In der deutschen Bevölkerung sind nur wenige Menschenrechte wirklich bekannt. Zudem wird eine „Halbierung“ der Menschenrechte deutlich: Wenn Menschenrechte bekannt sind, dann sind dies in erster Linie bürgerliche“ (ebd.).

Da ein Defizit an Menschenrechtskenntnissen in der Studie aufgezeigt wurde, besteht die Annahme, dass auch im Urlaub ein geringes Bewusstsein für die Menschenrechtsverhältnisse im Reiseland existiert. Aufgrund des geringen Wissens können Menschenrechtsverletzungen nicht als solche wahrgenommen, sondern könnten vielmehr als Ungerechtigkeit aufgefasst werden. Dies gilt es zu überprüfen.

Des Weiteren konnten sowohl Erkenntnisse als auch Fragestellungen der Studie „Tourismus in Entwicklungsländer“ des *Studienkreises für Tourismus und Entwicklung* für die vorliegende Analyse genutzt werden (siehe Aderhold et al. 2006). Der Schwerpunkt lag auf dem allgemeinen Reiseverhalten, den Interessen der Entwicklungsländerreisenden sowie deren Bewertung des Entwicklungsländertourismus (vgl. ebd.: 61). Die Daten basieren auf der seit 1971 realisierten *Reiseanalyse*, welche die umfassendste Grundlagenuntersuchung in Bezug auf das Urlaubsreiseverhalten in Deutschland darstellt. Jährlich werden 8000 face-to-face-Interviews mit Bundesbürger_innen ab 14 Jahren durchgeführt. Seit 1994 wird die *Reiseanalyse* von der *Forschungsgemeinschaft „Urlaub und Reisen“ F.U.R* vorgenommen und bietet vergleichbare Daten über das Reiseverhalten der Deutschen über längere Zeiträume (ebd.: 62). Seit 2007 werden die Interviews durch Online-Erhebungen ergänzt; so wurden im Jahr 2012 7500 Personen interviewt und 4500 Personen durch die Online-Umfrage akquiriert (FUR 2012: 7). Die Ergebnisse zeigten, dass bei Fernzielreisenden Bildungsmotive eine größere Rolle spielen als bei Nahzielreisenden. Außerdem besteht ein überdurchschnittliches Interesse an den Problemen des Landes, sowie Menschenrechtsverhältnissen und Umweltaspekten (ebd.: XVII und 127). Hohe Erwartungen richten sich an die Reiseleitung, welche objektive und glaubwürdige Informationen über Land und Leute vermitteln sollte (ebd.: XVII). Als Handlungsbedarf wurde eine Verstärkung der Bildungsarbeit formuliert, um die Tourist_innen für Chancen und Gefahren des Tourismus zu sensibilisieren (ebd.: XII).

Innerhalb dieser Studie wurden die Menschenrechte zwar mittels einer Frage thematisiert, allerdings stellten sie nur einen Aspekt von vielen weiteren dar. Die von mir durchgeführte

Befragung stellt die Menschenrechte in den Mittelpunkt. Gleichzeitig werden Fragen zu Menschenrechtskenntnissen und dem Reiseverhalten miteinander verbunden. Da insbesondere Italien-, Türkei- und Thailand-Reisende befragt wurden, konnten ebenfalls Unterschiede zwischen Fern- und Nahzielreisenden untersucht werden. Das zentrale Ziel der vorliegenden Analyse besteht darin, die Einstellungen und Meinungen von Reisenden zum Thema Menschenrechte in Urlaubsländern darzulegen und mit den tatsächlichen Kenntnissen von Tourist_innen über Menschenrechte abzugleichen. Die Online-Befragung leistet einen Beitrag zur Diskussion über eine menschenrechtliche Verantwortung von Tourist_innen, berücksichtigt aber ebenso die Rolle von Tourismusunternehmen und anderen Akteur_innen. Darüber hinaus kann geklärt werden, inwieweit die Ergebnisse zur Entwicklung von Maßnahmen geeignet sind, um Reisende für das Thema Menschenrechte zu sensibilisieren.

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf folgenden Fragestellungen:

Dimension 1: Allgemeine Kenntnisse über Menschenrechte

1. Weisen die Befragten allgemeine Kenntnisse über Menschenrechte auf?

Dimension 2: Bedeutung von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen im Urlaub

2. Weisen Tourist_innen ein Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen auf?

- Stimmen Reisende mit einem Bewusstsein für Menschenrechte im Urlaub der eigenen menschenrechtlichen Verantwortung eher zu, als Reisende, die kein Bewusstsein aufweisen?
- Unterscheiden sich Tourist_innen mit unterschiedlicher Reisedauer, Reiseart und Reiseform in ihrem Menschenrechtsbewusstsein?
- Weisen Türkei- und Thailand-Reisende ein höheres Bewusstsein für Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen im Urlaub auf als Italien-Reisende?

3. Informieren sich die Tourist_innen über die Menschenrechtssituation in den Zielländern vor Reiseantritt? Anhand welcher Medien informieren sie sich?

4. Besteht ein Informationsinteresse an der Menschenrechtssituation in Urlaubsländern?

- Unterscheiden sich Reisende mit verschiedenen Reisearten und -formen in ihrem Informationsinteresse?
- Weisen Italien-Reisende ein geringeres Interesse an Informationen über die Menschenrechtssituation im Urlaub auf als Türkei- und Thailand-Reisende?

5. Besteht eine Handlungsbereitschaft?

6. Wie handeln Reisende konkret?

Dimension 3: Zusammenhänge zwischen Menschenrechtskenntnissen, dem Menschenrechtsbewusstsein und dem Informationsinteresse

- *Menschenrechtskenntnisse und Menschenrechtsbewusstsein*

7. Stufen Reisende, die der eigenen menschenrechtlichen Verantwortung zustimmen, die Wichtigkeit von Menschenrechten höher ein, als Reisende, die Verantwortung ablehnen?

8. Stufen Tourist_innen mit einem Bewusstsein für Menschenrechte im Urlaub die Wichtigkeit von Menschenrechten höher ein, als Tourist_innen, die kein Bewusstsein aufweisen?

- *Menschenrechtskenntnisse und Informationsinteresse*

9. Stufen Reisende mit einem stärkeren Informationsinteresse die Menschenrechte als wichtiger ein, als Reisende mit einem niedrigen Informationsinteresse?

- *Menschenrechtsbewusstsein und Informationsinteresse*

10. Weisen Tourist_innen mit einem Bewusstsein für Menschenrechte im Urlaub ein höheres Informationsinteresse auf, als Tourist_innen, die kein Bewusstsein haben?

Dimension 4: Soziodemographische Unterschiede

11. Unterscheiden sich die Alters-, Bildungs- und Berufstätigkeitsgruppen bezüglich ihrer Menschenrechtskenntnisse?

12. Bestehen Unterschiede in den Alters-, Bildungs- und Berufstätigkeitsgruppen hinsichtlich des Informationsinteresses?

13. Unterscheiden sich die Alters-, Bildungs- und Berufstätigkeitsgruppen hinsichtlich des Bewusstseins für Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen im Urlaub?

Dimension 5: Reiseführer

14. Sind Türkei- und Thailand-Urlauber_innen eher an Informationen über die Menschenrechtssituation in Reiseführern interessiert als Italien-Reisende?

5.2 Methode der Online-Befragung

5.2.1 Der Online-Fragebogen

Seit Mitte der 1990er Jahre wurde die Methode der Web-Befragung hauptsächlich in den Sozialwissenschaften und der Markt- und Meinungsforschung immer beliebter (vgl. Kuckartz et al. 2008: 12; Zerback et al. 2009: 15). Sie gehört mittlerweile zur gebräuchlichsten Vorgehensweise der Online-Erhebung von Daten (Zerback et al. 2009: 20). Mit dieser Methodik lassen sich ortsunabhängig sehr viele potentielle Teilnehmer_innen erreichen und begrenzte zeitliche Ressourcen der Befragten stellen kaum mehr Hindernisse bei der Befragung dar (Kuckartz et al. 2008: 12). Potenzielle Befragte können einfach, schnell und nahezu ohne Versandkosten kontaktiert werden (Zerback et al. 2009: 26). Für die Wissenschaftler_innen selbst ist das Online-Verfahren ebenso zeitersparend, da quantitative und qualitative Daten

bereits erfasst sind und nicht extra eingegeben werden müssen, wie bei einem herkömmlichen Fragebogen (Kuckartz et al. 2008: 11).

Dennoch ist die Methode mit zum Teil nicht unerheblichen Nachteilen verknüpft: Zentral sind die Schwierigkeiten der Rücklaufquoten, die Skepsis der Befragten gegenüber Online-Erhebungen (z. B. die Gewährleistung der Anonymität) sowie der fehlenden Eignung für bevölkerungsrepräsentative Untersuchungen (vgl. ebd.: 13; Zerback et al. 2009: 23). Repräsentative Gesamtbevölkerungsumfragen können im Internet nicht erhoben werden, weil nicht jede_r Bundesbürger_in Zugang zum Internet hat. 2013 nutzten über 79 Prozent der Deutschen ab zehn Jahren das Internet. Der Männeranteil der über 65-Jährigen betrug 48 Prozent, der der Frauen lag bei 28 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2013). Außerdem unterscheiden sich Internetnutzer_innen in vielen Merkmalen von Nicht-Nutzer_innen (vgl. Zerback et al. 2009: 23).

5.2.2 Zugang und Durchführung der Untersuchung

Für die vorliegende Befragung wurde der Online-Fragebogen oFb von SoSci Survey¹⁴⁵ verwendet. Dieser ist ein kostenloser Webdienst für wissenschaftliche Arbeiten. Da die Zielgruppe aus in Deutschland lebenden Urlauber_innen bestand, handelte es sich um eine offene Grundgesamtheit. Jede Person, die in Deutschland ihren Wohnsitz und innerhalb der letzten fünf Jahre ihren Urlaub im Ausland verbracht hat, kam in Frage an dieser Befragung teilzunehmen. Der Link zum Fragebogen wurde ausschließlich über das Internet versendet. Zunächst bestand die Überlegung, die Fragebogen-Adresse in Reisebüros zu hinterlassen oder Personen direkt am Flughafen anzusprechen. Ein Internetlink wird allerdings vorzugsweise per Mail verschickt oder auf Foren zugänglich gemacht, da diese voraussichtlich niemand per Hand abtippen würde. Teilnehmer_innen am Flughafen zu rekrutieren, hätte den Rahmen der gesamten Untersuchung gesprengt. Die Auswahl hätte sich auf die drei Untersuchungsländer Italien, Türkei und Thailand beschränken müssen. Überdies hätte es höchst wahrscheinlich mehrerer Anläufe bedurft, um eine entsprechende Anzahl von Teilnehmer_innen für die Befragung zu gewinnen¹⁴⁶.

Daher wurden entsprechende soziale Netzwerke bedient. Der Fragebogen wurde derart konzipiert, dass insbesondere Italien-, Türkei- und Thailand-Reisende befragt werden konnten. Gleichwohl Urlauber_innen mit einem anderen Zielort ebenfalls an der Befragung teilnehmen konnten, um eine adäquate Anzahl von Personen zu erreichen. Der Link zum Fragebogen wurde über Reiseforen, wie beispielsweise *Italien-Forum*¹⁴⁷ (175 Personen haben den Aufruf gelesen) oder *Reiseforum.org* freigeschaltet. Abgesehen von *Italien-Forum* erwies

¹⁴⁵ <https://www.soscisurvey.de/>.

¹⁴⁶ Um überhaupt Teilnehmer_innen für die Befragung gewinnen zu können, hätte diese nach dem Check-In im Bereich des Abflugbereiches stattfinden müssen. Die Urlauber_innen haben zu diesem Zeitpunkt die meiste Zeit. Für diesen Bereich bedarf es allerdings einer Genehmigung für alle drei Länder. Um die Anonymität zu sichern, hätte ein Print-Fragebogen genutzt werden müssen. (Siehe Minninger 2004).

¹⁴⁷ www.italienforum.de.

sich dieser Zugang als problematisch, da die Forenverantwortlichen Befragungen selten zulassen. Des Weiteren wurde der Link auf der Facebook-Seite von Reiseveranstaltern wie *TUI*, *Sta Travel*, *Thomas Cook*, *Club Robinson*, *Neckermann Reisen*, *Explorer Reisen* oder *Mediplus* (um ältere Tourist_innen zu erreichen) sowie beim *Deutschen ReiseVerband e. V.* (DRV) eingestellt. Die Foren von *Studiosus* und *Lonely Planet* wurden ebenfalls zur Verbreitung genutzt. Zusätzlich wurden verschiedene Gruppen zu Tourismus oder den drei Ländern auf Xing.com¹⁴⁸ verwendet, um den Link in Umlauf zu bringen. Welche sozialen Netzwerke für den meisten Rücklauf verantwortlich waren, konnte nicht ermittelt werden. Der Zugang über diese unterschiedlichen Medien sollte jedoch die Teilnahme von Pauschal- und Individualtourist_innen ermöglichen.

Bevor der Fragebogen allgemein online zugänglich war, wurde ein Pretest durchgeführt, um dessen Verständlichkeit zu prüfen. Die Erhebung fand vom 23. Februar bis 30. März 2012 statt. Der Fragebogen konnte zunächst 30 Tage lang über den Link aufgerufen werden. Da am Ende immer noch täglich zwei bis drei Personen an der Befragung teilnahmen, wurde der Zeitraum um eine Woche verlängert. Danach wurde die Erhebung beendet. Schlussendlich nahmen 715 Personen an der Online-Befragung teil. Zwar kann kein Anspruch auf Repräsentativität erhoben werden, dennoch lassen sich mit dieser Teilnehmer_innen-Anzahl wichtige Erkenntnisse gewinnen. Das Online-Verfahren stellte sich als die praktikabelste Methode für diese Untersuchung heraus, da die Vorteile der schnellen Rekrutierung und die hohe Anzahl der Befragten sich bestätigten. Eine repräsentative Studie, welche die speziellen Fragen dieser Untersuchung beispielsweise im Rahmen der *Reiseanalyse* oder innerhalb eines Forschungsinstitutes einbindet, wäre jedoch von Nutzen, um die Grundgesamtheit der deutschen Reisenden zu erfassen.

5.2.3 Beschreibung des Online-Fragebogens

Der Fragebogen setzte sich im Ganzen aus minimal 23 Fragen und maximal 44 Fragen zusammen (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Online-Fragebogen – alle Fragen). Die 23 Fragen erhielt jede_r Teilnehmende, zusätzlich wurden 21 Filterfragen formuliert, die hauptsächlich abhängig vom Reiseland gestellt wurden. Der Fragebogen unterteilte sich in verschiedene Bereiche; dafür wurden zunächst Kategorien und abhängige Variablen erarbeitet, um nachfolgend konkrete Fragestellungen zu entwickeln. Diese Kategorien und Variablen leiteten sich sowohl aus den Untersuchungen des *Studienkreises für Tourismus und Entwicklung* und von Sommer/ Stellmacher ab (siehe Kapitel 5.1), als auch aus dem eigenen Erkenntnisinteresse sowie den Hauptanalysefragen (s. o.). Für den Teil der Fragen, die anderen Studien entnommen wurden, konnte derart die Objektivität sichergestellt werden.

¹⁴⁸ *Xing.com* ist ein soziales Netzwerk für berufliche Kontakte. Nach eigenen Angaben nutzen 14 Millionen Menschen weltweit diese Plattform. URL: http://corporate.xing.com/no_cache/deutsch/unternehmen/xing-ag/. (11.12.2014).

1. *Kategorie* Urlaubsreiseverhalten/ Urlaubsmotive
2. *Kategorie* Menschenrechtskenntnisse
3. *Kategorie* Bewusstsein für Menschenrechte/ Menschenrechtsverletzungen
4. *Kategorie* Informationsverhalten zu Menschenrechten
5. *Kategorie* Informationsinteresse an Menschenrechten/ Menschenrechtsverletzungen
6. *Kategorie* Handlungsbereitschaft/ tatsächliches Verhalten
7. *Kategorie* Soziodemographie
8. *Kategorie* Reiseführer

Zur Konkretisierung der ersten Kategorie *Urlaubsreiseverhalten* und *Urlaubsmotive* wurden *Reisehäufigkeit*, *Reisedauer*, *Reiseort*, *Reiseart*, *Reiseform* sowie das *Reisemotiv* der *Reiseanalyse* entnommen (siehe Aderhold et al. 2006). Diese dienen als Einstieg und untersuchten die formalen Reisebedingungen. Darüber hinaus sollte herausgefunden werden, inwiefern eine Verbindung zwischen dem Urlaubsreiseverhalten, dem Menschenrechtsbewusstsein und dem Informationsinteresse besteht. Zu Beginn des Fragebogens wurden zu diesen allgemeinen Merkmalen sogenannte Aufwärmfragen gestellt, um das Reiseverhalten der Teilnehmenden zu erfahren. *Reiseort*, *Reisedauer* und *Reisehäufigkeit* geben Aufschluss über das Reiseziel, wie lange der Urlaub dauerte und wie oft die Befragten durchschnittlich verreisen. Die Frage nach dem Reiseort (explizit nur im Ausland) erfragte vorzugsweise die drei Länder Italien, Türkei und Thailand und wurde derart formuliert, ob die Befragten in den letzten fünf Jahren in einem der drei Länder die Haupturlaubsreise verbrachten. Für den Fall, dass jemand in allen drei Ländern Urlaub gemacht hatte, sollte das Land ausgewählt werden, in dem die letzten Ferien stattfanden. Kam keines der Länder in Frage, wurde über eine Filterfrage nach dem Reiseort gefragt. Mittels einer Dropdown-Liste wurden alle Länder¹⁴⁹ aufgelistet, bzw. konnte anhand der Option Sonstiges jedes Land erfasst werden, da zunächst lediglich 99 Felder zur Verfügung standen.

Hintergrund der Frage „Wie lange hat dieser Urlaub gedauert?“ ist die Annahme, dass je länger jemand verreist, desto zugänglicher ist diese Person für das Thema Menschenrechte im Urlaub¹⁵⁰. Die Frage nach der Reisedauer in Tagen wurde anschließend in Gruppen umcodiert: 1 = 1-4 Tage; 2 = 5-7 Tage; 3 = 8-14 Tage; 4 = 15-21 Tage und 5 = 22-30 Tage.

Die *Reiseart* wurde bereits im Vorfeld auf private Urlaubsreisen beschränkt, Geschäftsreisen fallen demzufolge heraus. Reisearten bestimmen sich durch individuelle oder pauschale Reisegestaltung und durch eine Vielzahl von Reisemotiven (z. B. Abenteuer-, Aktiv- oder Besuchsreisen etc.) (vgl. Frietzsche o. J. o. S). Die Liste mit Reisearten der vorliegenden Untersuchung wurde aus der *Reiseanalyse* übernommen, dazu gehören: *Strand-/ Badeurlaub*; *All-inclusive-Reise*; *Kulturreise*; *Städtereise*; *Studienreise*; *Rundreise*; *Gesundheitsurlaub*; *Erholungsurlaub*; *Aktiv-/ Erlebnisurlaub*; *Familienurlaub*; *Natururlaub* (z. B. Wandern); *Freun-*

¹⁴⁹ Siehe <http://www.welt-blick.de/staaten-der-erde.html>. (11.12.2014).

¹⁵⁰ Zwischen 2009 und 2011 unternahm 61 Prozent der Deutschen mindestens ein Mal im Jahr eine Reise (Regelmäßig-Reisende) (Aderhold et al. 2013: 61).

de besucht; *Sonstiges* (Aderhold et al. 2006: 97). Für die Auswertung wurden *Familien-* und *Freunde-Besucher_innen* zusammengefasst sowie *Backpacker* über die Option *Sonstiges* sondiert.

„Unter der Reiseorganisationsform versteht man die Art und Weise, in der Urlauber ihre Reisen organisieren. Dabei unterscheidet man Reisen, die [...] selbständig durchgeführt werden und Reisen, die [...] organisiert oder teilorganisiert sind“ (ebd.: 94). Die Reiseform ist von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängig und wird bestimmt durch die Distanz zum Reiseziel, die Art der Reise und durch vielfältige Motive (vgl. ebd.). Als Antwortmöglichkeiten, die abermals der *Reiseanalyse* entstammten, wurden *Pauschalreise*; *sonstige Buchung im Reisebüro*; *Buchung direkt beim Vermieter* (vor dem Urlaub) (z. B. Hotel, Ferienwohnung, per Telefon oder Internet); *Buchung vor Ort* (direkt im Reiseland: z. B. Hostel); *Freunde besucht* und *Sonstiges* vorgegeben (ebd.: 97). Der Pretest ergab zusätzlich die Ausprägung *Buchung über Internet*, diese wurde ebenso in den Fragebogen eingebaut. Mit der Frage nach der Reiseform wird ermittelt, ob Unterschiede hinsichtlich des Menschenrechtsbewusstseins bei Pauschal- und Individualreisenden bestehen.

Mit Hilfe der Analyse des *Studienkreises für Tourismus und Entwicklung* konnte eine Basis für standardisierte wesentliche Motive entwickelt werden. Diese gelten als Indikatoren dafür, was Reisende im Allgemeinen bei Urlaubsreisen wollen (Aderhold et al. 2006: 86):

„Unter Reisemotiven verstehen wir die Gesamtheit der individuellen Beweggründe, die dem Reisen zugrunde liegen. Psychologisch gesehen, handelt es sich um Bedürfnisse, Strebungen, Wünsche, Erwartungen, die Menschen veranlassen, eine Reise ins Auge zu fassen bzw. zu unternehmen. Wie andere Motive auch sind sie individuell verschieden strukturiert und von der sozio-kulturellen Umgebung beeinflusst“ (Braun o. J.: 1).

Für die Frage, „Was ist Ihnen im Urlaub wichtig?“, wurden folgende Motive aus der *Reiseanalyse* ausgewählt: *Die Reise sollte günstig sein*; *Der Kontakt zu Einheimischen*; *Etwas für Kultur und Bildung tun*; *Abstand zum Alltag*; *Ich möchte mit Gleichaltrigen reisen*; *Sonne, Strand, Spaß*; *Interesse an Problemen des Landes*; *Auf eigene Faust viel erleben* (Aderhold et al. 2006: 87). Die Erhebung fragt Einstellungen und Meinungen ab. Zwar können die Teilnehmer_innen bestimmten Meinungen eher zustimmen, da diese als sozial erwünscht gelten, diese Gefahr besteht jedoch bei jeder Befragung (ebd.: 98). Dementsprechend wurde für die Reisemotive eine Likertskala mit fünf Antwortalternativen aufgestellt: 1 *äußerst wichtig*, 2 *wichtig*, 3 *teils/ teils*, 4 *eher nicht wichtig* und 5 *völlig unwichtig*. Die Frage zielt auf die Ansprechbarkeit der Tourist_innen ihrer Urlaubsmotive ab und dient als Kontrolle für die weiteren Fragen zu den Menschenrechtsthemen.

Die zweite Kategorie *Menschenrechtskenntnisse* dient der Verbindung zwischen tatsächlichen Kenntnissen von Menschenrechten und der Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen im Urlaub. Die hieraus resultierenden Erkenntnisse zielen daher auf die Frage ab, wie Bildung konzipiert werden müsste, um Tourist_innen spezifische Menschenrechtskenntnisse zu vermitteln. Der Fragenblock zu den Menschenrechtskenntnissen schließt sich dem

Urlaubsreiseverhalten an und setzt sich aus drei Fragen zusammen. Diese betrachten die Wichtigkeit und das konkrete Wissen von Menschenrechten (siehe Sommer/Stellmacher 2009) sowie die weltweite Einschätzung von Menschenrechtsverletzungen. Die erste Frage, „Als wie wichtig bewerten Sie die folgenden Menschenrechte im Allgemeinen? (Nicht nur im Urlaubsland)“, umfasst eine Auswahl an politischen und bürgerlichen, sowie wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten, die erneut mittels einer Likertskala mit den Werten 1 *äußerst wichtig* bis 5 *völlig unwichtig* bewertet werden konnten. Folgende Antwortmöglichkeiten standen zur Verfügung: *Recht auf freie Meinungsäußerung; Recht auf Religionsfreiheit; Recht auf Asyl; Recht auf bezahlten Urlaub/ geregelte Arbeitszeit; Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben; Recht auf Wohnen; Recht auf Wasser*. Das Recht auf Wasser und das Recht auf bezahlten Urlaub/ geregelte Arbeitszeit wurden bewusst ausgewählt, da diese im Tourismus zum Teil verletzt werden (siehe Kapitel 2.2). Darüber hinaus wird untersucht, ob politische und bürgerliche Rechte unterschiedlich zu den sogenannten WSK-Rechten beurteilt und somit Aussagen zur Bedeutung der Generationen zugelassen werden (siehe Kapitel 2.1).

Mit der zweiten Frage, „Wie sehr werden Ihrer Meinung nach Menschenrechte weltweit verletzt?“, wurden die verschiedenen Kontinente und auch Deutschland als eigenes Land zur Auswahl gestellt, um zu prüfen, inwieweit Menschenrechtsverletzungen in Europa und Deutschland registriert werden oder ob diese nur 'woanders', 'weit weg' vermutet werden. Zur Bewertung wurden die Kontinente Europa, Asien, Afrika, Nordamerika, Südamerika und Australien, sowie der Mittlere Osten als Weltregion und Deutschland als eigenes Land vorgegeben. Die *UN-Welttourismusorganisation*¹⁵¹ stuft den Mittleren Osten als Weltregion ein und diese wurde in der vorliegenden Untersuchung als solche aufgenommen. Nord- und Südamerika wurden für ein leichteres Verständnis als Subregionen separat aufgeführt (Aderhold et al. 2006: 24). Mit Hilfe einer fünfstufigen Skala (1 *sehr stark*, 2 *stark*, 3 *teils/ teils*, 4 *schwach* und 5 *sehr schwach*) konnten die Befragten ihre Einschätzung vornehmen.

Die letzte Frage, „Bei welchen der folgenden Angaben handelt es sich Ihrer Meinung nach um Menschenrechte?“, untersucht das konkrete Wissen über Menschenrechte –auch Kernbereich und Lernziel von Menschenrechtsbildung – und forderte die Teilnehmer_innen auf, die vorgegebenen Rechte sicher als Menschenrechte zu identifizieren. Menschenrechte sind in diesem Fall Rechte, die den Status Menschenrechte erfüllen, sprich in internationalen Menschenrechtsverträgen verankert sind. Die Antwortoptionen umfassten erneut WSK-Rechte (*gesundheitliche Versorgung; kostenfreie Grundschulbildung; Schutz vor Vertreibung; Zugang zu Wasser; soziale Sicherheit*) und politische und bürgerliche Rechte (*körperliche Unversehrtheit; Anspruch auf Staatsangehörigkeit*) sowie Distraktoren (Menschenrechte die keine sind), z. B. das Recht auf Schwangerschaftsabbruch. Diese wurden aus der Sommer/

¹⁵¹ Die Welttourismusorganisation unterscheidet zwischen folgenden Weltregionen: Afrika, Amerika, Asien, Mittlerer Osten und Europa (Aderhold et al. 2006: 24).

Stellmacher-Studie übernommen und konnten mittels einer Likertskala (1 *sicher ein Menschenrecht*, 2 *eher ein Menschenrecht*, 3 *weiß nicht*, 4 *eher kein Menschenrecht* und 5 *sicher kein Menschenrecht*) beurteilt werden.

Für die Daten wurde eine Itemanalyse durchgeführt, um die Skalen auf Reliabilität zu überprüfen. Die interne Konsistenz betrug für die Skalen Wichtigkeit der Menschenrechte Cronbachs α =.80, Wissen über Menschenrechte Cronbachs α =.75 und Einschätzung von Menschenrechtsverletzungen Cronbachs α =.79. Die Skalen sind reliabel.¹⁵²

Anhand der dritten Variable *Bewusstsein für Menschenrechte/ Menschenrechtsverletzungen* wurde überprüft, ob die Reisenden überhaupt Menschenrechtsverletzungen in ihren Urlaubsländern wahrnehmen. Demnach richtet sich das Menschenrechtsbewusstsein in erster Linie auf Menschenrechtsverstöße vor Ort und umfasst den geschlossenen Raum einer Urlaubsreise. Die Fragen zielten auf die Haupturlaubsreise ab und forderten die Reisenden der drei Länder (Italien, Türkei oder Thailand) zunächst auf, anzugeben, ob sie Menschenrechtsverletzungen *ja, vor dem Urlaub; ja, während des Urlaubs* oder *ja, nach dem Urlaub* wahrgenommen haben – *nein* war ebenfalls eine Antwortoption. Das Erfassen des Zeitpunktes ermöglichte herauszufinden, wann Tourist_innen sich offen für die Menschenrechtsproblematik zeigen, wonach sich wiederum Bildungsaktivitäten orientieren könnten. Bejahten die Befragten, wurde eine weitere Filterfrage aktiviert: „Welche der folgenden Angaben haben Sie als Menschenrechtsverletzung in Italien/ Türkei/ Thailand wahrgenommen?“ Für alle drei Länder galten dieselben Antwortalternativen. Dazu wurden Menschenrechtsverletzungen bestimmt, die mindestens in einem dieser Länder stattfinden. Zudem wurden diese Rechtsverletzungen in Reiseführern thematisiert (siehe Kapitel 4): *Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit; kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen; Diskriminierung von Minderheiten; Ehrenmorde/ Zwangsheirat*¹⁵³; *Flüchtlingsproblematik*. Diese Frage ermöglichte den Vergleich der drei Länder: Bestehen Unterschiede in der Wahrnehmung zwischen Europa- und Fernreisenden?

Teilnehmer_innen mit einem anderen Reiseziel konnten anhand einer offenen Antwortoption Menschenrechtsverletzungen auflisten, die sie während ihres Urlaubs wahrnahmen. „Offene Fragen geben keine Antworten vor und sollen erreichen, dass die befragte Person in eigenen Worten Stellung bezieht“ (Kuckartz et al. 2008: 33). Diese Frage galt zur Kontrolle, um herauszufinden, ob es sich um Verletzungen von Menschenrechten handelte und inwieweit Rückschlüsse auf die Menschenrechtskenntnisse der Befragten zu ziehen sind.

Fernerhin wird unter dem Gesichtspunkt *Menschenrechtsbewusstsein* die eigene Rolle der Tourist_innen näher beleuchtet: Erkennen die Reisenden ihre Verantwortung in Bezug auf Menschenrechte im Urlaub? Wie bereits in Kapitel 3.3 ausgeführt, ist das Verantwortungs-

¹⁵² Die Tabellen zur Reliabilität befinden sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 4. Reliabilität).

¹⁵³ Die konkrete Bezeichnung „Ehrenmord/ Zwangsheirat“ wurde der Allgemeinen „Menschenrechtsverletzungen an Frauen“ vorgezogen, da diese eine präzisere Vorstellung erlaubte.

bewusstsein Teil eines Menschenrechtsbewusstseins. Wenn die Teilnehmer_innen im Vorfeld angegeben haben, Menschenrechtsverletzungen wahrgenommen zu haben, bewerten sie daraufhin ebenso ihre eigene Rolle als wichtig? Zu diesem Zweck wurden zwei provokante Kontrollfragen gestellt: „Halten Sie es überhaupt für angebracht das Thema Menschenrechte mit Urlaub zusammenzubringen?“ und „Sind Sie der Meinung, dass Reisende eine Verantwortung dafür haben, dass Menschenrechte der lokalen Bevölkerung im jeweiligen Urlaubsland geachtet und geschützt werden?“ (1 *stimme voll zu* bis 5 *stimme überhaupt nicht zu*). Bei der Befragung handelt es sich um ein sehr sensibles Thema. Aus diesem Grund wurde den Befragten die Möglichkeit gegeben, die Problematik allgemein zu beurteilen, so dass die Einstellung der Tourist_innen zur eigenen Verantwortung und Verortung in der gesamten Thematik festgestellt werden kann. Zwischen diesen beiden Fragen dienten zwei Pufferfragen dazu, für kurze Zeit vom Thema Menschenrechte abzulenken und stattdessen mehr auf verantwortungsbewusstes Reisen abzielen: „Wie wichtig ist es mir, dass die Lebensweisen, Traditionen, Sitten und Gebräuche der dort lebenden Menschen respektiert werden?“ sowie „Auf dieser Liste finden Sie einige Meinungen zum Thema Reisen. Inwieweit stimmen Sie diesen Meinungen zu?“ Zu diesen Meinungen zählten beispielsweise, *so umweltschonend wie möglich zu reisen* oder *die gastgebende Bevölkerung muss von meinem Besuch den größtmöglichen Nutzen haben*. Beide Fragen konnten jeweils mit 1 *äußerst wichtig* bis 5 *völlig unwichtig* sowie 1 *stimme voll zu* bis 5 *stimme überhaupt nicht zu* bewertet werden.

Die vierte Variable *Informationsverhalten* setzt sich aus der gezielten Information und der zufälligen Information zusammen. Die Teilnehmenden wurden gebeten, zwei Fragen zu diesem Bereich zu beantworten: „Haben Sie sich gezielt über die Menschenrechtssituation Ihres Reiselandes informiert?“ und „Haben Sie eher zufällig etwas über mögliche Menschenrechtsverletzungen an der lokalen Bevölkerung Ihres Reiselandes erfahren?“ Mit der Aufteilung in zwei spezifische Fragen wurde sichergestellt, dass sich die Befragten Gedanken darüber machen mussten, welche Medien sie tatsächlich bewusst zu Rate gezogen haben oder ob solche Informationen eher zufällig durch Medien an sie herangetragen wurden. Folgende Optionen standen zur Auswahl bereit: *Medien* (TV, Presse etc.); *Internet*; *Bekannte/ Freunde*; *Reiseführer* (z. B. *Lonely Planet*, *Marco Polo*, *Dumont* etc.); *Auswärtiges Amt*; *Reiseforen*; *Reiseleitung*; *Nichtregierungsorganisation*; *Sonstiges* (Mehrfachantworten waren möglich). Die Antwortrubriken sind für beide Fragen identisch, wengleich der Reiseveranstalter bei der zufälligen Information hinzugefügt wurde. Reiseveranstalter stellen oft eine Informationsmappe für ihre Kund_innen zusammen, dadurch könnten diese zufällig Informationen erhalten. Überdies konnte sowohl die Alternative *Ich habe mich nicht informiert* oder *Ich habe nichts davon erfahren* gewählt werden. Das Informationsverhalten ist ein nicht zu unterschätzendes Kriterium, da die Reisevorbereitung zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem

Zielland dazugehört und letzten Endes die menschenrechtliche Verantwortung von Reisenden als Konsument_innen prägt (siehe Kapitel 3.2).

Die fünfte Kategorie *Informationsinteresse an Menschenrechten/ Menschenrechtsverletzungen* untersucht, ob die Tourist_innen an Menschenrechtsverletzungen im Urlaubsland interessiert sind. Vier Fragen zu diesem Komplex ergründeten, ob die Teilnehmenden einerseits ein Interesse daran haben, sich selbst über Menschenrechte im Reiseland zu informieren. Andererseits wird in Erfahrung gebracht, ob die Befragten sich für Informationen über Menschenrechte von Reiseveranstaltern, Reiseführern sowie von Reiseleiter_innen interessieren. Die Einschätzung erfolgte abermals über eine fünf-stufige Skala von *1 äußerst wichtig* bis *5 völlig unwichtig* und überprüfte die Einstellung der Reisenden.

Die *Reiseanalyse* von *FUR* stellte explizite Fragen zum Interesse an Informationen durch die Reiseleitung (z. B. zur Menschenrechtssituation) (siehe Aderhold et al. 2006: 127; Aderhold et al. 2013: 105ff). Zudem nimmt der/ die Reiseleiter_in innerhalb der Theorie der Tourismusethik nach Friedl eine zentrale Rolle ein (siehe Kapitel 3.2.1). Infolgedessen wurde die Reiseleitung ebenso in dieser Befragung aufgenommen, um deren Funktion in Bezug auf Menschenrechte zu begutachten. Der Reiseführer stellt eine Verbindung zur Reiseführeranalyse sicher und erfasst, ob die Befragten diesen zur Vermittlung von Informationen über Menschenrechte als geeignet betrachten. Da Reiseveranstalter bereits Materialien zu menschenrechtsrelevanten Themen, etwa zum Kinderschutz anbieten, wurden sie ebenfalls im Fragebogen berücksichtigt. Die Itemanalyse ergab für die vier Items eine Reliabilität von Cronbachs α =.84. Die Skala ist sehr reliabel.

Anhand der geschlossenen Fragen wird die Ansprechbarkeit auf das Informationsinteresse der Reisenden erfasst. Indessen wird eine weitere, offene Frage formuliert: „Wie könnte Ihrer Meinung nach das allgemeine Interesse der Tourist_innen am Thema Menschenrechte der lokalen Bevölkerung im Urlaub gesteigert werden?“ Den Befragten wird die Möglichkeit gegeben, ihre Gedanken und Meinungen aufzuschreiben. Welche Akteur_innen sehen diese als potentielle Vermittler_innen von Informationen und welche weiteren Möglichkeiten schlagen sie zur Steigerung des Interesses an Menschenrechten im Urlaub vor? Die offenen Fragen der Online-Befragung werden mittels des Textanalyseprogramms MAXQDA überprüft und einer qualitativen zusammenfassenden Inhaltsanalyse unterzogen (siehe Mayring 2008: 58ff).

Mit der sechsten Variablen *Handlungsbereitschaft/ tatsächliches Verhalten* wird nicht mehr nach Einstellungen und Meinungen gefragt, sondern nach dem Engagement der Reisenden. Wie bei Sommer/ Stellmacher¹⁵⁴ fragt ein erster Zugang nach der Handlungsbereitschaft, wenn auch überlegenswert ist, ob diese überhaupt spezifisch menschenrechtlich ist. Die Be-

¹⁵⁴ Sommer/Stellmacher 2009: 81.

reitschaft, sich für Menschenrechte einzusetzen, bedeutet dennoch einen ersten Schritt und diese zu stärken ist Ziel von Menschenrechtsbildung (Sommer/Stellmacher 2009: 33).

Auch an dieser Stelle bestand die Gefahr, dass die Befragten sozial erwünscht antworteten. Dennoch wurde ermittelt, ob sich die Anschauungen von dem tatsächlichen Verhalten unterscheiden. Die Teilnehmer_innen wurden gefragt, „Was sind Sie bereit zu unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen an der lokalen Bevölkerung in Ihrem Urlaubsland entgegenzutreten?“ Einige Antwortrubriken wurden vorgegeben (Mehrfachantworten waren möglich): *mehr für meinen Urlaub zahlen; an Hilfsorganisationen spenden; Beitritt in eine Hilfsorganisation; Briefe an deutsche Ministerien bzw. des jeweiligen Urlaubslandes senden; Meldung an die lokalen Behörden; mit Freunden und Bekannten darüber diskutieren.* Für die Option *Sonstiges* stand ein größeres Feld zur Verfügung, so dass die Untersuchungsteilnehmenden ihre Vorstellungen darlegen konnten. Neben den Möglichkeiten zu spenden oder einen adäquaten Preis für die Reise zu zahlen, der beispielsweise die Arbeitsbedingungen der Angestellten beeinflussen könnte, wurde auch nach persönlichem Engagement gefragt. Gemäß der im Rahmen von Kindersextourismus diskutierten Meldepflicht, wurde eine entsprechende Option vorgeschlagen (s. o.).

Die viel diskutierten Fragen, welches Land denn als Urlaubsziel noch in Frage komme bzw. ob dann eine Reise in kein Land gebilligt werden könne (siehe auch Kapitel 3.2.3) fand im Kontext mit dem tatsächlichen Verhalten Eingang in die Befragung: „Meiden Sie ein Urlaubsland, weil dort Menschenrechte der lokalen Bevölkerung verletzt werden?“ Die Zustimmung der Frage aktivierte zwei weitere Filterfragen, welche das Land oder die Länder sowie den Grund des Boykotts ergründeten. Auf diese Weise konnte herausgefunden werden, ob es sich tatsächlich um beliebte Urlaubsländer handelt oder vielmehr um aktuelle oder langjährige Konfliktregionen. Zudem spielte die Begründung eine entscheidende Rolle, um zu prüfen, ob eine wirklich bewusste Entscheidung getroffen wurde. Meiden die Befragten bestimmte Länder aufgrund von Menschenrechtsverletzungen oder aus anderen Gründen? Offene Antwortmöglichkeiten erlaubten den Teilnehmenden ihre Gedanken ausführlich erläutern zu können.

Die relevanten soziodemographischen Merkmale der Befragten schlossen den Fragebogen ab. Für die Auswertung sind in erster Linie Unterschiede zwischen den Alters-, Bildungs- und Berufstätigkeitsgruppen wesentlich. Zusätzlich wurden Fragen zum Geschlecht, zur Herkunft nach Bundesländern sowie zur Staatsangehörigkeit respektive Migrationshintergrund gestellt. Letztere stellte fest, ob sich unter den Befragten in Deutschland lebende Italiener_innen oder Türk_innen bzw. mit Migrationshintergrund befinden, die eine andere Sichtweise auf ihr Urlaubs- bzw. Herkunftsland haben könnten.

Die Abfolge dieser eben dargestellten Kategorien und Fragen entspricht der Anordnung im Fragebogen. Dessen ungeachtet schloss sich innerhalb des Fragebogens dem Informationsinteresse zusätzlich eine Rubrik zu Reiseführern an – im Speziellen der Frage nach der

Wichtigkeit von Informationen durch Reiseführer. Diese Filterfragen richteten sich ausschließlich an die Italien-, Türkei- und Thailand-Reisenden. Die Ergebnisse lassen einen Vergleich zur Inhaltsanalyse von Reiseführern zu. Zum einen wird analysiert, welche Informationen für die Reisenden in einem Reiseführer relevant sind. Zum anderen wird festgestellt, ob Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern eine Rolle spielen sollten und wie die Proband_innen solche Informationen einschätzen.

Nachdem die Teilnehmenden angeben konnten, ob sie einen Reiseführer bei ihrer letzten Reise benutzt haben, wurde nach dem Verlag gefragt. Den drei Ländern angepasst, wurden die Befragten anschließend dazu aufgefordert, zu beurteilen, welche Themen in Reiseführern für sie wichtig seien oder nicht. Diese wurden aus den Ergebnissen der Inhaltsanalyse entnommen:

- **Italien:** Flüchtlingsproblematik; Diskriminierung von Minderheiten; Verletzung der Pressefreiheit
- **Türkei:** Rolle der Frau; Diskriminierung von Minderheiten; Verletzung der Pressefreiheit; Situation der Kurd_innen
- **Thailand:** Sextourismus; Diskriminierung von Minderheiten; Kinderprostitution; Verletzung der Pressefreiheit

Auf einer fünfstufigen Skala von *1 äußerst wichtig* bis *5 völlig unwichtig* konnten die Befragten die einzelnen Bereiche bewerten. Da Sextourismus und Kinderprostitution in Thailand-Reiseführern meist getrennt behandelt werden, wurden aus diesem Grund beide im Fragebogen aufgelistet, um zu begreifen, wie die Untersuchungsteilnehmenden mit den beiden Begriffen umgehen. Nachfolgend konnten die Reisenden angeben, ob sie sich durch die Informationen über Menschenrechte in Reiseführern als gut informiert fühlen und ob dieser Thematik mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte. Beide Fragen konnten mit *1 Stimme voll zu* bis *5 Stimme überhaupt nicht zu* beantwortet werden.

5.3 Ergebnisse der Online-Befragung

An der Online-Befragung nahmen insgesamt 715 Personen teil, davon konnten 707 Teilnehmende in die Auswertung aufgenommen werden. Acht Personen wurden aus diesem Verfahren ausgeschlossen, da diese keinen Urlaub gemacht, sondern in den entsprechenden Ländern gearbeitet haben. Eine Person gab an, in Deutschland die Ferien verbracht zu haben und füllte den Fragebogen entsprechend für Deutschland aus. Diese Kriterien widersprechen den beiden Voraussetzungen einen Urlaub im Ausland gemacht zu haben. Insgesamt riefen 1354 Personen den Link zum Fragebogen auf.

Für die Analyse kamen verschiedene inferenzstatistische Testverfahren zur Anwendung. Da die Berechnungen aller ordinalskalierten¹⁵⁵ Items auf Normalverteilung nach dem Kolmogorov-Smirnov-Test¹⁵⁶ signifikant ausfielen, kamen hauptsächlich nichtparametrische Tests in Frage: Dazu gehören der U-Test nach Mann und Whitney sowie der H-Test nach Kruskal-Wallis, um zwei oder mehrere unabhängige Stichproben miteinander zu vergleichen. Darüber hinaus wurden Rangkorrelationskoeffizienten nach Spearman gerechnet, um Zusammenhänge zwischen den Variablen zu deuten. Zur Überprüfung der Unabhängigkeit zweier nominalskalierten Variablen bzw. des indirekten Zusammenhangs zwischen diesen Merkmalen wurden Chi-Quadrat-Tests berechnet. (Siehe Bühl 2009).

5.3.1 Die Soziodemographische Struktur der Befragung

Im Folgenden wird die soziodemographische Struktur¹⁵⁷ der vorliegenden Befragung näher beleuchtet, um zu prüfen, inwieweit repräsentative Aussagen über die Untersuchung hinaus getroffen werden können.

Der hohe Anteil von Frauen mit 64,2 Prozent sorgt für ein enormes Ungleichgewicht des Geschlechterverhältnisses. Des Weiteren dominierten die beiden Altersgruppen der 19-25-Jährigen mit 24 Prozent und der 26-35-Jährigen mit 54,5 Prozent die Befragung. Die Gruppe der 36-45-Jährigen machte etwa 10 Prozent aus und sechs Personen waren älter als 66 Jahre. Die Befragten verteilten sich ungleichmäßig auf alle Altersstufen, dabei sind der jüngste Teilnehmer 15 Jahre und die Älteste 73 Jahre alt. Die Art des Zugangs zu den Proband_innen konnte eine ausgewogene Altersverteilung nicht gewährleisten.

Personen mit hohem formalem Bildungsgrad waren deutlich überrepräsentiert: 62,8 Prozent der Personen wiesen einen Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss und 19,7 Prozent die allgemeine Hochschul- bzw. Fachhochschulreife auf. Zudem befanden sich 19 Prozent Doktorand_innen unter den Teilnehmenden.

Zur aktuellen Berufstätigkeit gaben 28,7 Prozent der Befragten an, zu studieren und 11,3 Prozent zu promovieren. Weiterhin sind 34,2 Prozent der Teilnehmer_innen Angestellte und 10 Prozent Selbständige.

Ein Großteil der Befragten stammte aus Berlin (24,6%), aus Nordrhein-Westfalen (19,2%) sowie aus Bayern (12,2%).

Für die soziodemographischen Merkmale bestehen keine signifikanten Unterschiede zwischen den Italien-, Türkei- und Thailand-Reisenden.¹⁵⁸

¹⁵⁵ Es wurden fünfstufige Likertskalen entwickelt, die ordinalskaliert berechnet wurden (siehe Bühl 2009: 142f).

¹⁵⁶ Alle Ergebnisse auf Normalverteilung sind im Anhang zu finden (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 5. Nichtparametrische Tests).

¹⁵⁷ Siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 1. Soziodemographie – Häufigkeiten.

5.3.2 Allgemeine Merkmale des Urlaubsreiseverhaltens

Zu den verschiedenen Aspekten des Urlaubsreiseverhaltens der Befragten zählen die Reiseziele, die Reiseregelmäßigkeit, Reiseart, Reiseform und die Urlaubsmotive. Der Schwerpunkt lag auf folgender Fragestellung: Welche Unterschiede ergeben sich zwischen Italien-Reisenden sowie zwischen Türkei- und Thailand-Reisenden?

- **Reiseziele**

Erwartungsgemäß fielen die Fallzahlen für Italien mit 223 Reisenden am höchsten aus, gefolgt von der Türkei mit 115 Tourist_innen und 61 Thailand-Urlauber_innen. Von den weiteren 308 Befragten reisten beispielsweise 30 nach Spanien, 28 nach Tunesien, 27 nach Frankreich und 20 in die Vereinigten Staaten. Die Liste der Reiseziele ist aber weitaus vielfältiger¹⁵⁹.

In die Berechnungen von Zusammenhängen der Merkmale wurden alle 707 Teilnehmer_innen aufgenommen. Fragen, die sich auf Unterschiede zwischen Italien-, Türkei- und Thailand-Urlauber_innen bezogen, wurden mit den entsprechenden Fallzahlen berechnet.

Länder	Reisende in Häufigkeiten
Italien	223
Türkei	115
Thailand	61
Andere	308
Gesamt	707

- **Reiseregelmäßigkeit**

Die Mehrheit der Teilnehmer_innen verreiste mit 42,2 Prozent zwei bis drei Mal im Jahr. Eine Reise im Jahr unternahmen 38,5 Prozent der Befragten, nur 13,4 Prozent verreisten vier bis fünf Mal oder öfter. Demzufolge handelt es sich bei den Tourist_innen um Regelmäßig-Reisende, die eine gewisse Reiseerfahrung vorweisen können (siehe Aderhold et al. 2006: 83).

- **Reisedauer**

Die Dauer der Haupturlaubsreise betrug für den Großteil der Befragten zwischen ein und zwei Wochen (insgesamt 62,3%).

¹⁵⁸ Zudem hatten 92,6% der Befragten die deutsche Staatsbürgerschaft inne. 10,9 % wiesen einen Migrationshintergrund auf, davon 14,3% der Italien-Reisenden und 9,6% der Türkei-Urlauber_innen (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 1. Soziodemographie – Häufigkeiten).

¹⁵⁹ Siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 2. Häufigkeiten – Urlaubsreiseverhalten, Reiseort.

Dies gilt ebenso für Italien- (76,4%) und Türkei-Urlauber_innen (80,4%).

Über die Hälfte der Thailand-Reisenden verreiste hingegen zwischen zwei und vier Wochen (58,7%). 17,2 Prozent der Befragten gaben an, mehr als 30 Tage zu verreisen.

- **Reiseart und Reiseform**

In Bezug auf die Reisearten, bezeichneten die meisten der Befragten ihre Reise als Städte- oder Rundreise. Lediglich 3,5 Prozent buchten einen All-Inclusive-Urlaub.

Die häufigste Organisationsform stellte das Internet mit 31,7 Prozent dar, gefolgt vom Besuch von Freunden und Familie (17,4%) und Buchung vor Ort (16,5%). Die meisten organisierten ihre Reise selbständig, nur 9,6 Prozent buchten eine Pauschalreise.

Die Italien-Reisenden unternahmen vorwiegend Städtereisen (25,1%) und buchten direkt vor Ort oder im Internet. Die Reisen wurden demnach selbständig und individuell organisiert.

Zwar überwogen bei den Türkei-Urlauber_innen ebenfalls die Städtereisen (27%), dennoch machten 10,4 Prozent einen All-Inclusive-Urlaub. Sowohl individuelles als auch organisiertes Reisen spielte für die Türkei-Reisenden eine wichtige Rolle, die ihre Reisen zum Teil im Internet (27,8%) oder als Pauschalreise (26,1%) buchten. Diese Ergebnisse spiegeln die Gesamtzahlen des deutschen Reiseverhaltens wider – so buchten fünf Millionen Deutsche eine Pauschalreise oder All-Inclusive in die Türkei.¹⁶⁰

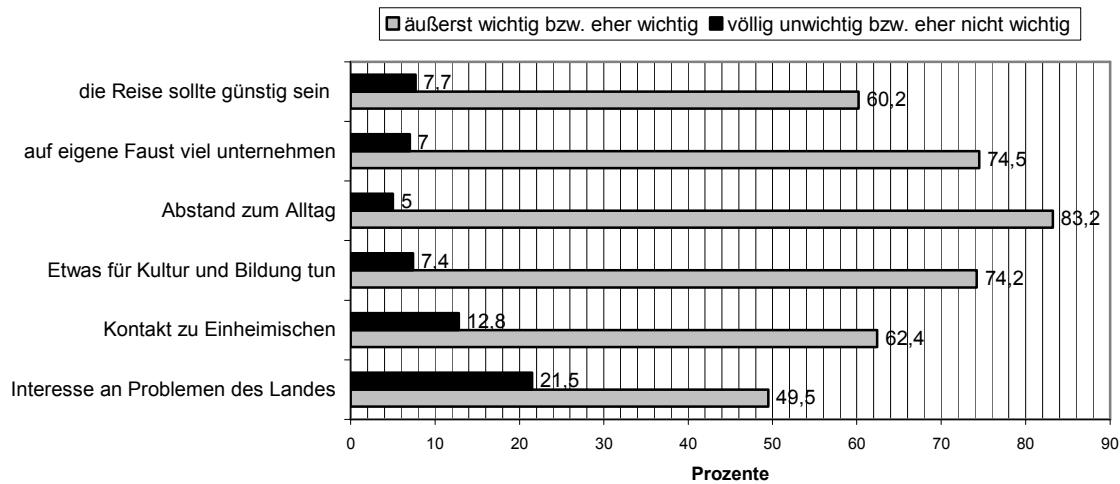
Im Vergleich zu den Italien- und Türkei-Reisenden bezeichneten 29,5 Prozent der 61 befragten Thailand-Urlauber_innen ihren Aufenthalt als Rundreise, 18 Prozent als Kulturreise sowie 8,2 Prozent als Backpacker-Urlaub. Über die Hälfte der Befragten buchte die Reise vor Ort (55,7%) bzw. 27,9 Prozent im Internet. Bei Rundreisen in ein Fernreiseland spielt vermutlich die Tatsache eine Rolle, dass beispielsweise die Unterkünfte erst vor Ort gebucht werden, da dies erst flexibles, individuelles Reisen ermöglicht.

Im Ganzen kann festgestellt werden, dass sich die Türkei-Reisenden hinsichtlich der Reiseart und Organisationsform deutlich von den Italien- und Thailand-Reisenden unterschieden. Bei den Türkei-Reisenden spielte ein stärkerer Anteil an Pauschalreisen eine Rolle, bei den Italien- und Thailand-Reisenden dominierten dagegen die individuell organisierten Städte- bzw. Rundreisen. Die Türkei gilt der *Reiseanalyse* zufolge als Schwellenland und für Entwicklungs- und Schwellenländer überwog der Pauschalurlaub im Jahr 2011 als Haupturlaubsreise der Deutschen (Aderhold et al. 2013: XIV). Dies ließ sich in der vorliegenden Befragung wiedererkennen.

¹⁶⁰ Siehe Pusch 2014: 6; Aderhold et al. 2013: 65f.

- **Reisemotive**

Abbildung 3: Reisemotive - wichtig bzw. unwichtig



Die Reisemotive überprüfen in dieser Befragung verschiedene Bedürfnisse, welche für den Einzelnen im Urlaub von besonderer Bedeutung sein können. Es gab fünf Antwortalternativen: 1 *äußerst wichtig*, 2 *eher wichtig*, 3 *teils/ teils*, 4 *eher nicht wichtig* und 5 *völlig unwichtig*. Dabei beziehen sich diese auf allgemeine Interessen bzw. auf die Bedeutung von Informationen über die jeweilige Destination. Als zentrales Urlaubsmotiv galt der Abstand zum Alltag (83,2%) (Abb. 3). Die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten – auf eigene Faust viel unternehmen (74,5%) – und Bildungsmotive (74,2%) spielten ebenfalls eine tragende Rolle. Die Reise sollte demnach besonders viel Abwechslung und selbständiges Entdecken bieten. An dieser Stelle wiesen die Befragten ihren Bedürfnissen an die Reise und dem Urlaubsland die gleich große Bedeutung zu. Den Kontakt mit Einheimischen bezeichneten über 60 Prozent der Reisenden als sehr wichtig und die Hälfte gab an, das Interesse an den Problemen des Landes sei ein sehr wichtiges Motiv ihrer Reise. Demzufolge war der Wunsch nach Abwechslung, Erlebnissen oder nach neuen Eindrücken stark ausgeprägt.

Die drei Länder unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Beweggründe signifikant voneinander: Thailand-Reisende wiesen ein sehr signifikant stärkeres Interesse an dem Kontakt mit Einheimischen und am Aspekt des individuellen Reisens auf als Türkei- und Italien-Reisende. Zudem war die Bedeutung von Problemen des Landes für Thailand und Türkei-Urlauber_innen signifikant wichtiger als für Italien-Reisende ($p=.001$; $p=.015$).

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass es sich in Bezug auf die Türkei bei den Teilnehmenden möglicherweise um eine aufmerksame Gruppe handelt. Gemäß der *Reiseanalyse 2012* dominierte hingegen das Reisemotiv „ausruhen, faulenz“ für die Türkei-Reisenden (Aderhold et al. 2013: 64). Über die Hälfte meiner Befragten interessierte sich jedoch für Probleme des Landes (57,4%).

5.3.3 Allgemeine Kenntnisse über Menschenrechte

Anhand der Einstufung der Wichtigkeit von Menschenrechten, der Einschätzung von Menschenrechtsverletzungen weltweit sowie von sicherem Wissen über Menschenrechte wurde Aufschluss über die allgemeinen Kenntnisse der Befragungsteilnehmer_innen gewonnen. Zu diesem Block wurden drei Fragen gestellt, mehr Fragen hätten den Rahmen gesprengt und vom eigentlichen Thema, dem menschenrechtsverantwortlichen Reisen, abgelenkt.

Einstufung der Wichtigkeit von Menschenrechten

Die Online-Erhebung fragte zunächst nach der Wichtigkeit einzelner Menschenrechte und legte jeweils drei bürgerliche und politische Menschenrechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte vor. Zur Beurteilung der Ergebnisse wurde die Studie von Sommer/ Stellmacher (siehe Sommer/Stellmacher 2009) herangezogen. Diese untersuchte Fragen zur Wichtigkeit einzelner Menschenrechte und zog zur Auswertung das strenge Kriterium „äußerst wichtig“ zur Orientierung heran, da von der Universalität von Menschenrechten auszugehen sei (Sommer/Stellmacher 2009: 67).

Tabelle 2: Wichtigkeit der Menschenrechte – Prozentsatz der Befragten mit der Einschätzung äußerst wichtig

Vorgegebene Menschenrechte	Prozentuale Häufigkeit
Recht auf freie Meinungsäußerung	89,8%
Recht auf Religionsfreiheit	72,8%
Recht auf Wohnen	61,5%
Recht auf Asyl	51,5%
Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben	45,9%
Recht auf bezahlten Urlaub/ geregelte Arbeitszeit	32,6%

Die Ergebnisse zeigen, dass alle Menschenrechte mehrheitlich als sehr wichtig eingestuft wurden: Bürgerliche und politische Rechte bewerteten mehr als 50 Prozent der Befragten als äußerst wichtig (Tabelle 2). Auffällig ist jedoch, dass das Recht auf Asyl mit nur 51,5 Prozent den niedrigsten Wert von allen drei vorgegebenen Rechten erhielt. Laut Sommer und Stellmacher, bei deren Auswertung sogar weniger als 50 Prozent das Recht auf Asyl als äußerst wichtig einstufen, „[...] hängt dies vermutlich mit dem dominanten gesellschaftlichen Diskurs zusammen, nach dem in Deutschland schon zu viele Ausländer und die meisten Asylsuchenden zudem »Wirtschaftsasyllanten« seien“ (Sommer/Stellmacher 2009: 68). Womöglich kommt hinzu, dass das Recht auf Asyl mit Leistungen für die Betroffenen in Verbindung gebracht wird. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den Teilnehmer_innen meiner Befragung um eine sehr gebildete Gruppe handelt, kann die geringere Einstufung des Rechts auf Asyl als ein Mangel an Menschenrechtsbewusstsein gedeutet werden.

Werden hingegen die Bewertungen äußerst wichtig und eher wichtig zusammengezogen, lässt sich erkennen, dass die vorgegebenen politischen und bürgerlichen Menschenrechte mehr als 80 Prozent (Recht auf Asyl) bis hin zu über 95 Prozent der Befragten (Recht auf freie Meinungsäußerung) als sehr wichtig beurteilten. Nur eine Minderheit schätzte die drei Menschenrechte als unwichtig ein.

Im Vergleich zu den politischen und bürgerlichen Menschenrechten bewerteten die Teilnehmenden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte als wesentlich weniger wichtig. Weniger als die Hälfte von ihnen stufen zwei der drei vorgegebenen Rechte als „äußerst wichtig“ ein (vgl. Tabelle 2):

- Recht auf bezahlten Urlaub/ geregelte Arbeitszeiten
- Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben

Allerdings lässt sich auch hier feststellen, dass alle drei Rechte mehrheitlich als sehr wichtig eingestuft wurden, wenn die Antworten *äußerst wichtig* und *eher wichtig* zusammengezogen wurden. So beurteilten 90 Prozent der Befragten das Recht auf Wohnen, mehr als 80 Prozent das Recht auf kulturelle Teilhabe sowie 70 Prozent das Recht auf bezahlten Urlaub als wichtig. Abermals schätzte nur eine Minderheit diese Rechte als unwichtig ein. Diese Menschenrechte wurden bewusst für die Befragung ausgewählt, da sie oft durch den Tourismus in beliebten Reiseländern verletzt werden (siehe Kapitel 2.2).

Die Sommer/ Stellmacher-Studie wies nach, dass die Mehrheit jene Menschenrechte nicht als solche identifizierte (vgl. Sommer/Stellmacher 2009: 76). In der vorliegenden Untersuchung wiesen die Befragten diesbezüglich sicherere Kenntnisse auf, beurteilten dieselben Rechte jedoch nicht mit der höchsten Priorität. Dies erscheint abermals bedenklich hinsichtlich der Überrepräsentanz der formal hochgebildeten Teilnehmer_innen – zumal das Recht auf geregelte Arbeitszeit/ bezahlten Urlaub besonders in vielen Destinationen verletzt wird. Die Ergebnisse spiegeln die allgemeine Wahrnehmung von WSK-Rechten als größtenteils „zweitrangig“ wider, da sie nicht als kostenlose Freiheitsrechte, sondern als kostenträchtige Leistungsrechte angesehen werden (Fritzsche 2009: 97).

Insgesamt wurde lediglich eins von sechs Menschenrechten von mehr als 75 Prozent der Befragten als äußerst wichtig eingestuft:

- Recht auf freie Meinungsäußerung (89,8%)

Dem Recht auf freie Meinungsäußerung maßen die Befragten einen großen Stellenwert bei. Wie im weiteren Verlauf gezeigt werden kann, nahmen die Tourist_innen die Verletzung der Meinungsfreiheit am häufigsten in ihren Urlaubsländern wahr (siehe Kapitel 5.3.4.1). Auch greifen vor allem Türkei-Reiseführer und ansatzweise Italien- und Thailand-Reiseführer die Meinungs- oder Pressefreiheit auf (siehe Kapitel 4). Der zugesprochene hohe Stellenwert könnte darauf zurückzuführen sein, dass Meinungsfreiheit einen menschenrechtlichen Grundanspruch erfüllt und dem Individuum erst ein selbstbestimmtes Leben sowie einen

gesellschaftlichen Pluralismus ermöglicht (Kotzur 2012: 252). Die Redefreiheit hat eine zentrale Bedeutung für den demokratischen Willensbildungsprozess und erlaubt dem Individuum frei zu denken, eine Meinung zu haben und diese auch öffentlich zu äußern (ebd.: 251). Zudem ist die Meinungsbildung nicht losgelöst von der Informationsfreiheit zu sehen (ebd.: 253).

Im Hinblick auf den hohen Bildungsgrad der Untersuchungsteilnehmer_innen zeigten die Antworten zwar Defizite in Bezug auf Menschenrechtskenntnisse, dennoch wurden die Menschenrechte mehrheitlich als wichtig und nicht als unbedeutend erachtet. Sommer/ Stellmacher zufolge wäre es im Sinne der Unteilbarkeit der Menschenrechte jedoch wünschenswert, wenn alle Menschenrechte als äußerst wichtig beurteilt werden (ebd. 2009: 70) und demnach keine Gewichtung oder Herabstufung einzelner Menschenrechte stattfinden würde.

Einschätzung von Menschenrechtsverletzungen weltweit

Die Frage, „wie sehr werden Ihrer Meinung nach Menschenrechte weltweit verletzt“, untersucht, inwieweit Kenntnisse darüber vorhanden sind, dass Menschenrechte überall auf der Welt verletzt werden. Dies hat den Hintergrund zu erfahren, ob Menschenrechtsverletzungen auch in Europa oder eher 'woanders' vermutet werden. Es standen erneut fünf Antwortalternativen zur Verfügung: 1 *sehr stark* bis 5 *sehr schwach*. Überprüft wurden alle Kontinente, Deutschland als eigenes Land und der Mittlere Osten als eigene Region (siehe Aderhold et al. 2006).

Tabelle 3: Stärke der Menschenrechtsverletzungen weltweit – Prozentsatz der Befragten mit der Einschätzung sehr stark

Regionen	Prozentuale Häufigkeit
Europa	2,3%
Deutschland	2,3%
Afrika	51,6%
Mittlerer Osten	53,4%
Asien	34,7%
Südamerika	13,4%
Nordamerika	4,3%
Australien	1,4%

Die unterschiedlichen Auffassungen über die Intensität von Menschenrechtsverletzungen bzw. die generell fehlende Definition einer Menschenrechtsverletzung müssen für die Auswertung berücksichtigt werden. Nicht die Stärke der Verletzung einzelner Menschenrechte zählte, da dies die Unteilbarkeit von Menschenrechten in Frage stellen würde. Sondern die Kenntnisse über die Vielzahl an Menschenrechtsverletzungen, die weltweit begangen werden, sollten überprüft werden.

Von der Einschätzung *sehr stark* ausgehend, kann die besondere Sensibilität für Menschenrechtsverletzungen aufgezeigt werden. Die Ergebnisse fallen eindeutig aus: Zu den Regionen, bei denen weniger als 5 Prozent der Befragten der Meinung waren, Menschenrechtsverletzungen würden sehr stark verletzt werden, zählten (siehe auch Tabelle 3):

- Australien
- Europa
- Deutschland
- Nordamerika

Auffallend ist, dass in Deutschland über 70 Prozent der Teilnehmer_innen die Verletzung von Menschenrechten als schwach einschätzten. Bei Europa fiel die Entscheidung vage aus, da 40 Prozent die Antwort teils/ teils ankreuzten. Da ganz Europa und nicht nur die EU als Antwortkategorie vorgegeben war, liegt die Vermutung nahe, dass in den westlichen europäischen Staaten vermeintlich weniger Menschenrechtsverletzungen verübt werden als in Ländern wie Belarus, der Türkei oder anderen ost- und südosteuropäischen Staaten. Geteilter Meinung waren die Proband_innen auch bei Nordamerika, 40 Prozent gaben erneut teils/ teils an. Diese Einschätzung ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass beispielsweise in den USA einerseits die Todesstrafe das Recht auf Leben verletzt, andererseits gelten die Vereinigten Staaten von Amerika, ebenso wie Europa, als Verteidiger von Menschenrechten.

Mehr als die Hälfte der Befragten sahen stattdessen sehr starke Menschenrechtsverletzungen in Afrika (51,6%) und dem Mittleren Osten (53,4%). Werden *sehr stark* und *stark* zusammengefasst, waren sogar über 90 Prozent der Teilnehmer_innen der Ansicht, in diesen Regionen (Afrika 92% und Mittlerer Osten 90,5%) erfolgten starke Menschenrechtsverletzungen. Etwas aus der Reihe fällt Asien, wo 34,1 Prozent der Befragten sehr starke Menschenrechtsverletzungen ausmachten. Für Südamerika schätzten lediglich 13,4 Prozent der Befragten die Verletzung von Menschenrechten als sehr stark ein, zusammengefasst mit stark jedoch über 50 Prozent.

Anzunehmen ist, dass die Resultate weniger Wissen über weltweite Menschenrechtsverletzungen widerspiegeln als deren Wahrnehmung. So korrelieren die Kontinente und Regionen Europa, Australien, Nordamerika bzw. Deutschland auch höchst signifikant miteinander (mittlere bis hohe Korrelationen), gleiches gilt für Afrika und den Mittleren Osten (mittlere Korrelation). Das bereits angesprochene Problem der Definition einer Menschenrechtsverletzung erschwert die Beurteilung der Ergebnisse. Da die Befragten aber für Afrika und den Mittleren Osten sehr starke Menschenrechtsverletzungen verbuchten, ist davon auszugehen, dass sie unter Menschenrechtsverletzungen schwere, massive Verletzungen verstehen. Im Vergleich zu Europa oder Nordamerika werden den Antworten der Befragten zufolge demnach Menschenrechte dort schwerer verletzt. Die Medienpräsenz von Konflikten und schweren Menschenrechtsverstößen in diesen Regionen fördert deren Wahrnehmung; das Antwortverhalten könnten etwa aktuelle Konflikte wie der Arabische Frühling beeinflusst haben.

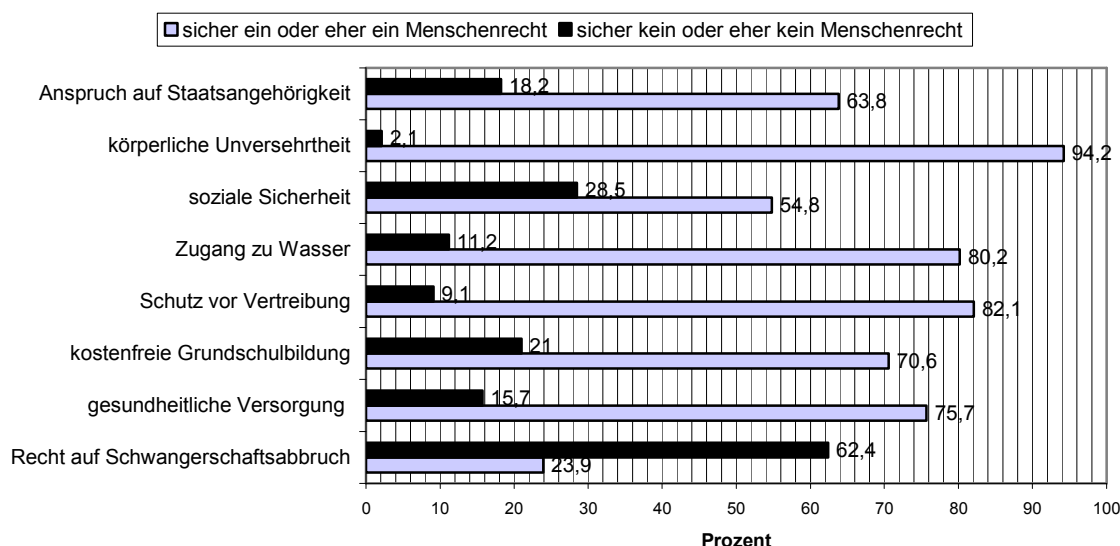
Erwartungsgemäß stufen die Befragten Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern, vornehmlich in Afrika und dem Mittleren Osten höher ein als 'bei uns' in Deutschland und Europa. Die schwache Bewertung von Menschenrechtsverletzungen in Australien könnte auf die geringere Medienpräsenz zurückzuführen sein, welche die Wahrnehmung beeinflusst. Denn auch in Australien werden Menschenrechte verletzt, beispielsweise durch Diskriminierung der indigenen Bevölkerung oder in Bezug auf Haftbedingungen von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Amnesty International 2011: 94f).

Möglicherweise erzielen spezifischere Fragen präzisere Ergebnisse, etwa indem nach Verletzungen eines bestimmten Rechtes gefragt und dieses für Europa, Afrika, Australien etc. beurteilt werden soll. Die Aufmerksamkeit auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte lenkend, könnte zudem Einblick in die Bedeutung der Generationen von Menschenrechten¹⁶¹ zulassen.

Wissen über spezifische Menschenrechte

Das Wissen über Menschenrechte wird in dieser Befragung über das Wiedererkennen von Menschenrechten überprüft (vgl. Sommer/Stellmacher 2009: 74). Anhand einer vorgegebenen Liste von Menschenrechten sollten die Befragten angeben, welche Rechte ganz sicher den Status Menschenrechte erfüllen bzw. als Menschenrecht in internationalen Menschenrechtsverträgen verankert sind. Abbildung 4 gibt die Ergebnisse über das Wissen von Menschenrechten wieder, wobei die grauen Balken die Rechte *sicher bzw. eher ein Menschenrecht* und die schwarzen Balken *sicher kein bzw. eher kein Menschenrecht* kennzeichnen.

Abbildung 4: Wissen über Menschenrechte



Während die Ergebnisse der Sommer/ Stellmacher-Studie deutliche Defizite im Wissen über wirtschaftliche Rechte aufzeigten (Sommer/Stellmacher 2009: 75f), lassen sich in der vorlie-

¹⁶¹ Zu den drei Generationen der Menschenrechte siehe Kapitel 2.1.

genden Untersuchung Unterschiede zwischen den bürgerlichen und politischen sowie den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten nicht eindeutig identifizieren. Beide Gruppen von Menschenrechten wurden *eher* oder *sicher als Menschenrechte* eingestuft. Augenfällig waren leichte Mängel beim Wissen über das Recht auf Anspruch auf Staatsangehörigkeit und über das Recht auf soziale Sicherheit, die jeweils ein Fünftel der Befragten als eher bzw. sicher kein Menschenrecht bewerteten. Das Scheinmensenrecht Recht auf Schwangerschaftsabbruch erkannte die Mehrheit (62,4%) als eher bzw. sicher kein Menschenrecht, wobei mehr als ein Fünftel behauptete, es handle sich um ein Menschenrecht.

Den Befragten der vorliegenden Untersuchung kann ein Wissen über Menschenrechte bescheinigt werden. Allerdings bewerteten die Teilnehmenden fast alle Rechte als eher ein Menschenrecht. Sommer/ Stellmacher zufolge „kann davon ausgegangen werden, dass bei der Methode des Wiedererkennens das tatsächliche Wissen überschätzt wird, da die Befragten die richtige Antwort auch geraten haben können“ (Sommer/Stellmacher 2009: 76). Demzufolge ist der Aussage, „eine gewisse Vermutung, aber kein sicheres Wissen“ (ebd.: 80) über Menschenrechte liege vor, zuzustimmen.

Fazit

Die erzielten Daten attestieren den Befragten der Untersuchung zwar Kenntnisse über Menschenrechte, dennoch sind Defizite unverkennbar: eine Halbierung von Wissen über politische und bürgerliche Rechte sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zugunsten Ersterer konnte ebenso wie bei Sommer/ Stellmacher (Sommer/Stellmacher 2009: 87) beobachtet werden. Kennzeichnend für die Einschätzung weltweiter Menschenrechtsverletzungen nach Kontinenten und Regionen ist die Wahrnehmung schwerer Menschenrechtsverstöße in Gebieten – vornehmlich in Afrika oder dem Mittleren Osten – aus denen hiesige Medien vordergründig über Kriege und Konflikte berichten. Das Wissen über Menschenrechte äußerte sich vielmehr in Vermutungen, ein sicheres Wissen besteht aber nicht. „Die allgemeine hohe Wertschätzung von Menschenrechten ohne genaues Wissen über deren Inhalt ist problematisch“ (ebd.).

Bei den Befragten handelt es sich um eine nicht-repräsentative Gruppe, dennoch können Parallelen zu den Ergebnissen der Sommer/ Stellmacher-Studie nachgewiesen werden: Mangelnde Menschenrechtskenntnisse konnten eindeutig aufgezeigt werden – denn es stellt sich die Frage, ob eine Gruppe junger Akademiker_innen mehr hätte wissen können – und müssen als Folge von Defiziten in der Menschenrechtsbildung gedeutet werden (siehe auch Sommer/Stellmacher 2009: 80).

5.3.4 Bedeutung von Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen im Urlaub

Das folgende Kapitel wendet sich der Bedeutung von Menschenrechten für Tourist_innen im Urlaub zu. Zu diesem Zweck wird das Bewusstsein für Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen, das Informationsverhalten, das Interesse an entsprechenden Informationen, die Handlungsbereitschaft und das konkrete Verhalten beleuchtet.

5.3.4.1 Bewusstsein für Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen

Zunächst wurde die Wahrnehmung der Reisenden von der Menschenrechtsproblematik im Urlaubsland untersucht. Dafür war u. a. der Zeitpunkt relevant, das heißt, registrierten die Tourist_innen vor, während oder nach dem Urlaub Menschenrechtsverletzungen. Ferner gaben die Befragten Auskunft darüber, welche Menschenrechtsverletzungen sie wahrnahmen. Besondere Aufmerksamkeit galt erneut den drei Ländern Italien, Türkei und Thailand: Wie unterscheiden sich die Reisenden in Bezug auf ihr Bewusstsein bzw. welche Menschenrechtsverletzungen nahmen sie wann zur Kenntnis?

Allgemeine Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen im Urlaub

Werden für die Auswertung die Kategorien „Wahrnehmung“ (vor, während und nach dem Urlaub zu einer Kategorie zusammengezogen) und „keine Wahrnehmung“ betrachtet, zeigt sich, dass eine kleine Mehrheit Menschenrechtsverletzungen im Urlaubsland wahrnahm:

- 53,2% nehmen Menschenrechtsverletzungen wahr
- 46,8% nehmen keine Menschenrechtsverletzungen wahr

Eine aufgeschlossene Gruppe ist demnach zugänglich für Probleme und Menschenrechtsverstöße. Der andere Teil sah Urlaub entsprechend den Reisemotiven mehr als Abschalten von Problemen sowie zur Erholung.

- **Wahrnehmung vor, während, nach dem Urlaub für *Anderer Länder***

Welche Bedeutung dem Zeitpunkt für die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen zukommt, zeigt Tabelle 4. Diese berücksichtigt zunächst alle *Anderen Länder* (N=308) ohne Italien, Türkei und Thailand nach den Rubriken *vor*, *während* und *nach dem Urlaub*. Mehr als die Hälfte der Befragten nahm gar keine Menschenrechtsverletzungen wahr. Die Mehrheit derjenigen, die ein Bewusstsein aufwiesen, nahm zu 32,8 Prozent vor dem Urlaub Menschenrechtsverstöße wahr, die Wenigsten während oder nach dem Urlaub. Diese Ergebnisse gelten u. a. für Länder wie Spanien, Frankreich und USA (siehe Kapitel 5.3.2). Möglicherweise spiegelt sich in diesen Ergebnissen auch die eruierte schwache Bewertung von Menschenrechtsverletzungen in Europa und Nordamerika wider (siehe Kapitel 5.3.3).

Tabelle 4: Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen im Urlaub – Andere Länder (Mehrfachantworten)

Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen	Prozente aller Fälle
vor dem Urlaub	32,8%
während des Urlaubs	26,9%
nach dem Urlaub	20,8%
keine Wahrnehmung	55,2%

- **Benennung von Menschenrechtsverletzungen**

Die offen gestellte Frage, „welche Menschenrechtsverletzungen haben Sie wahrgenommen“, beantworteten 184 von 308 Befragten, die eine ganze Bandbreite von Menschenrechtsverletzungen nannten. Methodisch wurden die Antworten mit Hilfe des Textanalyseprogramms MAXQDA und der zusammenfassenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2008) ausgewertet¹⁶². Die Oberkategorien wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie politische und bürgerliche Rechte wurden deduktiv, basierend auf vergleichbaren Studien (Sommer/Stellmacher/Brähler 2005), festgelegt und verletzte Gruppen induktiv ermittelt. Aufgedeckt wurden auch Aspekte und Rechtsverletzungen, die fälschlicherweise als Menschenrechtsverletzungen aufgelistet wurden. Für die Auswertung wurden Mehrfachantworten letztendlich nach Häufigkeiten ausgezählt. An dieser Stelle werden jedoch lediglich die häufigsten Verletzungen mit mehr als zehn Nennungen dargestellt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung wurde mit 43 Nennungen mit Abstand vor anderen Rechten angegeben. Die Meinungsfreiheit bewerteten die Befragten bereits bei der Einstufung der Bedeutsamkeit von Menschenrechten als wichtigstes Recht (siehe Kapitel 5.3.3) und wurde von den Befragten auch am häufigsten im Urlaub wahrgenommen. Des Weiteren führten 24 Teilnehmer_innen das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und jeweils zehn die Pressefreiheit sowie Diskriminierung von Minderheiten als verletzte Gruppen an. Neben politischen und bürgerlichen Rechten erfassten die Befragten ebenfalls drei wirtschaftliche bzw. kulturelle Rechte: das Recht auf Wohnen, das Recht auf Gesundheit und das Recht auf Bildung. Wenngleich diese mit jeweils 13 und zwölf Nennungen weitaus geringer ausfielen. Den Proband_innen kann sowohl ein ansatzweises Bewusstsein für politische und bürgerliche als auch in geringem Maße für WSK-Rechte zugesprochen werden. Allerdings muss ebenfalls hervorgehoben werden, dass teilweise Problematiken genannt wurden (z. B. Korruption, Drogenkrieg, Ausbeutung oder Terroranschläge), die nicht explizite Menschenrechtsverletzungen bezeichneten. Gleichfalls konnte das Recht auf Schwangerschaftsabbruch verzeich-

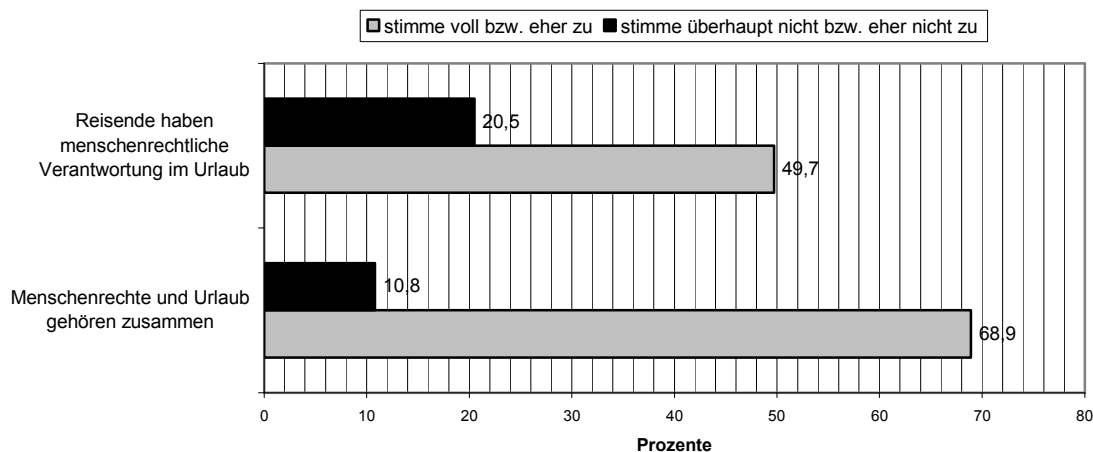
¹⁶² Das Kategoriensystem und die Auswertung befinden sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Offene Fragen – Inhaltsanalyse, Kategoriensysteme + Wahrnehmung Menschenrechtsverletzungen).

net werden. Defizite bei den Menschenrechtskenntnissen traten an dieser Stelle erneut zutage.

Menschenrechtliche Verantwortung von Reisenden

Die vorliegende Befragung spricht zweifelsohne ein sehr sensibles Thema an: Das eigene verantwortungsbewusste Reisen sowie vor allem die Menschenrechtslage im Urlaubsland. Bisher gab etwa die Hälfte der Befragten an, Menschenrechtsverletzungen im Reiseland wahrzunehmen. Zusätzlich wurden die Teilnehmer_innen nachdrücklich befragt, ob sie es einerseits überhaupt für angebracht halten, das Thema Menschenrechte mit Urlaub in Zusammenhang zu bringen. Andererseits wurde gefragt, ob sie der Meinung seien, Reisende haben eine Verantwortung dafür, dass die Menschenrechte der lokalen Bevölkerung im jeweiligen Urlaubsland geachtet und geschützt werden. Für die Auswertung wurden die ersten beiden Antwortrubriken (1 *stimme voll zu* und 2 *stimme eher zu*) sowie die letzten beiden (4 *stimme eher nicht zu* und 5 *stimme überhaupt nicht zu*) zusammengezogen. Der ersten Frage stimmten über zwei Drittel der Befragten zu (Abb. 5), nur 10,8 Prozent lehnten es ab, Urlaub mit Menschenrechten zusammenzubringen. Der Übernahme menschenrechtlicher Verantwortung durch Tourist_innen stimmte hingegen etwa die Hälfte der Teilnehmer_innen zu; 20,5 Prozent wiesen dies zurück. Das geteilte Antwortverhalten zeigt deutlich, dass die Mehrheit der Tourist_innen zwar das Thema Menschenrechte im Urlaub als notwendig begriff, aber der eigenen Verantwortung unentschlossen gegenübersteht.

Abbildung 5: Menschenrechte und Urlaub - menschenrechtliche Verantwortung von Reisenden im Urlaub



Darüber hinaus wurde ermittelt, ob die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen die eigene Rolle der Tourist_innen prägt. Ein sehr signifikanter Unterschied liegt vor zwischen Personen mit Bewusstsein und Personen, die keines haben ($p=.001$). Die Gruppe mit einem Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen im Urlaub stimmte der Verantwortung von Reisenden für den Schutz und die Achtung der Menschenrechte im Urlaubsland eher zu, als

diejenige Gruppe, die keine Menschenrechtsverletzungen wahrnahm. Der Vergleich der Mediane zeigt allerdings, dass letztere Gruppe die Verantwortung nicht ablehnte, sondern teils/teils gestimmt war.

Aussagekräftige Resultate lieferte an dieser Stelle auch die Verbindung von Verantwortungsbewusstsein und Urlaubsmotiven. Reisende, die Interesse an Kontakt zu Einheimischen und an Problemen des Landes besaßen, stimmten ebenso einer Verantwortung der Reisenden für Menschenrechte zu. Im Umkehrschluss bedeutete dies jedoch nicht, dass Tourist_innen, welche Erholung suchten, eine Verantwortungsübernahme ablehnten. Letztere tendieren möglicherweise dazu, die Verantwortung für kritische Themen wie Menschenrechte im Urlaub abzugeben, weisen aber diese Verantwortung nicht automatisch zurück.

Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen und Urlaubsreiseverhalten

Ob sich Reisende mit unterschiedlicher Reisedauer, Reiseart und Reiseform in ihrem Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen unterscheiden, soll im Folgenden geklärt werden: In die Berechnung wurde das Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen aller Proband_innen aufgenommen. Der Kruskal-Wallis-Test ergab für die Reisedauer ein sehr signifikantes Ergebnis ($p=0.001$). Hauptsächlich unterschieden sich die Personen, die nur wenige Tage verreisten von denen, welche mehr als 30 Tage Urlaub machten. Dabei wiesen Letztere das größte Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen auf und unterschieden sich signifikant von der ersten Gruppe (1-4 Tage). Gleichermaßen besaßen die Befragten, welche mehr als 30 Tage verreisten ein sehr signifikant höheres Bewusstsein als Personen, die lediglich ein bis zwei Wochen reisten. Zudem besteht ein geringer, aber signifikanter Zusammenhang zwischen der Reisedauer und der Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen, dies zeigte sich auch unabhängig vom Reiseort.

Daraus lässt sich schließen, dass je länger die Reise andauert, desto eher können Tourist_innen Probleme des Landes wie Menschenrechtsverletzungen wahrnehmen. Trotz der zum Teil starken Bedürfnisse nach Erholung und Abstand vom Alltag, scheint im Urlaub hohes Potential für das Interesse an Land und Leuten vorhanden zu sein, auch an kritischen Themen wie der Menschenrechtssituation. Dessen ungeachtet standen für die Reisenden mit einem Bewusstsein für Menschenrechte Motive wie der Kontakt mit Einheimischen oder Interesse an Problemen des Landes im Vordergrund ($p<0.001$). Entgegengesetzt dazu nahmen diejenigen Urlauber_innen, welche Abstand vom Alltag suchten, keine Menschenrechtsverletzungen während der Ferien wahr.

Reisearten und Reiseformen unterscheiden sich höchst signifikant bei der Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen. So ist zu erkennen, dass mehr als zwei Drittel der Rundreisenden Menschenrechtsverletzungen wahrnahmen. In geringerem Maße galt dies ebenso für Kulturreisende. Anders verhält es sich insbesondere beim Aktiv- bzw. Erlebnisurlaub, drei Viertel der Befragten vernahmen keine Verletzungen der Menschenrechte. Entgegen den Er-

wartungen gab jeweils knapp die Hälfte der Strand- und All-Inclusive-Urlauber_innen an, Menschenrechtsverletzungen wahrgenommen zu haben – anzumerken ist die geringe Fallzahl für beide Reisearten.

Vornehmlich fällt bei der Organisationsform auf, dass die eine Hälfte der Pauschalreisenden Menschenrechtsverletzungen wahrnahm und die anderen 50 Prozent kein Bewusstsein aufzeigten. Mit leichten Abweichungen traf dies ebenfalls für die Tourist_innen zu, die sonstige Reisen im Reisebüro buchten oder Freunde und Familie besuchten. Demgegenüber ist das Bewusstsein für Menschenrechte von Urlauber_innen, die vor Ort buchten, besonders hoch ausgeprägt, über 80 Prozent der Befragten nahmen Menschenrechtsverletzungen wahr.

Offenkundig nehmen Reisedauer, Reiseart, Reiseform und Reisemotive Einfluss auf die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen im Urlaub. Für die Tourist_innen bedeutet dies, dass je länger und individueller die Reise, desto aufnahmebereiter zeigen sie sich für das Thema Menschenrechte. Allerdings war das Bewusstsein für Menschenrechte von Pauschalreisenden mit dem Bewusstsein von Individualreisenden vergleichbar. Dieses Ergebnis ist vor allem für Tourismusunternehmen von großer Relevanz, da diese in einzelnen Bereichen für ein besseres Verständnis der Menschenrechtssituation im Reiseland beitragen könnten – beispielsweise mittels Informationsmaterial vor Ort, etwa in Hotels. Das Interesse für Menschenrechtsbelange und deren Wahrnehmung kann auf diese Weise speziell für Pauschaltourist_innen und solche, die Abstand vom Alltag suchen, gesteigert werden. Laut *Reiseanalyse* besitzen All-Inclusive-Reisende auch ein Interesse an Informationen über politische Gegebenheiten oder die Menschenrechtssituation (Aderhold et al. 2013: XIX). Für die verschiedenen Reisearten sind unterschiedliche Reisemotive ausschlaggebend, jedoch könnten auch an dieser Stelle Möglichkeiten zur Sensibilisierung entwickelt und ein Angebot an Informationen bereitgestellt werden.

Fazit

Insgesamt betrachtet, nahm mehr als die Hälfte der Reisenden Menschenrechtsverletzungen im Urlaub wahr. Entscheidend hierbei erwies sich die Phase vor dem Urlaub, in der das Bewusstsein besonders ausgeprägt scheint. Unterdessen spielte die Wahrnehmung während des Urlaubs eine geringfügige Rolle. Außerdem erkannte ein Großteil der Befragten ihre eigene Rolle an und sah die Reisenden in der Verantwortung, die Menschenrechte der Einheimischen im Zielland zu achten und zu schützen. Die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen beeinflusste somit das eigene Pflichtbewusstsein, denn je höher das Bewusstsein ausfällt, desto höher die Zustimmung Verantwortung zu übernehmen. Die Reiseart, Organisationsform und die Reisedauer bestimmten ebenfalls maßgeblich die Wahrnehmung.

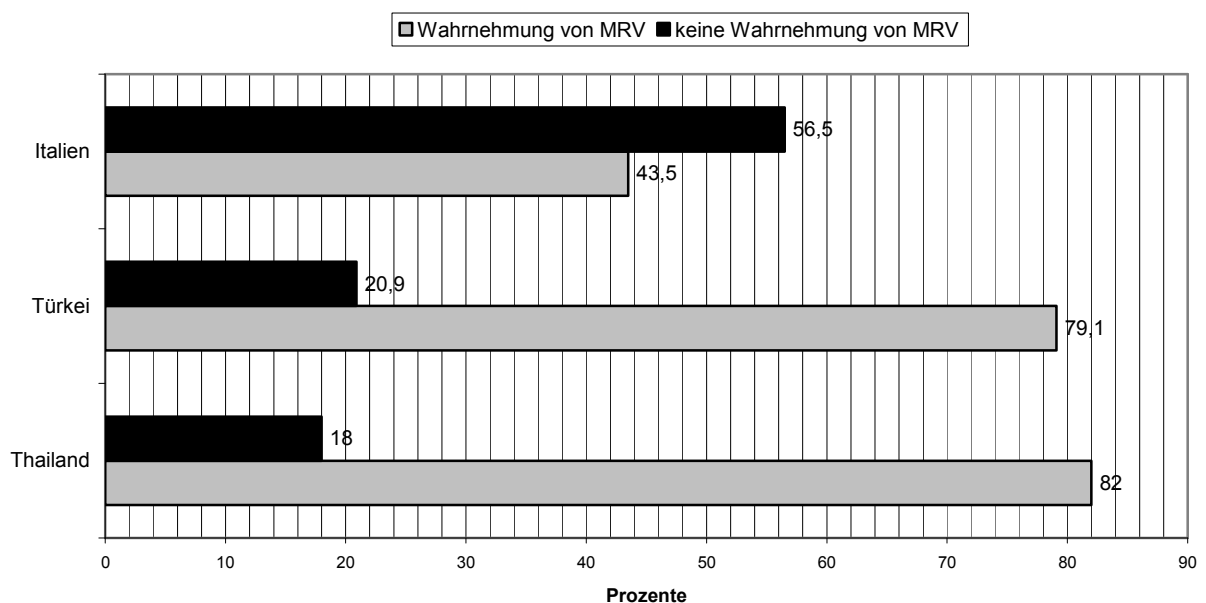
Folglich sind an dieser Stelle sowohl Tourismusunternehmen als auch Vertreter_innen aus Politik und Bildung gefragt, entsprechende Angebote zu kreieren, um die Informationsbe-

dürfnisse und Interessen der Reisenden für die Steigerung des Bewusstseins für Menschenrechte und deren Verletzungen im Urlaubsland zu nutzen.

5.3.4.2 Zur Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen bei Italien-, Türkei- und Thailand-Reisenden

Die Reiseführeruntersuchung ergab, dass Menschenrechte oder ähnliche Themen kaum in Italien-Reiseführern zu finden sind, stattdessen boten Türkei- und Thailand-Reiseführer weit aus mehr Informationen (siehe Kapitel 4). Zusätzlich herrschte bei den Befragten Unsicherheit bei der Einschätzung von Menschenrechtsverletzungen in Europa. Die Ansicht, in Ländern der Europäischen Union geschehen vermutlich weniger Menschenrechtsverstöße als in Ländern wie beispielsweise der Türkei, könnte dieses Antwortverhalten gefördert haben. Dementsprechend wurden Unterschiede zwischen den drei Ländern in Bezug auf ihre Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen untersucht. Werden abermals die beiden Kategorien *Wahrnehmung* und *keine Wahrnehmung* für die Analyse genutzt, lassen sich wesentliche Ungleichheiten zwischen den drei Ländern identifizieren: Während mehr als die Hälfte der Italien-Reisenden (56,5%) keine Menschenrechtsverletzungen im Urlaub wahrnahm, zeigten Türkei- und Thailand-Reisende mit jeweils 79,1 Prozent und 82 Prozent ein gesteigertes Bewusstsein auf (siehe Abb. 6). Türkei- und Thailand-Reisende wiesen somit ein signifikant höheres Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen auf als Italien-Reisende ($p < .001$).

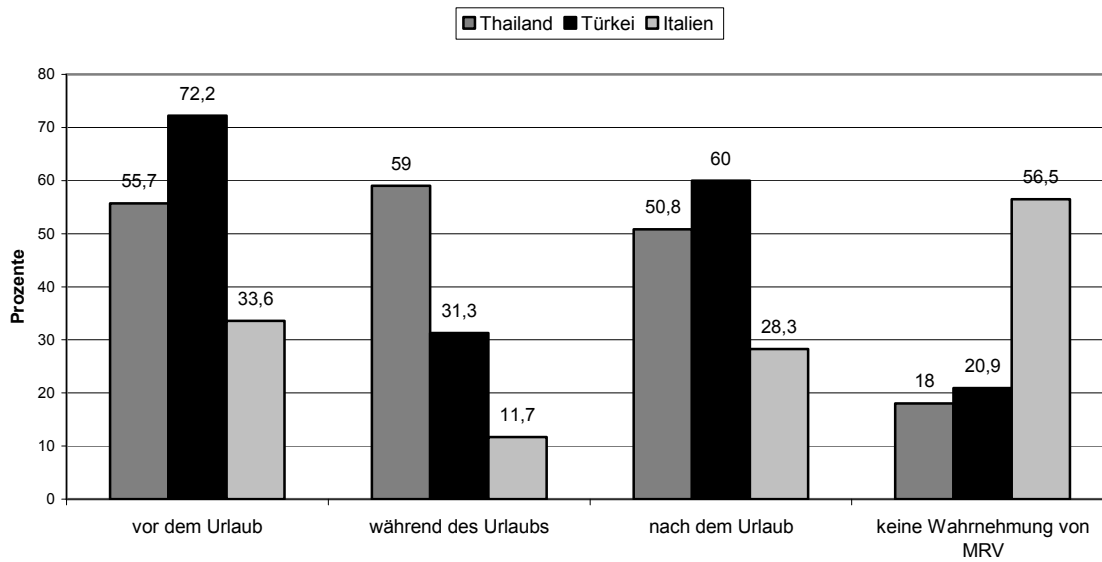
Abbildung 6: Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen - Italien, Türkei, Thailand



Die verschiedenen Zeitpunkte vergleichend, zeigten Italien-Reisende vor dem Urlaub noch das größte Bewusstsein für Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen (33,6%). Der

Anteil jener, die während des Urlaubs Menschenrechtsvergehen wahrnehmen, betrug lediglich 11,7 Prozent (siehe Abb. 7). Das geringere Bewusstsein für die Menschenrechtssituation im Urlaubsland von Italien-Urlauber_innen vor allem während der Ferien deutete sich bei den Reisemotiven bereits an. Das Interesse an Problemen des Landes fiel begrenzt aus, indes- sen das Abschalten vom Alltag als wichtigstes Bedürfnis galt (siehe Kapitel 5.3.1).

Abbildung 7: Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen vor, während, nach dem Urlaub - Italien, Türkei, Thailand



Bei den Türkei-Urlauber_innen fiel die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen vor (72,2%) und nach dem Urlaub (60%) am stärksten aus. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass hiesige Medien Menschenrechte in der Türkei thematisieren oder auch die Diskussion über den möglichen EU-Beitritt der Türkei prägen. Berichte zu Folter oder zur Verletzung der Meinungsfreiheit können zusätzlich die Wahrnehmung beeinflussen (siehe auch Amnesty International 2011: 492f). Ein Drittel der Befragten besaß auch während des Urlaubs ein Bewusstsein für die Menschenrechtsverhältnisse in der Türkei. Anzumerken ist, dass es sich bei den Proband_innen u. a. um Pauschalurlauber_innen handelt, die ein entsprechendes Bewusstsein aufzeigen. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der *Reiseanalyse*: Ein Drittel der Befragten interessierte sich für Informationen über die Menschenrechtssituation in der Türkei von der Reiseleitung vor Ort (vgl. Aderhold 2013 et al.: 115). Demnach ist eine Parallele zwischen Wahrnehmung und Informationsinteresse während des Urlaubs bezüglich Menschenrechte in der Türkei zu erkennen.

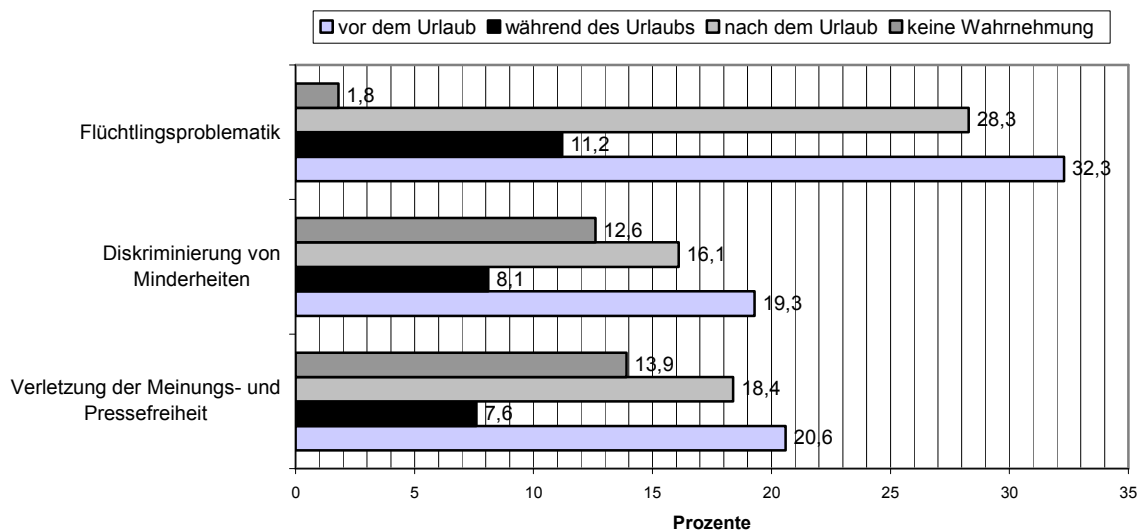
Im Ganzen interessierten sich Türkei-Reisende mehr für Probleme des Landes als Italien-Reisende (siehe Reisemotive), jedoch waren auch die Erholung oder der Abstand zum Alltag wichtig. Im Vergleich dazu blieb die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen bei Thailand-Urlauber_innen vor, während und nach dem Urlaub verhältnismäßig ausgeglichen. Das stärkste Bewusstsein besaßen die Befragten mit 59 Prozent bemerkenswerter Weise

während des Urlaubs. Die Ergebnisse sprechen dafür, dass das Interesse an Fernreisezielen verschieden ausgeprägt ist, nicht nur der Abstand zum Alltag, sondern vor allem das Erleben, verbunden mit Sehen und Lernen, sowie der Kontakt zu Einheimischen spielte eine wesentliche Rolle (siehe Kapitel 5.3.1).

Wahrnehmung spezifischer Menschenrechtsverletzungen von Italien-, Türkei- und Thailand-Reisenden

Weiterhin wurden die Reisenden der drei Länder nach der Wahrnehmung einzelner Menschenrechtsproblematiken befragt. Für die Auswertung werden diejenigen Menschenrechtsverletzungen herangezogen, welche jeweils für Italien, Türkei oder Thailand charakteristisch sind (siehe folgende Abbildungen).

Abbildung 8: Italien - Wahrnehmung einzelner Menschenrechtsverletzungen



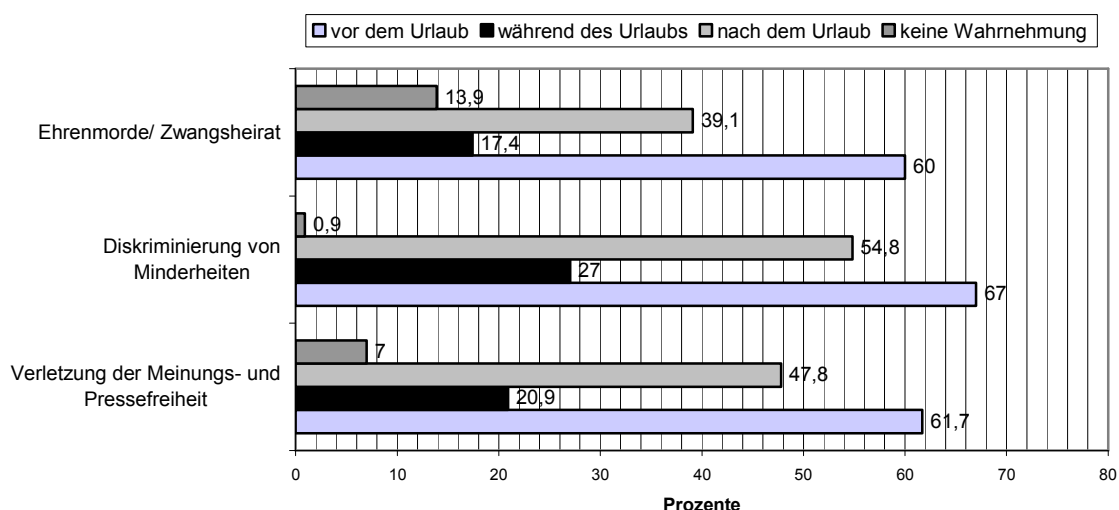
Bei den Menschenrechten, die vorherrschend in Italien verletzt werden, handelt es sich um die Pressefreiheit, die Diskriminierung von Minderheiten und um die Diskriminierung von Flüchtlingen (siehe Amnesty International 2011: 220f; 2012: o. S.). Auch die Vorgabe spezifischer Menschenrechtsverletzungen änderte nichts an den vorherigen Resultaten: Italien-Reisende nahmen Menschenrechtsverletzungen am ehesten vor dem Urlaub wahr, etwas abnehmend ebenso nach dem Urlaub. Die Flüchtlingsproblematik nahmen die Tourist_innen am stärksten wahr (32,3%) (siehe Abb. 8). Dennoch handelt es sich lediglich um ein Drittel der Befragten, welches diese Problematik hauptsächlich vor dem Urlaub registrierte, obwohl die Medien in Deutschland darüber berichten (siehe auch Götschenberg 2009; Denso 2011). Die Diskriminierung von Minderheiten und die Verletzung der Pressefreiheit ähnelten sich hinsichtlich der Wahrnehmung; jeweils etwa 20 Prozent der Befragten wiesen diesbezüglich ein Bewusstsein überwiegend vor dem Urlaub auf.

Gemessen am formalen Bildungsgrad der Teilnehmenden, fiel die Wahrnehmung für das Thema Menschenrechte in Italien mangelhaft aus. Der Abstand zum Alltag und von Probleme-

men während der Ferien schien erstrangig zu sein. Die schwache Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen in westeuropäischen Staaten spiegelte sich in dem geringen Bewusstsein für Menschenrechte bei den Italien-Reisenden wider.

Abbildung 9 stellt die Wahrnehmungen einzelner Menschenrechtsverletzungen für die Türkei vor. In diesem Fall waren die Diskriminierung von Minderheiten, die Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit sowie Ehrenmorde/ Zwangsheirat für die Auswertung relevant (siehe auch Amnesty International 2011: 492ff).

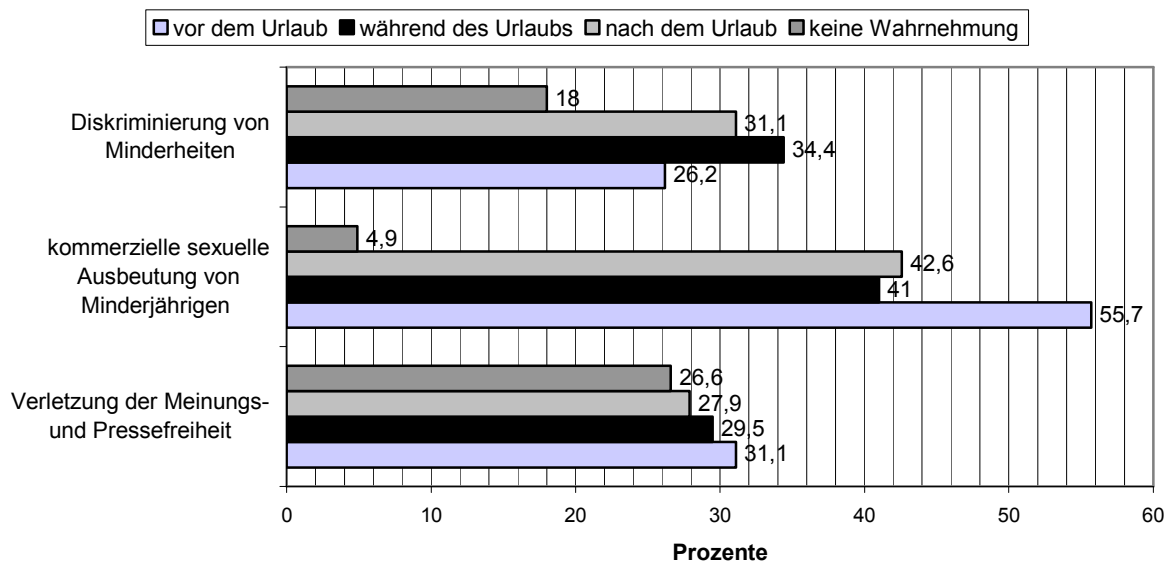
Abbildung 9: Türkei - Wahrnehmung einzelner Menschenrechtsverletzungen



Abermals blieb die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen vor dem Urlaub am stärksten; während des Urlaubs herrschte das geringste Bewusstsein bei den Türkei-Reisenden. Etwa zwei Drittel der Befragten gaben an, die vorgegebenen Rechtsverletzungen wahrzunehmen. Im Vergleich zu den Italien-Urlauber_innen zeigten Türkei-Reisende ein viel höheres Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen. Äußerst aufschlussreich sind die Angaben zur Flüchtlingsproblematik und der Diskriminierung von Minderheiten. Italien-Urlauber_innen nahmen am stärksten die Diskriminierung von Flüchtlingen wahr und Türkei-Reisende die Behandlung von Minderheiten. Die Tourist_innen zeigten sich demzufolge gegenüber Menschenrechtsverletzungen an verletzlichen Gruppen¹⁶³ besonders zugänglich.

¹⁶³ Als verletzte Gruppen sind beispielsweise Flüchtlinge und Asylsuchende, Minderheiten, Kinder, Frauen oder Menschen mit Behinderung anerkannt (siehe Fritzsche 2009).

Abbildung 10: Thailand - Wahrnehmung einzelner Menschenrechtsverletzungen



In Thailand dominieren die Diskriminierung von Minderheiten, die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen sowie die Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit (siehe Amnesty International 2011: 472f). Diese Menschenrechtsverletzungen werden in Abbildung 10 visualisiert. Die Ergebnisse zu den Thailand-Reisenden kennzeichneten sich durch ein stärkeres Bewusstsein vor dem Urlaub aus – z. B. kommerzielle sexuelle Ausbeutung Minderjähriger (55,7%) oder Verletzung der Meinungs- und Pressefreiheit (31,1%). Die Wahrnehmung hinsichtlich der Pressefreiheit blieb verhältnismäßig konstant. Für die Diskriminierung von Minderheiten herrschte vor allem während und nach dem Urlaub ein höheres Bewusstsein und wich indessen von den bisherigen Ergebnissen ab. Da die Thailand-Urlauber_innen als Fernzielreisende ein besonderes Interesse an Problemen des Landes aufzeigten (siehe Kapitel 5.3.2), setzten sie sich möglicherweise erst während der Reise mit der Thematik auseinander.

Fazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass ein Bewusstsein für Menschenrechte und deren Verletzungen am stärksten vor und am geringsten während des Urlaubs ausfällt. Im Verlauf der verschiedenen Reisephasen besitzen Tourist_innen unterschiedliche Informationsbedürfnisse, so überwiegt vor der Reise möglicherweise ein allgemeines politisches Interesse oder Interesse am Land. Die Reisenden nehmen Informationen unterschiedlicher Art auf, nicht nur speziell zum Urlaub. Während und nach dem Urlaub sind andere Informationsbedürfnisse von Belang, beispielsweise der Abstand zum Alltag (siehe Reisemotive) oder das Festhalten von Urlaubs-Erinnerungen (siehe Gretzel 2009: 153). Zudem zeigten Türkei- und Thailand-Reisende ein stärkeres Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen auf als Italien-

Reisende. In Italien als EU-Mitgliedstaat werden weniger Verletzungen von Menschenrechten wahrgenommen als in der Türkei, deren Menschenrechtsverstöße u. a. den bisherigen EU-Beitritt verhindert haben. Möglicherweise stellt dies ebenfalls einen Hinweis auf länderstereotype Assoziationen dar, da kulturelle Unterschiede zur Türkei und zu Italien die Wahrnehmung beeinflussen. Sind Menschenrechtsverletzungen tatsächlich bewusst oder nur über Vorurteil zugeordnet? Für Thailand als Fernreiseziel und Schwellenland fallen vermutlich die Informationsbedürfnisse stärker aus, die wiederum die Wahrnehmung steuern. Spezifische Einflüsse bzw. welche Informationen von welchen Informationslieferant_innen die Wahrnehmung lenken können, wurden nicht untersucht, wirken sich jedoch auf die Vorstellung über ein Land/ Ferienland aus. Diese Ergebnisse liefern Anknüpfungspunkte sowohl für die Menschenrechtsbildung als auch für Tourismusunternehmen, welche durch gezielte Informationen, beispielsweise in Reiseführern oder Reisekatalogen, das Bewusstsein für menschenrechtliche Verhältnisse fördern könnten.

5.3.4.3 Das Informationsverhalten der Reisenden

Folgender Abschnitt widmet sich dem Informationsverhalten der Tourist_innen. Geprüft wurde, ob sich die Reisenden über die Menschenrechtssituation in den Zielländern vor Reiseantritt informieren respektive anhand welcher Medien sie dies vornehmen. Von Bedeutung ist, ob sie sich vor der Reise gezielt über die Menschenrechtsbelange informieren oder ob sie eher zufällig davon erfahren haben. Über die Hälfte der Teilnehmer_innen (54,3%) gab an, sich nicht bewusst zu informieren. Ebenso haben 42,9 Prozent keine Informationen zufällig erhalten. Die entsprechenden Kanäle wurden für beide Fragen gleichermaßen zur Auswahl gestellt. Dabei stellte sich heraus, dass in erster Linie die Medien und das Internet die tragenden Kommunikationsmittel darstellen.

Kanäle für gezielte Informationen

- 31,3% Internet
- 29,2% Medien
- 20,8% Freunde und Bekannte
- 16,7% Reiseführer
- 12,4% Auswärtiges Amt

Kanäle für zufällige Informationen:

- 35,5% Medien
- 26,4% Internet
- 22,1% Freunde und Bekannte
- 6,1% Reiseführer

Einer Umfrage¹⁶⁴ zum Informationsverhalten zufolge reagieren Reisende unmittelbar auf Medienberichte und buchen entsprechende Empfehlungen in Reisebüros. „Besonders auffällig ist die dominante Rolle, die Freunde und Familie als die mit Abstand vertrauensvollste Informationsquelle einnehmen. Allerdings bewies diese Studie auch den wachsenden Stellenwert von Social-Media-Anwendungen wie sozialen Netzwerken, Blogs, Foren und insbesondere Bewertungsportalen bei der Reiseentscheidung“ (Fairunterwegs 2012: o. S.). Die Umfrage zielte auf die Beeinflussung der Reiseentscheidung hauptsächlich durch die Medien ab. Zudem erlangte das Internet eine immer wesentlichere Bedeutung. Viele Informationsbedürfnisse werden aktuell online zufriedengestellt, um die verschiedenen Reisephasen zu planen (siehe Gretzel 2009).

Parallelen lassen sich auch zu den vorliegenden Ergebnissen dieser Untersuchung erkennen. Die Medien, das Internet und Freunde und Bekannte spielten nicht nur bei den allgemeinen Reiseplänen eine Rolle, sondern die Reisenden nutzten diese ebenso für Informationen über Probleme des Landes, im Speziellen zur Menschenrechtslage. Aus diesem Grund sind die Medien aufgefordert, nicht ausschließlich über ein Land als Urlaubsland zu berichten, sondern gleichzeitig über Kriminalität, Armut oder Menschenrechtsverletzungen zu informieren. Der Reiseführer diente zwar nur 16,7 Prozent der Personen als bewusste Informationsquelle, kommt aber deutlich mehr zum Einsatz als andere Quellen. Der Reiseführer ist somit zur Vermittlung von Menschenrechten ausbaufähig.

Das vorherige Teilkapitel führte aus, dass die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen mehrheitlich vor dem Urlaub stattfindet, währenddessen über die Hälfte der Befragten angab, sich nicht gezielt zu informieren oder keine Informationen unbewusst aufzunehmen. Menschenrechte gehören offenbar für einen Großteil nicht zum Repertoire der Reisevorbereitung, und folglich auch nicht zu einer menschenrechtlichen Verantwortung (siehe Kapitel 3.2). Eine präzisere und gezielte Vermittlung von Informationen über Menschenrechte in den Medien und im Internet könnte dazu beitragen, das Informationsverhalten zu steuern sowie die Wahrnehmung zu erhöhen. Fraglich ist, wie die Reisenden mit den gewonnenen Informationen umgehen. Würde sich ihr Handeln durch die Informationen verändern? Das Informationsverhalten lässt keine Rückschlüsse auf konkretes, nachfolgendes Handeln zu, ist jedoch aufschlussreich für das Verhalten von Tourist_innen zur Reisevorbereitung sowie für gezielte Bildungsaktivitäten zum Thema Menschenrechte und Tourismus.

Betrachtet man zusätzlich das Informationsverhalten der drei Länderreisenden (siehe Tabelle 5), so erweisen sich Medien und Internet noch immer als Hauptquelle für gezieltes und zufälliges Informieren. Da nur wenige Pauschalurlauber_innen an der Umfrage teilnahmen, spielen Reiseveranstalter und Reiseleitung gar keine Rolle. Die Reisenden nutzten jedoch mitunter einen Reiseführer (1/5 der Türkei-Reisenden und 1/3 der Thailand-Reisenden). Die Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen spiegelt sich ebenso im Informationsver-

¹⁶⁴ Umfrage des Marktforschungsinstituts- und Beratungsunternehmens Trendscape, Februar 2012 veröffentlicht.

halten wider: Fast 70 Prozent der Italien-Reisenden informierten sich nicht bewusst über die Menschenrechtssituation, die Hälfte von ihnen erfuhr auch nichts zufällig davon. Dies führt zu dem nahe liegenden Schluss, dass Italien-Urlauber_innen Menschenrechtsverletzungen nicht wahrnehmen, weil sie sich vorher nicht darüber erkundigen, sich anscheinend nicht dafür interessieren. Allerdings muss auch das mehrheitlich positive, mediale und touristische Bild hinterfragt werden, welches über Italien vermittelt wird (z. B. Reiseführer; siehe Wicke 2011). Im Umkehrschluss hätten Türkei- und Thailand-Reisende ein höheres Bewusstsein für die Menschenrechtsverhältnisse im Land, weil sie sich intensiver vorbereiten. Dies trifft jedoch lediglich auf jeweils 40 Prozent der beiden Länderreisenden zu, die sich gezielt im Vorhinein informieren, derweil die Hälfte der Türkei-Reisenden nicht nach Informationen sucht. Eine kritische Gruppe von Reisenden zeigte demnach Interesse an der Menschenrechtsthematik, dennoch gilt dieses Verhalten nicht für die Mehrheit der Türkei- und Thailand-Tourist_innen. Möglicherweise ist ein erhöhtes Bewusstsein für politische Aspekte und für die Menschenrechtsverhältnisse durch Informationen aus den Medien vorhanden, so dass für den Urlaub keine dezidierten Informationen mehr eingeholt werden. Auch hier stellt sich die Frage, wer welche Informationen zur Verfügung stellt. Sichergestellte Aussagen können nur in Bezug auf Menschenrechte in Reiseführern getroffen werden: Kritische Themen wie Menschenrechte spielten in Türkei- und Thailand-Reiseführern eine größere Rolle als in Italien-Reiseführern, dennoch überwog eine positive Darstellung (siehe Kapitel 4). Die Ergebnisse zum Informationsverhalten belegen, dass dieses je nach Reiseland variiert und Rückschlüsse auf Reiseart und Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen zulässt.

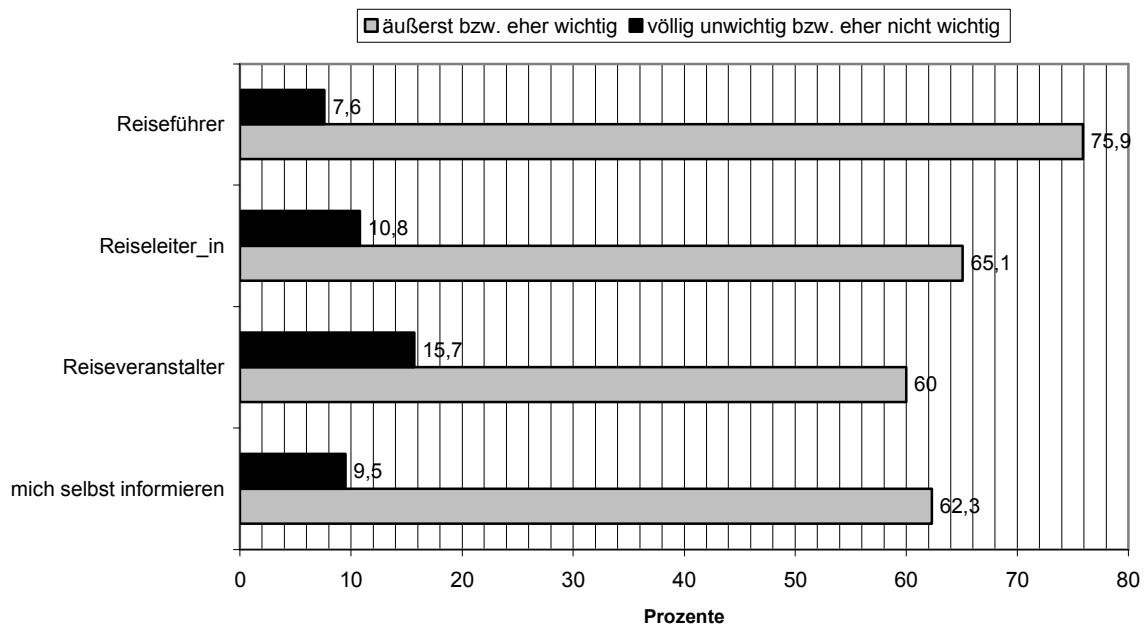
Tabelle 5: Informationsverhalten von Italien-/ Türkei-/ Thailand-Reisenden							
		Italien		Türkei		Thailand	
		N	%	N	%	N	%
Gezielte Information	Medien	48	21,5%	47	40,9%	25	41,0%
	Internet	41	18,4%	45	39,1%	29	47,1%
	Reiseführer	21	9,4%	25	21,7%	22	36,1%
	Auswärtiges Amt	8	3,6%	16	13,9%	16	26,2%
	keine Information	152	68,2%	54	47,0%	20	32,8%
Zufällige Information	Medien	77	34,5%	68	59,1%	34	55,7%
	Internet	51	22,9%	48	41,7%	28	46,0%
	Freunde	41	18,4%	35	30,4%	14	23,0%
	Reiseführer	6	2,7%	10	8,7%	16	26,2%
	Reiseveranstalter	0	0,0%	4	3,5%	0	0,0%
	Reiseleitung	0	0,0%	3	2,6%	0	0,0%
	nichts erfahren	121	54,3%	23	20,0%	9	14,8%
Gesamt		223	100%	115	100%	61	100%

5.3.4.4 Zum Informationsinteresse der Reisenden

Verschiedene Fragen untersuchten die Einstellung der Befragten zum Interesse an Informationen über Menschenrechte. Dazu konnten die Teilnehmer_innen Informationen einzelner Akteur_innen als wichtig oder nicht wichtig einstufen. Welche Rolle Reiseart und Reiseform für das Informationsinteresse spielen sowie welche Unterschiede zwischen Italien-, Türkei- und Thailand-Reisenden bestehen, wird ebenfalls überprüft.

Neben Informationen vom Reiseveranstalter, der Reiseleitung oder des Reiseführers, wurden die Tourist_innen befragt, ob es ihnen wichtig sei, sich selbst über die Menschenrechtssituation des jeweiligen Urlaubslandes zu informieren. Fünf Antwortkategorien standen abermals zur Verfügung, von *1 äußerst wichtig* bis *5 völlig unwichtig*. Für die Auswertung wurden jeweils die ersten (*äußerst* und *eher wichtig*) und die letzten (*eher nicht* bzw. *völlig unwichtig*) beiden Antwortrubriken zusammengerechnet.

Abbildung 11: Informationsinteresse an Menschenrechtsverletzungen im Urlaub



Das Informationsinteresse der Befragten erwies sich als beachtlich hoch. Zwei Drittel der Teilnehmer_innen bewerteten die Aussage, sich selbst zu informieren, als überaus wichtig (siehe Abb. 11). Auch Informationen durch unterschiedliche Anbieter_innen stufen sie als sehr wichtig ein. Obwohl kaum sogenannte Pauschalurlauber_innen an dieser Befragung teilgenommen haben, erachteten zwei Drittel der Proband_innen Informationen durch Reiseleitung (65,1%) und Reiseveranstalter (60%) als wesentlich. Diese Feststellung ist erstaunlich, da die Fragen darauf abzielten, ob diese Informationen für einen selbst wichtig seien. Offenbar wird der Reiseveranstalter in der Funktion gesehen, Informationen über Menschenrechtsverletzungen in den jeweiligen Reiseländern zu vermitteln. Ebenso wurde der/ die Reiseleiter_in als zentrale Figur zur Sensibilisierung der Reisenden betrachtet. Den Reiseführer stufen 75,9 Prozent der Befragten als sehr wichtig ein, gleichwohl nur wenige angaben, sich bewusst anhand dessen über Menschenrechtsverletzungen zu informieren (siehe Kapitel 5.3.4.2). Reiseführer könnten demnach als Informationsquelle dienen und werden als solche gewünscht.

Auch wenn das Interesse im Widerspruch zum Informationsverhalten steht, wonach sich nur die Hälfte der Reisenden gezielt informiert, fällt ihre Einstellung demgegenüber positiv aus. Die Ergebnisse können somit als Aufforderung an die verschiedenen Anbietenden verstanden werden, denn die Informationen müssen auch bereitgestellt werden.

Informationsinteresse und Urlaubsreiseverhalten

Darüber hinaus wurde untersucht, ob sich Reisende mit verschiedenen Reisearten und -formen in ihrem Informationsinteresse voneinander abheben. Für Reiseveranstalter und Rei-

selektion konnten keine signifikanten Unterschiede hinsichtlich der Reiseformen festgestellt werden. Sehr signifikante Unterschiede ergaben sich innerhalb der Reiseformen und dem Informationsinteresse durch den Reiseführer ($p=.002$) sowie zwischen dem Interesse, sich selbst zu informieren ($p=.005$). Tourist_innen, die vor Ort gebucht haben, stufen die Informationen durch den Reiseführer am wichtigsten ein. Werden die Reiseformen gegeneinander einzeln geprüft¹⁶⁵, wurde deutlich, dass sich die Reisenden, die vor Ort buchten, sich höchst signifikant von den Pauschalreisenden abheben. Ebenfalls unterschieden sich die Internetbuchenden sehr signifikant von den Pauschalreisenden ($p<.000$). Die Individualreisenden wiesen somit ein höheres Informationsinteresse durch den Reiseführer auf als Pauschalurlauber_innen. Diejenigen, welche eigenständig ihren Urlaub organisierten oder spontan vor Ort buchten, müssen sich selbst informieren. Der Reiseführer scheint dafür ein hilfreiches Medium zu sein. Für Pauschalreisende ist möglicherweise die individuelle Informationsbeschaffung weniger relevant und sie nutzen Reiseführer vermutlich weniger. Allerdings muss hervorgehoben werden, dass die Pauschalurlauber_innen, die an dieser Befragung teilnahmen, kein größeres Interesse an Informationen durch die Reiseleitung besaßen. Obgleich die *Reiseanalyse* von 2012 belegte, dass z. B. All-Inclusive-Tourist_innen ein vergleichsweise hohes Interesse an solchen Informationen aufwiesen (vgl. Aderhold 2013 et al.: XIX).

Ähnliche Resultate können für das Interesse, sich selbst zu informieren, vermerkt werden: Die Pauschalreisenden unterschieden sich sehr signifikant von denjenigen, die vor Ort gebucht haben ($p=.001$). Die Individualreisenden stufen demnach die Bedeutsamkeit, sich selbst über Menschenrechtsverletzungen im Reiseland zu sensibilisieren, als wichtiger ein.

Für die Reiseart konnte ein höchst signifikantes Ergebnis für den Reiseveranstalter ($p<.001$) sowie signifikant für die Reiseleitung ($p=.008$) ermittelt werden. Die Resultate zum allgemeinen Interesse erweisen sich nach Bühl (siehe Bühl 2009) noch als signifikant. Studien- und Rundreisende stufen Informationen durch den Reiseveranstalter signifikant höher ein als Erholungsurlauber_innen ($p<.000$). Zudem erachteten die Studienreisenden eben diese als wesentlich wichtiger als All-Inclusive- oder Strandurlauber_innen ($p=.008$; $p=.016$). Hinsichtlich der Reiseleitung unterscheiden sich die Studien- und Kulturreisenden signifikant von den Städte- und Erholungsurlauber_innen¹⁶⁶. Obwohl auch Städtereisende Reiseleiter_innen vor Ort in Anspruch nehmen können, bestand an dieser Stelle ein geringes Informationsinteresse. Dennoch bewertete über die Hälfte der Städtereisenden Informationen durch die Reiseleitung als sehr wichtig.

Das allgemeine Interesse, sich selbst über Menschenrechtsverletzungen im Urlaub zu informieren, schätzten insbesondere die Studienreisenden als sehr wichtig ein und unterschieden

¹⁶⁵ Die einzelnen Reiseformen wurden anhand des U-Tests nach Mann und Whitney berechnet (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 6. Hauptanalysefragen, S. 55ff).

¹⁶⁶ Studien- und Erholungsreisende $p=.002$; Kultur- und Erholungsreisende $p=.002$; Studien- und Städtereisende $p=.005$; Kultur- und Städtereisende $p=.008$ (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 6. Hauptanalysefragen, S. 61ff).

sich damit signifikant von den Strand-, Erholungs- und All-Inclusive-Urlauber_innen ($p=006$; $p=.005$; $p=.005$). Auch das Reisemotiv, Interesse an Problemen des Landes, stimmte mit dem allgemeinen Informationsinteresse überein (höchst signifikant); gleichzeitig stuften Reisende, die Sonne und Strand genießen wollten, diese Informationen als unwichtig ein.

Folglich beeinflussen Reiseart, in etwas geringerem Maße die Organisationsform des Urlaubs und Reisemotive das Informationsinteresse von Tourist_innen. Erwartungsgemäß spielen Informationen zur Menschenrechtslage für Reisende, die sich erholen wollen, keine Rolle. Fraglich ist, ob und wie deren Interesse gesteigert werden könnte und in welcher Art und Weise die Menschenrechtsthematik aufbereitet werden müsste, um Interesse und Bewusstsein zu erzeugen.

Informationsinteresse von Italien-, Türkei- und Thailand-Reisenden

Die Frage, ob Italien-Reisende ein geringeres Informationsinteresse an der Menschenrechtssituation im Urlaub aufweisen als Türkei- und Thailand-Reisende, muss verneint werden. Italien-Reisende weisen zwar ein geringeres Bewusstsein für Menschenrechtsverletzungen auf und informieren sich auch weniger über entsprechende Aspekte, zeigen aber gleiches Interesse an menschenrechtsrelevanten Informationen wie Türkei- und Thailand-Urlauber_innen. Das Antwortverhalten könnte auf soziale Erwünschtheit zurückzuführen sein, eine allgemeine positive Einstellung gegenüber Informationen von diversen Anbieter_innen könnte hier aber ebenso zum Ausdruck kommen.

Steigerung des Interesses von Tourist_innen am Thema Menschenrechte

Die Befragten der vorliegenden Untersuchung besitzen ein verhältnismäßig hohes Informationsinteresse, welches je nach Reiseart und -motiv variiert. Darüber hinaus wurden die Teilnehmenden gefragt, wie sich dieses Interesse der Tourist_innen am Thema Menschenrechte noch steigern ließe. Da es sich um eine offene Frage handelte, wurden für die zusammenfassende inhaltsanalytische Auswertung induktive Kategorien festgelegt, obgleich die genannten Medien quantitativ nach einem Mehrfachantwortenschema ausgezählt wurden. Die Prozente der Fälle beziehen sich auf die 330 Personen, welche zu der Frage Stellung nahmen. Die Ergebnisse¹⁶⁷ zeigen, dass eine Steigerung des Interesses hauptsächlich durch Informationen/ Sensibilisierung mittels verschiedener Medien und durch Kontakt möglich sei. Der Kontakt bezog sich in erster Linie auf den Dialog mit der lokalen Bevölkerung oder den Besuch lokaler Einrichtungen (z. B. Projekte, Presse, NRO). Weiterhin spielten die Steigerung der Allgemeinbildung, Kampagnen durch Politik und Zivilgesellschaft sowie alternative Reiseangebote (z. B. faire Reisen) eine untergeordnete Rolle. Im Vordergrund standen unterschiedliche Medien und Akteure zur Informationsvermittlung, dazu zählten:

¹⁶⁷ Alle Ergebnisse und Auswertungstabellen befinden sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Offene Fragen – Inhaltsanalyse, Interesse steigern).

- Reiseführer 20,3%
- Stärkere Medienberichterstattung 15,8%
- Reiseveranstalter 11,8%
- Reiseleitung 8,2%

Mit Abstand wurde der Reiseführer als zentrale Quelle für die Vermittlung von Informationen betrachtet. Eine fokussiertere Medienberichterstattung (Print, Fernsehen), die einen direkten Zusammenhang zwischen den Urlaubsländern und Menschenrechten herstellt, könnte den Befragten zufolge ebenso das Interesse erhöhen. Reiseveranstaltern und der Reiseleitung wurde gleichfalls diese Funktion zugesprochen. Ferner wurden Informationen an Flughäfen, durch Internetportale oder -foren, im Hotel sowie durch das *Auswärtige Amt* genannt. Reiseveranstalter könnten Informationen anhand von Broschüren, in Reisekatalogen oder auf ihren Webseiten anbieten. Zugleich informierten sich die Proband_innen via Medien über das Thema Menschenrechte (siehe Kapitel 5.3.4.2) und interessierten sich für Informationen in Reiseführern etc. Die Vorschläge resultieren daher gegebenenfalls aus den vorangegangenen Fragen, an denen sich die Befragten orientierten. Diese quantitative Auszählung ist zwar nicht als repräsentativ anzusehen, Tendenzen sind dennoch erkennbar.

Die Teilnehmenden verwiesen zudem auf den Zeitpunkt und eine angemessene Kommunikation der Informationen. Vor allem vor dem Urlaub und während der Buchung sollte auf die Menschenrechtssituation im Reiseland aufmerksam gemacht werden. Über die Art und Weise der Kommunikation herrschten jedoch unterschiedliche Ansichten: Zum einen forderten die Tourist_innen stärkere und kritischere Informationen, die auch im Reiseführer explizit aufbereitet werden sollten. Zum anderen mahnten die Reisenden, die Informationen vielmehr implizit, am Rande und vorsichtig bereitzustellen. Des Weiteren offenbarte die Analyse, dass ein Interesse nicht 'erzwingbar' sei und 'Erziehungsmaßnahmen' der Tourist_innen nicht helfen würden. Mehr Transparenz hinsichtlich der Menschenrechtssituation in den Tourismusgebieten mit Hilfe entsprechender Informationen könnte dagegen förderlich sein.

„Menschen wollen Urlaub machen, um sich von Problemen für eine Zeit zu lösen. Sie sollen kein schlechtes Gewissen bekommen, dass sie sich einen Urlaub leisten können. Deswegen sollte man den Wunsch derjenigen Reisenden, die sich im Urlaub mit sich selbst beschäftigen wollen, respektieren. Einige Hinweise im Reiseführer, wie sie meistens jetzt zu finden sind, reichen aus. Wer sich für mehr interessiert, fühlt sich frei, mehr Informationen zu beschaffen. Wer nicht, sollte seinen Urlaub ohne schlechtes Gewissen genießen“ (Case 254).

„Urlaub ist Urlaub, klingt egoistisch, ist es wahrscheinlich auch. Ich kann und will mich in meinem Urlaub nicht mit den Problemen anderer auseinandersetzen, zumal ich sowieso nichts daran ändern kann, oder“ (Case 541).

Exemplarisch lässt sich anhand dieser Zitate eine weitere Erkenntnis ziehen: Einige Untersuchungsteilnehmer_innen sahen aus verschiedenen Gründen gar keine Möglichkeit das Interesse für die Menschenrechtsbelange im Urlaubsland zu steigern, da dies ein allgemeines Interesse daran voraussetzen würde. Die meisten Reisenden interessieren sich den Befragten zufolge nicht für Menschenrechtsverletzungen im Ferienland und möchten sich größ-

tenteils nicht mit Problemen im Urlaub befassen. Diese Aussagen wurden mehrheitlich über andere Personen getroffen, nur wenige gaben selbst zu, sich nicht mit dem Thema Menschenrechte im Urlaub auseinandersetzen zu wollen.

„Vermutlich ist der typische Pauschaltourist weitgehend sensibilisierungsresistent und Individualreisende nutzen ohnehin unterschiedliche Informationsmöglichkeiten, sich auf ihr Reiseland vorzubereiten, so dass ihnen dortige Defizite bei den Menschenrechten nicht verborgen bleiben“ (Case 445).

Zudem existiere ein Unterschied beim Interesse zwischen Pauschal- und Individualreisenden. In erster Linie müsse das Interesse Ersterer gesteigert werden, Individualreisende besäßen per se ein Interesse an Menschenrechtsthemen. Demzufolge stuften die Befragten die eigene Person als Individualreisende ein und Aufklärung hätten vorrangig Pauschaltourist_innen nötig. Außerdem waren die Proband_innen der Auffassung, Pauschalreisen und das Interesse an Menschenrechten schließen sich einander aus, ein Teil sprach sich sogar für die Abschaffung von Pauschalurlaub aus.

Wie bereits ausgeführt, interessierten sich Individualreisende tatsächlich mehr für Menschenrechte als Pauschalurlauber_innen (s. o.). Hingegen belegte die Studie „Tourismus in Entwicklungs- und Schwellenländer“ (Aderhold et al. 2013), dass All-Inclusive-Reisende mit 49 Prozent sowohl ansprechbar sind für sozialverträgliches Reisen (z. B. faire Arbeitsbedingungen), als auch „[...] überdurchschnittliche Erwartungen an die Reiseleitung [haben] in Bezug auf anspruchsvolle Informationen, etwa zur [...] Menschenrechts-Situation eines Landes“ (Aderhold et al. 2013: XIX). Demzufolge ist Erholung nicht das alleinige Urlaubsmotiv für All-Inclusive-Reisende, sondern sie interessieren sich auch für kritische Themen.

Die vorliegende Befragung bestätigte, dass Urlaub als ein sehr sensibler Moment wahrgenommen und als etwas ganz Eigenes und Privates angesehen wird, vor allem als 'problemfreie Zone'. Menschenrechte im Urlaub wurden vielmehr als Tabu entlarvt. Ungeachtet dessen stimmte etwa die Hälfte der Befragten zu, Tourist_innen hätten eine menschenrechtliche Verantwortung gegenüber der lokalen Bevölkerung des Reiselandes (siehe Kapitel 5.3.4.1). Eine Unstimmigkeit zwischen geschlossenen und offenen Fragen wurde offenkundig. Die bisher überraschend kritisch Reisenden dieser Untersuchung widersprachen sich an dieser Stelle. Möglicherweise spiegeln sich die verschiedenen Bedürfnisse nach Erholung und Abstand zum Alltag, sowie auch das Anrecht auf Freizeit und sich nicht mit Problemen beschäftigen zu müssen in diesem ambivalenten Antwortverhalten wider. Das Menschenrecht auf Erholung und Freizeit (Art. 24 AEMR), welches jedem Menschen zusteht, bedeutet jedoch nicht, dass Reisende die Augen vor den sozialen und menschenrechtlichen Gegebenheiten im Urlaubsland verschließen dürfen. Das Abschalten vom eigenen Alltag sollte nicht mit dem Desinteresse gegenüber dem gewählten Reiseland gleichgesetzt werden (zum Recht auf Freizeit siehe Kapitel 3.2). Ein Interesse der Tourist_innen für die Menschenrechtssituation im Zielland zu schaffen respektive zu steigern, bleibt sowohl für Individual- als auch für Pauschalreisende eine Herausforderung.

5.3.4.5 Das Reiseverhalten

Bislang bildeten Fragen zur Wahrnehmung, zum Informationsverhalten und zum Interesse an Informationen die Bedeutung von Menschenrechten für die Befragten im Urlaub ab. Weiterhin gab die Befragung darüber Aufschluss, ob Reisende Handlungsbereitschaft zeigen, denn diese kann als Beleg für das tatsächliche Entgegenwirken wollen aufgefasst werden. Die Ergebnisse zeigen – nach vorgegebenem Antwortschema –, dass über drei Viertel der Befragten sich dazu bereit erklärten, mit Freunden darüber zu diskutieren. Weiterhin gab fast die Hälfte der Teilnehmer_innen an, entweder mehr Geld für den Urlaub zahlen oder Hilfsorganisationen mit Spenden unterstützen zu wollen. Lediglich ein Fünftel der Befragten würde etwaige Fälle an lokale Behörden melden. Obwohl diese Möglichkeit von zivilgesellschaftlichen Organisationen oder von der Polizei, beispielsweise in Bezug auf Kinderschutz, als zentral erachtet wird, stößt diese offenbar bei den Tourist_innen auf Skepsis:

- 76,4% Mit Freunden diskutieren
- 47% Für den Urlaub mehr zahlen
- 46% Spenden an Hilfsorganisationen
- 20,9% Meldung an lokale Behörden

Viele der Befragten bewerteten die Frage sehr kritisch und nutzten das Feld Sonstiges nicht nur für weitere Handlungsoptionen, sondern kommentierten teilweise die vorgegebenen Antworten:

„Mehr zahlen ist okay, wenn man nachvollziehen kann, wo die Investition landet und was sie bewirkt“ (Case 410).

„Bei Hilfsorganisationen einen Ablassbrief kaufen, halte ich nicht für sinnvoll. Man sollte sich auch in seinem eigenen Heimatland immer wieder mit der Thematik beschäftigen und nicht nur einmalig etwas irgendwohin spenden, um sein Gewissen zu beruhigen. Diskussion mit Freunden scheint auf den ersten Blick wenig sinnvoll zu sein, aber wenn das 10 % der Urlauber tun würden! Dann würde auch in der Reisebranche ein langsames Umdenken stattfinden. Aus den Reihen der Urlauber müssen vor Ort auch kritische Stimmen kommen bzw. vorab an die Reiseveranstalter“ (Case 377).

Der Aspekt des mehr Zahlens oder Spendens wurde stellenweise mit dem Ziel assoziiert, das eigene schlechte Gewissen zu beruhigen. Mit Blick auf andere Studien, welche die Zahlungsbereitschaft für ökologische und nachhaltige Reisen erfragten, lässt sich feststellen, dass die Befragten sich zwar bereit erklärten, mehr zu zahlen, dies aber abhängig von der tatsächlichen Reisepreiserhöhung durch den Veranstalter sei. Eine freiwillige höhere Zahlungsbereitschaft sei derzeit nicht erkennbar. (Bleifuß 2012: 181). Aktuelle Statistiken (siehe Reiseanalyse 2013) zufolge sind 40 Prozent der deutschen Bevölkerung potentiell nachhaltigkeitsorientierte Konsument_innen, wonach ein theoretisches Marktpotential vorhanden ist. Diese Nachfrage muss jedoch auch auf ein vergleichbares Angebot treffen.

Die Teilnehmer_innen der vorliegenden Untersuchung antworteten vereinzelt, nicht in Länder mit 'eklatanten', 'starken' oder 'massiven' Menschenrechtsverletzungen zu reisen. Boykott von Reisezielen wurde demzufolge als Möglichkeit gesehen, aktiv gegen Menschenrechts-

verletzungen im Tourismus vorzugehen – fallweise galt dies auch für bestimmte Reiseformen, etwa für die Pauschalreise –, wenngleich in diesem Zusammenhang vor allem Länder mit massiven Menschenrechtsverletzungen assoziiert wurden. Weiterhin zählte Sensibilisierung für Menschenrechtsverhältnisse in Ferienländern sowohl vor Ort – über Kontakt und Diskussion mit Einheimischen – als auch in Deutschland, zum Beispiel via Informationsveranstaltungen oder durch das Internet, zur Handlungsbereitschaft. Die Befragten zeigten sich bei einigen Punkten handlungsbereit und brachten zum Ausdruck, dass Menschenrechte im Urlaub einen wichtigen Aspekt darstellen. Selbst wenn Geldgeben lediglich das schlechte Gewissen beruhigen würde, erkannten die Teilnehmenden die Tragweite des Anliegens: Menschenrechte werden in diversen Reiseländern verletzt und auch Tourist_innen haben die Aufgabe zu handeln. Ein erhöhter Reisepreis, vorzugsweise bei Pauschal- und All-Inclusive-Reisen, könnte beispielsweise angemessene Löhne und Arbeitszeiten gewährleisten, wenn der Mehrpreis dafür investiert werden würde.

Boykott von Urlaubsländern

Neben der Handlungsbereitschaft wurde nach dem konkreten Verhalten der Reisenden gefragt. Anstelle des tatsächlichen Umfangs von geleistetem Engagement (z. B. Engagement in einer Menschenrechtsorganisation) zählte, der breiten Diskussion und Handlungsmöglichkeit folgend, das Boykottieren von Urlaubsländern. Dies bedeutet jedoch nicht eine Bewertung im Sinne von richtig oder falsch vorzunehmen, sondern dient in diesem Fall der Untersuchung von Reiseverhalten.

Nur etwas weniger als die Hälfte der Befragten behauptete, bestimmte Reiseländer zu meiden. Das Ergebnis spricht zunächst für eine kritische Gruppe von Tourist_innen, die sich bewusst gegen konkrete Urlaubsländer entscheidet.

- 46,1% meiden ein oder mehrere Urlaubsländer
- 53,9% meiden keine Urlaubsländer

Die Antworten zur offenen Frage, um welche Länder es sich handelt, wurden quantitativ ausgezählt.

- China (N=68)
- Afrika/ Teile Afrikas/ Nordafrika (N=40)
- Iran (N=27)
- Burma (N=26)
- Syrien (N=23)
- Türkei (N=22)

Mit Abstand stand China an erster Stelle der boykottierten Länder, gefolgt von Afrika als ganzem Kontinent, Iran, Burma und Syrien. Zu den weiteren Ländern gehörten ebenfalls Saudi-Arabien (N=21), Nordkorea (N=19), der Mittlere und Nahe Osten (N=24) sowie Arabi-

sche Staaten (N=17).¹⁶⁸ Vereinzelt wurden Länder angegeben, welche die Todesstrafe ausüben oder Frauen unterdrücken. In einer weiteren offenen Frage wurden die Gründe für das Meiden der Tourismusgebiete abgefragt. Unabhängig von den Zielorten, konnte festgestellt werden, dass die Befragten Menschenrechtsverletzungen als allgemeinen Grund für das Nichtbereisen von Ländern anführten. Fallweise handelte es sich um massive Menschenrechtsverletzungen. Dies deutet auf das grundsätzliche Verständnis von Menschenrechtsverletzungen hin, denn der Grad der Schwere ist bedeutsam. Als konkrete Menschenrechtsverletzungen wurden vordergründig eingeschränkte Freiheitsrechte (z. B. Recht auf freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit) und Menschenrechtsverletzungen an Frauen aufgezählt. Weiterhin galten vor allem die eigene Sicherheit, als auch die politischen Verhältnisse oder die allgemeine Unterstützung des Regimes durch den Urlaub als Motive, nicht in die entsprechenden Staaten zu verreisen. Zum Teil reflektierten die Befragten Urlaubsreisen in arme Länder, in denen die Bevölkerung vom Staat unterdrückt wird, und kamen zu dem Schluss, dass solche nicht für Urlaub und Erholung geeignet seien. Diese sind nicht als repräsentativ anzusehen, sondern spiegelten einzelne Meinungen wider, Tendenzen wurden dennoch erkennbar. Allerdings führten die Tourist_innen fern von Menschenrechtsverletzungen als Boykottgründe auch andere Interessen an – z. B. Tierschutz, die kulturelle Differenz oder klimatische Verhältnisse.

Für China war der meist genannte Anlass die Verletzung der freien Meinungsäußerung und in Burma würde mit einer Reise das Regime unterstützt werden. Im letzteren Fall rief die Opposition des Landes zum Reiseboykott auf, da sich einzig die burmesische Diktatur am Tourismus bereichern würde und, wie in Kapitel 3.2 dargelegt, seien viele Menschenrechtsverletzungen eine direkte Folge der Tourismusindustrie (Marsh o. J.: o. S.). Für Iran und Syrien war indessen die eigene Sicherheitslage vordergründig, welche generell eine wesentliche Rolle spielte:

„Alle, bei denen die Menschenrechtsverletzungen zu einer Sicherheitslage führen, in der man sich nicht mehr gefahrlos im Land bewegen kann“ (Case 225).

„Ich reise in erster Linie nach Italien und lehne jedes Land ab, das den Reisenden nicht genügend Sicherheit bietet“ (Case 326).

Die eigene Betroffenheit im Fall von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität oder Gefahr für die eigene Person im ursprünglichen Heimatland zählten ebenfalls zu den Sicherheitsrisiken. Es zeigte sich, dass die Frage teilweise missverstanden wurde, da diese auf Menschenrechtsverletzungen an den Menschen im Reiseland abzielte und nicht auf den Schutz der Reisenden.

Die Resultate zeigen auch, dass vor allem außereuropäische Länder mit massiven Menschenrechtsverletzungen genannt wurden, über deren politische Situation die hiesigen Medien berichten. Ein Boykott zielte größtenteils auf Fernreiseziele ab. Dies gleicht sich mit der

¹⁶⁸ Eine Tabelle mit allen genannten Ländern befindet sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Offene Fragen – Inhaltsanalyse, Boykott, Tabelle 5: Boykottländer).

Einschätzung von Menschenrechtsverletzungen weltweit, bei denen Afrika, dem Mittleren Osten und auch Asien die schwersten Rechtsverletzungen zugerechnet wurden (siehe Kapitel 5.3.3). Das Antwortverhalten scheint zudem undifferenziert, da die Befragten Afrika als ganzen Kontinent und als weitere Rubrik „islamische bzw. arabische Länder“ als Boykottregionen aufführten. Vereinzelt wurden ebenso europäische Länder aufgelistet: Dazu zählten die Türkei und Ungarn aufgrund der Verletzung der Pressefreiheit sowie Belarus als Diktatur und wegen der Todesstrafe. Die Türkei und Ungarn gelten als beliebte Reiseländer der Deutschen. In diesem Fall entschieden sich einige Reisende angesichts der Menschenrechtsverletzungen bewusst gegen einen Urlaub in diesen Ländern. Fraglich ist, ob Belarus als autoritärer Staat überhaupt als Urlaubsland in Frage käme.

Bislang erwies sich die Gruppe der Proband_innen als sehr aufgeschlossen bis kritisch gegenüber dem Thema Menschenrechte im Urlaub. Offene und geschlossene Fragen bildeten jedoch ein ambivalentes Antwortverhalten ab. Bei der Handlungsbereitschaft, etwas gegen Menschenrechtsverletzungen unternehmen zu wollen, führten die Teilnehmer_innen Boykott auf, knapp die Hälfte handelt dementsprechend und meidet bestimmte Länder aufgrund von Menschenrechtsverletzungen. Die Auswertung zeigt, dass die Reisenden die Frage unterschiedlich bewerteten und Boykott von Ländern mit massiven Menschenrechtsverletzungen begrüßten bzw. Länder auflisteten, die möglicherweise ohnehin nicht als Urlaubsland in Erwägung gezogen werden würden wie Belarus oder DR Kongo. Eine gezielte Sensibilisierung der Tourist_innen für Menschenrechtsverletzungen in den Zielgebieten könnte die kritische Auseinandersetzung fördern und ein bewusstes Reiseverhalten hervorrufen.

Fazit

Die Untersuchungsteilnehmenden standen dem Thema Menschenrechte im Urlaub weitgehend offen gegenüber. Mehr als die Hälfte der Befragten nahm Menschenrechtsverletzungen im Urlaub wahr, vor allem vor dem Urlaub, gleichwohl dies während des Urlaubs eine geringfügige Rolle spielte. Fernerhin informierte sich die Hälfte der Teilnehmer_innen bewusst über Menschenrechtsverletzungen im Urlaubsland, in erster Linie über Medien und Internet. Das Interesse an Informationen von verschiedenen Anbietenden im Allgemeinen stuften die Reisenden als sehr wichtig ein. Insbesondere wurden der Reiseführer und die Medien als zentrale Quellen von Informationen angesehen. Außerdem sah etwa die Hälfte der Befragten die Tourist_innen in der Verantwortung, die Menschenrechte der lokalen Bevölkerung des jeweiligen Urlaubslandes zu achten und zu schützen. Die Teilnehmenden zeigten sich insofern handlungsbereit, indem sie die Problematik kommunizieren und darüber hinaus Länder mit massiven Menschenrechtsverletzungen meiden würden.

Die Bedeutung der Menschenrechte erreichte bei den Reisenden einen verhältnismäßig hohen Stellenwert, obgleich offene und geschlossene Fragen ein widersprüchliches Antwortverhalten hervorriefen. Die Befragungsteilnehmer_innen bezeugten, dass die Thematisie-

rung von Menschenrechten im Urlaub sehr sensibel sei und deren Auseinandersetzung hauptsächlich für Pauschal- und nicht für Individualreisende zu gelten habe. Der scheinbar offene und zugleich tabuisierende Umgang seitens der Reisenden zeugt von einer gewissen Unsicherheit mit der Menschenrechtsmaterie. Dies deutet sich auch im Vergleich der drei Länder an: Türkei- und Thailand-Reisende wiesen ein stärkeres Bewusstsein und Informationsverhalten als Italien-Urlauber_innen auf. Interesse an Informationen über Menschenrechte bekundeten jedoch alle gleichermaßen. Möglicherweise versteht sich dies auch als Hinweis darauf, dass Informationen, ob durch Medien oder die Tourismusbranche, die Wahrnehmung unterschiedlich beeinflussen, bzw. dass EU-Länder und Fernreiseziele in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen verschieden eingeschätzt werden. Eine gezielte und explizite Vermittlung von Informationen über Menschenrechte lässt erst ein kritisches Befassen mit allen Ländern und dem eigenen Verhalten oder Handlungsmöglichkeiten zu. Sowohl Tourismusunternehmen als auch Vertreter_innen aus Politik und Bildung sind an dieser Stelle gefragt, entsprechende Angebote zu erzeugen, um das Bewusstsein und Verhalten der Reisenden zu fördern.

5.3.5 Zusammenhänge zwischen Menschenrechtskenntnissen, Menschenrechtsbewusstsein und Informationsinteresse

Nachdem festgestellt wurde, dass die Befragten der Online-Untersuchung Defizite bei den Menschenrechtskenntnissen aufzeigen und etwa die Hälfte von ihnen ein Bewusstsein für und ein Informationsinteresse an Menschenrechten bzw. deren Verletzungen im Urlaub hat, soll nunmehr geklärt werden, inwieweit sich die drei Bereiche einander bedingen.

Menschenrechtskenntnisse und Menschenrechtsbewusstsein

Zunächst wurde ermittelt, ob Menschenrechtskenntnisse sich auf das Bewusstsein auswirken. Zum einen wurden die Kenntnisse über die Einstufung der Wichtigkeit von Menschenrechten mit der Verantwortung der Urlauber_innen, Menschenrechte zu achten und zu schützen, verglichen. Zum anderen wurden Wichtigkeit der Menschenrechte und Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen gegenübergestellt. Der Kruskal-Wallis-Test ergab ein höchst signifikantes Ergebnis. Die Befragten, die eine Verantwortung ablehnten, bewerteten die vorgegebenen Menschenrechte auch als weniger wichtig. Die Teilnehmer_innen, welche die Menschenrechte als sehr wichtig erachteten, sahen hingegen eine Verbindung zwischen Tourismus und ihrer eigenen Rolle. Das bedeutet, dass Personen, die sich ihrer menschenrechtlichen Verantwortung bewusst und ihr gegenüber offen sind, besitzen auch eine positive Einstellung gegenüber Menschenrechten.

Die Überprüfung, ob Reisende mit einem Bewusstsein für Menschenrechte im Urlaub die Wichtigkeit von Menschenrechten höher einstufen als Reisende, die kein Bewusstsein auf-

weisen, ergab keine signifikanten Ergebnisse. Aus diesem Grund wurde zusätzlich untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen der Einschätzung von Menschenrechtsverletzungen weltweit und dem Menschenrechtsbewusstsein vorlag. Höchst signifikante Ergebnisse konnten für Deutschland, Europa, Nordamerika und Australien erfasst werden. Diejenigen, die in diesen Regionen Menschenrechtsverletzungen als stark einstufen, nahmen auch jene im Urlaubsland wahr. Die sehr geringen (negativen) Korrelationen fielen ebenfalls höchst signifikant aus. Dies kann als Beweis dafür angesehen werden, dass mehr Kenntnisse über Menschenrechte zu einer gesteigerten Wahrnehmung von Menschenrechtsverstößen im Zielgebiet durch die Reisenden führen. Menschenrechtskenntnisse sind unabdingbar, um deren Verletzungen als solche zu erkennen und nicht allein als Ungerechtigkeiten oder menschliche Tragödien hinzunehmen. Zudem befähigen diese jede Person dazu, Menschenrechte zu achten und zu schützen sowie sich für dafür aktiv einzusetzen. (Siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 6. Hauptanalysefragen, S. 87-96).

Menschenrechtskenntnisse und Informationsinteresse

Weiterhin wurde untersucht, ob Reisende mit stärkerem Informationsinteresse, Menschenrechte als wichtiger einstufen, als Reisende mit niedrigem Informationsinteresse. Die Ergebnisse fielen für alle Menschenrechte höchst signifikant aus. Die Befragten, welche sich selbst zu informieren, als sehr wichtig bewerteten, stufen auch die vorgegebenen Menschenrechte als sehr wichtig ein. Überdies identifizierten die Teilnehmer_innen Menschenrechte sicher als solche und schätzten gleichzeitig das Informationsinteresse daran als sehr hoch ein. Diese Ergebnisse sind signifikant bis sehr signifikant. Vor diesem Hintergrund lässt sich die Aussage treffen, dass Urlauber_innen mit mehr Menschenrechtskenntnissen auch ein höheres Interesse an Informationen über die Thematik haben. (Siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 6. Hauptanalysefragen, S. 97-102).

Menschenrechtsbewusstsein und Informationsinteresse

Abschließend wurde überprüft, ob Reisende mit einem Bewusstsein für Menschenrechte im Urlaub ein höheres Informationsinteresse aufweisen, als Reisende, die kein Bewusstsein haben. Die Berechnungen zeigten, dass ein höchst signifikantes Ergebnis für das Interesse, sich selbst zu informieren, gegeben ist und obige Hypothese somit bestätigt werden kann (siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 6. Hauptanalysefragen, S. 103-106).

Die Ergebnisse belegen, dass die drei Bereiche Menschenrechtskenntnisse, Menschenrechtsbewusstsein und das Informationsinteresse sich gegenseitig bestimmen. Obwohl die Befragten Defizite bei den Menschenrechtskenntnissen aufzeigten und lediglich die Hälfte von ihnen angab, Menschenrechtsverletzungen im Urlaubsland wahrzunehmen, konnte ein

Zusammenhang zwischen den beiden Kategorien nachgewiesen werden. Befragte mit einem hohen Menschenrechtsbewusstsein beurteilten Menschenrechte als sehr wichtig und konnten diese als solche identifizieren. Ferner schätzten diese das Interesse, sich selbst über die Menschenrechtslage im Reiseland zu informieren, als besonders wichtig ein. Diese Erkenntnisse veranschaulichen die Verknüpfungspunkte zwischen den Bereichen und bieten Ansätze für die verschiedenen Akteur_innen der Tourismusbranche. Wenn mit Hilfe von Menschenrechtskenntnissen das Bewusstsein und das Informationsinteresse der Tourist_innen für menschenrechtliche Belange im Urlaub gesteigert bzw. gesteuert werden können, dann müssen Menschenrechte entsprechend vermittelt werden. Die Befragten sehen hierfür eine Möglichkeit in der Bereitstellung von Informationen durch Medien, den Reiseveranstalter, der Reiseleitung oder durch den Reiseführer. Fraglich ist, wie Reisende, die wenig Kenntnisse über Menschenrechte besitzen, sich nicht informieren und wenig Interesse daran aufweisen, für die Thematik sensibilisiert werden können. Entsprechende Angebote könnten die Tourist_innen einladen, sich zu informieren und somit ein Interesse wecken.

5.3.6 Soziodemographische Unterschiede

Weiterhin wurde analysiert, ob sich die verschiedenen Alters-, Bildungs- und Berufstätigkeitsgruppen in Bezug auf die Menschenrechtskenntnisse, das Menschenrechtsbewusstsein und das Informationsinteresse voneinander unterscheiden. Liegen beispielsweise Gegensätze zwischen den jüngeren und den älteren Teilnehmer_innen vor oder besitzen höher gebildete Personen mehr Kenntnisse über Menschenrechte und ein höheres Informationsinteresse als Befragte mit einem formal niedrigeren Bildungsniveau?

Die Menschenrechtskenntnisse wurden mittels der Frage nach der sicheren Identifizierung von einzelnen Menschenrechten für die soziodemographischen Gruppen untersucht. Zwischen den Altersgruppen herrschten keine nennenswerten Unterschiede, zumal die Verteilung der Alterstufen unterschiedlich ausfiel und die Gruppe der 19-35-Jährigen die vorliegende Befragung dominierte. Vorrangig differierten bei dem Menschenrecht auf soziale Sicherheit die über 56-Jährigen höchst signifikant von der Gruppe der 36-45-Jährigen, bei dem die ältere Gruppe das Recht eher als Menschenrecht erkannte und die Jüngeren mit *weiß nicht* antworteten.

Im Hinblick auf das Bildungsniveau unterschieden sich die Gruppen ebenfalls kaum voneinander; höchst signifikante Ergebnisse konnten lediglich für das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Scheinrecht Schwangerschaftsabbruch festgestellt werden. Hierfür galt, je höher der Bildungsabschluss, desto sicherer die Menschenrechtskenntnisse.

Für die Berufstätigkeitsgruppen konnten keine signifikanten Unterschiede nachgewiesen werden, mit Ausnahme vom Recht auf körperliche Unversehrtheit. Studierende stufen dies im Gegensatz zu Angestellten und Selbständigen als sicheres Menschenrecht ein. Auffällig war, dass sich Akademiker_innen und Nicht-Akademiker_innen in ihren Menschenrechts-

kenntnissen nicht voneinander unterschieden. Die klassischen Lernorte für Menschenrechte wie die Schule oder Universität bieten demnach keine Garantie für deren Kenntnisse. (Siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 6. Hauptanalysefragen, S. 106-137).

Auch in Bezug auf das Informationsinteresse unterscheiden sich die verschiedenen Gruppen kaum voneinander. Lediglich die Gruppe der 19-25-Jährigen zeigte sich an Informationen durch Reiseführer und Reiseleitung interessierter als die Gruppe der 46-55-Jährigen. Eine etwaige Erklärung bietet in diesem Zusammenhang die Reiseorganisationsform: Nahezu die Hälfte der 46-55-Jährigen buchte eine Pauschalreise oder besuchte Freunde und Familie. Die Rolle des Reiseführers ist marginal und zumindest im letzten Fall bedarf es auch keiner Reiseleitung. Allerdings dürfte bei Pauschalreisen der/ die Reiseleiter_in relevant sein. Informationen über Menschenrechte scheinen indes von untergeordneter Bedeutung zu sein. Das Interesse an Informationen ist demzufolge mehr von der Organisationsform und Art der Reise abhängig (siehe 5.3.4.4).

Die Bildungsgruppen unterschieden sich einzig beim Interesse an Informationen durch den Reiseführer. Personen mit einem Hochschulabschluss stufen Informationen über Menschenrechte im Reiseführer als wichtiger ein, als Befragte, die eine Lehre absolviert haben. Die Behauptung, je höher das Bildungsniveau, desto wichtiger das Informationsinteresse, würde jedoch nur für den Reiseführer zutreffen. Darüber hinaus sind die Fallzahlen der „niedrigen“ Bildungsabschlüsse zu klein, um korrekte Aussagen treffen zu können. Ebenso konnten zwischen den Berufstätigkeitsgruppen keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden. (Siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 6. Hauptanalysefragen, S. 137-152).

Die Berechnungen hinsichtlich des Menschenrechtsbewusstseins ergaben, dass keine signifikanten Unterschiede in den Altersgruppen, in der formalen Bildung sowie in dem ausgeübten Beruf bestehen. Gleiches gilt für das Boykottieren von Reiseländern. Lediglich die Gruppe der 19-25-Jährigen unterschieden sich höchst signifikant von der älteren Gruppe der 26-35-Jährigen. Letztere meiden eher ein Urlaubsland als die Gruppe der Jüngeren. (Siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 6. Hauptanalysefragen, S. 152-170).

Angesichts der auf die Gruppen ungleich verteilten Fallzahlen, können keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden. Die geringen Unterschiede zwischen den Gruppen bieten jedoch folgende Erkenntnisse: Auf der einen Seite herrscht zwischen den Gruppen ein vergleichsweise einheitliches Niveau in Bezug auf Menschenrechtskenntnisse, -bewusstsein und Informationsinteresse. Außerdem sichern die traditionellen Lernorte wie Schule und Universität kein ganzheitliches Menschenrechtsverständnis. Denn die mehrheitlich formal hochgebildeten Teilnehmer_innen nehmen nur zur Hälfte Menschenrechtsverletzungen im Urlaub wahr und interessieren sich für entsprechende Informationen. Die Institutionen Schule und Universität sind aufgefordert anhand einer verbesserten Menschenrechtsbildung Wissen,

Bewusstsein und Fähigkeiten zu forcieren. Auf der anderen Seite können die Ergebnisse als Bedarf, das Menschenrechtsbewusstsein, Interesse und Verhalten von Reisenden zu stärken, verstanden werden. Den Tourismus als Lernort für Menschenrechte begreifend, können beispielsweise Tourismusunternehmen entsprechende Informationen aufbereiten und die Tourist_innen dafür sensibilisieren.

5.3.7 Bedeutung von Menschenrechten in Reiseführern

Italien-, Türkei- und Thailand-Reisende erhielten zusätzliche Fragen zum Thema Reiseführer. Auf diese Weise wurde geklärt, welche Menschenrechtsaspekte die Befragten in Reiseführern als wichtig bzw. unwichtig ansehen und ob Türkei- und Thailand-Reisende eher an Informationen über die Menschenrechtssituation in Reiseführern interessiert sind als Italien-Urlauber_innen.

Etwa die Hälfte der Italien-Reisenden nutzte einen Reiseführer, überwiegend den *Marco Polo*, *Lonely Planet* und *Michael Müller*. Der Inhaltsanalyse zufolge thematisierten Michael Müller und der Lonely Planet einige wenige Menschenrechtsanliegen (z. B. Pressefreiheit); diese wurden implizit und ohne direkten Bezug zu Menschenrechten beschrieben. Von den Türkei-Urlauber_innen verwendeten zwei Drittel einen Reiseführer, hauptsächlich den *Lonely Planet* und *Marco Polo*. Beide Reiseführer griffen unterschiedliche Sachverhalte bezüglich Menschenrechte auf, wenngleich der *Lonely Planet* umfangreichere Informationen lieferte. Von den 61 Befragten, die nach Thailand gereist sind, gebrauchten 80 Prozent einen Reiseführer im Urlaub und zogen mit Abstand den *Lonely Planet* und *Stefan Loose* vor. Auch diese Bücher behandelten vorwiegend implizit diverse Menschenrechtsproblematiken.

Demnach tendierten die Befragten zum *Lonely Planet*, einem kritischen Reiseführer. Die alternative Reiseliteratur vom *Reise Know-How Verlag* spielte hingegen eine geringfügige Rolle. Keiner der Befragten nannte die *SympathieMagazine* des *Studienkreises für Tourismus und Entwicklung*.

Wichtigkeit von Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern

- **Italien**¹⁶⁹

Neben Angaben zu günstigen Hotels oder Ausgehmöglichkeiten wurden die Teilnehmer_innen nach Problemen des Landes, der Menschenrechtssituation und Menschenrechtsverletzungen, die tatsächlich in Reiseführern zu finden sind, befragt (siehe Kapitel 4). Es standen wiederum fünf Antwortalternativen von *1 äußerst wichtig* bis *5 völlig unwichtig* zur Auswahl. Die vorgegebenen Menschenrechtsaspekte erachteten die Befragten mehrheitlich als wichtig (Summe von *äußerst wichtig* und *eher wichtig*). Insbesondere Informationen über

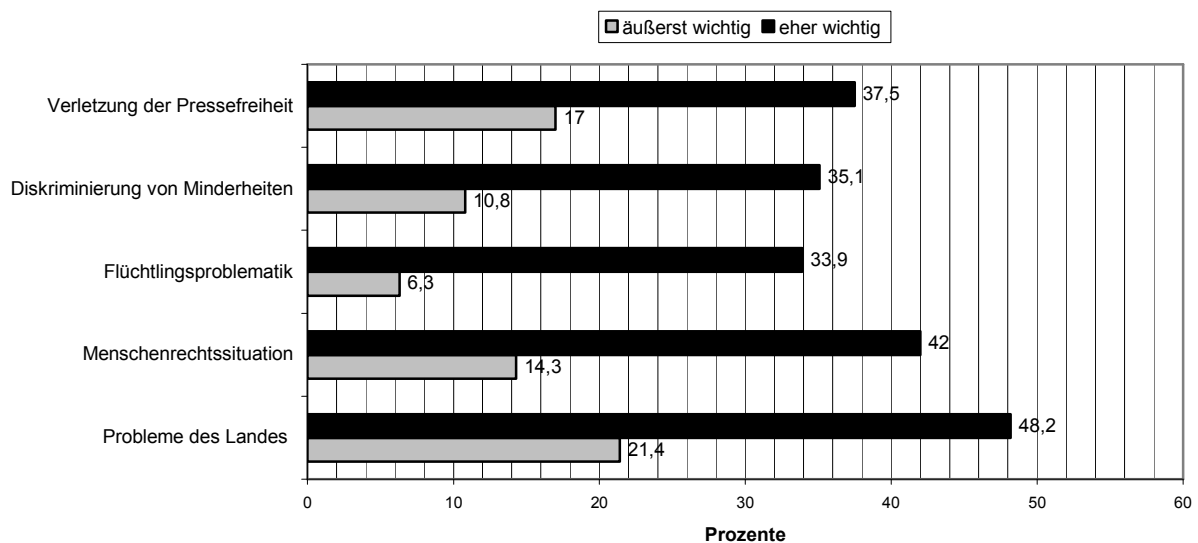
¹⁶⁹ In die Berechnung gehen diejenigen Befragten ein, welche einen Reiseführer benutzten. Es gelten für Italien N=112; Türkei N= 73; Thailand N=49. (Siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 3. Reiseführer – Häufigkeiten).

die Verletzung der Pressefreiheit, die Menschenrechtssituation und Probleme des Landes empfand mehr als die Hälfte der Teilnehmenden als wichtig:

- 69,6% Probleme des Landes
- 56,3% Menschenrechtssituation
- 54,5% Verletzung der Pressefreiheit

Vor allem spezifische Themen wie Flüchtlinge und Minderheiten erachtete lediglich ein Drittel als eher wichtig bzw. minimalst äußerst wichtig. Möglicherweise reicht den Tourist_innen ein allgemeiner Hinweis zu Menschenrechten mit Bezug zu spezifischen Inhalten aus, ohne diese extra auszuführen. Werden die Ergebnisse getrennt nach äußerst wichtig und eher wichtig betrachtet, wurden die Informationen mit Abstand als eher wichtig eingestuft (siehe Abb. 12). Nur eine Minderheit kategorisierte die Informationen als eher nicht wichtig bis völlig unwichtig. Es konnte aufgezeigt werden, dass die Proband_innen Informationen zu den einzelnen Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern wichtig ansahen, aber nur wenige als unverzichtbar bewerteten.

Abbildung 12: Italien - Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern - äußerst wichtig und eher wichtig



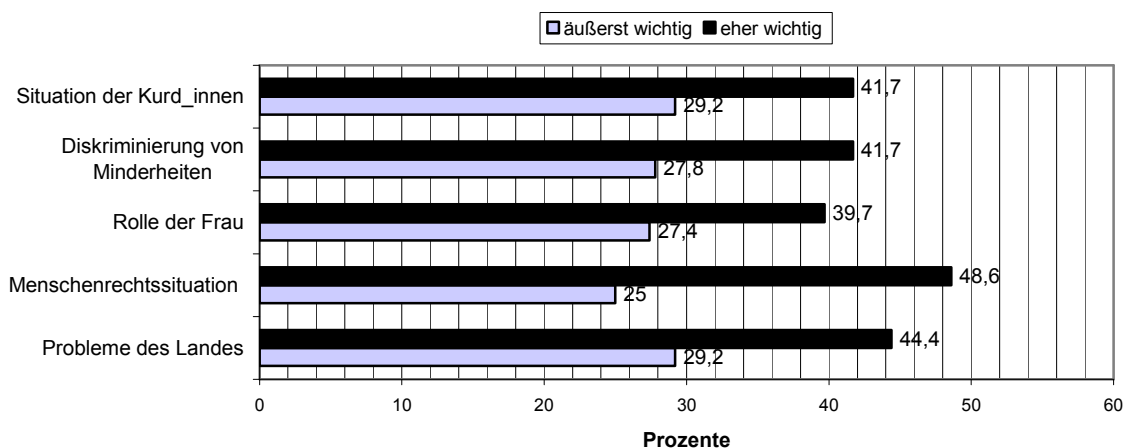
• **Türkei**

Die Türkei-Reisenden erachteten die gegebenen Menschenrechtskriterien mehrheitlich als wichtig. Insbesondere die Situation der Kurd_innen sollte den Befragten zufolge Bestandteil der Türkei-Reiseführer sein.

- 73,6% Probleme des Landes
- 73,6% Menschenrechtssituation
- 70,9% Situation der Kurd_innen

Auch in diesem Fall bewerteten nur wenige diese Informationen als unwichtig. Werden die Ergebnisse dagegen getrennt nach äußerst wichtig und eher wichtig betrachtet, zeigte sich auch in diesem Fall, dass alle Informationen über Menschenrechte in erster Linie als eher wichtig beurteilt wurden (siehe Abb. 13). Wie bereits ausgeführt, fassten Türkei-Urlauber_innen Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern als bedeutend auf, jedoch nutzten diesen nur 21,7 Prozent zur gezielten Vorbereitung. Dennoch bestätigten die Befragungsteilnehmenden den Reiseführer als Ort der Sensibilisierung für Menschenrechte im Urlaub.

Abbildung 13: Türkei - Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern - äußerst wichtig und eher wichtig



• Thailand

Ähnlich wie bei Italien und der Türkei wurden die Menschenrechtsaspekte von einem Großteil als wichtig eingeschätzt:

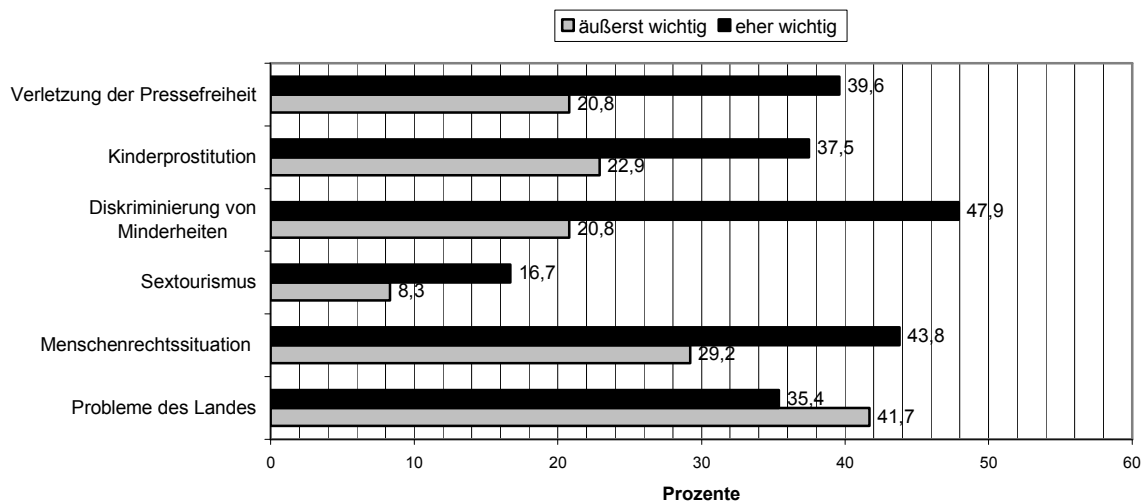
- 75,1% Probleme des Landes
- 73% Menschenrechtssituation
- 60,4% Kinderprostitution

Abermals zeigte sich, dass auch die Thailand-Reisenden die Informationen über Menschenrechte überwiegend als eher wichtig bewerteten. Nur Probleme des Landes stuften mehr als 40 Prozent als äußerst wichtig in Thailand-Reiseführern ein. Dafür, dass über ein Drittel der Tourist_innen gezielt Informationen über die Menschenrechtsverhältnisse anhand des Reiseführers einholt, bewerteten weniger als 30 Prozent diese als äußerst wichtig.

Überdies wurde im Fragebogen sowohl nach der Wichtigkeit von Informationen über Kinderprostitution als auch über Sextourismus gefragt. Letzterer wurde von der Mehrheit der Teilnehmer_innen als unwichtig eingestuft (68,4%), Kinderprostitution demgegenüber als sehr wichtig. Offenbar wurde den beiden Begriffen eine unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Prostitutionstourismus könnte in diesem Zusammenhang vielmehr als Werbung verstanden worden sein, die in Reiseführern absolut keine Rolle spielen sollte. Im Gegensatz dazu wurde Kinderprostitution als Verletzung essentieller Kinderrechte begriffen. Allerdings ist sexuel-

le Ausbeutung von Kindern in Thailand ein Bestandteil des Sextourismus und kann aus diesem Grund nicht getrennt davon betrachtet werden. Dessen schienen sich die Befragten offenbar nicht bewusst zu sein. Eine Erklärung ist, dass die Reiseführer diese Wechselbeziehung in den meisten Fällen nicht klar genug hervorheben. Sextourismus und Kinderprostitution behandelten die Reiseführer in der Regel unabhängig voneinander. Während die Autor_innen Kinderprostitution kritisch hinterfragten und als ernst zu nehmendes Problem darstellten, führten sie nur teilweise Ursachen und Hintergründe zu Sextourismus aus oder verharmlosten diesen mitunter (siehe Kapitel 4.3.3). An dieser Stelle konnten Missverhältnisse in Reiseführern aufgedeckt werden. Das Ergebnis der Befragung zeigt, dass ein starker Bedarf an Aufklärungsarbeit erforderlich ist, um diesen Trugschluss aufzudecken. Diese Aufforderung richtet sich vor allem an Reisebuchautor_innen und die Tourismusbranche.

Abbildung 14: Thailand - Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern - äußerst wichtig und eher wichtig



Die Resultate belegten, dass die Befragten Themen wie Probleme des Landes und Menschenrechte in Reiseführern als bedeutsam einschätzten. Infolgedessen wurde dennoch deutlich, dass Thailand- und Türkei-Reisende die einzelnen Menschenrechtskriterien als wichtiger bewerteten als Italien-Tourist_innen. Die Inhaltsanalyse ergab, dass wesentlich mehr Informationen in Türkei- und Thailand-Reiseführern aufzufinden sind. Angaben über Menschenrechtsverletzungen in Italien als 'westeuropäischem' Land sind weder in den Reiseführern ausreichend vertreten noch von allen Italien-Reisenden als essentiell eingeschätzt.

Einschätzung der Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern

Weiterhin konnten die Befragten einschätzen, ob sie sich über die verfügbaren Informationen zu Menschenrechtsverletzungen gut informiert fühlen respektive ob mehr Informationen in Reiseführern zu diesem Thema dargeboten werden sollten. Die Teilnehmer_innen konnten anhand von fünf Antwortmöglichkeiten von *1 stimme voll zu* bis *5 stimme überhaupt nicht zu*

darüber entscheiden. Jeweils über die Hälfte der Italien- und Türkei-Reisenden sind der Meinung, dass die entsprechenden Informationen nicht akzeptabel seien und stimmten daher für mehr Fakten in Reiseführern (siehe Abb. 15 und 16). Wie bereits angeführt, nutzten Proband_innen für ihre Italienreise u. a. den *Marco Polo*, welcher keine Informationen zu menschenrechtsrelevanten Themen enthielt. Im *Marco Polo* Türkei kommen solche Anliegen in begrenztem Maße vor. Dies spiegelte sich in den Antworten wider. Bei den Thailand-Befragten fallen die Ergebnisse nicht so eindeutig aus. Zwar wurden die Informationen nicht als gut bewertet, die Mehrheit stufte diese aber auch nicht als schlecht ein. Ein Großteil der Thailand-Tourist_innen (40%) ist unschlüssig und entschied sich für die Antwort teils/ teils. Möglicherweise weist dieses Antwortverhalten darauf hin, dass in Thailand-Reiseführern zwar implizit bestimmte Aspekte vorkommen, aber nicht mit dem Label Menschenrechte versehen werden. Den Leser_innen (hier die Befragten) fiel die Bewertung der Informationen entsprechend schwer.

Während die Türkei- und Thailand-Leser_innen einzelne Menschenrechtsthemen wichtiger einstufen als Italien-Leser_innen, stimmten alle drei Länderreisenden dennoch gleichermaßen für mehr Fakten (kein signifikanter Unterschied). Insofern kann nicht behauptet werden, dass Italien-Reisende weniger an Informationen interessiert seien. (Siehe CD-ROM, Anhang Online-Befragung, Statistische Tests, 6. Hauptanalysefragen, S. 171ff).

Abbildung 15: Informationen über Menschenrechtsverletzungen in Reiseführern sind gut - stimme zu, stimme nicht zu

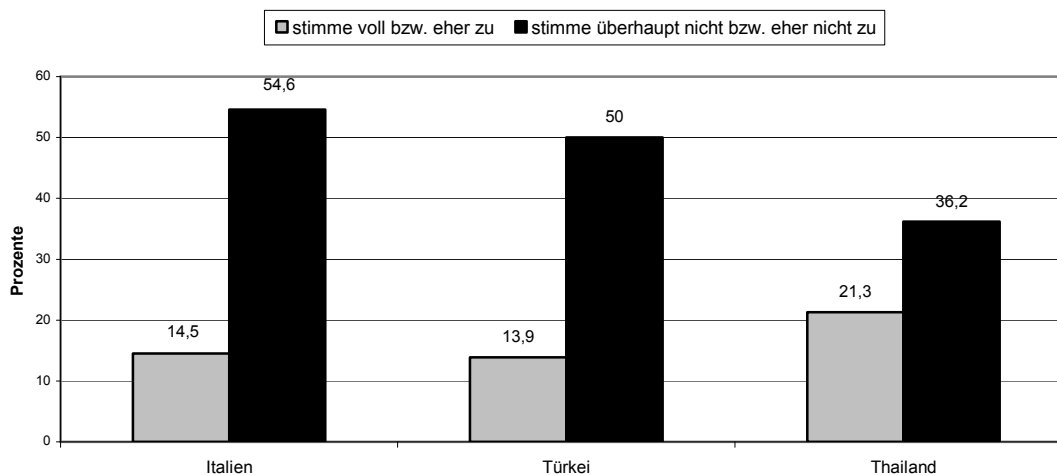
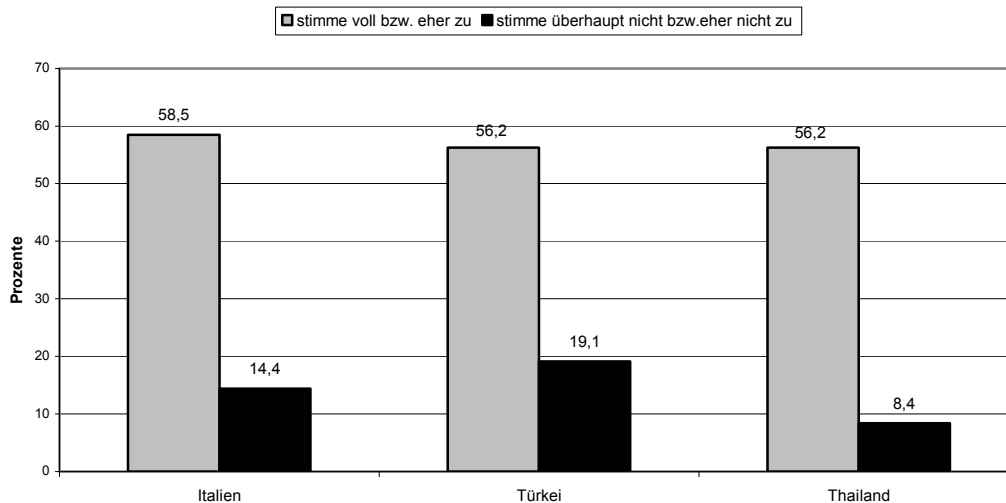


Abbildung 16: Mehr Informationen in Reiseführern - stimme zu, stimme nicht zu



Als kritisch zu bemerken ist, dass zusätzliche, offene Fragen zur Bewertung der Informationen das Antwortverhalten aufschlüsseln und etwaige profundere Einblicke geben können. Obgleich die Nutzung und die Auswahl eines Reiseführers abhängig von Reisemotiven und Reisedauer zu betrachten ist, fielen die Ergebnisse eindeutig aus. Auch für alternative Reiseführer wie den *Lonely Planet* oder *Stefan Loose* galt der Wunsch nach mehr Informationen über Menschenrechte. Und wie bereits festgestellt, hielten die Befragten den Reiseführer für ein angemessenes Medium, um für Menschenrechte im Urlaubsland zu sensibilisieren und das Interesse daran zu steigern. Vereinzelt wurden kritischere und explizite Informationen gefordert (siehe Kapitel 5.3.4.3). Da die Reiseführer menschenrechtsrelevante Sachverhalte mehrheitlich implizit darstellten, vermuteten die Leser_innen scheinbar keine bewusste Verbindung zu Menschenrechten und befürworteten demnach mehr Informationen. Entscheidend ist zum einen die Auswahl der Reiseführer, denn manche enthalten kritische Informationen zu Menschenrechten; zum anderen können die Ergebnisse als Botschaft an die Autor_innen und Verlage gerichtet verstanden werden, dass eine explizite Verbindung zu den Menschenrechten als wichtig bewertet und gewünscht wird.

5.4 Zwischenfazit

Die Hälfte aller Untersuchungsteilnehmer_innen erwies sich als offen und kritisch gegenüber Menschenrechten im Urlaub, indem sie sich mit der Problematik auseinandersetzen, Menschenrechtsverletzungen vornehmlich vor dem Urlaub im Reiseland wahrnehmen und sich vor Reiseantritt über die Menschenrechtsverhältnisse informieren. Dementsprechend kann die Forschungsfrage, ob Reisende ein Bewusstsein für die Menschenrechtssituation im Reiseland aufweisen, teilweise bejaht werden.

Die Befragten wiesen Menschenrechtskenntnisse vor und erachteten Informationen über die Menschenrechtslage in den Zielgebieten als wichtig. Formal schreiben sie den Menschenrechten demnach eine große Bedeutung zu. Doch trotz Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen und eingeholter Informationen vor Reiseantritt, entscheiden sich Reisende offenbar dennoch für eine Reise in das jeweilige Urlaubsland. Dies erinnert an internationale Untersuchungen, denen zufolge Menschenrechte als essentiell bedeutsam beurteilt, gleichzeitig jedoch Menschenrechtsverletzungen toleriert werden (vgl. Staerklee/Cleemence 2005 nach Sommer/Stellmacher/Brähler 2005: 61). Auch die Ergebnisse meiner Analyse werfen die Frage auf, wonach Menschenrechtsverletzungen bewertet werden¹⁷⁰ und wie wir diese wahrnehmen: Messen sie sich an der Masse, der Schwere, daran, wie viele oder welche Menschen betroffen sind? Wodurch wird diese Wahrnehmung bestimmt und wozu führt dies? Die Bewertung von Menschenrechtsverletzungen wirkt sich auf die Wahrnehmung von Ländern aus – so nahmen Italien-Reisende, stellvertretend für ein EU-Land, weniger Menschenrechtsverletzungen wahr als Türkei- oder Thailand-Tourist_innen. Parallelen zur abweichenden Wahrnehmung finden sich auch in der unterschiedlichen Aufklärung über Menschenrechtsverletzungen, wie die Reiseführeranalyse zeigte. Demzufolge informierten Italien-Reiseführer kaum über die Menschenrechtsverhältnisse (siehe Kapitel 4). Interesse an der Menschenrechtslage bestand jedoch bei allen drei Länderreisenden gleichermaßen.

Ein Menschenrechtsbewusstsein zeigten die Tourist_innen jedoch nicht nur in Abhängigkeit vom Reiseland, sondern auch von Reiseform und Reiseart. Zwar nahmen auch All-Inclusive- und Strand-Urlauber_innen Menschenrechtsverletzungen wahr, interessierten sich aber weniger für entsprechende Informationen wie beispielsweise Studienreisende. Diese Feststellung gilt zumindest für die Teilnehmer_innen dieser Befragung. Bisherige Studien zum Tourismus in Entwicklungsländern attestierten gleichfalls den Pauschal- und All-Inclusive-Reisenden ein Interesse an Problemen des Landes und der Menschenrechtssituation (vgl. Aderhold et al. 2013: XIX).

Darüber hinaus stimmte knapp die Hälfte der Befragten meiner Untersuchung einer menschenrechtlichen Verantwortung von Reisenden zu. Das Verständnis der eigenen Rolle wird jedoch anhand von offenen Fragen geschmälert, denen zufolge nur Pauschaltourist_innen eine Auseinandersetzung mit der Thematik nötig hätten, Individualreisende seien hingegen davon befreit. Wie eingangs erwähnt, ebnet der Individualtourismus den Weg für Massentourismus und ist auch nicht gleichbedeutend mit verantwortungsbewusstem Reisen zu sehen. Bei der Mehrheit der Befragten handelt es sich um formal hochgebildete Individualreisende, dennoch stellt dies keine Garantie für verantwortungsvolles und menschenrechtsgerechtes Reisen dar.

Aus der positiven Einstellung gegenüber Menschenrechten im Urlaub lässt sich nur minimal konkretes Verhalten ableiten: Sich über Menschenrechte im Reiseland zu informieren, kann

¹⁷⁰ Siehe auch Sommer/Stellmacher/Brähler 2005: 61.

als Handeln verstanden werden, wenn auch tatsächliche Aktivitäten danach nicht gemessen wurden. Handlungsbereit zeigten sich die Befragten hauptsächlich bezogen auf Spenden und Diskutieren der Thematik; weniger als die Hälfte entscheidet sich jedoch gegen die Reise in eines der Länder. Das konkrete Handeln für Menschenrechte wurde bewusst über Boykott abgefragt, da auf der einen Seite eine langjährige Diskussion darüber stattfindet und auf der anderen Seite unter Berücksichtigung der Sensibilität des Themas die Aufmerksamkeit vorsichtig darauf gelenkt werden sollte. Weitere Erkenntnisse zu menschenrechtlichem Verhalten lassen die Ergebnisse hingegen nicht zu. Kennzeichnend war jedoch, dass Länder, in denen die eigene Sicherheit gefährdet ist oder autoritäre Staaten, die keine klassischen Urlaubsländer sind, boykottiert werden. Die eigene Sicherheitslage stellt einen triftigen Grund dar, ein Land zu meiden. Diese Entscheidung blendet die Menschenrechtssituation der lokalen Bevölkerung dagegen aus. Nun könnte man voraussetzen, dass der Sicherheitsgedanke der Reisenden die Bevölkerung des Reiselandes miteinbezieht. Reisen in einstige Diktaturen wie Spanien, Portugal oder Griechenland oder heute in autoritäre Staaten (z. B. China, Burma) beweisen jedoch das Gegenteil (siehe Allmaier 2011).

Der Tourismus fördert zum Teil auch die Entwicklung eines Landes und stellt oft den einzigen Wirtschaftszweig dar, in dem die Menschen arbeiten und davon leben können. Insofern muss sich die Diskussion über Pro-Contra-Boykott als einzige Entscheidungshilfe hinaus entwickeln. Menschenrechte müssten als selbstverständliches Kriterium der Reiseentscheidung einbezogen werden. Zudem fehlt ein umfassendes Verständnis dafür, wie weit Tourismus Menschenrechte einhalten muss – z. B. Arbeitsbedingungen, Wohnen, Wasser, intakte Umwelt (siehe Kapitel 2). Die Art der Reise spielt folglich auch eine tragende Rolle und die Auswahl von Anbieter_innen mit Menschenrechtsstandards gehört zu einer menschenrechtlichen Verantwortung von Reisenden dazu.

Wovon hängt jedoch das Engagement für Menschenrechte ab? Als Grundvoraussetzungen für den allgemeinen Einsatz für Menschenrechte dokumentierten Sommer, Stellmacher und Brähler höheres Wissen über Menschenrechte, eine positive Einstellung zur weltweiten Verwirklichung und ein höheres formales Bildungsniveau (ebd. 2005: 60). Im Bereich Urlaub scheint dies noch nicht auszureichen, zumal zunächst ein Bewusstsein respektive das Verständnis für ein menschenrechtsgerechtes Reisen notwendig ist. Es bedarf einer breiten Diskussion darüber, wie man Menschenrechte in die Reiseentscheidung integriert – bezogen auf ein Land und auf die Art der Reise –, während des Reisens beachtet, und darüber, wie Reisende dazu aufgefordert werden können. Tourismus als Lernort für die Menschenrechtsbildung nutzend, könnte somit nicht nur die positive Einstellung gegenüber Menschenrechten, sondern auch eine kritische Einstellung gegenüber Menschenrechtsverletzungen auf Seiten der Tourist_innen fördern und zum Handeln befähigen.

6. Expert_innen-Interviews – Zur Anerkennung und Sensibilisierung von Menschenrechten im Tourismus

Die übergeordnete Forschungsfrage zielt im Wesentlichen auf die Vermittlung eines menschenrechtlichen Verantwortungsbewusstseins respektive einer Übernahme dieser Verantwortung durch eine an den Menschenrechten orientierte Bildung ab. Anhand der zwei vorangegangenen Studien konnte bereits ermittelt werden, dass Menschenrechte Gegenstand von Reiseführern sein können und auf verschiedene Menschenrechtsproblematiken hinweisen. Die Befragung ergab, dass Tourist_innen Menschenrechtsverletzungen vorwiegend vor dem Urlaub wahrnehmen und mehrheitlich ein Interesse an entsprechenden Informationen aufweisen. Reiseführer dienen hauptsächlich zur Orientierung und zur Vermittlung von Kenntnissen über das Reiseland (siehe Kapitel 4.1). Folglich stellt sich die Frage, welche Bedeutung die Thematisierung von Menschenrechten in Reiseführern hat bzw. ob sie ein Bewusstsein für Menschenrechte bei den Leser_innen erzeugen soll. Zur Überprüfung der Frage wird auf ein qualitatives Forschungsdesign zurückgegriffen. Die Ergebnisse der Inhaltsanalyse werden somit anhand von Expert_innen-Interviews mit Reiseautor_innen und Reiseverlagen kontrolliert und ergänzt.

Der Kreis von Akteur_innen, der eine menschenrechtliche Verantwortung im Tourismus inne und damit die Möglichkeit oder gar Pflicht hat, für diese Art von Verantwortung ein Bewusstsein zu schaffen, erstreckt sich über Reiseautor_innen und -verlage hinaus. Wie bereits ausgeführt, definierte der UN-Sonderbeauftragte für Wirtschaft und Menschenrechte, John G. Ruggie, drei Säulen von Verantwortung für Menschenrechte – staatliche Schutzpflicht, unternehmerische Achtungspflicht und Abhilfe. Wirtschaftsunternehmen müssen demnach Menschenrechte achten, sie dürfen sie nicht verletzen und sind zur Wiedergutmachung verpflichtet (siehe Kapitel 3.1). Menschenrechte im Tourismus haben seitdem an Bedeutung gewonnen. Im Jahr 2012 gründete sich außerdem der *Roundtable für Menschenrechte im Tourismus*, an dem Vertreter_innen aus der Zivilgesellschaft und Reiseveranstalter aus Deutschland, der Schweiz und Österreich beteiligt sind. Dieser entwarf einen Leitfaden für Reiseveranstalter zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten und orientierte sich dabei an Beispielen aus der Praxis – *Kuoni* (Schweiz) und *Studiosus* (Deutschland) – welche in diesem Zusammenhang eine Good Practice entwickelt haben. (Siehe Baumgartner et al. 2013).

Wie in Kapitel 3 dargelegt, wird Verantwortung für Menschenrechte im Tourismus auf Seiten der Unternehmen diskutiert und stellenweise Aktivitäten zu ihrer Anerkennung umgesetzt. Die Interviews haken an dieser Stelle noch einmal nach und untersuchen, wie Reiseveranstalter ihrer menschenrechtlichen Verantwortung gegenüber ihren Beschäftigten und Kund_innen gerecht werden und in welchem Rahmen sie ein Menschenrechtsbewusstsein an Mitarbeiter_innen und Tourist_innen vermitteln. Von Bedeutung scheint auch die Frage,

inwiefern das Konzept Corporate Social Responsibility sowie soziale Nachhaltigkeit für die Vermittlung von Menschenrechten durch Reiseunternehmen wesentlich sind oder ob Menschenrechte eine gesonderte Stellung einnehmen.

Weitere Interviews mit Reiseleiter_innen als Beschäftigte von Reiseveranstaltern und Informationsvermittler_innen sowie Tourismusausbildende geben Einblicke, welche Bedeutung Menschenrechte im Rahmen der Ausbildung und der beruflichen Praxis haben. Interviews mit relevanten Expert_innen aus Politik und Zivilgesellschaft sorgen für eine externe Perspektive auf die unternehmerischen Aktivitäten im Bereich Menschenrechte. Zudem werden sie befragt, welche Akteur_innen sie im Speziellen zur Stärkung dieser Verantwortung sehen.

Das zentrale Ziel der Untersuchung besteht in der Offenlegung menschenrechtlicher Verantwortung sowie in der Darlegung der Bildungsaktivitäten zu Menschenrechten und deren Bedeutung aus Sicht der genannten Expert_innen im Tourismus. Die Interviews zeigen weiterhin auf, welche Probleme diesbezüglich eine besondere Rolle spielen. Die Verknüpfung von Interviews mit verschiedenen Expert_innen-Gruppen dient der Entwicklung von Maßnahmen zur Stärkung einer menschenrechtlichen Verantwortung aller Akteur_innen im Tourismus.

6.1 Methode der empirischen Untersuchung

6.1.1 Das Expert_innen-Interview

„Meuser und Nagel definieren Expert_innen-Interviews als eine spezifische Form qualitativer Interviews, die sich von anderen Befragungsmethoden hinsichtlich der Gesprächsführung, der Auswertung, des Erkenntnisinteresses sowie der Befragtengruppen unterscheiden“ (Meuser/Nagel 1997 zit. n. Abels/Behrens 2009: 160). Das Expert_innen-Interview zählt somit zu den qualitativen Verfahren und bedeutet, dass offene oder halbstrukturierte Formen der Erhebung eingesetzt werden (Meuser/Nagel 1991 nach Lauth/Pickel/Pickel 2009: 167). Der Begriff Expert_in folgt in der Fachliteratur keinem einheitlichen Verständnis. Die Zuweisung als Solchen „[...] ist stets ein soziales und methodisches Konstrukt“ (Deeke 1995: 9 zit. n. Abels/Behrens 2009: 160). Konsens herrscht allerdings darüber, dass der/ die Expert_in immer in Relation zum Forschungsgegenstand und Erkenntnisinteresse (Bogner/Menz 2005: 46) verstanden werden muss. Der/ die Befragte interessiert nicht als Privatperson, sondern als Expert_in für ein bestimmtes Handlungsfeld (vgl. Meuser/Nagel 2005: 73).

Die Datenerhebung erfolgte mittels leitfadengestützter Interviews, die jeweils für die einzelnen Expert_innen-Gruppen entwickelt wurden (siehe Kapitel 6.1.3). Diese Leitfäden dienen während eines Interviews der Orientierung, um die relevanten Fragen nicht aus den Augen zu lassen und letztendlich Antworten für die Überprüfung der Untersuchungs- und Forschungsfragen zu generieren. Als praktische Probleme erweisen sich dabei zunächst die Entscheidung über Zeitpunkt und Abfolge des Leitfadens, da die Fragen situativ im Gespräch

gestellt werden (Gläser/Laudel 2009: 150f). Des Weiteren wird die Interviewsituation durch verschiedene Faktoren bestimmt: Der/ die Interviewer_in muss eine möglichst neutrale Gesprächsposition einnehmen und dabei Kommentare, Wertungen und Gesten kontrollieren. Das Interview ist weniger als Gespräch zu verstehen, vielmehr muss der/ die Interviewer_in die zu befragende Person zu einem Monolog animieren. Soziale Faktoren wie Alter, Geschlecht, Status und Erfahrungshintergrund können Einfluss auf das Interview nehmen. (Vgl. Abels/Behrens 2009: 162f). Weiterhin besteht die Gefahr, dass Expert_innen sozial erwünscht antworten, da sie „ganz spezifischen Argumentationszwängen unterliegen“ (Lauth/Pickel/Pickel 2009: 182). In der vorliegenden Untersuchung ist es daher möglich, dass beispielsweise Aussagen der Mitarbeiter_innen von Reiseveranstaltern zu Menschenrechten innerhalb des Unternehmens positiv ausfallen, um dessen Image zu pflegen. Dies stellt lediglich einen kurzen Ausschnitt an praktischen Herausforderungen an ein Expert_innen-Interview dar. Ein 'goldener Weg' der Durchführung von Interviews liegt jedoch nicht vor. „Vielmehr besteht eine Vielfalt unterschiedlicher, aber gleichwertiger Interviewstrategien“ (Bogner/Menz 2002: 66 zit. n. Lauth/Pickel/Pickel 2009: 167). Die Variante Gruppeninterview kam in der Analyse ebenfalls zum Tragen, da ein Interview mit zwei Reiseautor_innen sowie zwei Reiseverlagen geführt wurde. Kennzeichnend für Gruppeninterviews ist deren „Schaffung einer besonders dynamischen Situation zwischen Personen“, die eventuell mehr Informationen zum Vorschein bringt, als in einem Einzelinterview. Allerdings kann dies auch zum „Abbruch oder zu einer Themenverlagerung weg vom Untersuchungsgegenstand führen“ (Lauth/Pickel/Pickel 2009: 181).

6.1.2 Fragestellungen und die Auswahl der Interviewpartner_innen

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf folgenden Fragestellungen:

A. Bedeutung menschenrechtlicher Verantwortung im Tourismus

1. Inwieweit nehmen Reiseveranstalter ihre menschenrechtliche Verantwortung wahr?
2. Wie beurteilen politische und zivilgesellschaftliche Expert_innen die Übernahme von menschenrechtlicher Verantwortung durch Tourismusunternehmen?
3. Welche weiteren Akteur_innen werden in der Verantwortung gesehen?

B. Bedeutung von Menschenrechten in Bildungsaktivitäten

4. In welchem Rahmen vermitteln Reiseveranstalter ein Bewusstsein für und Kenntnisse über Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen an Reisende und Mitarbeiter_innen? Welche Bedeutung haben diese Bildungsaktivitäten?
5. Welche Rolle spielen Reiseführer und Reiseleiter_innen bei der Vermittlung von Menschenrechten im Tourismus?

6. Welche Bedeutung haben Menschenrechte in der Tourismusbildung?

7. Wo werden Bildungsansätze gesehen?

C. Bedeutung von freiwilliger Selbstverpflichtung

8. Wie werden verpflichtende Regulierungen von Unternehmen bezüglich Menschenrechten bewertet?

9. Welche Rolle spielen die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*?

Bevor die Interviewpartner_innen ausgewählt wurden, mussten zu Beginn die verschiedenen Gruppen von Expert_innen festgelegt werden, um die Forschungsfragen adäquat beantworten zu können. Aus der Inhaltsanalyse der Reiseführer ergeben sich zwei Gruppen:

- **Reiseautor_innen**
- **Reiseverlage**

Diese Fachgespräche geben Aufschluss darüber, welche Bedeutung Menschenrechte im Entstehungsprozess von Reiseführern haben und ob der Reiseführer zur Vermittlung von Menschenrechten als geeignet eingeschätzt wird. Die Auswahl der Reiseverlage begrenzt sich auf dieselben Reiseführer wie bei der Inhaltsanalyse. Interviews wurden mit allen Verlagen bzw. deren Chefredakteur_innen geführt, die sich zu einem Gespräch bereit erklärt haben. Die Auswahl der Reiseautor_innen richtet sich ebenfalls nach den in der Inhaltsanalyse untersuchten Reiseführern. Da Interviews mit allen Autor_innen von 27 analysierten Reiseführern den Rahmen der Arbeit gesprengt hätten, wurden auch hier zwei bis vier Gespräche angestrebt. Dabei bestand der Anspruch möglichst je eine_n Autor_in von einem Italien-, Türkei- und Thailand-Reiseführer zu befragen sowie zwischen Individual- und Kompakt-Reiseführern zu unterscheiden. Der Kontakt konnte meistens nur über den Verlag hergestellt werden. Als ein weiteres praktisches Problem erwies sich die Verfügbarkeit der Autor_innen. Viele arbeiten einen großen Teil des Jahres im jeweiligen Reiseland oder im Falle Italiens wohnen die Reiseautor_innen sogar dort.

Eine weitere Gruppe von Expert_innen stellen die **Reiseveranstalter** dar. Diese klären, wie sie ein Bewusstsein über Menschenrechte an Tourist_innen sowie an die eigenen Angestellten vermitteln. Zudem wird in Erfahrung gebracht, inwieweit Reiseveranstalter ihre menschenrechtliche Verantwortung anerkennen und diese umsetzen. Die Anzahl der Interviews beschränkt sich erneut auf zwei bis vier. Aus diesem Grund wurden keine spezifischen Kriterien für die Auswahl aufgestellt (z. B. Programmspezialisierung oder Angebotsregion¹⁷¹). Angeschrieben wurden die führenden Reiseveranstalter¹⁷² für Massentourismus und Studienreisen in Deutschland und anschließend, wenn möglich, mit den Leiter_innen oder Referent_innen für Nachhaltigkeit oder soziale Verantwortung gesprochen. Während der Durch-

¹⁷¹ Siehe auch Krause 2008: 43; Dörry 2008: 75f.

¹⁷² Siehe Abbildung 17: Marktanteile der Reiseveranstalter, S. 314.

führungsphase der Interviews erwies es sich von Vorteil, ebenfalls das Gespräch mit **Tourismusverbänden** zu suchen, da diese eine starke Bandbreite der gesamten deutschen Tourismusbranche repräsentieren.

Da den **Reiseleiter_innen** in der Theorie Tourismusethik (siehe Kapitel 3.2) eine wesentliche Bedeutung bei der Vermittlung sozialverträglichen Handelns an Reisende zugesprochen wird und diese für Reiseveranstalter tätig sind, wurden sie ebenfalls als Expert_innen-Gruppe ausgewählt. Diese helfen aufzuklären, in welchem Umfang Reiseleiter_innen das Thema Menschenrechte während der Reise thematisieren, welche Menschenrechte oder Ereignisse sie ansprechen und ob die Mitreisenden ein Interesse daran aufweisen. Weiterhin wird erfragt, ob sie ihre zentrale Rolle als Wissensvermittler_innen zu verantwortungsvollem Handeln erkennen. Die Auswahlkriterien begrenzen sich wiederum auf die drei Untersuchungsländer Italien, Türkei und Thailand. Der Kontakt wurde über die Reiseveranstalter, mit denen bereits Interviews geführt wurden, oder über Verbände hergestellt.

Die sechste Gruppe bilden die **Tourismusausbilder_innen**. Zwar ist die Tourismusbranche traditionell klein- bis mittelständisch aufgestellt, mit nur wenig Bedarf an akademischem Personal, dennoch arbeiten in den Führungsetagen der größeren Unternehmen bereits zahlreiche Hochschulabsolvent_innen (Drechsler/Fietz 2001: 47). Das bedeutet, dass Interviews mit Professor_innen vorrangig von Fachhochschulen für Tourismus geführt werden. Es gilt herauszufinden, ob das Thema Menschenrechte Inhalt von Lehrveranstaltungen ist und in welchem Rahmen dies gelehrt wird. Die Auswahl der Fachhochschulen richtet sich nach der fachlichen Ausrichtung der jeweiligen Einrichtung. Interviews mit Professor_innen, die im Bereich Nachhaltigkeit oder sozialer Verantwortung tätig sind, erscheinen demnach sinnvoll. Die Studierenden dieser Fachhochschulen werden im späteren Berufsleben selbst in Tourismusunternehmen arbeiten. Diese Ausbildung kann als Ausgangspunkt verstanden werden, um eine menschenrechtliche Verantwortung zu erlernen. Daraus lässt sich die Frage ableiten, ob Studierende als Lerngruppe und künftig relevante Berufsgruppe, die in vielen Bereichen mit Menschenrechten zusammentrifft – z. B. Arbeitsbedingungen, Diskriminierung, Kinderprostitution etc. – als Adressat_innen einer Menschenrechtsbildung aufgenommen werden sollten.

Die Expert_innen-Gruppen umfassen bisher Akteur_innen, die direkt im Tourismus involviert bzw. der Wirtschaft zuzuordnen sind. Um diese Ergebnisse aus einer unabhängigen Sichtweise zu überprüfen, werden daher zwei weitere Gruppen einbezogen:

- **Vertreter_innen aus der Politik**
- **Vertreter_innen aus der Zivilgesellschaft**

Die Interviews stellen fest, wie sie die Maßnahmen und Aktivitäten der Tourismusbranche und deren menschenrechtliche Verantwortung bewerten. Die Auswahl der Interviewpartner_innen richtet sich nach den führenden Einrichtungen aus Politik und Zivilgesellschaft, die in besonderer Weise zum Tourismus arbeiten.

Da Expert_innen aus acht verschiedenen Gruppen befragt werden, erwies es sich als sinnvoll maximal eine bis vier Personen pro Gruppe zu interviewen. Die Kontaktaufnahme erfolgte meistens auf schriftlichem Wege oder per telefonischer Anfrage, um die zuständigen Personen ausfindig zu machen, sowie die Teilnahmebereitschaft zu erfragen¹⁷³. Nach einer Terminvereinbarung wurden auf Wunsch die Gesprächsthemen zur Vorbereitung zugeschickt. Die Gesprächsbereitschaft fiel in allen Expert_innen-Gruppen sehr unterschiedlich aus; bei einigen bestand großes Interesse, während andere keine Zeit oder Interesse hatten. Insgesamt wurden 21 Interviews¹⁷⁴ geführt: drei Reiseveranstalter (RV)¹⁷⁵; zwei Verbände (VB); drei Reiseautor_innen (RA); ein Reiseverlag (V); zwei Reiseleiter_innen (RL); zwei Ausbilder_innen (A); drei zivilgesellschaftliche Vertreter_innen (Z) sowie fünf politische Vertreter_innen (P). Bei zwei Interviewten handelte es sich um Expert_innen zum Thema CSR und *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte*, die insbesondere für dieses Gebiet den nötigen Hintergrund lieferten und die Diskussion um freiwillige wie verbindliche Verantwortung von Unternehmen abbildeten. Zwei der Interviews wurden als Gruppeninterview geführt. Je nach Gesprächsbereitschaft wurden die Interviews persönlich vor Ort (14) oder telefonisch (5) durchgeführt. Zudem konnte ein schriftliches Interview mit einem Reiseautor generiert werden, da dieser sich im Ausland aufhielt¹⁷⁶.

Anzumerken ist, dass zu Beginn der Interviews das Verständnis von Menschenrechten seitens der Forscherin kurz erläutert wurde, um Unklarheiten zu beseitigen. Wie sich in den Ergebnissen zeigt, liegen bei den Expert_innen zum Teil Defizite in Bezug auf Kenntnisse über Menschenrechte vor. Darüber hinaus brachten die Interviewten Menschenrechte mit etwas Negativem in Verbindung. Demnach war eine Sensibilisierung für die Thematik in den Vorgesprächen unabdingbar. Aus diesem Grund verweigerte auch ein_e Interviewpartner_in die Verwendung des bereits geführten Interviews, da dieses missverständlich aufgefasst werden könnte. Die Vermutung liegt nahe, dass diese Missverständnisse auf die Unkenntnisse bezüglich Menschenrechten zurückzuführen sind.

6.1.3 Konzeption der Leitfragen

Die Interviews wurden mittels eines Leitfadens konzipiert und dienen der Untersuchung verschiedener Fragestellungen, die den einzelnen Expert_innen-Gruppen jeweils angepasst wurden. Dennoch garantieren übergreifende Fragen die Vergleichbarkeit der Antworten zwischen den Gruppen. Die Fragen wurden möglichst offen formuliert, um den Expert_innen die Möglichkeit zu bieten, umfassend zu antworten. Zu Beginn der Interviews fungierten Fragen zum Werdegang zur Aufwärmung und einer offenen Gesprächsbasis. Dauer und Ablauf der

¹⁷³ Beispiel für ein Anschreiben (siehe CD-ROM, Anhang Expert_innen-Interviews, Beispielanschreiben – Reiseveranstalter).

¹⁷⁴ Letztendlich wurden 22 Interviews durchgeführt. Ein_e Expert_in verweigerte allerdings die Verwendung des Interviews.

¹⁷⁵ Kürzel zur weiteren Verwendung in der Ergebnisdarstellung.

¹⁷⁶ Zudem wurde ein Hintergrundgespräch ohne Aufzeichnung geführt.

Reise bzw. Recherche und Dauer des Schreibens eigneten sich ebenfalls als Einstieg für Reiseleiter_innen und Reiseautor_innen. Diese Ergebnisse fließen allerdings nicht in die anschließende Analyse mit ein, sondern dienen der Interviewerin lediglich als Einblick in die berufliche Praxis bzw. als Hintergrundinformationen. Für die acht Interviewgruppen wurden die Leitfragen anhand von verschiedenen Kategorien gebildet, welche je nach Expert_innen-Gruppe zum Tragen kommen.

Tabelle 6: Kategorien für Leitfragen		
	Kategorien	Expert_innen
1.	Bedeutung menschenrechtlicher Verantwortung	Reiseveranstalter, Verbände, Zivilgesellschaft, Politik
2.	Einschätzung CSR, UN-Leitprinzipien	Reiseveranstalter, Verbände, Zivilgesellschaft, Politik, Ausbildung
3.	Bildungsaktivitäten	Reiseveranstalter, Verbände, Reiseleiter_innen
4.	Einschätzung der Aktivitäten von Reiseveranstaltern	Zivilgesellschaft, Politik, Verbände
5.	Möglichkeiten der Vermittlung	alle
6.	weitere Verantwortliche	Reiseveranstalter, Verbände, Zivilgesellschaft, Politik, Ausbildung
7.	Menschenrechte in Reiseführern	Autor_innen, Verlage
8.	Einschätzung der Rolle des Reiseführers	Autor_innen, Verlage
9.	Rückmeldung der Leser_innen	Autor_innen, Verlage
10.	Menschenrechte während der Reiseleitung	Reiseleiter_innen
11.	Einschätzung der Rolle der Reiseleiter_innen	Reiseleiter_innen, Reiseveranstalter, Politik, Zivilgesellschaft
12.	Bewusstsein der Reisenden	Reiseleiter_innen
13.	Menschenrechte in der Ausbildung	Ausbildung

Der Leitfaden¹⁷⁷ für Reiseveranstalter setzt sich aus drei inhaltlichen Einheiten zusammen (siehe Tabelle 7). Der erste Teil erfragt die Bedeutung menschenrechtlicher Verantwortung innerhalb des Unternehmens. Dazu dienen Fragen zur Entwicklung der Achtung der Menschenrechte, zum aktuellen Stellenwert sowie zu konkreten Aktivitäten und deren Umsetzung im Rahmen der Geschäftspraktiken. Diese Fragen zielen darauf ab, herauszufinden, in welchem Umfang Menschenrechte bereits zur Unternehmenskultur gehören und eine Good Practice existiert. Wirtschaftsunternehmen sind keine völkerrechtlichen Pflichtenträger wie

¹⁷⁷ An dieser Stelle werden die wichtigsten Leitfragen tabellarisch für alle Gruppen dargestellt. Detaillierte Nachfragen wurden ebenfalls im Vorhinein vorformuliert, um in den Gesprächen die nötigen Informationen zu erfahren. Die ausführlichen Fragebögen befinden sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Expert_innen-Interviews, Leitfäden).

Staaten, die UN-Leitprinzipien bestimmen hingegen erstmalig eine Sorgfaltspflicht für Unternehmen, Menschenrechte nicht aktiv zu verletzen (siehe Kapitel 3.1). Aus diesem Grund ermittelt der zweite Fragenblock die Einschätzung zu CSR, freiwilliger Selbstverpflichtung und den UN-Leitprinzipien sowie zu grundsätzlichen Schwierigkeiten beim Thema Menschenrechte. Ein dritter Abschnitt bezieht sich konkret auf eine der Forschungsfragen und ergründet die Bildungsaktivitäten der Reiseveranstalter für die Angestellten des Unternehmens sowie für die Reisenden: In welchem Rahmen werden welche Mitarbeiter_innen zum Thema Menschenrechte geschult und welche Informationen erhalten Tourist_innen? Die Bildungsaktivitäten zu Menschenrechten lassen gleichermaßen Rückschlüsse auf die Bedeutung von Menschenrechten innerhalb des Unternehmens zu. In diesem Zusammenhang kann zusätzlich die Rolle von Reiseleiter_innen besprochen werden. Für die Tourismusverbände kommen zwei weitere Themenblöcke hinzu: Zum einen können konkrete Bildungsansätze erfragt werden. Die offene Formulierung der Fragen lässt den Interviewpartner_innen die Möglichkeit, potentielle Bildungsbereiche zu benennen. Anschließend klären gezielte Fragen die Funktion der Reiseleiter_innen und der Tourismusausbildung. Zum anderen wird überprüft, welche weiteren Verantwortlichen sie sehen.

Tabelle 7: Leitfragen für Reiseveranstalter (RV)	
Kategorie	Fragen
1.	<ul style="list-style-type: none"> • Erzählen Sie mir doch bitte, wie sich das Thema Menschenrechte bei RVX entwickelt hat. • Wie wird sichergestellt, dass Menschenrechte innerhalb der Geschäftspraktiken geachtet und geschützt werden?
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern würden Sie sagen, ist CSR ein angemessenes Instrument, um Menschenrechte zu fördern? • Inwieweit spielen die UN-Leitprinzipien eine Rolle? • Wo sehen Sie grundsätzlich Schwierigkeiten für Reiseveranstalter, dem Thema Menschenrechten im Tourismus gerecht zu werden?
3.	<ul style="list-style-type: none"> • Welche internen Bildungsangebote gibt es zu Menschenrechten bei RVX? • Für welche Mitarbeiter_innen stehen diese zur Verfügung? • Inwiefern werden Reiseleiter_innen über Menschenrechte für das jeweilige Urlaubsland geschult? Für welche Länder gilt dies? • Inwiefern werden die Reisenden für das Thema Menschenrechte sensibilisiert?
Ergänzende Leitfragen für Verbände (VB)	
5.	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Möglichkeiten gibt es, um Menschenrechte hinsichtlich Tourismus zu vermitteln? In welchen Bereichen ist dies notwendig?
6.	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Akteur_innen sehen Sie noch in der Verantwortung? Wie sieht deren Verantwortung aus?

Die Fragen für politische und zivilgesellschaftliche Expert_innen setzen sich aus insgesamt fünf Themenkomplexen zusammen (siehe Tabelle 8): Neben den Aktivitäten zu Menschen-

rechten im Tourismus ist die Einschätzung der Maßnahmen von Reiseveranstaltern, sowie die Einschätzung zu CSR, freiwilliger Selbstverpflichtung und den UN-Leitprinzipien von Bedeutung. Weiterhin stehen Fragen nach Bildungsansätzen und weiteren Verantwortlichen im Vordergrund. Die Abfrage der Aktivitäten dient dazu, sich ein Bild von aktuellen Diskussionen machen zu können und mögliche Hintergrundinformationen zu erhalten. Die Interviews mit Reiseveranstaltern bilden lediglich ihre eigenen Angaben zu ihren Geschäftspraktiken ab. Die soziale Erwünschtheit beim Antwortverhalten lässt sich vermutlich nicht ausschließen, um das Image des Unternehmens positiv erscheinen zu lassen. Interviews mit Vertreter_innen der Zivilgesellschaft und Politik ermöglichen eine unabhängige Perspektive und können Best Practice-Beispiele bestimmen. Die Beurteilung von freiwilliger und verpflichtender Verantwortung gewährt an dieser Stelle eine differenzierte Meinung weiterer Expert_innen und eine aktuelle Momentaufnahme der Debatte.

Tabelle 8: Leitfragen für Zivilgesellschaft (Z)/ Politik (P)	
Kategorie	Fragen
1.	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Maßnahmen, Projekte verfolgen Sie zum Thema Menschenrechte aktuell?
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie beurteilen Sie die UN-Leitprinzipien? • Inwieweit würden Sie sagen, ist CSR ein angemessenes Instrument, um Menschenrechte zu schützen?
4.	<ul style="list-style-type: none"> • Wie beurteilen Sie die Aktivitäten von Reiseveranstaltern, Menschenrechte innerhalb der Geschäftspraktiken zu achten und zu schützen? • Wo sehen Sie Ansätze für Tourismusunternehmen, Menschenrechte innerhalb ihrer Geschäftspraktiken besser zu achten und zu schützen? • Gibt es Reiseunternehmen, die Ihrer Meinung nach Vorbild sind, eine Best Practice betreiben?
5.	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Möglichkeiten gibt es, um Menschenrechte hinsichtlich Tourismus zu vermitteln? In welchen Bereichen ist dies notwendig?
6.	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Akteur_innen sehen Sie noch in der Verantwortung? Wie sieht deren Verantwortung aus?

Die Leitfäden für Reiseführerautor_innen und -verlage umfassen jeweils vier Themenfelder (siehe Tabelle 9): Menschenrechte in Reiseführern; die Einschätzung der Funktion des Reiseführers als Vermittler von Menschenrechten; die Rückmeldung von Leser_innen und weitere Bildungsansätze. Der Inhaltsanalyse zufolge stellen Reiseführer Menschenrechte vornehmlich implizit dar. Die Interviews geben zusätzlich Aufschluss darüber, ob Menschenrechte im Entstehungsprozess des Reiseführers von Bedeutung sind und es Vorgaben seitens der Verlage gibt. Außerdem können die Autor_innen und Verlage selbst die Funktion von Menschenrechten in Reiseführern bewerten und deutlich machen, ob der Reiseführer als Medium zur Bewusstseins-schaffung für Menschenrechte geeignet ist. Darüber hinaus werden die Chefredakteur_innen der Verlage ebenfalls nach der aktuellen Debatte über Men-

schenrechte innerhalb der Branche befragt, um zu untersuchen, ob Reiseführer als Medium zur Weitergabe von Informationen über Menschenrechte an Reisende in die Auseinandersetzung involviert sind.

Tabelle 9: Leitfragen für Reiseführerautor_innen (RA)/ Verlage (V)	
Kategorie	Fragen
7.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern werden Menschenrechte beim Entstehungsprozess des Reiseführers berücksichtigt? Können Sie mir Beispiele nennen, welche Menschenrechte aufgegriffen werden? • Wer trifft die Entscheidung für die Inhalte? • Wo sehen Sie Schwerpunkte hinsichtlich Menschenrechtsthemen für Thailand/ Italien/ Türkei?
8.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern würden Sie sagen, ist der Reiseführer geeignet, um den Reisenden die Menschenrechtsproblematik in Urlaubsländern näherzubringen? • Wo sehen Sie ganz besonders Schwierigkeiten, Menschenrechte in Reiseführern angemessen einzubauen?
9.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern berücksichtigen Sie Leser_innen-Bedürfnisse? Gibt es Rückmeldung von den Leser_innen? Zu welchen Themen?
5.	<ul style="list-style-type: none"> • Wo sehen Sie Möglichkeiten den Reisenden etwas über die Menschenrechtssituation des Reiselandes zu vermitteln?
2.	<p>Debatte um Menschenrechte im Tourismus</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern ist das für Sie als Reiseverlag von Interesse? • Stehen Sie im Austausch mit anderen Akteur_innen zum Thema Menschenrechte?

Der Leitfaden für Reiseleiter_innen beinhaltet ähnliche Themenblöcke (siehe Tabelle 10): die Bedeutung von Menschenrechten während der Reiseleitung; die Einschätzung von Reiseleiter_innen als Vermittler_innen von Menschenrechten; das Bewusstsein der Reisenden für Menschenrechte; Weiterbildung und weitere verantwortliche Akteur_innen. Die zentrale Rolle der Reiseleiter_innen wurde wiederholt hervorgehoben (s. o.). Anhand der einzelnen Gesprächsbereiche wird geklärt, wie Reiseleiter_innen grundsätzlich das Thema Menschenrechte einbinden, wie diese ihre eigene Funktion auffassen und an welchen Weiterbildungsmaßnahmen sie teilnehmen. Des Weiteren wird erfragt, ob Tourist_innen ein Interesse am Thema Menschenrechte zeigen und zu welchen Problematiken sie Nachfragen stellen.

Tabelle 10: Leitfragen Reiseleiter_innen (RL)	
Kategorie	Fragen
10.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern greifen Sie das Thema Menschenrechte während der Reiseleitung auf? Können Sie mir Beispiele nennen, welche Ereignisse aufgegriffen werden?
11.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern würden Sie sagen, ist der/ die Reiseleiter_in geeignet, um die Menschenrechtsproblematik den Reisenden näherzubringen? • Wo sehen Sie Schwierigkeiten, Menschenrechte während der Reise angemessen einzubauen? Wo klappt dies besonders gut?
12.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwieweit weisen die Reisenden ein Bewusstsein für Menschenrechtsproblematiken im Urlaubsland auf? Wo zeigen sie besonderes Desinteresse? • Gibt es Rückmeldung von den Reisenden zum Thema Menschenrechte? Welcher Art?
3.	<ul style="list-style-type: none"> • An welchen Weiterbildungsangeboten nehmen Sie teil? Welcher Art sind diese?

Die Interviews mit Ausbilder_innen beinhalten zwei Themenkomplexe (siehe Tabelle 11): Im Vordergrund steht der Block Menschenrechte in der Ausbildung, welcher Informationen über Inhalte, Rahmensetzung und Quantität von Menschenrechten in den Lehrplänen sicherstellt. Im zweiten Abschnitt können sich die Expert_innen ebenfalls zu CSR und den UN-Leitprinzipien äußern. Schlussendlich zielen die Leitfragen darauf ab, herauszufinden, ob bereits in der Ausbildung das Thema Menschenrechte vermittelt und somit ein Ausgangspunkt für Bewusstseins-schaffung geschaffen wird.

Tabelle 11: Leitfragen für Ausbildung (A)	
Kategorie	Fragen
13.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern spielen Menschenrechte in der Tourismusausbildung eine Rolle? • Welche Inhalte werden vermittelt? • Welche Funktion haben Menschenrechte in der Ausbildung? • Fehlen Ihrer Ansicht nach Angebote, Formate? Welche? • Wo sehen Sie grundsätzlich Schwierigkeiten bei dem Thema Menschenrechte im Tourismus?
2.	<ul style="list-style-type: none"> • Inwiefern spielen die aktuellen Debatten über Verantwortung von Unternehmen für die Tourismusausbildung eine Rolle? • Inwieweit spielen die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte eine Rolle?

6.1.4 Datenerfassung und Auswertung

Die Durchführung der Fachgespräche erfolgte in einem Zeitraum von sechs Monaten¹⁷⁸. Von insgesamt 21 Interviews wurden 19 mit einem digitalen Diktiergerät aufgezeichnet (ein Inter-

¹⁷⁸ Die Interviewphase erfolgte von Dezember 2012 bis einschließlich Mai 2013.

view erfolgte auf schriftlichem Wege). Einer Aufzeichnung stimmten alle Interviewpartner_innen zu, bis auf einen politischen Akteur – die Aussagen werden dennoch als Hintergrundinformationen in die Arbeit einfließen. Die Interviews wurden anschließend transkribiert, wobei Pausen oder sprachliche Besonderheiten nicht Gegenstand der Interpretation sind. Vielmehr stehen die relevanten Aussagen zum Untersuchungsgegenstand im Mittelpunkt. Demzufolge wurden alle Passagen, die Rückschlüsse auf die Interviewten oder die Einrichtung zulassen, durch Klammern ersetzt oder personenbezogene Daten anonymisiert. Die Transkription richtet sich nach den Transkribierregeln von Dresing und Pehl (2012: 25ff). Die Dauer der meisten Interviews bewegte sich im Rahmen von einer Stunde, einige dauerten lediglich 40 Minuten und andere bis zu eineinhalb Stunden. Die Transkripte befinden sich im Anhang (CD-ROM, Anhang Expert_innen-Interviews, Transkripte) Die Interviewten bekamen jeweils einen Codenamen plus Nummerierung, sofern mehrere Interviewpartner_innen aus einem Feld stammten: z. B. wurden die Reiseveranstalter in RV1, RV2, RV3 codiert. Die Interviews wurden mit Hilfe des Textanalyseprogramms MAXQDA untersucht und anhand der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet¹⁷⁹ (siehe Mayring 2008: 89). Das Material wurde inhaltlich strukturiert und codiert; nach den bereits deduktiv festgelegten Kategorien, welche sich an Hauptanalyse- und Leitfragen orientieren (s. o.), wurden weitere Kategorien induktiv im Codesystem miteinbezogen und in ihren Ausprägungen spezifiziert¹⁸⁰. Es handelt sich dabei um ein sogenanntes offenes Kategoriensystem, um keine Informationen zu verlieren (siehe Gläser/Laudel 2009: 200f). Die zu untersuchenden Textabschnitte wurden im weiteren Verlauf paraphrasiert und generalisiert (Mayring 2008: 89).

6.2 Ergebnisse der Expert_innen-Interviews

Die Expert_innen-Interviews dienen zum einen dazu, die Ergebnisse der Inhaltsanalyse von Reiseführern zu überprüfen, indem Gespräche mit Reiseautor_innen und -verlagen durchgeführt werden. Zum anderen geben sie Aufschluss darüber, welche Akteur_innen ein Bewusstsein für Menschenrechte vermitteln, ob Reiseveranstalter ihre menschenrechtliche Verantwortung anerkennen und in welchen Bereichen Schwierigkeiten in der Umsetzung vorliegen. Zur Beantwortung dieser Fragen wurden verschiedene Expert_innen interviewt, um aus mehreren Perspektiven zu erfahren, in welcher Weise Unternehmen eine Verantwortung für Menschenrechte wahrnehmen. Die Studie hat nicht den Anspruch, ein repräsentatives Bild über den Reiseveranstaltermarkt zu geben, dennoch sind die Marktführenden interviewt worden. Wenngleich kleine oder alternative Anbietende, welche ggf. Menschenrechte in ihr Unternehmensleitbild integriert haben, nicht berücksichtigt werden. Die qualitativen

¹⁷⁹ Alle Auswertungstabellen zur Inhaltsanalyse befinden sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Expert_innen-Interviews, Inhaltsanalyse MAXQDA).

¹⁸⁰ Das umfassende Kategoriensystem befindet sich im Anhang (siehe CD-ROM, Anhang Expert_innen-Interviews, Kategoriensystem).

Interviews helfen aufzudecken, wo Handlungsbedarf besteht, welche weiteren Kritikpunkte gesehen werden und in welchen Bereichen die Hauptprobleme aus Sicht der Expert_innen liegen.

6.2.1 Bedeutung menschenrechtlicher Verantwortung für Reiseveranstalter

Die Übernahme menschenrechtlicher Verantwortung von Reiseveranstaltern wird anhand von Aktivitäten im Rahmen der Geschäftspraktiken untersucht. Dabei sind Angaben zur Entwicklung der Thematik innerhalb des Unternehmens ebenso von Bedeutung wie deren Einschätzung für ihre Arbeit.

Stellenwert von Menschenrechten im Unternehmen

Die Aussagen zur Entwicklung von Menschenrechten variierten bei den Reiseveranstaltern nicht nur in Bezug auf die Inhalte, sondern ebenso im formalen Antwortverhalten. Auf die konkrete Frage, „*Erzählen Sie mir doch bitte, wie sich das Thema Menschenrechte bei RVX entwickelt hat*“, berichtete lediglich RV2 von der Gesamtentwicklung im Unternehmen und wies auf die langjährige Tradition hin, in der auch Menschenrechte von Anfang an eine wichtige Rolle einnahmen, ohne dass diese explizit als Menschenrechte erfasst wurden:

RV2: „Eigentlich ist RV2 schon aus dem, ich würde sagen, aus dem Gedanken gegründet worden; [...] wobei ich denke, in der Zeit man nicht bewusst damit umging, mit dem Menschenrechtsgedanken. Sondern dass man einfach auch Horizonte erweitern wollte, kennen lernen wollte, wissen wollte, aber auch um die Werte der anderen Länder wissen wollte und der Menschen, die darin leben“ (S. 2).

RV2 beschäftigt sich nach eigenen Angaben seit Beginn an mit der Materie, wenngleich nicht unter dem Label Menschenrechte. Heute spiegeln sich diese explizit in den Unternehmensvisionen wider. Zudem gehören laut RV2 Menschenrechte und das Thema Nachhaltigkeit insgesamt zu ihrer Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung dazu.

Nachdem RV3 zunächst die allgemeinen Veränderungsprozesse zum Thema Menschenrechte für die gesamte Branche erörterte, machte er deutlich, dass Menschenrechte noch keine große Tragweite im Unternehmen erreicht haben:

RV3: „Jetzt muss man sagen, das Thema Menschenrechte hat vielleicht gar keine große Tradition, weil die Dinge, die im unternehmerischen Alltag ablaufen, in der Regel bisher nicht thematisch mit Menschenrechten überschrieben wurden“ (S. 2).

Außerdem fügte der/ die Expert_in hinzu, dass vor zehn Jahren niemand in der Branche über Menschenrechte gesprochen hätte (RV3: 1). Hingegen wick RV1 der Frage wie auch den Nachfragen aus, teilte aber mit, sich von Anfang an, an die UN-Menschenrechtskonventionen zu halten:

RV1: „Ich würde sagen, dass RV1 sich immer daran orientiert hat und das hat sich in den letzten Jahren bzw. seit dem Bestehen [von] RV1 auch nicht verändert“ (S. 1).

Die Interviewten begegnetem dem Anliegen mit Vorsicht. Bereits die Teilnehmer_innen der Online-Befragung signalisierten in den offenen Fragen Vorbehalte gegenüber Menschenrechten im Urlaub, da Reisende sich erholen und nicht mit Problemen befassen wollen (sie-

he Kapitel 5). Auch die Interviews bestätigen den Eindruck, dass es sich bei Menschenrechten im Tourismus teilweise um ein tabuisiertes Thema handelt, zumal Reiseveranstalter nur bedingt bewusst mit Menschenrechten umgehen bzw. beginnen, sich damit zu befassen. Innerhalb der Verbände scheinen Menschenrechte noch keinen expliziten Stellenwert erlangt zu haben. Vielmehr stellt der *Global Code of Ethics for Tourism* (GCET) das Leitbild für die Tourismusunternehmen dar, zu dem sie sich offiziell bekannt haben:

VB1: „Dass man einfach mal sagt, ja, dazu können wir uns bekennen, dazu wollen wir uns bekennen [] da spielen solche auch symbolischen Akte eine große Rolle. Das wird dann intern kommuniziert, wir haben das unterschrieben, hier ist es, das steht da drin. Weil wir als Unternehmensspitze uns diesem verpflichtet haben, gilt das natürlich nicht für uns persönlich, sondern für das Unternehmen insgesamt und damit für Mitarbeiter, für euch alle“ (S. 7).

VB2: „Und das war letztes Jahr dann einfach noch mal als klares Signal: Wir halten uns dran, es ist für uns wichtig, es ist für uns ein Thema“ (S. 2).

Ohne dies gezielt im Interview abzufragen, äußerte sich A1 dem gegenüber kritisch und bemerkte, dies sei lediglich gut für das Image der Branche, bezweifelte aber den Sinn und Zweck der Unterzeichnung (A1: 9).

Die interviewten Reiseveranstalter und Verbände haben Menschenrechte noch nicht als Leitbild etabliert, allein RV2 hat diese in seine Unternehmenskultur eingebunden. Parallel zum Erscheinen der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* im Jahr 2011, die den Anstoß zu Veränderungen gaben, den Schutz der Menschenrechte vordergründig zu behandeln, spielte der Arabische Frühling eine tragende Rolle, da dieser für den Tourismus wichtige Länder betraf:

RV2: „[...] dies Erscheinen des Ruggie-Reports und auch der ISO 26000 ist parallel gelaufen mit der Entwicklung im Nahen Osten, also mit dem Arabischen Frühling und das ist bei uns sehr aktuell gewesen. Der Arabische Frühling ist ein sehr einschneidendes Ereignis. Und das lief alles parallel und das hat so richtig angetrieben da auch mehr zu machen und auch noch mal den Blick zu klären, was machen wir und wohin wollen wir auch“ (S. 3).

Die Aktivitäten im Menschenrechtsbereich durch Zivilgesellschaft und der Vereinten Nationen finden bei den Reiseunternehmen Anklang und beeinflussen deren Geschäftstätigkeiten auf positive Weise. Wenngleich es sich an dieser Stelle um einen von drei interviewten Reiseveranstaltern handelt, der sich diese Vorgaben und Ereignisse zum Anlass genommen hat, die Menschenrechte in seinen Unternehmenspraktiken zu stärken.

Anerkennung menschenrechtlicher Verantwortung

Die Interviews zeigen, dass Reiseveranstalter eine Verantwortung für Menschenrechte vor allem in der eigenen Einflussphäre anerkennen. Menschenrechte, die direkt mit dem Tourismus verbunden sind, stehen auf der Agenda der Unternehmen. Von Menschenrechtsverletzungen, die durch das jeweilige Zielland begangen werden, distanzieren sich die Reiseveranstalter hingegen, da sie damit nicht direkt in Berührung kommen. Vielmehr tragen die Politiker_innen der Entsende- und Zielstaaten dafür die Verantwortung:

RV3: „Ich meine, dass muss man sehr differenziert betrachten. Da hat zum einen, ich sage mal, Menschenrechtsverletzungen in Destinationen, die aber nichts mit dem Tourismus zu tun haben, die laufen dann in der Regel auch bei uns nicht auf“ (S. 2).

RV3: „Was anderes ist es natürlich mit den Bereichen, wo wir einen direkten Einfluss darauf haben und da müssen wir natürlich besonders hinschauen und da müssen wir uns auch überlegen, wo Grenzen sind, wo Grenzen zu setzen sind und wo mit Sicherheit auch Handlungsbedarf besteht“ (S. 3).

Auch Boykott aufgrund von Menschenrechtsverletzungen lehnten die interviewten Reiseveranstalter und Verbände ab, da Tourismus zur Öffnung des Landes beitragen könne (RV3, VB1, VB2, RV2). Im Großen und Ganzen besteht Konsens hinsichtlich der Verantwortungsübernahme im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeiten. Eine breite Zustimmung ist vor allem im Bereich Kinderschutz zu finden:

VB1: „Vielleicht ein spezielles Thema Menschenrechte ist das Thema Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung. Die ECPAT-Initiative, die wir schon vor etlichen Jahren mit unterschrieben haben und auch mit unseren Mitgliedern promoten und immer wieder Hinweise geben [...] was da geschieht, und dass diese Branche sich sehr sehr klar dagegen ausgesprochen hat“ (S. 2).

VB2: „[...] um da einfach zu sagen, sexuelle Ausbeutung von Kindern, egal wo sie passiert, geht nicht und gerade was Tourismus angeht [...] und einfach auf das Thema aufmerksam zu machen, zu zeigen, die Tourismuswirtschaft ist dagegen, das so etwas passiert“ (S. 1).

Noch vor 20 Jahren wurden die Themen Sextourismus und Kinderprostitution tabuisiert und eine Verantwortung seitens der Reisebranche abgelehnt (vgl. Minninger 2004: 31). Mit dem ersten Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen 1996 in Stockholm fand ein Umdenken in der Tourismusbranche statt, welcher zwei Jahre später den Verhaltenskodex zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung im Tourismus zur Folge hatte (ebd.: 48). Seitdem gehört Kinderschutz zu den etablierten Menschenrechtsthemen im Tourismus, für den sich Reiseunternehmen aktiv einsetzen (siehe auch ECPAT 2007; ECPAT 2009). Dennoch scheint Kinderschutz größtenteils allein im Fokus des Menschenrechtsengagements zu stehen.

Indessen erkannte RV2 weitere unternehmensrelevante Bereiche an und nannte Arbeitsbedingungen von Hotelangestellten sowie das Sicherstellen von Menschenrechten innerhalb der Dienstleistungs- und Lieferkette. RV2 geht noch einen Schritt weiter und bezeichnete Landgrabbing (siehe auch Kapitel 2.2.1) als ein wichtiges Thema, für das Reiseveranstalter Verantwortung im Vorhinein tragen müssen:

RV2: „Wir gehen aber auch weiter, dass wir schon im Voraus, um mal im Bereich Hotel zu sagen, Hotels die neu sind, sollten bei Buchungen genau gecheckt werden, auf was für einem Grund sie gebaut wurden, wie der Grund vom Investor angeeignet wurde, ob es da vorher Proteste gab. Dann ist es ein Hinweis weiter zu recherchieren, ob da die Bevölkerung gewaltsam vertrieben wurde, ohne entsprechende Entschädigung zu bekommen, was auch immer damit zusammenhängt, unter welchen Bedingungen das Hotel gebaut wurde“ (S. 10f).

Diese Einschätzung ist insofern beachtenswert, da RV1 das genaue Gegenteil behauptete und jegliche Verantwortung für Landgrabbing ablehnte:

RV1: „Das Thema Landgrabbing findet nicht im Hotel statt. [...] weil im Hotel selbst kein Landgrabbing ist. Weil wenn überhaupt hat das vorher stattgefunden. Und Sie finden auch sonst kein Landgrabbing, weil das Landgrabbing überall dort stattfindet, wo noch

kein Tourismus ist. Deswegen gibt es das Landgrabbing. [...] Aber wir kommen an keiner Stelle in diese Situation rein. Weil [...] diese Themen gar nicht stattfinden, wir haben das gar nicht. Ich kann mich nicht erinnern, wann wir das letzte Mal im Ausland ein Hotel gebaut haben“ (S. 9).

Diese konträren Positionen spiegeln ebenso den Stellenwert der Menschenrechte im Unternehmen wider und zeigen auf, dass das Verständnis von Menschenrechten bzw. deren Verletzungen unterschiedlich ausfällt. RV2 betrachtete es als selbstverständlich zu prüfen, ob die gebuchten Hotels seinerzeit aufgrund von Vertreibung der lokalen Bevölkerung gebaut wurden. Hingegen sah RV1 keinen Zusammenhang und schloss eine Verantwortung des Reiseveranstalters aus. Eine menschenrechtliche Verantwortung würde an dieser Stelle nicht nur eigene Hotels, die einem Unternehmen gehören, sondern vor allem auch Hotels, in denen sich Reiseveranstalter einmieten, umfassen.

Fernerhin äußerten sich die Expert_innen – auch politische Vertreter_innen – zu den Themen Arbeitsbedingungen und faire Löhne meist kritisch. Die Grundhaltung bestand vor allem darin, dass zum einen keine 'westlichen Vorstellungen' auf die Destinationen übertragen werden können und zum anderen die Zielländer selbst Grenzen für angemessene Löhne festlegen müssten. Weiterhin merkten die Interviewten an, dass Reisen teurer werde. Schlussendlich müssten die Tourist_innen diese Kosten tragen und somit könnten sich nicht mehr alle in Deutschland lebenden Bürger_innen das Reisen leisten:

P2: *„[...] man kann natürlich sagen, es muss ein Mindestlohn, beispielsweise X Euro in Kenia bei jedem Arbeitnehmer in einem Hotel, gezahlt werden. Nur wenn sich dann, in Anführungsstrichen, die "Durchschnittsbevölkerung" diese Flüge und Reisen dann nicht mehr leisten kann, dann ist man ärmer auch bei sozialen Aspekten, ob es dann eine Luxusveranstaltung ist für die, die das dann nice-to-have für Kuoni, oder Studiosus, für andere dann vielleicht eher machen können“ (S. 5).*

RV3: *„Arbeitsbedingungen, Arbeitskonditionen im Tourismus, sowohl Höhe der Entlohnung als auch Arbeitszeitmodelle, soziale Absicherung sicherlich geben Gesprächsstoff her und da muss man sich dann schon in irgendeiner Form positionieren, auch oft, ich sage mal, Vorstellungen vielleicht gerade rücken. Wir können unsere deutschen Vorstellungen nicht in die ganze Welt transferieren und transportieren [...]“ (S. 3).*

RV3: *„[...] da darf man nicht die eingeeengte Sichtweise haben, ok, acht Stunden Arbeit am Tag sind genug. Punkt. [...] Da muss man einfach sagen, der Tourismus benötigt, wenn man zum Beispiel Arbeitszeit nimmt, flexible Arbeitszeitmodelle, die durchaus auch von denen, die sie ausüben, akzeptiert und gewollt werden. Es ist, wenn Sie sich in manchen Ländern, gerade wo Tourismus Saisongeschäft ist, wenn Sie sich da mal umhören, dann ist es eine normale, auch akzeptierte Form der Arbeit [...] Man würde den Leuten gar keinen Gefallen tun, [...]. Da muss man dann ein bisschen mit Augenmaß herangehen. Alles muss seine Grenzen haben, aber man kann da nicht immer starre Modelle, insbesondere nicht aus Deutschland, übertragen“ (S. 3).*

VB2: *„Aber ich glaube, eine komplette Kontrolle ist überhaupt nicht realistisch. Es kann nicht funktionieren, weil es da einfach so viele einzelne Faktoren gibt, die beachtet werden müssen. Es ist auch die Frage, zum Beispiel, [...] welche Löhne sollten gezahlt werden. Das ist auch von Land zu Land wieder unterschiedlich und da als deutsches Unternehmen wirklich zu wissen, welcher Lohn ist in welchem Land genau der Richtige, dann müsste es tatsächlich eher Vorgaben aus dem Land geben“ (S. 7).*

RV1: *„Für die¹⁸¹ ist das Thema, auch wenn das für uns seltsam klingt, aber für die ist das Thema gerechte Löhne, (wobei auch da, Klammer auf, erst mal zu sagen ist, was ist denn überhaupt ein gerechter Lohn und wie wird der definiert?), für die ist das Thema erst mal sekundär“ (S. 5).*

¹⁸¹ RV1 bezog sich auf Ägypten und Tunesien.

Die Verantwortung für diesen Bereich wird demzufolge von sich gewiesen, wenngleich RV2 auch in diesem Zusammenhang über vertragliche Regelungen beispielsweise für Hotelangestellte, die über eine angemessene Bezahlung hinausgehen, Maßstäbe setzt. Arbeitsbedingungen stellten einen zentralen Eckpunkt in der Debatte über Menschenrechte im Tourismus dar. Zivilgesellschaftliche und politische Vertreter_innen betonten, dass an erster Stelle angemessene Löhne zu zahlen und die Rechte der Arbeitnehmer_innen zu schützen seien:

Z2: „Die Tourismusunternehmen haben ganz viele und sehr starke Möglichkeiten einen Beitrag zum Schutz von Menschenrechten zu leisten. Das erste [] ist, dass sie ihren Beschäftigten, den Beschäftigten ihrer Vertragspartner und den Beschäftigten der Lieferkette existenzsichernde Löhne zahlen [und] dass sie die ILO-Kernarbeitsnormen einhalten“ (S. 9).

P1: „Und dann bleibt zu hoffen, dass sich einige Unternehmen das etwas zu Herzen nehmen und ein bisschen mehr zum Beispiel auf Arbeitnehmerrechte achten und die Leute anständig bezahlen und mit Urlaub und dem ganzen drum und dran, also nicht nur reine Ausbeutung“ (S. 3).

Die Diskussion scheint bei der Mehrheit der Expert_innen aus der Tourismusbranche noch sehr kurzfristig. Ihre Kritikpunkte belaufen sich darauf, dass die Zielländer Maßgaben hinsichtlich der Bezahlung und Arbeitsbedingungen setzen müssen und sogenannte 'westliche Vorstellungen' nicht übertragbar seien. Konkrete Regelungen der Arbeitszeiten, Freizeit, Pausen oder Diskriminierung am Arbeitsplatz, wie es die *ILO-Kernarbeitsnormen* bestimmen und zu welchen die Reiseveranstalter verpflichtet sind, wurden mit Ausnahme von RV2 mit keinem Wort erwähnt. Obwohl Arbeitskonditionen zum eigenen Einflussbereich der Reiseveranstalter und Verbände gehören, wurde die Verantwortung für diese nur eingeschränkt realisiert und stattdessen den Zielstaaten übertragen. Krause kam in ihrer Untersuchung 2008 zu CSR bei Reiseveranstaltern ebenfalls zu dem Ergebnis, dass bei der Mehrheit der interviewten Reiseveranstalter der Mindestlohn kein Kriterium darstellte: „Es sei weder eine rechtliche noch praktische Möglichkeit vorhanden, diesen Aspekt zu kontrollieren“ (Krause 2008: 62). Diese Einstellung trat gleichfalls in meiner Arbeit zutage.

Geschäftsaktivitäten zum Schutz von Menschenrechten

Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Verantwortung fanden sich bei allen Interviewten hauptsächlich im Bereich Kinderschutz (RV1, RV2, RV3, VB1, VB2). Allerdings handelt es sich hierbei um ein probates Thema, zu dem sich die Reiseveranstalter seit vielen Jahren engagieren. Es ist nicht neu, dass Reiseunternehmen und Verbände den Code of Conduct gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern unterzeichnen sowie diesbezügliche Vertragsklauseln mit Hotels haben. Diese verpflichten die Hotels, keine Kinderprostitution im Hotel zu dulden, sondern sie zu entlarven und im äußersten Fall zur Anzeige zu bringen. Darüber hinaus reichen die Aktivitäten der Reiseveranstalter von der Aufklärung der Kund_innen zum Kinderschutz bis zur Schulung von Reiseleiter_innen und Hotelangestellten (siehe auch Kapitel 3.3).

Im Bereich Kinderschutz haben die interviewten Reiseveranstalter verbindliche Regelungen geschaffen und Sanktionsmechanismen wie die Vertragsbeendigung eingeführt, die konsequenterweise in der Praxis bereits angewendet wird:

RV3: „Man wird nie final solche unschönen Tatsachenbestände aus der Welt geschaffen kriegen, also wir werden die Kinderprostitution, schon gar nicht überhaupt Prostitution auf dieser Welt, selbst in Deutschland ist es natürlich legal, aber auch wenn es um Kinder, nennen wir sie lieber Minderjährige, geht, das werden wir niemals aus der Welt schaffen können. Aber wir können da unseres dazu beitragen, dass wir sagen, im Rahmen der von uns kontrollierten touristischen Aktivitäten wollen wir das nicht und das soll auch jeder wissen und das soll auch jeder potentielle Täter von uns wissen. Da versuchen wir wirklich, uns sauber zu halten und das muss auch jeder Partner von uns wissen. Ein Hotel, das solche Dinge fördert oder auch duldet, ist für uns kein Vertragspartner mehr. Entsprechende Vertragsklauseln haben wir auch in unseren Hotelverträgen weltweit und das ist eine eindeutige Positionierung und da muss auch ein Mechanismus geschaffen werden“ (S. 5).

RV1 bestätigte ebenfalls, dass bereits ein Vertrag aufgrund von Vorkommnissen zu Kinderprostitution im Hotel gekündigt wurde:

RV1: „In Thailand haben wir uns von dem Hotel getrennt. [...] Wir haben in den größeren Hotels Personen [von] RV1, die dort regelmäßig vorbeischauen. Dann gibt es Hinweise von den Gästen und wir haben mit dem Hotelier gesprochen. Und danach, als es immer noch nicht besser wurde, haben wir uns dann, haben wir den Vertrag gekündigt“ (S. 6).

Das Engagement zur Wahrnehmung menschenrechtlicher Verantwortung endete bei RV1 und RV3 gegenwärtig beim Kinderschutz, wobei sich bei RV3 künftige Schritte andeuteten. Anlässlich der aktuellen Diskussionen um die UN-Leitprinzipien ist die Auseinandersetzung mit Menschenrechten Bestandteil im Unternehmen. Der/ die Interviewte war zur Auskunft handfesterer Beispiele jedoch nicht bereit:

RV3: „Wir haben schon gewisse Überlegungen natürlich angestellt, aber ich kann natürlich auf keinen Fall diese Überlegungen nach draußen geben, bevor da nicht entsprechende finalisierende Beschlüsse gefasst worden sind“ (S. 2).

RV2 ist in seinen Bemühungen wesentlich weiter und hat bereits verbindliche Regelungen durch Verträge geschaffen – zum Beispiel passte RV2 die Arbeitsverträge von Leistungspartner_innen an. Der Aufbau eines Monitorings soll die Gesamtheit der Maßnahmen überprüfen. Ferner werden die Menschenrechtsaktivitäten des Unternehmens zugleich im Rahmen von Mitarbeiter_innen-Schulungen eingebunden und den Kund_innen auf der Homepage, in Reisekatalogen und anderen Reiseausschreibungen zugänglich gemacht. Weiterhin dienen Menschenrechte als Kriterium bei der Auswahl von sozialen Projekten, welche im Rahmen der gesellschaftlichen Verantwortung unterstützt werden. Dieser Veranstalter versucht auf allen Ebenen das Thema Menschenrechte in die Geschäftstätigkeiten einzubinden und beweist, dass Initiativen über den Kinderschutz hinaus möglich sind.

Zwei Arten von Maßnahmen sind zu verzeichnen: Zum einen fungieren verbindliche Verträge zur Förderung des Menschenrechtsschutzes. Diese kommen überwiegend im Bereich Kinderschutz bei allen Interviewten zum Tragen. RV2 regelte in diesem Kontext ebenso die Dienstleistungs- und Lieferketten. Zum anderen wurden weitere Schritte in den Bereichen Dialog mit Partner_innen, Monitoring, Berichterstattung, Aufklärung von Ange-

stellten und Kund_innen sowie sozialer Projektunterstützung angestrengt, die weiterführend neben den verbindlichen Regelungen wirken.

Von praktischen Umsetzungsproblemen und Vorbehalten

Bislang zeigten die Interviews auf, dass die Reiseveranstalter eine menschenrechtliche Verantwortung in abgestufter Form vor allem im eigenen Umfeld anerkennen und entsprechend aktiv werden. Die Interviewten verwiesen dabei jedoch auf eine Vielzahl von Schwierigkeiten, welche sie daran hindert, Menschenrechte in ihren Geschäftspraktiken angemessen zu fördern. Wie bereits ausgeführt, stellten die Arbeitsbedingungen einen Streitpunkt dar und wurden sehr differenziert bewertet. Die Hauptkritik belief sich auf sogenannte 'westliche Vorstellungen', die nicht einfach übertragen werden können, da diese nicht den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung in den Zielländern entsprächen. Zudem seien nationale Gesetze und bestehende Strukturen zu akzeptieren:

RV3: „Das sind Erscheinungsformen, da werden wir auch mit unserem Gutmenschen nicht viel daran ändern können. Da wären uns auch die Betroffenen am Ende böse. Da müssen wir vorsichtig sein. Von daher, überall da, glaube ich, wo wir mit gut gemeinten Regelwerken bestehende Strukturen auseinandernehmen wollen, da werden wir auf große Schwierigkeiten stoßen“ (S. 8).

Die Einwände betitelten die Interviewten als neokolonialistisch oder neoimperialistisch, um zu unterstreichen, dass Reiseveranstalter erstens wenig Einfluss nehmen können und zweitens diesen als nicht gerechtfertigt einstufen.

RV1: „[...] wo ich sehr skeptisch bin, ist, ob wir tatsächlich die Legitimation haben in fremde Gesellschaften aktiv einzugreifen. Ich bekomme ganz häufig von Partnern im Ausland zu hören, dass die das als unangemessen empfinden und sehen das zum Teil auch als neoimperialistisch, oder Neokolonialismus oder als Einflussnahme. Nach dem Motto: der Westen denkt immer, er hätte die Weisheit mit Löffeln gefressen und kann mir dann noch sagen, wie sie sich zu verhalten haben“ (S. 5).

RV1: „[...] ich muss sagen, ich sehe dieses Thema sehr differenziert. Und frage mich, ob wir in unserer Sicht- und Denkweise [Pause] nicht naiv glauben, die ganze Welt verbessern zu können und das Thema Verbesserung noch gar nicht final besprochen haben und eruiert haben, ob das wirklich die Verbesserungen sind“ (S. 5).

Die Interviewten distanzieren sich demnach von einer Verantwortung für Menschenrechte. Angesichts der gegenwärtigen Diskussion über Menschenrechte im Tourismus und der UN-Leitprinzipien als klaren Arbeitsauftrag wurden beträchtliche Schritte unternommen, um zu klären, wie Verbesserungen aussehen können und was eine menschenrechtliche Unternehmensverantwortung beinhaltet. RV2 unternahm unlängst Anstrengungen im Bereich Vertragsregelung und Sensibilisierung, jedoch nicht ohne eine Rückversicherung im Dialog mit den Leistungspartner_innen:

RV2: „Und da können wir nicht verlangen, dass wir da unten hingehen und sagen, Ihr habt Euch jetzt nach uns zu richten. Sondern wir müssen gemeinsam erarbeiten, was notwendig ist“ (S. 7).

Gleichzeitig wurde an dieser Stelle auf ein weiteres Problem hingewiesen: Die Kommunikation dieses sensiblen Anliegens in vielen Bereichen hoben alle Interviewten als problematisch hervor. Dabei handelte es sich nicht nur um die Übertragung sogenannter 'westli-

cher Werte', sondern auch um die geeignete Ansprache mit Geschäftspartner_innen, politischen Vertreter_innen in den Destinationen sowie im Umgang mit den Kund_innen zu finden. Zudem herrschte Einigkeit darüber, dass das Menschenrechtsthema grundsätzlich behutsam adressiert werden müsse:

RV3: „Aber auch das geht, wenn man die richtige, abgestufte Ansprache findet, habe ich festgestellt. Und das wird für andere Menschenrechtsthemen auch sein. Man muss, wenn man auch mit Betroffenen oder auch Verantwortlichen in Ländern darüber redet, man muss die irgendwo im Thema abholen und man muss aufpassen, dass man da nicht diktatorisch über sie hereinbricht und sagt, so machen wir das jetzt in Zukunft anders. Das geht nicht“ (S. 9).

RV2: „[...] man muss diplomatisch umgehen. Der Kunde will nicht immer nur das Negative hören und wir dürfen auch nicht mit dem erhobenen Zeigefinger gehen und sagen, Ihr müsst jetzt“ (S. 13).

RV1: „Deswegen noch mal mein Plädoyer oder meine Einstellung, das Thema muss sehr vorsichtig behandelt werden und ist auch nicht wirklich sehr leicht zu betreiben“ (S. 6).

Die Reiseveranstalter deuteten bereits an, dass sie Menschenrechte als negativ besetzt sehen und daher eine sensible Vermittlung erforderlich sei. Mit Blick auf die Online-Befragung, wies ein Teil der Proband_innen ebenfalls darauf hin, Menschenrechte vorsichtig und nur am Rande näherzubringen. Andere Befragte plädierten zumindest für eine kritischere Darstellung in Reiseführern und in den Medien (siehe Kapitel 5). Die Art und Weise der Kommunikation spielte sowohl bei den Interviewten als auch bei den Reisenden eine erhebliche Rolle. Auf diese Problematik wird im Kapitel zur Bewusstseins- und Wissensvermittlung von Menschenrechten noch näher eingegangen (Kapitel 6.2.3).

Ein weiterer Punkt, mit dem sich die Reiseveranstalter konfrontiert sehen, stellten die fehlenden personellen und finanziellen Kapazitäten dar und damit die einhergehende Kontrolle der Gegebenheiten vor Ort. Um überhaupt Kenntnisse von potentiellen oder realen Menschenrechtsverletzungen in den Zielländern zu erlangen, müssten die Hotelangestellten oder Reiseleiter_innen Auskunft geben. Über weitergehende Mechanismen verfügen die Reiseveranstalter noch nicht.

RV2: „Es ist ein enormer Aufwand. Es ist kostenintensiv insofern, dass wenn ich anfangs, Menschenrechte immer, also am Anfang ist es kostenintensiv, ist ähnlich wie Umweltstrategien zu entwickeln. Ich muss erst mal investieren, um meine Maßnahmen zu implementieren“ (S. 11).

RV1: „Das heißt, das ist in fast der Hälfte der Hotels der Fall, wo wir im Grunde nur ein paar Zimmer haben, die wir im Jahr über buchen oder nicht buchen. [...] weil der Hotelier ist auf RV1 nicht angewiesen, wir haben keine Gäste dort. Das heißt, wir haben auch kaum Feedback von dem Hotel. Wir können aber auch nicht hingehen und sagen, ja wir schicken da jeden Monat jemand runter, weil dafür einfach Kapazitäten fehlen“ (Seite 3).

RV2: „[...] das Monitoring ist tatsächlich ein Thema, wo wir alle, wo eigentlich jeder auf der Suche ist [...]“ (S. 17).

Es kristallisierten sich demnach vier Hauptproblematiken heraus, welche die Reiseveranstalter in ihrer Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung behindern:

- Übertragung von Wertvorstellungen/ Akzeptanz bestehender nationaler Gesetze und Strukturen im Reiseland
- Art und Weise der Kommunikation an Kund_innen und Geschäftspartner_innen

- Monitoring
- Kosten und personelle Kapazitäten

Erstens bestand die Schwierigkeit darin, 'westliche Vorstellungen' zu transportieren. Diese impliziert die Kommunikation des gesamten Themengebietes, sowohl im Austausch mit den Leistungspartner_innen als auch mit den Kund_innen. Das dritte Problem beinhaltete das Monitoring und die Frage, wie die Kontrolle eines Menschenrechtsschutzes gewährleistet werden kann. Dies leitet wiederum über zu viertens, den Kosten und Kapazitäten, welche größtenteils nicht gegeben seien. Beispielsweise investiere RV2 zwar in den Menschenrechtsschutz, es kam jedoch schon zur Vertragsbeendigung von Seiten der Geschäftspartner_innen, da diese die Mehrkosten nicht tragen wollten (RV2: 11).

Einschätzung der Aktivitäten von Reiseveranstaltern

Die Expert_innen aus Politik und Zivilgesellschaft bestätigten die bisherigen Erkenntnisse, die Branche gehe nach anfänglicher Skepsis das Thema Menschenrechte an. Vor allem gehen kleinere Unternehmen mit gutem Beispiel voran, wohingegen die großen Reiseveranstalter in diesem Bereich Nachholbedarf hätten (P4: 7). Allerdings bemerkten die Interviewten auch, dass bei den wenigsten Veranstaltern Menschenrechte ganz oben auf der Agenda stehen, ein Interesse jedoch zumindest bei vielen zu finden sei. Nichtsdestotrotz gebe es immer noch Unternehmen, für die Menschenrechte gar kein Thema darstellen, sondern allein der Verkauf des Produktes Reise zähle (Z3: 2).

Als Best Practice-Beispiele wurden mehrheitlich *Studiosus*, *Wikingen Reisen*, das *Forum Anders Reisen* und *Kuoni* aus der Schweiz genannt (Z1, P1, P4, VB2). Insbesondere hätten *Studiosus* und *Kuoni* Menschenrechte in ihre Unternehmenskultur integriert und „große Anstrengungen unternommen, um ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen“ (Z1: 4). Diese erreichten aber nicht die Masse der Reisenden (P3: 10). *Studiosus* und *Kuoni* wurden gleichfalls als Good Practice-Fallbeispiele im Umsetzungsleitfaden für Reiseveranstalter aufgeführt (siehe Baumgartner et al. 2013: 28ff; Kapitel 3.1). Ein_e weitere_r Expert_in nannte ebenso *Accor*, eine Hotelkette, die in diesem Bereich Aktivitäten vorzuweisen habe, sowie *TUI* in begrenztem Maße, beispielsweise im Bereich Bildung (P3: 10). Hier gingen die Meinungen der Interviewten auseinander, etwa sprach P1 *TUI* als Massentourismusanbieter keine Good Practice zu (P1: 8).

Die Aussagen unterschieden sich in besonderem Maße in Bezug auf die weitere Menschenrechtsentwicklung. Auf der einen Seite könnten Tourismusunternehmen nicht mehr zurück und müssten sich den aktuellen Forderungen stellen (P4: 2). Auf der anderen Seite befürchteten die Interviewten, das Thema könne wieder abflachen (P2: 8).

Reisende, Staaten, Zivilgesellschaft und Medien als Verantwortliche für Menschenrechte im Tourismus

Die Interviewten sahen hauptsächlich die drei Hauptakteur_innen Staaten, Reiseunternehmen und Tourist_innen in der Pflicht, Verantwortung für Menschenrechte wahrzunehmen. Zusätzlich benannten sie die Medien und die Zivilgesellschaft, welche das Thema in die Öffentlichkeit bringen und damit Aufmerksamkeit schaffen könnten und sollen.

- **Die Reisenden**

Neben den Reiseveranstaltern und Tourismusverbänden sahen die Interviewten auch die Reisenden als Verantwortungsträger_innen. Letztendlich liege die Reiseentscheidung bei ihnen und Verbraucher_innen haben die Macht, das Angebot mitzubestimmen (Z3, P1, P4). Mit einer bewussten Auswahl des Reiseziels beginne Verantwortung. Die Interviewten kritisierten jedoch, dass viele Tourist_innen in Umfragen zwar die Wichtigkeit sozialer und ökologischer Themen betonten und mehr Zahlungsbereitschaft bekundeten, in der Realität das Verhalten aber abweichend ausfällt:

A2: „[...] wenn sie die Menschen fragen, finden Sie das wichtig, würden Sie das berücksichtigen, wären Sie bereit, solche Länder zu boykottieren oder einen Mehrpreis zu zahlen, wenn denn sichergestellt würde, dass ein Thema so und so behandelt wird? Dann sagen die in den Umfragen natürlich immer alle ja. Aber das Verhalten dann bei der eigentlichen Buchungsentscheidung oder Kaufentscheidung sieht wieder anders aus. Ich arbeite sehr viel zu dem Thema, inwieweit es die Kaufentscheidung beeinflusst und im Prinzip ist auch die Buchungsentscheidung eine Kaufentscheidung und da sieht man sehr schön, dass, wenn man Umfragen macht, diese sozial erwünschten Antworten kommen: Ja ich bin bereit, es zu berücksichtigen, bin auch bereit, dafür mehr zu bezahlen. Aber wenn es dann zur eigentlichen Kaufentscheidung kommt, dann sieht das ganz anders aus“ (S. 4).

VB2: „Das Thema ist da. Man muss dazu wissen, dass gerade im Hinblick auf Klimaschutz, aber ich glaube, das reicht auch weiter bis hin zu, wie gesagt, Menschenrechten oder so, dass das Thema grundsätzlich dem Kunden wichtig ist, dass sie aber nicht bereit sind, mehr dafür zu zahlen. Das ist im Moment einfach noch so und es ist ein Problem [...]“ (S. 8).

Verschiedene Studien belegen diese Argumente (siehe Lund-Durlacher 2012; Lohmann 2013). Einer der befragten Reiseveranstalter gab an, die erhöhten Kosten der Umsetzung menschenrechtlicher Standards bereits auf die Kund_innen zu übertragen und das Reiseklientel bezahle dies auch: „Und das erhöht dann die Reisekosten, denn wir legen das dann auch um auf den Gast“ (RV2: 11). Billiges Reisen sei für viele Tourist_innen selbstverständlich, so die Expert_innen (Z1: 8); Reisen bedeute jedoch auch Wertschätzung (Z1: 11) und Verantwortung (RL2: 12). Die Verantwortung der Reisenden bestimmt sich allerdings nicht allein über den Preis einer Reise, sondern auch über die Auseinandersetzung mit Menschenrechten, die vor allem Reiseveranstalter den Tourist_innen nicht zutrauen (RV3, RV1). Die Expert_innen sehen die Reisenden nicht nur in der Verantwortung, vielmehr konkretisierten sie somit auch ihre menschenrechtliche Verantwortung auf die Reisevorbereitung sowie auf die Zahlung eines angemessenen Preises. Konsequenterweise dürften Reiseveranstalter sich auch nicht scheuen, die Reisekosten zu erhöhen.

- **Die Regierungen der Entsende- und Gaststaaten**

Ferner wiesen die Expert_innen menschenrechtliche Verantwortung eindeutig den Entsende- und Gaststaaten zu, weil diese gesetzliche Vorgaben schaffen können und müssen. Die Zielländer müssen zudem die Grundrechte der eigenen Bevölkerung garantieren (P4: 5) und beispielsweise angemessene Löhne selbst festlegen, sowie die Einhaltung der Menschenrechte von den Unternehmen einfordern (VB2: 7). Den Entsendestaaten wurde die Position als staatlicher Gesetzgeber zugewiesen, die Rahmenbedingungen aufzustellen und Menschenrechte als Bedingungen für Unternehmensgeschäfte festzulegen. Weiterhin obliege es der Bundesregierung, die *OECD-Guidelines* zu stärken, so dass Betroffene die Nationale Kontaktstelle nutzen könnten (Z1: 7). Zwei Expert_innen nannten das *Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung*, welches nicht nur Tourismusförderung betreiben sollte, sondern vor allem zur Stärkung demokratischer Strukturen durch den Tourismus beitragen könnte (Z1; VB2: 11). Die Staaten sind verpflichtet, Menschenrechte gesetzlich durchzusetzen, dies schließt ebenso Unternehmensaktivitäten ein. Auf die Rolle der Staaten wird weiterhin im Rahmen der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* sowie der Debatte um freiwillige oder verpflichtende Regeln für Unternehmen eingegangen (siehe Kapitel 6.2).

- **Zivilgesellschaftliche Organisationen**

Als weitere Verantwortliche betrachteten die Expert_innen die Zivilgesellschaft in Deutschland als auch in den Zielländern, welche ihren jeweiligen Regierungen Druck machen und die Wahrung der Menschenrechte einfordern könnten – besonders Gewerkschaften und kirchliche Einrichtungen wie der *Evangelische Entwicklungsdienst* sollen in diesem Zusammenhang aktiv werden (P1: 6, 4). *Brot für die Welt* bzw. der *Evangelische Entwicklungsdienst* wirkt bereits als zentraler Akteur der Zivilgesellschaft im Bereich Tourismus und Menschenrechte. Dies zeigt sich in der wegweisenden Studie „Alles was Recht ist“ (2011) sowie in dem Roundtable-Prozess, bei dem die unterschiedlichen Stakeholder der Branche und Vertreter_innen aus der Zivilgesellschaft beteiligt sind, um die Umsetzung der UN-Leitprinzipien in den Geschäftsaktivitäten voranzutreiben (siehe Monshausen 2013: 7f). Im Oktober 2013 entwickelte der *Roundtable* bereits einen Management-Leitfaden, der mit „[...] einfachen Checklisten die Einführung der Unternehmensverantwortung auf Betriebsebene praktikabel macht“ (Plüss/Sahdeva 2013: o. S.). Die zivilgesellschaftlichen Organisationen sind die treibende Kraft im Umsetzungsprozess.

- **Die Medien**

Den Medien wiesen die Interviewten ebenfalls eine zentrale Rolle zu, da Printmedien und Fernsehen einen Beitrag zur Bedeutsamkeit des Themas leisten könnten, indem sie vor allem neutral und regelmäßig berichteten (Z3: 9, P1: 10, P2: 10). Eine seriöse Berichterstattung, die nicht die Brutalität von Menschenrechtsverletzungen in den Vordergrund stellt, sondern Best Practice-Beispiele zeigt, sei wesentlich für die Verbesserung der Informationslage (Z3: 9). Auch die Online-Befragten sahen in einer stärkeren Medienberichterstattung die Möglichkeit, für mehr Bewusstsein für Menschenrechte im Tourismus zu sorgen (siehe Kapitel 5.3.4.3).

„Dem Traum von kritischen Reisemedien“ steht Friedl skeptisch gegenüber und dementiert die aufklärerische Wirkung von Massenmedien zur Sensibilisierung der Reisenden (Friedl 2002a: 96). Dazu seien diese „ähnlichen Marktzwängen ausgesetzt wie Tourismusunternehmen“ (ebd.) und dienen letzten Endes der „Stimulierung der Nachfrage“ (ebd.: 97). „Positive Traumbilder“ bestimmen die Darstellung, „[...] problematische Aspekte der Region [werden] bewusst ausgeblendet“ (ebd.).

Eine Untersuchung von Reisereportagen aus Fernsehen und Presse zu Menschenrechten im Tourismus oder der Darstellung von Reiseländern in Berichten könnte Aufschluss darüber geben, welche Medien den Ansprüchen von Aufklärung gerecht werden. Angesichts der Forschungsfragen und Datenlage kann ihrer Rolle im Rahmen dieser Arbeit nicht stärker gewürdigt werden.

Fazit

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass Tourismusunternehmen hauptsächlich eine menschenrechtliche Verantwortung im Bereich Kinderschutz wahrnehmen und gezielte Maßnahmen dazu ergreifen. Weiteren Bereichen wie Landgrabbing oder Arbeitsbedingungen wurde zum Teil kritisch begegnet (RV1), gleichwohl politische und zivilgesellschaftliche Expert_innen beispielsweise die Zahlung angemessener Löhne von den Unternehmen einfordern (P1, Z1, Z2, Z3). Die Diskussion um angemessene Bezahlung oder Arbeitszeiten bei den Reiseveranstaltern und Verbänden greift jedoch zu kurz. Regelungen zu Freizeit und Arbeitspausen, Arbeitsverträgen, Sozialversicherung, Kündigungsschutz, Mutterschutz, sichere und gesunde Arbeitsbedingungen sowie Diskriminierung, beispielsweise aufgrund des Geschlechts oder ethnischer Herkunft, erwähnten die Interviewten nicht. Diese müssen jedoch ebenso berücksichtigt werden. Gerechte Arbeitsbedingungen sind in den *ILO-Kernarbeitsnormen*¹⁸² oder im Artikel 7 und 8 Sozialpakt¹⁸³ vorgegeben. Zudem trat 1994 eine branchenspezifische Konvention der *ILO, Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen*

¹⁸² Siehe Übereinkommen 100, Gleichheit des Entgelts, 1951. URL: <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>. (11.12.2014).

¹⁸³ Artikel 7 Sozialpakt: Recht auf sichere und gerechte Arbeitsbedingungen; Artikel 8 Sozialpakt: Recht auf Gewerkschaftsbildung.

in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben, Nr. 172 in Kraft (akte 2010: o. S.)¹⁸⁴ Dieses regelt die angemessene Bezahlung von Überstunden und den Anspruch auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie bezahlten Urlaub (Hahn/Herrman 2011: 189). Kommen Staaten indes diesen Verpflichtungen nicht nach und reichen die nationalen Standards nicht aus, müssen sich, so Remmert, die Unternehmen an den internationalen Vorgaben orientieren (Remmert 2012: 31). Auch Krause führt aus, dass die Tourismusbranche sich ihrer menschenrechtlichen Verantwortung im Bereich Rechte in der Arbeit bewusst werden und entsprechende Maßnahmen umsetzen muss. Die Unternehmen dürfen die Verantwortung nicht auf andere Akteure abwälzen, sondern müssen Eigeninitiative zeigen (vgl. Krause 2008: 72). Zudem gilt das Recht auf Erholung und Freizeit (Art. 24 AEMR) nicht nur für Reisende, sondern ebenfalls für die Menschen in den Zielländern (siehe Kapitel 3.2).

Allgemeine Schwierigkeiten in Bezug auf Menschenrechte sahen die Interviewten in der Art und Weise der Vermittlung der Thematik an die Reisenden, Mitarbeiter_innen und Leistungspartner_innen in den Destinationen. Es handelt sich um ein sehr sensibles Anliegen, welches möglichst behutsam adressiert werden muss. Außerdem spielte der Preis eine erhebliche Rolle: Einerseits würden Aktivitäten zugunsten menschenrechtlicher Maßnahmen hohe Kosten verursachen, welche letztendlich die Reisenden tragen müssten. Andererseits prangerten die Expert_innen aus Zivilgesellschaft und Politik an, dass Reisen zu preiswert sei (Z1, P1: 3). An dieser Stelle kann die Verantwortung nicht allein den Konsument_innen, also den Tourist_innen, aufgebürdet werden, vielmehr bestimmen Reiseveranstalter die Angebote und haben ebenso die Aufgabe, ein stärkeres Bewusstsein für nachhaltigen und menschenrechtsverantwortlichen Tourismus zu schaffen. Die Kosten einer Reise stellten einen zentralen Punkt dar, da diese die Frage aufwerfen, ob Tourismus nur noch für Besserverdienende in Deutschland möglich sein wird (P2: 5). Dieses Argument blendete jedoch aus, wer Tourist_innen weltweit sind und wer nicht. 2013 verreisten über eine Milliarde Menschen, mehr als ein Drittel der Reisen erfolgte dabei in Entwicklungsländer (vgl. Aderhold et al. 2013: 1). Die Reisenden stammen hingegen zu über 50 Prozent aus den europäischen Ländern (EED 2009: 2). Das eben zitierte Recht auf Erholung und Freizeit der Reisenden (Art. 24 AEMR) darf nicht auf Kosten der Bereisten gehen.

Eine allgemeine Good Practice in Bezug auf Menschenrechte existiert bei den Reiseveranstaltern bislang nicht – Ansätze sind jedoch bei RV2 deutlich zu erkennen. Die Anerkennung von Verantwortung bezüglich des Kinderschutzes sowie die Bereiterklärung, sich in diesem Fall aktiv einzusetzen, mussten anfangs erkämpft werden (siehe Minninger 2004). Heute kann von einer guten Praxis beim Engagement im Kinderschutz gesprochen werden. Wenngleich auch für diesen Bereich Unterschiede gelten, wie sich bei den Bildungsaktivitäten her-

¹⁸⁴ Bisher haben lediglich 15 Staaten diese ILO-Konvention ratifiziert, u. a. Deutschland. (Hahn/Herrman 2011: 189).

ausstellt (siehe Kapitel 6.2.3). Es ist jedoch notwendig ebenfalls andere Menschenrechtsthemen im Tourismus zu fördern.

6.2.2 Freiwillige Selbstverpflichtung von Unternehmen

Einzelne Tourismusunternehmen beschäftigen sich derzeit mit den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* und versuchen diese in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen umzusetzen. Zumindest in jenem Bereich besteht weiterer Diskussions- und Handlungsbedarf, so dass zu erwarten ist, dass die Thematik Menschenrechte zunächst auf der Agenda fortbesteht. Da auf eine Verbindlichkeit der UN-Leitprinzipien verzichtet wurde, bleibt ungewiss, inwieweit die deutsche Bundesregierung Vorgaben erstellt, welche die Umsetzung der Leitprinzipien implementieren und fördern. Im November 2014 gab die Bundesregierung bekannt, einen Nationalen Aktionsplan zu erstellen, der 2016 fertiggestellt sein soll (siehe Kapitel 3.1). Gleichermaßen verhält es sich mit den Unternehmen: In welchem Umfang wird der Schutz der Menschenrechte, der über den Kinderschutz hinausgeht, in den Geschäftspraktiken realisiert? Die jahrelange Debatte um soziale Unternehmensverantwortung wird von der freiwilligen Selbstverpflichtung dominiert (siehe Kapitel 1 und 3.1), bei der Menschenrechte anteilig eine Rolle einnehmen. Die UN-Leitprinzipien von 2011 öffnen neue Dimensionen, da sie erstmalig Unternehmen verpflichten, Menschenrechte nicht aktiv zu verletzen und diese mittels Risikoanalysen präventiv anzugehen. Eine der Eckfragen der vorliegenden Arbeit bezieht sich auf den Umstand, warum rechtlich verbindliche Menschenrechte in freiwilligen Unternehmensaktivitäten eingebunden werden. Die Interviews gaben Aufschluss darüber, dass das Verständnis von sozialer Unternehmensverantwortung unterschiedlich ausfällt sowie Freiwilligkeit und Verbindlichkeit verschieden aufgefasst werden. Des Weiteren bezogen die Expert_innen Stellung zu den UN-Leitprinzipien und bewerteten deren Erfolge und Schwierigkeiten. Im Großen und Ganzen ergaben die Interviews keine neuen bemerkenswerten Erkenntnisse, sondern zeichneten vielmehr das Bild des aktuell öffentlichen Diskussionsstandes ab.

Freiwilligkeit versus Verbindlichkeit – Einschätzung von Unternehmensverantwortung für Menschenrechte

Die Debatte um freiwillige versus verpflichtende Verantwortung für Menschenrechte durch Unternehmen wurde im Theorieteil ausführlich dargelegt: Aus einer konservativen völkerrechtlichen Sicht hat der Staat die Hauptverantwortung und die Pflicht, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und zu gewährleisten (siehe Kapitel 3.1). Die Aussagen der Interviewten zu Freiwilligkeit oder Verbindlichkeit von Menschenrechten und sozialer Unternehmensverantwortung variierten von Kritik bis Zustimmung, dass Menschenrechte im Bereich Corporate Social Responsibility bei Unternehmen genau richtig angesiedelt seien. Erstaunli-

cherweise gingen die Meinungen über das Verständnis von CSR und Menschenrechten weit auseinander: Für einige Reiseveranstalter und Tourismusverbände sind Menschenrechte grundsätzlich Bestandteil von CSR. Andere sahen beides nicht als dasselbe an:

RV1: „Corporate Social Responsibility ist ja nicht gleich Menschenrechte“ (S. 1).

RV3: „Sehe ich schon als den richtigen Kontext an. Also Menschenrechte gehört für mich unbedingt mit in diesen Kontext rein – kann man, sollte man nicht isoliert betrachten“ (S. 7).

RV3: „Widerspricht sich das?“ (S. 7).

VB1: „Ich sehe das auch als eins. Das ist für mich ein Teil“ (S. 8).

Sehr einheitlich erschien die Vorstellung über CSR nicht. Demzufolge wichen auch die Kritikpunkte stark voneinander ab: Manche Interviewten akzeptierten, dass Unternehmen Menschenrechte überhaupt im Rahmen von CSR bedienen und hoben positiv hervor, es sei wichtig, dass Menschenrechte unabhängig vom Bereich bearbeitet werden (Z1: 2, VB2: 9). Die politischen Expert_innen begutachteten dies ebenfalls differenziert. Die Einen deklarieren CSR als „appellativ“ (P1: 7) oder gar „Feigenblatt“ (P4: 10), die Anderen würdigten das freiwillige Engagement der Unternehmen (P3: 9, P2: 4). Kern-CSR-Maßnahmen schließen beispielsweise Arbeitsstandards aus, da diese nicht unter CSR fielen, sondern für Unternehmen verpflichtend seien. Über CSR verpflichteten sie sich freiwillig, gesetzliche Standards einzuhalten, auch wenn diese nicht kontrolliert werden würden. Das bedeute, dass sich Unternehmen in Ländern mit fehlenden gesetzlichen Bestimmungen oder marginaler Kontrolle freiwillig gesetzlichen Standards unterwerfen, obwohl sie nicht dazu verpflichtet wären (P2: 4). Kritisch anzumerken ist hierbei, dass Menschenrechte international festgelegte Rechte sind und die UN-Menschenrechtskonventionen meist von einem Großteil der Länder ratifiziert wurden, so dass diese gültig sind. Unternehmen sind folglich diesen internationalen Standards verpflichtet.

Abgesehen davon, dass Unternehmen grundsätzlich eine verbindliche Verantwortung für Menschenrechte ablehnten (VB1, VB2, RV3), sprachen sich Expert_innen aus dem Politikbereich ebenso gegen eine zu starke Regulierung aus und setzten auf freiwillige Aktivitäten der Wirtschaft. Tourismus bedeute Geschäft und politische Vorgaben erzeugen bei Unternehmen potentielle Gegenreaktionen (P4: 7). Die Staaten sollen im Sinne des Völkerrechts die einzigen Pflichtenträger bleiben und im Tourismus müssen die Zielländer mehr Verantwortung übernehmen, dies könnten nicht die Unternehmen auffangen:

P3: „Aber aus meiner Perspektive, auch als Einrichtung X, muss ich sagen, ich will auch nicht Staaten aus der Verantwortung entlassen, für Menschenrechte zu sorgen. Natürlich müssen die dann vielleicht, oder es wird jeder Staat für sich entscheiden, ob sie Unternehmen regulieren oder nicht. Aber Unternehmen, die bisher keine Subjekte von völkerrechtlichen Rechten, Pflichten in dem Sinne sind, eine komplette Pflicht aufzuerlegen für Menschenrechte oder Beachtung der Menschenrechte sozusagen, würde ich für unangemessen halten, weil das die Rolle der Staaten nicht berücksichtigt“ (S. 5).

Weiterhin kritisierte ein_e Expert_in die praktische Umsetzung von Regulierung, beispielsweise welche Bereiche einer solchen bedürfen. Außerdem müssten jene Akteur_innen, welche Regulierung fordern, konkrete Vorschläge unterbreiten:

P2: „[...] worauf sollen Unternehmen denn dann verpflichtet werden und wer legt dann welche Standards fest, beispielsweise Lohnentwicklung in Kenia oder in anderen afrikanischen Staaten oder asiatischen Staaten? Wer ist der, der das festlegt? Diese Diskussion der Verbindlichkeit, da muss man teilweise auch aufpassen, ob das nicht abstrakte, luftleere Diskussionen sind. Denn diese Verbindlichkeit muss man irgendwann auch mal füllen und da muss man auch überlegen, dass man als Staat, als deutscher Staat, als europäischer Staat nicht paternalistisch wird und unsere Kompetenz endet auch irgendwo. Und da muss man auch schwer abgrenzen zwischen appellativem Charakter und den wirklich verbindlichen Fragen“ (S. 4).

Diese Äußerung bezog sich auf die Festlegung von Löhnen, die nicht von der europäischen Politik bestimmt werden dürfe, sondern von den Zielländern selbst.

Die Frage der Verbindlichkeit erstreckt sich jedoch darüber hinaus auf Gebiete ökologischer und sozialer Standards, Investitionsschutz oder einer Risikoanalyse, für die auch deutsche Unternehmen laut verschiedener Akteure verbindlich verpflichtet werden sollten. Diese Vorstellungen sind auch nicht abstrakt oder luftleer: Das *CorA-Netzwerk* legte im April 2013 ein Positionspapier zu den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* vor, welches präzise Forderungen für einen deutschen Aktionsplan zur Regulierung von Unternehmenstätigkeiten enthält: Neben einer menschenrechtlichen Folgenabschätzung der Geschäftsaktivitäten, sollen u. a. die Rechtsgrundlagen (z. B. Strafrecht, Steuer- und Handelsrecht) auf Regulierungslücken überprüft werden. Außerdem sollen die Ausführungsbestimmungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in Bezug auf Tochter- und Zulieferbetriebe entwickelt und gesetzlich vorgeschrieben sowie Klagen durch Betroffene aus dem Ausland in Deutschland zugelassen werden (CorA 2013: 3). Wie im theoretischen Kapitel dargelegt, wird eine wissenschaftliche Debatte um freiwillige oder verbindliche Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechte bereits seit vielen Jahren geführt (siehe Kapitel 3.1). Ein Mangel an Informationen und Vorschlägen für Maßnahmen liegt demzufolge nicht vor.

Von Seiten der Zivilgesellschaft sprachen die Interviewten ebenso verschiedene Bereiche an, die verbindlich geregelt werden müssten: dazu zählten eine menschenrechtliche Folgenabschätzung, Transparenzpflichten oder Sozialstandards:

Z1: „Aber wenn zum Beispiel eine menschenrechtliche Folgenabschätzung verpflichtend für den Zugang zu staatlichen Krediten oder Sonstiges ist, wäre damit einiges gewonnen. Dann wären die Unternehmen verpflichtet, das zu tun. Oder wenn es um Transparenzpflichten geht, um Offenlegung auch der ökologischen und sozialen Performanz von Unternehmen, dann verändert sich natürlich erheblich etwas für Unternehmen. [...] [W]ichtiger ist, dass die Empfehlungen, die auch von staatlicher Seite aus da sind, verbindlich gemacht werden“ (S. 6).

Z2: „Die Europäische Union ist ein riesiger Binnenmarkt, aber was völlig fehlt, ist ein Ordnungsrahmen und eine Wirtschaftsregierung, die in der Lage ist, die Einhaltung von sozialen Standards sicherzustellen. Dazu zählt die Frage, zählen natürlich Aspekte von Umweltschutz, aber auch Sozialstandards, wie zum Beispiel Mindestlöhne oder bestimmte Standards gegen prekäre Beschäftigung – also, wie ist das mit Leiharbeit, wie ist das mit befristeten Arbeitsverhältnissen, wie ist das mit Werkarbeitsaufträgen. Für all diese Dinge gibt es nicht diese guten Standards, sondern das sind Dinge, die sind weitgehend unreguliert“ (S. 4).

Z2: „Also, bestimmte Politiker wissen das, glaube ich, gar nicht zu schätzen, welche Regelungs- und Schutzniveaus es gibt in Bezug auf die Rechte von Investoren und Eigentümern. Die gibt es, die sind vor allen möglichen Risiken abgesichert und geschützt. Aber andere soziale und ökologische Risiken die brauchen auch einen Schutz und wenn wir so was nicht haben, dann haben wir so was wie eine Asymmetrie, eine völlige Disbalance,

ein Ungleichgewicht und das muss auf jeden Fall beseitigt werden. Das kann man eigentlich nur, indem man ganz konkret auch reguliert, ohne Regulierung geht das nicht“ (S. 8).

Z2 zeigte deutlich, dass auch innerhalb der *Europäischen Union* Bedarf an Regelungen für Unternehmen besteht. Ein Ordnungsrahmen würde fehlen und dies betrifft nicht zuletzt die Arbeitsverhältnisse wie beispielsweise Leiharbeit. Unternehmen genießen hinsichtlich Investitionsschutz oder Abbau von Handelshemmnissen viel mehr Rechte und Privilegien (Z2: 4). Diese Forderungen richten sich ausdrücklich an die deutsche Politik, welche diesbezüglich die Geschäftsaktivitäten regulieren und begrenzen soll. Instrumente der Freiwilligkeit schätzt Z2 als „völlig unzureichend“ (Z2: 1) ein.

Unabhängig von verbindlichen Regelungen wiesen die Interviewten darauf hin, in welchen Bereichen Tourismusunternehmen zum Menschenrechtsschutz beitragen können:

Z1: *„[...] da kann es ein Einstieg sein, dass man sagt, wir machen schon was im Bereich Kinderschutz, jetzt wollen wir noch was im Bereich Arbeitsrechte machen. Oder bei allen neuen Partnern, die wir aufnehmen, machen wir ein Assessment, wie die es denn mit den Menschenrechten halten, bevor wir einen Vertrag anbieten. Oder wir machen einen Vertragszusatz, dass wir unser Vertragsgegenüber verpflichten, menschenrechtliche Prinzipien anzuwenden und solche Dinge. [...] Ich denke, da muss man pragmatisch herangehen [...]“ (S. 5).*

Z1: *„[...] viele Unternehmen haben Nachhaltigkeitsmanagement oder sie haben Risikomanagement [...]. Und diese bestehenden Managementstrukturen können hervorragend genutzt werden, um sie auch um menschenrechtliche Komponenten zu erweitern“ (S. 5).*

Z2: *„Die Unternehmen könnten da einen wesentlichen Beitrag leisten, indem sie öffentlich und nachvollziehbar darüber berichten, wie sie sich zu den Sozialstandards verhalten. Sie könnten auch eigene Beiträge leisten, um die UN-Leitprinzipien zu unterstützen, indem sie Beschwerdemechanismen installieren, wo die Kunden, die Lieferanten, die Beschäftigten in den Zielgebieten und alle, die in irgendeiner Weise betroffen sind, die Möglichkeit haben, sich über Rechtsverletzungen zu beschweren“ (S. 9).*

Die beiden Interviewten gaben u. a. Transparenzpflichten als auch bestehende Managementstrukturen, die für eine menschenrechtliche Folgenabschätzung genutzt werden können, als Handlungsmöglichkeiten für Tourismusunternehmen an. Weiterhin besteht eine Gelegenheit die Geschäftspartner_innen über Verträge zu mehr Menschenrechtsschutz zu verpflichten.

Auch im wissenschaftlichen Bereich wurde für gesetzliche Offenlegungspflichten plädiert, um vertrauenswürdige und vergleichbare Informationen zu gewährleisten, die nicht nur die Unternehmenstätigkeiten positiv erscheinen lassen (vgl. Lübke 2011: 193). Zudem müssen sich diese auch auf die Zulieferer übertragen lassen (vgl. Humbert 2011: 197). Die EU-Vorgaben gehen deutlich darüber hinaus, da diese nicht nur freiwillige Maßnahmen sondern ebenso ergänzende Vorschriften bestimmen (vgl. Burckhardt 2011: 14; Europäische Kommission 2014: o. S.). Bleibt abzuwarten, wie sich der Aktionsplan der Bundesregierung zu den UN-Leitprinzipien gestalten wird.

Die aktuellen Debatten um verbindliche und freiwillige Unternehmensverantwortung reichen von konkreten Forderungen an die Bundesregierung, Unternehmenspflichten gesetzlich fest-

zulegen (siehe CorA 2013; Burckhardt 2011¹⁸⁵) bis hin zum Beibehalten freiwilliger Selbstverpflichtung innerhalb des CSR-Rahmens (siehe BDA 2008; Tessmer 2008). In den Interviews zeichneten sich diese Positionen ebenso ab. Die Mehrheit der interviewten Expert_innen sah jedoch CSR als geeignet an, im Unternehmen das Thema Menschenrechte in Angriff zu nehmen. Mehrfach betonten sie die Verantwortlichkeit der Gaststaaten. Aus diesem Grund plädierten die Interviewten (P3; P5 [nicht aufgezeichnetes Hintergrundgespräch]) dafür, nicht den Wirtschaftsunternehmen eine verbindliche Verantwortung zu übertragen, mit dem Argument, diese würden mit einer verpflichtenden Position den Staaten die Pflichten abnehmen. Diese Bilanz erscheint sehr aufschlussreich, da sie viele Bereiche wie beispielsweise menschenrechtliche Folgenabschätzung oder Berichterstattung, an welche Unternehmen bisher nicht verpflichtend gebunden sind, außer Acht lassen. Die Forderungen nach menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen unterscheiden sich von den Pflichten der Staaten und würden den Menschenrechtsschutz im unternehmerischen Zuständigkeitsbereich erhöhen. Im Großen und Ganzen fielen die Vorstellungen von CSR und Menschenrechten bzw. verbindlicher oder freiwilliger Verantwortung weit auseinander und streitbar aus. Die Unentschiedenheit der Debatte spiegelt sich in den Ergebnissen der Interviews wider.

Einschätzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Im Rahmen der Expert_innen-Interviews wurde die Gelegenheit genutzt nach der Einschätzung der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* und nach dem Stand der Umsetzung innerhalb Deutschlands sowie der Tourismusbranche zu fragen. Die Interviews belegten, dass beispielsweise RV2 bereits aktiv mit den Leitlinien arbeitet und diesbezüglich Maßnahmen innerhalb des Unternehmens ergriffen hat. Allerdings gaben andere Expert_innen an, sich entweder noch nicht intensiv mit den Leitlinien auseinandergesetzt zu haben (VB2, RV3, P4) und konnten demzufolge keine Stellung beziehen, oder die UN-Leitprinzipien waren weitgehend unbekannt, wie die folgenden Zitate beweisen:

VB1: „Ich kenne die gar nicht, um es mal ziemlich platt zu sagen“ (S. 8).

A1: „Sie sehen, ich kenne ihn [Ruggie] noch nicht ein Mal. Von daher kann ich Ihnen das nicht sagen“ (S. 5).

Diese Aussagen bezeugten, dass sowohl innerhalb der Branche als auch der Ausbildung Bedarf besteht, Kenntnisse über die Leitlinien zu vermitteln. Außerdem stellte sich heraus, dass der gesamte Umsetzungsprozess noch teilweise am Anfang steht. Vor allem sind an dieser Stelle die Staaten respektive die deutsche Bundesregierung aufgefordert, die UN-Leitprinzipien in nationales Recht zu bringen (Z1). Die Interviewten würdigten zudem die Guidelines als Ergebnis eines langwierigen Entwicklungsprozesses und erkannten diese als Fortschritt an, da diese erstmalig Unternehmen dazu verpflichten, Menschenrechte zu res-

¹⁸⁵ Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag.

pektieren (Z1, P3). Die Sorgfaltsprüfung bezeichnete ein_e Expert_in sogar als „revolutionär“ (P2: 7), Unternehmen dürfen demnach Menschenrechte nicht aktiv verletzen.

Die Interviewpartner_innen honorierten die UN-Leitprinzipien als ein wichtiges Dokument, stellten den Kompromisscharakter aber ebenso heraus, denn ihre größte Schwäche läge in der Unverbindlichkeit (Z1, Z2, Z3). Konzerne stehen zunächst vor der Herausforderung der Realisierung innerhalb der Geschäftstätigkeiten (Z1, Z3, P3). Wie bereits ausgeführt, besteht darin die Aufgabe der Staaten, Vorgaben zu den Leitprinzipien vorzulegen. Weiterhin betonten die Expert_innen die Kontrolle und Sanktionierung als schwierig:

A2: „Das große Problem und das ist auch die Schwäche natürlich dieser Prinzipien, das ist zum einen die Frage nach der Kontrolle. Also wer stellt sicher, dass diese Prinzipien eingehalten werden und das ist schwer möglich dann allen, um bei den Unternehmen zu bleiben, denen auf die Finger zu gucken, um es mal salopp zu formulieren. Das ist der erste Punkt bei dem Problem. Der zweite, der noch folgt, ist die Sanktionierung: Was passiert, wenn jemand sich nicht an diese Prinzipien hält [...]“ (S. 6).

Trotz allem arbeiten Reiseveranstalter bereits mit den Guidelines, wie RV2 demonstriert. Innerhalb der Verbände existieren bisher keine Initiativen, um die Leitlinien zu stärken und RV3 wies anfängliche Schritte in Richtung Implementierung der UN-Leitprinzipien auf.

Fazit

Die Interviews verdeutlichten, dass zur freiwilligen Selbstregulierung sowie zu verbindlichen Regeln von Unternehmensaktivitäten fortwährend kontroverse Ansichten bestehen und kein Konsens erreicht wurde. Der theoretischen Diskussion (siehe Kapitel 3.1) und den Interviews folgend, werden die UN-Leitprinzipien als ein positiver Fortschritt in der Debatte um Unternehmensverantwortung und Menschenrechte akzeptiert. Diese seien aber lediglich als Anfang zu verstehen, nicht als „Maß aller Dinge“ (CorA 2013: 6) und die Staaten müssen den Unternehmen fassbare Handlungshilfen unterbreiten. „Ein vielversprechender Ansatz liegt in der rechtlichen Verankerung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen. Ausschlaggebend hierfür ist der politische Wille“ (Kusch 2011: 51). De facto waren lange Zeit die Zuständigkeiten innerhalb der Ministerien in Deutschland ungeklärt. Erst im November 2014 wurde damit begonnen, einen Umsetzungsplan unter Federführung des *Auswärtigen Amtes* zu erstellen (Germanwatch 2013: o. S.; Auswärtiges Amt 2014: o. S.). Es bleibt abzuwarten, wie die Umsetzung der UN-Leitprinzipien in Zukunft von Nutzen sein wird. Innerhalb der Tourismusbranche bildete sich ein Runder Tisch mit verschiedenen Akteuren heraus, der unabhängig von den politischen Aktivitäten bereits 2013 einen Leitfaden zur Umsetzung der Guidelines für Reiseveranstalter entwickelt hat (siehe Monshausen 2013; Baumgartner et al. 2013).

6.2.3 Bewusstsein und Kompetenzen für Menschenrechte durch Bildungsaktivitäten

In welchem Rahmen ein Bewusstsein für Menschenrechte geschaffen wird, zeigen die Aktivitäten der Reiseveranstalter im Bildungsbereich. Diese können auch als Anhaltspunkt in Bezug auf die Bedeutung von Menschenrechten innerhalb der Unternehmen gedeutet werden. Den Reiseveranstaltern kommt an dieser Stelle eine wichtige Aufgabe zu, da sie einerseits ihre Beschäftigten in Menschenrechten unter Berücksichtigung konkreter Handlungskompetenzen schulen können. Andererseits können Reiseveranstalter umfassende Informationen über die Reiseziele in Katalogen oder auf den Internetseiten etc. bereitstellen, so dass sie ein Bewusstsein für Menschenrechte bei den Reisenden erzeugen. Des Weiteren prüfen die Interviews mit Reiseleiter_innen, Reiseführerautor_innen und -verlagen, ob Menschenrechte während der Reiseleitung und in den Reiseführern vermittelt werden, welche Funktion Menschenrechten diesbezüglich zugesprochen wird und welche Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang auftreten. Zudem können Interviews mit Vertreter_innen der Tourismusausbildung deutlich machen, in welchem Rahmen Menschenrechte in den Lehrveranstaltungen vorkommen.

6.2.3.1 Bildungsaktivitäten der Reiseveranstalter

Fortbildung der Mitarbeiter_innen

Die Bildungsaktivitäten für die Mitarbeiter_innen von Reiseveranstaltern beschränken sich zuallererst auf Weiterbildung und Informationsmaterialien zum Kinderschutz (RV1, RV2, RV3, VB1). Diese Workshops werden sowohl für Reiseleiter_innen als auch für Hotelmanager_innen oder Einkäufer_innen angeboten, folglich für Beschäftigte, die unmittelbar mit Kinderprostitution oder Kinderarbeit konfrontiert werden. Das Thema Kinderschutz stellten die Interviewten besonders heraus. Reiseveranstalter unternehmen auf diesem Gebiet vor allem Schritte in Richtung Vertragsregelung und Bewusstseins-schaffung für Mitarbeiter_innen und Reisende. Hervorzuheben ist, dass die Expert_innen von Kinderschutz sprachen, da diese Begrifflichkeit sowohl den Schutz der Kinder vor kommerzieller sexueller Ausbeutung als auch jegliche sonstige Kinderarbeit erfasst:

RV3: „Da haben wir ein Programm speziell zum Thema Kinderschutz, bewusst Kinderschutz, nicht Kinderprostitution, weil wir es etwas erweitert haben, generell über dieses eingegrenzte Prostitutionsthema hinaus. Und da ziehen wir im Moment durch alle Destinationen, wo wir Hotels haben und machen ganztägige Seminare für die Manager des Hotels, für die Managementebenen, also nicht nur den Generalmanager, auch F&B-Manager und Frontdesk-Manager und wen es da alles, Chef vom Housekeeping usw. zu dem Thema Kinderschutz. Dann bekommen die von uns Material an die Hand in der Landessprache, womit die wiederum jeder einzelne mit seiner Belegschaft und, je nach dem wie groß die ist, in mehreren Sitzungen oder einmal alle beieinander, wie auch immer, in ca. zwei Stunden durch dieses Thema auch gehen. [...] Wir haben das im letzten Frühjahr angefangen bis jetzt Sommer etwa werden wir einen kompletten Umlauf durch alle Zielgebiete und alle Hotels geschafft haben. Und dann wollen wir in eineinhalb, mal sehen was da realistisch ist, Jahresabständen das auch immer wieder wiederholen oder wieder auffrischen“ (S. 5).

RV1: „Mit Ausnahme des Bereiches des Schutzes von Kindern vor sexueller Ausbeutung. Da ist es so, dass wir die betroffenen Mitarbeiter durchaus schulen, denn sie müssen tatsächlich als Reiseleiter erkennen, dass da was schief läuft. Und das ist nicht einfach. Da unterstützen wir in Zusammenarbeit mit ECPAT und The Code [] die Ausbildung unserer Mitarbeiter. Allerdings auch nur derer, die tatsächlich mit solchen Situationen in Kontakt treten könnten, das heißt, Einkäufer und Reiseleitung“ (S. 8).

RV1 und RV3 boten ausschließlich Weiterbildungen zum Kinderschutz an und bedienten keine weiteren Menschenrechtsthemen. Außerdem handhabten sie diese unterschiedlich: RV3 bot Seminare für die verschiedenen Hotelmanager_innen in allen Zielgebieten an, die in regelmäßigem Abstand wiederholt werden sollen und protokollierten wer daran teilgenommen hat. Darüber hinaus verteilten sie Material in der Landessprache, so dass dieses an die Hotelbelegschaft weitergegeben werden kann. RV3 organisierte ebenfalls Workshops für Chefreiseleiter_innen, welche im Anschluss die Informationen an die weiteren Reiseleiter_innen weitergeben. RV1 veranstaltet hingegen lediglich einmalig Seminare für die Destinationen, in denen Kinderprostitution ein Hauptproblem darstellt:

RV1: „Es gibt länderspezifische Weiterbildungen im Bereich Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung und das in Staaten wie zum Beispiel Thailand, Kenia, Brasilien, halt die Hot-Spots“ (S. 9).

RV1: „Nachdem sich die Problematik nicht verändert, reicht ein Mal“ (S. 8).

Im Gegensatz dazu hielt RV2 nicht nur Seminare für Reiseleiter_innen zum Thema Kinderschutz ab, sondern offerierte ebenso Länderseminare, in denen die Menschenrechte eine Rolle spielen:

RV2: „[...] ist der Reiseleiter nach Italien genauso über Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen in Italien informiert, wie derjenige, der jetzt nach China reist oder Nordkorea oder Südamerika oder was auch immer, Russland oder Polen oder Schweiz“ (S. 15).

Zwischen europäischen Ländern und Fernreisezielen machte RV2 dabei keine Unterschiede; Menschenrechte standen für alle Länder auf dem Programm. Dazu zählten Themen wie beispielsweise der Arabische Frühling oder Vergewaltigung von Frauen in Indien, die sich unabhängig vom Tourismus ereignen. Gleichermaßen wurden Fälle mit direktem Bezug zum Tourismus eingebunden wie das Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen in Italien (RL2: 5). Zudem schulte RV2 nicht nur die Reiseleiter_innen, sondern an den Seminaren können ebenfalls alle anderen Mitarbeiter_innen teilnehmen. Eine spezielle Schulung zu Menschenrechten bot jedoch keiner der interviewten Reiseveranstalter an. Außerdem sieht VB2 gar keine Weiterbildungsangebote zu Menschenrechten vor.

Die Reiseveranstalter beabsichtigten ein Bewusstsein für und Kenntnisse über Menschenrechte zu vermitteln sowie klare Handlungsanweisungen zu explizieren, so dass sich die Mitarbeiter_innen im Kinderschutz kompetent zu verhalten wissen (RV3, VB1). Nicht zuletzt sollen den Reiseleiter_innen ihre Hemmung genommen werden, negative Seiten der Reise Länder während des Urlaubs anzusprechen (Z3: 3). Die Seminare lehren diese Problemstellungen aufzugreifen und kundengerecht zu vermitteln (RV2: 15). Aus Perspektive der interviewten Reiseleiter_innen wurde ersichtlich, dass Schulungen vom jeweiligen Reiseveranstalter

stalter abhängen. RL1 erklärte, keine Weiterbildungsangebote zu Menschenrechten zu kennen (RL1: 18), während RL2 nach eigenen Angaben vom Arbeitgeber aus mehrere verschiedene Seminare besuchen könne und ein Training pro Jahr verpflichtend sei. Entsprechende Weiterbildungen durch Reiseveranstalter erachteten die Interviewten als sehr wichtig und hilfreich (RL2: 1).

Die Ergebnisse zeigen, dass erneut das Thema Kinderschutz im Bereich Bildung als zentral gesehen wird und Schulungen sich dazu bereits etabliert haben, wenn auch in unterschiedlichem Maße. Die Fortbildungen richten sich hauptsächlich an Beschäftigte in den Destinationen sowie an Reiseleiter_innen, lassen jedoch Reisebüro-Mitarbeiter_innen als Reisemittler_innen außer Acht. Minninger kritisierte bereits im Jahr 2004 in ihrer Studie¹⁸⁶, dass „Mitarbeiter in [deutschen] Reisebüros direkten Kundenkontakt [haben] und unbedingt aufgeklärt sein [sollten]“ (Minninger 2004: 53). Dies betrifft grundsätzlich auch andere Menschenrechtsbelange, in denen Reisebüroangestellte geschult werden könnten.

Weitere menschenrechtsrelevante Anliegen fanden lediglich bei RV2 Eingang; bei RV1 stießen solche Weiterbildungsangebote auf Unverständnis mit Ausnahme von Kinderschutz und wurden sogar als sinnlos tituliert (RV1: 7).

Sensibilisierung der Reisenden

Die Reiseveranstalter stellten Informationen zu Menschenrechten für die Reisenden überwiegend auf ihren Webseiten und in ihren Reisekatalogen zur Verfügung (RV1, RV2, RV3). Erneut stand das Thema Kinderschutz im Vordergrund. Diesbezüglich wurden auch in Zusammenarbeit mit *ECPAT* Broschüren und ein Bordfilm entwickelt, um die Aufmerksamkeit für die Problematik der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu schärfen (RV3, RV1, VB1, VB2, RV2). Diese Informationen offerierte beispielsweise RV1 nur für die Länder, in denen Kinderprostitution weitverbreitet ist. Weitere Materialien bieten RV1 und RV3 aktuell nicht an.

RV1: „Also, auch wieder Thema Kinderschutz: haben wir [...] ein Bord-Video. Das heißt, schon im Grunde vorher im Katalog wird über die Situation aufgeklärt. Auf unseren Webseiten haben wir Informationen dazu. Im Flugzeug Richtung Thailand, Kenia gibt es Spots, die laufen – die Kampagne "Nicht Wegsehen". Vor Ort werden die Gäste darüber informiert, an wen sie sich wenden können. Entweder an [unverständlich] oder an die Reiseleitung. Und wir versuchen da also wirklich genau jeden Gast darüber informiert zu haben“ (S. 10).

RV3: „Nicht so dezidiert. Über das Thema Kinderschutz ja, das finden sie sowohl in unseren Katalogen als auch auf unseren Webseiten, aber andere Themen, die in den Bereich Menschenrechte fallen, haben wir zur Zeit nicht aufbereitet“ (S. 12).

Währenddessen macht RV2 in den Reisekatalogen auch auf politische, soziale und ökologische Probleme der Länder aufmerksam; außerdem beinhaltet eine Seite Aktivitäten zu Menschenrechten und sozialer Verantwortung. Dabei werden ohne Ausnahme alle Länder berücksichtigt (RV2: 5).

¹⁸⁶ Minninger, Sabine (2004): Tränen heilen die Wunden nicht. Kinderprostitution im Tourismus. Bonn.

Gleichwohl benannten die Interviewten einige dazugehörige Schwierigkeiten: Informationen in Katalogen über das Thema Kinderschutz hinaus bereitzustellen, sind einerseits mit einem hohen Kostenaufwand verbunden; andererseits würden allgemeine Informationen über die Menschenrechtssituation in den einzelnen Ländern schnell veralten:

RV1: „Das Problem ist nur, jede Seite kostet Geld, wir müssen die millionenfach drucken. Wir haben eine zu hohe ökologische Belastung“ (S. 12).

VB2: „Das ist auch eine gern genommene Forderung, dass die Reiseveranstalter nach Möglichkeit in ihren Katalogen darauf hinweisen sollten. Das ist extrem schwierig, weil Reisekataloge natürlich über längere Zeit produziert werden, relativ viel Vorlauf haben nach wie vor. Und insofern da ein Button hinein zu machen: Vorsicht schwierige Menschenrechtssituation, das kann sich auch ändern. Und insofern sind die Informationen, sobald sie gedruckt sind, eigentlich schon wieder veraltet, sowohl ins Positive als auch ins Negative kann das sich ändern. Sicherlich können die Unternehmen auf ihren Internetseiten zu den Themen Informationen darstellen“ (S. 11).

Demnach stellen Informationen, die online zugänglich sind, eine tagesaktuellere und flexiblere Möglichkeit dar, um für Menschenrechte zu sensibilisieren. Außerdem deutet die Äußerung von VB2 darauf hin, dass mögliche Inhalte noch gar nicht abschließend diskutiert wurden. RV2 bewies wiederum das Gegenteil, da er Informationen zu den Reiseländern und zu allgemeinen Aktivitäten bezüglich Menschenrechte anbietet. Veränderungen der Menschenrechtsverhältnisse in den Ländern für die einheimische Bevölkerung vollziehen sich in vielen Fällen über Jahre hinweg. Wohingegen sich die Sicherheitslage für die Tourist_innen regelmäßig ändern kann. Eine Differenzierung zwischen der Menschenrechtssituation für die Bevölkerung vor Ort und der Sicherheitslage für die Reisenden nahmen die Interviewten nicht vor. RV2 sah eine weitere Herausforderung in der geeigneten Ansprache; die Thematik sollte den Tourist_innen möglichst diplomatisch und ohne erhobenen Zeigefinger dargeboten werden:

RV2: „[...] man muss diplomatisch umgehen. Der Kunde will nicht immer nur das Negative hören und wir dürfen auch nicht mit dem erhobenen Zeigefinger gehen und sagen, Ihr müsst jetzt. Sondern wir müssen das in eine verständliche und auch gefällige Art verpacken die Information, die der Kunde versteht und zwar jeder, der mitfährt und dass es ihm auch bleibt. Dass er ein Interesse und ein positives Interesse für das Land mit zurückbringt [...]. Ich denke, das ist schon ganz wichtig, weil das auch wiederum den Toleranzpegel erhöht beim Kunden. So sehe ich das“ (S. 13).

Insbesondere wenn es die Kommunikation an die Reisenden betrifft, seien Menschenrechte mit einer gewissen Vorsicht zu behandeln (RV2, Z3, V1, RA1, RL1, RL2, P3).

Nicht der Schutz der Menschenrechte, sondern Menschenrechtsverletzungen scheinen das Bild zu beherrschen. Menschenrechten wurde somit eine negative Bedeutung unterstellt, welche sich im „erhobenem Zeigefinger“ spiegelte. Aus diesem Grund überwog eine Unsicherheit, das Thema Menschenrechte im Tourismus nach außen an die Kund_innen weiterzugeben:

Z3: „[...] ich weiß nicht, ob man gut verkauft, wenn man das immer unter der Unterschrift Menschenrechte im Tourismus handelt, weil es immer ein bisschen mit dem erhobenen Zeigefinger zu tun hat, zumindest, nicht wenn man an die Politiker oder an die Industrie rangeht. Aber wenn man an einen Verbraucher rangeht, das kommt, glaube ich, nicht so gut. Wenn man sozusagen das Thema darunter verkauft, sondern irgendwie eher in etwas Positives umdrehen muss. Wenn man statt verantwortungslosem Tourismus verantwortungsvollen Tourismus verkauft. Ich glaube, das ist noch mal was anderes. Man sperrt nicht sofort. Es ist ein sehr schwieriges Thema, weil, wie gesagt, die schönsten Wochen

des Jahres will man sich nicht mit Problemen auch noch belasten und ich mit dem, was ich da tue, indem ich mich irgendwo an einem Strand erhole, jemand anderem entweder das Wasser abgrabe oder den Zugang zum Fischen, zum Einkommen oder sonst was geschadet habe“ (S. 5).

Z3: *„Es ist irgendwie auch ein bisschen ein Schmuddelthema“ (S. 7).*

P3: *„Ich erkenne nur, dass das Problem für Unternehmen natürlich ist, dass Menschenrechtsverletzungen durch Tourismus kein werbewirksames ist. Das heißt, wenn sie es "negativ" in Anführungszeichen mal darstellen, dann ist das wahrscheinlich ein Image-Verlust für sie. Ich denke, mit Positivaktionen, die dann auch ein Vorteil für die Unternehmen sind, wären in Ordnung, wenn sie damit werben wollen, wenn sie es tatsächlich auch einhalten, sollen sie auch damit werben können. Und das ist, glaube ich, etwas womit man dann Anreize schaffen kann und damit dann auch Unternehmen deutlich machen kann, dass sie mehr in die Öffentlichkeit damit gehen [...]“ (S. 11).*

Die Expert_innen aus Politik und Zivilgesellschaft wiesen darauf hin, dass die Tourist_innen sich nicht während des Urlaubs mit Menschenrechten befassen wollen, sondern Erholung das Wichtigste sei. Für die Unternehmen können ebendiese Informationen einen Imageverlust bedeuten. Die Interviewten sprachen sich daher für eine positive Darstellung aus – so könnten Reiseanbieter mit ihrem 'positiven' Engagement für sich werben und die Kund_innen für verantwortungsvolles Reisen sensibilisieren.

Weiterhin stellten die Interviewpartner_innen das Interesse der Reisenden an derartigen Informationen in Frage (RV1, P1, Z3), da diese sich nicht mit Problemen im Urlaub auseinandersetzen wollen. Sie unterstellten den Tourist_innen vielmehr eine Gleichgültigkeit an der Thematik:

P1: *„[...] die meisten Leute sehen es nicht oder wollen es nicht sehen“ (S. 1).*

P1: *„Aber im Tourismus, das wissen Sie selber, geht es immer wie bei anderen Produkten auch: billig, billig, billig. Ich halte es für einen unglaublichen Skandal, vor einigen Monaten gab es eine Anzeige oder einen Bericht, ich glaube, im Stern, über Tunesien – eine Woche inklusive Flug und Vollpension, alles drum und dran, 199€. Und dann wurde ein Hotelmanager da befragt, der sagt, das ist nicht kostendeckend. Wie können sie das denn machen? Wie kann man glauben, dass dann noch Leute anständig bezahlt werden, dass man anständige Produkte verwendet und dergleichen mehr? Das müssen sich die Leute klar machen“ (S. 3).*

Z3: *„Menschenrechte haben immer auch eine Rolle gespielt, auch wenn zumindest sehr plakativ in den 1980ern der Sextourismus im Vordergrund steht. Aber Arbeitsbedingungen haben seitdem auch immer wieder eine Rolle gespielt. Es gibt auch heute noch Leute, die sich nichts vorstellen können, obwohl man meint, dieses Thema sei doch eigentlich gesetzt und man kennt sich jetzt damit aus, was denn nachhaltiger oder verträglicher oder verantwortungsvoller Tourismus sei. Das ist einfach nicht so. Das verpufft irgendwann oder es wächst eine Generation nach, die sich mit diesem Thema noch nie auseinandergesetzt hat“ (S. 4).*

Bildungsmaßnahmen müssen folglich auch auf ein Interesse bei den Adressat_innen stoßen, jedoch wurde dieses als problematisch bewertet. Die interviewten Reiseveranstalter erkannten ihre Rolle zur Sensibilisierung der Reisenden als wichtig an und sahen Bildung in der Funktion zu mehr Toleranz beizutragen (RV2: 14) und ein Bewusstsein für Menschenrechte zu schaffen (VB1: 6). Bildungsmaßnahmen könnten somit zur Enttabuisierung von Menschenrechten im Tourismus verhelfen.

Z3: *„Wenn es geht, nie aufzusparen. [...], aber man darf nie das komplett ausklammern und nie denken, es ist schon zu viel darüber gesprochen worden, weil es wird nie zu viel sein, weil es Missstände immer wieder geben wird. Ich meine, das ist schon fast ein Kampf gegen die Windmühlen, aber man darf dabei nicht resignieren und sagen, na ja,*

ich kann eh nichts ausrichten und rede dann nicht mehr darüber, dann verderbe ich auch niemanden den Urlaubsgenuss“ (S. 7).

Weitere Bildungsansätze sollten den Interviewten zufolge auf Medien abzielen, mit denen die Reisenden in Kontakt kommen wie beispielsweise dem Reiseführer oder Möglichkeiten von Informationen dort anbieten, wo die meisten Tourist_innen hin verreisen (Z1: 10). Die Erstellung solcher Hinweise sollte dabei im Austausch des *Auswärtigen Amtes*¹⁸⁷ mit der Reisebranche zusammen erfolgen (Z1: 10, P4: 9). Zumindest könnten die Sicherheitsempfehlungen durch Informationen über Menschenrechte für Reiseveranstalter und Reisebüros ergänzt (P4: 1) oder durch Links zur Zivilgesellschaft für Reisende erweitert werden (Z1: 10). Explizite Verweise während der Buchungsentscheidung könnten ebenfalls eine Hilfestellung für Tourist_innen bieten (A2: 4). Die Online-Befragten bestärkten die Reisebuchung ebenso als geeigneten Zeitpunkt, um Informationen an Urlauber_innen zu vermitteln und damit ihr Interesse für die Menschenrechtssituation vor Ort zu wecken bzw. zu steigern (siehe Kapitel 5). Die Ergebnisse deckten auf, dass Informationen für die Reisenden überwiegend via Internet oder Reisekataloge bereitgestellt werden. Bei Letzterem mahnten die Interviewten Kosten und Aktualität als kritisch an. Aus diesem Grund verzichteten zwei der befragten Reiseveranstalter auf Hinweise zur Menschenrechtssituation in den jeweiligen Urlaubsländern. Erneut stand die Sensibilisierung der Kund_innen zum Kinderschutz im Vordergrund; neben Hinweisen in Reisekatalogen und auf Webseiten wurden entsprechende Broschüren und Bordfilme entwickelt.

Die Interviews zeigten deutlich, dass Menschenrechte im Tourismus ein Tabu-Thema innerhalb der Unternehmen als auch in der Außenkommunikation an die Kund_innen darstellen. Bildung über Menschenrechte erfüllt eine Schlüsselfunktion, da Reiseveranstalter Reisende hierfür sensibilisieren könnten. Gleichmaßen müssen die Reiseveranstalter selbst davon überzeugt werden, so dass sie in der Lage sind, die Thematik nach innen und außen zu kommunizieren. Zu diesem Zweck ist der Dialog mit Politik, Zivilgesellschaft und den Geschäftspartner_innen notwendig, um Menschenrechte auf der Agenda zu halten sowie geeignete Maßnahmen zur Kommunikation zu entwickeln. Die Interviews offenbarten, dass insbesondere eine 'positive' Kommunikation ohne erhobenen Zeigefinger angestrebt wird. Dennoch sollten Menschenrechte explizit vermittelt werden; Menschenrechte sind ein sperriges Thema, welches nicht beschönigt werden darf.

6.2.3.2 Die Reiseleitung zur Vermittlung von Informationen vor Ort

Reiseleiter_innen sind als Beschäftigte von Reiseveranstaltern sowie in ihrer Funktion als Vermittler_innen von Informationen an Reisende eine zentrale Figur innerhalb der Bildungsaktivitäten im Tourismus. Reiseleiter_innen erhalten keine expliziten Schulungen zum Thema Menschenrechte durch die Arbeitgebenden – Kinderschutz zählte jedoch bei allen interview-

¹⁸⁷ Siehe dazu auch Interview mit Heinz Fuchs. Blinda 2011: o. S.

ten Reiseveranstaltern zum Standard. Zudem bietet RV2 Seminare an, in denen die Menschenrechtslage in dem jeweiligen Land behandelt wird.

Interviews mit Reiseleiter_innen bieten Erkenntnisse darüber, ob Menschenrechte während der Reise angesprochen werden, welche Bedeutung sie und auch Reisende dem beimessen und welche Schwierigkeiten sich herauskristallisieren. Des Weiteren verraten die Gespräche, welche Menschenrechtsthemen in welchem Rahmen aufgegriffen werden bzw. an welchen Sachverhalten die Tourist_innen ein Interesse zeigen. Zur Einschätzung der Vermittlungsfunktion von Reiseleiter_innen werden ebenso die weiteren Expert_innen-Meinungen ausgewertet. Für die Untersuchung konnten Interviews mit zwei hauptberuflichen Studienreiseleiter_innen durchgeführt werden – dafür erklärten sich ein_e Reiseleiter_in für Italien sowie ein_e Weitere_r für die Türkei und Italien, die beide für deutsche Reiseveranstalter arbeiten, zu einem Gespräch bereit. RL1 ist seit etwa zwei Jahren als Reiseleiter_in tätig, RL2 arbeitet bereits seit 20 Jahren in diesem Bereich und lebt in Italien. Bei den Reisen handelte es sich um 7- bis 14-tägige Reisen in die Türkei sowie 9- bis 10-tägige Reisen nach Italien – Städtereisen dauern meist vier bis fünf Tage. Die Gruppenstärke pro Reise umfasst etwa 25 Personen. In diesem Rahmen bewegen sich die Reiseleiter_innen, in dem sie für die Organisation der Reise zuständig sind und Informationen zu allen relevanten Themengebieten geben.

Menschenrechtsthemen

Die Interviews belegten, dass die Reiseleiter_innen Menschenrechte während der Reise thematisieren: in der Türkei ging RL1 auf die Gleichberechtigung der Frauen, Religionsfreiheit oder Bedingungen im Justizvollzug ein. Da der Osten der Türkei nicht zum Reisegebiet gehört, wurde die Lage der Kurd_innen nur auf Nachfrage erklärt. Den Armenien-Konflikt führte RL1 nur hypothetisch an; dieser würde dann eine Rolle spielen, wenn die Reisegruppe in die entsprechende Gegend fahren würde. Bisher war dies nicht der Fall. Weiterhin nannte RL1 auf die Frage nach menschenrechtsrelevanten Themen beispielsweise das politische Verhältnis von der Türkei und Griechenland. Dies lässt darauf schließen, dass Unsicherheiten beim Begriff Menschenrechte vorliegen.

RL2 bestätigte, dass er/ sie beispielsweise die Flüchtlingsproblematik, die allgemeine Arbeitssituation sowie die Ausbeutung von chinesischen Fabrikarbeiter_innen in Italien während der Reise anspricht. Hervorzuheben ist, dass sich RL2 erst nach kurzer Bedenkzeit daran erinnerte bzw. er/ sie auf explizite Nachfragen von den Reisenden reagierte:

RL2: „Natürlich, doch natürlich, was kommt, ist natürlich die Flüchtlingspolitik Italiens. Darüber habe ich mal zwei Reisen ausführlich, also auch auf Nachfrage hin erzählt, weil das mit diesen Boat People und Lampedusa und dann natürlich man sieht hier in Mittelitalien viele Marokkaner, Tunesier, die gestrandet, also gelandet sind und wie man mit der Flüchtlingspolitik umgeht hier, also mit politischen Flüchtlingen oder Wirtschaftsflüchtlingen. Das sieht man auch im Stadtbild immer mehr. Da fragen sie“ (S. 7).

Im Gegensatz dazu sparte RL1 Menschenrechtsbelange in Italien aus mit der Begründung, den Reisenden wäre dies nicht im Bewusstsein:

I: „[...] zu Italien vielleicht. Sie meinen, das spielt da eigentlich keine Rolle. Heißt, Sie sprechen das auch gar nicht an?“

RL1: [überlegt] „Nicht von Haus aus. Wenn mal in die Richtung was kommt, klar, hat aber wirklich, kann man in Italien sagen, ist den meisten nicht bewusst“ (S. 9).

An dieser Stelle herrschen konträre Ansichten, da RL2 den Reisenden Rückfragen bescheinigte, wonach die Tourist_innen ein Bewusstsein für menschenrechtsrelevante Sachverhalte wie beispielsweise die Flüchtlingsproblematik aufweisen. Es stellte sich heraus, dass zumindest RL1 eine Befangenheit aufzeigte, Menschenrechtsthemen ohne Aufforderung anzusprechen. Zudem spiegelt die Aussage von RL1 die These wider, dass Aufklärung und Wahrnehmung sich einander bedingen. Das bedeutet, wenn eine geringere Wahrnehmung der Menschenrechtssituation vermutet wird, so bleibt eine entsprechende Sensibilisierung offenbar aus. Im Umkehrschluss würde dies der Annahme gleichkommen, dort, wo ein Bewusstsein für Menschenrechte vorausgesetzt wird, findet auch Aufklärung statt. Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Reiseführeranalyse, da in Italien-Reiseführern kaum Menschenrechtsspekte vermittelt, in Türkei-Reiseführern diese jedoch aufgegriffen werden (siehe Kapitel 4).

Als Grundlage für Daten und Fakten zu Menschenrechten nannten die Interviewten unterschiedliche Quellen: Zum einen sind Medien und Webseiten der Deutschen Botschaft bzw. des *Auswärtigen Amtes* relevant (RL1, RL2). Zum anderen wurden für die Türkei Informationen von *Amnesty International* herangezogen. Außerdem zählten ebenso Gespräche mit Einheimischen zur Wissenserweiterung dazu. RL1 arbeitete zusätzlich mit kritischen Reiseführern wie *Lonely Planet*, wohingegen er/ sie *Baedeker* als Faktenbuch bezeichnete, der keine geeigneten Informationen enthalten würde. Der/ die Arbeitgeber_in von RL2 stellte weiterführende Informationen intern zur Verfügung. Die Reiseleiter_innen bereiteten sich demnach größtenteils eigenständig vor und die Auswahl der Informationsquellen basierte auf individuellem Interesse bzw. dem potentiellen Nachfragen der Mitreisenden.

Art und Weise der Vermittlung

Weiterhin wurden die Reiseleiter_innen befragt, in welchem Rahmen und in welcher Art und Weise sie diese Themen während der Reise vermitteln. Es zeigte sich, dass die Interviewten in erster Linie bei Infoabenden im Hotel oder im Bus die Reisenden darüber aufklären. Menschenrechte stellen kein Dauerthema dar, sondern werden vielmehr zwei bis drei Mal in ruhigen Momenten innerhalb von fünf Minuten benannt. Teilweise werden die Informationen, wie beispielsweise bei der Arbeitssituation, implizit geschildert ohne einen direkten Bezug zu Menschenrechten. RL2 legte dabei großen Wert darauf, neutral zu informieren ohne eine Meinung vorzugeben oder eine Bewertung vorzunehmen:

RL2: „Ja, solche Themen sind, es ist auch schwierig, das einfach mal so nebenher in einem Nebensatz zu sagen. Ich nutze da die Gelegenheit, wenn wir zum Beispiel im Bus sind und man fährt eine Strecke, wo man vielleicht fünf Minuten, mehr mache ich da auch nicht, fünf Minuten oder zehn Minuten ein bisschen dazu erzählen, aber konzentriert, dass da wirklich ein Gedankengang dahinter ist. Also nicht einfach nur sagen, das ist al-

les ganz schrecklich oder das ist alles ganz toll oder so [...] Also nur dann, wenn ein Moment Ruhe ist, dann erzähle ich darüber kurz“ (S. 7).

RL2: *„Aber das versuche ich schon im Bus, also in Situationen zu geben, wo man die Möglichkeit hat, auch für mich selber, das zu entwickeln, ohne dass es zu kurz kommt“ (S. 8).*

RL2: *„Es geht vor allen Dingen ums Zeigen. Darum halte ich mich mit meinen Meinungsäußerungen auch zurück“ (S. 3).*

RL1 sprach die Themen im Hotel oder im Bus an, es gäbe aber keinen Tagesordnungspunkt Menschenrechte. Insgesamt nehmen diese Informationen laut RL1 einen Zeitraum von etwa einer Stunde ein und RL1 gab diese zum Teil auf Anfrage der Reisenden und nicht aus eigenem Antrieb:

RL1: *„[...] in der Türkei, ich sage mal, ein generelles Ansprechen mache ich meistens dann bei einem der Infoabende, nicht gleich am Allerersten, da ist es vielleicht ein bisschen fehlplaziert. Aber wenn es dann mal um die Ausflüge geht, dass man das dann anspricht. Das mache ich in der Regel schon ein bisschen vorher, manchmal noch während der Fahrt und dann natürlich auf konkrete Fragen, wenn jemand dabei ist, der sich dafür interessiert, dann beantworte ich das natürlich auch. Aber ich sage mal, wenn ich, nehmen wir mal den Infoabend für Reisegruppen, wenn ich das in Zeit ausdrücken wollte, vielleicht herunter gebrochen, kommt man vielleicht auf eine Stunde. Wenn ich das zusammenaddiere und einschmelze, natürlich nicht geballt eine Stunde, aber zusammen geschnitten“ (S. 9).*

RL1: *„Ich mache keinen gezielten, sozusagen, Tagesordnungspunkt Menschenrechte, so explizit gehe ich es auch nicht an. Aber ich mache es dann schon so, dass ich das in der Information vorher mache oder wenn ich im Bus Gelegenheit habe dazu was zu sagen, das mit einbaue“ (S. 13).*

Ein geeigneter Raum und der passende Zeitpunkt sind demnach besonders relevant, um Informationen über Menschenrechte zu geben.

Friedl führte aus, dass der/ die Reiseleiter_in eine weitreichende Rolle erfüllt, indem er/ sie als Organisator_in und auch als Fachmann/ Fachfrau beispielsweise in den Bereichen Landeskunde, Geschichte, Architektur und Politik fungiert. Die Reiseleitung muss einerseits für eine entspannte Urlaubssituation sorgen und andererseits auch den Anspruch einer Studienfahrt erfüllen. Dabei stellt die Wissensvermittlung eine Herausforderung dar (vgl. Friedl 2002a: 148). Diese Argumente finden sich ebenfalls in den Interviews wieder: RL2 bekräftigte, dass die Reiseleitung eine primäre Verantwortung für das Gelingen der Reise trägt. Das Ansprechen von Menschenrechtsthemen setze voraus, dass die Teilnehmer_innen mit der Reise zufrieden sind:

RL2: *„Im Prinzip, Menschenrechte zum Beispiel auf der Reise wirklich zu benennen oder irgendwie, das ist unter dem Vorzeichen, dass die Reise gelingt und dass sie angenehm gewesen ist“ (S. 10).*

Schwierigkeiten der Vermittlung

Neben dem geeigneten Zeitpunkt, Ort und Ansprache stellte sich die politische Dimension der Informationen zumindest für RL1 in der Türkei als weitere Schwierigkeit heraus. An öffentlichen Plätzen übe RL1 keine Kritik am politischen oder gesellschaftlichen System der Türkei, da er/ sie dies als gefährlich empfand:

RL1: *„Was zum Beispiel in der Türkei nicht gut kommt, ist, man muss dort Sachen, wenn man etwas systemkritisch wird, zum Beispiel Menschenrechtssituation der Türkei anzu-*

sprechen, das tut man besser im Bus. Über solche Dinge auf öffentlichen Plätzen zu reden, ist auch nicht unbedingt ratsam. Man weiß nie, wer da mithört und wer dann auch des Deutschen soweit mächtig ist [...] dann laufe ich Gefahr, dass mir das auch nicht gut bekommt. Mache ich auch nicht [...]“ (S. 5).

Beide Interviewten bescheinigten ihren Arbeitgebenden auf Problemstellungen wie Menschenrechte ausdrücklich eingehen zu dürfen. Allerdings gaben sie auch zu bedenken, dass andere Reiseveranstalter dies als unerwünscht auffassen, da die Reisenden Konsequenzen daraus ziehen könnten, nicht mehr in das jeweilige Land zu verreisen (RL1).

Weiterhin ist das eigene Interesse, Wissen, Engagement sowie der Wille der Reiseleiter_innen zentral, Informationen über Menschenrechte an die Tourist_innen weiterzugeben:

RL1: *„Aber ich denke, es hängt viel am Wollen und am Können des Reiseleiters“ (S. 12).*

Reiseleiter_innen müssen sich demzufolge zunächst selbst qualifizieren und entscheiden dann, ob sie diese Kenntnisse von sich aus ansprechen oder erst auf Nachfrage der Reisenden¹⁸⁸.

Weiterbildung für Reiseleiter_innen

Speziell zu Menschenrechten fanden bisher keine Weiterbildungen statt, mit Ausnahme von Kinderschutz. Das Thema Kinderschutz gehört bei Schulungen für Reiseleiter_innen zum Standard, gleichwohl diese in ihrer Tragweite voneinander abweichen – z. B. bot RV1 einmalig einen Workshop für Reiseleiter_innen an, RV3 wiederholt diese in regelmäßigen Abständen (s. o.). Auch die interviewten Reiseleiter_innen bestätigten, wie unterschiedlich das Thema Bildung gehandhabt wird: Während RL1 an keinen Lehrgängen im Bereich Menschenrechte teilnahm bzw. auch keine weiteren Angebote kannte, besuchte RL2 interne Seminare beim Arbeitgeber, die ebenso Menschenrechte zum Inhalt hatten. Offensichtlich hängt die Fortbildung hauptsächlich vom Angebot der Reiseveranstalter ab. Das Eigeninteresse der Reiseleiter_innen fiel dabei ebenso ins Gewicht, da diese zum Teil erst selbst von der Thematik überzeugt und ihnen ihre Hemmungen genommen werden müssen:

Z3: *„Und dann gibt es ganz extreme Situationen, wo viele zunächst sagen im Seminar, nein das gibt es doch gar nicht bei uns und überhaupt, das bügele ich ab. Und dann langsam darauf kommen, dass es doch Sinn macht, sich mit diesen Fragen selbst auseinanderzusetzen“ (S. 3).*

Z3: *„Die Frage ist nur, ob man die Reisenden dann darauf stoßen muss oder ob man abwarten und gewappnet sein muss, wenn sie dann mit einer Frage darauf kommen. Das wird sehr unterschiedlich gesehen. Vielen ist es unangenehm selbst damit anzufangen, aber gleichzeitig sind sie froh, wenn sie darauf vorbereitet sind“ (S. 3).*

Aus den Erfahrungen von Z3 wird ersichtlich, dass Reiseleiter_innen Menschenrechte keineswegs als relevant für eine geführte Reise erachteten. Außerdem spielte erneut die geeignete Kommunikation von Menschenrechten eine wesentliche Rolle. Ob die Reiseleitung über die Menschenrechtssituation im Reiseland von selbst oder auf Wunsch der Mitreisenden berichtet, bleibt ihre individuelle Entscheidung.

¹⁸⁸ Siehe auch Friedl 2002a: 145f.

Interesse der Reisenden an Informationen über Menschenrechte

Neben dem Interesse der Reiseleiter_innen wiesen die Interviewten auf die grundlegende Aufmerksamkeit der Reisenden hin. Die Aussagen fielen dabei gegensätzlich aus: RL2 attestierte den Tourist_innen ein Interesse auch an Menschenrechtsfragen: Die Reisenden „wollen verstehen“ und „Kontakt haben“ (RL2: 2) und fragten beispielsweise beim Thema Flüchtlingsschutz in Italien nach. Nach Angaben von RL1 sei in der Türkei das Ansprechen des Völkermords an den Armenier_innen zwar denkbar, die Tourist_innen würden daran jedoch kein Interesse haben.

Der *Studienkreises für Tourismus und Entwicklung* untersuchte in seiner Studie zu „Tourismus in Entwicklungsländer“ schwerpunktmäßig die Erwartungen der Urlauber_innen an die Reiseleitung. Türkei-Reisende erwarteten insbesondere eine „einfühlsame Vermittlung“ (75%) und gleichzeitig „objektive, glaubwürdige Informationen“ (86%) von der Reiseleitung (Aderhold et al. 2013: 108). Darüber hinaus interessierten sich zwei Drittel der Studienreisenden für die Menschenrechtssituation in der Türkei (vgl. ebd.: 117). Es besteht demnach ein hohes Maß an Interesse seitens der Reisenden an der Menschenrechtspolitik in der Türkei.

RL1 betonte wiederholt, dass Menschenrechtsverletzungen in Italien überhaupt nicht im Bewusstsein der Reisetilnehmer_innen seien:

RL1: „*Ich habe die Erfahrung gemacht, dass man Italien nicht mit der Problematik Menschenrechte in Verbindung bringt*“ (S. 9).

RL1: „*Ich meine, ich könnte mir das bei Italien vorstellen [...], ich würde von meiner Seite aus, ohne dass speziell die Frage kommt und die würde nicht kommen, wenn ich nicht im Süden bin, hergehen und sagen, ich spreche bei der Tour an Umgang der Italiener mit afrikanischen Flüchtlingen. Da könnte ich mir das gut vorstellen, dass ich da nicht auf Gegeninteresse stoße, weil, wie gesagt, den meisten wird das nicht im Bewusstsein sein und wenn ich nicht gerade da unten bin, sehe ich das auch nicht. Da sagen die, was soll das, was erzählst Du uns das jetzt, das ist Hunderte von Kilometern weiter im Süden [...]*“ (S. 14).

Bislang kamen keine Rückfragen seitens der Reisegruppen. Allerdings muss festgehalten werden, dass RL1 erst zwei Reisen nach Italien begleitete. Des Weiteren argumentierte RL1, dass die Reisegegend ausschlaggebend für das Informieren, beispielsweise über die Flüchtlingsproblematik in Italien, sei. Wenn in diesem Fall der Süden Italiens nicht bereist wird, sei es zwecklos, derartige Informationen zu geben, da dies nicht im Bewusstsein der Tourist_innen sei. Im Gegensatz dazu konstatierte RL2, dass die Reisetilnehmer_innen ein konkretes Interesse an diesem Sachverhalt haben, da Migrant_innen das Stadtbild mitbestimmen, obwohl die Reise in Mittelitalien stattfindet. Darüber hinaus seien die Reismotive der Urlauber_innen wie Erholung und Abschalten vom Alltag entscheidend dafür, ob Problematiken wie Menschenrechtsverletzungen durch die Reiseleiter_innen vermittelt werden können, da diese als Bereicherung für einen Teil der Reisenden oder als Beeinträchtigung für die Anderen gelten (RL1). Das Interesse hängt demnach nicht ausschließlich von

der Thematik verbunden mit dem Reisegebiet ab, sondern die Erfahrungheit und die Entschlossenheit der Reiseleiter_innen sind von Bedeutung.

Funktion der Reiseleitung

Die eigene Rolle bewerteten die Interviewten differenziert: Zum einen sahen sie sich selbst nicht in der Funktion als Aufklärer_innen. Bei praktischer Berührung mit Menschenrechtsverletzungen wie bei der Missachtung von Arbeitsrechten in Hotels etc. meldeten sie dies an den Reiseveranstalter, der infolgedessen aktiv werden kann (RL2). Zum anderen erkannte RL2 die eigene Rolle als Vermittler_in als zentral an und erachtete diese für die Reisenden als erforderlich:

RL2: *„Das ist unbedingt erforderlich! Ja, weil Reisen bedeutet, man geht in eine andere Kultur und der Reiseleiter ist der Vermittler“* (S. 10).

RL1 nahm nicht explizit Stellung zur Aufgabe der Reiseleitung, sondern hob hervor, dass die Bereitschaft der Reiseleiter_innen, sich mit Menschenrechten auseinanderzusetzen und diese in die Reiseleitung zu integrieren, ausschlaggebend sei.

Die Funktion der Reiseleitung äußert sich in Bezug auf Menschenrechte in der Vermittlung und im Monitoring (RL2, RV2, Z1). Die weiteren Expert_innen bewerteten mehrheitlich den/die Reiseleiter_in als wichtig (RL2, Z1, Z3, RV2, RV3), um für Menschenrechte zu sensibilisieren; mit Ausnahme von P1, welche_r die Rolle der Reiseleitung kritisch betrachtete:

P1: *„Die können wenig machen. Die können nur auf bestimmte Missstände oder so hinweisen, werden dann aber schnell gefeuert, wenn er das zu stark macht“* (S. 9).

RV3: *„[...] aber grundsätzlich klar, die Reiseleitung ist schon die geeignete Instanz“* (S. 11).

Die Ergebnisse zeigen, dass die interviewten Reiseleiter_innen unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft über die Menschenrechtssituation geben. Welche Informationen vermittelt werden, hängt dabei auch vom Interesse und der Entschlossenheit der Reiseleiter_innen ab. RL2 legte offen, dass Workshops mit Bezug zu Menschenrechten und Menschenrechtsverletzungen durch den Reiseveranstalter gewährleistet seien und darüber hinaus ein Austausch auch über politische Gegebenheiten in Italien als westeuropäisches Land stattfindet. Menschenrechte stellen jedoch keinen allgemeinen Bestandteil in der Reiseleiter_innen-Aus- oder Fortbildung dar.

Bei der Tätigkeit als Reiseleiter_in handelt es sich um keinen anerkannten Beruf, außerdem bestehen auch keine Berufszugangsvoraussetzungen (Hochschule Bremen 2010: o. S.). Aus- bzw. Weiterbildungen bieten die Reiseveranstalter, der *Deutsche ReiseVerband*, Reiseleiter_innen-Verbände oder der *Studienkreis für Tourismus und Entwicklung* an. Zudem können seit 2001 Reiseleiter_innen-Zertifikate an der Hochschule Bremen erworben werden, welche von der Hochschule und dem *Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft* vergeben werden. „Mit dem Reiseleiterzertifikat [...] wird die Qualität der Dienstleistung Reiseleitung gefördert“ (ebd.).

Verschiedene Expert_innen verwiesen auf die zentrale Aufgabe des/ der Reiseleiter_in als Vermittler_in und sahen ihn/ sie als adäquate Person zur Bewusstseins-schaffung hinsichtlich der Menschenrechtsverhältnisse vor Ort. Die Online-Befragung von Reisenden bestätigte ebenfalls, dass zwei Drittel der Befragten Informationen über Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen durch die Reiseleitung als wichtig einstufen (siehe Kapitel 5.3.4.3). Demzufolge sind Reiseleiter_innen als geeignete Vermittler_innen von Informationen an Reisende identifiziert worden. Es besteht allerdings keine einheitliche Qualifikation zu Menschenrechten. An dieser Stelle ergibt sich ein Anknüpfungspunkt zur Aus- und Weiterbildung im Tourismus, da in diesem Zusammenhang grundlegende Kenntnisse gelehrt werden können. Wie die Standards diesbezüglich in der Tourismusausbildung aussehen, erläutert im Weiteren der Abschnitt zu Ausbildung im Tourismus.

6.2.3.3 Die Tourismusausbildung als Wissensvermittler

Für den Ausbildungsbereich im Tourismus konnten zwei Interviewpartner_innen für die Untersuchung generiert werden, um zu klären, ob Menschenrechte in Lehrveranstaltungen integriert sind. Die Gespräche elaborierten sehr unterschiedliche Einsichten und zeugten von einer sehr individuellen, nicht vergleichbaren Praxis an den Fachhochschulen. Ungleichheiten zeigten sich in den Lehrbereichen, in den menschenrechtsrelevanten Themen sowie im Stellenwert von Menschenrechten innerhalb der Ausbildung. Während ein_e Expert_in (A2) angab, dass Menschenrechte in den Bereichen Wirtschaftsethik, Corporate Social Responsibility und Tourismsethik gelehrt werden, berichtete hingegen der/ die zweite Interviewte (A1), dass Menschenrechte vielmehr im Bereich Unternehmensmanagement, Umwelt und Gesellschaft bzw. im Zusammenhang mit Entwicklungsländern angesiedelt sind. Ebenso hoben sich die Inhalte innerhalb der Lehrveranstaltungen voneinander ab: A2 schilderte, dass Menschenrechtsthemen wie Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit oder Gleichberechtigung eine große Rolle spielen, da diese in direktem Zusammenhang mit Tourismus stehen. Zudem werden Maßnahmen auch innerhalb der Zulieferkette thematisiert. Im Gegensatz dazu erklärte A1, dass eine halbtägige Schulung zu Kinderprostitution durch ECPAT stattfindet.

A1: „So, das ist aber immer ein ziemlich gut besuchtes Wahlfach und da haben wir immer ECPAT dabei. [...] ECPAT macht immer eine vier- bis sechsstündige Schulung zum ganzen Thema Kinderprostitution. Das ist, denke ich, das sind die beiden Hauptpunkte und da geht es natürlich ganz direkt um Menschenrechte, ohne das dieses Thema an sich systematisch aufgearbeitet ist“ (S. 2f).

A2: „Und in den Wirtschaftsethikveranstaltungen da werden generelle Fragen gestellt, die damit zu tun haben. Das heißt, vor allem Fragen nach der Wahrnehmung, wie unterschiedlich Menschenrechte in einzelnen Ländern wahrgenommen werden. In der Corporate Social Responsibility-Veranstaltung, die, ich sage mal, pragmatisch orientiert ist, da geht es dann um die Frage, wie man mit dem Thema umgehen kann, was Unternehmen tun können, um sicherzustellen, dass Menschenrechte vor allem in ihrer Lieferkette bei Zulieferbetrieben eingehalten werden. Und ich habe im letzten Semester zum ersten Mal eine neue Veranstaltung noch angeboten, Tourismsethik, Tourism Ethics und auch da spielt Menschenrechte natürlich eine Rolle“ (S. 1).

A2: „Das ist umfassend, also das ist keine Spezialisierung, ich sage mal, auf eine bestimmte Form von Menschenrechten. Wenngleich natürlich in den Veranstaltungen, also

vor allem in CSR Menschenrechte thematisiert werden, die mit dem Beruf in Verbindung stehen. Das heißt, Arbeitsbedingungen, auch Ausbildungsfragen, das geht dann natürlich auch in die Fragen der Gleichberechtigung hinein. Da liegt natürlich dann auch der Schwerpunkt. Ich mache bei mir nicht unbedingt beispielsweise Recht auf Ernährung. Das sind zwar Dinge, die werden kurz angesprochen, aber die nicht umfassend thematisiert werden“ (S. 1).

Die Interviews verdeutlichten, dass Menschenrechte keinen eigenen Schwerpunkt innerhalb der Tourismusausbildung bilden, sondern in verschiedenen Lehrveranstaltungen angesprochen werden. Dies scheint vom Schwerpunkt der einzelnen Ausbildungsstätten abhängig zu sein. Zum einen wird das Thema Menschenrechte in wirtschaftsbezogene Lehrveranstaltungen integriert, zum anderen wird es unter soziale Nachhaltigkeit gefasst.

Aus persönlicher Sicht maßen beide Interviewten den Menschenrechten einen hohen Stellenwert bei und sprachen sich für die Vermittlung in der Tourismusausbildung aus, zumal bislang vielmehr die ökologische Nachhaltigkeit im Vordergrund stand (A2). In der praktischen Umsetzung liegen jedoch Differenzen: A2 hob hervor, dass es Veranstaltungen zu Wirtschaftsethik oder Nachhaltigkeit zunächst als Wahlfach gab, diese aber seit jüngerer Zeit fest als Pflichtfächer im Lehrplan integriert sind:

A2: *„Meine Zielsetzung war es zu sagen, ich möchte, dass jeder Student, der hier als Absolvent Einrichtung X verlässt, mindestens eine Veranstaltung im Bereich Wirtschaftsethik, CSR, Sustainability gehört hat. Und das ist jetzt auch der Fall, aber wie gesagt, das ist nach und nach passiert. Man kann sagen, es ist relativ jung, dass es nun fest im Lehrplan verankert ist. Es gab die Veranstaltungen auch schon vorher, da waren es aber Wahlfächer“ (S. 2).*

Demgemäß zeichnet sich eine Entwicklung in Richtung unternehmerischer Verantwortung und Nachhaltigkeit ab, so dass diese Themen intensiver bedient und den Studierenden vermittelt werden. In diesem Fall ist dies auf die Eigeninitiative des Lehrpersonals zurückzuführen. Wohingegen A1 mehrfach betonte, dass es sich bei Menschenrechten lediglich um ein Randthema handle, welches vollkommen unterbelichtet sei und die Problematik allenfalls implizit eingebunden werden würde:

A1: *„Und von daher spielt dieses Thema Menschenrechte auch wiederum eher implizit, nicht wirklich ausdrücklich eine Rolle in der Ausbildung [...] Das heißt, das Thema soziale Nachhaltigkeit, wozu ich Menschenrechte auch zählen würde, ist bei uns vergleichsweise unterbelichtet“ (S. 1).*

A1: *„Sie kommen nicht vor. Ich kann das nur wiederholen. Ich finde, das ist ein ziemlich wichtiger Teil von sozialer Nachhaltigkeit, der bei uns unterbelichtet ist. Was aber tatsächlich unter den geschilderten Bedingungen, dass wir dazu keine Kapazitäten haben, denke ich, werden wir es jetzt mal ein bisschen stärker ausbauen. Die Funktion, das ist einfach ein wichtiger Teil von sozialer Nachhaltigkeit, der eine große Rolle spielen sollte. Aber das wird nicht sehr viel größer werden können, als es jetzt ist“ (S. 3f).*

Nicht nur Menschenrechte, sondern der gesamte Bereich soziale Nachhaltigkeit werden im Lehrplan wenig berücksichtigt. Zwar unterstrich A1 deren Notwendigkeit, fehlende finanzielle als auch personelle Kapazitäten erschweren jedoch diesen Prozess.

A1: *„[...] aber ich würde liebend gerne eine Professur noch ein Mal besetzen, die sich diesem ganzen Thema soziale Nachhaltigkeit widmet und das ist aber leider undenkbar aus finanziellen Gründen. Und das heißt, da muss man dann mit dem, was da ist, was vorhanden ist, muss man versuchen, was möglichst Gutes zu machen und ich finde, das ist uns auch ganz gut gelungen“ (S. 2).*

Eine weitere Hürde stellte A2 heraus: Die Studierenden wiesen zunächst teilweise Vorbehalte auf. Der Zusammenhang zwischen Betriebswirtschaft und Menschenrechten sei für einige Studierende nicht offensichtlich, insofern müsse an dieser Stelle Überzeugungsarbeit geleistet werden, um die Relevanz für Unternehmen zu exponieren.

A2: „[...] das ist durchaus gespalten. Wir sind eine Wirtschaftshochschule und von daher haben wir natürlich auch Studierende, die diese weichen Themen eher für Humbug halten, um es mal so deutlich zu sagen. Aber die Mehrheit ist dem sehr aufgeschlossen und erkennt natürlich auch, dass diese Themen Wichtigkeit besitzen. Dann vor allen Dingen auch natürlich, wenn man ihnen die betriebswirtschaftliche Relevanz deutlich machen kann, ihnen sagen kann: gut, das sind Themen, die natürlich aus der Imageperspektive beispielsweise für Unternehmen sehr bedrohlich sind. [...] Ich sage mal die BWL-Hardliner, wobei das schon zu merken ist anfänglich, dass da ein bisschen Skepsis da ist und sich so die Frage auftut, ich will hier BWL studieren, was beschäftige ich mich jetzt mit Menschenrechten“ (S. 3).

A2: „Aber es ist natürlich auch immer nicht ganz so einfach, insofern als es auch Widerstände gibt, ich sage mal in der klassischen BWL, in der klassischen Funktionallehre, wo diese Themen als weich, als unwissenschaftlich angesehen werden, auch weil man oft Sachen nur schwer quantifizieren kann. Da hat man auch gewisse Widerstände, auf die man stößt“ (S. 2).

Die Studierenden von A1 seien im Kontrast dazu an nachhaltigen Themen interessiert, von der beruflichen Praxis aber ernüchert, in der es zum Teil kaum um Nachhaltigkeit ginge (A1: 7).

Die Interviews belegen, dass Menschenrechte Gegenstand der Tourismusausbildung sind, jedoch keine gesonderten Veranstaltungen diesbezüglich angeboten werden. Vielmehr werden Menschenrechte in verschiedenen Gebieten wie Nachhaltigkeit, CSR oder Ethik miteinbezogen. A1 zufolge spielen Menschenrechte eine untergeordnete Rolle und werden implizit vermittelt – das Thema Kinderschutz wurde explizit im Rahmen einer Schulung behandelt, ohne dies systematisch mit Menschenrechten in Verbindung zu bringen. A2 bestätigte wiederum eine Entwicklung hinsichtlich der Bedeutung von Menschenrechten und weiterer Sachverhalte wie Nachhaltigkeit oder Tourismusethik. Der Stellenwert als auch die praktische Umsetzung sind abhängig von der Eigeninitiative der Ausbildungsstätten und des Lehrpersonals. Gleichwohl fehlende personelle und finanzielle Ressourcen eine intensivere Einbindung der Menschenrechte in die Lehrpläne erschweren, wie A1 anmahnte. Die beiden Interviews gaben Aufschluss über die Beachtung von Menschenrechten in der Tourismusausbildung, lassen aber keine allgemeingültigen Aussagen über die gesamte Tourismusausbildung in Deutschland zu. Eine Untersuchung zu Menschenrechten, die in der Tourismusausbildung ansetzt und dabei sowohl Fachhochschulen als auch Berufsschulen berücksichtigt, könnte konkretere Einsicht liefern. Tourismus ist vorwiegend ein Ausbildungsberuf, aus diesem Grund muss die Ausbildung von Fachkräften beispielsweise für Reisebüros mitbedacht werden.

Beide Expert_innen gaben an, keinen Austausch in Bezug auf Menschenrechte mit Reiseveranstaltern, politischen oder zivilgesellschaftlichen Vertreter_innen zu unterhalten. Der Dialog zwischen den einzelnen Akteur_innen wäre aber empfehlenswert, um Menschenrech-

te in der Tourismusausbildung zu verankern sowie die aktuellen Diskussionen und Schwerpunkte wie Kinderschutz, Arbeitsbedingungen, die UN-Leitprinzipien etc. als Standard in die Lehrpläne aufzunehmen.

6.2.3.4 Der Reiseführer als Medium zur Sensibilisierung für Menschenrechte

Von den analysierten Reiseführern mittels Inhaltsanalyse erklärten sich drei Autor_innen¹⁸⁹ sowie schlussendlich ein Reiseverlag zu einem Interview bereit – eines davon erfolgte schriftlich (RA3). Die Inhaltsanalyse ergab, dass Türkei- und Thailand-Reiseführer eher Menschenrechtsthemen behandelten als Italien-Reiseführer. Diese wurden jedoch meist implizit dargestellt ohne diese direkt als Menschenrechtsverletzung zu bezeichnen oder einen direkten Bezug zu Menschenrechten herzustellen (siehe Kapitel 4). Die Interviews geben Aufschluss darüber, ob die Reisebuchautor_innen das Thema Menschenrechte bewusst in ihre Bücher integrieren, welchen Stellenwert sie diesem beimessen und welche Schwierigkeiten sie damit verbinden. Zudem zeigt das Gespräch mit dem Reiseverlag, ob menschenrechtsrelevante Themen vom Verlag aus vorgegeben werden und für welche Länder dies gilt. Zusätzlich wird nach Rückmeldung von Leser_innen gefragt. Bei den Interviewpartner_innen handelt es sich um erfahrene, hauptberufliche Reiseautor_innen, die bereits seit dem Studium Reiseführer schreiben und welche je nach Verlag und Umfang des Reiseführers zwischen sechs Wochen und sieben Monaten im Land recherchieren. Die anschließende Schreibphase nimmt zwischen zwei Wochen und einem halben Jahr in Anspruch und hängt davon ab, ob eine Erstrecherche oder lediglich eine Aktualisierung des Reiseführers geplant ist.

Kritische Inhalte in Reiseführern

V1 berichtete, dass stets auf kritische Inhalte in den Reiseführern eingegangen wird, als Beispiele nannte er/ sie den Völkermord an den Armenier_innen in Türkei-Büchern oder die MENA-Region¹⁹⁰ vor dem Arabischen Frühling. Gleichwohl stellte sich heraus, dass kritische Aspekte weniger zu westeuropäischen Ländern behandelt werden als zu Ländern wie beispielsweise Türkei, Tunesien oder Indien:

V1: „Aber wie gesagt, ich glaube, dass ist, ich will jetzt nicht behaupten, in Europa ist irgendwie, in allen europäischen Ländern alles zum Besten, aber es ist natürlich eine andere Situation über Frankreich zu schreiben als über Indien. Und deswegen verlangt das auch eine ganz andere Vorgehensweise“ (S. 9).

V1: „Und bei Indien ist das einfach zwingend, dass ich solche Informationen bekomme. Die haben oder sollten durchaus Raum in solchen Reiseführern haben“ (S. 9).

¹⁸⁹ Bei einem Interview handelte es sich um ein Gruppeninterview, da der Reiseführer von zwei Autor_innen geschrieben wurde. Sie wurden durch das Kürzel RA1a und RA1b codiert.

¹⁹⁰ MENA bedeutet Middle East and North Africa.

Für die Hypothese, Menschenrechte werden häufiger mit Ländern in Verbindung gebracht, in denen massive Menschenrechtsverletzungen geschehen und demnach werden solche Informationen deutlicher vermittelt, zeugt dieses Beispiel.

Für die Autor_innen liegen keine konkreten Vorgaben in Bezug auf Menschenrechtsthemen vor und bisher wurden keine relevanten Textpassagen moniert. Der Verlag erwarte vielmehr gehaltvolle Ausführungen:

V1: „Nicht in der Art und Weise, dass man sagt, pass mal auf, das ist explizit ein Thema, was in jedem Reiseführer eine Rolle spielen soll. Nach dem Motto: Du... Mach jetzt was zum Thema Menschenrechte! Sondern eher in der Form, dass man sagt, es sind keine Bücher von der Stange, sondern es soll auch eine kritische Sichtweise zum jeweiligen Reiseziel geben“ (S. 3f).

Bislang intervenierte der Verlag in zwei Fällen, als die Autor_innen die politischen Verhältnisse zu unkritisch darstellten, wie beispielsweise bei Tunesien oder Kuba geschehen:

V1: „Es kann natürlich auch mal sein, dass zum Beispiel im Lektorat, wo ich gerade darüber gesprochen habe, dass dann auch mal ein Lektor sagt, Mensch, ehrlich gesagt, Du beschreibst hier Kuba wirklich in den schillerndsten Farben und wie toll irgendwie Land und Menschen sind und das finden wir ein bisschen sehr regierungsfreundlich, was Du da machst. Solche Fälle hatten wir auch schon. Aber dann ist das so, dass wir dann darauf hinweisen und versuchen da auch ein Kompromiss zu finden“ (S. 4f).

Indessen wünschten verschiedene Auftraggebende Verlage von RA1a, RA1b negative Äußerungen in keinem Bereich, sondern alle Inhalte müssten positiv dargestellt werden. Der Hauptauftraggebende verlangte hingegen grundlegende Erläuterungen.

RA1b: „[...] und die anderen wollen es auch kritisch. **RA1a:** Und das ist im Rahmen unseres Hauptauftragsgebers Vd-Verlag definitiv der Fall, dass ich guten Gewissens mein eigenes Buch in die Hand nehmen könnte und damit reisen kann, ohne mich irgendwo auf die falsche Fährte geführt zu haben“ (S. 2).

RA1b: „Der Verlag hat uns noch nie irgendwo jemals gesagt, dass wir weniger zu dem Thema was machen, mehr zu dem. Das tauchte noch nie auf“ (S. 14).

Sowohl der interviewte Verlag als auch die Reiseautor_innen machten transparent, dass eine tiefgründige Schilderung der Länder möglich ist. Es gebe jedoch Verlage, welche negative Aussagen unabhängig vom Inhalt ausschließen. Die Thematisierung von Menschenrechten liegt nicht zuletzt im Eigeninteresse der Autor_innen, da diese Sachverhalte zu einem Land gehören (RA1a, RA1b, RA2: 8).

Art und Weise der Vermittlung in Reiseführern

Die Darstellung erfolgt trotzdem unter Vorbehalten. Die Erkenntnis aus der Inhaltsanalyse, Menschenrechte werden vordergründig implizit präsentiert, bestätigten die Interviewten. Die Reiseautor_innen nahmen bewusst keine Bewertung der Problematiken vor und seien um eine unauffällige Darstellung bemüht (RA1b: 7). Die Art und Weise der Kommunikation der Informationen ist erneut von zentraler Bedeutung. Die Interviewten erläuterten, kritische Themen wie Menschenrechte in den Reiseführern nicht zu überbetonen, sondern vielmehr geschickt im Nebensatz einfließen zu lassen respektive mit kurzen Beispielen zu beschreiben. Sie sprechen die Anliegen an, ohne expliziten Bezug zum Begriff Menschenrechte herzustellen:

RA1b: „Also lieber unauffällig einschieben, so nebenbei anstatt irgendwo mit dem Satz gleich vorweg: Und hört mal alle her, so geht das gar nicht oder irgendwie das ist ganz schlimm hier. Also das weniger“ (S. 7f).

RA1b: „[...] wir wollen auch nicht irgendwie mit dem erhobenen Zeigefinger auf irgendetwas aufmerksam machen, weil, ich finde, es steht uns auch nicht richtig zu. Und, aber dass man da irgendwie Sachen mal anspricht oder irgendwo [unverständlich] in Südostanatolien immer nur die Männer auf der Straße sind und nie eine Frau zu sehen ist oder... dazu eine kleine Erklärung oder einen kleinen Beisatz. Den Rest sollen sich die Leute dann selber denken und ein bisschen noch mehr darüber nachlesen“ (S. 18f).

RA2 erklärte gleichermaßen, die Inhalte möglichst neutral und sachlich sowie mit etwas Geschick zu formulieren, so dass sich die Leser_innen ein eigenes Urteil bilden können. Eine direkte Verbindung zu Menschenrechten wurde ebenso vermieden:

RA2: „[...] indem man versucht das ganze möglichst neutral darzustellen, dass sich der Reisende sein eigenes Urteil bilden kann. Das ist ganz wichtig“ (S. 8).

RA2: „Na Menschenrechte, eigentlich weniger explizit Menschenrechte“ (S. 5).

Ebenso stellte V1 heraus, dass eine Darstellung indirekt, zwischen den Zeilen und ohne erhobenen Zeigefinger stattfindet. Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen, die sowohl in dem jeweiligen Reiseland verübt werden als auch durch den Tourismus stattfinden, werden offenbar mit einer schulmeisterlichen Belehrung der Reisenden gleichgesetzt:

V1: „[...] es sind Reisebücher, die sollen auch Lust auf Reisen machen und es hat auch keinen Zweck, wenn man einen Reiseführer hat, der permanent mit dem erhobenen Zeigefinger daherkommt“ (S. 4).

Schwierigkeiten der Einbindung von Menschenrechten

Darüber hinaus führten die Interviewten weitere Schwierigkeiten an, das Thema Menschenrechte in Reiseführer einzubinden. Die Platzfrage im Zusammenhang mit der Funktion des Reiseführers unterstrichen die Interviewten besonders. Reiseinformationen haben Vorrang vor kritischen Beiträgen, die zum Teil unterschwellig anklingen. Eine ausführliche Darstellung sei kaum möglich, da dies nicht die Aufgabe eines Reiseführers sei (RA1b, RA2). Der Zeitmangel bei Erstrecherchen dürfe ebenfalls nicht unterschätzt werden (RA1a: 3). Zudem spiele ebenfalls das Interesse der Leser_innen eine Rolle. Vollständige Informationen zum Land seien notwendig, allerdings hängt dies von den jeweiligen Zielgruppen und deren Reismotive nach Erholung ab. Kompaktreiseführer, die für Tourist_innen konzipiert sind, die lediglich zwei Wochen Urlaub planen, benötigten keine umfangreichen, kritischen Passagen über das Reiseland (RA3, RA2). Rückmeldung von Leser_innen zu Menschenrechtsthemen bekam bisher keiner der Autor_innen (RA1, RA2, RA3):

RA1b: „Gleich zum Thema Menschenrechte im Buch fällt mir ein, würde ich dann dazu sagen, das Thema Menschenrechte kann auch nur angesprochen werden, wenn genügend Platz ist zur Verfügung. Und manche Sachen sind so voll, so eng [...]“ (S. 1).

RA1b: „Und dafür braucht man einfach auch Platz. Und da haben wir eigentlich nicht den Platz“ (S. 14).

RA2: „Ich setze immer voraus, was will ich als Reisender wissen“ (S. 6).

RA2: „Ein Reiseführer wird immer an der Oberfläche bleiben müssen. Sie müssen die wichtigsten Themen aufgreifen, aber Sie dürfen da nicht irgendwie seitenlang über Menschenrechte schreiben. Das kann man vergessen, das ist nicht die Aufgabe. Das ist auch nicht die Aufgabe des Reiseführers, finde ich jetzt“ (S. 8).

RA3: „Reiseführer sind dafür nicht geeignet, jedenfalls nicht diese Reiseführer die explizit für Urlauber konzipiert sind, die sich nur wenige Wochen im Land aufhalten. Touristen kommen hierher, um sich zu erholen und Spaß zu haben. Sie wollen nicht mit Problemen konfrontiert werden. Und schon gar nicht wollen sie belehrt werden“ (S. 1).

Wie die Online-Befragung ergab, stuften drei Viertel der Untersuchungsteilnehmer_innen Auskünfte über Menschenrechte durch Reiseführer als wichtig ein und wiesen mehrheitlich ein Interesse an mehr Informationen in den Reiseführern auf. Die bisherigen Hinweise zur Thematik erschienen ihnen als nicht ausreichend genug respektive bewerteten sie die Qualität der entsprechenden Beiträge nicht als gut. Außerdem sahen 20,3 Prozent der Befragten den Reiseführer als geeignetes Medium an, um die Aufmerksamkeit der Reisenden an Menschenrechtsbelangen des Urlaubslandes zu steigern (siehe Kapitel 5). Diese Ergebnisse widersprechen demzufolge den Ansichten der Autor_innen und attestierten den Leser_innen/ Reisenden durchaus eine entsprechende Offenheit.

Weiterhin wiesen die Interviewten darauf hin, dass kritische Informationen über das Land für die Autor_innen gefährlich werden und diese ein Einreiseverbot (z. B. Malaysia, Malediven) nach sich ziehen könnten (RA2). Bislang kam RA2 jedoch nicht in die Situation, dass entsprechende Textpassagen zu derartigen Konsequenzen geführt haben:

RA2: „Da gibt es aber auch zum Beispiel andere Orte auf der Welt, wie zum Beispiel Malediven, da müssen Sie ganz vorsichtig sein, weil sonst kriegen Sie nämlich ein Einreiseverbot unter Umständen“ (S. 6).

RA1b äußerte ähnliche Bedenken hinsichtlich kritischer Aussagen zur Türkei:

RA1b: „[...] ich will auch nicht irgendwo Probleme schaffen. Wir leben nun mal von den Reiseführern und ich will mir auch nicht irgendwelche Probleme schaffen in dem Land, muss ich sagen“ (S. 13).

RA1a: „Das sind RA1b Ängste vorrangig. Das ist ein Streitthema zwischen uns [...]“ (S. 16).

An dieser Stelle waren die Interviewten differenzierter Ansicht bezüglich kritischer Berichterstattung in der Türkei und der damit verbundenen persönlichen Sicherheitslage. Gleichzeitig wurde die Ambivalenz zwischen kritischer Informationsvermittlung und dem Reiseführer als Lebensgrundlage der Autor_innen deutlich.

Zusätzlich erklärten die Türkeiautor_innen, die Einheimischen nicht durch Pauschalisierungen verletzen zu wollen:

RA1b: „[...] läuft man die Gefahr, dass man, ich glaube, ganz ganz viele Leute verletzen würde, wenn man das pauschalisieren würde. Weil der Reiseführer einfach nicht die Möglichkeiten hat, finde ich, diese Themen in ihrer Vielfalt darzulegen. Denn dann kommt es eher recht plump daher und wie ein Stammtisch-Statement und deswegen fürchte ich mich davor auch“ (S. 21).

Dazu zählte die Angst, den Themen nicht gerecht zu werden, da die Autor_innen sich die Kenntnisse erst aneignen und anschließend angemessen wiedergeben müssen: „[...] ich wüsste gar nicht, wenn sie mir jemand schreiben würde, wäre ich dankbar, weil das auch ein unendlicher Begriff ist“ (RA1b: 18). Die Autor_innen wissen zum Teil auch um ihren beschränkten Zugang zu Informationen; diese wurden meistens durch Gespräche mit Einhei-

mischen oder der lokalen Presse akquiriert. Ein Austausch mit Nichtregierungsorganisationen vor Ort fand dagegen nicht statt (RA1a: 10, RA2: 7).

V1 ergänzte, dass kritische oder grundsätzliche Informationen zu gesellschaftlichen Hintergründen abhängig von der Region seien. Handelt es sich um einen Sampler, der das gesamte Land beschreibt, wird über „Land und Leute“ ausführlich informiert. Bei regionsspezifischen Reiseführern entfällt stattdessen ein Großteil dieser Inhalte.

Funktion und Aufgabe in Reiseführern

Die Interviewten stufte Informationen über Menschenrechte in Reiseführern als wichtig ein, da es zur vollständigen Beschreibung ohne Schönfärberei des Landes dazugehört und diese Sachverhalte an die Leser_innen kommuniziert werden sollten. Dennoch nahmen sie demgegenüber eine distanzierte Haltung ein, da sie als Reiseautor_innen eine kritische Aufklärung nicht als ihre Aufgabe und ebenso nicht als Aufgabe des Reiseführers sahen.

RA1b: „[...] letztendlich sind wir in erster Linie ein Reiseführer und kein Aufklärungsbuch über Menschenrechte oder über sonstige Zusammenhänge im Land, egal ob politisch oder kunstgeschichtlich oder was auch immer“ (S. 1).

RA2: „Überschätzen Sie das Thema nicht in einem Reiseführer. Ein Reiseführer ist keine wissenschaftliche Abhandlung über irgendwelche tiefgreifenden Themen“ (S. 6).

Die Autor_innen definierten ihre Aufgabe darin, Zusammenhänge herzustellen und beispielsweise Pressefreiheit oder die Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten in der Türkei darzubieten (RA1: 7). Außerdem bewerteten sie mehr Beiträge zu Menschenrechten in Reiseführern als wünschenswert, vor allem in Reiseführern ihres Ausmaßes (RA1b: 13). Hintergrundinformationen seien in erster Linie dann wichtig, wenn diese notwendig zum Bereisen der entsprechenden Regionen sind. Parallel wiederholten die Interviewten mehrmals, dass der Reiseführer dafür nicht das geeignete Instrument sei:

RA1b: „Es könnte schon mehr sein.“ **RA1a:** „Das wäre auch von unserer Seite wünschenswert und wir hätten auch Stoff für mehr Seiten, aber irgendwann ist nun mal Schluss, um nicht den Rahmen zu sprengen [...]“ (S. 14).

V1: „Man kann das unterbringen, man soll darauf hinweisen, man darf es nicht unter den Tisch fallen lassen. Aber wenn man sich dann entschieden hat, ein Buch dazu zu machen, dann findet das an bestimmten Stellen im Buch statt. Und ansonsten soll das auch ein Reiseführer sein, der auch Lust macht für die Leute, ich kann da auch schöne Dinge machen. Sonst wäre die ganze Sache konterkariert“ (S. 4).

V1 bezweifelte zudem, dass eine ethnozentristische Beurteilung der Sachverhalte legitim sei. Es zeigte sich, dass die Darstellung der Menschenrechtsslage als Verunglimpfung der Länder aufgefasst wurde, welche wiederum die Tabuisierung von Menschenrechten im Tourismus entlarvte:

V1: „Hat man überhaupt das Recht, sozusagen aus einer ganzen ethnozentristischen Sicht das zu beurteilen von Europa aus?“ (S. 9).

Obwohl die Autor_innen verschiedene Menschenrechtsthemen in ihren Büchern behandelten und auch der Verlag eine kritische Präsentation befürwortete, zeugten die Aussagen der Interviews von Unsicherheit und Rechtfertigung. Dies verstärkt die Annahme, dass das Aufgreifen von Menschenrechten als Konfrontation und sogleich als Tabu wahrgenommen wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Interviewten zwar eine Thematisierung von Menschenrechten in Reiseführern befürworteten, die Art und Weise der Darstellung sollte jedoch möglichst sachlich, neutral und kurz ausfallen. Die Reiseautor_innen und Verlage wollen vor allem auf Menschenrechtsproblematiken hinweisen, ohne eine Bewertung abzugeben. Die Kommunikationsabsicht liegt in der Sensibilisierung der Leser_innen, da sie kritische Sachverhalte benennen, jedoch mit der Intention, zum Nachdenken anzuregen und keine Meinung vorzugeben. Im Vergleich zur Inhaltsanalyse überraschen diese Aussagen, da sie mit den Ergebnissen zur Art und Weise der Vermittlung nicht übereinstimmen. Denn selbst sachliche Erklärungen und Hintergrundinformationen wurden größtenteils wertend, wenn auch kritisch dargestellt – z. B. „grenzt an Sklaverei“, „lockere Damen“ (siehe Kapitel 4).

Zumindest RA1a, RA1b, RA2 und V1 beurteilten eine kritische Darstellung der politischen Verhältnisse und der Menschenrechtssituation zur Beschreibung eines Landes als notwendig, betrachteten jedoch gleichzeitig den Reiseführer nicht als geeignetes Medium zur Bewusstseinsbildung für Menschenrechte. Dies entspricht nicht der Funktion des Reiseführers, da diese nicht als politische Aufklärungsbücher dienen. Insbesondere RA3 sprach dem Reiseführer explizit eine solche Funktion ab. Die Interviewten bestätigten demnach die Erkenntnisse aus der Inhaltsanalyse, ein gezieltes Schaffen von Bewusstsein für Menschenrechte sei nicht gewollt. Zumal umfassende Kenntnisse über Menschenrechte fehlten, Bedenken aufgrund der eigenen Sicherheit bestehen oder ein gewisses Maß an Interesse und Eigeninitiative der Autor_innen ausschlaggebend ist.

Im Gegensatz dazu hießen die Online-Befragten entsprechende Informationen gut und sahen im Reiseführer eine Möglichkeit der Aufklärung. Eine repräsentative Studie zu Leser_innen-Bedürfnissen, welche auch spezielle Fragen zu Menschenrechten in dem jeweiligen Reiseland enthält, wäre sicherlich hilfreich für die Reiseautor_innen und Reiseverlage, um ihre Präsentation der Inhalte anzupassen.

Der immer wiederkehrende 'erhobene Zeigefinger', den die Interviewten unbedingt vermeiden wollen, zeugt davon, dass Menschenrechte im Zusammenhang mit Urlaub als Tabu wahrgenommen werden und eine gewisse Angst besteht, diese Informationen zu ausführlich zu behandeln. Zwischen den Reiseverlagen und zivilgesellschaftlichen und politischen Vertreter_innen sowie Reiseveranstaltern besteht gegenwärtig kein Austausch zwecks Sensibilisierung durch Informationen über Menschenrechte in Reiseführern. Eine Einbeziehung der Reiseverlage und Autor_innen in die Debatte um Bewusstseinsbildung für Menschenrechte im Tourismus ist aus diesem Grund vorstellbar. Überdies könnte ein Austausch dazu beitragen, die Hemmnisse Menschenrechtsfragen in Reiseführern zu bearbeiten, zu nehmen, da sie an der aktuellen Diskussion über Menschenrechte im Tourismus beteiligt wären.

6.2.3.5 Menschenrechtskenntnisse der Expert_innen

Am Anfang eines jeden Interviews wurde das Verständnis von Menschenrechten meinerseits dargelegt, welches auf der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* und weiteren UN-Menschenrechtskonventionen basiert, um Missverständnissen vorzubeugen. In der Online-Befragung wurden explizite Fragen zu Menschenrechtskenntnissen der Reisenden gestellt und diese deckten Defizite im Wissen auf. Für die Expert_innen-Interviews galten solche Fragen jedoch nicht. Dennoch wurden Menschenrechtskenntnisse Gegenstand der Untersuchung, da einerseits die Interviewten den Tourist_innen teilweise Kenntnisse über Menschenrechtsverletzungen in den Reiseländern absprachen (P1, Z3, A2). Andererseits wiesen die Expert_innen selbst stellenweise mangelnde Kenntnisse in Bezug auf Menschenrechte auf. Das fehlende Wissen offenbarte sich bei den Vertreter_innen der Tourismusbranche in rhetorischen Fragen, ob bestimmte Sachverhalte unter Menschenrechte zu fassen seien oder es zeigte sich in Beispielen und Aussagen über Menschenrechte, die laut UN-Menschenrechtskonventionen keine sind:

RL1: „Gut, was natürlich auch ein Thema ist, was...ist immer die Frage, will man es in den Bereich Menschenrechte einordnen: was man natürlich zum Teil sieht, ist das Verhältnis Türkei Griechenland“ (S. 8).

RA1: „[...] ich weiß nicht, ob man Abtreibung als Menschenrecht betrachten kann“ (S. 20).

RV3: „Da muss man wieder sehen, was fassen wir alles unter Menschenrechte zusammen“ (S. 8).

RA3: „Ich gebe Ihnen mal ein Beispiel: der Westen hält sich viel zugute darauf, dass er dem Thema Menschenrechte so viel Beachtung schenkt. Andererseits ist es im Westen gang und gäbe, dass alte Menschen in Heime abgeschoben werden. Für die allermeisten Thais ist es undenkbar, sich nicht selbst um die Eltern zu kümmern, wenn diese alt sind“ (S.2).

VB1: „Ich habe ein Beispiel, was auch nur indirekt etwas mit Menschenrechten zu tun hat, ist das Thema Poolsicherheit [...]“ (S. 5).

A1: „da geht es aber natürlich eigentlich auch nicht um Menschenrechte, sondern um Arbeitnehmerrechte, was irgendwie vielleicht auch irgendwie ein Teil davon ist“ (S. 2).

RV1: „Und dann müsste man vielleicht noch D hinschreiben, wie wichtig ist das und welche Elemente innerhalb der Menschenrechtserklärung kann man sagen, das sind Muss-Kriterien, das sind Soll-Kriterien und das sind Kann-Kriterien“ (S. 7).

Schwangerschaftsabbruch¹⁹¹ und Sicherheit am Swimmingpool brachten die Expert_innen mit Menschenrechten in Verbindung, bei den Arbeitnehmerrechten herrschten dagegen Unsicherheiten, ob diese tatsächlich Menschenrechte sind. Das letzte Zitat mit der Frage nach Kann- und Muss-Kriterien deutete an, dass ein umfassendes Verständnis der Unteilbarkeit der Menschenrechte fehlt. Dies äußerte sich fernerhin in der Gleichsetzung der Menschenrechte mit europäisch, US-amerikanisch, 'westlichen Werten', deren Maßstäbe nicht ohne Weiteres übertragbar seien:

P2: „Aber auch Menschenrechte, das ist abstrakt, es ist immer schön über Menschenrechte zu reden, aber dann muss man über konkrete Konfliktpotenziale, über konkrete Dinge reden und das sind dann immer Werteentscheidungen, die dort getroffen werden.“

¹⁹¹ Es existiert kein Menschenrecht auf Schwangerschaftsabbruch. Durch die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbruch werden jedoch das Recht auf Selbstbestimmung der Frauen sowie sexuelle und reproduktive Rechte verletzt. Mangelnder Zugang zu Familienplanung und Empfängnisverhütung führen oft zu nicht fachgerechten Schwangerschaftsabbrüchen (siehe BMZ 2008).

Wir haben für uns den Wert in Europa, in den USA, dass Menschenrechte absolut stehen“ (S. 8).

RA2: *„[...] wie gesagt, das ist natürlich schwer messbar, wenn man das mit europäischen Demokratien gleichsetzt. Aber, wobei die Achtung der Menschenrechte in Thailand oder auch anderswo in Tunesien oder so – da müsste man [unverständlich] ein paar Definitionen, was ist ein Menschenrecht. Unsere Maßstäbe anzulegen, das ist nicht möglich. In den meisten Ländern ist das nicht möglich“ (S. 10).*

Zusätzlich kristallisierte sich ebenso ein Eigenverständnis von Menschenrechten heraus. In ihrer persönlichen Einschätzung bedeuteten Menschenrechte der individuelle Umgang von Menschen miteinander.

RL2: *„Das ist für mich auch wichtig zu tun. Vielleicht ist das eine Geschichte, die noch nicht so benannt ist, was man eigentlich selber tun kann, um zu zeigen, was man unter Menschenrechten versteht, also wie man selber während der Reise mit seinen Partnern oder mit den Menschen umgeht“ (S. 13).*

RV2: *„Das heißt, Menschenrechte ist auch die Begegnung im Land und wie mache ich das einfach richtig, um da auch nicht falsch aufzutreten – und wie gehe ich auch mit den Mitarbeitern im Land um, die ich überall treffe, da begegne ich ihnen auch“ (S. 8).*

Menschenrechte im Tourismus wurden nicht nur als Tabu aufgefasst, vielmehr zeugen die mangelnden Menschenrechtskenntnisse der Expert_innen davon, dass diese möglicherweise zu Unsicherheiten bei der Übernahme von menschenrechtlicher Verantwortung als auch bei der Umsetzung von Maßnahmen führen. Eine stärkere an den Menschenrechten orientierte Bildung für Tourismusfachleute scheint notwendig, um Menschenrechtswissen zu vermitteln. Dies wiederum befähigt, menschenrechtliche Verantwortung zu begreifen, entsprechende Schritte einzuleiten und schließlich Menschenrechte wirksam zu schützen. Eine Bewusstseinschaffung ist nicht nur für Reisende erforderlich, sondern ebenso innerhalb der Tourismusbranche, da diese Informationen für Tourist_innen aufbereiten. Der *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* ergreift bereits diese Möglichkeit und bietet ein Online-Bildungstool mit Kompakt- und Intensivkursen an, welche den internationalen Menschenrechtsrahmen sowie Menschenrechte innerhalb der Unternehmensaktivitäten zum Inhalt haben. Grundsätzlich ist der Roundtable als ein unabdinglicher Prozess zu honorieren, der den Dialog zwischen den verschiedenen Stakeholdern ermöglicht und eine potentielle Good Practice zu Menschenrechten im Tourismus entwickeln kann. Im Zuge dessen eröffnet sich die Gelegenheit, das Tabu um Menschenrechte mit Hilfe von Bildung aufzubrechen.

Dieses Teilkapitel über Sensibilisierung und Vermittlung von Kompetenzen erfasste verschiedene Bildungsaktivitäten im Tourismus und deckte auf, dass Menschenrechte teilweise vertreten sind. Dennoch wurde deutlich, dass Menschenrechtsthemen auf wenige Inhalte beschränkt sind, nur für ausgewählte Fachkräfte bereitstehen und die Kommunikation an Reisende zurückhaltend erfolgt. Speziell in der Art und Weise der Vermittlung an Tourist_innen werden Menschenrechte tabuisiert, da sie mit etwas Negativem assoziiert werden und das Alltagsgeschäft beeinträchtigen könnten. Um ihrer menschenrechtlichen Verantwortung gerecht zu werden, könnte die Tourismusbranche im Bildungsbereich ein Bewusstsein für Menschenrechte innerhalb der Unternehmen und bei den Tourist_innen schaffen. Erforderlich ist

derlich erscheint zudem die Möglichkeit, eine nachhaltige Wissensvermittlung mit entsprechenden Standards in Betracht zu ziehen.

6.3 Zwischenfazit

Anhand der Expert_innen-Interviews wurde festgestellt, dass Reiseveranstalter innerhalb ihrer Geschäftstätigkeiten mit Abstufungen ihre menschenrechtliche Verantwortung im Umfeld des Tourismus anerkennen. Primär liegt der Fokus nach wie vor auf dem Bereich Kinderschutz, weitere Gebiete wie Arbeitsbedingungen oder Landgrabbing, die ebenfalls Reiseveranstalter direkt involvieren, stoßen hingegen auf Skepsis bis offene Ablehnung. Nicht zuletzt verglichen die Interviewten Aktivitäten zu Menschenrechten mit 'westlicher Einflussnahme' und bezweifelten deren Rechtfertigung. Muss nicht vielmehr der Tourismus selbst und alle damit einhergehenden Zugeständnisse an Tourismusunternehmen und Reisende als Einflussnahme verstanden werden? Indem die Interviewten diese Erklärung für ihre Argumentation nutzten, kamen sie der Kritik zuvor, dass Tourismus erhebliche negative soziale und ökologische Konsequenzen für die Bereisten hat (siehe auch Spreitzhofer 1995). Im Endeffekt stellten die Expert_innen die soziale und ökologische Ausgestaltung des Tourismus im Sinne der Zielländer in Frage. Ein Teil der Interviewten führte kulturellrelativistische Argumente ins Feld und distanzierte sich von einer Verantwortung für Menschenrechte. Jegliche Bemühungen um Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Verantwortung der letzten Jahre wurden dadurch abgesprochen. Mit den *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* gibt es ferner eine klare Direktive, Menschenrechte nicht zu verletzen und eine menschenrechtliche Risikoanalyse durchzuführen. Zwar ist die praktische Umsetzung der Guidelines nicht nur für touristische Unternehmen problematisch, aktuell werden diese jedoch in Gesprächsrunden oder auf der ITB diskutiert. Nachträglich¹⁹² erstellte 2013 der *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* einen Umsetzungsleitfaden für Reiseveranstalter in Bezug auf die UN-Leitprinzipien.

Die UN-Leitprinzipien, soweit bekannt, erachteten die Interviewten als Fortschritt, favorisierten dennoch mehrheitlich eine unverbindliche Verantwortung. Zivilgesellschaftliche und einige politische Vertreter_innen setzten sich für Regulierung von Unternehmen ein – Handlungsspielräume bieten beispielsweise eine verpflichtende Risikoanalyse oder Transparenzpflichten (siehe auch Kapitel 3.1). Verbindliche Folgenabschätzungen hätten den Vorteil, Risiken zu erkennen. Wie notwendig diese scheinen, zeigte insbesondere die abschlägige Einschätzung von RV1 zum Thema Landgrabbing, der dieses Risiko verkennt. Auf die Forschungsfrage, in welchem Rahmen Unternehmen ein Bewusstsein für Menschenrechte für Mitarbeiter_innen und Kund_innen schaffen, kann keine einheitliche Antwort ge-

¹⁹² Der Roundtable gründete sich während der Durchführung der Interviews und publizierte den Leitfaden im Oktober 2013.

geben werden, da Themen und Angebote von Reiseveranstalter zu Reiseveranstalter variieren. Aktivitäten zum Kinderschutz (z. B. Vertragsklauseln) zeichneten sich auch in der Weitergabe von Informationen in diesem Bereich an Mitarbeiter_innen und Reisende ab. Weiterbildungen richteten sich überwiegend an die Reiseleitung, Einkäufer_innen und das Hotelmanagement.

Sowohl Reiseleiter_innen als auch Reiseführerautor_innen und Verlage begleitete eine starke Unsicherheit in der Kommunikation von Menschenrechten. Sie versuchen diese den Reisenden möglichst neutral und sachlich, ohne Wertung und schulmeisterlich nahe zu bringen. Die implizite Darstellung ist offenbar auf Voreingenommenheit und Hemmungen zurückzuführen. Diese Tabuisierung von Menschenrechtsinformationen auf der einen Seite birgt auf der anderen Seite einen Weg, die Thematik überhaupt anzusprechen und diese Möglichkeit nutzen Reiseleiter_innen und Reiseführerautor_innen auch in der Kommunikation mit Reisenden. Trotz ihrer zentralen Vermittlungsrolle im Tourismus geben beide jedoch bislang beschränkt Auskunft über Menschenrechte, auch in Abhängigkeit von individuellem Interesse und ihrer Kompetenzen. Damit können sie ein Bewusstsein für bestimmte Menschenrechtsthemen fördern, vermitteln jedoch keine tieferen Kenntnisse oder geben Handlungsempfehlungen. Verschiedene Seminarangebote versuchen zumindest Barrieren abzubauen, so dass Reiseleiter_innen sich gewappnet fühlen, den Reisenden gleichermaßen explizit von den Menschenrechtsverhältnissen im Urlaubsland zu berichten. Allerdings bedarf es auch intensiver Schulung der Reiseleiter_innen über Menschenrechte, so dass diese selbst ein Bewusstsein entwickeln, Kenntnisse erlangen sowie Handlungskompetenzen lernen. Letztere beziehen sich einerseits auf Monitoring, so dass Reiseleiter_innen Menschenrechtsverletzungen erkennen und melden (z. B. an Reiseveranstalter) können. Andererseits sollen diese adäquate Informationen über Menschenrechte an die Tourist_innen weitergeben und ihre Vermittlungsfunktion wahrnehmen. Indem das Feld der Reiseführer in die Debatte um Menschenrechte im Tourismus einbezogen werden würde, ließen sich eventuell auch hier Bedenken auf Seiten der Autor_innen nehmen.

Innerhalb der Ausbildung von potentiellen Fachleuten für Reiseunternehmen stellen Menschenrechte zum Teil noch ein Randthema dar und werden von Hochschule zu Hochschule in unterschiedlichem Maße gelehrt. Es existieren keine Standards zu Menschenrechten, die angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten an die Studierenden vermitteln könnten. Ansätze tourismusspezifischer Menschenrechtsfragestellungen werden gelehrt. Ein grundlegendes Verständnis von Menschenrechten via Menschenrechtsbildung in der Ausbildung erlaubt beispielsweise das Grundlagenwissen über Risikoanalysen zu erlangen. Ansätze einer Menschenrechtsbildung im Bereich Aus- und Weiterbildung im Tourismus scheint sinnvoll sowohl zur Anerkennung menschenrechtlicher Verantwortung von Reiseveranstaltern und deren Mitarbeiter_innen als auch Hemmungen abzubauen und Menschenrechte explizit in der Kommunikation mit den Kund_innen zu etablieren.

IV. Ergebnisdiskussion – Zwischen Tabuisierung und Enttabuisierung von Menschenrechten im Tourismus

Die vorliegende Untersuchung stellt Daten zur Bedeutung von Menschenrechten für Reisende und Reiseveranstalter aus Deutschland bereit und setzt demnach die Verbraucher_innen und Reiseanbietenden in Relation. Die Ergebnisdiskussion konzentriert sich auf die beiden Hauptakteur_innen unter Berücksichtigung der Forschungsfragen und theoretischen Ansätze zu einer menschenrechtlichen Verantwortung. Außerdem wird eine Notwendigkeit von menschenrechtsorientierter Bildung bzw. von Menschenrechtsbildung im Tourismus diskutiert. Basierend auf den Forschungsergebnissen werden vor allem zur Kernfrage der Bewusstseins-schaffung und Befähigung für Menschenrechte Handlungsempfehlungen entwickelt.

7. Große Erwartungen – Verantwortung für Menschenrechte von Reiseveranstaltern und Reisenden

Die der vorliegenden Arbeit zugrunde liegenden Hypothese, dass nicht nur Staaten menschenrechtliche Pflichten innehaben, sondern Unternehmen und Individuen – in diesem Fall Reiseunternehmen und Tourist_innen – ebenfalls Verantwortung für Menschenrechte übernehmen müssen, kann anhand der theoretischen Ansätze und der durchgeführten Untersuchungen untermauert werden. Einige deutsche Reiseveranstalter erkennen ihre Verantwortung an und haben Maßnahmen ergriffen, die über den Bereich der Kinderprostitution hinausgehen. Auch die Diskussion über menschenrechtsbewusstes Reisen erhält neue Impulse abseits von Boykott. Das Thema Menschenrechte (mit gleichnamiger Bezeichnung) im Tourismus gewinnt an Geltung und bekommt hauptsächlich Anstoß von Seiten der Debatte um Unternehmensverantwortung. Zudem treten mehr Unterthemen auf die Agenda, wie etwa das Recht auf angemessenen Lebensstandard oder die Rechte indigener Völker u.v.m. Gleichzeitig begleiten diese Entwicklungen Vorbehalte. Das Menschenrechtsbewusstsein und menschenrechtskonformes Verhalten sind bei Reiseveranstaltern und Reisenden aus Deutschland nicht auf demselben Bedeutungsniveau angesiedelt. Anbietende von Reisen und Verbraucher_innen sind jedoch großen Erwartungen ausgesetzt, die sie sich nicht zuletzt selbst zuweisen, wie die empirischen Untersuchungen zeigen. Die Kerngedanken werden im Folgenden noch einmal zusammengefasst und diskutiert.

7.1 Reiseveranstalter – Menschenrechte als Unternehmenskultur

Durch die Entwicklung sozialer Unternehmensverantwortung unter Einbeziehung von Menschenrechten und die öffentliche wie wissenschaftliche Diskussion verbindlicher versus freiwilliger menschenrechtlicher Verpflichtungen gelang es für den Tourismusbereich, Prozesse zur menschenrechtlichen Verantwortung von Reiseveranstaltern nachzuvollziehen. Zudem konnten in meiner Untersuchung nicht nur aktuelle Fortentwicklungen auf dem Gebiet der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* geprüft, sondern mit Hilfe von Expert_innen-Interviews tiefere Einblicke aus verschiedenen Sichtweisen zur Beurteilung der unternehmerischen Aktivitäten gewonnen werden.

Grenzen der Freiwilligkeit bei der Anerkennung menschenrechtlicher Verantwortung

Eine menschenrechtliche Verantwortung wird von deutschen Reiseveranstaltern in gewissen Abstufungen übernommen, indem sie beispielsweise in Verträgen ihre eigene verbindliche Einhaltung der Menschenrechte festlegen (siehe Interviews Kapitel 6.2). Die UN-Leitprinzipien weisen den Unternehmen eine Verantwortung im Bereich der Sorgfaltspflicht und Wiedergutmachung im Falle von Menschenrechtsverletzungen zu. Als problematisch erweist sich jedoch deren nationale Umsetzung und Kontrolle durch die Bundesregierung, welche für die Durchsetzung in der Verantwortung steht. Erst im November 2014 gab die Bundesregierung den Startschuss zur Ausarbeitung eines Nationalen Aktionsplans unter Federführung des *Auswärtigen Amtes* und des Menschenrechtsbeauftragten der Bundesregierung (Auswärtiges Amt 2014: o. S.).

Mit der Etablierung des *Roundtable Menschenrechte im Tourismus*¹⁹³, welcher Umsetzungspläne unabhängig von der deutschen Politik für den Tourismus entworfen hat und zur Verfügung stellt, wurde ein enormer Schritt hin zur Anerkennung und Übernahme menschenrechtlicher Verantwortung von Reiseveranstaltern unternommen. Bislang scheinen sich das verbindliche Bekenntnis und Engagement zu den UN-Leitprinzipien jedoch auf Reiseanbieter zu beschränken (z. B. *Studiosus*, *Forum Anders Reisen* etc.), die ihre Geschäftspraktiken bereits daran anpassen. Die marktführenden Reiseveranstalter haben hingegen, abgesehen von Kinderschutz, keine entsprechenden Maßnahmen umgesetzt und begegneten dieser Aufgabe mit Zweifel und Zurückweisung, wie die interviewten Expert_innen aufzeigten (siehe Kapitel 6.2). Politische und zivilgesellschaftliche Expert_innen benannten etwa die Arbeit von *Studiosus* oder *Kuoni* als Beispiele für eine Good Practice, die letzten Endes den Kreis auf Mitglieder des *Roundtable* eingrenzen. Positive Veränderungen sehen die Expert_innen nicht nur in der alleinigen Existenz der UN-Leitprinzipien, sondern in deren konsequenter Umsetzung.

¹⁹³ Zu den Mitgliedsorganisationen gehören Reiseveranstalter und zivilgesellschaftliche Organisationen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Zum Zeitpunkt der Interviews bestand ein weiteres Problem darin, dass sich die interviewten Reiseveranstalter und politischen Expert_innen teilweise noch gar nicht mit den UN-Leitprinzipien beschäftigt hatten oder Verbände und Auszubildende diese nicht kannten. Seit der Vorstellung des *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* auf der *ITB 2014* und deren Mitglieder ist ein weitgehender Bekanntheitsgrad erwartbar (siehe auch Monshausen 2014). Es bleibt abzuwarten, ob die Umsetzung der UN-Leitprinzipien in der Zukunft von Nutzen sein wird und Reiseveranstalter, Verbände sowie Fachhochschulen diese fortan in ihre Arbeit integrieren.

Einige Reiseveranstalter gehen bereits voran und verwirklichen die UN-Leitprinzipien aus freiem Entschluss in ihren Geschäftspraktiken (siehe Baumgartner et al. 2013). Ökonomische Vorteile nutzend, legitimieren sie freiwillige Aktivitäten im Bereich Menschenrechte. Dieses Vorgehen bezeugt, dass der unverbindliche Weg auf diese Weise funktionieren kann. Für einen starken Menschenrechtsansatz, bei dem die Rechte der Bereisten, Geschäftspartner_innen und Beschäftigten vor Ort maßgeblich sind, sollten Menschenrechte jedoch nicht nur als Wettbewerbsmerkmal herangezogen werden. Der Erforderlichkeit gesetzlicher Vorgaben seitens der Politik, die beispielsweise *Tourism Watch*, *German Watch* oder das *CorA-Netzwerk* einfordern, ist zuzustimmen. Denn diese würden gewährleisten, dass alle Reiseveranstalter zum Beispiel zu Risikoanalysen verpflichtet werden und die Einhaltung der Menschenrechte keine Ausnahmeerscheinung oder Zufall bleibt. Im Sinne der Wahrung der menschenrechtlichen Grundsätze, nämlich dass alle Menschen gleich und die Menschenrechte unteilbar sind, müssen alle Menschen in den Tourismuszielorten den Menschenrechtsschutz im gleichen Umfang genießen und bei dessen Verletzung einklagen können.

Verpflichtende Regeln versprechen Standards, an die alle Unternehmen gleichermaßen gebunden wären, stoßen hingegen auf Gegenwehr (siehe German Watch 2014: o. S.) und beschneiden Eigeninitiativen der Unternehmen, Menschenrechte tatsächlich zu leben, indem sie lediglich vorgegebene Richtlinien befolgen (vgl. P2: 5f). Der Ansatz des eigenen Formulierens, welcher allerdings die eigene Auseinandersetzung mit den Beweggründen, Prinzipien und Anforderungen der Menschenrechte voraussetzt, bietet die Chance einer Selbstdefinition von Verbindlichkeit und damit die Identifikation und langfristige Verankerung mit den vereinbarten Zielen. Meiner Ansicht nach bergen unverbindliche Regelungen jedoch die Gefahr, dass sich nie alle Konzerne beteiligen und stattdessen Menschenrechtsverletzungen möglich machen. Der Vorteil freiwilliger Maßgaben, Menschenrechte mit ehrlicher Motivation in das Unternehmen einzubinden, verkehrt sich dahingehend, dass Menschenrechte als Produkt wahrgenommen werden können und als solches angepriesen werden müssen, so dass Unternehmen überhaupt mitmachen. Die Einbeziehung von Menschenrechten aus eigenem Antrieb bedeutet demnach nicht zwingend gelebte Unternehmenskultur, sondern kann aus strategischen Gründen zugunsten des Geschäfts erfolgen.

Das Für und Wider freiwilliger und verbindlicher Regelungen zu Menschenrechten für Unternehmen wird weiterhin auf verschiedenen Ebenen diskutiert und differenziert betrachtet werden. Die UN-Leitprinzipien schaffen zunächst neue Anreize und eröffnen Möglichkeiten, menschenrechtliche Verpflichtungen für Unternehmen zu definieren. Denn diese müssen nicht zwangsläufig dieselben wie die von Staaten sein, sondern betreffen geschäftseigene Bereiche. Branchenübergreifend liegen Vorschläge von zivilgesellschaftlichen Organisationen vor, wie menschenrechtliche Folgenabschätzungen, Transparenzpflichten¹⁹⁴, Berichterstattung, Zugang zu Abhilfe etc., um nur einige zu nennen (siehe CorA 2013). Offen bleibt vor allem die Entwicklung um die Schaffung eines verbindlichen Rechtsinstruments zur unternehmerischen Verantwortlichkeit, welches der *UN-Menschenrechtsrat* im Sommer 2014 in Konkurrenz zu den auf Freiwilligkeit basierenden UN-Leitprinzipien zu erarbeiten beschlossen hat (SKMR 2014: o. S.). Entscheidend ist zum einen, ob – auf Deutschland bezogen – die Bundesregierung die *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* umsetzt sowie verbindliche Standards ableitet und vorgibt, und zum anderen, dass sich unter den jetzigen Voraussetzungen der Abwesenheit verpflichtender menschenrechtlicher Verantwortung für Unternehmen freiwillige Aktivitäten im Tourismus durchsetzen und die großen Reiseveranstalter erreichen.

Barrieren im unternehmerischen Verantwortungsbereich

Abgesehen von praktischen Umsetzungsproblemen der UN-Leitprinzipien und der immerwährenden Debatte um Freiwilligkeit und Verpflichtung, welche die Diskussion zur menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung bestimmen, wiesen die interviewten Reiseveranstalter und Verbände auf weitere Hürden hin, die ihrer Meinung nach einer Anerkennung von Verantwortung entgegenstehen würden. Als Hindernisse bezeichneten sie vor allem die Übertragung 'westlicher Wertvorstellungen', die Art und Weise der Kommunikation, Monitoring und erhöhte Kosten (vgl. RV3: 8; RV1: 5; RV2: 13, 17). Zum Monitoring und der Außenkommunikation leisten die genannten Good Practice-Beispiele (s. o.) und der Leitfa-den für Reiseveranstalter vom *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* Hilfestellungen, diese im Rahmen der UN-Leitprinzipien zu entwickeln. Verursachte Mehrkosten legen einige Reiseveranstalter bereits auf den Gesamtreisepreis um oder führen ökonomische Vorteile wie beispielsweise eine erhöhte Kund_innen-Zufriedenheit an (vgl. Leisinger nach Monshausen 2014: o. S.). Der Kostenfaktor tangiert darüber hinaus auch die Verantwortung von Reisenden und die Bedeutung von Menschenrechten im Tourismus. Nicht nur das Produkt Reise sollte sich im Preis niederschlagen, sondern die damit zusammenhängenden sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Dimensionen. Wenn Reisen Verantwortung und Wertschätzung inkludiert, wie Expert_innen in den Interviews betonten (siehe Z1: 11; RL2:

¹⁹⁴ Auf EU-Ebene wird die Richtlinie zu sozialen und ökologischen Transparenzvorschriften für Unternehmen 2014 in Kraft treten. Die deutsche Bundesregierung muss diese binnen zwei Jahren in nationales Recht umsetzen (vgl. Europäische Kommission 2014: o. S.).

12), dann müssten entsprechende Angebote von den Reiseunternehmen geschaffen werden. Diese müssen zum Beispiel angemessene Arbeitsbedingungen im Tourismusbetrieb, auch innerhalb der Lieferkette, wie etwa für Betriebe des Transports oder Wäschereien, garantieren.

Während der Interviews mit Reiseveranstaltern und Verbänden sprachen die Expert_innen eigenständig das Thema fairer Löhne an und erkannten somit deren Bedeutsamkeit und Brisanz, lehnten jedoch größtenteils die Verantwortung dafür ab. Die jeweiligen Destinationen seien für die Festlegung gesetzlicher Rahmenbedingungen verantwortlich, welche Löhne und Arbeitsbedingungen regelten (siehe Kapitel 6.2.1; RV3: 3; VB2: 7; RV1: 5). Neben dem Kinderschutz, der einen geschlossenen Zuspruch der Branche erfährt, stellen 'Rechte in der Arbeit' einen zweiten, großen Menschenrechtsbereich innerhalb der Einflussosphäre Tourismus dar, zu dem sich Reiseveranstalter und Verbände noch umfassender bekennen und ihre Eigenverantwortung wahrnehmen müssen. Der Behauptung der Expert_innen, nicht zu wissen, welcher Lohn in den Urlaubsländern fair sei, kann mit Austausch und Dialog mit Geschäftspartner_innen und ggf. mit zivilgesellschaftlichen und politischen Vertreter_innen begegnet werden. Wenn Bedingungen für Tourismus und Reisende festgesetzt werden können, dann soll dies auch für die einheimischen Beschäftigten gelten. Zudem können fehlende gesetzliche oder vom Staat nicht gewährleistete Arbeitsrechtsbestimmungen nicht als Vorwand zur Umgehung gerechter und vertraglich abgesicherter Arbeitsbedingungen und Löhne ausgenutzt werden. Ferner finden sich verbindliche Regelungen in internationalen Standards wie den *ILO-Kernarbeitsnormen* oder im *Sozialpakt*. Die Bezeichnung 'Rechte in der Arbeit', wurde bewusst gewählt, um aufzuzeigen, dass diese nicht nur gerechte Löhne beinhalten, sondern ebenso Mutterschutz, Anspruch auf Pausen und Freizeit oder Gleichberechtigung etc. einbeziehen. Insbesondere gilt die Aufmerksamkeit dem Recht auf Erholung und Freizeit (Art. 24 AEMR, Art. 7 Sozialpakt), welches sowohl den Reisenden als auch den im Tourismuszweig arbeitenden Menschen gleichermaßen zusteht. Unternehmen wie Reisende dürfen diese Rechte nicht mit zweierlei Maß messen. Im Bereich Arbeitsrechte besteht demnach Handlungsbedarf, für den Reiseveranstalter und Verbände Verantwortung tragen.

Trotz guter Beispiele und erarbeiteter Handlungsmöglichkeiten, Menschenrechte in den Geschäftsaktivitäten zu erwirken und eine entsprechende Unternehmenskultur zu etablieren, liegt die größte Schwierigkeit in der Einstellung zu Menschenrechten, die von Voreingenommenheiten dominiert wird. Dies betrifft die Festlegung fairer Bezahlung als Symbol 'westlicher Wertvorstellungen', die den interviewten Reiseveranstaltern zufolge nicht ohne Weiteres übertragbar und von den Reiseländern auch nicht erwünscht seien (RV3: 3; RV1: 5). Eine positive Einstellung zu Menschenrechten und eine kritische Haltung gegenüber Menschenrechtsverletzungen sind wesentlich, um die eigene menschenrechtliche Verantwortung anzuerkennen und entsprechende Maßnahmen zu realisieren. Menschenrechtliche Folgenabschätzungen und der Dialog mit Partner_innen vor Ort stellen konkrete Optionen dar, Men-

schenrechtsverletzungen vorzubeugen und gleichzeitig kulturelle Vorstellungen zu berücksichtigen. Auf diese Weise deckte *Studiosus* die Arbeitsbedingungen von Busfahrer_innen auf, zu denen eine gute Unterbringung zählt. Zugleich respektierte *Studiosus* die Bedürfnisse der Busfahrer_innen und passte die Unterbringung den kulturellen Gegebenheiten an.

Allgemeine Kenntnisse über Menschenrechte, die selbst die Expert_innen teilweise missen ließen (siehe Kapitel 6.2.3.5), sind auf allen Ebenen im Unternehmen notwendig, um fassbare Vorstellungen von Menschenrechten, a) was Menschenrechte sind, b) welche vor Ort eingehalten und welche nicht eingehalten werden und c) welche Rechte durch den Tourismus direkt getroffen sind, zu vermitteln, sowie Zweifel und Voreingenommenheiten zu nehmen. Die Erforderlichkeit umfassender Menschenrechtskenntnisse und Bildung soll im nächsten Kapitel ausführlich diskutiert werden (siehe Kapitel 8).

Orientierung der Reiseangebote an Menschenrechten

Die bisherigen Ausführungen konzentrieren sich auf konkrete Unternehmensaktivitäten zu Menschenrechten im eigenen Einflussbereich. Eine zweite Ebene darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden: Reiseveranstalter bieten ihre Produkte in Ländern an, in denen die Regierungen die Menschenrechte der einheimischen Bevölkerung verletzen. Die Interviewten verneinten eine Verantwortung in diesem Zusammenhang, da der Staat Menschenrechte verletze und gleichzeitig für deren Schutz zuständig sei. Deshalb lehnen sie den Boykott bestimmter Destinationen ab und betonten die positiven Seiten von Tourismus als Möglichkeit zur Landesöffnung und zum Austausch (RV3: 3; VB1: 12; VB2: 2).

Welche Handlungsoptionen haben Reiseveranstalter demnach überhaupt in diesem Bereich? Problematisch ist, wie diese Problematiken in Risikoanalysen für Geschäftstätigkeiten erfasst werden können. Eine Debatte über Angebotsänderungen scheint jedoch angebracht – reine Angebote für Erholungs-, Strand- oder Cluburlaub in autoritären Staaten können nicht den viel beschworenen Austausch zwischen Reisenden und Einheimischen leisten oder können sogar Gefahren für alle Beteiligten erhöhen. Die Tourist_innen werden vielmehr vor Ort bewusst abgeschottet und bekommen vom Reiseveranstalter schon im Vorhinein nur die schönen Seiten beworben. Image und Vermarktung von Tourismus und sogenannten 'Paradiesen' stehen oftmals im Kontrast zu realen sozialen, politischen, ökologischen, ökonomischen und menschenrechtlichen Gegebenheiten im Reiseland. Letztere werden in der Bewerbung von Destinationen für die Reisenden als unattraktiv ausgeblendet. Dies suggeriert, dass weder Tourist_innen noch ausländische Reiseunternehmen damit in Verbindung stehen.

Zur Realisierung menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen gehört demzufolge eine in den eigenen Einflussbereich fallende Angebotsumstrukturierung, die nicht nur den Bedürfnissen der Kund_innen genügen, sondern auch den Menschenrechtsverhältnissen vor Ort gerecht werden. Vor allem wird deutlich, dass eine menschenrechtliche Verantwortung

von Reiseveranstaltern und Reisenden nicht unabhängig voneinander diskutiert und diese nicht von einem zum anderen abgewälzt werden kann.

Im Ganzen kann festgehalten werden, dass sich die langjährigen Entwicklungen im Bereich sozialer Unternehmensverantwortung und die Einbettung verbindlicher Menschenrechte in freiwilligen Konzepten im Arbeitsumfeld der Tourismusbranche niederschlagen und zu Eigeninitiativen einiger Reiseveranstalter animiert haben. Ein breiter Konsens besteht nach wie vor über das Engagement im Bereich Kinderschutz, der teilweise über verbindliche Regelungen als Standard in die Geschäftspraktiken integriert wurde. Wenngleich diese Einigkeit darauf zurückzuführen ist, dass „Kinderarbeit in fast allen Ländern der Welt gesetzlich verboten ist“ (Monshausen/Fuchs 2010: 18) und hohe Strafen nach sich zieht. Neben gesetzlichen Vorschriften gegen Kinderprostitution beispielsweise in den Destinationen in Südostasien, können Straftäter_innen in Deutschland zusätzlich gemäß dem Exterritorialprinzip strafrechtlich verfolgt und angeklagt werden (vgl. ECPAT 2007: 9). Der einklagbare Schutz hat somit für die Tourismusunternehmen bei Verletzung der Kinderrechte finanzielle Auswirkungen.

Die Mehrheit der Reiseveranstalter bietet über dieses Leuchtturm-Thema hinaus jedoch kaum weitere Menschenrechtskonformität. Insbesondere die Mitglieder des *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* zeigen Bereitschaft und führen im Rahmen der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte durch, womit sie ihre menschenrechtliche Verantwortung erfüllen. Für diese Reiseveranstalter stellen Menschenrechte kein Tabu-Thema mehr dar und sie zeigen, dass die Durchsetzung der UN-Leitprinzipien praktisch möglich ist¹⁹⁵. Die Interviews belegten jedoch, dass vor allem auf Seiten der Massentourismusanbietenden Einwände vorherrschen und diese die Verantwortung für Menschenrechte von sich weisen.

Einen roten Faden innerhalb der Bandbreite an Argumenten zur Anerkennung menschenrechtlicher Verantwortung von Unternehmen sucht man vergebens – die Widersprüchlichkeit ist offenkundig. Wird Verantwortung für Menschenrechte im eigenen Einflussbereich zugestimmt und sogar im Kontext Kinderschutz umgesetzt, reagieren Reiseveranstalter und Verbände in anderen Bereichen mit Zurückweisung und Widerstand (z. B. Rechte in der Arbeit). Vor allem lehnen sie einheitlich Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen in den Destinationen, die von den Staaten begangen werden, als Grund für Modifizierung ihrer Angebote, oder Dialoge mit den staatlichen Vertreter_innen oder sonstige Maßnahmen ab. Gelten Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen auf der einen Seite als Tabu, zum Beispiel wenn sie die Kommunikation berühren, die sich an Tourist_innen richtet oder wenn es um die zu führende Debatte der Menschenrechte als angeblich 'westliche Wertvorstellungen' geht. Oder die Unternehmen fürchten, dadurch eine Art Konfrontation einzugehen, welche

¹⁹⁵ Zur Wirkung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte siehe auch Drebes 2013; Spießhofer 2014.

die vermeintlich zu verkaufende und garantierende Illusion vom Abstand vom Alltag zu vernichten bedroht. So stellen erstaunlicherweise auf der anderen Seite existierende Menschenrechtsverletzungen in den Ländern kein Tabu oder Risiko der 'Paradies-Illusion' dar, denn Reiseveranstalter bieten ja ohne Bedenken Reisen dorthin an.

Was können oder sollen Reiseveranstalter leisten, um Menschenrechte einzubinden? Was genau wird von ihnen erwartet? Ein Boykott von Reiseländern, in denen Menschenrechte massiv verletzt werden – was erneut die Frage nach der Schwere, Anzahl, den Betroffenen etc. von Menschenrechtsverletzungen aufwirft (siehe Kapitel 2 und 5) –, dominiert noch immer die Diskussion und bietet scheinbar die einzige Lösungsmöglichkeit. Der Anstoß einer Debatte darüber hinaus im Austausch mit zivilgesellschaftlichen und politischen Vertreter_innen, sowie veränderte Reiseangebote scheinen unabdingbar. Dies funktioniert jedoch nur infolge einer Enttabuisierung der proaktiven Thematisierung von Menschenrechten vor Ort und als Folge von Tourismus; vor allem verlangt es eine Beseitigung jeder Form der Tabuisierung von Menschenrechtsverletzungen in den Zielstaaten.

Eine dezidiertere Antwort kann für den Einflussbereich der Geschäftsaktivitäten gegeben werden. Die Forderungen reichen von freiwilliger Eigenverantwortung der Unternehmen bis hin zu verbindlichen Vorgaben, Menschenrechte zu achten und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern (siehe Kapitel 3.1). Nach meiner Auffassung reichen freiwillige Maßnahmen durch Unternehmen nicht aus. Aus diesem Grund gehe ich konform mit Forderungen nach einer stärkeren Regulierung von Wirtschaftskonzernen sowie mit der Ansicht, dass Unternehmen Menschenrechte verletzen können, wenngleich in Abgrenzung zur Staatsverantwortlichkeit, da Staaten Sanktionierungsmöglichkeiten haben (siehe Hamm 2003; Fritzsche 2009; Deva 2013). Für einen flächendeckenden Menschenrechtsschutz im Tourismus bedürfen Menschenrechte einer gesetzlichen Regelung für Unternehmen, die den Menschenrechten den angemessenen Stellenwert verleihen, den sie beanspruchen. Verbindliche Regulierung stellen Menschenrechte in den Fokus von Unternehmensverantwortung – Menschenrechte sind nicht länger Beiwerk oder via CSR eingeschleust¹⁹⁶ –, fördern schlussendlich den Menschenrechtsschutz und können als Schutzpflicht der Staaten verstanden werden. Diese ermöglichen ihnen erst eine effektive Kontrolle von Geschäftstätigkeiten. Die positive Einbindung von Menschenrechten in die Unternehmenskultur ist Voraussetzung für eine menschenrechtliche Verantwortung sowie für einen gelingenden Menschenrechtsschutz.

¹⁹⁶ „CSR with an added element of human rights seems to be the accepted formula at present, but the evolving understanding and expectations of international law in relation to corporations seem to be moving in directions that can take us beyond CSR and into the realm of legal liability” (Lopez 2013: 77).

7.2 Reisende – Verantwortung als Konsument_innen

Die theoretische Diskussion einer menschenrechtlichen Verantwortung von Reisenden wies praktikable Möglichkeiten nach und trägt ihnen die Beachtung von Menschenrechten in erster Linie bei der Reisevorbereitung, Buchungsentscheidung und Auswahl der Reiseanbieter auf. Der Reisevorbereitung und der einhergehenden Bewusstseinsbildung für Menschenrechte im Reiseland wurde ein hoher Stellenwert beigemessen. Demnach obliegt den Reisenden eine moralische Informationspflicht, sich sowohl über die Menschenrechtsverhältnisse im Zielland als auch über Menschenrechtskriterien der Reiseanbieter zu informieren. Neben dem Schädigungsverbot, sprich Menschenrechte nicht zu verletzen, wurden ebenso Melde- und Enthaltensamkeitspflichten von Reisenden beleuchtet. Das bedeutet, Menschenrechtsverletzungen sehenden Auges oder vermutete Verstöße, die vornehmlich im Hotel oder in sonstigen touristischen Einrichtungen geschehen, beim Reiseveranstalter, der Reiseleitung oder bei lokalen Behörden zu melden (siehe akte 2013: 2). Außerdem gehört zur Verpflichtung der Tourist_innen, nicht von Menschenrechtsverletzungen – z. B. aufgrund von Ressourcenverbrauch – zu profitieren. Damit zusammenhängende Schwierigkeiten und Herausforderungen wurden differenziert und ausführlich im Theorieteil dargelegt (siehe Kapitel 3.2).

Die empirische Untersuchung zielte in erster Linie auf den Kenntnisstand, die Ansprechbarkeit und Einstellungen von Tourist_innen zur Thematik Menschenrechte allgemein und im Urlaub ab. Mit Hilfe einer Online-Befragung gelang es herauszufinden, ob Reisende ein Bewusstsein für Menschenrechte im Urlaubsland haben, sich für entsprechende Informationen interessieren und wie sie sich diesbezüglich verhalten. Die Analyse ergab, dass die Hälfte der Befragten Menschenrechtsverletzungen in der Feriendestination wahrnimmt (53,2%) und sich über die Menschenrechtssituation informiert (55,2%), sowie etwa zwei Drittel der Untersuchungsteilnehmer_innen das Interesse an Informationen als wichtig einstufen (62,3%). Dementsprechend zeigt sich ein Teil der Reisenden offen gegenüber der Thematik Menschenrechte im Urlaub, erklärt sich bereit, mit Freunden darüber zu diskutieren oder sogar mehr Geld für den Urlaub zu zahlen und erkennt somit die eigene Verantwortung an. Konkretes Reiseverhalten wurde über die Frage nach Boykott von Reiseländern untersucht, zu dem sich ebenfalls knapp die Hälfte der Befragten bekennt. Offene Fragen belegten hingegen die Ambivalenz zwischen dem Aufgeschlossenheit gegenüber Menschenrechten, dem Bedürfnis nach Erholung und Abschalten, sowie dem Ablehnen von Problemen im Urlaub. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass zwar nur eine Minderheit der Teilnehmenden sich nicht für Informationen über die Menschenrechtssituation interessiert (9,5%), die Hälfte jedoch keine Menschenrechtsverletzungen wahrnimmt (46,8%), auch keine Informationen einholt (54,8%) sowie keine Länder aufgrund von Menschenrechtsverletzungen meidet (53,9%). Die Forschungsfrage nach einem Bewusstsein für die Menschenrechtssituation im Urlaub kann somit für einen Teil der Befragten positiv beantwortet werden (siehe Kapitel 5).

Ähnliche Studien decken sich mit meinen Ergebnissen und belegen ein hohes Bewusstsein für nachhaltiges Reisen, so eine Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (2009): Zwei Drittel der Befragten stufen soziale Gerechtigkeit und humane Arbeitsbedingungen für wichtig sowie drei Viertel einen schonenden Umgang mit der Umwelt und die Wahrung der Menschenrechte als wichtig bis sehr wichtig ein. Ferner holen Reisende selten aktiv Informationen über umwelt- und sozialverträgliche Aspekte ein (vgl. Lund-Durlacher 2012: 564). Aktuellen Statistiken¹⁹⁷ zufolge sind 38 Prozent der deutschen Reisenden die Sozialverträglichkeit und 31 Prozent die Umweltverträglichkeit der Urlaubsreisen wichtig (FUR 2014c: VI). Diese nachhaltigen Einstellungen fanden sich in allen Bevölkerungsschichten wieder (Lohmann 2013: 5). Die Folgestudie des *Studienkreises für Tourismus und Entwicklung* zu Tourismus in Entwicklungsländer von 2013 bescheinigte den Reisenden ebenfalls ein Interesse an sozial- und umweltverträglichem Reisen. Etwa die Hälfte sowohl der Studienreisenden wie auch der All-Inclusive-Urlauber_innen würden lieber bei einem Reiseveranstalter buchen, der „[...] im Urlaubsland nachweislich Einfluss nimmt auf die Gewährleistung von fairen Arbeitsbedingungen und Einkommen der im Tourismus Beschäftigten“ (Aderhold et al. 2013: XVII).

Trotz des hohen Bewusstseins gegenüber Menschenrechten spiegelt sich diese Einstellung nicht automatisch im Verhalten wider. Interesse und Wahrnehmung bieten folglich keine Garantie für nachhaltiges oder menschenrechtsgerechtes Reisen. Die Interviewten sahen die Reisenden gleichfalls in der Verantwortung, nachhaltig und menschenrechtsbewusst zu reisen, gestehen der Mehrheit jedoch kein Verantwortungsbewusstsein zu, da diese zwar Interesse daran hätten, aber nicht entsprechend handeln (siehe Kapitel 6). Doch wie müsste das Reisen aussehen, um dieser Erwartung gerecht zu werden? Neben den bereits intensiv besprochenen Ausführungen zu menschenrechtlicher Verantwortung von Tourist_innen sollen in diesem Kapitel Argumente zum Preis- und Verbraucher_innen-Verhalten, sowie zu Reiseart und -form ergänzt werden.

Zahlungsbereitschaft und die Macht der Verbraucher_innen

Als eine Handlungsmöglichkeit für Reisende führten die Interviewten die Zahlungsbereitschaft an, zu denen Tourist_innen nicht bereit seien. Ein angemessener Preis inkludiert vor allem eine faire Bezahlung aller Angestellten (vgl. VB2: 5; P1: 3; Z1: 8). Auch Bleifuß zufolge bestimmen hauptsächlich persönliche Wünsche und Bedürfnisse der Urlauber_innen das Konsumverhalten (Bleifuß 2012: 142). Die Kaufentscheidung richtet sich nach wie vor nach dem Preis und der Qualität des Angebotes, nach den Klimaverhältnissen oder der Erreichbarkeit des Urlaubsortes (Lund-Durlacher 2012: 564). Wie die Ergebnisse meiner empirischen Untersuchung und die oben aufgeführten Studien belegen, existiert bei einem Teil der Tourist_innen ein Bewusstsein für sozialverantwortlichen, nachhaltigen Tourismus, der den

¹⁹⁷ Reiseanalyse 2014.

Schutz von Menschenrechten einschließt. Allerdings muss dieses theoretische Marktpotential an nachhaltigkeitsorientierten Konsument_innen auch ein entsprechendes Angebot unabhängig von der Reiseart vorfinden. Reiseveranstalter scheuen auf der einen Seite die Kosten, in Menschenrechte und sozialverträgliche Aspekte zu investieren. Auf der anderen Seite ist die Mehrheit der Reisenden offenbar nicht bereit, einen höheren Preis für eine Reise zu bezahlen (vgl. Bleifuß 2012: 181). Laut *Reiseanalyse 2014* erklären sich lediglich 12 Prozent der Reisenden dazu bereit, mehr zu bezahlen (FUR 2014c: VI). Zwar haben Tourist_innen den Wunsch ihren Urlaub nachhaltig zu gestalten, allerdings stehen zusätzliche Kosten, fehlende Angebote oder mangelnde Informationen über nachhaltige Angebote dem entgegen (ebd.: VII). Bestehen diese Praktiken fort, werden die Kosten weiterhin auf dem Rücken der Menschen der bereisten Länder ausgetragen.

Gleichwohl werden nicht nur Tourist_innen, sondern Verbraucher_innen im Allgemeinen als die Verantwortlichen angesehen, wenn es um Nachhaltigkeit geht: „[D]er Griff nach dem Verbraucher. Ohne ihn geht es nicht“ (Dilk/Littger 2013: 25); „[W]er nicht in Tante Emma-Läden einkauft, braucht sich auch nicht wundern, wenn es sie nicht mehr gibt“ (Hudetz zit. n. ebd.). Dies würde bedeuten, dass die alleinige Verantwortung bei den Kund_innen liegt und solange diese sich so verhalten, können Unternehmen eben so weitermachen wie bisher (ebd.). Hütz-Adams vom *Institut für Ökonomie und Ökumene Südwind* plädiert daher für ein Auskunftsrecht und mehr Transparenz: „Unternehmen sollten verpflichtet sein, ihre Verbraucher zu informieren“ (Hütz-Adams zit. n. ebd.). Um das Verhalten der Kund_innen zu ändern, müssen diese besser über Produkte informiert und deren Bewusstsein dafür gestärkt werden¹⁹⁸.

Dieser Ansatz lässt sich nicht ohne Weiteres auf den Tourismus übertragen. Reisende können mit ihrem Reiseverhalten nachhaltiges und menschenrechtsverantwortliches Reisen begünstigen. Insbesondere müsste jedoch auch die Reisebranche ein entsprechendes Angebot vorweisen und gleichermaßen den Tourist_innen Informationen über die Menschenrechtssituation in den Destinationen bereitstellen. Es können indes weder nur Verbraucher_innen noch nur Unternehmen Verantwortung übernehmen, vielmehr ist ein Zusammenspiel essentiell. Dieses Beispiel soll verdeutlichen, dass Reiseveranstalter und Reisende gleichermaßen in der Verantwortung stehen. Des Weiteren spielt das Reiseangebot eine entscheidende Rolle.

Zur Erreichung höherer Zahlungsbereitschaft durch Tourist_innen müssen Kenntnisse und ein Bewusstsein für Menschenrechte und nachhaltiges Reisen allgemein vermittelt werden. Infolgedessen besteht die Möglichkeit, dass Tourist_innen sich bereit erklären, mehr Geld für eine Urlaubsreise zu bezahlen, wenn gleichzeitig nachvollziehbar gemacht wird, dass dieses Geld beispielsweise angemessene Löhne und Arbeitsbedingungen gewährleistet und demzufolge Menschenrechtsverletzungen verhindert. Reiseveranstalter können nicht auf Nach-

¹⁹⁸ Siehe dazu auch Schmidt-Pleschka 2006: 37.

frage hoffen, sondern müssen das Angebot anpassen (vgl. Bleifuß 2012: 182). Für Bleifuß bedeutet nachhaltiger Tourismus sogar die Abkehr von bisherigem Reisen und Lebensstil (ebd.). Denn das Leitbild der nachhaltigen Bürger_innen und Konsument_innen steht im Kontrast zu beständigem Wachstum, wie es auch die *UNWTO* fordert und die Ausweitung von Tourismus für alle Menschen als Pflicht betrachtet (Dilk/Littger 2014: 24; Taleb Rifai: 07.03.2014, ITB Berlin).

Die Mär vom richtigen Reisen

Die vorangegangenen Überlegungen geben noch einmal die Gelegenheit, Art und Organisationsform einer Reise näher zu beleuchten. Wie möglicherweise 'bescheiden', wie 'anders' Tourismus künftig gestaltet werden müsste, um u. a. Nachhaltigkeit und Menschenrechte garantieren zu können, soll nicht Gegenstand der Diskussion sein. Vielmehr soll die Vielschichtigkeit von Reisen in den Blick genommen werden.

Die Befragten der Online-Befragung betonten in den offenen Fragen, Pauschalurlauber_innen interessierten sich nicht per se für die Menschenrechtssituation im Reiseland; einige plädierten daher gar für die Abschaffung von Pauschalreisen (siehe Kapitel 5.3.4.4). Diese Äußerungen sollten deutlich machen, dass Individualtourist_innen ohnedies ein Interesse an Informationen über die Menschenrechtsverhältnisse aufweisen würden. Der große Anteil formal hochgebildeter Untersuchungsteilnehmender möchte sich folglich von den Pauschal-tourist_innen distanzieren. In diesem Zusammenhang weist auch Jean-François auf die Herabwürdigung von Pauschal-tourismus hin: „Die anders Reisenden stammen meist aus gehobenen Bildungsschichten oder aus urbanen Subkulturen. Sie haben das Bedürfnis, sich von den Pauschal-Reisenden abzuheben – aber das allein ändert noch nicht die althergebrachten touristischen Strukturen“ (Jean-François 2009: 35). Wie eingangs beschrieben, ebnet Individualtourist_innen erst den Weg für Massentourismus und schlussendlich nutzen alle dieselbe touristische Infrastruktur (Gorsemann 1995: 33; Mundt 2008d: 30f). Die Frage, welche Reiseform, ob pauschal oder individuell, vermeintlich besser ist, Menschenrechte schützt, Bewusstsein zulässt und Interesse anregt, kann in diesem Kontext nicht aufgelöst werden. Gleichwohl Tourismuskritiker_innen sich mit den Auswirkungen von Tourismus und Fernreisen insbesondere auf Mensch und Natur auseinandersetzen, so lassen sich für jede Form von Tourismus Vor- und Nachteile finden (vgl. Friedl 2002a: 45ff).

Als gutes Beispiel für organisiertes Reisen aus Großbritannien (unabhängig von Menschenrechtsstandards in den Geschäftsaktivitäten), welches Einblicke in die politischen, sozialen und menschenrechtlichen Verhältnisse zulässt, soll *Political Tours* genannt werden. *Political Tours*¹⁹⁹, vom ehemaligen Journalisten Nicholas Wood gegründet, ist ein britischer Reiseveranstalter für Bildungsreisen in Postkonflikt-Gebiete wie Bosnien Herzegowina, sowie ebenso nach Nordkorea, in die Türkei oder nach Israel/ Palästina, bei denen Gespräche mit

¹⁹⁹ <http://www.politicaltours.com/>.

NROs, Journalist_innen und Politiker_innen zum Reiserepertoire dazugehören. Eine ähnliche Variante bieten die *taz-Reisen in die Zivilgesellschaft*²⁰⁰ der deutschen Tageszeitung *taz*, bei denen die Journalist_innen als Reiseleiter_innen Kontakte mit Einheimischen in den Zielländern vermitteln. Die Online-Befragung zeigte bereits Tendenzen für einen Boykott von Reisen in autoritäre Staaten. Mit Verweis auf *Political Tours* oder *taz-Reisen in die Zivilgesellschaft* kann diesen Einstellungen begegnet und alternative Angebote aufgezeigt werden. Diese lassen auch die Boykottfrage letzten Endes in einem anderen Licht erscheinen.

Die Mär vom richtigen Reisen führt demnach auf Irrwege und birgt Diskussionspotential. Es entspricht nicht meiner Intention, Werbung für bestimmte Tourismusangebote zu machen, sondern mich für eine Debatte um das Für und Wider von Reiseangeboten, der Reiseart, Reiseform, des Reiselandes in Relation zu den Bedürfnissen der Reisenden sowie den Menschenrechten der Menschen vor Ort auszusprechen und diese Debatte muss die Reisenden auch erreichen. Wenn Reisende ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrnehmen sollen, dann sind neben dem Einholen von Informationen über Menschenrechte, Melde- und Enthaltsamkeitspflichten auch den Faktoren Reiseland, Reisepreis, Reiseanbieter, Reiseart und Reiseform Rechnung zu tragen. Die Reflexion menschenrechtlicher Verantwortung zeigt auf, welche Möglichkeiten Reisende konkret haben und welche Erwartungen sich an sie richten. Welche Destination die richtige oder falsche oder welche Reiseart und -form die korrekte ist oder nicht, kann nicht pauschalisiert werden. Der Versuch, diese Fragen zu beantworten, führt vielmehr in ein Labyrinth und – dies sei an dieser Stelle offen zugegeben – lädt geradezu zu Widersprüchen ein. Entscheidend ist, dass man sich auf diese Fragen überhaupt einlässt.

Doch wie dringt man zu den Tourist_innen vor? Und vor allem, wie erreicht man die – meiner empirischen Untersuchung zufolge – kritische Hälfte der Reisenden und wie die andere Hälfte, die keine Menschenrechtsverletzungen wahrnimmt und sich nicht informiert? Die Herausforderung besteht darin, bei der einen Gruppe Bewusstsein für Menschenrechte im Tourismus zu schaffen und bei der Anderen die Anerkennung von Verantwortung zu stärken und zum Handeln zu animieren. Denn „[d]er kritisch Reisende wird gesucht und am Ende nur der aufgeklärte Tourist gefunden, der das Gleiche nur mit einem anderen Bewusstsein macht“ (Spreitzhofer 1995: 85).

²⁰⁰ <http://www.taz.de/Reisen%20in%20die%20Zivilgesellschaft!/p4310/>.

taz-Reisen werden von taz-Autor_innen begleitet, jedoch über Reiseveranstalter organisiert (z. B. *Biblische Reisen*).

8. Die Notwendigkeit menschenrechtsorientierter Bildung im Tourismus

Wenngleich gesetzliche Regelungen und Sanktionen im Bereich Kinderschutz Erfolge erzielt haben, so prägen die bisherige Bedeutung von Menschenrechten im Tourismus in erster Linie die Merkmale 'freiwillig' und 'implizit'. Diese Strategie ermöglicht allerdings nur langsame Veränderungen, während Menschenrechte beständig verletzt werden. Die Forschungsfrage, ob eine stärkere an den Menschenrechten orientierte Bildung von Unternehmen erforderlich ist, um Menschenrechte in der Unternehmenskultur zu verankern und in den Geschäftspraktiken zu schützen, wird Gegenstand dieses Kapitels sein. Im Fokus stehen Bildungsangebote von deutschen Reiseveranstaltern und die Tourismusausbildung in Deutschland, innerhalb derer Grundlagen geschaffen werden können. Die Untersuchung zeigt auf, inwieweit eine menschenrechtsorientierte Bildung im Tourismus allgemeine Menschenrechtskenntnisse vermitteln kann und klärt, für welche Akteur_innen welche Themen im Tourismus wichtig sind. Für die Tourismusbranche besteht weiterhin die Herausforderung in der Bewusstseins-schaffung von Reisenden. Welche Möglichkeiten hat diese, um auf Menschenrechte im Tourismus und im Reiseland aufmerksam zu machen? Und wie muss Bildung konzipiert sein, um Tourist_innen für Menschenrechte zu sensibilisieren und zu menschenrechtsverantwortlichem Reisen zu motivieren? Diese Fragen werden im Licht der Forschungsergebnisse rekapituliert. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten und Grenzen von Menschenrechtsbildung für beide Hauptakteur_innen – Reiseveranstalter und Reisende – erneut beurteilt und anhand dessen Handlungsempfehlungen erarbeitet.

8.1 Menschenrechtsbildung für Reiseunternehmen und für die Fachkräfteausbildung

Touristische Bildungsaktivitäten zum Thema Menschenrechte existieren sowohl für Reiseveranstalter als auch für Tourist_innen und werden von zivilgesellschaftlichen Organisationen – z. B. *Studienkreis für Tourismus und Entwicklung* etc. – oder von Reiseveranstaltern selbst angeboten (siehe Kapitel 3.3.2). Insbesondere der *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* stellt ein Online-Bildungstool für Reiseveranstalter zur Verfügung, welches Menschenrechte tourismusspezifisch als auch Grundlagen über Menschenrechte (z. B. Menschenrechtsabkommen) vermittelt. In welchem Maße das Online-Bildungstool des *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* bereits von den Angestellten genutzt bzw. von den Reiseveranstaltern beworben wird, liegen keine Erkenntnisse vor. Im Folgenden interessieren Bildungsangebote zu Menschenrechtsthemen von Reiseveranstaltern für ihre Mitarbei-

ter_innen sowie die Tourismusbildung in Deutschland, welche die künftigen Fachkräfte der Tourismusbranche vorbereiten soll.

Weiterbildung für Reiseveranstalter

Basierend auf den theoretischen Erkenntnissen und den Expert_innen-Interviews konnte ich feststellen, dass das Thema Kinderschutz im Bildungsbereich am fortgeschrittensten reflektiert wird und am ehesten auf Zustimmung stößt. Kinderschutz ist sowohl bei Massentourismusanbietenden als auch bei alternativen oder nachhaltigen Reiseveranstaltern gefestigt. In diesem Bereich erhalten die Beschäftigten Weiterbildungen, wobei dies hauptsächlich für Reiseleiter_innen, Einkäufer_innen und Hotelangestellte gilt und zum Teil nur einmalig angeboten wird. In der Intensität herrschen Unterschiede bei den Reiseveranstaltern. Darüber hinaus bedienen sie kaum Fortbildungsangebote zu Menschenrechtsthemen – ausgenommen *Studiosus* bietet nach eigenen Angaben Länderseminare an, in denen Menschenrechtsproblematiken der Zielgebiete an die Reiseleiter_innen und andere Mitarbeiter_innen des Unternehmens vermittelt werden²⁰¹. Auf der einen Seite betätigen sich die Reisekonzerne in der eigenen Einflussosphäre und schulen ihre Angestellten zum Kinderschutz; auf der anderen Seite spielen die Menschenrechtsverhältnisse in den Destinationen bei Massentourismusanbietenden keine Rolle. Dahingegen erkennt *Studiosus* diese zu einer Studienreise dazugehörig und den Erwartungen der Reisetilnehmer_innen entsprechend an.

Menschenrechte als Bestandteil von Unternehmenskultur verstehend und als Verantwortung im Sinne der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* wahrnehmend, würde bedeuten, dass alle Beschäftigten eines Konzerns Menschenrechtskenntnisse benötigen und Handlungsoptionen vorab kennenlernen. Dazu zählen sowohl tourismusspezifische Kenntnisse zu Menschenrechten im eigenen Einflussbereich (z. B. Kinderschutz, Rechte in der Arbeit, Recht auf Wasser, Recht auf Wohnen etc.), als auch Grundlagenkenntnisse (z. B. Menschenrechtsdokumente) sowie Informationen über die Menschenrechtsverhältnisse in den Zielgebieten (z. B. Länderberichte). Diese fördern ein Bewusstsein für Menschenrechte im Tourismus sowie die eigene menschenrechtliche Verantwortung und versetzen die Mitarbeiter_innen in die Lage, Kompetenzen zu entwickeln, um beispielsweise ihrer unternehmerischen Sorgfaltspflicht nachkommen zu können. Dafür sind entsprechende Weiterbildungen für alle Arbeitnehmer_innen im Entsendeland notwendig. Schulungen für Zulieferbetriebe in den Tourismusgebieten erscheinen ebenfalls von Belang, da sie die Angestellten befähigen Standards einzuhalten²⁰². Ansätze menschenrechtlicher Bildung über *ECPAT* oder den *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* sind vorhanden und ausbaufähig. Zur Festlegung von Maßstäben und Inhalten können bisherige Angebote angenommen oder weitere in Ko-

²⁰¹ Studiosus (2014): Nachhaltigkeitsbericht 2013/2014. (S. 120).

²⁰² Vgl. auch Lenzen 2006: 116.

operation mit der EZ, zivilgesellschaftlichen Organisationen, dem Runden Tisch und Menschenrechtsbildner_innen entwickelt werden.

Der vom *Roundtable* verfasste Leitfaden für Reiseveranstalter setzt vor allem auf zielgruppenorientierte Weiterbildung, welche die Mitarbeiter_innen aus dem „leitenden Management, Hoteleinkauf, Produktmanagement und Reiseleitung“ (Baumgartner et al. 2013: 21) sensibilisieren soll. Drei Ziele verfolgend – nämlich Kenntnisse des internationalen Menschenrechtsrahmens, Bewusstsein für „menschenrechtliche Konfliktfelder ihrer Unternehmenstätigkeit“ und Befähigung zu Lösungsstrategien (ebd.) – erinnern diese an die Zielsetzungen von Menschenrechtsbildung (siehe Kapitel 3.3). Abgesehen von internationalen Menschenrechtsstandards, konzentrieren sich diese hauptsächlich auf tourismus- und unternehmensrelevante Menschenrechtssachverhalte. Da diese Empfehlungen als Anleitung für Reiseveranstalter dienen, um die UN-Leitprinzipien zu implementieren, erscheint eine implizite Menschenrechtsbildung von Mitarbeiter_innen als erster Schritt sinnvoll. Die Etablierung des Themas Menschenrechte mit gleichnamigem Label durch menschenrechtsorientierte Bildung verhilft darüber hinaus zur Einbindung in die Unternehmenskultur und kann folglich die Anerkennung menschenrechtlicher Verantwortung und den Menschenrechtsschutz durch die Umsetzung der UN-Leitprinzipien fördern.

Tourismusausbildung von Fachkräften

Für ein grundlegendes Verständnis eigener Menschenrechte und der Rechte Anderer können speziell in der Ausbildung Grundvoraussetzungen geschaffen werden. Die Forschungsergebnisse bieten kein breites Bild der deutschen Ausbildungslandschaft im Tourismus, da die zwei durchgeführten Interviews diese für den Bereich Menschenrechte sehr unterschiedlich repräsentieren. So erklärte ein_e Interviewte_r, Menschenrechte kommen nur am Rande vor, fallen in den Bereich soziale Nachhaltigkeit und würden nur implizit vermittelt werden. Im zweiten Fall standen Menschenrechte hingegen im Rahmen von CSR oder Wirtschaftsethik auf der Agenda. Separate Lehrveranstaltungen zum Thema Menschenrechte werden in der Tourismusausbildung nicht angeboten. Menschenrechte finden jedoch Eingang in anderen Bereichen wie Unternehmensverantwortung oder soziale Nachhaltigkeit. Dies wird offenbar von den Fachhochschulen und dem Lehrpersonal unterschiedlich gehandhabt (siehe Kapitel 6.2.3.3).

Um die Relevanz der Achtung von Menschenrechten durch Unternehmen innerhalb ihrer Geschäftsaktivitäten zu erkennen sowie ein Bewusstsein für Fragestellungen rund um Menschenrechte im Tourismus zu schaffen, sind Menschenrechtskenntnisse und die Entwicklung von Fähigkeiten, diese im Berufsleben und im Unternehmen anzuwenden, wichtig. Die Tourismusausbildung erscheint als der geeignete Ort, eine umfassende Menschenrechtsbildung zu erteilen und ein positives Verständnis für Menschenrechte bei den Studierenden – den künftigen Fachkräften in Reiseunternehmen – zu erzeugen. Dabei sind sowohl Grundlagen-

kenntnisse über Menschenrechte als auch tourismusspezifische Inhalte von Bedeutung. Letztere können über Fallbeispiele als Schwerpunkte gelehrt werden. Dazu bedarf es vergleichbarer Standards zu Menschenrechten, unabhängig von der Ausrichtung der Fachhochschulen (z. B. Wirtschaft, Nachhaltigkeit), welche als Pflichtmodule oder Blockveranstaltungen angeboten werden könnten. Lehrveranstaltungen zu Menschenrechten als Pflichtfach und nicht als freie Option zu empfehlen, erscheint erforderlich, so dass alle Studierenden umfangreiche Kenntnisse über Menschenrechte in ihrem Arbeitsgebiet erlangen können.

Ausbildungsberufe im Tourismus, die direkt im Unternehmen ausgeübt werden, und Berufsschulen wurden nicht in die Analyse aufgenommen, weswegen keine Erkenntnisse dazu vorliegen, ob und in welchem Maße Menschenrechte in diesem Rahmen explizit eine Rolle spielen. Die Einbindung von Menschenrechten fordert jedoch alle Aus- und Weiterbildungsebenen im Tourismus.

Bislang können nur ansatzweise Bildungsaktivitäten zu Menschenrechten bei den Reiseveranstaltern belegt werden. Diese sind implizit menschenrechtsorientiert, da sie einzelne, für den Tourismus relevante Themen aufgreifen, jedoch nicht die Menschenrechte im Ganzen forcieren. Die Implementierung von Menschenrechten erfordert zunächst ein Umdenken und Zustimmung, explizit über Menschenrechte im Unternehmen und in der Ausbildung aufzuklären. Positive Einstellungen können wiederum erst durch Sensibilisierung erreicht werden. Daraufhin kann eine menschenrechtsorientierte Bildung respektive Menschenrechtsbildung im Fall der Tourismusausbildung zur Stärkung einer menschenrechtlichen Verantwortung von Tourismusunternehmen beitragen und die Einbettung in die Unternehmenskultur fördern.

Die Reiseveranstalter müssen auch diesen Weg nicht allein beschreiten, sondern können auf die Vorgaben des *Roundtable* zurückgreifen, sowie in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Expert_innen weitere Bildungsprogramme entwerfen und Fortbildungen durchführen. Die Interviews bestätigten, dass die Reiseveranstalter bereits von Hochschulen für Vorträge zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eingeladen wurden. Umgekehrt holten sich die Ausbilder_innen externe Unterstützung von *ECPAT* oder *TourCert*, die ihrerseits über Unternehmensverantwortung und Kinderschutz referieren. Da Universitäten und Fachhochschulen individuelle Lehrpläne vorsehen, können keine fertigen Module zu Menschenrechten vorgegeben werden. Denkbar sind jedoch allgemeine Standards zu Menschenrechten, die Basiswissen, sowie unternehmens- und branchenspezifische Aspekte vermitteln. Zudem kann die Tourismusausbildung in die Debatten um menschenrechtliche Unternehmensverantwortung miteinbezogen werden. Zumal der Austausch mit dem *Roundtable* oder der Zivilgesellschaft die Lehrkräfte überzeugen helfen und der Bildung der Bildner_innen zunächst Rechnung tragen würde.

8.2 Bewusstseinschaffung für Menschenrechte von Reisenden durch Reiseveranstalter, Reiseleitung und Reiseführer

Weiterhin spielen die Reiseausschreibungen von Reiseveranstaltern als auch Reiseleiter_innen und Reiseführer bei der Vermittlung von Informationen an die Reisenden eine entscheidende Rolle. Insbesondere Reiseleitung und Reiseführer sprechen verschiedene Gruppen von Tourist_innen an – individuell und organisiert Reisende – und erreichen diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten einer Reise – nämlich Reiseleiter_innen während der Reise und Reiseführer während der Reisevorbereitung sowie im Verlauf der Reise.

Die Online-Befragung der Reisenden bescheinigte einem Teil der Befragten ein Bewusstsein für die Menschenrechtslage im Urlaubsland und ein Interesse an Informationen darüber. Allerdings müssen diese überhaupt einen Zugang zu entsprechenden Informationen bekommen. Die Tourismusbranche ist aufgefordert, solche Informationen für ihre Kund_innen bereitzustellen, die sie zu verantwortungsvollem, nachhaltigem und menschenrechtsbewusstem Reisen ermächtigen.

Reiseveranstalter

Zeigen sich Reiseveranstalter bereits bei der Vermittlung des Themas Menschenrechte innerhalb des Unternehmens zurückhaltend, so herrschen noch größere Unsicherheiten in der Außenkommunikation an die Reisenden. Die langjährige Thematik Kinderschutz dient auch hier als Vorbild. Während einige Reiseveranstalter Aufklärungsmaterialien nur für Reisen in den sogenannten 'Hochburgen' der Kinderprostitution herausgeben, bieten andere Reiseveranstalter diese unabhängig von der Destination allen Reisenden an. Weitere tourismusrelevante Informationen zu Menschenrechten oder zum Unternehmensengagement sind bei nachhaltigen Reiseunternehmen zu finden – beispielsweise in Nachhaltigkeitsberichten (siehe Kapitel 3.1.2.1).

Explizite Informationen über die Menschenrechtsverhältnisse vor Ort liefert hingegen kaum ein Reiseveranstalter. *Studiosus* informiert etwa in seinen Reisekatalogen über „Schattenseiten“ des jeweiligen Landes und gibt nach eigenen Angaben „deutliche Hinweise auf menschenrechtsrelevante Thematiken“²⁰³. Aus den theoretischen Überlegungen und Expert_innen-Interviews ging hervor, dass Reiseverbände und Reiseveranstalter insbesondere Informationen zur Menschenrechtssituation in Destinationen ablehnen. Zum einen liege dies nicht im Verantwortungsbereich der Tourismusbranche, sondern die Staaten oder das *Auswärtige Amt* seien im Rahmen der Reisewarnung dafür zuständig. Zum anderen führten die Expert_innen als Gegenargument für Informationen in Katalogen deren schnelle Veraltung an (siehe Kapitel 3.3.2.1; 6.2).

²⁰³ Studiosus (2014): Nachhaltigkeitsbericht 2013/2014. (S. 119).

Die Herausforderung besteht in der zweifachen Position, die Reiseveranstalter einnehmen: Auf der einen Seite müssen diese zunächst selbst überzeugt werden, ihre menschenrechtliche Verantwortung anzuerkennen und innerhalb des Unternehmens durchzusetzen sowie ihre eigenen Mitarbeiter_innen dafür zu sensibilisieren. Reiseveranstalter sind demnach selbst Adressat_innen von Sensibilisierung für Menschenrechte im Tourismus. Auf der anderen Seite sollen diese Bewusstsein für Menschenrechte bei ihren Kund_innen schaffen. Denkbar ist die Entwicklung von Strategien zusammen mit dem *Roundtable*, um Transparenz zu schaffen und Hinweise zu erarbeiten, die alle Reiseveranstalter nutzen können. Dies betrifft sowohl die eigenen Menschenrechtsaktivitäten (z. B. Einhalten von Arbeitsnormen), als auch die Darstellung der Menschenrechtssituation vor Ort. Um die Informationen über Menschenrechte fortlaufend auf dem neuesten Stand zu gestalten, empfiehlt sich beispielsweise die Option, Hinweise in Katalogen und auf den Webseiten der Reiseveranstalter zu Menschenrechtsorganisationen wie *Amnesty International* oder *Human Rights Watch* zu geben. Auf diese Weise können aktuelle Informationen zur Situation der Menschenrechte in den jeweiligen Ländern über Dritte abgerufen werden.

Neben diesen Möglichkeiten nehmen insbesondere Reiseleiter_innen und Reiseführer eine zentrale Rolle ein (siehe Kapitel 3.2), indem sie den Reisenden Informationen über das Reiseland vermitteln.

Reiseleitung

Reiseleiter_innen als Mitarbeiter_innen von Reiseveranstaltern erfüllen zwei Funktionen, da sie Adressat_innen wie Vermittler_innen von Informationen über Menschenrechte sind. Den Ergebnissen der Interviews zufolge, erhalten Reiseleiter_innen hauptsächlich Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz. Weitere Menschenrechtsthemen werden nur bei wenigen Reiseveranstaltern berücksichtigt. Auch zivilgesellschaftliche Organisationen bieten derartige Fortbildungen an, um ihnen die Hemmungen zu nehmen, diese Thematiken aus eigenem Antrieb und nicht nur auf Nachfrage der Tourist_innen anzusprechen (siehe Kapitel 6.2). Die interviewten Reiseleiter_innen, welche Reisen nach Italien und in die Türkei betreuen, handhabten die Weitergabe von menschenrechtsrelevanten Informationen über das Reiseland in Abhängigkeit von der Atmosphäre (z. B. in ruhigen Momenten im Bus) und zum Teil vom Interesse der Reisenden. Von Bedeutung stellte sich vor allem das Urlaubsland heraus, denn Menschenrechtsverletzungen in Italien seien nicht im Bewusstsein der Reisenden und demnach nicht erwähnenswert für die Reisegruppe. Die Online-Befragung ergab hingegen, dass über ein Drittel der befragten Italien-Reisenden Informationen über Menschenrechte von der Reiseleitung als wichtig einstuft (siehe Kapitel 5.3.4.4). Reiseleiter_innen orientieren sich offenbar an vermuteten Bedürfnissen der Mitreisenden und selektieren Informationen für Länder, in denen Menschenrechtsverletzungen weniger bewusst sind. In der Türkei spielten laut Aussage des/ der Interviewten Menschenrechte dann eine Rolle, wenn sie 'offensichtlich'

sind, 'erwartet' werden, wie im Fall von „Frauengleichberechtigung“ (RL1: 7) und der „Umgang mit der christlichen Minderheit“ (RL1: 8). Fraglich ist, ob diese Menschenrechtsthemen tatsächlich bewusst sind und gewusst werden oder nur über Vorurteile zugeordnet werden. Die Länderauswahl Italien und Türkei bestätigt, dass aufgrund unterschiedlicher Wahrnehmung von Menschenrechten in beiden Ländern auch unterschiedlich aufgeklärt wird.

Die Etablierung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Reiseleiter_innen zu Menschenrechten, die Basiswissen, sowie länder- und tourismusrelevante Menschenrechtsproblematiken beinhalten, scheint erforderlich, um das eigene Bewusstsein für Menschenrechte im Tourismus und im jeweiligen Reiseland zu schärfen, Kompetenzen zu entwickeln sowie Vorbehalten vorzubeugen, Informationen den Reisenden näher zu bringen. Reiseveranstalter und -verbände haben bislang keine spezifischen Menschenrechtslehrangebote für Reiseleiter_innen erarbeitet. Adäquates Rüstzeug und die Rückendeckung der Arbeitgebenden versetzen die Reiseleiter_innen erst in die Lage, ihrerseits bei den Reisenden ein Bewusstsein für die menschenrechtlichen Gegebenheiten vor Ort zu fördern. Den Blick nicht nur auf die schönen Seiten lenkend, sind Reiseleiter_innen imstande, diesen für politische, soziale und menschenrechtliche Aspekte zu öffnen. Dazu zählen sowohl den Tourismus betreffende Menschenrechtsthemen und menschenrechtverantwortliches Reisen als auch Menschenrechtsverletzungen im Reiseland. Für diejenigen Reisenden, welche eine organisierte, geführte Reise buchen, ist nicht nur der Reiseveranstalter oder das Reisebüro, sondern auch die Reiseleitung während des Urlaubs die geeignete Instanz, um für Menschenrechte zu sensibilisieren. Die Reiseleiter_innen treffen hohe Erwartungen in Bezug auf Organisation der Reise und Vermittlung von Informationen, können ihrer zentralen Rolle jedoch nicht gerecht werden, da teilweise ihre Kenntnisse und Überzeugung für Menschenrechte nicht genügen. Zur Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe, bedarf es zunächst eines Konzepts zur Sensibilisierung der Reiseleiter_innen, welches in Zusammenarbeit von Reiseveranstaltern, -verbänden, dem *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* und zivilgesellschaftlichen Organisationen erstellt werden könnte. Parallel verlangt es nach Methoden, die Reiseleiter_innen zur Bewusstseinschaffung von Reisenden nutzen können.

Reiseführer

Eine weitere Möglichkeit, Reisende auf das Thema Menschenrechte in Reiseländern aufmerksam zu machen, sind Reiseführer. Diese erreichen auch Individualtourist_innen, die ihre Reise ohne Reisemittler_innen und Reiseveranstalter organisieren und bieten als entpersonalisierte Reiseleitung vor und während der Reise Informationen zum Urlaubsland.

Kritische Informationen wie die Menschenrechtsverhältnisse im Reiseland konnten mit Hilfe einer Inhaltsanalyse stellenweise nachgewiesen werden (siehe Kapitel 4). Die Interviews mit Autor_innen und Verlagen bestätigten darüber hinaus, dass diese vor allem von der Intention, vom Engagement, Willen und Wissen derselben, sowie zum Teil von Vorgaben des Verlags

abhängen. Ferner führten die Interviewten als Hindernisse Platzprobleme, Gefahren für die Autor_innen (z. B. Konfiszieren der Reiseführer aufgrund kritischer Inhalte) und die Funktion des Reiseführers ins Feld, demzufolge Reiseführer keine Fachbücher über Menschenrechte darstellen (siehe Kapitel 6).

Die Verlage und Autor_innen stehen vor dem Dilemma, vornehmlich Anreize zum Reisen zu leisten und die Reiseführer und das Reisen in das jeweilige Land zu verkaufen. Dennoch nutzen einige Autor_innen bereits Reiseführer, auch kritische Facetten eines Landes aufzuzeigen und wenden sich Menschenrechtsproblematiken zu, wenngleich nicht unter dem Begriff Menschenrechte, sondern vielmehr implizit.

Die Ergebnisse der Online-Befragung bekräftigen die Darstellung von Menschenrechten in Reiseführern, denn die Untersuchungsteilnehmer_innen befürworteten mehr Informationen (siehe Kapitel 5.3.7). Beispielsweise regten diese (mittels offener Fragen) eine offensive Variante an, Menschenrechte kompakt auf zwei Seiten darzustellen. So können die Leser_innen auf die Thematik aufmerksam werden und dennoch selbständig entscheiden, es zu lesen oder nicht. Bisher nutzen die Autor_innen teilweise eigene Abschnitte mit Überschrift oder Informationskästen zur Präsentation menschenrechtsrelevanter Anliegen, ohne sie in Zusammenhang mit Menschenrechten zu setzen. Dagegen achten sie darauf, das Thema Menschenrechte möglichst dezent einzubauen (siehe Kapitel 6.2.3.4).

Für die inhaltliche Darstellung von Menschenrechten in Reiseführern können keine einheitlichen Standards empfohlen werden, da die Menschenrechtsverhältnisse in den Ländern zu unterschiedlich ausfallen. Von Bedeutung ist jedoch die Beachtung der Menschenrechte in jedem Land, unabhängig von der Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen. Dazu ist zunächst eine Auseinandersetzung der Autor_innen und Verlage mit der Thematik wichtig, respektive gehören beide Akteur_innen in die laufende Debatte um Menschenrechte im Tourismus involviert – zum Beispiel durch Austausch mit der Zivilgesellschaft. Denn Reiseführer bieten als Vorbereitungsquelle Nummer Eins Handlungsmöglichkeiten zur Bewusstseins-schaffung von Tourist_innen. Wie für Reiseleiter_innen gilt es auch für Reiseverlage und -autor_innen Vorbehalte abzubauen, sich Kenntnisse über Menschenrechte in dem jeweiligen Land anzueignen und diese zur vollständigen Darstellung eines Landes an die Reisenden/ Leser_innen weiterzugeben.

Die Ergebnisse der Inhaltsanalyse von Italien-, Türkei- und Thailand-Reiseführern belegen, dass kritische Themen nicht immer als solche dargestellt werden: Beispielsweise führte der *National Geographic* Thailands Presse als eine der freiesten in Südostasien an²⁰⁴. Zu einer differenzierten Darstellung der Presse- und Meinungsfreiheit in Thailand zählen jedoch Informationen zur strafbaren Majestätsbeleidigung und zur Einschränkung der Pressefreiheit. Ein weiteres Beispiel liefert der 'Besuch' der Kayan-Frauen²⁰⁵, welcher zum Teil von den

²⁰⁴ Vgl. Macdonald/Parkes 2007: 354.

²⁰⁵ Lacher/Nepal 2010.

Reiseführern kritisch diskutiert wird, der direkte Bezug zu Menschenrechtsverletzungen, wie ihn Studien²⁰⁶ belegt haben, fehlt bislang trotz alledem. Die Herausforderung besteht also darin, Reiseführer zu bestärken, kritisch differenzierte Informationen über Menschenrechte abzubilden und von den bisherigen Optionen, derartige Fakten auszuschließen oder zu beschönigen und zu verharmlosen, abzusehen. Vorgaben zur Objektivität ohne Unterhaltungsfaktor sind dabei überlegenswert. Kritische Einblicke schaffen Transparenz und fördern das Interesse der Leser_innen, ohne es aufzuzwingen. Außerdem sollen diese den Tourismus nicht verhindern, sondern können ihn gegebenenfalls anders gestalten. Darüber hinaus können Tipps und Hinweise zum Umgang mit Ressourcen etc. in Zusammenhang mit den Menschenrechten der lokalen Bevölkerung ein verantwortliches Reisen und Verhalten begünstigen.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die Problematik der Wahrnehmung und Bewertung von Menschenrechtsverletzungen und von Ländern, in denen sie begangen werden, hingewiesen. Denn diese birgt Deutungshoheiten, in welcher Weise Menschenrechtsverletzungen in Europa, Entwicklungsländern, in demokratischen oder autoritären Staaten sowie Diktaturen wahrgenommen werden. Diese Wahrnehmung spielt auch unabhängig von Tourismus eine Rolle: Welche Menschenrechtsverletzungen werden sichtbar gemacht, welche bleiben unsichtbar? Werden Menschenrechtsverletzungen an der Mehrheitsgesellschaft eher wahrgenommen und kritisch beurteilt als an verletzlichen Gruppen ohne Lobby wie Minderheiten oder Flüchtlinge? Im Kontext Tourismus tritt diese Bestimmung von Wahrnehmung besonders in den Vordergrund und wirkt sich gleichfalls auf die Diskussion um Boykott von Reiseländern aus. Zudem konnte für die Reiseleitung wie für die Reiseführer festgestellt werden, dass eine unterschiedliche Wahrnehmung von Menschenrechten je nach Land eine unterschiedliche Aufklärung zur Folge hat. Der These politischer Enthaltensamkeit auf Reisen von Wicke (2011) folgend, stehen der Darstellung von Ländern als Reiseländ politische und eben auch menschenrechtliche Aspekte entgegen. Auch Reiseveranstalter, Reiseleitung und Reiseführer sind aufgefordert, sich selbst kritisch mit jedem Land auseinanderzusetzen. Denn eine gezielte Sensibilisierung der Tourist_innen für Menschenrechtsverletzungen in Reisegebieten und in direktem Zusammenhang mit Tourismus könnte eine achtsame Reflexion fördern sowie ein bewusstes Reiseverhalten hervorrufen.

Weiterhin werden rassistisch oder genderspezifisch diskriminierende Bezeichnungen laut selbstaufgelegter 'Tabu-Liste' nicht genutzt. Es scheint jedoch unabdingbar, diese Liste an Begrifflichkeiten, zum Beispiel 'Bergvölker', zu überprüfen, für mehr Sensibilität im Umgang mit Fremd- und Eigenbezeichnungen, etwa Chao le, sogenannte 'Seezigeuner_innen' oder Kayan, sogenannte 'Padaung'/'Langhalsfrauen', zu sorgen sowie auf zuschreibende Charaktereigenschaften ('im Blut haben') zu verzichten.

²⁰⁶ Siehe Eriksson et al. 2009: 26ff.

Neben konkreten inhaltlichen Empfehlungen können des Weiteren die Online-Angebote der Reiseverlage zur Sensibilisierung der Tourist_innen für die Menschenrechtssituation in Ferienländern genutzt werden. Bislang bieten die Print-Reiseführer umfassendere Informationen zu Menschenrechten an als bei ihrem Online-Auftritt, wie der Vergleich zur Online-Recherche von Stefan Winer (2007) zur Türkei aufzeigt. Dank der hohen Verkaufszahlen von Print-Reiseführern und der überwiegenden „Nachteile digitaler Produkte“ wie Netz- und Stromversorgung (Fischer 2013: o. S.) überzeugen die Printversionen. Sie halten einen besseren Standard an Informationen, auch zum Thema Menschenrechte, obschon „[...] Platzprobleme im Internet keine Rolle [spielen]“ (Wicke 2011: 97) und bei der Printversion die Seitenanzahl begrenzt ist.

Zudem stellt im weiteren Sinne das Pilotprojekt von *DER Touristik* und *Mairdumont*²⁰⁷ eine Möglichkeit für das Thema Menschenrechte dar. Es handelt sich um eine Datenbank, über die der Verlag derzeit Informationen zum Reiseland für DER-Reisebüros zur Verfügung stellt. Ein derartiges System könnte auch genutzt werden, um Menschenrechte aufzuführen und diese Informationen für Reisende und Mitarbeiter_innen der Tourismusbranche zugänglich zu machen.

Reiseführer, Reiseleitung und Reiseausschreibungen von Reiseveranstaltern bieten Ansätze, den Blick der Reisenden für menschenrechtsrelevante Themen zu öffnen. Diese Angebote stellen jedoch nicht die Regel dar, da die Expert_innen teilweise befangen mit dem Thema Menschenrechte im Tourismus umgehen und von einer umfassenden, expliziten Aufklärung über Menschenrechte Abstand nehmen. Bevor sie ein Bewusstsein bei Reisenden schaffen können, müssten sie selbst Adressat_innen einer Menschenrechtssensibilisierung werden. Die Aufgabe wird sein, Konzepte zu entwickeln, um die Akteur_innen der Tourismusbranche – Tourismusfachkräfte, Reiseveranstalter, Reiseleiter_innen – über Menschenrechte in den Destinationen und im Tourismus zu bilden sowie Reiseführerautor_innen und -verlage als Vermittler_innen von Informationen einzubeziehen. Fachkräfte von Tourismusunternehmen sollten um ihre menschenrechtliche Verantwortung nicht nur wissen, sondern diese auch anerkennen und befolgen. Reiseleitung und Reiseführer werden in die Lage versetzt, mehr Bewusstsein bei den Reisenden zu schaffen.

Die bestehenden touristischen Bildungsangebote, welche menschenrechtsrelevante Themen aufgreifen, können als Einstieg menschenrechtsorientierter Bildung genutzt werden. Allerdings ist eine direkte Verbindung zum Begriff Menschenrechte wichtig, um die Tragweite von Verantwortung und Menschenrechtsschutz zu verdeutlichen. Insbesondere in der Weiterbildung von Mitarbeiter_innen in Reiseunternehmen und Reiseleiter_innen scheint eine implizi-

²⁰⁷ Siehe *touristik aktuell*: DER-Reisebüros: Pilotprojekt mit Mairdumont. 07. März 2014. URL: <http://www.touristik-aktuell.de/nachrichten/reisebueros/news/datum/2014/03/07/der-reisebueros-pilotprojekt-mit-mairdumont/>. (11.12.2014).

te Menschenrechtsbildung angebracht, denn der eingeschränkte Adressat_innen-Kreis als auch tourismus- und unternehmensrelevante Inhalte begrenzen die Möglichkeiten einer umfassenden Menschenrechtsbildung. Nur im Rahmen der Tourismusausbildung scheint die Etablierung einer umfänglichen MRB durchführbar.

Von einer Menschenrechtsbildung für Reisende durch die Tourismusbranche kann nur bedingt gesprochen werden; vermag ein Bewusstsein für die Menschenrechtsproblematiken erzeugt werden, so stellt sich vor allem die Vermittlung von Handlungskompetenzen als problematisch heraus. Hinweise zu Handlungsmöglichkeiten und Aufforderungen zu konkreten Handlungen (z. B. Melden, Verzichten) können jedoch helfen, Verantwortung zu lernen und ihr zu folgen. Die Tourist_innen nehmen als Verbraucher_innen eine wesentliche Position zur Einhaltung der Menschenrechte im Tourismus ein. Das notwendige Bewusstsein und Kompetenzen können allerdings nicht allein durch Tourismusakteur_innen vermittelt werden. Menschenrechtsbildner_innen sind ebenso angehalten, initiativ Tourismus als Lernort zu begreifen. Zudem fordert Fritzsche auf, dass Menschenrechtsbildung sich um implizite Bildungsangebote bemüht, „um aus ihnen eine Vorbereitung auf die Menschenrechtsthematik zu entwickeln“ (Fritzsche 2013a: 9).

Dieser Abschnitt legte die Möglichkeiten und Herausforderungen zur Sensibilisierung und Befähigung der jeweiligen Akteur_innen dar, um Menschenrechtskenntnisse zu erlangen, ihre menschenrechtliche Verantwortung anzuerkennen und letztlich zu einem menschenrechtsverantwortlichen Tourismus beizutragen. Das nächste Kapitel widmet sich nochmals der Problemstellung der Enttabuisierung und den Anforderungen an eine Kommunikation des Themas Menschenrechte.

8.3 Kommunikation von Menschenrechten im Tourismus

Die Crux der Kommunikation der Thematik – ganz gleich auf welcher Ebene, ob von Reiseveranstaltern an ihre Mitarbeiter_innen, Kund_innen und Partner_innen, von Reiseführern an ihre Leser_innen oder von politischen und zivilgesellschaftlichen Vertreter_innen an Reiseveranstalter und Reisende – zeichnete sich als eine der Hauptproblematiken ab. Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen werden von den Reisenden, wie auch von den Reiseunternehmen, Reiseleiter_innen oder Reiseführern als negativ aufgefasst und den Urlaub störend empfunden. Probleme wie Menschenrechtsverletzungen schränken demnach die Urlaubsbedürfnisse nach Erholung und Abschalten ein und werden als Tabu möglichst ausgeblendet. Menschenrechte ermöglichen jedoch erst das Recht auf Freizeit und somit einen Urlaub wahrzunehmen (siehe Kapitel 3.2), welches Reisende und Reiseunternehmen nutzen. Daraus folgt ebenso die Achtung und Wahrung der Menschenrechte der Bereisten, gegenüber denen Tourist_innen und die Tourismusbranche eine menschenrechtliche Verantwortung haben.

Doch wie können oder müssen Menschenrechte und Verantwortung im Tourismus kommuniziert werden, um anerkannt und befolgt zu werden? Ziel ist eine positive Einstellung gegenüber Menschenrechten bzw. eine kritische gegenüber Menschenrechtsverletzungen und der Menschenrechtsschutz im Tourismuskontext. Menschenrechte nicht als Reizwort zu begreifen, sondern sie als schützenswerte Rechte anzuerkennen, ist notwendig, um Grundeinstellungen zu wandeln. Kritikpunkte von Seiten der Tourist_innen und Expert_innen stützen sich vor allem auf das Transportieren 'westlicher Vorstellungen' und mahnende Belehrungen. Durch das Nutzen kulturrelativistischer Argumente, welche die Universalität der Menschenrechte in Frage stellt²⁰⁸, distanzieren sie sich von ihrer menschenrechtlichen Verantwortung. Für eine umfängliche Anerkennung sowie ein weitreichendes Verständnis von Menschenrechten allgemein und im Bereich Tourismus muss sich die Einstellung von Reisenden und Reiseunternehmen ändern. Zu einer Enttabuisierung gehört es, die scheinbare Bedrohlichkeit von Menschenrechten zu nehmen und Bedenken zu mildern. Jeder Mensch besitzt Menschenrechte, welche die Rechtsträger_innen nicht entmündigen, sondern erst zu einem selbstbestimmten Leben befähigen. Der viel zitierte 'erhobene Zeigefinger' hält sich als Symbol, Menschenrechte im Tourismus nicht offensiv in Angriff zu nehmen und insbesondere gegenüber den Geschäftspartner_innen und Kund_innen nur unterschwellig anzusprechen. Zur Sicherstellung des Menschenrechtsschutzes und der Zustimmung menschenrechtlicher Verantwortung bedarf es ohnehin mehr als eines erhobenen Zeigefingers. Die Betonung auf verantwortungsvolles Reisen und Hinweise zum menschenrechtlichen Engagement, beispielsweise zum Kinderschutz, angemessenen Arbeitsbedingungen, soweit sie in der Praxis eingehalten werden, oder zum Wasserverbrauch seitens der Reiseveranstalter stellen eine Möglichkeit dar, um das Thema Menschenrechte im Tourismus zu kommunizieren. Allerdings darf damit keine Beschönigung von Menschenrechtsverletzungen einhergehen. Das Verstörende bleibt und die Menschenrechtsproblematik sollte in ihren verstörenden Aspekten entdeckt werden. Eine touristische Verantwortung kann zweifellos nur durch Sensibilisierung und Aufklärung anstatt von dogmatischen Appellen oder Vorschriften erreicht werden. Eine explizit benennende Vermittlung erscheint allerdings zumutbar, so dass Reisende in die Lage versetzt werden, ein kritisches Bewusstsein und Verhalten zu erlernen. Möglicherweise helfen Erfahrungen aus dem Umweltbereich sowie eine Verbindung zwischen Umwelt- und Menschenrechtsschutz, um positives Verständnis zu erzeugen. Für eine gelingende Sensibilisierung von Reisenden müssen Bildungskonzepte die Bedenken der Tourismusbranche berücksichtigen und gleichzeitig zur couragierten Vermittlung animieren.

Menschenrechte haben innerhalb der Branche ein negatives Image, dürfen nicht mit 'erhobenem Zeigefinger' vermittelt werden und scheinen in der 'Ersatzwelt Urlaub' nicht zu viel Aufsehen erregen zu dürfen. Verletzungen von Menschenrechten der Bevölkerung im Reise-land sind in der Tat negativ, demzufolge wäre es wichtig die Menschenrechte stärker in den

²⁰⁸ Siehe zur Diskussion Universalismus und Kulturrelativismus, Bielefeldt 1998.

Fokus zu rücken. Bildung muss an dieser Stelle ansetzen und Menschenrechte im Tourismus enttabuisieren, um eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung bei den Reisenden zu schaffen, als auch das Thema in die Unternehmenskultur zu integrieren, so dass der Schutz und die Durchsetzung von Menschenrechten sichergestellt wird. Menschenrechtsbildung vereint die Prozesse von Bewusstseins- und Wissensbildung, welche eine Verhaltensänderung zum Menschenrechtsschutz ermöglichen. Die auf den Ergebnissen basierenden Handlungsempfehlungen richten sich vornehmlich auf die Sensibilisierung von Reisenden und die Tourismusbranche für Menschenrechte. MRB oder eine an den Menschenrechten orientierte Bildung allein ist kein Allheilmittel. Langfristig sind Veränderungsprozesse auf anderen Ebenen wichtig: Zum Beispiel sind ebenfalls Veränderungen von Reiseangeboten und des Konsumverhaltens, sowie die Durchsetzung der Menschenrechte innerhalb der Geschäftsaktivitäten nötig und maßgeblich. Bildung ist dafür grundlegend, diese Prozesse anzustoßen und eine Stärkung des Menschenrechtsschutzes im Tourismus durch Enttabuisierung zu fördern.

V. Fazit – Kritik – Ausblick

Dieser Arbeit liegt die Frage zugrunde, inwieweit eine menschenrechtliche Verantwortung im Tourismus von deutschen Reiseveranstaltern und in Deutschland lebenden Reisenden wahrgenommen wird und ob Bildung für Menschenrechte für die Anerkennung und Befolgung dieser Verantwortung notwendig ist. Insbesondere kommen Mitglieder des *Roundtable Menschenrechte im Tourismus* ihrer Verantwortung nach und führen Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Sorgfaltspflicht im Rahmen der *UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* durch.

Anhand der empirischen Untersuchungen konnte zum einen erfolgreich festgestellt werden, dass die interviewten Expert_innen von Massentourismusanbietenden sich hauptsächlich im Bereich Kinderschutz verpflichten, darüber hinausgehende Bereiche innerhalb der eigenen Einflussosphäre – u. a. die Festlegung fairer Bezahlung oder Maßnahmen gegen Landgrabbing – jedoch weitestgehend ablehnen. Unabhängig von den Aktivitäten, favorisieren die Unternehmen eine Unterstützung der Menschenrechte auf freiwilliger Basis. Zum anderen fallen die Ergebnisse zur Einstellung der Reisenden gegenüber Menschenrechten im Urlaub unterschiedlich aus. Während eine kritische Hälfte Menschenrechtsverletzungen im Urlaubsland wahrnimmt, sich für die Menschenrechtsverhältnisse interessiert und darüber informiert, stößt das Thema bei der anderen Hälfte der Untersuchungsteilnehmer_innen auf Gleichgültigkeit und Zurückweisung. Die zusätzlichen offenen Fragen belegten zudem, dass die Menschenrechtsthematik eine Reise nicht überschatten darf, sondern vielmehr vor dem Urlaub von Relevanz ist.

Im Tourismusbereich variieren Bewusstsein und Verhalten sowohl bei Reisenden als auch bei Unternehmen, welche zum Teil punktuell agieren. Trotz Bildungsangeboten, die Reiseveranstalter wiederum vor allem zum Thema Kinderschutz ihren Mitarbeiter_innen und Kund_innen zur Verfügung stellen, werden Menschenrechte im Tourismus überwiegend implizit, das bedeutet nicht unter dem Label Menschenrechte, kommuniziert. Vornehmlich kommt den deutschen und internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, zum Beispiel dem *Studienkreis für Tourismus und Entwicklung*, *ECPAT* oder *akte* u. a., eine entscheidende Rolle zu. Diese stellen Materialien für Unternehmen und Reisende bereit und forcieren eine Bewusstseinschaffung für Menschenrechte im Tourismus. Die Tourismusbranche ist demzufolge selbst Adressat von Menschenrechtssensibilisierung, um diese dann in die Geschäftstätigkeiten einzubinden und Menschenrechtsverletzungen vorbeugen zu können.

Als Strategie zur Anerkennung menschenrechtlicher Verantwortung scheint Menschenrechtsbildung zuallererst für die Tourismusausbildung realisierbar. Hier können Wissen, Be-

wusstsein und Fähigkeiten für Menschenrechte allgemein und tourismusspezifisch vermittelt werden. MRB als Lernkonzept ist nicht ohne Weiteres auf den Tourismuszweig übertragbar und anwendbar. So überwiegen die Vorteile einer impliziten Menschenrechtsbildung in der Fortbildung, welche zwar ebenfalls Angebote zu Grundlagen über Menschenrechte beinhalten kann, die Rechte der Menschen in den bereisten Ländern und Partner_innen vor Ort jedoch im Vordergrund stehen.

Als komplex stellen sich primär Konzepte einer menschenrechtsorientierten Bildung für Reisende heraus, die Individual- und Pauschalreisende bedienen und eine Sensibilisierung für die Menschenrechtsverhältnisse vor Ort als auch für Menschenrechte im Reiseangebot und in den eigenen Aktivitäten berücksichtigen müssen. Reiseleitung und Reiseführer stellen zentrale Instanzen dar, um den Reisenden das Thema Menschenrechte näher zu bringen und ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bereitschaft und Kompetenz müssen allerdings auch hier erst geschaffen werden. Ob dies letzten Endes menschenrechtsverantwortliches Reisen hervorruft, muss aufgrund der Datenlage offen bleiben. Die Herausforderung besteht weiterhin darin, Menschenrechte nicht nur zu wissen, sondern sie auch zu befolgen.

Die Untersuchungen erlauben die Schlussfolgerung, dass Bildung für Menschenrechte im Tourismus zweifellos notwendig und Menschenrechtsbildung bedingt möglich ist. Bildungsaktivitäten können sich die Lernziele einer MRB – Wissen, Bewusstsein und Kompetenzen – als Vorbild nehmen. Für mehr Bewusstsein und für die Befolgung der Menschenrechte muss der Tourismus als Lernfeld innerhalb der Menschenrechtsbildung bzw. von Menschenrechtsbildner_innen aufgenommen werden. Darüber hinaus ist die Erweiterung des Adressat_innen-Kreises von MRB auf Verbraucher_innen und Produkthanbieter_innen im Allgemeinen überlegenswert.

Die vorliegende Arbeit kann als Beitrag zu menschenrechtlicher Verantwortung im Tourismus aus der Anbieter- und Konsument_innen-Perspektive in Deutschland unter Einbeziehung menschenrechtspädagogischer Ansätze auf ein Berufsfeld betrachtet werden. Zudem versteht sich die Untersuchung als Auftakt und Impulsgeber zur Stärkung menschenrechtlicher Bildung.

Die Kombination quantitativer und qualitativer Forschungsansätze erwies sich als sinnvoll und ermöglichte die Evaluation der Einstellung gegenüber Menschenrechten und Verantwortungsübernahme von Reiseveranstaltern und Reisenden. Zudem gibt die Untersuchung Aufschluss über Bildungsangebote und Möglichkeiten von Menschenrechtsbildung im Tourismus. Der Einsatz der Inhaltsanalyse als qualitative Methode hatte den Vorteil, Reiseführer als Bildungsformat für Menschenrechte zu untersuchen. Absichten und Einstellungen zur Vermittlung von Menschenrechten in Reiseführern konnten anhand von Interviews mit Reiseführerautor_innen und -verlagen nachträglich kontrolliert werden. Kritisch anzumerken ist, dass die Inhaltsanalyse von Reiseführern nicht von mehreren Codierer_innen vorgenommen wurde, da so die Durchführung und Auswertung subjektiv geprägt sind und weder die Relia-

bilität noch die Validität der Daten sichergestellt werden konnte. Gleiches gilt für die Auswertung der offenen Fragen der Online-Befragung und für die Expert_innen-Interviews.

Die Online-Befragung und Expert_innen-Interviews erlauben Einsichten in Breite und Tiefe der Thematik, die bislang nicht systematisch unter dem Fokus Menschenrechte analysiert wurde. Erhebungsinstrumente und Methoden eignen sich ebenfalls für künftige Forschungsvorhaben, gleichwohl diese zu verbessern sind. Der Online-Fragebogen kombinierte allgemeine Fragen zur Einstellung und zum Wissen über Menschenrechte mit Einstellungen zu Menschenrechten im Urlaub. Gezielte Fragen zum Verhalten erscheinen sinnvoll, so dass nicht nur das Bewusstsein für Menschenrechte Berücksichtigung findet, sondern auch konkrete Aussagen zum Handeln getroffen werden können. Ferner könnten detaillierte Fragen zum Informationsverhalten Aufschluss über Bildungskonzepte zu Menschenrechten für Tourist_innen geben. Die Einbettung der Menschenrechtsfragen in eine repräsentative Studie wie im Rahmen der *Reiseanalyse* wäre hilfreich, um die Grundgesamtheit der deutschen Reisenden zu erfassen.

Der breite Forschungsansatz gestand sowohl den Tourismusunternehmen, den Reisenden als auch den Bildungsanbieter_innen im Tourismus viel Raum zu. Die Ergebnisse sind hierfür auf der praktischen Ebene wie auch für den wissenschaftlichen Diskurs ergiebig. Weiteres Handlungspotential steckt vor allem in der Untersuchung der Tourismusausbildung. Die Evaluierung von Lehrangeboten, Wissen und Einstellungen zu Menschenrechten von Studierenden und Lehrpersonen können die Forschung zu Menschenrechtsbildung unterstützen sowie die Einhaltung der Menschenrechte in Unternehmensaktivitäten nachhaltig fördern. Entsprechende Erhebungsinstrumente müssen erst entwickelt werden. Langfristig ist mit der Entwicklung von Bildungskonzepten für Menschenrechte im Tourismus deren Wirkungsforschung essentiell: Wirkt Menschenrechtsbildung im Tourismus positiv? Beispielsweise lässt sich das Bildungstool zu Menschenrechten vom *Roundtable* im Kontext von MRB in zukünftigen Studien bewerten.

Weitere Forschungsperspektiven müssen sich auf die Wahrnehmung von Ländern und Menschenrechtsverletzungen richten, um die Akzeptanz von Menschenrechten bei Tourist_innen und Unternehmen zu erhöhen. Außerdem scheint für die Tourismus- als auch für die Bildungsforschung das Reisebedürfnis nach Erholung und Abschalten vom Alltag im Gegensatz zum Interesse am Reiseland sowie zur Beachtung der Menschenrechte von Bedeutung. Wie können Anreize geschaffen werden, dass Tourist_innen ihre Reiseentscheidung durch eine Menschenrechtsbrille betrachten und die Befolgung der Menschenrechte vorrangig anerkennen?

Obschon ökologische Aspekte seit Langem Gegenstand der Tourismusforschung sind und ihnen in dieser Arbeit nur am Rande Aufmerksamkeit geschenkt wurde, scheint evident, dass Auswirkungen von durch den Tourismus verursachten Umweltschäden auf Menschenrechte, insbesondere auf WSK-Rechte und denen der Dritten Generation, stärker in den Fokus ge-

rückt werden sollten. Dokumentierte Menschenrechtsverletzungen im Kreuzfahrt- und Golf-tourismus, sowie Wasserverschmutzung durch Resorts sind nicht nur für die Risikoanalysen der Unternehmen, sondern auch in der Außenkommunikation an Reisende und deren Involviertheit relevant. Ein nachhaltiges und menschenrechtsbewusstes Kaufverhalten von Reisenden gehört zu ihrer Verantwortung als Konsument_innen dazu. Möglicherweise führt die Verbindung der ökologischen Dimension mit Menschenrechtsverletzungen zu einem positiven Bewusstsein für mehr Menschenrechtsschutz im Tourismus. Ein weiterer Aspekt, der auch für Bildungskonzepte gewinnbringend sein könnte.

Bedingt durch die Festlegung der Untersuchungsperspektive auf Reiseunternehmen und Reisende aus Deutschland, blieben vor allem Akteur_innen in den Zielländern – z. B. Regierungen, Geschäftspartner_innen etc. – weitestgehend unberücksichtigt. In diesem Rahmen liegen weitere Forschungsbedarfe, wie die Identifikation von Möglichkeiten und Hindernissen menschenrechtlicher Bildung von Leistungspartner_innen und Beschäftigten in den Destinationen. Die interviewten Expert_innen bestätigten, dass Schulungen für das Hotelmanagement vor Ort im Bereich Kinderschutz geläufig sind.

Über den wissenschaftlichen Diskurs hinaus zählen weiterhin gesellschaftspolitische Debatten, welche die Fortsetzung zu normativen Regelungen für Unternehmen forcieren und die Umsetzung der dritten Säule der UN-Leitprinzipien zu Beschwerdemechanismen befördern können. Für die Verbraucher_innen gilt, eine allgemeine Lebensstildebatte anzustoßen:

„Ein neues touristisches Bewusstsein führt in der realen Welt zu wenig oder zu gar nichts, wenn es nicht eingebettet wird in eine neue Art persönlicher und gesellschaftlicher Lebensführung, die über das Reisen hinaus alle Lebensbereiche umfasst. [...] Der Alltag muss sich verändern, wenn sich das Reisen verändern soll“ (Krippendorf zit. n. Friedl 2002a: 138f).

Ein radikaler Wandel von Lebensstil und Tourismus als deren Komponente bleibt visionär. Von wesentlicher Bedeutung wird jedoch sein, dass Änderungen von Reiseangeboten, welche die Wahrung der Menschenrechte gewähren, auf eine entsprechende Nachfrage stoßen. „Menschenrechte inklusive“ gilt es als Maßstab für den Schutz der Menschenrechte im Tourismus einzusetzen.

Literatur Reiseführer

Italien

Abend, Bernhard (2010): Italien. 15. Auflage. Ostfildern. Karl Baedeker Verlag. MAIRDUMONT.

Duncan, Paul (2011): Italien vis á vis. Aktualisierte Neuauflage. München. Dorling Kindersley Verlag.

Dürr, Bettina (2008): Italien. Marco Polo. 10. aktualisierte Auflage. Ostfildern. MAIRDUMONT.

Jepsen, Tim (2007): Der National Geographic Traveler Italien. 2. aktualisierte Neuauflage. Hamburg.

Lonely Planet (2009): Italien. 2. deutsche Auflage. Ostfildern. MAIRDUMONT.

Michael Müller (2007): Italien Reisehandbuch. 5. aktualisierte und erweiterte Auflage. Erlangen. Michael Müller Verlag.

Pelz, Monika (2010): Italien. Polyglott on tour. München. Polyglott Verlag.

Schwarz, Frank (2009): KulturSchock Italien. Bielefeld. Reise Know-How Verlag Peter Rump GmbH.

Studienkreis für Tourismus und Entwicklung e. V. (2009): Italien verstehen. SympathieMagazin. Ammerland/ Starnberger See.

Thailand

Barkemeier, Thomas (2011): Thailand. Merian live. 1. Auflage. München. Travel House Media.

Cornwel-Smith, Philip et al. (2010): Thailand vis á vis. Aktualisierte Neuauflage. München. Dorling Kindersley Verlag.

Dusik, Roland (2008): Thailand mit Phuket. 1. Auflage. Dormagen. Iwanowski's Reisebuchverlag.

Gstaltmayr, Heiner F. (2008): Thailand. 8. Auflage. Ostfildern. Karl Baedeker Verlag. MAIRDUMONT.

Hahn, Wilfried (2010): Thailand. Marco Polo. 6. (13.) aktualisierte Auflage. Ostfildern. MAIRDUMONT.

Klinkmüller, Volker et al. (2010): Thailand. Stefan Loose Travel Handbücher. 1. Auflage. Ostfildern. DuMont Reiseverlag.

Krack, Rainer (2009): KulturSchock Thailand. 11. aktualisierte und neu gestaltete Auflage. Bielefeld. Reise Know-How Verlag Peter Rump GmbH.

Krack, Rainer/Vater, Tom (2009): Thailand – Handbuch. 14. neu gestaltete und komplett aktualisierte Auflage. Bielefeld. Reise Know-How Verlag Peter Rump GmbH.

Loose, Renate (2008): Thailand. 2. aktualisierte Auflage. DuMont Richtig Reisen. Ostfildern. DuMont Reiseverlag.

Macdonald, Phil/Parkes, Carl (2007): Der National Geographic Traveler Thailand. 2. aktualisierte Neuauflage. Hamburg. National Geographic.

Miethig, Martina (2009): Thailand. München. ADAC Verlag GmbH.

Scholz, Rainer/Rössig, Wolfgang (2009): Thailand. Polyglott on tour. München. Polyglott Verlag GmbH.

Studienkreis für Tourismus und Entwicklung e. V. (2012): Thailand verstehen. SympathieMagazin. Seefeld.

Williams, China (2010): Thailand. Lonely Planet. 3. deutsche Auflage. Ostfildern. MAIRDUMONT.

Türkei

Becks, Ralf (2010): Türkei. 9. Auflage. Ostfildern. Karl Baedeker Verlag. MAIRDUMONT.

Bockhorni, Reinhard/Latzke, Hans E. (2009): Türkei. Polyglott on tour. München. Polyglott Verlag.

Bussmann Michael/Tröger, Gabriele (2012): Türkei. 4. komplett überarbeitete und aktualisierte Auflage. Erlangen. Michael Müller Verlag.

Ferner, Manfred (2010): KulturSchock Türkei. 4. neu bearbeitete und komplett aktualisierte Auflage. Bielefeld. Reise Know-How Verlag Peter Rump GmbH.

Lonely Planet (2010): Türkei. 2. deutsche Auflage. Ostfildern. MAIRDUMONT.

Studienkreis für Tourismus und Entwicklung e. V. (2011): Türkei verstehen. SympathieMagazin. Seefeld.

Swan, Suzanne (2011): Türkei vis á vis. Aktualisierte Neuauflage. München. Dorling Kindersley Verlag.

Zaptcioglu, Dilek/Gottschlich, Jürgen (2010): Türkei. Marco Polo. 6. (14.) aktualisierte Auflage. Ostfildern. MAIRDUMONT.

Literatur

Abels, Gabriele/Behrens, Maria (2009): ExpertInnen-Interviews in der Politikwissenschaft. Eine sekundäranalytische Reflexion über geschlechtertheoretische und politikfeldanalytische Effekte. In: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 159-179.

Addo, Michael K. (1999): Human Rights and Transnational Corporations – an Introduction. In: Addo, Michael K. (Hg.): Human Rights Standards and the Responsibility of Transnational Corporations. The Hague. London. Boston. Kluwer Law International. S. 3-37.

Aderhold, Peter et al. (2006): Tourismus in Entwicklungsländer. Eine Untersuchung über Dimensionen, Strukturen, Wirkungen und Qualifizierungsansätze im Entwicklungsländer-Tourismus – unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Urlaubsreisemarktes. Ammerland/Starnberger See. Studienkreis für Tourismus und Entwicklung e. V.

Aderhold, Peter et al. (2013): Tourismus in Entwicklungs- und Schwellenländer. Eine Untersuchung über Dimensionen, Strukturen, Wirkungen und Qualifizierungsansätze im Entwicklungsländer-Tourismus – unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Urlaubsreisemarktes. Seefeld. Studienkreis für Tourismus und Entwicklung e. V.

Agisra (1990): Frauenhandel und Prostitutionstourismus. Eine Bestandsaufnahme zu Prostitutionstourismus, Heiratsvermittlung und Menschenhandel mit ausländischen Mädchen und Frauen. München. Trickster.

akte (2010): Arbeitsmarkt Tourismus. Factsheet 10. Fair unterwegs. arbeitskreis tourismus & entwicklung. Basel. URL: <http://www.fairunterwegs.org/fileadmin/ContentGlobal/PDF/Factsheet10Arbeitsmarkt%20Tourismus.pdf>. (11.12.2014).

Akte (2013): Tourismus und Menschenrechte. Factsheet. Basel. URL: http://www.fairunterwegs.org/fileadmin/ContentGlobal/PDF/Augen_auf_beim_Ferienkauf/Aktiv_werden_Menschenrechte.pdf. S. 1-2. (11.12.2014).

Alefsen, Heike (2004): Menschenrechtsbildung bei den Vereinten Nationen – Überlegungen zu institutionellen Entwicklungen während der UN-Dekade. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 71-81.

Allmaier, Michael (2011): Wo darf man noch hin? Urlauber sind Botschafter in Badehose – ein Plädoyer für eine politische Haltung auf Reisen. Die Zeit, Nr. 26. 22.06.2011. S. 63-64.

Alsema, Adriaan (2012): Colombia's \$35 million sex tourism commercial. URL: <http://colombiareports.co/colombias-35-million-sex-tourism-commercial/>. (11.12.2014).

Amnesty International (2007): Einmal um die Welt. 13 beliebte Reiseziele der Deutschen: Auszüge aus dem Amnesty International Jahresbericht 2007. URL:

<http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu05/096?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>.

(11.12.2014).

Amnesty International (2009a): Amnesty Report 2009. Italien. URL: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/italien>. (11.12.2014).

Amnesty International (2009b): Amnesty Report 2009. Thailand. URL: http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/thailand?destination=node%2F3024%3Fcountry%3D41%26topic%3D%26node_type%3D%26from_month%3D0%26from_year%3D%26to_month%3D0%26to_year%3D%26submit_x%3D87%26submit_y%3D5%26result_limit%3D10%26form_id%3Dai_core_search_form. (11.12.2014).

Amnesty International (2010a): Amnesty Report 2010. Brasilien. URL: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2010/brasilien?destination=node%2F2891>. (11.12.2014).

Amnesty International (2010b): Länderbericht Türkei. URL: <http://www.amnesty.de/kurzinfo/2010/12/laenderbericht-tuerkei?destination=node%2F3031>. (11.12.2014).

Amnesty International (2011): Amnesty Report 2011. Zur weltweiten Lage der Menschenrechte. Frankfurt a.M. S. Fischer Verlag.

Amnesty International (2012): Amnesty Report 2012. Italien. URL: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2012/italien>. (09.10.2014).

Amnesty International (2013a): Amnesty Report 2013. Türkei. URL: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2013/tuerkei?destination=node%2F3031%3Fpage%3D1>. (11.12.2014).

Amnesty International (2013b): Amnesty Report 2013. Thailand. URL: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2013/thailand?destination=node%2F3024>. (11.12.2014).

Amran, Athman (2011): 50 underage girls 'sold weekly' as sex workers in Kenya. 05.10.2011. Standard Digital News. URL: <http://www.standardmedia.co.ke/InsidePage.php?id=2000044145&cid=4&ttl=50%20under-age%20girls%20%E2%80%98sold%20weekly%E2%80%99%20as%20sex%20in%20Kenya>. (11.12.2014).

Antz, Christian (2007): Spiritueller Tourismus. In: Egger, Roman/Herdin, Thomas (Hg.): Tourismus: Herausforderung: Zukunft. Berlin. Wien. LIT Verlag. S. 113-126.

Aschauer, Wolfgang (2007): Touristisches Krisenmanagement bei Terroranschlägen. Ergebnisse einer qualitativen Fallstudie in Bali. In: Egger, Roman/Herdin, Thomas (Hg.): Tourismus: Herausforderung: Zukunft. Berlin. Wien. LIT Verlag. S. 197-218.

Augenstein, Daniel (2011): Extraterritorialer Menschenrechtsschutz und Unternehmensverantwortung: Eine europäische Perspektive. In: Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag. S. 43-46.

Auswärtiges Amt (2014): Auswärtiges Amt gibt Startschuss für Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte. Pressemitteilung vom 06.11.2014. URL: http://www.auswaertigesamt.de/DE/Infoservice/Presse/Meldungen/2014/141106-Aktionsplan_Wi_MR.html. (11.12.2014).

Bachleitner, Reinhard (1998): Anmerkungen und Anregungen zur Theorie- und Modellbildung in der Tourismussoziologie und das Problem des Tourismusrückgangs aus soziologischer Sicht. In: Bachleitner, Reinhard/Kagelmann, H. Jürgen/Keul, Alexander G. (Hg.): Der durchschaute Tourist. Arbeiten zur Tourismusforschung. München. Wien. Profil Verlag. S. 37-48.

Backes, Martina (2002): Das ganze Land in einem Dorf. Die Bomas of Kenya. In: Backes, Martina et al. (Hg.): Im Handgepäck Rassismus. 1. Auflage. Freiburg. Informationszentrum Dritte Welt. S. 107-117.

Bastian, Harald (2008): Reiseveranstalter. In: Fuchs, Wolfgang /Mundt, Jörn W./Zollondz, Hans-Dieter (Hg.): Lexikon Tourismus. Destinationen, Gastronomie, Hotellerie, Reisemittler, Reiseveranstalter, Verkehrsträger. München. Oldenbourg Verlag. S. 576-588.

Batarilo, Katarina (2010): Menschenrechte – ein „way of school life“?. Evaluation schulischer Menschenrechtsbildung in Kroatien. Dissertation. Heidelberg.

Baumgartner, Christian/Leuthold, Margit (2004): Burma – ein wirklich erstrebenswertes Urlaubsziel? In: INTEGRA: Reisen in undemokratische Länder. Zeitschrift für Integrativen Tourismus und Entwicklung. Respect. Nr. 3. Wien. S. 10-12.

Baumgartner, Christian et al. (2013): Menschenrechte im Tourismus. Ein Umsetzungsleitfaden für Reiseveranstalter. Roundtable Menschenrechte im Tourismus. akte/Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst/KATE e. V./Naturfreunde Internationale (Hg.).

Belliger, Andréa et al. (2006): Menschenrechtsbildung als didaktische Wertekommunikation. In: Kirchschräger, Peter G. et al. (Hg.): Menschenrechte und Bildung. 3. Internationales Menschenrechtsforum Luzern. Bern. Stämpfli Verlag. S. 77-106.

Benedek, Wolfgang (Hg.) (2009): Menschenrechte verstehen. Handbuch zur Menschenrechtsbildung. Wien. Graz. Neuer Wissenschaftlicher Verlag.

Benedek, Wolfgang/Nikoloca-Kress, Minna (2004): Menschenrechtsbildungsprojekte der Europäischen Union. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 117-132.

Bernstorff, Jochen von (2010): Die Völkerrechtliche Verantwortung für menschenrechtswidriges Handeln transnationaler Unternehmen: Unternehmensbezogene Menschenrechtliche Schutzpflichten in der Völkerrechtlichen Spruchpraxis. INEF. Essen-Duisburg. URL: http://www.humanrights-business.org/files/voelkerrechtliche_verantwortung_fuer_menschenrechtswidriges_handeln_transnationaler_unternehmen.pdf. (11.12.2014).

Bertelsmann Stiftung (2012): CSR WeltWeit. Ein Branchenvergleich. Die gesellschaftliche Verantwortung deutscher Unternehmen im Ausland. Gütersloh. URL: http://www.csr-weltweit.de/fileadmin/inhalte/Publikationen/CSR_Weltweit_Ein_Branchenvergleich.pdf. (11.12.2014).

Bertram, Jutta (1995): „Arm, aber glücklich...“. Wahrnehmungsmuster im Ferntourismus und ihr Beitrag zum (Miß-) Verstehen der Fremde(n). Hamburg. LIT Verlag.

Bielefeldt, Heiner (1998): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt. Primus Verlag.

Bielefeldt, Heiner (2004): Die Würde als Maßstab. Philosophische Überlegungen zur Menschenrechtsbildung. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 19-27.

Bielefeldt, Heiner (2012): Universalität und Gleichheit. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart. Weimar. Verlag J.B. Metzler. S. 159-164.

BKK Bundesvorstand/WHO (HG.) (o. J.): Soziale Indikatoren zur Entwicklung von Gesundheit: soziale Verantwortung von Unternehmen. URL: http://bkk.de/bkk/psfile/downloaddatei/74/soziale_ve414826ee42067.pdf. (17.07.2009).

Bleifuß, Alexander (2012): Der nachhaltige Tourist – eine Utopie? Zur Situation nachhaltiger Reiseformen auf dem deutschen Pauschalreisemarkt. Hamburg. Diplomica Verlag.

Blinda, Antje (2011): Menschenrechte im Tourismus. Geschäftemachen ist nicht grenzenlos. Interview mit Heinz Fuchs. In: Spiegel Online. 22.07.2011. URL: <http://www.spiegel.de/reise/aktuell/0,1518,775532,00.html>. (11.12.2014).

Bloedner, Dominik (2002): Gestrandet. Von Fremden und Allzufremden an der Costa del Sol. In: Backes, Martina et al. (Hg.): Im Handgepäck Rassismus. 1. Auflage. Freiburg. Informationszentrum Dritte Welt. S. 43-56.

BMZ (2008): Sexuelle und Reproduktive Gesundheit und Rechte, Bevölkerungsdynamik. Ein Positionspapier des BMZ. BMZ Spezial 148. Berlin. Bonn. URL: <http://www.bmz.de/de/publikationen/themen/menschenrechte/spezial148pdf.pdf>. (11.12.2014).

BMZ (2011): Der Beitrag des Tourismus zur nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele. Ein Positionspapier des BMZ. URL: http://www.bmz.de/de/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier301_02_2011.pdf. (11.12.2014).

Bogner, Alexander/Menz, Wolfgang (2005): Das theoriegenerierende Experteninterview. In: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. 2. Auflage. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 33-70.

Böhm, Otto (2005): Brigitte Hamm. Menschenrechte. Ein Grundlagenbuch. Rezension. URL: <http://www.menschenrechte.org/lang/de/rezensionen/menschenrechte-ein-grundlagenbuch>. (11.12.2014).

Boksberger, Philipp/Kilian, Karsten (2007): Tourismus im Zeitalter der Erlebnisökonomie. In: Egger, Roman/Herdin, Thomas (Hg.): Tourismus: Herausforderung: Zukunft. Berlin. Wien. LIT Verlag. S. 259-273.

Brankamp, Hauke (2010): Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Funktionsweise und Umsetzung. In: MenschenRechtsMagazin. 15. Jg., Heft 1. Universitätsverlag Potsdam. S. 41-50.

Braun, Ottmar L. (o. J): Urlaubs-Reisemotive. VU Grundlagen der Freizeit- und Tourismussoziologie: Texte zu Theorie und Empirie. URL: soziologie.soz.uni-linz.ac.at/sozthe/freitour/skriptum/Reisemotive.doc. (09.10.2014).

Brändle-Quertani, Eveline (2013): Zwei Jahre nach der Revolution. Tunesien-Tourismus während der Demokratisierung. In: Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst (Hg.): Tourism Watch. Nr. 70. März 2013. Berlin. S. 5-6.

Breining-Kaufmann, Christine/Hofer, Christian (2005): Eigenverantwortung oder völkerrechtliche Bindung von Unternehmen in der Achtung von Menschenrechten. In: Kirchschräger, Peter G. et al. (Hg.): Menschenrechte und Wirtschaft. Im Spannungsfeld zwischen State and Nonstate Actors. 2. Internationales Menschenrechtsforum Luzern. Bern. Stämpfli Verlag. S. 109-115.

Bretschger, Roman (2010): Unternehmen und Menschenrechte. Elemente und Potenzial eines informellen Menschenrechtsschutzes. Zürich. Basel. Genf. Schulthess.

Brot für die Welt/EED (2014): Fair Reisen mit Herz und Verstand. Tipps für verantwortungsvolles Reisen. Berlin.

Brunold, Andreas (2009): Lokale Agenda 21 und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. In: Overwien, Bernd/Rathenow, Hanns-Fred (Hg.): Globalisierung fordert politische Bildung. Politisches Lernen im globalen Kontext. Opladen. Barbara Budrich Verlag. S. 193-208.

Buades, Joan (2013): Die „Saharisierung des Mittelmeers“. In: Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst (Hg.): Tourism Watch. Nr. 70. März 2013. Berlin. S. 15-17.

Buckley, Ralf (2012): Sustainable Tourism: Research and Reality. In: Annals of Tourism Research. Vol. 39, Nr. 2. Elsevier. S. 528-546.

Bühl, Achim (2009): SPSS 18. Einführung in die moderne Datenanalyse. 12., aktualisierte Auflage. Hallbergmoos. Pearson Studium.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2010): Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility – CSR) – Aktionsplan CSR – der Bundesregierung. Bonn.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) (2008): Menschenrechte und Unternehmen. Möglichkeiten und Grenzen unternehmerischen Engagements. Berlin. URL: [http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/DA16BF5F54E3C8F8C12574EF00544F61/\\$file/Menschenrechte_dt_WEB.pdf](http://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/DA16BF5F54E3C8F8C12574EF00544F61/$file/Menschenrechte_dt_WEB.pdf). (11.12.2014).

Buntenbroich, David (2007): Menschenrechte und Unternehmen. Transnationale Rechtswirkungen freiwilliger Verhaltenskodizes. Frankfurt a.M. Brüssel. Berlin. Bern. New York. Oxford. Wien. Peter Lang.

Burckhardt, Gisela (2011): Einführung und Überblick. In: Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag. S. 11-19.

CDU/CSU/SPD (2013): Deutschlands Zukunft Gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode. URL: <https://www.cdu.de/sites/default/files/media/dokumente/koalitionsvertrag.pdf>. (11.12.2014).

Chladek, Karin (2004a): Wovon sprechen wir, wenn wir von „Freiheit“ sprechen? In: INTEGRA: Reisen in undemokratische Länder. Zeitschrift für Integrativen Tourismus und Entwicklung. Respect. Nr. 3. Wien. S. 2-4.

Chladek, Karin (2004b): Tourismus und Menschenrechte. Reisen in autoritäre und defekte Demokratien. In: INTEGRA: Reisen in undemokratische Länder. Zeitschrift für Integrativen Tourismus und Entwicklung. Respect. Nr. 3. Wien. S. 5-9.

Cohen, Erik (1985): The Tourist Guide. The Origins, Structure and Dynamics of a Role. In: Annals of Tourism Research. Vol. 12, Issue 1. Elsevier. S. 5-29.

CorA (2013): Positionspapier. Wirtschaft und Menschenrechte – Erwartungen an einen deutschen Aktionsplan. CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung. Berlin.

Dabag, Mihran (2014): Der Genozid an den Armeniern. In: Bundeszentrale für politische Bildung (bpb): Dossier Türkei. 22.08.2014. Bonn. URL: <http://www.bpb.de/internationales/europa/tuerkei/184983/genozid-an-den-armeniern>. (11.12.2014).

Davis, H. David (1968): Potentials for tourism in developing countries. In: Finance and Development, Vol. 5, Nr. 4. The International Monetary Fund. S. 34-39.

Deckert, Sarah Maria (o. J.): Das schlechte Gewissen im Gepäck. In: Cicero. Magazin für politische Kultur. URL: <http://www.cicero.de/weltbuehne/das-schlechte-gewissen-im-gepaeck/49423>. (11.12.2014).

Denso, Christian (2011): Nur das eine Leben. In: Die Zeit, Nr. 11. 11.03.2011. URL: <http://www.zeit.de/2011/11/Italien-Lampedusa-Fluechtlinge>. (11.12.2014).

Deva, Surya (2013): Treating Human Rights lightly: a critique of the consensus rhetoric and the language employed by Guiding Principles. In: Deva, Surya/Bilchitz, David (Hg.): Human Rights Obligations of Business. Cambridge University Press. S. 78-104.

Deutsches Global Compact Netzwerk/GIZ (Hg.) (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“. 2. überarbeitete Auflage. Deutsche Version. Berlin. URL: http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf. (11.12.2014).

Dilk, Anja/Littger, Heike (2013): Realistische Preise sind Mangelware, vor allem auf dem Markt globaler Güter. Was müsste der Verbraucher zahlen, wenn die Produkte ökologisch sauber und sozial fair hergestellt würden? Einige Unternehmen beginnen zu rechnen. Titelthema. In: Enorm. Zeitschrift für den Menschen. Nr. 6. Dez./Jan. 2012/2013. Hamburg. Social Publish Verlag. S. 16-26.

Dilk, Anja/Littger, Heike (2014): Raus aus der Routine. Titelthema. In: Enorm. Zeitschrift für den Menschen. Nr. 1. Feb./März 2014. Hamburg. Social Publish Verlag. S. 16-26.

DIMR/bpb/Europarat (Hg.) (2005): Kompass. Handbuch zur Menschenrechtsbildung für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit.

Dörry, Sabine (2008): Globale Wertschöpfungsketten im Tourismus. Ohnmächtige Unternehmen in mächtiger Position? Relationale Governance bei der Organisation deutscher Pauschalreisen nach Jordanien. Berlin. LIT Verlag.

Drebes, Maike (2013): Zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. In: Bielefeldt, Heiner et al. (Hg.): Meinungsfreiheit – Quo Vadis? Jahrbuch Menschenrechte 2012/2013. Wien. Köln. Weimar. Böhlau Verlag. S. 400-410.

Drechsler, André/Fietz, Alexander (2001): Tourismusausbildungsanalyse. Tourismus-Interessen-Kreis Dresden. Dresden.

Dresing, Thorsten/Pehl, Thorsten (2012): Praxisbuch Interview und Transkription. Regelsysteme und Anleitungen für qualitative ForscherInnen. 4. Auflage. Marburg. Eigenverlag.

Druba, Volker (2006): Menschenrechte in Schulbüchern. Eine produktorientierte Analyse. Frankfurt a.M. Peter Lang.

DRV (2012): Europäische Kreuzfahrtbranche trotz globaler Konjunkturschwäche mit Wirtschaftsleistung in Rekordhöhe. 26.06.2012. URL: <http://www.driv.de/fachthemen/schiff/detail/europaeische-kreuzfahrtbranche-trotzt-globaler-konjunkturschwaeche.html>. (11.12.2014).

DRV (2014a): Fakten und Zahlen zum deutschen Reisemarkt 2013. Eine Übersicht zusammengestellt vom Branchenverband der Touristik. DRV Deutscher ReiseVerband e. V. Berlin.

DRV (2014b): Urlaub auf dem Schiff ist unverzichtbar für den Reisemarkt. 05.03.2014. URL: <http://www.driv.de/fachthemen/schiff/detail/drv-urlaub-auf-dem-schiff-ist-unverzichtbar-fuer-den-reisemarkt.html>. (11.12.2014).

econsense (2014): Respecting Human Rights. Tools & Guidance Materials for Business. Berlin. URL: http://www.econsense.de/sites/all/files/Respecting_Human_Rights.pdf. (11.12.2014).

ECPAT Deutschland (2007): Aktiv zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung. Schulungsmaterialien für die Reisebranche. Freiburg.

ECPAT (o. J.): Kinderprostitution. Hintergründe und Ursachen. URL: <http://www.ecpat.de/index.php?id=16>. (11.12.2014).

ECPAT Deutschland/EED/MISEREOR/Kindernothilfe (Hg.) (2009): Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung. Der Dritte Weltkongress in Rio de Janeiro. URL: http://www.tourism-watch.de/files/EED_sexuelle%20Ausbeutung_2009_deu.pdf. (11.12.2014).

Edlinger, Marius (2010): Die Möglichkeiten und Grenzen des Tourismus als Instrument der Entwicklungszusammenarbeit – Unter besonderer Betrachtung der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Diplomarbeit. Universität Wien. URL: http://othes.univie.ac.at/12100/1/2010-11-10_0203545.pdf. (11.12.2014).

EED (2009): Fair Reisen mit Herz und Verstand. Tipps für verantwortungsvolles Reisen. Bonn.

Egger, Roman (2007): Cyberglobetrotter – Touristen im Informationszeitalter. In: Egger, Roman/Herdin, Thomas (Hg.): Tourismus: Herausforderung: Zukunft. Berlin. Wien. LIT Verlag. S. 433-452.

Enzensberger, Hans Magnus (1958a): Eine Theorie des Tourismus. In: Enzensberger, Hans Magnus (1964): Einzelheiten I. Bewusstseins-Industrie. Frankfurt a.M. Suhrkamp. S. 179-205.

Enzensberger, Hans Magnus (1958b): Vergebliche Brandung der Ferne. Eine Theorie des Tourismus. In: Merkur. 12. Jg., 8. Heft. Stuttgart. Klett-Cotta Verlag. S. 701-720.

Eretge, Frank (2002): Kollektive Selbstregulierungen als Möglichkeit der Verantwortungsübernahme durch Unternehmen. Frankfurt a.M. Brüssel. Berlin. Bern. New York. Oxford. Wien. Peter Lang.

Eriksson, Jenny et al. (2009): Putting Tourism to Rights. A challenge to human rights abuses in the tourism industry. Tourism Concern. London.

Erklärung von Bern (EvB) (2011): Rechte für Menschen, Regeln für Unternehmen. Zürich.

Europäische Kommission (2011): Eine neue Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR). Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Brüssel. URL: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/files/csr/new-csr/act_de.pdf. (11.12.2014).

Europäische Kommission (Hg.) (2012): My business and human rights. A guide to human rights for small and medium-sized enterprises. URL: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sustainable-business/files/csr-sme/human-rights-sme-guide-final_en.pdf. (11.12.2014).

Europäische Kommission (2014): Non-Financial Reporting. URL: http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/non-financial_reporting/index_en.htm. (11.12.2014).

Fairunterwegs (2012): Umfrage zu Informationsverhalten in deutschen Reisebüros. 25.05.2012. URL: <http://www.fairunterwegs.org/aktuell/news/article/umfrage-zu-informationsverhalten-in-deutschen-reisebueros.html>. (11.12.2014).

Feldt, Heidi (2006): In der Sackgasse? Zum Stand der Debatte über die UN-Normen für transnationale Unternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte. In: Terre des Hommes/Global Policy Forum/DGB Bildungswerk/WEED (Hg.): Verbindliche Regeln für Multis – Corporate Accountability. Zwischenbilanz und Zukunftsperspektiven. Bonn. Berlin. Düsseldorf. Osnabrück. S. 6-9.

Feldt, Heidi/Scheper, Christian (2010): Außenwirtschaftsförderung und Menschenrechte. Eine Bestandsaufnahme deutscher Investitions- und Exportkreditdeckungen aus menschenrechtlicher Perspektive. INEF. Duisburg.

Fendl, Elisabeth/Löffler, Klara (1993): „Man sieht nur, was man weiß“. Zur Wahrnehmungskultur in Reiseführern. In: Kramer, Dieter/Lutz, Ronald (Hg.): Tourismus – Kultur. Kultur – Tourismus. Münster. Hamburg. LIT Verlag. S. 55-77.

Feyerherd, Martina (2014): Königreich mit Schönheitsflecken. Thailand. Die monatelangen Proteste hinterlassen Spuren. In: fvw daily. Die offizielle Zeitung der ITB. 07.03.2014. S. 8.

Fierz, Gaby (1992): Türkei. Ferienland und Fluchtland. Zürich. Rotpunktverlag.

Fink, Pierre-Christian/Rudzio, Kolja/Scherer, Katja (2012): Niedriglöhner unter Deck. In: Die Zeit, Nr. 4. 19.01.2012. URL: <http://www.zeit.de/2012/04/Kreuzfahrten/seite-2>. (11.12.2014).

Fischer, Stefan (2013): Am liebsten gedruckt. In: Süddeutsche.de. 22. August 2013. URL: <http://www.sueddeutsche.de/reise/reisefuehrer-am-liebsten-gedruckt-1.1751578>. (11.12.2014).

Fitschen, Thomas (2003): Der Global Compact oder die Mobilisierung der Privatwirtschaft für politische Ziele der Vereinten Nationen. In: Amnesty International: Global Compact= Globales Wirtschaften + Globale Verantwortung?. Bonn. Leppelt. S. 69-78.

Flick, Uwe (2004): Triangulation. Eine Einführung. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Focus Online (2011): Menschenrechte. Welche Verantwortung Urlauber tragen. URL: http://www.focus.de/reisen/reisefuehrer/nordafrika/menschenrechte-welche-verantwortung-urlauber-tragen_aid_594691.html. (18.02.2014).

Forbes, Jayne (1999): Human Rights and the Regulation of Tourism. In: Addo, Michael K. (Hg.): Human Rights Standards and the Responsibility of Transnational Corporations. The Hague. London. Boston. Kluwer Law International. S. 123-130.

Forum Menschenrechte (Hg.) (2006): Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen. Bonn. Leppelt.

Friedl, Harald A. (2002a): Tourismusethik. Theorie und Praxis des umwelt- und sozialverträglichen Fernreisens. München. Wien. Profil Verlag.

Friedl, Harald A. (2002b): Respektvoll Reisen. Bielefeld. Reise Know-How Verlag.

Friedl, Harald A. (2007a): Kybernetische Tourismusethik: Zukunftsweisendes Instrument des nachhaltigen Tourismusmanagements? In: Egger, Roman/Herdin, Thomas (Hg.): Tourismus: Herausforderung: Zukunft. Berlin. Wien. LIT Verlag. S. 561-586.

Friedl, Harald A. (2007b): Das gebuchte Paradies, gutes Gewissen inklusive. Ethische Grundlagen des umwelt- und sozialverträglichen Ferntourismus. Norderstedt. Grin-Verlag.

Frieg, Sabine (1999): Exotismus am Beispiel des Prostitutionstourismus nach Thailand: Die Werbung der Tourismusbranche im zeitlichen Vergleich. Marburg. Magisterarbeit.

Fritzsche, Ursula (o. J.): Reisearten. Gabler Wirtschaftslexikon. Das Wissen der Experten. Springer Gabler. URL: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/reisearten.html>. (11.12.2014).

Fritzsche, K. Peter (1998): Menschenrechts- und Toleranzerziehung für die Kinder der Freiheit. In: Weinbrenner, Peter/Fritzsche, K. Peter (Hg.): Menschenrechtserziehung. Ein Leitfaden zur Darstellung des Themas „Menschenrechte“ in Schulbüchern und im Unterricht. Deutsche UNESCO-Kommission; Georg-Eckert-Institut Braunschweig. Bonn. S. 29-37.

Fritzsche, K. Peter (2004): Menschenrechtsbildung im Rahmen der UNESCO. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 133-147.

Fritzsche, K. Peter (2008): Menschenrechtsbildung als Wegbereiter eines Menschenrechts auf Umwelt – 10 Thesen. In: Kirchschräger, Peter G./Kirchschräger, Thomas (Hg.): Menschenrechte und Umwelt. 5. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF). Bern. Stämpfli Verlag AG. S. 205-207.

Fritzsche, K. Peter (2009): Menschenrechte. Eine Einführung mit Dokumenten. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Paderborn. München. Wien. Zürich. Schöningh UTB.

Fritzsche, K. Peter (2012): Menschenrechtsbildung. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart. Weimar. Verlag J.B. Metzler. S. 443-448.

Fritzsche, K. Peter (2013a): Erfahrungen mit der Menschenrechtsbildung. In: Polis. Report der Deutschen Vereinigung für politische Bildung 17. Jg., Heft 1. Schwalbach. Wochenschau Verlag. S. 7-9.

Fritzsche, K. Peter (2013b): Menschenrechtsbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung – Chancen der Zusammenarbeit. In: Polis. Report der Deutschen Vereinigung für politische Bildung 17. Jg., Heft 4. Schwalbach. Wochenschau Verlag. S. 18-20.

Früh, Werner (2007): Inhaltsanalyse. 6. Auflage. Konstanz. UVK Verlagsgesellschaft.

Fuchs, Heinz (2008a): Armut und Klimawandel – Herausforderungen für den Tourismus. In: Gate e. V.: Corporate Social Responsibility im Tourismus. Symposium 2008. Universität Hamburg. S. 44-52.

Fuchs, Heinz (2008b): Freiwillig verantwortlich? Corporate Social Responsibility oder der Versuch einen Pudding an die Wand zu nageln. In: EED: Unternehmensverantwortung. Anmerkungen und Einsichten aus der Zivilgesellschaft zu Corporate Social Responsibility. Bonn. URL: <http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/wsdossiercsr.pdf>. (11.12.2014).

Fuchs, Heinz (2011): Anhörung des Ausschusses für Tourismus des Deutschen Bundestages. Stellungnahme Tourism Watch. 06.07.2011. Berlin. URL: http://www.tourism-watch.de/files/Stellungnahme%20Tourism%20Watch_2011.pdf. (11.12.2014).

Fuchs, Heinz/Monshausen, Antje (2009): Anspruch und Wirklichkeit von CSR im Tourismus. In: Gate e. V.: Nachhaltigkeit auf der ganzen Linie? CSR in touristischen Zuliefererketten. Dokumentation des Symposiums. Euro Business College Hamburg. S. 42-55.

FUR (2014a): Reiseanalyse 2014. Erste ausgewählte Ergebnisse der 44. Reiseanalyse zur ITB 2014. Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e. V. Kiel. URL: http://www.fur.de/fileadmin/user_upload/RA_Zentrale_Ergebnisse/RA2014_ErsteErgebnisse_DE.PDF. (11.12.2014).

FUR (2014b): Nachhaltigkeit auf Urlaubsreisen. Ja aber... Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e. V. Kiel. URL: <http://www.fur.de/ra/news-daten/aktueller-newsletter/nl-0714-nachhaltigkeit-fuer-urlaubsreisen/>. (11.12.2014).

FUR (2014c): Abschlussbericht zu dem Forschungsvorhaben: Nachfrage für Nachhaltigen Tourismus im Rahmen der Reiseanalyse. Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e. V. Kiel. URL: http://www.fur.de/fileadmin/user_upload/externe_Inhalte/Publikationen/20140912_RA14_BMU_Nachhaltige-Nachfrage_Bericht.pdf. (11.12.2014).

Gaag, Peter van der (2004): Internationale Rahmenbedingungen für die soziale und ökologische Verantwortung von Unternehmen. In: Brühl, Tanja et al. (Hg.): Unternehmen in der Weltpolitik. Politiknetzwerke, Unternehmensregeln und die Zukunft des Multilateralismus. Bonn. Dietz. S. 164-185.

Germanwatch (2013): Bundesregierung missachtet UN-Vorgaben für Unternehmensverantwortung. Pressemitteilung, 28.06.2013. URL: <http://germanwatch.org/de/7020>. (11.12.2014).

Giraldo, Angela et al. (2008): Leitfaden. CSR Reporting im Tourismus. 8 Schritte zum Nachhaltigkeitsbericht. KATE/EED/Forum Anders Reisen/UNI europa (Hg.). Stuttgart.

Giraldo, Angela (2009): TourCert – ein neues Label für Unternehmensverantwortung im Tourismus. In: Gate e. V.: Nachhaltigkeit auf der ganzen Linie? CSR in touristischen Zuliefererketten. Dokumentation des Symposiums. Euro Business College Hamburg. S. 98-105.

Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 3., überarbeitete Auflage. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Glokal (2013): Mit kolonialen Grüßen. Berichte und Erzählungen von Auslandsaufenthalten rassistisch betrachtet. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Berlin.

Goethe, Tina (2002): Das Erlebnis der Grenze. Über die Verwandtschaft von Rassismus und Tourismus. In: Backes, Martina et al. (Hg.): Im Handgepäck Rassismus. 1. Auflage. Freiburg. Informationszentrum Dritte Welt. S.13-28.

Gorsemann, Sabine (1995): Bildung und touristische Gebrauchsanweisung. Produktion, Aufbau und Funktion von Reiseführern. Münster/New York. Waxmann.

Götschenberg, Michael (2009): Der lange Streit über die EU-Asylpolitik. 16.07.2009. URL: <http://www.tagesschau.de/ausland/asyllpolitik100.html>. (11.12.2014).

Gretzel, Ulrike (2009): Das Online-Suchverhalten von Touristen. In: Zeitschrift für Tourismuswissenschaft. 1. Jg., Heft 2. Stuttgart. Lucius et Lucius. S. 151-164.

Groth, Annette (2012): Menschenrechte müssen in der Tourismuspolitik konsequent durchgesetzt werden. Rede im Bundestag. 01.03.2012. URL: <http://www.linksfraktion.de/reden/menschenrechte-muessen-tourismuspolitik-konsequent-durchgesetzt-werden/>. (11.12.2014).

GTZ (Hg.) (2007): Tourismus als Handlungsfeld der deutschen Zusammenarbeit. Grundlagen, Handlungsbedarf und Strategieempfehlungen. Berlin.

Haas, Christian (2001): Die schönsten Seiten des Reisens. Eine Nutzer- und Inhaltsanalyse von 18 Venezuela-Reiseführern. In: INTEGRA: Reiseliteratur. Zeitschrift des Instituts für Integrativen Tourismus und Freizeitforschung. Nr. 3. Wien. S. 16-17.

Hahn, Martina/Herrmann, Frank (2011): Fair einkaufen – aber wie? Der Ratgeber für fairen Handel, für Mode, Geld, Reisen und Genuss. Frankfurt a.M. Brandes Apsel.

Hamm, Brigitte (2001): Zum Einfluss multinationaler Konzerne auf den staatlichen Menschenrechtsschutz in Ländern des Südens. In: Deile, Volkmer et al. (Hg.): Jahrbuch Menschenrechte 2002. Frankfurt a.M. Suhrkamp. S. 56-67.

Hamm, Brigitte (2002): Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in ihrer revidierten Fassung von 2000 – ihr Potential für den Schutz der Menschenrechte. In: Deile, Volkmer et al. (Hg.): Menschenrechte 2003. Schwerpunkt Terrorismusbekämpfung. Frankfurt a.M. Suhrkamp. S. 191-200.

Hamm, Brigitte (2003): Menschenrechte. Ein Grundlagenbuch. Opladen. Leske und Budrich.

Hamm, Brigitte (2004): Menschenrechtsbildung – eine Voraussetzung für einen Menschenrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 169-178.

Hamm, Brigitte (2006): Übernahme menschenrechtlicher Verantwortung durch die Privatwirtschaft. In: Deile, Volkmar/Hutter, Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine (Hg.): Privat oder Staat? Menschenrechte verwirklichen. Jahrbuch Menschenrechte 2007. Frankfurt a.M. Suhrkamp. S. 97-105.

Hamm, Brigitte (2008a): Menschenrechte im Zeitalter der Globalisierung. Zur Verantwortung transnationaler Konzerne für die Menschenrechte. In: Bielefeldt, Heiner et al. (Hg.): MenschenrechtsFragen. Karlsruhe. Loeper Literaturverlag. S. 72-87.

Hamm, Brigitte (2008b): Menschenrechte und Privatwirtschaft in den UN. Ein verbindliches Regelwerk ist nicht auf der Agenda. In: Vereinte Nationen: 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 56. Jg., Heft 5. Baden-Baden. Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen. S. 219-224.

Hamm, Brigitte (2011): Über die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen. In: Bielefeldt, Heiner et al. (Hg.): Nothing to hide – nothing to fear? Datenschutz. Transparenz. Solidarität. Jahrbuch Menschenrechte 2011. Wien. Köln. Weimar. Böhlau Verlag. S. 215-225.

Hamm, Brigitte (2013): Corporate Social Responsibility: Freiwillige Selbstverpflichtung als globale Norm? In: Schapper, Andrea/Fleschenberg dos Ramos Pinéu, Andrea/Kneuer, Marianne (Hg.): Globale Normen zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Baden-Baden. Nomos. S. 209-229.

Hamm, Brigitte/Scheper, Christian (2009): Politische Steuerung in Zeiten der Globalisierung: Perspektiven für den Menschenrechtsschutz. In: Debus, Tessa/Kreide, Regina/Krennerich, Michael (Hg.): Menschenrechte und Wirtschaft. Zeitschrift für Menschenrechte. Schwalbach. Wochenschau Verlag. S. 8-25.

Häupl, Manfred (2004): Reisen in nichtdemokratische Länder? In: INTEGRA: Reisen in undemokratische Länder. Zeitschrift für Integrativen Tourismus und Entwicklung. Respect. Nr. 3. Wien. S. 16-18.

Häusler, Nicole (2012): Tourismusentwicklung in Myanmar – Rückblick und Aussicht. Mascontur. Seidel Foundation. URL: http://www.icrt-germany.org/wp-content/uploads/2012/06/Tourismusentwicklung-in-Myanmar_Haeusler_Maerz20121.pdf. (08.09.2012).

Hausmann, Ute (2007): Deutschlands extraterritoriale Staatspflichten. Einführung und sechs Fallstudien. Brot für die Welt. EED. FIAN. Stuttgart. Bonn. Köln. URL: https://www.brot-fuer-die-welt.de/static/shop-eed/eed_fian_bfdw_extraterritorial_sechs_Faelle_07_deu.pdf. (11.12.2014).

Herrmann, Frank (2013): Ein Golfplatz, der Trinkwasser stiehlt. In: [faireinkaufenaberwie.blogspot.com](http://www.faireinkaufenaberwie.blogspot.com). Blog. 19.06.2013. URL: <http://www.fairunterwegs.org/aktuell/news/article/ein-golfplatz-der-trinkwasser-stiehlt.html>. (11.12.2014).

Heß, Ulrike (1998): Die Debatte um die Völkerverständigung durch Tourismus: Entwicklung einer Idee und empirische Befunde. In: Bachleitner, Reinhard/Kagelmann, H. Jürgen/Keul, Alexander G. (Hg.):

Der durchschaute Tourist. Arbeiten zur Tourismusforschung. München. Wien. Profil Verlag. S. 106-115.

Heß-Meining, Ulrike (1999): Die Grenzüberschreitung des deutschen Kulturtourismus – Beschreibungen des Fremden in fünf Jahrzehnten Merian-Heften. In: Bachleitner, Reinhard/Schimany, Peter (Hg.): Grenzenlose Gesellschaft – grenzenloser Tourismus. Wien. Profil Verlag. S. 113-124.

Heydenreich, Cornelia (2004): Verantwortung von multinationalen Unternehmen. Forderungen von NGOs. In: Fonari, A. (Hg.): Menschenrechts-, Arbeits- und Umweltstandards bei multinationalen Unternehmen. Germanwatch Regionalgruppe Münchener Raum & Europäische Akademie Bayern e. V. München. S. 165-175.

Heydenreich, Cornelia/Paasch, Armin/Kusch, Johanna (2014): Globales Wirtschaften und Menschenrechte. Deutschland auf dem Prüfstand. Bericht 2014. Berlin. Bonn. Germanwatch. Misereor.

Hinrichsen, Alex W. (1991): Zur Entstehung des modernen Reiseführers. In: Spode, Hasso (Hg.): Zur Sonne, zur Freiheit! Beiträge zur Tourismusgeschichte. Berlin. Verlag für universitäre Kommunikation. S. 21-32.

Hiß, Stefanie (2005): Warum übernehmen Unternehmen gesellschaftliche Verantwortung? Ein soziologischer Erklärungsversuch. Frankfurt a.M. Campus.

Hochschule Bremen (2010): Reiseleiter wurden an der Hochschule Bremen zertifiziert. Pressemitteilung. Bremen. 10.02.2010. URL: http://www.hs-bremen.de/internet/de/einrichtungen/presse/mitteilungen/2010/detail/index_21500.html. (11.12.2014).

Holert, Tom/Terkessidis, Mark (2006): Fliehkraft. Gesellschaft in Bewegung – Migranten und Touristen. Köln. Kiepenheuer & Witsch.

Humanrights.ch (2013): Menschenrechte: Pflichten der Staaten – Einführung. URL: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-einfuehrung/pflichten/>. (11.12.2014).

Human Rights Watch (2008): We Need a Law for Liberation: Gender, Sexuality, and Human Rights in a Changing Turkey. URL: http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/turkey0508_1.pdf. (11.12.2014).

Human Rights Watch (2011): Italien. Rassistische Gewalt umgehend beenden. Behörden müssen das Problem anerkennen und Strafverfolgung gewährleisten. 21.03.2011. URL: <http://www.hrw.org/de/news/2011/03/21/italien-rassistische-gewalt-umgehend-beenden>. (11.12.2014).

Human Rights Watch (2013): Italien: Sammelabschiebungen nach Griechenland verletzen Menschenrechte. Unbegleitete Kinder und Asylsuchende sollen nicht abgewiesen werden. URL: <http://www.hrw.org/de/news/2013/01/22/italien-sammelabschiebungen-nach-griechenland-verletzen-menschenrechte>. (11.12.2014).

Humbert, Franziska (2011a): Offenlegungspflichten für Unternehmen im europäischen Vergleich. In: Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag. S. 197-199.

Humbert, Franziska (2011b): ISO 26000, der neue Leitfadens für gesellschaftliche Verantwortung – Papiertiger oder Meilenstein? In: Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag. S. 98-100.

Hummel, Hartwig (2004): Transnationale Unternehmen und Global Governance zwischen freiwilligen Partnerschaften und rechtsverbindlichen Regeln. In: Brühl, Tanja et al. (Hg.): Unternehmen in der Weltpolitik. Politiknetzwerke, Unternehmensregeln und die Zukunft des Multilateralismus. Bonn. Dietz. S. 22-43.

Hutter, Franz-Josef/Tretter, Hannes (2006): Menschenrechtliche Verantwortung zwischen staatlichen und privaten Akteuren. In: Deile, Volkmar/Hutter, Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine (Hg.): Privat oder Staat? Menschenrechte verwirklichen. Jahrbuch Menschenrechte 2007. Frankfurt a.M. Suhrkamp. S. 17-28.

Ilic, Frano (2010): Der Mensch im Mittelpunkt. In: Lenzen, Elmer (Hg.): Global Compact 2009. Münster. Mediengruppe macando. S. 98-99.

INEF (2014): Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit. Forschungsprojekt des Instituts für Entwicklung und Frieden (INEF). Universität Duisburg Essen. URL: <http://humanrights-business.org/1-0-Home.html>. (11.12.2014).

Isenberg, Wolfgang (1989): Neue Wege ins Paradies. Reisen als Feld länderkundlicher Erfahrung. In: Steinecke, Albrecht (Hg.): Lernen. Auf Reisen? Bildungs- und Lernchancen im Tourismus der 90er Jahre. Bielefeld. AJZ. S. 137-148.

Jacob, Marc (2010): International Investment Agreements and Human Rights. INEF Research Paper Series on Human Rights, Corporate Responsibility and Sustainable Development 03/2010. Duisburg.

Jastram, Sarah (2009): ISO 26000 – Vorstellung eines neuen (C)SR-Standards. In: Gate e. V.: Corporate Social Responsibility im Tourismus. Berlin. URL: http://www.tourism-watch.de/files/gate_csr_symposium_dokumentation.pdf. (15.11.2009).

Jean-François, Rika (2009): Die Sicht der Reisenden. Erwartungen, Bereitschaften, Grenzen. In: Gate e. V.: Nachhaltigkeit auf der ganzen Linie? CSR in touristischen Zuliefererketten. Dokumentation des Symposiums. Euro Business College Hamburg.

John, Mathias (2000): Menschenrechte – Verpflichtung für die Wirtschaft in den Zeiten der Globalisierung. In: Amnesty International (Hg.): Menschenrechte. Herausforderung und Verpflichtung für die Wirtschaft. Bonn. Leppelt. S. 8-15.

John, Mathias (2003): Was ist der Global Compact? Der Global Compact aus der Sicht einer Menschenrechtsorganisation – Neun Prinzipien für eine „Globalisierung mit mensch(enrecht)lichem Antlitz“. In: Amnesty International: Global Compact = Globales Wirtschaften + Globale Verantwortung?. Bonn. Leppelt. S. 54-61.

Kagelmann, Jürgen/Scherle, Nicolai (2008): Reiseführer. In: Fuchs, Wolfgang/W. Mundt, Jörn/Zollondz, Hans-Dieter (Hg.): Lexikon Tourismus. Destinationen, Gastronomie, Hotellerie, Reise-mittler, Reiseveranstalter, Verkehrsträger. München. Oldenbourg Verlag. S. 549-553.

Kälin, Walter/Künzli, Jörg (2008): Universeller Menschenrechtsschutz. 2., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Basel. Verlag Helbing & Lichtenhahn. Nomos.

Kamp, Christina (2011a): Menschenrechtssensibel von Anfang an. Podiumsdiskussion zu Tourismus und Menschenrechten auf der Internationalen Tourismusbörse in Berlin. Online Dossier. URL: <http://www.tourism-watch.de/files/Bericht%20Menschenrechtssensibel%20von%20Anfang%20an.pdf>. (11.12.2014).

Kamp, Christina (2011b): Andamanen: Boykottaufruf gegen „Menschensafaris“ zu den Jarawa. Tourism Watch. Berlin. Brot für die Welt/Evangelischer Entwicklungsdienst. URL: <http://www.tourism-watch.de/content/andamanen-boykottaufruf-gegen-menschensafaris-zu-den-jarawa>. (11.12.2014).

Kamp, Christina (2012): Menschenrechte im Tourismus. Wohin geht die Reise? Drei Fragen an Klaus Brähmig, Vorsitzender des Tourismusausschusses. In: EED (Hg.): Tourism Watch. Heft 66. Bonn. S. 6-8.

Keitz, Christine (1991): Reisen zwischen Kultur und Gegenkultur – „Baedeker“ und die ersten Arbeitertouristen in der Weimarer Republik. In: Spode, Hasso (Hg.): Zur Sonne, zur Freiheit! Beiträge zur Tourismusgeschichte. Berlin. Verlag für universitäre Kommunikation. S. 47-60.

Kell, Georg (2003): Der Global Compact. Prinzipien, Zielvorstellungen, Perspektiven. In: Amnesty International: Global Compact = Globales Wirtschaften + Globale Verantwortung?. Bonn. Leppelt. S. 23-53.

Kell, Georg (2010): Global Compact 2009. In: Lenzen, Elmer (Hg.): Global Compact 2009. Münster. Mediengruppe macando. S. 106-109.

Kiefl, Walter (2002): Schlaraffenland, Bühne und Ventil. Ein Plädoyer für den ganz normalen Bade- und Pauschaltourismus. München. Profil Verlag.

Kirchhofer, Thomas (2008): Zum kulturellen Wandel des Urlaubs in Österreich 1945 – 1985 – dargestellt an Österreich- und Italien-Reiseführern. Diplomarbeit. Universität Wien. URL: http://othes.univie.ac.at/1520/1/2008-10-08_8104143.pdf. (11.12.2014).

Kirchschläger, Peter G./Kirchschläger, Thomas (2008): Menschenrechte und Umwelt. In: Kirchschläger, Peter G./Kirchschläger, Thomas (Hg.): Menschenrechte und Umwelt. 5. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF). Bern. Stämpfli Verlag AG. S. 67-100.

Klein, Eckart (2004): Menschenrechtsbildung aus der Sicht des UN-Menschenrechtsausschusses. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 83-92.

Klein, Eckart (2012): Die völkerrechtliche Entwicklung nach 1948. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart. Weimar. Verlag J.B. Metzler. S. 123-128.

Kocher, Eva (2011): Freiwillig, aber nicht beliebig. In: Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag. S. 32-36.

- Kortländer, Kristina (2000):** Das Land des Lächelns. Thailand als Mythos in Reisekatalogen. Hamburg. LIT Verlag.
- Körting, Claus (2006):** Global Compact – Bilanz und Perspektiven. In: Terre des Hommes/Global Policy Forum/DGB Bildungswerk/WEED (Hg.): Verbindliche Regeln für Multis – Corporate Accountability. Zwischenbilanz und Zukunftsperspektiven. Bonn. Berlin. Düsseldorf. Osnabrück. S. 10-15.
- Kösterke, Astrid/Lassberg, Dietlind (2005):** Urlaubsreisen und Umwelt. Eine Untersuchung über die Ansprechbarkeit der Bundesbürger auf Natur- und Umweltaspekte in Zusammenhang mit Urlaubsreisen. Ammerland/Starnberger See. Studienkreis für Tourismus und Entwicklung.
- Kotzur, Markus (2012):** Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart. Weimar. Verlag J.B. Metzler. S. 251-255.
- Kramer, Heinz (2012):** Türkei. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Informationen zur politischen Bildung. Heft 313. Bonn. URL: <http://www.bpb.de/izpb/77051/wirtschaft-und-gesellschaft?p=3>. (11.12.2014).
- Krause, Melisa (2008):** Corporate Social Responsibility bei Reiseveranstaltern. Eine Bestandsaufnahme der Implikation von CSR bei deutschen Unternehmen. Diplomarbeit. Bremen. URL: http://tourism-watch.de/files/diplomarbeit_csr_bei_reiseveranstaltern_hp.pdf. (11.12.2014).
- Krpan, Tomislav (2010):** Formale und inhaltliche Struktur der Reiseführer. In: Trans. Internetzeitschrift für Kulturwissenschaften: Tourismusprospekte in Europa. Herstellung und Übersetzung im Zeitalter der Globalisierung. URL: http://www.inst.at/trans/17Nr/2-8/2-8_krpan17.htm. (11.12.2014).
- Kuckartz, Udo et al. (2008):** Evaluation online. Internetgestützte Befragung in der Praxis. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kuntzke, Reinhard et al. (1990):** Die alternativen Reiseführer – Entwicklungen, Themen, Defizite, Konzepte und Kunden. In: Thomas-Morus-Akademie (Hg.): Wegweiser in die Fremde. Reiseführer, Reiseratgeber, Reisezeitschriften. Bensberger Protokolle Nr. 57. Bensberg. S. 89-111.
- Kusch, Johanna (2011):** Aufgabe des Staates: Menschenrechte weltweit schützen, Haftungs- und Sorgfaltspflichten für Unternehmen. In: Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag. S. 47-51.
- Lacher, R. Geoffrey/Nepal, Sajay K. (2010):** Dependency and Development in Northern Thailand. In: Annals of Tourism Research. Vol. 37, Nr. 4. Elsevier. S. 947-968.
- Lambeck, Fabian (2012):** Doppelmoral. „Diktatur-Stempel“ im Reiseführer. Neues Deutschland. 67. Jg., Nr. 55.
- Lang, Klaus (2006):** Gewerkschaften, Unternehmen und internationale Sozialstandards. In: Deile, Volkmar/Hutter, Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine (Hg.): Privat oder Staat? Menschenrechte verwirklichen! Jahrbuch Menschenrechte 2007. Frankfurt a.M. Suhrkamp. S. 218-230.
- Larsen, Svein/Ogaard, Torvald/Brun, Wibecke (2011):** Backpackers and Mainstreamers. Realities and Myths. In: Annals of Tourism Research. Vol. 38, Nr. 2. Elsevier. Great Britain. S. 690-707.

Lauth, Hans-Joachim/Pickel, Gert/Pickel, Susanne (2009): Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft. Eine Einführung. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lehnick, Ingo (2011): Urlaub mit gutem Gewissen. Interview mit Heinz Fuchs. Evangelischer Pressedienst. 17.07.2011. Bonn. URL: <http://www2.evangelisch.de/themen/umwelt/urlaub-mit-gutem-gewissen44843>. (11.10.2014).

Leisinger, Klaus M. (2009): On corporate responsibility for human rights. In: Humanism in Business. Cambridge University Press. URL: <http://www.novartisfoundation.org/platform/apps/Publication/getfmfile.asp?id=611&el=2851&se=852429477&doc=200&dse=5>. (11.10.2014). S. 175-203.

Lenhart, Volker (2004): Kontextspezifische Didaktik der Menschenrechtsbildung. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 41-53.

Lenhart, Volker (2006): Pädagogik der Menschenrechte. 2. Auflage. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lenzen, Elmer (2006): Eine Relativierung der Menschenrechte darf es nicht geben. In: Lenzen, Elmer (Hg.): Global Compact 2005. Münster. Mediengruppe macando. S. 114-119.

Lenzen, Elmer (2008): Günther Verheugen: „CSR ist freiwillig“. In: Lenzen, Elmer (Hg.): Global Compact 2007. Münster. Mediengruppe macando. S. 36-41.

Lin-Hi, Nick (2009): Eine Theorie der Unternehmensverantwortung. Die Verknüpfung von Gewinnerzielung und gesellschaftlichen Interessen. Berlin. Erich Schmidt Verlag.

Lipka, Susanne (1985): Das käufliche Glück in Südostasien. Heiratshandel und Sextourismus. Münster. Verlag Westfälisches Dampfboot.

Lochbihler, Barbara (2009): Menschenrechte und Unternehmen. In: Lenzen, Elmer (Hg.): Global Compact 2008. Münster. Mediengruppe macando. S. 24-31.

Lohmann, Georg (2012): Umweltzerstörung. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart. Weimar. Verlag J.B. Metzler. S. 438-443.

Lohmann, Martin (2013): Ergebnisse der Reiseanalyse 2013. Nachhaltige Nachfrage im Tourismus – Wie wichtig sind den Deutschen Ökologie und Sozialverträglichkeit von Urlaubsprodukten? – Vortrag. FUR Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e. V. Kiel. URL: http://www.fur.de/fileadmin/user_upload/Newsletter/Newsletter_Jun2013/RA_NL_Jun2013_Nachhaltigkeit.pdf. (11.12.2014).

Lohrenscheit, Claudia (2004): Das Recht auf Menschenrechtsbildung: Grundlagen und Ansätze einer Pädagogik der Menschenrechte; mit einer Studie über aktuelle Entwicklungslinien der „Human Rights Education“ in Südafrika. Frankfurt a.M. IKO-Verlag für Interkulturelle Kommunikation.

Lohrenscheit, Claudia (2013): Kinderrechte mit COMPASITO & Co. Menschenrechtsbildung für und mit Kindern. In: Polis. Report der Deutschen Vereinigung für politische Bildung 17. Jg., Heft 1. Schwalbach. Wochenschau Verlag. S. 18-21.

López, Carlos (2013): The Ruggie Process: from legal obligations to corporate social responsibility? In: Deva, Surya/Bilchitz, David (Hg.): Human Rights Obligations of Business. Cambridge University Press. S. 58-77.

Lübke, Volkmar (2011): Offenlegungspflichten für Unternehmen in Deutschland. In: Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag. S. 192-196.

Luger, Kurt (2004): Horizontverschiebungen. Imagination und Erfahrung von Fremdheit im Tourismus. In: Luger, Kurt/Baumgartner, Christian/Wöhler, Karlheinz (Hg.): Ferntourismus wohin? Der globale Tourismus erobert den Horizont. Innsbruck. München. Studien-Verlag. S. 163-179.

Lukas, Katrin/Röhsler, Maria-Theresia (2006): Vorwärts in die Vergangenheit? Die Europäische Union und Corporate Social Responsibility. In: Deile, Volkmar/Hutter, Franz-Josef/Kurtenbach, Sabine (Hg.): Privat oder Staat? Menschenrechte verwirklichen! Jahrbuch Menschenrechte 2007. Frankfurt a.M. Suhrkamp. S. 126-132.

Lukas, Karin/Hutter, Franz-Josef (2009): Menschenrechte und Wirtschaft. Wien. Graz. Nwv.

Lund-Durlacher, Dagmar (2012): CSR und nachhaltiger Tourismus. In: Schneider, Andreas/Schmidpeter, René (Hg.): Corporate Social Responsibility. Verantwortungsvolle Unternehmensführung in Theorie und Praxis. Heidelberg. Springer Gabler. S. 559-570.

Maas, André (2001): Verantwortungswahrnehmung durch Kompetenzbildung. Münster. LIT Verlag.

Magg, Rosaly (2002): Wild-Fremd-Frau. Weiblichkeitsbilder im Tourismus. In: Backes, Martina et al. (Hg.): Im Handgepäck Rassismus. 1. Auflage. Freiburg. Informationszentrum Dritte Welt. S. 71-84.

Mairdumont Media (2010): Leseranalyse Reisemedien 2010 bescheinigt die Relevanz von Reiseführern in der Reiseplanung. URL: http://media.mairdumont.com/de/72_1555.htm. (20.07.2012).

Mairdumont Media (2012): Leseranalyse Reisemedien 2012. In: Marco Polo Berliner. Das Touristenmagazin mit Stil. Berlin. URL: <http://marcopolo-berliner.berliner-verlag.com/images/pdf/marcopolo-berliner-produktinformation.pdf>. (18.02.2014).

Mangalassery, Sumesh (2011): Menschenrechte zuerst. Für Wassergerechtigkeit im Tourismus. URL: <http://www.tourism-watch.de/content/menschenrechte-zuerst>. (11.12.2014).

Marsh, Lara (o. J.): Tourismus stützt die Diktatur. URL: <https://www.iz3w.org/fernweh/deutsch/themen/thema05/2.html>. (11.12.2014).

Martens, Jens (2003): Prekäre Partnerschaft. 7 Thesen zum Global Compact zwischen UN und Wirtschaft. In: Amnesty International: Global Compact = Globales Wirtschaften + Globale Verantwortung?. Bonn. Leppelt. S. 91-100.

Martens, Jens (2009): Prekärer Pragmatismus. Die Arbeit des UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte. Hindergrund, Kritik, Perspektiven. In: Debus, Tessa/Kreide, Regina/Krennerich, Michael (Hg.): Menschenrechte und Wirtschaft. Zeitschrift für Menschenrechte. 3. Jg., Nr. 2. Schwalbach. Wochenschau Verlag. S. 42-64.

Maurer, Mechthild (2008): Schutz vor reisenden Tätern. Ein Verhaltenskodex schützt Kinder vor sexueller Ausbeutung im Tourismus. In: EED: Unternehmensverantwortung. Anmerkungen und Einsichten aus der Zivilgesellschaft zu Corporate Social Responsibility. Bonn. URL: <http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/wsdossiercsr.pdf>. (11.12.2014).

Maurer, Mechthild (2009): Wendepunkt Rio. Bericht über den Weltkongress. In: ECPAT Deutschland/EED/MISEREOR/Kindernothilfe (Hg.): Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung. Der Dritte Weltkongress in Rio de Janeiro. URL: http://www.ecpat.de/uploads/media/dossier_3-2009-4.pdf. (11.12.2014). S. 3-6.

Mayring, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 10. Auflage. Weinheim. Basel. Beltz Verlag.

Meier-Dallbach, Hans-Peter (1999): Zerstörte Zeit – durcheinanderte Welt. In: Bachleitner, Reinhard/Schimany, Peter (Hg.): Grenzenlose Gesellschaft – grenzenloser Tourismus. Wien. Profil Verlag. S. 139-155.

Menke, Christoph/Pollmann, Arnd (2007): Philosophie der Menschenrechte zur Einführung. Hamburg. Junius.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2005): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (Hg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. 2. Auflage. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 71-93.

Meyer, Nicole (2005): Menschenrechte als Gegenstand von Bildung. Eine Befragung über Einstellungen zur Menschenrechtsbildung und dem ausgewählten Aspekt Folter. Hamburg. Diplomarbeit.

Mieth, Corinna (2012): Unterlassungs-, Schutz- und Hilfspflichten. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart. Weimar. Verlag J.B. Metzler. S. 224-228.

Mihalic, Tanja (1992): Das Recht auf Reisen bzw. das Recht auf Tourist zu sein – ein freies Gut? Eine Nachlese über touristische Zertifikate. In: Tourism Review. Vol. 47, Issue 4. Emerald Insight. S. 29-33.

Mihr, Anja (2004): Demokratie, Menschenrechtskultur und Menschenrechtsbildung in Deutschland. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 219-231.

Mihr, Anja (2008): Die Vereinten Nationen und Menschenrechtsbildung. In: APUZ Aus Politik und Zeitgeschichte: UN und Menschenrechte. Bundeszentrale für politische Bildung. Nr. 46. URL: <http://www.bpb.de/apuz/30870/die-vereinten-nationen-und-menschenrechtsbildung?p=all>. (11.12.2014).

Minninger, Sabine (2004): Tränen heilen die Wunden nicht. Kinderprostitution im Tourismus. Bonn. Evangelischer Entwicklungsdienst e. V. URL: <http://www.tourism-watch.de/files/Tr%C3%A4nen%20heilen%20die%20Wunden%20nicht.pdf>. (11.12.2014).

Minninger, Sabine (2007): Pressehintergrundgespräch im Auswärtigen Amt. Urlaub und Menschenrechte. URL: <http://www.tourism-watch.de/content/pressehintergrundgespr%C3%A4ch-im-ausw%C3%A4rtigen-amt>. (11.12.2014).

Monshausen, Antje (2013): Menschenrechte konkret. Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten. In: Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst (Hg.): Tourism Watch. Nr. 70. März 2013. Berlin. S. 7-8.

Monshausen, Antje (2014): Roundtable Menschenrechte im Tourismus. Plattform und Impulsgeber für die Umsetzung unternehmerischer Verantwortung. In: Tourism Watch. Nr. 74. URL: <http://www.tourism-watch.de/content/roundtable-menschenrechte-im-tourismus>. (11.12.2014).

Mohnshausen, Antje/Fuchs, Heinz (2010): Zauberformel CSR? Unternehmensverantwortung zwischen Freiwilligkeit und Verpflichtung. Ein Beitrag zur Debatte um die Qualität freiwilliger CSR-Maßnahmen im Tourismus. Bonn. Evangelischer Entwicklungsdienst.

Müller, Jürgen (2001): Fotos in Mittelamerika-Reiseführern – Abbilder der Realität? In: INTEGRA: Reiseliteratur. Zeitschrift des Instituts für Integrativen Tourismus und Freizeitforschung. Nr. 3. Wien. S. 18-19.

Müller, Lothar (2009): Human Rights Education in German Schools and Post-Secondary Institutions – Results of a Study. In: HREA: Research in Human Rights Education Papers. Nr. 2. URL: http://www.hrea.org/pubs/HREA-Research-in-HRE-Papers_issue2.pdf. (11.12.2014).

Müller, Lothar/Weyand, Birgit (2004): Wirkung von Menschenrechtsbildung – Ergebnis empirischer Forschung in Deutschland. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 279-294.

Mundt, Jörn W. (2006): Tourismus. 3. Auflage. München. Oldenbourg.

Mundt, Jörn W. (2008a): Tourismus. In: Fuchs, Wolfgang/Mundt, Jörn W./Zollondz, Hans-Dieter (Hg.): Lexikon Tourismus. Destinationen, Gastronomie, Hotellerie, Reisemittler, Reiseveranstalter, Verkehrsträger. München. Oldenbourg Verlag. S. 691-693.

Mundt, Jörn W. (2008b): Individualreise. In: Fuchs, Wolfgang/Mundt, Jörn W./Zollondz, Hans-Dieter (Hg.): Lexikon Tourismus. Destinationen, Gastronomie, Hotellerie, Reisemittler, Reiseveranstalter, Verkehrsträger. München. Oldenbourg Verlag. S. 374.

Mundt, Jörn W. (2008c): Massentourismus. In: Fuchs, Wolfgang/Mundt, Jörn W./Zollondz, Hans-Dieter (Hg.): Lexikon Tourismus. Destinationen, Gastronomie, Hotellerie, Reisemittler, Reiseveranstalter, Verkehrsträger. München. Oldenbourg Verlag. S. 458-459.

Mundt, Jörn W. (2008d): Alternativtourismus. In: Fuchs, Wolfgang/Mundt, Jörn W./Zollondz, Hans-Dieter (Hg.): Lexikon Tourismus. Destinationen, Gastronomie, Hotellerie, Reisemittler, Reiseveranstalter, Verkehrsträger. München. Oldenbourg Verlag. S. 30-31.

Neumaier, Otto (2008): Moralische Verantwortung. Beiträge zur Analyse eines ethischen Begriffs. Paderborn. Ferdinand Schöningh.

Neumetzger, Cordelia (2013): Reiseführer: Totgesagte leben länger. In: Reisen exklusiv. Das Magazin für Reisen und Lifestyle. ella Verlag. URL: <http://www.reisenexklusiv.com/lifestyle/totgesagte-leben-l%C3%A4nger>. (21.02.2014).

OECD (2011): OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Ausgabe 2011. OECD-Publishing. URL: http://www.keepeek.com/Digital-Asset-Management/oecd/governance/oecd-leitsatze-fur-multinationale-unternehmen_9789264122352-de#page5. (11.12.2014).

Odoj, Christin (2013): Mehr als Entspannung. Antje Monshausen von Tourism Watch über nachhaltiges Reisen. Beilage der Tageszeitung Neues Deutschland. ITB 2013. 5.03.2013. Berlin.

Ogrzall, Peter (2006): Über Menschenrechte nicht nur informieren, sondern sie auch praktisch erfahrbar machen. In: Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten: Politische Bildung ist Menschenrechtsbildung. S. 9-11.

Olsen, Jessica (2002): Mit weißem Blick. Bilderwelten im Reisekatalog. In: Backes, Martina et al. (Hg.): Im Handgepäck Rassismus. 1. Auflage. Freiburg. Informationszentrum Dritte Welt. S. 119-132.

Pannicke, Adina (o. J.): Glücksbringer All-Inclusive-Tourismus? Angebot und Nachfrage auf dem deutschen Quellmarkt und ökonomische Wirkungen in den Zielregionen. Tourism Watch. Bonn. URL: http://www.tourism-watch.de/files/ai-studie_adina_pannicke_web.pdf. (11.12.2014).

Petermann, Thomas (2007): Zur Globalisierung des Tourismus. In: Egger, Roman/Herdin, Thomas (Hg.): Tourismus: Herausforderung: Zukunft. Berlin. Wien. LIT Verlag. S. 7-24.

Peters, Anne (2005): Sind transnationale Unternehmen verpflichtet, (internationale) Menschenrechte zu respektieren und zu fördern? In: Kirchschräger, Peter G. et al. (Hg.): Menschenrechte und Wirtschaft. Im Spannungsfeld zwischen State and Nonstate Actors. 2. Internationales Menschenrechtsforum Luzern. Bern. Stämpfli Verlag. S. 127-135.

Pfeiffer, Hermannus (2012): Schuften unterhalb der Wasserlinie. Auf Kreuzfahrtschiffen arbeiten die meisten Seeleute für einige wenige Dollar rund um die Uhr. Neues Deutschland. 67. Jg., Nr. 20. 24.01.2012.

Pils, Manfred (1999): Tourismus im Schlagschatten der Globalisierung. In: INTEGRA: Tourismus und nachhaltige Entwicklung bei der CSD-7 in New York. Zeitschrift des Instituts für Integrativen Tourismus und Freizeitforschung. Nr. 2. Wien. S. 6-8.

Plüss, Christine (1999): Ferienglück aus Kinderhänden. Kinderarbeit im Tourismus. Zürich. Rotpunkt Verlag.

Plüss, Christine/Sahdeva, Nina (2013): Der fairunterwegs-Koffer freut sich über erste Erfolge des Roundtable „Menschenrechte im Tourismus“. arbeitskreis tourismus & entwicklung. Basel. URL: <http://www.fairunterwegs.org/aktuell/news/article/der-fairunterwegs-koffer- freut-sich- ueber-erste-erfolge-des-roundtable-menschenrechte-im-tourismus.html>. (11.12.2014).

Plüss, Christine et al. (2014): Nachhaltigkeit im Tourismus. Wegweiser durch den Labelschunegel. Neuauflage. Naturfreunde Internationale/akte/ECOTRANS e. V./EED (Hg.).

Prengel, Annedore (2006): Menschenrechte und Bildung. In: Kirchschräger, Peter G. et al. (Hg.): Menschenrechte und Bildung. 3. Internationales Menschenrechtsforum Luzern. Bern. Stämpfli Verlag. S. 63-76.

Pusch, Tobias (2014): Strammes Wachstum, ambitionierte Ziele. In: fvw daily. Die offizielle Zeitung der ITB. 7.03.2014. S. 6.

Rathgeber, Theodor (2009): Klimawandel verletzt Menschenrechte. Über die Voraussetzungen einer gerechten Klimapolitik. Berlin. Heinrich-Böll-Stiftung. URL: <http://www.boell.de/sites/default/files/Klima-Menschenrechte-i.pdf>. (11.12.2014).

Remmert, Gwendolyn et al. (2012): Menschenrechte achten. Ein Leitfaden für Unternehmen. Deutsches Global Compact Netzwerk/TwentyFifty/Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.). Berlin.

Riess, Birgit (2010): Eine nationale CSR-Strategie für Deutschland. In: Lenzen, Elmer (Hg.): Global Compact 2009. Münster. Mediengruppe macando. S. 30-33.

Rosemann, Nils (2004): Menschenrechtsbildung als Prävention gegen Rassismus und Diskriminierung. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 207-218.

Rothe, Andrea (1997): Männer, Prostitution, Tourismus. Wenn Herren reisen. Münster. Verlag Westfälisches Dampfboot.

Ruggie, John G. (2011): Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations "Protect, Respect and Remedy Framework" (A/HRC/17/31). Genf. URL: <http://www.ohchr.org/documents/issues/business/A.HRC.17.31.pdf>. (11.12.2014).

Rüschhoff, Cordula (1999): Bilder aus dem Paradies – Sprache und Klischees in Reiseprospekten. In: INTEGRA: Ferntourismus. Zeitschrift des Instituts für Integrativen Tourismus und Freizeitforschung. Nr. 1. Wien. S. 17-20.

Saage-Maaß, Miriam (2009): Transnationale Unternehmen im nationalen und internationalen Recht. In: Debus, Tessa/Kreide, Regina/Krennerich, Michael (Hg.): Menschenrechte und Wirtschaft. Zeitschrift für Menschenrechte. 3. Jg., Nr. 2. Schwalbach. Wochenschau Verlag. S. 102-122.

Sahdeva, Nina (2012): Der fairunterwegs-Koffer ärgert sich: Die Arbeitsbedingungen in vielen Tourismusunternehmen sind unerträglich. Die internationale Boykottkampagne „Hyatt hurts“ verweist nur auf die Spitze des Eisbergs. arbeitskreis tourismus & entwicklung. Basel. URL: <http://www.fairunterwegs.org/aktuell/news/article/der-fairunterwegs-koffer-aergert-sich-die-arbeitsbedingungen-in-vielen-tourismusunternehmen-sind-un.html>. (11.12.2014).

Sahdeva, Nina (2013a): Werden Sie aktiv beim Wassersparen auf Reisen. arbeitskreis tourismus & entwicklung. Basel. URL: <http://www.fairunterwegs.org/aktuell/news/article/werden-sie-aktiv-beim-wassersparen-auf-reisen.html>. (11.12.2014).

Sahdeva, Nina (2013b): Der fairunterwegs-Koffer ist empört. Der Tourismus verletzt vielerorts das Menschenrecht der Einheimischen auf Wasser. arbeitskreis tourismus & entwicklung. Basel. URL: <http://www.fairunterwegs.org/aktuell/news/article/der-fairunterwegs-koffer-ist-empoert-der-tourismus-verletzt-vielerorts-das-menschenrecht-der-einhei.html>. (11.12.2014).

Scheper, Christian (2011): Kohärenter Menschenrechtsschutz? Zur Verankerung der staatlichen Schutzpflicht in der Außenwirtschaftsförderung. In: Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag. S. 56-61.

Scherle, Nicolai (2001a): Im Zeichen des Reiseführers. Ein Überblick über zehn Jahre interdisziplinäre Reiseführerforschung. In: INTEGRA: Reiseliteratur. Zeitschrift des Instituts für Integrativen Tourismus und Freizeitforschung. Nr. 3. Wien. S. 2-5.

Scherle, Nicolai (2001b): Die interkulturelle Dimension von Reiseführern. Ein Beitrag mit Empfehlungen an Reiseführerautoren. In: INTEGRA: Reiseliteratur. Zeitschrift des Instituts für Integrativen Tourismus und Freizeitforschung. Nr. 3. Wien. S. 10-12.

Schmalenbach, Kirsten (2001): Multinationale Unternehmen und Menschenrechte. Archiv des Völkerrechts. Vol. 39. Tübingen. Mohr Siebeck. S. 57-81.

Schmeer-Sturm, Marie-Luise (2008): Reiseleiter. In: Fuchs, Wolfgang/Mundt, Jörn W./Zollondz, Hans-Dieter (Hg.): Lexikon Tourismus. Destinationen, Gastronomie, Hotellerie, Reisemittler, Reiseveranstalter, Verkehrsträger. München. Oldenbourg Verlag. S. 556-559.

Schmidt, Bernd Oliver (2001): Der Orient – Fantasia 1001 Nacht. Wie Touristen Fremdes sehen und verstehen. Über Fremdbild und Fremdwahrnehmung von deutschen und österreichischen Urlauberinnen und Urlaubern in orientalischen Mittelmeerländern. Studienkreis für Tourismus und Entwicklung e. V. Ammerland/ Starnbergersee.

Schmidt-Pleschka, Ralf (2006): Verantwortlich produzieren und konsumieren. Transparenz der Unternehmensverantwortung durch Verbraucherinformation. In: Terre des Hommes/Global Policy Forum/DGB Bildungswerk/WEED (Hg.): Verbindliche Regeln für Multis – Corporate Accountability. Zwischenbilanz und Zukunftsperspektiven. Bonn. Berlin. Düsseldorf. Osnabrück. S. 36-41.

Schönauer, Annika (2004): Wer bietet mehr? Wasser – ein Grundrecht oder Wirtschaftsgut? In: INTEGRA: Reisen in undemokratische Länder. Zeitschrift für Integrativen Tourismus und Entwicklung. Respect. Nr. 3. Wien. S. 26-28.

Sintzel, Barbara/Minsch, Jürg (2008): Special Workshop. Bildung für nachhaltige Entwicklung: Lernfelder an der Schnittstelle Menschenrechte – Nachhaltige Entwicklung. In: Kirchschräger, Peter G./Kirchschräger, Thomas (Hg.): Menschenrechte und Umwelt. 5. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF). Bern. Stämpfli Verlag AG. S. 397-409.

SKMR (2012): Neue UNO-Deklaration zu Menschenrechtsbildung und –training einstimmig verabschiedet. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). Bern. URL: <http://www.skmr.ch/de/transversal/menschenrechtsbildung/artikel/uno-deklaration-mrb.html>. (11.12.2014).

SKMR (2014): Transnationale Unternehmen: UNO-Menschenrechtsrat beschließt Erarbeitung einer neuen Konvention. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR). Bern. URL: <http://www.skmr.ch/de/themenbereiche/wirtschaft/artikel/tnc-konvention.html>. (11.12.2014).

Sommer, Gert/Stellmacher, Jost/Brähler, Elmar (2005): Menschenrechte in Deutschland: Wissen, Einstellungen und Handlungsbereitschaft. In: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Menschenrechte. 55. Jg., Heft 1/2. S. 57-61.

Sommer, Gert/Stellmacher, Jost (2009): Menschenrechte und Menschenrechtsbildung. Eine psychologische Bestandsaufnahme. Wiesbaden. VS Verlag.

Spiegel (2011): Tourismus: Politiker fordert Hinweise zu Menschenrechten im Reisekatalog. 19.07.2011. URL: <http://www.spiegel.de/reise/aktuell/tourismus-politiker-fordert-hinweise-zu-menschenrechten-im-reisekatalog-a-775283.html>. (11.12.2014).

Spießhofer, Birgit (2014): Wirtschaft und Menschenrechte – rechtliche Aspekte der Corporate Social Responsibility. In: Neue Juristische Wochenschrift. 67. Jg., 34/2014. 21.08.2014. München. C.H. Beck. S. 2473-2479.

Spreitzhofer, Günter (1995): Tourismus Dritte Welt. Brennpunkt Südostasien. Frankfurt a.M. Berlin. Peter Lang.

Stahel, Susanne (2011): Honduras: Widerstand auf Zacate Grande gegen den Bau von Luxushotels. HEKS. Zürich. URL: <http://www.fairunterwegs.org/aktuell/news/article/honduras-widerstand-auf-zacate-grande-gegen-den-bau-eines-luxushotels.html>. (11.12.2014).

Statistisches Bundesamt (2013): IKT 2013. URL: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/ITNutzung/Aktuell_ITNutzung.html. (11.12.2014).

Steck, Birgit (1999): Tourismus: Wieder ein Thema in der Entwicklungszusammenarbeit. In: INTEGRA: Ferntourismus. Zeitschrift des Instituts für Integrativen Tourismus und Freizeitforschung. Nr. 1. Wien. S. 3-7.

Steinecke, Albrecht (1988): Der bundesdeutsche Reiseführermarkt. Leseranalyse – Angebotsstruktur – Wachstumsperspektiven. Studienkreis für Tourismus e. V. Starnberg.

Steinecke, Albrecht (1989): Lernfeld Tourismus – Perspektiven der Pädagogik im Tourismus der 90er Jahre. In: Steinecke, Albrecht (Hg.): Lernen. Auf Reisen? Bildungs- und Lernchancen im Tourismus der 90er Jahre. 2. Bielfelder Tourismus-Lektionen Sommersemester 1989. Bielefeld. AJZ. S. 7-29.

Steinecke, Albrecht (1990): Die Urlaubswelt im Buch. Eine Übersicht über den Reiseführermarkt. In: Thomas-Morus-Akademie (Hg.): Wegweiser in die Fremde. Reiseführer, Reiseratgeber, Reisezeitschriften. Bensberger Protokolle Nr. 57. Bensberg. S. 35-80.

Steinecke, Albrecht (2014): Internationaler Tourismus. Konstanz. München. UVK Verlagsgesellschaft. UVK/Lucius.

Steyerl, Hito (2002): Reise und Rasse. Tourismus als Motor globaler Klassenbildung. In: Backes, Martina et al. (Hg.): Im Handgepäck Rassismus. 1. Auflage. Freiburg. Informationszentrum Dritte Welt. S. 29-42.

Stock, Christian (2007): Schatten im Paradies. Besser Reisen: Was Tourismus und Menschenrechte gemeinsam haben. In: Amnesty Journal. Juli 2007. URL: <http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu05/094?lang=de&mimetype=text/html&destination=su->

che%3Fwords%3DTourismus%26search_x%3D0%26search_y%3D0%26search%3DSuchen%26form_id%3Dai_search_form_block. (11.12.2014).

Strohscheidt, Elisabeth (2008): Zur menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen. In: Bielefeldt, Heiner et al. (Hg.): Menschenrechtsfragen. Karlsruhe. Loeper Verlag. S. 94-103.

Strohscheidt, Elisabeth (2010): Stellungnahme zum 9. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik unter besonderer Berücksichtigung des Themas Wirtschaft und Menschenrechte. Misereor. URL: http://www.forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab_02_2011/Stellungnahme_misereor.pdf. (11.12.2014).

Sutherland, Peter D. (2000): Die Rolle von Unternehmen bei der Förderung und Wahrung der Menschenrechte. In: Amnesty International (Hg.): Menschenrechte. Herausforderung und Verpflichtung für die Wirtschaft. Bonn. Leppelt. S. 43-48.

Telfer, David. J./Sharpley, Richard (2008): Tourism and Development in the Developing World. London. Routledge.

Tessmer, Carsten (2008): Corporate Citizen. International agierende Wirtschaftsunternehmen taugen nicht als Völkerrechtssubjekte. Eine Erwiderung auf Brigitte Hamm. In: Bielefeldt, Heiner et al. (Hg.): Menschenrechtsfragen. Karlsruhe. Loeper Verlag. S. 88-93.

Thiemann, Anne/Trisch, Oliver (2009): Das Recht auf Menschenrechtsbildung in der politischen Bildung. In: Overwien, Bernd/Rathenow, Hanns-Fred (Hg.): Globalisierung fordert politische Bildung. Politisches Lernen im globalen Kontext. Opladen. Barbara Budrich Verlag. S. 219-228.

Tibbets, Felisa (2004): Menschenrechtsbildung und der NGO Sektor. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 149-158.

Tibbets, Felisa/Kirchschläger, Peter G. (2010): Perspectives of Research on Human Rights Education. In: Zeitschrift für Menschenrechtsbildung. 2. Jg., Nr. 1. S. 8-29.

Toivanen, Reeta (2004): Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Menschenrechtsbildung als Mittel zum Frieden. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 93-103.

Toschner, Manuela (2008): „Paradise Lost?“ Tourismus in den Ländern der Dritten Welt. Nachhaltige Entwicklung und Armutsreduzierung. Diplomarbeit. Wien. URL: http://othes.univie.ac.at/1777/1/2008-09-09_0201257.pdf. (11.12.2014).

TourCert (2014): Kriterienkatalog für Reiseveranstalter. Februar 2014. KATE. Stuttgart. URL: http://www.tourcert.org/fileadmin/user_upload/tourcert/Dokumente/TourCert_Kriterienkatalog_Reiseveranstalter_02-2014.pdf. (11.12.2014).

Tourism Watch (2011): Alles was Recht ist – Menschenrechte und Tourismus. Impulse für eine menschenrechtlich orientierte Tourismusentwicklung. Bonn. Evangelischer Entwicklungsdienst (Hg.).

Tressel, Markus (2012): Menschenrechte im Tourismus. Rede im Bundestag. 01.03.2012. URL: <http://www.gruene->

bundestag.de/cms/bundestagsreden/dok/404/404614.menschenrechte_und_tourismus.html.

(11.12.2014).

UNESCO (2005): Weltprogramm für Menschenrechtsbildung. URL: http://www.unesco.de/aktionsplan_mrbildung.html?&L=0. (11.12.2014).

United Nations (2012): United Nations Declaration on Human Rights Education and Training. Resolution adopted by the General Assembly on 19 December 2011. 16.02.2012. A/Res/66/137. URL: http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=%20A/RES/66/137. (11.12.2014).

UNWTO (2005): The responsible Tourist and Traveller. World Tourism Organization. Madrid. URL: <http://ethics.unwto.org/sites/all/files/docpdf/responsibletouristbrochureen.pdf>. (11.12.2014).

UNWTO (2014): Tourism Highlights 2014 Edition. World Tourism Organization. Madrid. URL: http://dtxq4w60xqpw.cloudfront.net/sites/all/files/pdf/unwto_highlights14_en.pdf. (11.12.2014).

Vacano, Mechthild von (2010): Reise-Reflexionen – Selbst-Bilder: Eine rassismuskritische Studie über Ethnotourismus in Tana Toraja, Indonesien. Berlin. Regiospectra Verlag.

Vereinte Nationen (2012): Resolution der Generalversammlung 2011. Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung. 16.02.2012. A/Res/66/137. URL: <http://www.un.org/Depts/german/gv-66/band1/ar66137.pdf>. (11.12.2014).

Vielhaber, Armin (1990): Reiseberater. Reiseknigge, Verständnishilfen. Die Sympathie-Magazine des Studienkreises für Tourismus. In: Thomas-Morus-Akademie (Hg.): Wegweiser in die Fremde. Reiseführer, Reiseratgeber, Reisezeitschriften. Bensberger Protokolle Nr. 57. Bensberg. S. 121-128.

Vitt, Judith (2011): Die (Ohn) Macht der VerbraucherInnen: Wie Transparenzpflichten den Weg aus der Vertrauensfalle weisen können. In: Burckhardt, Gisela (Hg.): Mythos CSR. Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken. Bonn. Horlemann Verlag. S. 183-187.

Vorlaufer, Karl (1996): Tourismus in Entwicklungsländern. Möglichkeiten und Grenzen einer nachhaltigen Entwicklung durch Fremdenverkehr. Darmstadt. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Wagner, Friedrich A. (1990): Anleitungen zur Kunst des Reisens. Zur Kulturgeschichte des Reiseführers. In: Thomas-Morus-Akademie (Hg.): Wegweiser in die Fremde. Reiseführer, Reiseratgeber, Reisezeitschriften. Bensberger Protokolle Nr. 57. Bensberg. S. 9-31.

Weidmann, Karen (2014): Der Beitrag der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zum Schutz der Menschenrechte. Schriften zum Völkerrecht. Band 208. Berlin. Duncker & Humblot.

Weinbrenner, Peter (1998): Menschenrechte lernen – Empfehlungen für die Entwicklung von Lehrbüchern zur Menschenrechtserziehung. In: Weinbrenner, Peter/Fritzsche, K. Peter: Menschenrechtserziehung. Ein Leitfaden zur Darstellung des Themas „Menschenrechte“ in Schulbüchern und im Unterricht. Deutsche UNESCO-Kommission; Georg-Eckart-Institut Braunschweig. Bonn.

Weiß, Norman (2002): Transnationale Unternehmen – weltweite Standards? Eine Zwischenbilanz des Global Compact. Menschenrechtsmagazin. Bd. 7, Nr. 2. Potsdam. S. 82-89.

Weiß, Norman (2012): Drei Generationen von Menschenrechten. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart. Weimar. Verlag J.B. Metzler. S. 228-231.

Weissbrodt, David (2004): Die Erarbeitung der UN-Menschenrechtsnormen für Transnationale Konzerne und andere Wirtschaftsunternehmen. In: Brühl, Tanja et al. (Hg.): Unternehmen in der Weltpolitik. Politiknetzwerke, Unternehmensregeln und die Zukunft des Multilateralismus. Bonn. Dietz. S. 186-200.

Welford, Richard (2011): ISO 26000: Implications for corporate social responsibility. URL: http://www.csr-asia.com/weekly_detail.php?id=12290. (17.3.2011).

Welker, Martin/Werner, Andreas/Scholz, Joachim (Hg.) (2005): Online-Research. Markt- und Sozialforschung im Internet. 1. Auflage. Heidelberg. dpunkt.Verlag.

Wicke, Gesa (2011): Unterwegs nach Sizilien?: Inszenierungen der Fremde im zeitgenössischen Reiseführer. Dissertation. München. Martin Meidenbauer Verlag.

Widiadana, Rita A. (2013): Neue Studie zeigt: Tourismus ist Hauptursache für Wasserknappheit in Bali. Jakarta Post. Übersetzung Nina Sahdeva. arbeitskreis tourismus & entwicklung. Basel. URL: <http://www.fairunterwegs.org/aktuell/news/article/neue-studie-zeigt-tourismus-ist-hauptursache-fuer-wasserknappheit-in-bali.html>. (11.12.2014).

Wiesner, Hans (2008): Special Workshop: Reisen als Herausforderung für Menschenrechte und Umwelt. In: Kirchschräger, Peter G./Kirchschräger, Thomas (Hg.): Menschenrechte und Umwelt. 5. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF). Bern. Stämpfli Verlag AG. S. 437-439.

Wilhelm, Brigitte C. (2013): Menschenrechtsbildung an UNESCO-Projektschulen. Interview mit Brigitte C. Wilhelm. In: Polis. Report der Deutschen Vereinigung für politische Bildung 17. Jg., Heft 1. Schwalbach. Wochenschau Verlag. S. 15-17.

Wilhelm, Markus/Rehm, Markus (2008): Special Workshop: Bildung für nachhaltige Entwicklung: Politisches Engagement und naturwissenschaftliches Denken. In: Kirchschräger, Peter G./Kirchschräger, Thomas (Hg.): Menschenrechte und Umwelt. 5. Internationales Menschenrechtsforum Luzern (IHRF). Bern. Stämpfli Verlag AG. S. 389-395.

Wirner, Stefan (2007): Reiseführer: Reisen bildet nicht immer. In: Amnesty Journal. Juli 2007. URL: http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu05/097?lang=de&mimetype=text/html&destination=suche%3Fwords-advanced%3DReisen%26country%3D%26topic%3D%26node_type%3Dai_journal_story%26from_month%3D1%26from_year%3D2007%26to_month%3D12%26to_year%3D2007%26page_limit%3D10%26go_x%3D17%26go_y%3D7%26form_id%3Dai_search_form. (11.12.2014).

Wollschläger, Karin (2009): Urlauber sollten auch hinter die Kulissen schauen. 01.07.2009. KNA. URL: <http://www.welt.de/reise/article4030993/Urlauber-sollten-auch-hinter-die-Kulissen-schauen.html>. (11.12.2014).

Wongruang, Piyaporn (2013): Dem Untergang geweiht? Thailands Seenomaden leiden unter Nationalpark-Restriktionen. In: Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst (Hg.): Tourism Watch. Nr. 70. März 2013. Berlin. S. 13-15.

Woznicki, Krystian (2008): Abschalten. Paradiesproduktion, Massentourismus und Globalisierung. Berlin. Kulturverlag Kadmos.

Wystub, Magda (2009): Kolonialismus – Rassismus – Ferntourismus. Eine kritische Analyse aktueller Reiseführer über Namibia. Berlin. LIT Verlag.

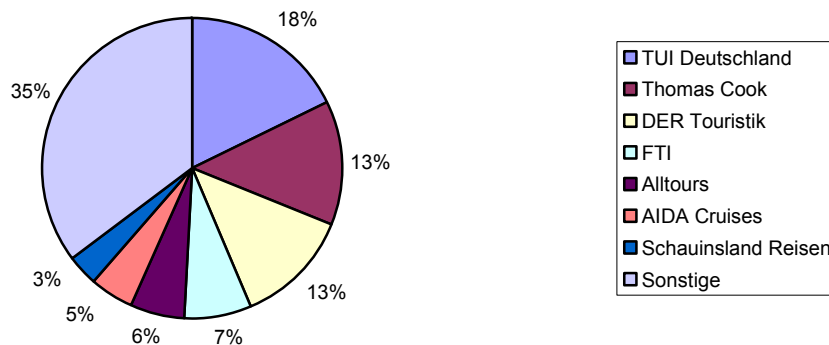
Zerback, Thomas et al. (2009): Zehn Jahre Sozialforschung mit dem Internet – eine Analyse zur Nutzung von Online-Befragungen in den Sozialwissenschaften. In: Jakob, Nikolaus/Schoen, Harald/Zerback, Thomas (Hg.): Sozialforschung im Internet. Methodologie und Praxis der Online-Befragung. Wiesbaden. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Zimmermann, Annegret (2009): CSR im Tourismus so genannter Entwicklungsländer. In: Gate e. V.: Nachhaltigkeit auf der ganzen Linie? CSR in touristischen Zuliefererketten. Dokumentation des Symposiums. Euro Business College Hamburg. S. 56-65.

Zimmermann, Helge (2007): Unternehmensethik und Menschenrechte. Theorie und internationaler Kontext. Saarbrücken. VDM Verlag Dr. Müller.

Anhang

Abbildung 17: Marktanteile der Reiseveranstalter in Deutschland 2013



Quelle: (DRV 2014a: 17).

Tabelle 12: Reiseführer Auswertung	
Italien (Auswertung)	Baedeker, Lonely Planet, Michael Müller, Italien Verstehen, Kulturschock Italien
Italien (keine Kategorien)	Marco Polo, Polyglott, Dorling Kindersley, National Geographic
Türkei (Auswertung)	Baedeker, Michael Müller, Lonely Planet, Dorling Kindersley, Marco Polo, Polyglott, Türkei Verstehen, Kulturschock Türkei
Thailand (Auswertung)	ADAC, Baedeker, Lonely Planet, Dorling Kindersley, Marco Polo, Polyglott, Stefan Loose, Dumont Richtig Reisen, Iwanowski's, Reise Know-How, National Geographic, Thailand Verstehen, Kulturschock Thailand, Merian Live